Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 4

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1842,4
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1842.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Buchdruckerei von F. Gutsch & Rupp.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1842 IV

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Z

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt des vierten Protokollhefts.

40. öffentliche Sitzung vom 18. August 1842.

Seite

1. Anzeige neuer Eingaben 1
2. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
   a) des Norbert Reinbold in Baden, um eine gesetzliche Bestimmung über erlaubte Selbsthülfe bei Entwendungen 1. 19
   b) der Gemeinde Riedöschingen, Lehnsallodification betreffend . . . . . 1—3. 19. 20
   c) mehrerer Bürger von Bettmaringen, Waldberechtigung betreffend 3. 20. 21
   d) der Wittwe des Landchirurgen Väth in Külsheim, Wittwengehalt betreffend 3. 21. 22
   e) des Michael Seeber in Hardheim, Entschädigung betreffend 3. 22. 23
   f) des Sebastian Schäfer in Neuthard, Gant und Prozeß betreffend 3. 23
   g) der Gemeinden Muckenthal ꝛc., Auflösung der Gemeinde Rineck betreffend . . . . . 3. 23—25
   h) des Georg Strub in Schopfheim, Beschwerde gegen Amtmann Klein betreffend 3. 25
   i) des Ambros Stiegeler zu Birkendorf, Prozeßangelegenheit betreffend 3. 4. 26
   k) des Moritz Weil, Jacob Guggenheim in Thiengen, Accis von Liegenschaftserlös-Käufen betreffend . 4—16. 26—31
   l) des Adam Schönberger in Stettfeld, Prozeßangelegenheit betreffend 16. 31
   m) der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach, das Bürgerannahmsgesetz betreffend . . . . . 16—19. 32

41. öffentliche Sitzung vom 19. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 33. 34
2. Discussion über die Motion des Abg. v. Itzstein, betreffend die Ministerialrescripte in Beziehung auf die Abgeordnetenwahlen . . . . . 34—76

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

42. öffentliche Sitzung vom 20. August 1842.

Seite

1. Anzeige neuer Eingaben 77
2. Fortsetzung der Berathung über den Bericht der zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission . . . . . 77—102
3. Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Gesetzentwurfe, das Steuerausschreiben betreffend, beigetreten ist 102

43. öffentliche Sitzung vom 22. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 103
2. Fortgesetzte Berathung über den Bericht der Commission zu Aufsuchung der provisorischen Gesetze . . . 104—106
3. Commissionsbericht über die Nachweisungen in Betreff des Eisenbahnbaues. (Seite 451—468 des zweiten Beilagenheftes) 106
4. Wahl einer Deputation zu Ueberreichung des angenommenen Gesetzentwurfes, das Steuerausschreiben betreffend 106
5. Diskussion des Berichts über den, die Einführung von Vergleichsgerichten zum Gegenstand habenden sechsten Punkt der Welcker'schen Motion . . . . . 106—114
   Adresse 139. 140
6) Diskussion über den Bericht der Petitionscommission zur Bitte mehrerer Israeliten in Mannheim, die Emancipation der Juden im Großherzogthum betreffend, und über zwei hierauf Bezug habende Eingaben von Merchingen . . . . . 114—139

44. öffentliche Sitzung vom 23. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 141
2. Commissionsbericht über die Motion des Abg. Sander, wegen Herstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse (Seite 469—476 des zweiten Beilagehefts) 141
3. Bericht über zwei, denselben Gegenstand betreffende Petitionen von Blumenfeld, Stühlingen 2c. . . . 142
4. Diskussion über den Bericht des Abg. Mathy, das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums betreffend . . . . . 142.—170

45. öffentliche Sitzung vom 24. August 1842.

1. Bemerkungen wegen zu befördernder Erledigung von Petitionen, durch Vortragung der Berichte über dieselben 171. 172
2. Anzeige neuer Eingaben 172
3. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundetaxe betreffend. (Seite 477 des zweiten Beilagehefts) . . . . . 172. 212—215
4. Begründung der Motion des Abg. v. Itzstein, den §. 12 des Zehntablösungsgesetzes betreffend. (Seite 479—481 des zweiten Beilagehefts) 172. 173
5. Fortsetzung und Schluß der Berathung über das Budget des Kriegsministeriums . . . . . 173—195

46. öffentliche Sitzung vom 25. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 196

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

2. Berathung über den Gesetzentwurf, die Hundetaxe betreffend . . . . . 196—200
Neuer Entwurf dieses Gesetzes 216
3. Diskussion des Berichts über zwei Petitionen der Rübenzuckerfabrikanten, um Nachlaß der ihnen auferlegten Steuern . . . . . 200—205
4. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
a) des Frhrn. v. Drais, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter betreffend . 205. 216
b) des Fidel Herr in Basel, Rechtsstreit betreffend 205. 217
c) der Gemeinde Efringen, wegen Rheininseln betreffend . . . . . 205—209. 217—222
d) der Stadt Mannheim, die Ueberkiesung des Fahrwegs bei der obern Mühlau betreffend . . . . 209. 222—225
e) der Gemeinde Karlsdorf, den Grabener Alleeweg betreffend . . . . . 209. 225—227
f) über mehrere, die Aufhebung alter Abgaben betreffende Petitionen . . . . . 209—212. 227—229

47. öffentliche Sitzung vom 26. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 230. 254
2. Commissionsbericht über die drei Gesetzentwürfe, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Anlehen und das Budget jener Kasse betreffend. (Zweites Beilagenheft Seite 483—513) 230. 231
3. Diskussion über den Bericht des Abg. v. Itzstein, das außerordentliche Budget betreffend . . . . . 231—254
4. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
a) der Gemeinden Ilvesheim und Feudenheim, das Bürgerrechtsgesetz betreffend 254. 261. 262
b) der Gemeinden Todtnau ꝛc., den Straßenzug auf den südlichen Schwarzwald betreffend . . . . 254—258. 263—267
c) der Gemeinden Bahlingen ꝛc., den Dreisamkanal betreffend . . . . . 258—260. 267—269
d) des Altlehrers Brugger in Grünwald, um Pension 260. 269
e) der Polizeidiener in Mannheim, um Gehaltserhöhung 260. 261. 269. 270
f) der Geistlichen der Diözese Lörrach, den Baukanon von Pfarrhäusern betreffend 261. 270. 271
g) des Mehlhändlers Holl in Mühlburg, sein Gewerbe betreffend 261. 271
h) der Gemeinde Mundelfingen, Zehntablösung betreffend 261. 271. 272

48. öffentliche Sitzung vom 27. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 273
2. Bemerkungen wegen unschicklicher Aeußerungen eines Mitglieds der Kammer 273. 274
3. Commissionsbericht über die Motion des Abg. v. Itzstein, den §. 12 des Zehntablösungsgesetzes betreffend. (Seite 515. 516. des zweiten Beilagehefts) 274
4. Bericht der Zollcommission über Weinhandel und Weinproduktion. (Seite 517—523 des zweiten Beilagehefts) 274
5. Fortsetzung der Berathung über das außerordentliche Budget . . . . . 274—301

49. öffentliche Sitzung vom 30. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 302. 303
2. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Haslach, in Betreff der Nachsteuer . . . . . 303. 320—322
3. Fortsetzung der Diskussion über das außerordentliche Budget . . . . . 303—312
4. Berathung über die Motion des Abg. v. Itzstein, den §. 12 des Zehntablösungsgesetzes betreffend . . . 311
Adresse 321

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

5. Bericht der Petitionscommission über mehrere Petitionen, die Abhaltung der Kirchweihfeier betreffend . . . 313. 322—325
6. Bericht derselben über die Eingabe mehrerer Bürgermeister des Stadt- und Landamts Freiburg, Unterpfandsrechte betreffend . . . . . 313. 325—329
7. Fortsetzung der Diskussion über das außerordentliche Budget, insbesondere Titel XVIII. Landesgestüt ꝛc. . . . . 313—319.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. August 1842.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Geheimer Referendär Eichrodt, so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baum, Böhme, Fauth, Fischer, Grether, Hoffmann, Knapp, Kuenzer, Müller, Reichenbach, Rindeschwender, Sander, Schanzlin, Schmidt, Trefurt, Vogelmann und Welker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk, später des ersten Vicepräsidenten Bader.

Schaaff übergiebt eine Petition des Handelsstandes der Stadt Eberbach um gänzliche Abschaffung des Hausirhandels.

Die Petition wird an die Commission für die Motion des Abg. Rettig verwiesen.

Platz übergiebt im Namen des Abg. Vogelmann zwei Petitionen der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim:

a) um Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung der Schaafweidberechtigungen,

b) in Bezug auf die Ablösung alter Abgaben, namentlich des Handlohns.

Zittel überreicht eine Vorstellung der Weinwirthe aus dem Amtsbezirk Ettenheim, Aufhebung des Ohmgelds von dem in die eigene Haushaltung nöthigen Wein betreffend.

Diese drei Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Leiblein berichtet zuvörderst über die Petition des Wagnermeisters Norbert Reinbold in Baden um Erlassung einer Verordnung über erlaubte Selbsthülfe bei Entwendungen.

Beilage Nr. 1.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Petition der Gemeinde Riedöschingen um Erlassung eines Gesetzes über Allodification der Erblehen.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt darauf an, diese Petition mit dringender Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen.

Welte: Ich unterstütze diesen Antrag, weil ich aus eigener Erfahrung das Drückende des Lehenwesens kenne. Es ist dieses Lehenverhältniß nicht blos darum drückend, weil sich in neuerer Zeit die Besitzveränderungen oder Veräußerungen von Lehengütern theils in Folge öfterer Verschuldung, theils in Folge des Umstandes, daß seit Einführung des neuen Landrechtes die Gütertheilungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

häufiger sind als früher, vermehren, und deßhalb auch der Ehrschatz, innerhalb einer Zeit von 30 Jahren, vielleicht so hoch kommt, als der ganze Werth des Gutes sich belauft, sondern auch darum, weil die Besitzer der Lehngüter bei jeweiligen Veräußerungen an die Einwilligung des Lehenherrn gebunden sind, und die Ertheilung dieser Einwilligung oft dazu benützt wird, um diesen Lehenbesitzern einen Vortheil, nämlich eine Consensgebühr abzuzwingen, die derselbe nicht schuldig ist. Bezahlt aber dieser die Consensgebühr nicht, so ist die Folge die, daß er oft drei Jahre lang protestiren muß. Ich unterstütze deshalb wiederholt den Commissionsantrag, und wünsche nur, daß die Regierung demselben Folge geben und ein Gesetz vorlegen möge, wodurch diesem Uebelstand abgeholfen wird.

Gerbel: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Erblehenverhältniß ein sehr drückendes für die Landwirthschaft, und daher sehr zu wünschen ist, daß endlich durch eine Gesetzesvorlage dem beschränkenden Verhältniß in Beziehung auf das Eigenthum vorgebeugt werde. Die Leute sind nicht nur im Verkauf, sondern auch bei Verpfändungen solcher Erblehen gehindert, und es ist zum Sprichwort bei den Capitalisten geworden, daß sie, wenn es sich um ein Erblehen handelt, Niemanden Geld geben. Auch die Ablösung wird auf das äußerste erschwert, besonders bei den Kirchensectionen; sie wollen nämlich das Erblehenverhältniß für sich zu erhalten suchen, weil es immer noch ein Realrecht ist, welches sie ungern aus den Händen geben, indem sie sonst mit dem Ablösungskapital wieder Realitäten anschaffen müssen. Sie bleiben deshalb lieber bei demjenigen stehen, was sie schon haben. Da nun aber in Baden die Gesetzgebung dafür zu sorgen wußte, daß die Landwirthschaft von den größten und beschwerlichsten Fesseln befreit wurde, so wird es ihr auch gelingen, daß diese drückende Fessel Allen Denjenigen, die in diesen Verhältnissen sind, endlich abgenommen werde. Schon oft ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf gesetzlichem Wege eine Abhülfe erfolge, und es sind auch die gehörigen Materialien gesammelt. Wenn sich daher nur die Regierung dazu verstehen will, ihr Recht der Initiative zu gebrauchen und eine Vorlage zu machen, so wird diese mit Vergnügen aufgenommen, und damit die Landwirthschaft von einer bedeutenden Last befreit werden.

Geh. Referendär Eichrodt: Mit solchen Ablösungsgesetzen hat es seine eigenen Schwierigkeiten, und die Regierung muß deshalb dringend wünschen, daß zuerst die Ansichten beider Kammern in dieser Beziehung gesammelt werden, weil man sonst, je nachdem der Gesetzesentwurf von gewissen Grundsätzen beim Ablösungsfuß ausgeht, in dem einen oder dem andern der beiden Häuser auf Widerstand stoßen wird. Es wäre deshalb zu wünschen, daß, was freilich bei dem nahen Schluß des Landtags kaum mehr möglich ist, ein Mitglied dieser Kammer eine Motion über diesen Gegenstand erhöbe, damit sich auch die andere Kammer darüber aussprechen kann.

Gerbel hält aus dem Grunde den Weg der Motion nicht für nothwendig, weil ja schon der Wunsch vorliege, daß ein Gesez gegeben werden möchte.

Junghanns: So fern die Erblehen dem Domänenfiscus gehören, haben wir bereits eine Ablösungsordnung, und es handelt sich somit hier nur um eine Ablösung derjenigen Erblehen, die in den Händen von Privaten, oder Standes- und Grundherrn, oder Stiftungen sind. Die letzteren erschweren die Ablösung nicht. Hinsichtlich aller derjenigen Erblehen aber, die in den Händen von Standes- und Grundherrn sind, hat ein Ablösungsgesetz seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Wir werden eine solche Ablösung in der ersten Kammer nur mit großer Anstrengung durchsetzen, oder einen solchen Preiß dafür bezahlen müssen, der uns und der Staatskasse nicht convenirt. Ob es aber überhaupt an der Zeit ist, solche Lasten die gar nicht den Titel einer öffentlichen Last oder Steuer haben, abzulösen, scheint sehr zweifelhaft zu sein, und ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß sehr viele Erbbestände erst in der neuesten Zeit entstanden sind, indem die evangelische und katholische Kirchensection vor 10 oder 15 Jahren Güter auf Erbbestand ausgegeben hat. Daß die Leute erleichtert, und Normen über die Ablösung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegeben werden, erkenne auch ich für wünschenswerth an, allein ein Gesetz scheint sehr in's Privatrecht einzugreifen.

Schaaff: Allerdings ist dieß der Fall, allein es ist auch nur von wahrhaft privatrechtlichen Lasten, von solchen Erb- und Schupflehen die Rede, die nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrechte angehören. Es ist deshalb auch durchaus keine Rede von einem Beitrag der Staatskasse, oder davon, daß die letztere die ganze Ablösungssumme übernehme, nein, die Erblehenbauern, die ich wenigstens kenne, wollen gern den höchsten Preis bezahlen, wenn sie nur ablösen können und nicht gehindert sind, ihre Güter an ihre Kinder zu vertheilen, oder solche zu veräußern, oder zu verpfänden.

Ich unterstütze gleichfalls den Antrag der Commission.

Gerbel bestätigt die von Schaaff gemachte Angabe, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

Leiblein berichtet ferner über die Beschwerde von 63 Bürgern der Gemeinde Bettmaringen, Amtsbezirks Bondorf, wegen Beeinträchtigung ihrer Berechtigung in den Waldungen der Gemarkung Bettmaringen.

Beilage Nr. 3.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Posselt berichtet über die Bitte der Wittwe des verstorbenen Landchirurgen und Bürgermeisters Väth in Külsheim, die Festsetzung ihres Wittwen- beziehungsweise Versorgungsgehaltes betreffend.

Beilage Nr. 4.

Auch hier wird der Commissionsantrag auf Tagesordnung ohne Widerspruch angenommen.

Derselbe berichtet über die Bitte des Schlossermeisters Michael Seeber zu Hardheim, Amtsbezirks Walldürn, Entschädigung wegen Räumung seines Hofes von Holz und Dung betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag zur Tagesordnung überzugehen.

Bissing berichtet über die Bitte des Sebastian Schäfer in Neuthardt, Oberamtsbezirks Bruchsal, wegen gesetzwidrigen Verfahrens in einer gegen ihn vollstreckten Gant und vierzehnjährigen Prozesses.

Beilage Nr. 6.

Im Einverständnisse mit dem Antrage der Commission beschließt die Kammer die Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Petition der Gemeinden Muckenthal, Rittersbach, Heidersbach, Limbach, Krumbach, Robern und Trienz, die Auflösung der Gemeinde Rineck, Amtsbezirks Mosbach, betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission stellt den Antrag, diese Petition an das großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Schaaff: In gleich trostloser Lage, wie die Gemeinde Rineck, möchte wohl kaum irgend eine andere Gemeinde des Großherzogthums seyn. Die Einwohner von Rineck sind sich selbst und der Nachbarschaft zur Last, und es muß hier von Seiten der Staatsregierung etwas geschehen. Ich erkenne wohl die Schwierigkeiten, welche der Aufhebung des Gemeindeverbandes hier im Wege stehen, besonders wenn nicht alle Einwohner von Rineck geneigt sind, den Ort zu verlassen, u. s. w.

Der Redner verbreitet sich in ausführlichem Vortrag im Interesse der Petenten und schließt sich sodann dem Commissionsantrag an.

Nach einer längern Discussion, woran ausser dem Herrn Regierungscommissär Eichrodt noch die Abgeordneten Rettig, Junghanns, Heker und Gottschalk Antheil nahmen, wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bissing berichtet ferner über die Petition des Schlossermeisters Johann Georg Strub in Schopfheim, den Mißbrauch der Amtsgewalt des Amtmanns Klein, dermalen in Radolfzell, betreffend.

Beilage Nr. 8.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ambrosius Stiegeler zu Birkendorf, Amtsbezirks Bonndorf, wegen Wegnahme seines elterlichen Guts durch Joseph Vogt und Simon Morath.

Beilage Nr. 9.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Leiblein berichtet über die drei Petitionen,

a) des Moritz Weil und Consorten von Randegg,

b) der Gebrüder Gabriel und Jakob Guggenheim zu Thiengen,

c) der Gebrüder Hirsch, Seligmann und Salomon Bernheim in Thiengen, Beschwerde über Imobilien-Accisansatz bei Liegenschaftserlößkäufen betreffend.

Beilage Nr. 10.

Die Commission stellt wegen Mangel an Enthörung den Antrag auf Tagesordnung.

Mördes: Es handelt sich hier nicht davon, ob mit mehr oder weniger ehrbarer Gesinnung solche Käufe abgeschlossen werden, sondern ob, bei der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Verkäufe, die Regel des Rechts nicht angewendet wurde, und davon kann ich mich nicht nur individuell nicht überzeugen, sondern bin zugleich in der glücklichen Lage, die constante Ansicht eines Gerichtshofs unseres Landes für mich anzuführen.

Auf Das, was von dem Berichterstatter gegen die Zulässigkeit dieser Beschwerde in die Kammer gesagt werden will, bemerke ich, daß die Controverse, die in diesem Hause schon oft zur Sprache kam, die Frage nämlich: in welchem Stadium eine Entscheidung bei den Instanzen der Staatsbehörde liegen müsse, um zur Intervention für die Kammer reif erachtet zu werden? — in diesem Fall unpraktisch ist; denn die Kammer hat aus dem Commissionsbericht selbst vernommen, daß die Petenten großentheils sich schon auf dem Wege des Recurses an das Staatsministerium gewendet haben, und ihnen von dort die Entscheidung zu Theil wurde, der Recurs als solcher sei nicht zuläßig, wohl aber bleibe es ihnen unbenommen, nach einem Paragraphen der Recursverordnung von 1833 sich mit geeigneter Vorstellung und Bitte um Abhülfe an diese Instanz zu wenden.

In formeller Beziehung scheint mir also die Sache durchaus tadellos zu sein, und nach einem andern Gesichtspunkt behandelt werden zu müssen, als es der Commission gefallen hat. Außerdem muß ich aber noch den größten Theil dieses Hauses an die Verhandlungen des vorigen Landtags erinnern. Dort hat man bereits auseinandergesetzt, was ich heute kurz ins Gedächtniß zurück rufen will, daß nämlich dieser Gegenstand eine öffentliche Rechtsseite hat, und deshalb ihr Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sein wird. Bekannt ist aus eben diesen Verhandlungen, daß wegen einer angeblichen Contravention, und zwar einer Accisdefraudation die Steuerbehörde es für angemessen hielt, den Gerichtshof in Constanz, und das Amt um Untersuchung, Behufs der Bestrafung nach den Vorschriften des Accisgesetzes, anzugehen. Der Gerichtshof sprach aus, daß, was ich wohl zu bemerken bitte, nach Beschaffenheit der Thatsache, also nicht aus Gründen, welche die Entscheidung anderwärts mit sich führten, durchaus kein Verkauf von Liegenschaft hier vorliege, also auch die Verpflichtung zu Entrichtung einer Liegenschaftsaccise nicht existire. Trotz dieses Ausspruchs des Gerichtshofs gefiel es der Finanzbehörde, die Accise zu erheben. Von dem rechtlichen Standpunkt der Sache abgesehen, ist dieß ein großer Mißstand, der weder zur Erhöhung des Ansehens der Gerichte, noch der Administrativbehörden beitragen kann. Dieser Gesichtspunkt ist auch von dem verstorbenen Abg. Aschbach so bündig und klar herausgehoben worden, und spricht für sich so laut, daß es keiner weitern Bekräftigung bedarf, um den Antrag zu unterstützen, daß die Petitionen jedenfalls dem Staatsministerium überwiesen werden.

Ich will die generelle Verfügung des Finanzministeriums nicht beanstanden, aber Das kann doch wahrhaftig nicht gut geheißen werden, daß man auf eine einzelne Entscheidung hin die Erhebung der Accise auf 10 Jahre zurück anordne. Dieser einzige Umstand ist gewiß so bedeutend und überschreitet alle Gränzen nach vernünftigen Ansichten über die Competenz der Behörden, daß hier Abhülfe geschehen muß, wenn man nicht ein offenbar großes Unrecht fortbestehen lassen will. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beurtheilung der Sache selbst aber ist eine ganz falsche. Man geht davon aus, daß hier ein Mandatsverhältniß darum nicht vorliege, weil der Erlöskäufer nicht widerruflich die Vollmacht erlange, das Gut zu verkaufen, und aus dem Erlös sich den Kaufschilling ersetzen zu lassen, sondern weil wegen der Unveränderlichkeit ihres Auftrags das Geschäft, als ein förmlicher Kauf erscheine. Das heißt aber, die Natur der Käufe in den meisten Fällen absolut verkennen. Wenn ein Verkauf vorliegt, so fragt es sich in jedem einzelnen Fall, von welcher Beschaffenheit die Bedingungen sind. Der Mehrheit nach gestaltet sich die Sache so: Der Erlöskäufer verspricht dem Inhaber des Guts und respective dem Verkäufer einen gewissen Erlös für sein Gut zuzusichern, und nun kommt der zweifache Fall vor: Entweder wird durch eine Nebenbedingung dieses Vertrags dem Verkäufer des Guts zur Pflicht gemacht, in einer gewissen Zeit das Gut zu verkaufen, und dem Erlöskäufer den Erlös zu überantworten, oder der Verkäufer des Gutes findet es bequemer, mit dieser Verbindlichkeit den Käufer zu belasten. Die Vollziehung der Bedingung ist jedoch nichts anderes, als die Bedingung selbst, unter welcher der Vertrag nur seine Vollständigkeit erlangt; denn dieser kann ja nur existent werden, wenn das Object wirklich zur Verwerthung kommt, und es scheint ganz gleich zu sein, ob die wirkliche Bedingung durch den vormaligen Eigenthümer, oder seinen Mittelsmann bei dem Erlös vollzogen wird. Diesen Gesichtspunkt scheint man bei den meisten Fällen, die hier vorliegen, übersehen zu haben. Es ist nicht zu läugnen, daß den Verträgen eine Modalität gegeben wurde, durch welche der Erlöskäufer allerdings auch Eigenthümer des Grundstücks ist, in dem Fall nämlich, wenn der Erlöskäufer unmittelbar die Disposition unbeschränkt über das Gut erhält, dessen Verkauf von seiner Seite gestattet werden soll. Es ist also die natürliche Folge, daß für die Contrahenten selbst die Zeit und die Person, durch und für welche der Vertrag vollzogen wird, ganz gleich ist. Die Hauptfrage ist die, ob nach der Beschaffenheit des Vertrags der Erlöskäufer gleichzeitig mit dem Vertrag über den Erlös selbst die unbeschränkte Disposition über das Gut erhält? Alsdann ist er wegen der Disposition über das Grundeigenthum, nicht aber wegen des einzuziehenden Erlöses der Käufer einer Liegenschaft, und hiernach trifft ihn die Verbindlichkeit zur Accisentrichtung. Die materielle Seite der Sache scheint allerdings in den meisten Fällen wiederholt in's Auge gefaßt zu sein, und wie sehr man Ursache hat zu glauben, daß hier sehr leicht die Vorliebe zu fiscalischen Interessen sich geltend mache, habe ich vorhin schon entwickelt. Aus allen den vorgetragenen Momenten bitte ich nun die Kammer, die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zuzuweisen.

Welte unterstützt diesen Antrag aus den bereits vom Abg. Mördes entwickelten Gründen.

Junghanns erklärt sich für den Commissionsantrag.

Hecker: Den Herrn Regierungscommissär erlaube ich mir im öffentlichen Interesse auf einige Puncte aufmerksam zu machen. Diese Art von Liegenschaftskäufen ist eine ganz eigene Art von industriellem Gewerbe, welches der Prellerei Thür und Thor öffnet. Es kommen zwei oder drei Individuen zu einem Bauern, und machen ihm den Preis seines Gutes außerordentlich hoch. Sie spiegeln dem Mann vor, was er daraus erlösen könne, werden aber nicht mit ihm einig. Nach 14 Tagen kommt ein anderes Individuum, und macht einen Preiß in folgendem Vertrag: Ich kaufe dir dein Gut in der Weise ab, daß für den Morgen 200 fl. gegeben werden; ich verkaufe dann das Gut, und werden mehr als die 200 fl. erlöst, so gehört das Uebrige mir zu; wird dagegen weniger erlöst, so muß't du Bauer das Fehlende darauf bezahlen. Wie es nun hier geht, ist mir wohl bekannt, denn eben diese Käuflichmacher machen folgende Händel: Wenn die Veräußerung vor sich geht, so machen sie sogenannte Kippen, damit Niemand bietet, oder damit weniger geboten wird, und diejenigen Leute, die etwa mitbieten könnten, weiß man durch alle mögliche Manipulationen, und namentlich durch den Besuch von Wirthshäusern zu entfernen, wodurch dann der Bauer in die Lage kommt, daß er sein Gut behalten, und noch ein Drittheil weiter herausbezahlen muß. Es ist dieß eine Prellerei, die nicht

blos im Oberland überhand nimmt, sondern sich auch in dem Unterland verbreiten will, weshalb ich den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen möchte, auf diese Art von Industrie im polizeilichen Interesse ein wachsames Auge zu haben.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Regierung kennt diese Art von Industrie leider nur zu wohl, allein sie hat nicht die Mittel, um ihr gehörig entgegen zu wirken. Ohne Gesetz ist sie nicht im Stande, sich in Privatverträge einzumischen, und sie kann sich deshalb nur auf Belehrungen und Warnungen beschränken, die oft genug an die Gemeinden gegeben worden sind. Ich bin übrigens als Vertreter eines Departements, in dessen Geschäftsberuf der Gegenstand, der hier in Frage liegt, nicht gehört, auch nicht im Stande, mich auf die Sache selbst weiter einzulassen.

Was aber die formelle Frage betrifft, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Die Verfassung fordert unzweifelhaft und mit dem klarsten Buchstaben, daß man nur über Kränkung in verfassungsmäßigen Gerechtsamen sich in dem Fall an die Kammer wenden könne, wenn eine Enthörung von der obersten Staatsbehörde, also dem Staatsministerium, nachgewiesen ist. Nun wird aber hier deducirt, man könne auch gegen die Verfügungen der Ministerien, die in Gemäßheit der bestehenden Recursverordnung in letzter Instanz ergangen sind, eine Petition an die Kammer bringen, weil alsdann eine Beschwerde an das Staatsministerium, vermöge der Recursordnung nicht mehr möglich sei. Dagegen muß ich aber bemerken, daß man Beschwerden und Vorstellungen wegen Verlezungen verfassungsmäßiger Rechte inhaltlich der Recursordnung unbedingt an das Staatsministerium bringen kann, daß also die Recursordnung mit dem betreffenden §. 67 der Verfassungsurkunde in gar keinem Widerspruch steht, und ebensowenig denselben zu beschränken sucht, wenn man ihn nur nach seiner wahren Bedeutung, und nicht nach einer willkührlichen und viel zu weiten Auslegung anzuwenden bestrebt ist.

Gerade nun aber, weil die Regierung sich in ihrer Recursordnung streng an den Geist und Wortlaut der Verfassung gehalten hat, muß sie auch darauf bestehen, daß der gesetzliche Weg der Instanzen nicht verlassen und keine Sache an die Ständekammer gebracht werde, die sich dorthin nach Form und Materie nicht eigner.

Rettig: Was die formelle Frage betrifft, so ist meine Ansicht folgende: Wenn eine Staatsbehörde dem Petenten erklärt, es finde kein weiterer Recurs statt, so heißt dies nicht mehr und nicht weniger, als auf dem Wege der Recurs-Ordnung dadurch, daß du bei uns eine Beschwerde zur weiteren Beförderung eingiebst, kann dir nicht geholfen werden. Das ist aber keineswegs ein Verbot, sich gleichwohl an die höhern Stelle zu wenden und ihr zu überlassen, ob der letzte Bescheid der richtige war oder nicht. Jedenfalls würde die Behauptung, daß in allen Fällen, wo die untere Instanz als letzte Instanz gesprochen hat, eine abweisende Bescheidung der Enthörung gleichzuachten sey, das Petitionsrecht ins Unendliche ausdehnen und die Zahl der Petitionen so hoch steigern, daß es nicht mehr möglich wäre, sie zu erledigen.

Was die Hauptsache betrifft, so bin ich erstaunt, daß das Volk Israel so lebhafte Vertheidiger über einen Gegenstand fand, worüber die öffentliche Stimme längst das Urtheil gesprochen hat.

Die Frage ist die: Giebt es einen Weg, oder hat der Scharfsinn der Sachwalter einen Weg gefunden, auf dem man die Accise umgehen kann, in dem Fall, da Jemand sich seines Eigenthums zu Gunsten eines Andern entäußert?

Denn mag man den Vertrag einkleiden, wie man will, der Zweck desselben ist der, den Erlöskäufer in die Lage zu bringen, dasjenige als seinen Gewinn in die Tasche zu stecken, was mehr erlöst wird, als die von ihm bezahlte Summe; er kauft mit andern Worten das Gut en bloc, und veräußert es wieder im Einzelnen.

Ob man nun die Sache so formirt, daß man sagt, er giebt dem frühern Besitzer des Gutes ein Mandat zu dem Verkauf, oder ob man die Sache umkehrt und sagt, der frühere Besitzer giebt ihm den Auftrag, zu verkaufen und sichert ihm nur den Uebererlös zu, das ist der Sache nach ganz dasselbe, und gerade das letztere,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn man nämlich annimmt, daß die Sache der Accis-Bezahlung nicht unterworfen sey, ist das allerverderblichste, wie der Abg. Hecker richtig herausgehoben hat. Auf diese Weise ist der Erlöskäufer doppelt gefährdet, denn er macht sich sogar anheischig, für eine gewisse Summe von Erlös im Einzelnen zu garantiren, und er sichert also dem Käufer zu, daß er in keinem Fall etwas verlieren könne. Die Erfahrung im Seekreis hat gelehrt, daß es beinahe kein verderblicheres Geschäft für den Landmann giebt, als gerade diese Gutskäufe, und man hat auch dabei alle möglichen Leidenschaften benutzt. Sobald nur laut wurde, daß ein alter Mann mit seinen erwachsenen Söhnen im Zerwürfniß sey, oder daß sich ein Mann auf die leichtsinnige Seite lege, da fuhren die Erlöskäufer wie Harpien über ihn her, um ihn dazu zu verleiten, daß er im Zorn über seine Kinder, und um ihnen einen Verdruß anzuthun, sein Gut verkaufe. Es sind hier Mittel versucht worden, die ans Unglaubliche grenzen. Ich weiß einen Fall, wo ein Jude Essen und Trinken Preis gegeben, und die Leute in Trunkenheit versetzt hat, nur um weiter zu bieten. Diese politische Seite ist allerdings ein Gegenstand der staatspolizeilichen Einschreitung und ein Gegenstand, dem nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden kann. So viel ist und bleibt aber richtig, daß diese verschiedenen Formen der Verträge nicht aus dem Willen der Contrahenten, sich über ihr eigenes Geschäft zu verstehen, sondern aus dem Bestreben hervorgehen, die Accise zu umgehen, und in dieser Hinsicht hat allerdings die Finanzbehörde recht gethan, sich nicht täuschen zu lassen. Es ist als ein besonderes Unrecht herausgehoben worden, daß man die Accise von den früheren Käufern nacherhoben habe. Das ist aber durchaus nichts Neues. In allen den Fällen, wo nachträglich ausgemittelt wird, daß eine Veräußerung statt fand, und wo man bemerkt, daß durch ein Versehen der Ortsbehörde, oder durch irgend einen Irrthum ein Accis-Ansatz nicht gemacht wurde, wird solcher nacherhoben, und die Entscheidung des Gerichtshofs kann darauf durchaus keinen Einfluß haben. Wenn allerdings der Kauf offenkundig war, so kann man den Käufer nicht strafen, weil ihm die Einrede zur Seite steht, die Behörde habe gewußt, was vorgegangen sey, und er habe keinen animus defraudandi gehabt, allein daraus folgt nicht, daß die Verpflichtung nicht vorhanden gewesen wäre. Leisten sie den Liegenschaftskäufern keine Unterstützung, denn sie verdienen sie nicht.

Waag erklärt sich wegen Mangel an Enthörung für den Commissions-Antrag.

Leiblein: Die Petenten haben keinen Recurs an das Staatsministerium über einzelne Accisansätze ergriffen, sondern sie haben sich früher über den Erlaß des Finanzministeriums beschwert, allein es ist damals von dem Staatsministerium ausdrücklich entschieden worden, daß nur dann ein Accisansatz statt finden solle, wenn ein wirklicher Eigenthumsübergang vor sich ging. Die erste Beschwerde bei dem Staatsministerium ist also hierdurch erledigt, und eine weitere Beschwerde wurde bei demselben nicht erhoben. Es kann daher ein Anlaß zur Ueberweisung nicht vorhanden sein.

Bassermann: Es handelt sich hier von einem wichtigen Gegenstand, und ehe wir zur Tagesordnung übergehen, oder irgend einen andern Beschluß fassen, sollte man die Sache reiflich erwägen. Es handelt sich hier um das Petitionsrecht unserer Mitbürger, die wir vertreten, und ich könnte hier ein Beispiel anführen, wie der kleine Ausschuß in Mannheim an das Ministerium des Innern recurriren wollte. Er befolgte hierbei natürlich den Instanzenzug, erhielt aber von der Kreisregierung seine Eingabe mit der Weisung zurück, daß weiter ein Recurs nicht statt finde. Er wendete sich deshalb, weil er seines Rechts gewiß zu sein glaubte, unmittelbar an das Ministerium des Innern, erhielt aber von da die Eingabe mit der Erklärung zurück, unmittelbare Eingaben würden nicht angenommen. So wie nun uns dieses begegnet ist, so kann und wird es wohl auch andern begegnet sein. Jedenfalls ist es eine Sache, die fast Niemand kennt, und wenn man vor einer Behörde die Erklärung erhalten hat, weiter kannst du nicht gehen, und wenn besonders das Finanzministerium so gesprochen hat, so traut der Bürger dieser hohen Behörde so viele Kenntnisse zu, daß sie einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solchen Ausspruch nicht thun würde, ohne daß er gegründet wäre, und schon der gewöhnliche Respekt hält ihn ab weiter zu gehen.

Keineswegs aber sollten Sie in dieser Sache einen Ausspruch thun, der nur denjenigen, welche die speciellste Kenntniß von den besonderen §.§. der Recursordnung oder andern Dingen besitzen, also gleichsam nur den Advokaten, den Weg öffnete, an das Staatsministerium zu kommen, somit also auch den Weg enthört zu werden, und zu petitioniren, wogegen allen übrigen das kostbare Recht in vielen Fällen hierdurch abgeschnitten wäre. Lassen Sie dem Bürger, sobald er sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, und sobald er die gesetzlichen Schritte gethan, nämlich sich dahin gewendet hat, von wo an er nicht weiter gehen soll, das Recht, seine Sache bei uns vorzutragen. Es sollte der Regierung selbst daran liegen, daß die Leute, die sich beeinträchtigt glauben, sich an uns wenden, um etwa zu erfahren, daß ihre Beschwerde ungegründet sey.

Bissing: Ich sehe mich zu der Erklärung veranlaßt, daß die Ansicht des Abg. Bassermann von der Mehrheit der Commission getheilt wurde, die Ansicht nämlich, daß in allen jenen Fällen die Nachweisung einer Enthörung als vorhanden anzunehmen sey, wo eine Unterbehörde, nämlich eine Kreisregierung, oder ein Ministerium den Recurs, welcher an das Staatsministerium eingereicht wurde, für unstatthaft erklärt hat.

Was dagegen den dritten Fall betrifft, wo ein Erlaß von einem Ministerium in letzter Instanz ausging, so huldigt die Mehrheit der Commission dem Grundsatz, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, indem die Recursordnung mit dem §. 67 der Verfassung vollkommen übereinstimmt, und hiernach die Enthörung besonders nachgewiesen sein muß.

Posselt: So lange ich Mitglied der Petitions-Commission bin, ist jedesmal die Frage in Zweifel gezogen worden, ob unter solchen Umständen die Enthörung nachgewiesen sey oder nicht, und immer hat sich eine Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt, und darum habe ich bei unserer letzten Zusammenkunft in der Petitionscommission sehr eindringlich darauf bestanden, daß der Herr Berichtserstatter diese Frage selbst hier zur Sprache bringe, um endlich einmal darüber in's Reine zu kommen, da wir schon manche kostbare Stunde in der Petitionscommission darüber verloren haben.

(Der Präsident verläßt hier den Präsidentenstuhl und begiebt sich an seinen Platz in die Reihe der Deputirten, wogegen der I. Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl einnimmt.)

Bekk: In das Materielle will ich mich nicht einlassen, und auch darauf nicht eingehen, ob im vorliegenden Fall, wie der Abg. Mördes behauptet hat, eine Enthörung von Seiten des Staatsministeriums vorliege, ob nämlich von dem Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium übergeben, von dem Finanzministerium aber zurückgewiesen worden sey. Wäre dies der Fall, so würde ich für meinen Theil anerkennen, daß die Enthörung vorliege. Hat sich die Parthie einmal an das Staatsministerium in dem gesetzlichen ordentlichen Wege durch das betreffende Ministerium gewendet, und hat man, da ihre Beschwerde als unstatthaft nicht angenommen, also zurückgewiesen, so hat sie das ihrige gethan, und dabei muß es sein Verbleiben haben. Ich spreche also nicht darüber, sondern über das Princip, wobei ich mich übrigens zum Voraus gegen die Vermuthung verwahren will, als ob ich das Petitionsrecht beschränken wollte. Ich sehe überall keine Beschränkung dieses Rechts darin, wenn man bei der Strenge des Gesetzes stehen bleibt, wonach, ehe eine Beschwerde an die Kammer kommt, sie an das Staatsministerium gelangen müsse. Es hat jeder den leichtesten Weg, sich den Zutritt zu der Kammer zu verschaffen, dadurch, daß er eben eine Vorstellung, sey sie auch noch so kurz und einfach, an das Staatsministerium übergiebt. Ich sehe hierin nicht nur keine Beschränkung des Petitionsrechts, sondern sogar eine Beförderung der Ausübung desselben. Das Petitionsrecht, ohne daß man sich vorerst an das Staatsministerium gewendet hat, ist nicht die Hälfte von demjenigen, was es ist, wenn man sich vorher an das Staatsministerium gewendet hat. Worauf beruht denn eigentlich, und ich bitte Sie,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meine Herrn, sich dieses klar zu machen — die Vorschrift der Verfassung, daß man sich vorher an das Staatsministerium wenden müsse, ehe man die Vermittelung der Kammer in Anspruch nimmt? Sie beruht darauf, daß sonst die Minister nichts von der Sache wüßten, und in der Kammer, wo darüber verhandelt werden soll, keine Rede und Antwort geben könnten. Die Hauptwirksamkeit oder der Haupthebel für die Empfehlung der Petitionen ist aber die moralische Verantwortlichkeit der Herrn, die auf der Regierungsbank sitzen und die hier über ihre Handlungen zu Rede gestellt werden. Was wäre es aber mit dieser moralischen Verantwortlichkeit, wenn der Minister uns gegenüber antwortete, ich weiß von der Sache nichts, ich bin nicht dabei berührt, und unter meiner Leitung und Aufsicht ist nichts geschehen. Damit ist er frei und fertig, und das moralische Gewicht gegen ihn ist vernichtet und verloren. Wenn er aber selbst verfügt hat, wenn die Sache bis an ihn gekommen, und aus was immer für Gründen dort zurückgewiesen worden ist, dann haben wir es mit den Herrn zu thun, die hier sitzen, nicht aber mit andern, die abwesend sind, und uns nicht Rede stehen können. Gerade in diesem zu Redestehen von Seiten der Minister gegenüber von der Kammer liegt, wie gesagt, der Hauptwerth und die Wirksamkeit des Petitionsrechts.

Würde zwischen uns und der Regierung alles nur auf dem schriftlichen Wege erledigt, ohne daß die Mitglieder der Regierung, deren Handlungen den Gegenstand unserer Erörterung bilden, hier vor den Augen des Publikums persönlich zu erscheinen hätten, so wird man überzeugt seyn, daß die ganze Thätigkeit und Wirksamkeit der Kammer nicht die Hälfte von demjenigen wäre, was sie jetzt ist. Das Gesagte soll sich nur auf meine Bemerkung beziehen, daß man das Petitionsrecht beschränken würde, wenn man nicht darauf bestünde, daß sich jeder an das Staatsministerium gewendet haben müsse, ehe er an die Kammer gehe.

Was nun aber die Sache selbst betrifft, so möchte schon der Grund, den der Abg. Posselt zuletzt angeführt hat, als genügend erscheinen, um bei dem §. 67 der Verfassung stehen zu bleiben. Wie ist es denn möglich, daß die Recursordnung, also eine von der Regierung erlassene Verordnung eine Bestimmung der Verfassung abänderte?

Die Verfassung schreibt vor, man habe sich an das Staatsministerium zu wenden, und wenn nun eine Recursordnung erscheint und für gewisse Fälle eine untergeordnete Behörde als letzte Instanz festsetzt, so kann sie schon ihrer Entstehung wegen unmöglich etwas daran ändern, was in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, daß man sich nämlich an das Staatsministerium zu wenden habe. Es ist darum auch in der Recursordnung ganz ausdrücklich vorgeschrieben, daß überall, wo es sich um die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handle, wie der §. 67 der Verfassung die Petitionsfälle besonders bezeichnet, ein wirklicher Recurs bis an das Staatsministerium statt finde, und auch in den übrigen Fällen hat man den Recurs an das Staatsministerium wenn auch nicht allgemein gewahrt. Es kann eine Verfügung rechtskräftig werden, so daß sie ohne Rücksicht auf weitere Beschwerden vollzogen wird, allein immer bleibt noch ein Einschreiten der höhern Behörde, also auch ein Einschreiten des Staatsministeriums auf geeignetes Vorbringen übrig, wodurch das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die untergeordnete Behörde, die in letzter Instanz geurtheilt haben kann, geübt wird.

Ich weiß wohl, daß vor zwei Jahren diese Frage in der Kammer verhandelt wurde, und der Abg. v. Rottek sich das Recht, sich an die Kammer zu wenden, in gewissen Fällen auch, ohne vorher sich an das Staatsministerium gewendet zu haben, vertheidigte, allein das hat er nicht behauptet, was heute behauptet wird, daß eine Petition an die Kammer schon dann zulässig sey, wenn die Behörde in letzter Instanz entschieden hat. Seine Behauptung ging nur dahin, wie die meinige auch, daß die ganze Vorschrift des §. 67 der Verfassung sich nur auf Beschwerden und nicht auf Bitten an die Kammer beziehe.

Es kann heute von der Gemeinde Rinek oder von den umliegenden Gemeinden eine Vorstellung an uns kommen, worin ihre Verhältnisse auseinander gesetzt werden,

und gebeten wird, man möge jene Gemeinde auf Staatskosten auflösen oder unterstützen u. dgl. Ich würde nun sagen, daß sie sich deshalb zuerst an die Regierung wenden sollen, denn warum sollen sie dieß thun? Sie fordern ja etwas, was die Kammer mit der Regierung gemeinschaftlich zu bewilligen hat, nämlich eine Geldunterstützung u. dgl. Man kann sich hier an die Kammer oder an die Regierung wenden, denn hier ist keine Vorschrift gegeben, daß die Sache zuerst sämmtliche Instanzen der Staatsbehörde durchlaufen müsse. Dieses Durchlaufen der Instanzen der Staatsbehörden ist nur da nothwendig, wo es sich um eine Beschwerde gegen die Verfügung einer solchen Behörde handelt, wenn nämlich gesagt wird, die Staatsbehörde hat mich verletzt, sie hat rechtswidrig gegen mich verfahren oder entschieden. In solchen Fällen, wo sich gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt beschwert wird, ist es nothwendig, daß man sich zuerst an die höchste politische Behörde, nämlich an das Staatsministerium gewendet habe, damit man, wie ich schon früher bemerkte, hier mit derjenigen Behörde verhandeln kann, die in der Sache schon informirt ist, also nicht im Dunkeln schwebt. Wenn es sich also von solchen Beschwerden handelt, so behält es bei dem §. 67 der Verfassungsurkunde, der für sich ganz klar ist und keine Deutung zuläßt, sein Bewenden.

Nun kann man allerdings die Frage aufwerfen, was es denn für eine Folge habe, wenn man sich in einer Beschwerde-Sache, in einer Sache, wo eine Staatsbehörde etwas verfügt hat, sich an die höhere Staatsbehörde und selbst an das Staatsministerium wenden muß, während doch das Staatsministerium nicht mehr zu einer weitern Entscheidung berufen, sondern die untergeordnete Behörde die letzte Instanz sey. Ich möchte aber die Sache umkehren und fragen, was es denn nützen solle, sich an die Kammer zu wenden, wenn es nicht einmal etwas nützen kann, an das Staatsministerium zu gehen, wenn nämlich die Sache von der Natur ist, daß das Staatsministerium nicht mehr das Recht, die Befugniß und die Macht hat, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen? Kann, frage ich, das Staatsministerium dieses Recht, diese Macht, oder diese Befugniß erlangen, wenn es durch die Kammer dazu veranlaßt ist? Ich weise hier nur auf die eigentlichen Justizsachen hin. Hier wird Niemand bezweifeln, daß, wenn der competente Richter eine Entscheidung gegeben hat, die Verwendung bei dem Staatsministerium nichts fruchten kann, in der Beziehung nämlich, daß die Entscheidung anders ausfällt, und demjenigen, der sich beeinträchtigt findet, durch eine andere Entscheidung nachträglich Recht gegeben wird. Kann aber eine solche Beschwerde bei der Kammer einen Erfolg haben? Gewiß nicht. Denn wenn das Staatsministerium nicht von sich selbst auf die Imploration des Betheiligten einschreiten darf, so darf es auch nicht einschreiten, wenn es von hier aus dazu veranlaßt wird. In soweit aber das Justizministerium und durch dieses das Staatsministerium auch in einer eigentlichen Justizsache vermöge des Aufsichtsrechts etwas fürkehren kann, muß, wenn dies durch die Vermittlung der Kammer erzielt werden soll, vorher das Staatsministerium angegangen werden.

In andern Angelegenheiten, als in den eigentlichen Justizsachen, kann übrigens das Staatsministerium weit häufiger einschreiten, wenn gleich die untergeordnete Behörde schon in letzter Instanz erkannt hat. Die Beschränkung auf die Instanzen in der Art, daß ein eigentlicher weiterer Recurs nicht stattfindet, ist in der Recursordnung nur gegeben für die eigentlichen administrativ richterlichen Sachen, für Entscheidungen über Streitigkeiten unter verschiedenen Parthien in Gegenständen, die aus dem öffentlichen Recht sich ableiten, oder darauf beruhen, wobei aber nichtsdestoweniger die verschiedenen Parthien gesetzliche Rechte anzusprechen haben, die man ihnen nicht durch Willkühr oder Gnade geben oder nehmen kann. Wenn nun in einer solchen administrativ-richterlichen Sache das Amt, die Kreisregierung oder ein einzelnes Ministerium die letzte Instanz ist, dann kann das Staatsministerium wenigstens für den gegebenen Fall eben so wenig, als bei eigentlichen Justizsachen mehr helfen. Dessen ungeachtet kann man sich noch dahin wenden, um wenigstens für künftige Fälle, die in administrativ-richterlichen Dingen

häufig periodisch wiederkehren, eine Schranke gegen abermalige Rechtsverletzungen zu erlangen. Es kann sich z. B. über Vertheilung von Gemeindelasten oder über eine Umlage handeln, und es wird durch die zuständige Behörde darüber erkannt, wie viel dieser oder jener Einwohner zu leisten habe. Ist nun diese Behörde die letzte Instanz, so hat es bei der Entscheidung für den gegebenen Fall sein unabänderliches Verbleiben, und die höhere Behörde (auch das Staatsministerium) würde das Recht verletzen, wenn sie zum Nachtheil derjenigen Parthie, die den Sieg bei der competenten Behörde davon getragen hat, das Erkenntniß reformiren würde, ohne daß gesetzlich ein Recurs zulässig wäre. Der seiner Ansicht nach Verletzte kann sich aber dennoch an das Staatsministerium wenden und sagen: so ist es mir in dem gegebenen Fall gegangen; sorgt dafür, daß es mir im nächsten Jahre nicht wieder so geht, weißt die untergeordnete Behörde an, wie sie sich zu benehmen habe, und was der wahre Sinn des Gesetzes sey. In dieser Beziehung kann nun der Betheiligte die Sache auch an die Kammer bringen, um das vom Staatsministerium abgelehnte Einschreiten zu veranlassen. Es ist auch möglich, daß Illegalitäten im Verfahren vorgekommen sind, wodurch sich die höhere Behörde veranlaßt finden könnte, das Verfahren aufzuheben, eine neue Verhandlung eintreten und durch die zuständige Behörde ein neues Erkenntniß geben zu lassen. Verweigert das Staatsministerium dieses, so bleibt der Weg an die Kammer offen, welche einschreiten kann, um solche Maasregeln herbeizuführen. In dem vorliegenden Fall handelt es sich nur um etwas ähnliches, und auch hier wäre ein Einschreiten zu einer Abhülfe für die Zukunft möglich; indessen werden nicht gerade Diejenigen, die jetzt petitioniren, künftig wieder ähnliche Händel abschließen, und insofern wäre dieses Einschreiten für sie dann ohne Nutzen. Allein es kann nichts desto weniger eine Beschwerde bei dem Staatsministerium und endlich bei der Kammer angebracht werden, um dadurch zu bewirken, daß in der Zukunft weder die Petenten, wenn sie in diesen Fall kommen sollen, noch irgend jemand anders durch eine unrichtige Entscheidung ähnlicher Art wieder verletzt werde. Als allgemeine Regel in solchen administrativ-richterlichen Dingen, d. h. bei Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich durch das öffentliche Recht reguliren, wobei aber die Hauptsache das Recht der verschiedenen Betheiligten ist, muß es nun aber gelten, daß, wenn eine Entscheidung in letzter Instanz gegeben wurde, eine Abänderung durch eine blose Verfügung von oben, sey es auf Veranlassung der Kammer, oder ohne solche, nicht mehr möglich ist.

Es gibt aber eine Menge anderer Fälle, wo es sich nicht um administrativ-richterliche Gegenstände, sondern wo es sich um die Verwaltung selbst handelt, wenn jemand von der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt ist, ohne daß diese öffentliche Verwaltung eine Entscheidung gegeben hätte in einem Streit, den er mit einem andern hat, sondern wo er der öffentlichen Verwaltung selbst gegenüber steht, wenn er z. B. etwas nachgesucht hat, welches zu bewilligen in dem Ermessen der öffentlichen Verwaltung liegt, oder wenn die letztere ihm etwas auferlegt, worüber sie zu verfügen hat, indem sie z. B. eine polizeiliche Anordnung trifft, oder ihn straft. In allen diesen Fällen kann der Petent auch beschwert seyn durch das Verfahren, durch die Anordnung oder abschlägige Verbescheidung einer Behörde, und hier gestattet die Recursordnung ausdrücklich, daß die höhere Behörde zu jeder Zeit das geschehene Unrecht durch Weisungen an die untere Behörden wieder gut machen könne, und die Bestimmung, daß die untere Behörde die letzte Instanz sey, hat nur den Sinn, daß ihre Verfügung vollzugsreif sey, also einsweilen vollzogen werden könne, ohne den Ablauf von Fristen oder die Erledigung eines weitern Recurses abzuwarten. In allen Fällen also, wo es sich nicht um das mein und dein in Gegenständen des öffentlichen Rechts handelt, und wo man einer Parthie mit Unrecht etwas versagt hat, was sie von der Staatsverwaltung wünschte, oder wo die Staatsverwaltung etwas gegen die Parthei verfügt, was diese nicht leiden will, kann man sich nach der Recursordnung bis an das Staatsministerium wenden, und dieses kann dann, wenn gleich der Richter letzter Instanz

erkannt hat, ihn anweisen, das Unrecht wieder gut zu machen, weil dadurch nicht das Recht eines Dritten verletzt wird. Eben deshalb findet es aber auch keinen Anstand, daß man in solchen Fällen, um sich an die Kammer wenden zu können, vorerst sich an das Staatsministerium wenden muß. Hier fällt das ganze Raisonnement, welches heute erhoben worden ist, weg, denn die Recursordnung steht hier nicht im Wege, sich an das Staatsministerium zu wenden. Hiernach bin ich also der Ansicht, daß in allen diesen Fällen sowohl da, wo es sich von administrativ-richterlichen Dingen, als da, wo es sich von andern Beschwerden gegen die Staatsverwaltung handelt, eine Petition bei der Kammer unstatthaft ist, so lange man sich nicht an die oberste Staatsbehörde gewendet hat. Was dagegen Dinge betrifft, die gar keine Beschwerden sind, sondern blos Bitten enthalten, wonach die Kammer z. B. ein Gesetz oder irgend eine öffentliche Anordnung veranlassen oder unterstützend sich für irgend eine, zu ihrem Wirkungskreis gehörige Unternehmung einer Gemeinde oder eines Bezirks verwenden solle, wobei also von keiner Beschwerde und von keiner Verletzung, durch die man sich beschwert erachtet, die Rede ist, bin ich ganz damit einverstanden, daß man sich unmittelbar an die Kammer wenden könne, und durchaus keine Reihe von Staatsbehörden zu durchlaufen braucht.

Zum Schluß will ich nur noch auf ein Argument zurückkommen, welches der Abg. Junghanns vorbrachte, um noch anschaulicher zu machen, daß es nicht angeht, sich in andern Fällen, wo es sich nämlich um Beschwerden gegen die Staatsgewalt handelt, unmittelbar an die Kammer zu wenden.

Wenn wirklich die Kreisregierung die letzte Instanz ist, so kommt es einem ganz curios vor, daß nun gegen diese Entscheidung der Kreisregierung hier bei der Kammer direkt soll Beschwerde geführt werden können, während die Minister gar nichts von der Sache wissen. Müßte diese Sache nicht nothwendig wieder zurück an das Ministerium, welches der Kreisregierung unmittelbar vorgesetzt ist, damit dieses von der Sache Kenntniß nehme und sie im geeigneten Wege erledige, bevor die Kammer sich darüber ausspreche? Denken Sie sich aber die Sache noch weiter herab, und stellen Sie sich das Amt als die letzte Behörde vor, oder den Bürgermeister, der in gewissen Fällen auch ohne Recurs zu entscheiden hat, und da frage ich Sie, ob man auch gegen die Verfügung eines Bürgermeisters hier alsbald eine Petition bei der Kammer soll einbringen und alle Staatsbehörden umgehen können? Das hielte ich für eine abentheuerliche Abänderung unseres bisherigen Verfahrens und ich stimme deshalb für die Tagesordnung aus dem formellen Grunde wegen Mangels der Enthörung, es sey denn, daß durch die nähere Erörterung dasjenige aufgeklärt werde, was der Abg. Mördes behauptet hat, daß nämlich die Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium als einen weitern Recurs gegen die Verfügung des Finanzministeriums übergeben, letzteres aber sie mit der Bemerkung zurückgewiesen hätte, daß kein Recurs mehr stattfinde. Wenn dieses Factum sich so verhält, so sage ich ist die Enthörung vorhanden, und eine weitere Nachweisung nicht nothwendig.

Leiblein: Aus den Akten geht hervor, daß sich die Petenten zum Theil an das Staatsministerium wendeten, zum Theil aber auch nicht.

Mördes: So tief leider auch das Gewicht der öffentlichen Stimme in vielfachen Beziehungen heut zu Tage gesunken ist, so müssen wir doch an dem moralischen Einfluß der Besprechung in diesem Hause als Grundsatz schon darum festhalten, weil wir die executive Gewalt nicht haben, und lediglich von dem allgemeinen Eindruck erwarten müssen, ob und wie viel man von Seiten der Regierung Werth darauf legt. Nach dieser Ansicht scheint mir aber das Resultat, welches der Herr Präsident in dieser Hinsicht gezogen hat, nicht ganz so sich gestalten zu müssen, wie er sich dachte. Ich habe immer einen andern Grund für das Erforderniß der Enthörung von Seiten des Staatsministeriums zu finden geglaubt, und zwar den Grund, daß, wenn wegen einer Handlung die Vermittelung der Kammer nachgesucht wird, dieses doch eine Art von Beschwerde gegen die gesammte Regierung des Staats bildet, und es deshalb

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessen und billig ist, alle Mittel, die in dem Staatsregiment liegen, bis zu dem letzten von Seiten des Petenten erschöpft zu haben, ehe er sich beschwerenderweise über die Gesammtverfügung an dieses Haus wenden kann. Wollte man die Ansicht des Abg. Bekk auffassen und geltend machen, so könnte unter allen Voraussetzungen das Bedürfniß der Enthörung von Seiten des Staatsministeriums ganz gestrichen werden. Der Abg. Bekk entlehnt nämlich seinen Grund einerseits von der moralischen Verantwortlichkeit, und anderer Seits von der billigen Anforderung der Herrn Regierungs-Commissaire, daß sie in Beziehung auf die Fälle gehörig instruirt seyen, über deren Entscheidung sie in diesem Hause Rechenschaft ablegen sollen. Das wird aber alsdann immer der Fall seyn, wenn es sich von einer Entscheidung irgend eines Ministeriums handelt, denn alsdann ist ja die Entscheidung von dem Ressort-Minister ausgegangen, der hier zu erscheinen hat, und am besten unterrichtet ist, während die Verhandlung in dem Staatsministerium bei der Vielfachheit der Geschäfte wahrscheinlich nicht allen übrigen Mitgliedern gegenwärtig ist, sondern nur die Aufmerksamkeit des Respicienten am meisten wird gefesselt haben, so daß er hier über alle Details sich wird erklären können. Ich bin sogar der Meinung, daß es besser seyn möchte, wenn man diese Enthörung geradezu striche, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde. So oft die Kammer für einen Petenten Parthie nimmt, um sich gegen die Entscheidung eines speciellen Ministeriums zu beschweren, so betritt sie damit eine höhere Instanz, nämlich das Staatsministerium, welches in der Lage vollkommener Unbefangenheit ist, und vor ihm eröffnet sich ein neuer Kampf einerseits zwischen dem speciellen Ministerium und anderer Seits zwischen dem Vertreter des Petenten in der Corporation der Kammer. Hier wird ein neuer Instanzenzug eröffnet, der in der Zusammensetzung des Staatsministeriums den allgemeinen Erwartungen entspräche, und wobei, wie bei jedem Partheikampf durch contradictorisches Verfahren, einer Seits der Kammer und anderer Seits des Ministeriums entschieden würde. Hierin läge eine größere Garantie für die Unbefangenheit des Verfahrens, als da, wo der eigene Minister der Referent in der gegen ihn gerichteten Beschwerde in der höchsten Instanz ist, so daß das Verlangen der Enthörung der unbefangenen Entscheidung in den Weg treten könnte, und da wo Zweifel über das Bedürfniß derselben entstehen, wird man zu Gunsten des Petenten besser handeln, wenn man sich über solche Scrupel wegsetzt.

Posselt: Der Abg. Bekk hat darzuthun gesucht, daß man sich nur im Fall der Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte erst an das Staatsministerium gewendet haben müsse, in Fällen bloßer Bitten aber dieß nicht nothwendig sey. In Folge der Erfahrungen, die ich in der Petitions-Commission machte, erlaube ich mir in dieser Beziehung einige Bemerkungen. Wenn die Bitte, sagt der Abg. Bekk, eine Unterstützung betrifft, so habe der Petent nicht die sämmtlichen Staatsstellen zu durchlaufen, ehe er sich an die Kammer wenden könne. Ich glaube aber, daß auch hier ein gewisses Ziel gesetzt seyn muß, das zu erreichen ist, ehe eine Bitte an die Kammer gebracht werden kann. Bisher war es Uebung in der Petitions-Commission, daß auch da eine Enthörung vorausgesetzt wurde, wenn der Petent um Unterstützung nachsuchte. Wäre es an der Entscheidung des Amts oder der Kreisregierung genug, so könnte sich die Petitions-Commission über den Thatbestand der Verhältnisse gar nicht unterrichten, weil sie nicht im Stande wäre, sich die nothwendigen Aktenstücke zu verschaffen, die zu Beurtheilung eines vorliegenden Falles von der Regierung eingeholt werden müssen. Solche Bitten müßten immerhin wenigstens bis an das Ministerium gekommen seyn, wenn sich die Petitions-Commission irgend darauf einlassen sollte.

Hecker: Es scheint mir, man habe das von dem Abg. Bekk entwickelte System mehrfach nicht richtig aufgefaßt. Sein System scheint mir aber das einzig richtige zu seyn. Er will dreierlei unterscheiden, und zwar erstens die Administrativ-Justiz, in welcher es sich um mein und dein handelt, und eine oder die andere Parthei ein wohlerworbenes Recht auf das Ad-

ministrativ-Erkenntniß erlangt hat. Hier steht weder dem Staatsministerium, noch der Kammer die Befugniß zu, ein solches rechtskräftiges Erkenntniß abzuändern. Ein zweiter Fall, den er berührte, ist der, daß es auch Verletzungen durch die Verwaltung, also abgesehen von einer Administrativ-Justiz giebt. In einem solchen Fall der Verletzung durch die Verwaltung kann, nachdem drei Instanzen durchlaufen sind, von dem Staatsministerium im öffentlichen Interesse eine Abänderung der gegebenen Verfügung bewirkt werden. Es ist aber, sagt er weiter, in einem solchen Fall auch nothwendig, daß die Enthörung bei dem Staatsministerium nachgewiesen wird. Auch hierin scheint mir der Herr Redner recht zu haben, weil es sich hier um Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte handelt. Allein gerade das von ihm bezeichnete Moment scheint mir im vorliegenden Fall den Antrag auf die Tagesordnung so nicht zu begründen. Es liegt nämlich hier gerade die Behauptung vor, daß eine Verletzung durch die Verwaltung begangen worden sey, und daß man sich an das Ministerium mit dem Gesuch gewendet habe, die Beschwerdeschrift dem Staatsministerium vorzulegen, und das Ministerium erklärt hat, es befinde sich nicht bewogen, dieß zu thun. In einer Reihe der vorliegenden Fälle ist in dieser Weise gehandelt worden. Nun sagt der Abg. Bekk sehr richtig, das Hauptmotiv des §. 67 der Verfassung bestehe darin, daß das Ministerium, in dessen Ressort die Sache einschlägt, Kenntniß von der Sache habe, also nicht unvorbereitet mit einer solchen Petition überfallen werde. Wenn nun aber der Respicient in dem Ministerium schon von der Sache Kenntniß genommen, und sie zurückgewiesen hat mit der Erklärung, er lege sie dem Staatsministerium nicht vor, so scheint mir selbst nach den Worten des Abg. Bekk die Sache als hinreichend enthört angenommen werden zu müssen, und dann ist auch der Antrag auf Tagesordnung nicht begründet.

Bekk: Ich habe ja deshalb auch ausdrücklich erklärt, daß, wenn die Behauptung des Abg. Mördes richtig sey, nämlich daß die Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium bei dem Finanzministerium übergeben hätten, dieses aber solche zurückgewiesen habe, ich in dieser Beziehung nicht für die Tagesordnung stimme.

Hecker: Ich komme nun auf das dritte Moment des Systems des Abg. Bekk, worin ich seiner Ansicht vollkommen beitrete, wenn gleich der Abg. Posselt einen Widerspruch dagegen einlegte, den ich zu beseitigen suchen werde. Der Abg. Bekk sagte nämlich, in allen Fällen, wo es sich von blosen Gesuchen um Gratiale, Begünstigungen und Concessionen, also nicht von einer Verletzung durch die Verwaltung, und auch nicht von einem Administrativ-Justiz-Fall handle, könne die Kammer ohne Nachweisung einer Enthörung die Sache empfehlend an das Staatsministerium übergeben. Der Abg. Posselt hat in dieser Beziehung bemerkt, wenn ein solches Gesuch an das Staatsministerium gelange, so wisse dieses so wenig, als die Petitions-Commission, um was es sich handle. Ich sage aber, daß die Behauptung des Abg. Posselt darum unrichtig ist, weil die Petitions-Commission ein solches Gesuch nur unter der Voraussetzung empfehlend an das Staatsministerium weisen wird, daß alle darin angeführten Thatsachen sich in der Wahrheit so verhalten, wie der Petent angeführt hat, und auf welche hin er Berücksichtigung verdient.

Es ist dann Sache des Staatsministeriums, in dem Instanzenzug näher nachzuforschen, und die Sache zu erledigen. Wenn wir dieses System festhalten, so erscheint es mir nicht zweifelhaft und nicht schwer auszumitteln zu seyn, ob eine Enthörung vorhanden ist, oder nicht.

Leiblein: Ich habe in dem Bericht ausdrücklich bemerkt, daß man aus der Petition gar nicht ersehen könne, welche Fälle schon von dem Finanzministerium zurückgewiesen worden, welche noch dort anhängig seyen und in welchen Fällen wirklich Accis erhoben worden ist. Ich kann daher auch eine Ueberweisung an das Staatsministerium nicht am Platze halten.

Mördes: Die Voraussetzung des Abg. Bekk liegt aber wenigstens in Beziehung auf einen der Fälle als gegründet vor.

Geh. Referendär Eichrodt: Was die formelle Frage

betrifft, so bin ich mit der Ausführung des Herrn Präsidenten in allen Theilen bis auf einen einverstanden, sofern nämlich derselbe auch behauptet hat, es habe Jedermann das Recht, eine Bitte an die Kammer zu bringen. Diese Behauptung, wenn man sie in solcher Allgemeinheit auffaßt, führt offenbar zu weit. Wenn man jede Petition in dieses Haus bringen könnte, so würde dasselbe bald zum Vermittler für jedes Gesuch werden, das überhaupt an eine Staatsbehörde gerichtet werden soll; die Kammer würde ihrer Stellung entgegen zur Briefträgerin und zum Advokaten jedes Petenten und Quärulanten sich herabsetzen und somit Funktionen übernehmen, die ihr weder von der Verfassung eingeräumt, noch überhaupt mit ihrer Einrichtung verträglich sind. — Der Redner führt diesen Satz näher aus und sucht dessen Folgen anschaulich zu machen.

Bekk: Ich hatte nur solche Gegenstände im Auge, die in das Ressort der Kammer gehören, also Bitten in Beziehung auf solche Angelegenheiten, in welchen wir mitzusprechen und mitzuhandeln haben, mögen diese nun seyn, welche sie wollen. Die Labalien, von welchen der Abg. Posselt gesprochen, hatte ich nicht im Auge. Die Bitte um Unterstützung aus einem Armenfond gehört nicht hierher.

Geh. Referendär Eichrodt: Man muß deshalb den Satz so fassen, daß Bittgesuche nicht an diese Kammer kommen können, außer wenn sie verfassungsmäßige Rechte der Petenten betreffen und bei den Stellen angebracht sind, die zu Gewährung und Abweisung derselben von dem Staate eingesetzt sind; dadurch kommen wir aber auf den §. 67 selbst zurück, und aus diesem Satz wird deducirt werden müssen, daß man unter allen Umständen die Enthörung des Staatsministeriums nachweisen muß.

Junghanns: Ich muß mich auch gegen den Satz des Abgeordneten verwahren, daß der Antrag auf Tagesordnung nicht gegründet sey, wenn der Recurs von dem Finanzministerium als vor das Staatsministerium nicht gehörig zurückgewiesen wurde. Wenn dieser Satz consequent durchgeführt würde, so müßte auch ein Recurs oder eine Petition an die Kammer statt finden, wenn das Amt oder die Kreisregierung in letzter Instanz entschieden hat, denn auch zu dem Amt und der Kreisregierung gelangen Recursschriften, weil nach der Recursordnung selbst Amt und Kreisregierung in manchen Fällen die Recurs behandelnden Behörden sind. Wenn also die Behörden eine Eingabe an die höhere Stelle mit der Bemerkung zurückweisen, daß ein Recurs nicht statt finde, so müßte auch nach dem Grundsatz dieses Redners eine Petition an die Kammer gebracht werden können, was jedoch verfassungsmäßig nicht seyn kann. Jedermann weiß, daß das Staatsministerium diejenige Behörde ist, welche die anderen Behörden zu beaufsichtigen hat, und Jedermann weiß also auch, daß wenn ihm von einer untergeordneten Behörde ein Unrecht zugefügt worden ist, er am Ende, wenn sie ihm den Weg an das Staatsministerium versperren will, sich unmittelbar dahin wenden kann. Sonst würde der §. 67 der Verfassung nicht zur Anwendung kommen können, worin es ausdrücklich heißt, daß man von Seiten des Staatsministeriums selbst enthört seyn müsse, um sich hierher wenden zu können. Es mag also in dem vorliegenden Fall das Finanzministerium die Recursbeschwerde zurückgewiesen haben oder nicht, so ist die Tagesordnung gegründet.

Rettig: Die Kammer ist wegen ihrer hohen Stellung nicht berufen, mit einem Ministerium zu streiten, sondern nur dann zu handeln, wenn das Staatsministerium gehandelt hat. Würde die Kammer wegen der Entschließung eines Ministeriums handeln, so würde sie zur Parthei, die sich unter das Staatsministerium stellte. Dieß ist aber ihre Stellung nicht, sondern sie ist berufen, sich dem Staatsministerium gegenüber und entgegen zu stellen, was nur dann möglich ist, wenn das Staatsministerium vorher selbst handelt.

Bekk: Zwischen dem Fall, dessen der Abg. Junghanns erwähnte, und dem Fall, wo die Sache an das Staatsministerium geht, findet ein großer Unterschied statt. Das Staatsministerium ist gar keine eigentliche Stelle, sondern es ist ein Zusammentritt der einzelnen Minister, und wobei die einzelnen Minister die in ihr Ressort gehörigen, im Staatsministerium zu erledigenden Angelegenheiten vortragen oder vorlegen. Wird eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorstellung dem Finanzministerium als einem Theile des Staatsministeriums übergeben, jedoch in der Weise, daß nicht der angegebene Minister einzeln zu verfügen, sondern die Entscheidung des Gesammtministeriums darüber zu veranlassen habe, und hat alsdann das Finanzministerium die Sache zurückgewiesen, so sage ich, daß sich der Petent wirklich an das Staatsministerium gewendet habe.

Waag: In Beziehung auf den conkreten Fall erlaube ich mir zur Richtigstellung der Thatsache die Frage an den Herrn Berichterstatter: ob nicht blos in den Akten behauptet, sondern, wie es der §. 67 will, auch nachgewiesen ist, daß die Petenten eine Eingabe an das Staatsministerium bei dem Finanzministerium eingereicht, dieses ihr Gesuch aber da verworfen worden sey.

Leiblein: Von einer Nachweisung ist nicht die Rede, sondern die Petenten sagen nur, sie hätten in einigen Fällen den Recurs an das Staatsministerium ergriffen, allein es sey keine Rücksicht darauf genommen worden, weil ein solcher an das Staatsministerium nicht zulässig sey. Es ist jedoch gar nicht aus den Akten zu ersehen, in welchen Fällen dieß geschah, welche Fälle noch anhängig sind, und in welchen ein Accis bezahlt worden ist.

Geh. Referendär Eichrodt. Die Kammer befördert offenbar die Interessen der Petenten nicht, wenn sie sich nicht streng an den verfassungsmäßigen Gang hält, sondern Petitionen überweist, die dem §. 67 der Verfassung nicht angemessen sind. Die Regierung hat das Recht und die Mittel in der Hand, diesem Paragraphen die Geltung zu verschaffen, indem sie solche ungeeignete Petitionen unberücksichtigt läßt, was sie auch thun wird.

Bassermann: Der Herr Berichtserstatter hat selbst zugegeben, daß die Petenten sich an das Staatsministerium gewendet haben, und nur hinzugefügt, man wisse nicht, in welchen Fällen dieß geschah. Es werden aber doch Fälle sein, welche diese Beschwerde betreffen, und ob sie sich auf dieses oder jenes Stück Gut beziehen, ist gleichgültig.

Der Antrag des Abg. Mördes auf Ueberweisung dieser drei Petitionen an das großh. Staatsministerium wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, der Comissionsantrag dagegen angenommen.

Bannwarth berichtet über die Petition des Bürgers Georg Adam Schönberger in Stettfeld, Oberamtsbezirks Bruchsal,

in Betreff der Beschleunigung eines langwierigen verderblichen Prozesses.

Beilage Nr. 11.

Der Commissions-Antrag auf Tagesordnung findet keinen Widerspruch.

Derselbe berichtet ferner über die Petition der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Reithenbuch und Fischbach,

eine erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen betreffend.

Beilage Nr. 12.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Gottschalk. Es ist nicht zu verkennen, daß in der vorliegenden Petition viel Wahres liegt, denn die Gemeinden werden oft in eine fatale Lage gesetzt, durch Leute, die sie wirklich aufzunehmen genöthigt werden. Ich weiß wohl, daß es dem Grundsatz der bürgerlichen Freiheit und überhaupt den Grundsätzen der Loyalität entgegen ist, Leute, die sich irgend wo in ihrem Vaterland niederlassen wollen, nicht aufzunehmen, allein ich weiß auch, daß namentlich, wenn moralisch schlechte Leute aufgenommen werden wollen und aufgenommen werden müssen, alsdann alle Recurse, die man versucht, in der Regel zum Nachtheil der Gemeinden ausfallen, weil der Regierung nur daran liegt, mit solchen Dingen fertig zu werden und daher auf den Beutel der Gemeinden Anweisungen geben. Auch sollte man es in Beziehung auf die Beibringung der Zeugnisse etwas genauer nehmen, allein das liegt meines Erachtens auch wieder in den Händen des Volks und der Ortsvorgesetzten, und hier sollte man wenigstens die Recurse, welche einkommen, im Detail untersuchen, indem ich mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Petenten überzeugt bin, daß die Gemeinden hierdurch in außerordentliche Uebelstände kommen, weil solche Leute ihnen nur gar zu bald zur Last fallen.

Geh. Ref. Eichrodt: In Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Gottschalk muß ich erwiedern, daß ich dieselbe für höchst ungeeignet und höchst ungegründet halte, denn ich weiß aus langer Geschäfts-Erfahrung, daß die Bürgerannahms-Sachen bei den Collegien nicht leicht genommen, sondern mit der größten Umsicht behandelt, und namentlich Gesuche, die nicht ganz genau und gehörig gegründet sind, zurück gewiesen werden. Namentlich hat man der Prüfung der Vermögenszeugnisse immer die größte Sorgfalt gewidmet und insbesondere den Grundsatz festgehalten, daß es an der Bestätigung des Besitzes und Vorweise von Vermögen allein nicht genüge, sondern daß das Eigenthumsrecht daran nachgewiesen und zugleich wahrscheinlich gemacht seyn müsse. Die Regierung, meine Herren, ist bestrebt, die Gemeinden gegen unbefugte Eindringlinge zu schützen, und sie verdient daher den erhobenen Vorwurf nicht, sie hat aber auch Pflichten gegen die Petenten, und solange die Gemeindeordnung festbesteht, haben auch die Behörden sich daran zu halten.

Gottschalk: Wenn ich in meiner Aeußerung vielleicht etwas zu weit ging, so hat dieß am wenigsten dem Gesetz, oder dem Ministerium, oder dem Respicienten gegolten, denn mir kam noch kein Fall vor, der bis dorthin gelangte, sondern bei dem Amt und der Kreisregierung wurde man abgewiesen, und die Sache ganz schnell abgemacht.

Junghanns: Die Kreisregierung nimmt keinen Bürger an, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen sind. Nun behaupten aber die Gemeinden in den meisten Fällen, es seyen diese gesetzlichen Erfordernisse nicht gehörig nachgewiesen. und es besitze besonders der Aufzunehmende nicht das erforderliche Vermögen. Sie begnügen sich aber mit einer oberflächlichen Behauptung, und geben sich in der Regel nicht die Mühe, Thatsachen anzuführen, aus denen die höhere Behörde die moralische Ueberzeugung schöpfen könnte, daß ihre Angabe gegründet ist. Dieß ist, sage ich, der Fehler, den die Gemeinden begehen, und der die Veranlassung ist, daß ihnen oft eine Familie aufgedrungen wird, die ihnen später zum Nachtheil gereicht. Uebrigens wählt die Gemeindeordnung zwischen zwei Uebeln, nämlich der Engherzigkeit der Gemeinden, die einen Fremden zurückstoßen, und dem andern Uebel, daß hie und da einmal eine Gemeinde jemand erhält, der ihr nachtheilig wird, das kleinere.

Jörger: Die Vorschrift der Gemeindeordnung, welche das Vermögen bestimmt, das ein neu aufgenommener Bürger haben muß, ist sehr leicht zu umgehen. Leuten, von denen man vorher weiß, daß sie kein Vermögen besitzen, und doch aufgenommen werden wollen, wird durch gute Freunde geholfen, von denen die einen das Geld, die andern die Mobiliarstücke vorschießen. Ist dann die Inventarisation vorüber, so wird beides wieder zurückgegeben und die Leute haben nichts. Es sollte deshalb hierin eine Abänderung dahin getroffen werden, daß, wenn Vermögen in baarem Gelde nachgewiesen wird, solches bei dem Ortsvorsteher entweder so lange, bis Grundstücke angeschafft werden, oder bis es zum Gewerbe verwendet wird, deponirt bleibt, denn der Mißbrauch, der gegenwärtig besteht: Leute, die keine 100 fl. im Vermögen haben, auf einmal 1000 weisen, kann nicht länger geduldet werden.

Geh. Ref. Eichrodt. Es ist richtig, daß eine Masse solcher Zeugnisse den Behörden vorgelegt wird, um ein Vermögen zu documentiren, das man nicht besitzt. Der Herr Abg. Junghanns hat aber bereits darauf aufmerksam gemacht, und es wird dieser Grundsatz auch bei den Entscheidungen des Ministeriums fest gehalten, daß, wenn gegen solche Zeugnisse von den Gemeinden Verdacht erregt wird, und dieselben nachweisen können, daß der Petent das Vermögen nicht ordnungsmäßig erworben habe, die Behörde jetzt in der Regel fordert, daß derjenige, der ein solches Zeugniß producirt, genau nachweist, auf welche Weise er das Vermögen erworben habe. Hält man diesen Grundsatz durchaus fest, so werden die simmulirten Zeugnisse nach und nach wegfallen.

Bannwarth: Dem Abg. Jörger bemerke ich, daß

nachher noch 2 Petitionen in Beziehung auf diesen Punkt zum Vortrag kommen werden, worin namentlich auch von der Deponirung des baaren Geldes bis zum richtigen Güterankauf die Rede ist.

Der Abg. Gottschalk hat seinen Unmuth gegen die Kreisregierung ausgelassen, indem er behauptete, daß sie leichtfertig über solche Recurse hinausginge, und mit einigen Worten die Sache abmachte. Dieß ist unwahr, indem diesen Recursen große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie das Ministerium selbst, an welche dergleichen Recurse gelangen wird, bezeugen muß.

Ein Hauptübel liegt darin, daß die Bürgermeister in allen Gemeinden sehr leichtfertig in der Ausstellung ihrer Zeugnisse sind, und wenn sie Jemand gerne von dem Hals hätten, es nicht so genau nehmen, damit aber sich selbst wieder beeinträchtigen, weil von der andern Seite das Gleiche geschieht.

Wagner: Was die Leichtfertigkeit der Staatsbehörden betrifft, so kann ich aus meiner Erfahrung sagen, daß dieß ungegründet ist, allein schwer, ja vielleicht unmöglich ist es, bei solchen Zeugnissen Täuschungen zu umgehen, und man kann deshalb auch der vorgesetzten Staatsbehörde nicht verübeln, wenn ihr gleichfalls etwas entgeht. Eine größere Freigebigkeit zwischen Verwandten hat noch gar nie geherrscht, und man muß nur staunen, in welch hohem Maaße die Nächstenliebe zunimmt. Was läßt sich aber dagegen machen, wenn der Schenker als ein zahlungsfähiger Mann erscheint. Welchen Revers der andere dagegen ausgestellt hat, kann man nicht wissen. Daß die Gemeinderäthe selbst an solchen Fälschungen häufig schuldig sind, ist leider wahr, denn dem liederlichsten Menschen gibt man oft das beste Zeugniß, um sie nur wegzubringen. Jedenfalls ist es sehr zu wünschen, daß bei einer künftigen Revision der Gemeindeordnung in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen wird, damit diese Mißbräuche aufhören, da ohnehin zwischen den Landgemeinden und den Städten ein so großes Mißverhältniß existirt, und es bei uns nicht so, wie in Frankreich ist, sondern der Bürger im Fall eines Unglücks erhalten werden muß. Es ist deshalb leicht begreiflich, daß wenn einer sowohl für sich als seine Familie eine sichere Existenz voraussieht, der Zudrang groß ist, und es wäre an der Zeit, die Gemeinden besser zu schützen, als es bis jetzt geschieht.

Geh. Ref. Eichrodt: Die Gemeindeordnung enthält gegen solche Mißbräuche die gebührenden Strafen, indem bei Entdeckung derselben die Bürgeraufnahme wieder zurückgenommen wird.

Hecker: Man hat den Abg. Gottschalk, von Seiten des Berichterstatters, der Unwahrheit gezeiht, allein man hätte auch sagen können, der Herr Abg. habe sich geirrt. Der Bürger, der nicht in die Geheimnisse der Art und Weise eingeweiht ist, wie die Urtheile zu Stande kommen, glaubt nur zu oft, es sey nicht gründlich untersucht worden, weil keine ausführlichen und gründlichen Entscheidungsgründe dabei gegeben werden. Hätte der Abg. Gottschalk jeder Zeit ausführliche Entscheidungsgründe gesehen, so würde er seine Ansicht berichtigt haben. Ich habe deshalb auch schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß man solche ausführliche Entscheidungsgründe geben möchte, damit die Ungewißheit und Unzufriedenheit aufhört.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich kann nur bestätigen, daß die Kreisregierungen sehr sorgfältig bearbeitete Entscheidungsgründe in Bürgeraunahmssachen geben.

Bannwarth: In dem Vorwurf einer leichtfertigen Geschäftsbehandlung gegenüber von einer ganzen Corporation kann ich keinen gelinden Ausdruck finden, und wenn ich ihn geradezu als Unwahrheit bezeichnet habe, so bin ich dem Redner nur in demselben Maaß entgegengetreten, wie er es angewendet hat.

Gottschalk: Ich weiß nicht weiter, als daß ich von einer kurzen Abmachung dieser Dinge gesprochen habe, und daß dieß hundertmal bei uns vorkommt, ist Wahrheit. Allerdings liegt der Grund der Uebelstände hauptsächlich in den mangelhaften Vermögens- und Sittenzeugnissen, und was namentlich die letztern betrifft, so wird es bei unseren Stellen nicht genau genommen.

Geh. Ref. Eichrodt: Allgemeine Anschuldigungen, die mit nichts belegt sind, sollte man unterlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der erste Secretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Wagners Norbert Reinbold zu Baden um Erlassung einer Verordnung über erlaubte Selbsthülfe bei Entwendungen.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der Petent wurde mit 24 Stunden Arrest bestraft und zur Kostenzahlung verurtheilt, weil er ein angeblich ihm entwendetes Bett weggenommen: auch mußte er das Bett wieder zurückgeben. Er bemerkt, daß es ihm unmöglich gewesen, den Schutz der Obrigkeit anzurufen, indem, wenn er dies gethan, das Gestohlene weggebracht worden wäre. Er bittet nun um Erlassung eines Gesetzes, wornach dem Bestohlenen Selbsthülfe erlaubt seyn soll, wenn er ohne Gefahr, das Gestohlene zu verlieren, die Hülfe der Obrigkeit anzusprechen nicht vermöge.

Das Strafgesetzbuch, welches Ihnen, meine Herrn, zur Berathung bereits vorgelegen, bestimmt die Fälle, in welchen Selbsthülfe erlaubt ist. Dies Gesetz wird aller Wahrscheinlichkeit dem nächsten Landtag wieder vorgelegt werden. Es ist daher unnöthig, die Vorlage eines besonderen Gesetzes über die Selbsthülfe bei Entwendungen zu beantragen. Ihre Commission schlägt Ihnen deswegen die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinde Riedöschingen um Vorlage eines Gesetzes, die Allodifikation der Erblehen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Schon auf mehrern Landtagen kam auf Veranlassung mehrerer eingekommenen Petitionen dieser Gegenstand dahier zur Sprache.

Auf dem Landtage von 1837 wurden die Petitionen auf Antrag des Abg. Bader als Motion behandelt. Die deshalb niedergesetzte Commission stellte in ihrem Berichte den Antrag:

„die Kammer möge beschließen, S. K. H. den „Großherzog in einer unterthänigsten Adresse „ehrfurchtsvoll zu bitten, den Kammern an dem „nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu „lassen, wornach sowohl die Erblehen, als die im „Gesetze vom 15. November 1833 angeführten „Schupflehen abgelöst und allodificirt werden können „unter folgenden Hauptbestimmungen,

a) daß sowohl die Lehenpflichtigen, als die „Lehnberechtigten die Ablösung fordern können, letztere jedoch nur in jeweiligen Erledigungsfällen.

b) daß ein verschiedener Ablösungsfuß festgesetzt „werde, je nachdem der Lehnpflichtige oder Lehnberechtigte die Ablösung fordert.

c) daß die Ablösung sowohl auf die jährliche „Abgabe oder Canon, als auf die bei Besitzveränderungen zu bezahlende Gebühr und auf die für „das Heimfallsrecht zu leistende Vergütung sich beziehe, und

d) daß derjenige, gegen den die Ablösung verlangt wird, fordern kann, daß das Gut nach „Verhältniß des Werths der beiderseitigen Rechte „unter beide Theile in Natur getheilt werde.“

Bei Erstattung dieses Berichts war der Schluß des Landtags nahe, und eine Berathung der andern Kammer nicht mehr möglich. Es wurde deswegen beschlossen, den Antrag der Commission als Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

Auch auf dem Landtag von 1839 u. 40 kamen mehrere Petitionen in diesem Betreffe ein; in der 116ten Sitzung wurde hierüber von dem Abg. Rindeschwender Bericht erstattet und der Antrag gestellt, die Petitionen mit Hinweisung auf den im Jahre 1837 in das Protokoll niedergelegten Wunsch dem hohen Staatsministerium mit sehr dringender Empfehlung zu überweisen, welcher Antrag von der Kammer zum Beschlusse erhoben wurde.

Unter den damaligen Petenten war auch die Gemeinde Riedöschingen. Die gegenwärtige Petition ist daher im Grunde eine Wiederholung der frühern. In derselben wird das drückende und immerwährende Steigen der Leistungen geschildert, und insbesondere bemerkt, daß seit 30 Jahren der Ehrschatz auf das 10fache sich gesteigert habe, sofort der Antrag gestellt, bei hoher Regierung zu bewirken, daß durch Erlaß eines Provisoriums ein Maximum die Ehrschatzabgabe festgesetzt werde.

Bei den Verhandlungen im Jahre 1840 wurde gegen die Ueberweisung der Petitionen an das hohe Staatsministerium von Seiten der Herrn Regierungscommissaire besonders geltend gemacht, daß die Regierung nicht wohl im Stande seye, einen Gesetzentwurf vorzulegen, ohne daß sie vorher die Ansicht beider Kammern hierüber kenne, und daß es deswegen unerläßlich seye, daß S. K. H. dem Großherzog eine Adresse übergeben werde.

Um die Sache zum Ziele zu führen, würde Ihre Commission Ihnen vorschlagen, diesen bezeichneten Weg einzuschlagen, die Petition wiederholt als Motion zu behandeln, und in die Abtheilungen zu verweisen. Diesem Vorschlag steht aber, wie im Jahre 1837, der nahe bevorstehende Schluß des Landtags entgegen. Es bleibt deswegen nichts übrig, als den Antrag vom Jahr 1840 zu wiederholen, nämlich die Petition mit dringender Empfehlung dem hohen Staatsministerium zu überweisen.

Zur Begründung dieses Antrags glaubt Ihre Commission nichts weiter anführen zu müssen, da der Gegenstand auf frühern Landtagen hinreichend erörtert worden. Sie glaubt sich lediglich auf die Verhandlungen beziehen zu können.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Beschwerde von 63 Bürgern in Bettmaringen, Amts Bonndorf, wegen Beeinträchtigung ihrer Berechtigung in den Waldungen der Gemarkung Bettmaringen.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten behaupten, daß ihnen aus den auf Bettmaringer Gemarkung befindlichen Waldungen nebst dem benöthigten Bau-, Nutz-, Säg-, Haag-, Brunnen- und Schindelholz noch 375 Klafter Brennholz verabreicht werden müssen; wenn die Waldungen dies ertragen. Seit 1838 wurden ihnen nach ihrer Angabe jährlich 164 Klafter wegen angeblich zu geringem Ertrag der Waldungen abgezogen. Den Gegenbeweis, daß der Ertrag größer seie, und zur Deckung ihrer Berechtigung zureiche, glauben sie durch die Gränzberichtigung, Umsteinung, Vermessung, Taration und Berechnung des Ertrags liefern zu können. Weil aber diese noch nicht vorgenommen worden, obschon solche am 1ten Sptbr. 1839 hätte beendigt seyn sollen, so bitten sie um Verwendung der Kammer, daß die Taration alsbald vorgenommen werde.

Die Petenten haben nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet, daß sie sich bei einer höhern Behörde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als dem Forstamte, beschwert haben; aus der Petition geht nicht einmal hervor, ob die Waldungen, in welchen sie berechtigt sind, dem Staate oder der Gemeinde gehören. Es liegt daher Enthörung nicht vor, und Ihre Commission kann deßwegen nur die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte der Wittwe des verstorbenen Landchirurgen und Bürgermeisters Baeth zu Külsheim, die Bestimmung ihres Wittwengehaltes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Die Bittstellerin trägt vor:

Ihr Gatte sey bis zum Jahre 1832 als Landchirurg des Bezirksamtes Tauberbischoffsheim angestellt gewesen, habe in diesem Jahre aber seine Stelle niedergelegt und das Amt eines Bürgermeisters in der Stadt Külsheim angenommen, wozu ihn seine Mitbürger erwählt hätten.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni 1837 sey er von meuchelmörderischer Hand erschlagen worden, was wohl eine traurige Folge des unermüdlichen Eifers und der unbegrenzten Gewissenhaftigkeit gewesen sey, womit er sein Amt verwaltet und wodurch er sich den Haß der übelgesinnten Einwohner der Gemeinde zugezogen habe.

Dieser Schlag habe sie und ihre Kinder um so härter getroffen, als ihr die Beibringung der Mittel zur Erziehung und Fortbildung ihrer Söhne zu dem Berufe, wozu sie der Vater schon bestimmt und theilweise herangebildet hätte, bei ihrer Vermögenslosigkeit nicht möglich sey.

Sie hätte sich deßhalb Hoffnung auf den Wittwengehalt gemacht, den die Wittwe eines jeden Staatsdieners gesetzlich anzusprechen habe, zu ihrem großen Schrecken aber aus der von dem Großh. Finanzministerium aufgestellten Berechnung ersehen, daß dieser nur aus 87 fl. 27 Kr. bestehe, da sie sich doch auf mehr als das Doppelte Hoffnung gemacht habe.

Bei dieser Berechnung sey die benannte hohe Behörde von der Ansicht ausgegangen, daß Petentin auf den im §. 20 des Gesetzes vom 30. Januar 1819 bestimmten Zuschuß aus der Staatskasse keinen Anspruch zu machen habe, weil der Gatte derselben zur Zeit seiner Ermordung nicht mehr im activen Staatsdienste sich befunden habe.

Hiergegen habe sie bei dem Großh. Finanzministerium geeignete Vorstellung gemacht, und da dieses erfolglos geblieben, sich an das hohe Staatsministerium gewendet, sey aber auch von dieser höchsten Stelle unter dem 28. Apr. 1840 mit ihrer Bitte abgewiesen worden.

Petentin sucht nun die Verwendung der Kammer nach, und unterstützt ihr Gesuch mit folgenden Gründen:

1) Der §. 20 des Edictes vom 30. Januar 1819 sichere jeder Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt ist gewesen, den dort bestimmten Zuschuß aus der Staatskasse zu, folglich habe sie, nach dem Wortlaute des Gesetzes diesen Zuschuß anzusprechen; denn die Worte: „ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe befand“, sollen keine Beschränkung dieses Rechtes ausdrücken.

2) Wäre auch ihr Gatte zur Zeit seiner Ermordung nicht mehr im eigentlichen Staatsdienste gewesen, so habe er doch gerade im Dienste des Staates sein Leben aufgeopfert, und zwar während der Ausübung der Ortspolizei, welche nach §. 6 der Gemeindeordnung als ein Ausfluß der Staatsgewalt zu betrachten und vom Staate den Gemeinden übertragen sey. Die Billigkeit erfordere daher, daß man sie wenigstens nicht schlechter behandle, als andere Staatsdieners-Wittwen.

Ihre Bitte an die hohe Kammer geht dahin, dieselbe möge sich für sie verwenden, daß ihr der im §. 20

jenes Ediktes vom 30. Jan. 1819 bestimmte Zuschuß zu dem Wittwengehalte, vom Todestage ihres Ehemannes an, bewilligt werde.

Das Großh. Finanzministerium hat, nach Ausweiß der uns zur Einsicht mitgetheilten Acten, das Wittwenbeneficium der Petentin genau nach der gesetzlichen Bestimmung regulirt, da der verlebte Landchirurg Baeth mit 530 fl., incl. von 400 fl. für Privatpraxisertrag, immatriculirt war. Jener mehr berührte §. 20 spricht von Wittwen verstorbener Staatsdiener ohne Unterschied, ob sie in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe sich befunden hätten, Landchirurg Baeth aber war förmlich aus dem Staatsdienste ausgetreten, und sein Dienstgehalt schon vom 1. Novbr. 1832 sistirt. Mit dem Austritte aus dem Staatsdienste hatte seine dereinstige Wittwe allen rechtlichen Anspruch an den Zuschuß aus der Staatskasse zu dem Wittwenbeneficium verloren, welches sie nach Maasgabe des von ihrem verstorbenen Gatten in die Wittwenkasse geleisteten Beitrages anzusprechen hatte. Gründe der Billigkeit, die sich in diesem Falle allerdings geltend machen dürften, konnten das Großh. Finanzministerium, das keine Gnaden zu spenden hat, nicht veranlassen, die gesetzlichen Bestimmungen zu verletzen. Die petionirende Wittwe wird zur Erreichung ihres Zweckes einen anderen Weg einzuschlagen haben; wenn sie bei der geeigneten Behörde um einen angemessenen Unterstützungsbeitrag aus dem Gratialfond ihre Bitte vorträgt, so wird diese in Anbetracht der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse schwerlich ohne Berücksichtigung bleiben.

Ueber die an die hohe Kammer gestellte Bitte jedoch kann Ihnen Ihre Commission nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Schlossermeisters Mich. Seeber zu Hardheim, Entschädigung wegen Räumung seines Hofes von Holz und Dung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent hatte sich, nach seiner Angabe, im Jahre 1802 ein Haus an der nach Würzburg führenden Landstraße erbaut. Im Jahre 1825 wurde dieser Straße eine andere Richtung gegeben, und dieselbe an der hinteren Seite seines Hauses, an seinem Hofe und Garten vorbeigeführt. Hierauf wurde ihm vom Großh. Bezirksamte Walldürren unter Strafandrohung die Räumung seines Hofes von Holz und Dung anbefohlen, wogegen er sich damit zu rechtfertigen suchte, daß durch den neuen Straßenzug seinem Hause eine ganz verkehrte Lage gegeben worden, und es deßhalb unbillig sey, wenn man ihm zumuthen wolle, auf seine Kosten diese Verschönerungs-Reparaturen vorzunehmen. Er wurde abgewiesen und in eine Strafe von 5 fl. verfällt.

Auf seinen an die Großh. Regierung ergriffenen Recurs wurde die Strafe wieder aufgehoben und verfügt, daß die Gemeindskasse einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Verlegung des Abtrittes zu leisten, er aber den Dunghaufen und das Holz in gehörige Entfernung von der Straße zu verlegen und seinen Hof von derselben durch einen Haag zu scheiden habe.

Diese Regierungsverfügung wurde dem Petenten durch das Großh. Bezirksamt mit abermaliger Androhung einer Strafe von 5 fl. eröffnet, wenn binnen 14 Tagen der Dunghaufen und das Holz nicht mindestens 8 Schuhe von der Landstraße entfernt werde. Er glaubte dazu nicht verpflichtet zu seyn, und somit sey Alles noch in der frühern Lage, nur höre das Sportuliren und Strafen nicht auf, auch habe man, wie er gehört, auf seine

Kosten einen Lattenzaun zwischen seinem Hofe und der Straße errichtet.

In dieser bedrängten Lage wende er sich an die hohe Kammer, da er es für unpassend hielte, die höchste Staatsbehörde mit dieser Sache zu behelligen.

Da Petent, nach seiner eigenen Ausführung, seine Angelegenheit zur Zeit nur bis an die Großh. Kreisregierung gebracht hat, und folglich die Enthörung der höheren Staatsbehörden ermangelt, so kann Ihre Commission, ohne in das Materielle des Gesuches einzugehen, ihren Antrag nur auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Bürgers Sebastian Schäfer in Neidhardt (Oberamts Bruchsal) wegen gesetzwidrigen Verfahrens einer an ihm vollstreckten Gant und 14jährigen Prozesses.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Petent gibt an, er sey in zerrüttete Vermögensverhältnisse gerathen und genöthigt gewesen, zur Tilgung seiner Schulden seine Fahrnisse versteigern zu lassen, deren Erlös mit 400 fl. jedoch nicht von dem bestellten Curator zur Bezahlung der Schulden verwendet, sondern eigenmächtig zurückbehalten worden sey. Hierdurch hätten sich seine Gläubiger veranlaßt gesehen, gegen den Petenten weiter zu klagen und ihn in Gant zu bringen, in Folge deren eine Versteigerung — jedoch auf eine ganz ungesetzliche Weise — abgehalten worden sey, wogegen er aber geklagt habe. In einer angestellten Untersuchung sey nun auch die Ungesetzlichkeit der Versteigerung constatirt worden; doch habe Petent bis jetzt nicht die Beendigung seiner Prozeßsache, die sich darüber entsponnen, ungeachtet mehrerer Vorstellungen an S. K. H. den Großherzog und an Großh. Justizministerium erlangen können. Letzteres habe das Ober-Amt und Amts-Revisorat Bruchsal mit der Erledigung der 14jährigen Prozeßsache beauftragt, allein das Amts-Revisorat habe angegeben, daß die bezüglichen Akten, aus welchen man den Betrug ersehen könnte, fehlten — und so wurde denn Petent vom Ober-Amt und Amts-Revisorat abgewiesen. Das Gesuch geht dahin, die hohe Kammer möge ihm dazu verhelfen, daß seine Prozeßsache beendigt werde.

Meine Herren, Sie werden sich aus dem Vorgetragenen hinlänglich überzeugt haben, daß es sich hier um eine reine Justizsache handelt, auf welche die Kammer nicht eingehen kann. Ihre Commission schlägt daher den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Mukenthal, Rittersbach, Heidersbach, Limbach, Krummbach, Robern und Trienz, die Auflösung der Gemeinde Rieneck (Amts Mosbach) betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Meine Herren!

Vorliegende Petition berührt einen Gegenstand, welcher durch verschiedene Petitionen, theils von denselben Petenten, theils von dem Bürgermeister zu Rieneck Namens der dortigen Gemeinde auf den Landtagen von 1840 und 1841 angeregt, und durch einen sehr gründlichen Bericht des Abg. Litschgi, so wie durch einen andern des Abg. Bader erörtert wurde.

So wie damals, schildern auch jetzt die Petenten mit

den dunkelsten Farben das Verhältniß ihrer Gemeinden gegenüber der Gemeinde Rieneck.

Unter Berufung auf die frühern Berichte der Petitions-Commission und gestützt auf die vorliegende Petition geben wir den Sachverhalt kurz in Folgendem an:

Das Gemarkungs-Areal der Gemeinde Rieneck beträgt 199 Morgen (nach dem frühern Bericht der Petitions-Commission 257 M.), und besteht blos in Aekkern und Wiesen; Wald ist nicht vorhanden. Die Bevölkerung zählt über 500 Köpfe, welche größtentheils Taglöhner sind, zum Theil auch Musikanten, Korbmacher, Maulwurffänger, Kesselflicker, Besenbinder u. drgl. Ihr Verdienst ist sehr gering, so daß sie im Winter der größten Noth Preiß gegeben sind. Daher kommt es denn, daß sie durch fortwährende Frevel, welche durch den völligen Ruin ihrer Waldungen besonders fühlbar wurden, den hier als Petenten auftretenden Nachbargemeinden einen ungeheuern Schaden verursachen, wogegen die Behörden mit dem besten Willen keinen wirksamen Einhalt thun können.

Zur weitern Unterstützung ihres Antrags, welcher auf Auflösung der Gemeinde Rieneck und Versetzung ihrer Einwohner geht, führen die Petenten an, daß die großen Opfer, welche alsdann der Staat bringen müsse, einigermaaßen ersetzt werden könnten, nämlich einmal dadurch, daß die Untersuchungskosten gegen die Rienecker wegen Diebstahls und Vagirens, dann, daß die Staatsbeiträge für Verpflegung unehelicher Kinder, und endlich, daß die allein auf der Staatskasse ruhenden Kosten der dortigen Volksschule wegfielen.

Mit dem Plane, die Gemeinde Rieneck aufzulösen, hat sich auf den Antrag der Großh. Unterrhein-Kreis-Regierung das Großh. Ministerium des Innern und das Großh. Staatsministerium vielfältig beschäftigt. Letzteres gab unterm 29. Jan. 1840 eine Entschließung dahin, daß man Bedenken trage, die Auflösung der Gemeinde Rieneck zu veranlassen, da hierdurch der Zweck der Verbesserung der Lage der Gemeinde-Angehörigen nicht, oder höchstens auf unmittelbare, bedeutende Kosten der Staatskasse erreicht werden würde; vielmehr sey dafür zu sorgen, daß die jungen Bursche und Mädchen zum Dienen angehalten, die Ortspolizei mit Strenge gehandhabt, und die Erkenntnisse gegen Feld- und Forstfrevler gehörig vollzogen werden. Im Allgemeinen schloß sich die hohe Kammer, sowohl im Jahre 1840, als im J. 1841 dieser Ansicht an. Sie entschied sich im J. 1840 für eine motivirte Tagesordnung, weil durch obschwebende Unterhandlungen mit der Fürstl. Leiningen'schen Domänen-Kanzlei sich Aussicht darbot, auf eine, die Mittel des Staats nicht allzusehr in Anspruch nehmende Weise dem Gesuche der Petenten entsprechen zu können. Indessen ergab sich aus der Erklärung gedachter Domänen-Kanzlei vom 14. Dec. 1840, daß solche geneigt ist, gar nichts, mit Ausnahme ihres guten Raths, zur Auflösung der Gemeinde beizutragen. Denn es ist kein Opfer, wenn sie sich erbietet, den ganzen Boden der Rienecker Gemarkung um den Preiß anzunehmen, welchen er als Wald-Areal haben wird. Mit Recht erfolgte darum unterm 3. Febr. 1841 ein Staats-Ministerial-Rescript, daß auf eine Abänderung der frühern Verfügung vom 29. Jan. 1840 nicht eingegangen werden könnte, da die von der Domänen-Kanzlei zur allmäligen Auflösung der Gemeinde Rieneck vorgeschlagenen Mittel theils zu kostspielig, wie die Leistung von Beiträgen aus der Staatskasse, theils ungeeignet und unzulänglich, wie eine Landes-Collecte und die Beiträge der benachbarten Gemeinden, erschienen, und man daher auf diese Anträge, wobei sich die Domänen-Kanzlei mit keinen eigenen, namhaften Zuschüssen betheilige, nicht weiter einzugehen vermöge.

Die Kammer von 1841 adoptirte gleichfalls die ausgesprochenen Grundsätze des Großh. Staatsministeriums, als sie auf den Bericht des Abg. Bader sich gegen die Auflösung der Gemeinde Rieneck erklärte, und nur unter Bezugnahme auf bessere polizeiliche Maaßnahme, auf Beförderung von Gewerbseinrichtungen, welche mehr Verdienst gewährten ꝛc., die Ueberweisung der damaligen Petition an Großh. Staatsministerium beschloß.

Ihre Commission, meine Herren, hat aus vorliegender Petition keinen Grund entnommen, auf eine Aenderung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Kammerbeschlusses vom J. 1841 einzugehen, da die Verhältnisse noch ganz dieselben sind. Nur folgende, flüchtige Bemerkungen bittet sie in Erwägung zu ziehen, um daraus die Schwierigkeiten und Kostspieligkeit bemessen zu können, welche die Auflösung der Gemeinde Rieneck darbietet:

1) Da ein nicht geringer Theil der Rienecker nicht auswandern will, und zur Auswanderung und Uebersiedelung nicht gezwungen werden kann, so würde immerhin noch die Gemeinde fortbestehen müssen.

2) Da die meisten derjenigen, welche sich übersiedeln lassen wollen, einen schlechten Leumund besitzen, oder keinen Ausweis zum Unterhalt ihrer Familien darzuthun vermögen, so wird ihnen die Aufnahme in andere Gemeinden mit Recht verweigert werden.

3) Da auch Frauenspersonen, welche sonst nur durch Verehelichung das Gemeinde-Bürgerrecht erhalten können, in Gemeinden aufgenommen werden müßten, so müßte in dieser Beziehung das Bürger-Annahmsrecht Ausnahmsweise verändert werden.

4) Da die Fürstl. Standesherrschaft Leiningen und die umliegenden Gemeinden sich zu keinem außerordentlichen Beitrag im Fall der Auflösung der Gemeinde Rieneck geneigt zeigen, so müßte die Staatskasse ganz allein die Kosten der Auswanderung oder Uebersiedelung bestreiten, welche nach einer aufgestellten Berechnung sich über 50,000 fl. belaufen würden.

5) Da noch mehrere, ganz ähnliche Gemeinden im Großherzogthum bestehen, so würden solche mit Recht eine gleiche Berücksichtigung verlangen können und den Staatsbeutel auf eine sehr empfindliche Weise in Anspruch nehmen.

Nur in Beziehung darauf, daß die hohe Regierung den benachbarten Gemeinden einen wirksamern Schutz ihres Eigenthums gegen die Frevel der Rienecker angedeihen lassen, und daß es ihr gelingen möge, irgend einen Industriezweig — wenn auch mit einigen Kosten aus der Staatskasse verbunden — hervorzurufen, wodurch die Rienecker in bessere Verhältnisse versetzt würden, trägt Ihre Commission auf Ueberweisung der vorliegenden Petition an Großh. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Schlossermeistes Joh. G. Strub von Schopfheim, Mißbrauch der Amtsgewalt des Amtmanns Klein, dermalen in Radolphzell betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Das Rubrum, welches diese Petition führt, spricht von einer Beschwerde gegen den Amtmann Klein in Radolphzell wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Gleichwohl nimmt Petent nur aus einer angeblich widerrechtlichen, achttägigen Einsperrung und Kostenverfällung Veranlassung, die hohe Kammer um Einführung von Schiedsgerichten zu bitten, und stattet ihr schließlich seinen Dank ab für ihre „edlen Bemühungen.“

Da durch den Antrag des Abg. Welcker auf Einführung von Schiedsgerichten der Zweck dieser Petition erfüllt wird, und dieselbe durchaus nichts enthält, welches sie zur Ueberweisung an die Commission für den Welcker'schen Antrag eignen könnte, so schlägt Ihre Commission die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Ambrosius Stiegeler zu Birkendorf (Amts Bonndorf) wegen Wegnahme seines älterlichen Guts durch Joseph Vogt und Simon Morath.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Petent behauptet, daß ihm vor 20 Jahren sein älterliches Gut wegen Unterpfand und Bürgschaft auf eine himmelschreiende Art gleichsam weggeraubt worden sey, daß alle desfallsigen Bitten bei den Behörden erfolglos waren, und daß ihm die gewünschte unpartheiische Untersuchung von Großh. Justizministerium abgeschlagen worden sey. In eine nähere Darstellung der Prozeßsache geht er nicht ein, er bittet nur die hohe Kammer um „Errettung aus seiner traurigen Rechtslosigkeit.“

Auf den Landtagen von 1833, 1837 u. 1840 wurde über diesen Gegenstand, der eine reine Rechtssache betrifft, und sich weder der Form, noch der Materie nach zu einem Einschreiten der Kammer eignet, berichtet und stets zur Tagesordnung übergegangen, worauf auch jetzt Ihre Commission den Antrag stellt.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde des Moritz Weil von Randegg wegen Immobilien-Accis-Ansatz bei Liegenschafts-Erlöskäufen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herrn!

Der §. 84 der Accisordnung setzt fest, daß bei allen Kontrakten, wodurch das Eigenthum liegender Güter von dem Einen auf den Andern übertragen wird, von jedem Gulden der Vertragssumme 1½ Kr. Accis entrichtet werden muß.

In neuerer Zeit ist es öfters der Fall, daß ein Gutsbesitzer sich verbindlich macht, seine Liegenschaften zu veräußern, und den Erlös einem Andern zu überlassen, wogegen dieser dem Ersten eine bestimmte Summe als Erlös zusichert und bezahlt. Oefters wird diesem sogenannten Gütererlöskäufer auch der Verkauf des Guts überlassen.

Bei diesen Verträgen wurde Anfangs kein Accis erhoben, vielmehr da, wo ein solcher angesetzt wurde, der Ansatz von Großh. Steuerdirektion wieder aufgehoben. Das Großh. Finanzministerium ordnete aber mittelst Verfügung vom 1ten Dezbr. 1838 an, daß derjenige, welcher dem Eigenthümer eines Guts eine bestimmte Kaufsumme zusichert, und dagegen die Befugniß erwirbt, das Gut nach seinem Gutdünken zu veräußern und den Kaufschilling zu beziehen, als Gutskäufer zu behandeln und dem Kaufaccise zu unterwerfen seye.

Diese Anordnung wurde bereits auf dem Landtage von 1839/40 von dem Abg. Aschbach in der Sitzung vom 29. Mai 1840 zur Sprache gebracht und deren Vorlage verlangt, indem sie einen Eingriff in die Gesetzgebung enthalte, und dergleichen Verträge offenbar keine Käufe der Liegenschaften seyen. Der Regierungskommissär, Geh. Referendär Regenauer bemerkte hierauf, daß auf eine Verfügung aus Großh. Staatsministerium vom 9. März 1839 am 26ten desselben die weitere Anordnung erlassen und öffentlich bekannt gemacht worden seye, daß die Accise nur in den Fällen erhoben werden soll, wo durch den Vertrag ein Eigenthumsübergang statt gefunden habe. — Auf diese Bemerkung wurde auf Vorlage der Anordnung vom 1. Dez. 1838 nicht weiter bestanden, und nach einigen Bemerkungen über das Schädliche dieser wucherlichen Käufe und Verkäufe der Gegenstand verlassen.

Die gegenwärtige Petition hat nun abermals die bemerkte Anordnung Großh. Finanzministeriums vom 1ten Dez. 1838 zum Gegenstand ihrer Beschwerde. Der Petent bemerkt, daß ohngeachtet der abändernden Staats-

ministerial-Verfügung vom 9. März 1839 die Großh. Steuerdirektion sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen habe, bei allen derartigen Verträgen nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit auf 10 Jahre rückwärts die Accise anzusetzen, so daß selbst Diejenigen, bei welchen die Großh. Steuerdirection die Accisfreiheit ausgesprochen, jetzt die Accise entrichten müßten.

Mehrere erhoben nach der Angabe des Petenten Beschwerde bei hohem Staatsministerium, indem sie die Rechtmäßigkeit der Anordnung Großh. Finanzministeriums vom 1. Dez. 1838 bestritten, erhielten aber hierauf die Entscheidung, daß gegen eine derartige Belehrung ein Recurs nicht statt finde, daß es aber jedem, der sich im einzelnen Falle für beschwert erachte, frei stehe, den Recurs an die geordneten Instanzen zu ergreifen, und hierbei auch sein Bedenken gegen die von ihm irrig gehaltene Belehrung darzubringen.

Auf dieses (fährt der Beschwerdeführer fort) seyen mehrere 100 Recurse ausgeführt worden, bei allen aber die Entscheidung gleichmäßig dahin ausgefallen, daß der Gutseigenthümer sich seines Eigenthums zu Gunsten des andern Contrahenten vollständig begeben, somit ein Verkauf vorhanden seye. Gegen diese Entscheidung seyen zwar mehrere Recurse an Großh. Staatsministerium ergriffen worden, solche hätten aber zum Theil ihre Erledigung noch nicht erhalten, zum Theile habe sie das Großh. Finanzministerium auf die Recursordnung vom Jahre 1833 zurückgewiesen, nach welcher kein Recurs an eine höhere Stelle statt finde, wenn zwei vordere Stellen gleichmäßig erkannt haben.

Der Petent sucht nun auszuführen, daß das Großh. Finanzministerium durch Erlassung der Verfügung vom 1. Dez. 1838 seine Befugnisse überschritten habe; eine authentische Interpretation könne diese Verfügung nicht seyn, weil eine solche nur der gesetzgebenden Gewalt zustehe. Sollte dieselbe aber eine doktrinelle Belehrung seyn, so seyen die untergeordneten Behörden hieran nicht gebunden. Hieraus folge aber, daß das Großh. Finanzministerium seine Ueberzeugung andern Stellen nicht habe aufdringen und besonders der Großh. Steuerdirection nicht habe aufgeben können, hiernach zu handeln. Dies habe um so weniger geschehen können, als letztere Stelle gerade die entgegengesetzte Ansicht gehabt, und sich in mehreren Fällen für die Accisfreiheit ausgesprochen habe. Das Großh. Finanzministerium habe nur das Recht, in einzelnen Fällen zu entscheiden, keineswegs aber gemeine Bescheide mit Gesetzeskraft zu geben.

Der Petent sucht ferner zu zeigen, daß bei allen diesen Verträgen kein Kauf und Verkauf von Liegenschaften vorliege, indem hierdurch kein Eigenthum übertragen werde, indem insbesondere der Gütererlöskäufer hierdurch das Recht nicht erlange, die Güter zu verpfänden, zu verwalten, zu verändern, oder zu zerstören, indem ihm ferner keine dingliche Klage auf Herausgabe des Guts, sondern nur eine persönliche auf Erfüllung des Vertrags zustehe, indem endlich nicht ihn, sondern den Gütererlösverkäufer die Gefahr des Verlustes der Sache treffe. Auch müsse letzterer und nicht der Gütererlöskäufer Gewähr leisten, und werde deßwegen bei dem spätern eigentlichen Verkaufe immer als Verkäufer in den Urkunden aufgeführt.

Der Petent führt endlich an, daß er bei verschiedenen Versteigerungen, wo er Gütererlöskäufer gewesen, Güter ersteigert habe, und daß ihm hierfür nicht nur ein Kaufbrief ausgefertigt, sondern auch der Accis angesetzt worden, was offenbar nicht hätte seyn können, wenn er durch den erstern Vertrag Gutseigenthümer geworden wäre.

Aus allem Diesem wird der Schluß gezogen, daß bei dergleichen Verträgen immer nur der künftige Erlös, somit eine bewegliche Sache, Vertragsgegenstand seye, welche dem Accis nicht unterworfen werden könne.

Der Petent glaubt, daß er die Hülfe der Kammer um so mehr in Anspruch nehmen könne, als es sich nicht mehr um das Recht eines Einzelnen und dessen Benachtheiligung, sondern darum handle, ob das Großh. Finanzministerium befugt seye, im Wege genereller Verfügungen oder gemeiner Bescheide Interpretationen der Steuergesetze zu erlassen, und sie zum Vollzug hinauszugeben, und stellt sofort die Bitte, dahin zu wirken, daß die das Accisgesetz in seinen klarsten Bestimmungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verletzende Verfügung vom 1. Dez. 1838 zurückgenommen, und jedem der ihm auf den Grund derselben abgenommene Accisbetrag rückersetzt werde.

Ihre Commission, meine Herrn, kann in dieser Verfügung in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Merz 1839 keine, den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende, die Befugnisse des Großh. Finanzministeriums überschreitende Anordnung erkennen. Sie sagt nichts weiter, als daß bei den sogenannten Liegenschafts-Erlös-Käufen die Accise erhoben werden soll, wenn hierdurch das Eigenthum der Güter von Einem auf den Andern übertragen wird: sie sagt somit nichts weiter, als was der §. 84 der Accisordnung vorschreibt. Das Großh. Finanzministerium hat ferner nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, den pünktlichen Vollzug der Steuergesetze zu überwachen. Hieraus folgt aber das Recht und die Pflicht, diese Gesetze in Erinnerung zu bringen, und die untergeordneten Behörden zu deren Befolgung anzuweisen; wenn es sich zeigen sollte, daß dies nicht geschehen.

Es kann und wird daher nur darauf ankommen, ob dieser Anordnung eine solche Ausdehnung gegeben wird, wie der Petent behauptet, d. h., ob dieselbe auch auf solche Verträge angewendet wird, durch welche der Käufer nur den Güterkaufschilling, keineswegs aber das Eigenthum der Güter erwirbt.

Hierüber ein Gutachten abzugeben, vermag Ihre Commission nicht, da die Petition keine einzelnen Fälle bezeichnet, sondern nur im Allgemeinen behauptet, und auszuführen sucht, daß der §. 84 der Accisordnung auf alle sogenannte Gütererlöskäufe keine Anwendung finden könne. Eine solche allgemeine Behauptung kann aber als gegründet um so weniger angenommen werden, als die einzelnen Fälle verschieden seyn können, und in der Regel auch verschieden sind, so daß in dem einen Falle ein Eigenthumsübergang bewirkt wird, während in dem andern dies nicht statt findet.

Solange demnach durch Vorlegung der einzelnen Fälle nicht dargethan wird, daß wirklich eine gesetzwidrige Verletzung vorliegt, könnte Ihre Commission eine Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium selbst dann nicht beantragen, wenn wirklich Enthörung vorläge. Sie könnte dieß um so weniger, als eine solche Ueberweisung von keinem Erfolge seyn könnte, da das Großh. Finanzministerium immer behaupten könnte und würde, daß eine unrichtige Anwendung der Steuergesetze nicht vorliege.

Unter diesen Verhältnissen müssen wir Ihnen die Tagesordnung vorschlagen, mit dem Anhange, daß es dem Petenten überlassen bleibe, und frei stehe, bei hohem Staatsministerium, und im Falle der Enthörung, dahier durch Vorlegung der einzelnen Fälle eine wirkliche Rechtsverletzung zu begründen.

Nachtrag

zur

Petition der Gebrüder Gabriel und Jakob Guggenheim, sodann der Gebrüder Hirsch, Seeligmann und Salamon Bernheim von Thiengen (Amts Waldshut) in gleichem Betreffe.

Nachdem der eben erstattete Bericht in der Commission verlesen und genehmigt war, wurden dem Berichterstatter von dem Abg. Welte durch das Archivariat 8 Verträge als Beilagen zur Petition zugestellt. Ebenso kamen in der 22ten und 28ten öffentlichen Sitzung zwei weitere Petitionen der Gebrüder Gabriel und Jakob Guggenheim, sodann der Gebrüder Bernheim von Thiengen in gleichem Betreffe ein. Dieselben enthalten jedoch keine neue Ausführung; es werden vielmehr ganz die nämlichen Gründe geltend gemacht, wie sie Moriz Weil geltend machte, ja es wird sich statt weiterer Ausführung auf die Petition des letztern berufen. Nur haben die Petenten zur nähern Begründung ihrer Beeinträchtigung gleichfalls mehrere beglaubigte Abschriften von Gütererlöskäufen mitvorgelegt; so daß man im Stande ist, zu beurtheilen, ob wirklich eine ungesetzliche Behandlung statt gefunden hat. Dieselben führen noch an, daß ihnen eine Accise von 7000 fl. und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2100 fl. abgenommen wurde, was um so weniger statt finden könne, als sie sich auf die die Accisfreiheit aussprechende Verfügung Großh. Steuerdirektion verlassen, und erst hierauf mehrere bedeutende Gütererlöskäufe abgeschlossen hätten.

Zuerst wird es sich fragen, ob die Beschwerde in formeller Hinsicht dahier zulässig ist? Nach §. 67 der Verfassungsurkunde kann eine derartige Beschwerde dahier nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer vergebens an das hohe Staatsministerium sich gewendet hat. Dies haben die Petenten aber nach ihrer eignen Angabe nicht gethan. Dieselben glauben zwar, dieß nicht thun zu müssen, weil das Großh. Finanzministerium einen weitern Recurs für unzulässig erkannt habe: allein der §. 21 b der Recursordnung vom Jahre 1833 sagt, daß bei Kränkungen verfassungsmäßiger Rechte das hohe Staatsministerium die höchste Instanz seye. Der §. 22 sagt ferner, daß auch dann, wenn ein weiterer Recurs nicht statt finde, den obern Behörden frei stehe, Weisungen, Anordnungen, Belehrungen zu erlassen, die auf den Gegenstand im Allgemeinen sich beziehen, wenn die untergeordnete Behörde ihre frühere Verfügung abzuändern berechtigt ist.

Eine offenbar unrichtige Anwendung eines bestehenden Gesetzes auf eine lange Reihe von Fällen zum großen Nachtheil einzelner Bürger wird aber wohl unter den §. 21 b der Recursordnung zu zählen seyn. Die Petenten hätten daher der Verfügung Großh. Finanzministeriums ohngeachtet an das hohe Staatsministerium sich wenden sollen, welches gewiß die nach §. 22 zulässigen Anordnungen an das hohe Finanzministerium erlassen hätte, wenn die Beschwerde der Petenten begründet gefunden worden wäre.

Ein Theil Ihrer Commission hält hiernach die Beschwerde in formeller Hinsicht für unzulässig, ein anderer Theil hat eine gegentheilige Ansicht. Sie glaubt sich deswegen auch auf das Materielle derselben einlassen zu müssen und zwar aus dem weiteren Grunde, weil es zur Belehrung der Petenten dienen mag, die Ansicht der Kammer zu vernehmen, und weil, wenn die Kammer die Beschwerde selbst für ungegründet halten sollte, dies die Eingabe weiterer ähnlicher Petitionen verhindern wird.

Die mitübergebenen Verträge (35 an der Zahl) lassen sich in zwei Klassen eintheilen.

1) Bei der einen Klasse (28 an der Zahl) beauftragt und bevollmächtigt der Guts-Eigenthümer auf unwiderrufliche Weise den Uebernehmer, die Liegenschaften und Fahrnisse nach Gutdünken zu versteigern, oder auf andere beliebige Weise zu veräußern, sowie die Fahrnisse wegführen zu lassen, und überläßt demselben den Erlös als sein Eigenthum. Er macht sich ferner verbindlich, auf Verlangen des Uebernehmers die Liegenschaften selbst zu versteigern, hierbei jedoch nur zu thun, was der letztere für gut findet.

Für diesen überlassenen Liegenschafts-Erlös verspricht der Uebernehmer dem Uebergeber eine bestimmte Summe theils baar, theils in festgesetzten Terminen zu bezahlen.

Die einzelnen Verträge enthalten auch noch Nebenbestimmungen, die auf die Beurtheilung, welcher Vertrag vorliegt, von Einfluß seyn können. So wird

a) in 13 Verträgen von dem Uebergeber das 1te Unterpfands- oder Vorzugsrecht auf die Liegenschaften bis zur Bezahlung des Kaufschillings sich vorbehalten.

b) In einem Vertrage übernimmt der Gütererlöskäufer sämmtliche auf den Gütern haftenden Lasten, insbesondere das auf denselben haftende Leibgeding von einem bestimmten Termine an, wogegen ihm ein von dem Leibgedingsberechtigten sich vorbehaltenes Grundstück nach dessen Tod als Eigenthum zugesichert wird.

c) In einem weitern Vertrage wird der Rücktritt sich vorbehalten, zugleich aber bedungen, daß der Uebergeber nicht verbunden seye, das Gut zurückzunehmen, sobald es der Uebernehmer einer Versteigerung aussetzt.

d) In einem Vertrage mußte ferner der Verkäufer sich verbindlich machen, in seiner nicht mitübergebenen Scheuer für sämmtliche Produkte aus den übergebenen Gütern den erforderlichen Platz auf drei Jahre einzuräumen, wenn die Uebernehmer diese Güter in dieser Zeit nicht veräußern können.

e) In zwei Verträgen wird sogar ausdrücklich gesagt

daß die Liegenschaftserlöskäufer für Haus und Güter die festgesetzte Kaufsumme bezahlen, oder daß sie die Liegenschaften unwiderruflich übernehmen.

c) In einem Vertrage macht sich endlich der Erlöskäufer verbindlich, dem Verkäufer ein Grundstück auf mehrere Jahre gegen ein Pachtgeld zu überlassen.

2) Die sieben Verträge (Nr. 3, 9, 12, 16, 17, 19 und litt. h), welche die zweite Klasse bilden, sind beinahe ganz gleichlautend. Nach denselben verbinden sich die Eigenthümer ihre Liegenschaften und Fahrnisse dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen, und auf den höchsten Werth zu bringen, sodann den Erlös dem andern Vertragstheil als Eigenthum zu überlassen, endlich dafür zu haften, daß bei bestimmten Grundstücken ein in dem Vertrag festgesetzter Preis erlöst werde, und im Falle dieser Preis nicht erlöst wird, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder das Fehlende zuzuschießen; dagegen macht sich der sogenannte Gütererlöskäufer verbindlich, dafür zu haften, daß aus dem Ganzen ein festgesetzter Erlös erzielt wird, welchen er theils baar, theils durch Einweisung in die erzielt werdenden Gütererlöse zu bezahlen verspricht.

Was nun die erste Gattung der Verträge betrifft, so ist Ihre Commission, meine Herrn, der Ansicht, daß hier ein wirklicher Liegenschafts-Verkauf vorliegt, und deßwegen die Verbindlichkeit zur Accisentrichtung eintritt.

Ein Auftragsvertrag ist es nicht, weil bei diesem nach L. R. S. 2004 der Gewaltgeber seine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen kann, während in den Verträgen der Gutseigenthümer den Uebernehmer auf unwiderrufliche Weise zum Verkaufe ermächtigt.

Bei dem Auftragsvertrag besorgt ferner der Gewalthaber die Geschäfte des Gewaltgebers; bei dem Verkaufe der übernommenen Güter ist aber der Uebernehmer oder sogenannte Gütererlöskäufer allein betheiligt, er besorgt daher seine eigene Sache.

Die Bedingung, daß der Gutseigenthümer sich verbindlich macht, die Güter selbst zu versteigern, kann auch keine Veränderung in dem Rechtsverhältniß bewirken; denn er handelt bei der Versteigerung nur im Interesse des Uebernehmers, ist in allem an dessen Zustimmung gebunden, und deswegen als eigentlicher Gewalthaber desselben zu betrachten.

Nach L. R. S. 1156 gilt bei Verträgen die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen mehr als der buchstäbliche Sinn der Worte. Diese Absicht geht aber bei den in Frage stehenden Verträgen offenbar dahin, die in denselben genannten Liegenschaften dem Uebernehmer zur unbedingten Verfügung, insbesondere zur unbeschränkten Veräußerung zu überlassen. Durch den Vertragsabschluß begibt sich der Gutseigenthümer aller und jeder Verfügungsgewalt über dieselben, hört eben deßwegen von diesem Augenblicke auf, Eigenthümer zu seyn, und das Eigenthum geht, da man über die Sache und den Preis einig ist, nach L. R. S. 1583 kraft des Gesetzes auf den Uebernehmer über.

Diese Absicht wird noch mehr durch die erwähnten Nebenbestimmungen bestätigt; insbesondere wäre es unmöglich, ein Unterpfands- oder Vorzugsrecht auf die Liegenschaften vorzubehalten, wenn der Uebergeber noch Eigenthümer derselben bliebe.

Der §. 84 der Accisordnung muß demnach auf diese Verträge seine Anwendung finden, und eine Beschwerde wegen Accisanforderung muß als ungegründet erscheinen.

Ein anderes Verhältniß scheint aber bei den Verträgen der zweiten Klasse einzutreten. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß auch hier eine Umgehung der Accisgesetze beabsichtigt wurde; ein eigentlicher Verkauf, durch welches das Eigenthum auf einen andern übertragen wird, liegt aber offenbar nicht vor. Der Gutsinhaber verpflichtet sich zu nichts weiter, als zur Veräußerung: bis diese erfolgt, steht ihm jede Verfügungsgewalt über die Liegenschaften zu, er benutzt solche, er kann jede Veränderung mit demselben vornehmen, ja zerstören könnte er sie, ohne daß es der andere Vertragstheil zu hindern berechtigt wäre. Selbst wenn er sie anderwärts verkaufen würde, könnte der Käufer des künftigen Erlöses den Verkauf nicht anfechten, es würde ihm vielmehr nur eine Entschädigungsklage gegen den Verkäufer zustehen. Kurz es tritt alles das ein, was

31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Petition des Moriz Weil von diesen Verträgen gesagt ist, wovon ich Ihnen einen Auszug mittheilte. — Vorzüglich gilt dieß von denjenigen Grundstücken, bei denen der Erlösverkäufer sich verpflichtet, sie an sich zu ziehen, wenn eine bestimmte Summe nicht erlöst wird.

Der sogenannte Gütererlöskäufer erlangt durch einen solchen Vertrag nur das Recht, den Verkauf dieser Güter zu verlangen; eine Verfügungsgewalt über diese selbst erhält er aber durchaus nicht. Ist dieß der Fall, so folgt hieraus von selbst, daß ein Eigenthums-Uebergang auf ihn nicht statt gefunden hat, und daß, wenn demohngeachtet ein Accisansatz geschahe dem §. 84 der Accisordnung eine ganz unrichtige Anwendung gegeben wurde.

Demohngeachtet kann Ihre Commission eine Ueberweisung der Petitionen an das hohe Staatsministerium hinsichtlich dieser Verträge nicht beantragen. Schon früher wurde angeführt, daß es an der vorgeschriebenen Euthörung fehlt. Die Verträge wurden ferner von den Herrn Abg. Mördes und Welte ohne weitere Petitionen übergeben; es ist daher nicht einmal gewiß, ob auch hier Accise erhoben wurde. Selbst wenn dieß geschehen wäre, so ist es noch ungewiß, ob über den Recurs bei dem hohen Finanzministerium entschieden ist, indem die Petenten selbst angeben, daß die Entscheidung noch in mehrern Fällen rückhafte. Es wäre deßwegen eine Ueberweisung in mehrfacher Hinsicht nicht an ihrem Platze.

Nach dieser Ausführung muß Ihre Commission die Tagesordnung wiederholt beantragen.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Bürgers Georg Adam Schönberger in Stettfeld (Oberamts Bruchsal) um Beschleunigung eines langwierigen, verderblichen Prozesses.

Erstattet durch den Abg. Bannwarth.

Petent hat im Jahre 1838 in Wien von zwei dort ansäßigen Personen, denen im Oberamtsbezirke Bruchsal durch die Verschollenheitserklärung eines Bruders, Ansprüche auf dessen Vermögen erwachsen sind, diese ihre Rechte käuflich an sich gebracht, und als er dann in seine Heimath zurückgekehrt, in das Vermögen des Verschollenen eingewiesen zu werden trachtete, wurde ihm diese Einweisung von den Wiener Erben wieder streitig gemacht.

Es entspann sich zwischen diesen und dem Petenten ein Prozeß, der wirklich noch im Laufe ist. Aus der zwar sehr ausgedehnten, aber dennoch wenig klaren Petition läßt sich nur soviel entnehmen, daß die Sache zuerst wegen der Competenzfrage, und nachher wegen eines auf die Erbschaft anzulegenden Arrestes schon zweimal durch zwei Instanzen gelaufen war, und jetzt erst, scheint es, wird über die Hauptsache selbst verhandelt.

Ueber die thatsächlichen Verhältnisse gibt die Petition keine genügende Aufklärung, es wäre dieses aber auch unnütz, indem aus dem bisher Gesagten schon erhellt, daß der Gegenstand weder in formeller, noch in materieller Hinsicht zu einem Einschreiten der Kammer sich eignet.

Die Commission bringt daher die Tagesordnung in Antrag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 40sten öffentlichen Sitzung vom 18. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Reithenbuch und Fischbach, eine erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bannwarth.

Der §. 17 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts bestimmt folgendes:

„Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.“

Unter diesen Voraussetzungen darf also keinem badischen Staatsbürger die Bürgerannahme versagt werden.

Die Petenten halten diese gesetzliche Bestimmung den Gemeinden für nachtheilig, weil die erforderlichen Ausweise nur zu leicht beizubringen seyen, und darauf hin die Annahme erfolgen müsse, wenngleich man schon von vornherein die sichere Ueberzeugung haben könne, daß der Aufzunehmende der Gemeinde bald lästig werden, zur Unterstützung oder Verpflegung heimfallen, oder wohl gar Schande über die Gemeinde verbreiten, oder Aergerniß in derselben geben werde.

Um solchen Uebeln vorzubeugen, glauben die Petenten, sollte den Gemeinden billigerweise eine ausgedehntere Befugniß eingeräumt werden, damit unter gewissen Verhältnissen die Bürgerannahme gänzlich verweigert, oder in besondern Fällen die Einkaufsumme erhöht werden könnte.

Die Petenten fügen noch bei, daß dieser Wunsch nach ihrem Wissen, obgleich er itzt nur von wenigen Gemeinden ausgehe, dennoch allgemein, und gewiß der Beachtung werth sey.

Es ist nicht zu verhehlen, daß seit Einführung der neuen Gemeindeordnung schon viele solche Fälle, wie die Petenten sie andeuten, fast in allen Gemeinden vorgekommen, und daß schon manche Klagen darüber laut geworden sind. Es würde aber dem obersten Grundsatze unserer Gemeindeordnung, der eine freiere Bewegung der Staatsbürger unter sich, eine leichtere Förderung der materiellen Interessen jedes Einzelnen, und die Verbannung des früher allerdings vorherrschend und lästig gewesenen Zunft- und Gewerbszwanges beabsichtigte, zuwider seyn, auch zu sehr in die übrigen Bestimmungen des Bürgerannahmsgesetzes eingreifen, wenn man den Gemeinden eine größere Befugniß bei Bürgeraufnahmen einräumen, wenn man es ihrer Willkühr überlassen wollte, einem Staatsbürger, der die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen vermag, die Annahme dennoch verweigern, oder durch eine beliebige Erhöhung des Einkaufgeldes allzusehr erschweren, das Gesetz folglich in jedem einzelnen Falle möglicher Weise umgehen zu können.

Es bleibt der künftigen Gesetzgebung vorbehalten, bei einer dereinstigen Revision der Gemeindeordnung diese und ähnliche Wünsche zu prüfen und zu berücksichtigen, für itzt aber wird diese Petition keine weitere Beachtung finden können.

Die Commission schlägt Ihnen demnach die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. August 1842.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Geheimer Referendär Eichrodt, so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kuenzer, Regenauer und Schanzlin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Das Sekretariat zeigt als neue Eingabe an, eine Vorstellung des Rectors Sebastian Fetzner zu Ladenburg, wegen Beeinträchtigung seines Diensteinkommens.

Mathy übergibt eine Petition von 17 Metzgermeister der Stadt Constanz um Aufhebung der Fleischaccise, wenigstens Erleichterung hinsichtlich der Größe und der Erhebungsweise derselben.

Die Petenten, fügt der Proponent hinzu, bemerken, daß in den angrenzenden Ländern Bayern, Würtemberg und der Schweiz diese Abgabe theils gar nicht, theils nur in einem sehr geringen Maaße bestehe, und klagen besonders über die Belästigung, womit namentlich bei uns die Erhebung verbunden ist. Sie blicken mit Vertrauen auf die Kammer, gedenken mit besonderer Hochachtung des Abg. Welker, und seiner ständischen Wirksamkeit überhaupt und glauben endlich, sie können keinen günstigeren Moment finden, sich an die Kammer zu wenden, als jetzt, wo sie mit dem ganzen Lande in dankbarer Anerkennung eingestehen müssen, daß, seit die Verfassung besteht, keine Kammer so warm und treu für die wahren Interessen des Volks gekämpft habe, als die gegenwärtige Kammer in der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Schmidt übergibt eine Vorstellung der Metzgermeister der Stadt Bruchsal, um Verwandlung der Fleischaccise in Aversen.

Böhme übergibt eine Petition des Gemeinderaths und der sämmtlichen Uhrmacher in Sanct-Georgen (Amtsbezirks Hornberg), Abstellung mehrerer, dem Gedeihen der Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde im Wege stehender Hindernisse betreffend.

Diese Petition werde sich, fügt der Proponent hinzu, zur Ueberweisung an diejenige Commission eignen, die zur Vorberathung der Motion des Abg. Rettig niedergesetzt ist.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Waag übergibt eine Petition des Gemeinderaths in Söllingen (Ober-Amtsbezirks Durlach), die fünfprozentige Verzinsung des Zehntenablösungs-Capitals an das Großh. Domänen-Aerar betreffend.

Die Petenten, bemerkt der Proponent, bitten um Beschleunigung der Sache, um sie in den Stand zu setzen, ihr in der Summe mit 47,000 fl. bestehendes Kapital statt mit 5 mit 4 Procent verzinsen zu können.

Zittel übergibt eine von 19 Bürgern aus dem Bezirke Ettenheim unterzeichnete Adresse, worin sie mit Dank ihre Zustimmung zu den bisherigen Bestrebungen der Kammer, und den in derselben festgestellten Grundsätzen aussprechen.

Der Abg. Zittel fügt noch hinzu: es hätten die Petenten bemerkt, daß sie durch die vernommene Behauptung, als sey die jetzige Richtung der Kammer nur eine von dem Volk nicht gebilligte Richtung einer besondern Parthie, zur Einsendung der Adresse bewogen worden seyen.

Fauth übergibt eine Petition des Gemeinderaths von Mudau (Amtsbezirks Buchen), wegen Erbauung zweier Landstraßen durch und bei Mudau, und Errichtung einer Postanstalt daselbst.

Derselbe bemerkt hiezu: die Petenten haben nachgewiesen, in welch traurige Lage sie seit Aufhebung des Amtssitzes gekommen seyen, und daß durch den Bau von Straßen der Wohlstand der ganzen Gegend befördert werden könnte. Sie beziehen sich auf eine Petition, die sie im Jahr 1839 übergeben haben, allein die Petitionen sind bekanntlich damals in Erwartung des Straßengesetzes nicht erledigt worden, und es wird daher diese Petition an die Petitions-Commission zu übergeben seyn, mit dem Wunsche, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Bau neuer Straßen möglichst bald getroffen werden möchten.

Gottschalk übergibt eine Petition von 9 Gemeinden des Amtsbezirks Säckingen, um Herstellung einer Straße von Säckingen über den Hauensteinischen Schwarzwald nach Sanct Blasien, und bemerkt hiezu: die Petenten bitten um Anlage einer Straße über den Hauensteiner Schwarzwald gegen St. Blasien hin. Dieser Gegenstand verdient eine solch' dringende Empfehlung, wie vielleicht kein anderer, denn diese Leute sind auf einen Weg mit einem Gefäll von 30 Procent angewiesen, um von Säckingen ihrem Amtsort nach Hause zu kommen. Der Hauptgrund, warum dieser Weg alle Aufmerksamkeit verdient, ist der, daß auf den öden Boden des Schwarzwaldes jährlich wenigstens 80,000 Ztr. Dünger aus dem Rheinthal und der näher gelegenen Thälern gebracht werden müssen.

Ich freue mich, den Herrn Regierungscommissär, der gegenwärtig anwesend ist, auf der Regierungsbank zu sehen, indem er mir bestätigen wird, daß selbst der Amtmann von Säckingen, wenn er seinen Bezirk bereisen will, um ins Hauensteinische zu gelangen, mit drei Pferden fahren muß.

Die Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. Sander über die Motion des Abg. von Itzstein, betreffend die Ministerial-Rescripte in Beziehung auf die Abgeordneten-Wahlen.

Geh. Referendär Eichrodt betritt die Rednerbühne und äußert, er sey beauftragt, im Namen der Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Meine Herrn!

Die Commission, welche Sie zur Berathung der Motion des Abg. von Itzstein ernannt haben, schlägt Ihnen vor, den von diesem gestellten Antrag in einer etwas abgeänderten Fassung anzunehmen. Die von Ihrer Commission vorgeschlagene Fassung des besagten Antrags weicht jedoch nur höchst unbedeutend von der in der Motionsbegründung enthaltenen ab; sie beschränkt sich lediglich auf eine nicht wesentliche Abänderung seines Wortlautes, dessen inneren Gehalt läßt sie aber ganz unverändert, und hebt mithin keineswegs den verfassungswidrigen Charakter desselben auf.

Ihre Commission gibt zwar unumwunden zu, daß die Kammer den Kreis ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überschreiten würde, wenn sie als urtheilende Behörde über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit irgend einer Handlung der Verwaltung entscheiden, und einen Tadel oder eine Mißbilligung als Rüge gegen diese aussprechen würde. Dessenungeachtet aber trägt dieselbe kein Bedenken, Ihnen vorzuschlagen, eine Ueberzeugung auszusprechen, die, wenn sie gegründet wäre, die schwere Schuld einer unverantwortlichen Verletzung verfassungsmäßiger Institutionen und Rechte, auf die Chefs der Ministerien wälzen würde; eine Ueberzeugung also, deren vorgeschlagene Kundgebung durch Niederlegung in das Protokoll der Kammer in jedem Betrachte gleich bedeutsam, gleich verletzend und gleich verfassungswidrig wäre, wie der Ausdruck der entschiedensten Mißbilligung.

Wie wenig der Antrag der Commission mit deren eignen Ansichten über die Gränzen der Zuständigkeit der Kammer vereinbarlich sey, muß jedem Unbefangenen von selbst einleuchten. Es ist deswegen leicht begreiflich, daß die Regierung auch bei der gegenwärtigen Lage der Sache nicht gemeint seyn kann, auf eine Berathung über solche verfassungswidrige Anträge einzugehen, über Anträge, die auf nichts Geringeres, als darauf abzwecken, der Kammer das Recht zu vindiciren, einseitig über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Amtshandlungen der Mitglieder der obersten Staatsbehörden zu urtheilen, — ein Recht, welches, je nachdem in verfassungsmäßiger Weise, d. h. in Folge gefaßter Beschlüsse beider Kammern, im Wege förmlicher Anklage, oder im Wege der Vorstellung oder Beschwerdeführung gegen höhere Staatsbeamte eingeschritten wird, entweder nur dem Staatsgerichtshofe zusteht, oder nur von der obersten Staatsgewalt auszuüben ist, unter keinerlei Umständen aber von den Kammern der Ständeversammlung angesprochen werden kann.

Die Regierung muß jeden Versuch der Kammer, ein derartiges Recht selbst auszuüben, in welcher Form dies auch immer geschehen möchte, auf das entschiedenste zurückweisen, sie muß, indem sie auf die schon in der Kammersitzung vom 1ten v. M. durch ihren Commissär abgegebene Erklärung hinweißt, und unabweichlich bei solcher beharrt, wiederholt aussprechen: daß eine Theilnahme an der Verhandlung über diesen Gegenstand von ihrer Seite nicht stattfinden könne; sie muß jeden, den Anträgen des Motionsstellers und der Commission entsprechenden, Beschluß der Kammer schon im Voraus für verfassungswidrig, nichtig und wirkungslos erklären. Mit gleicher Entschiedenheit muß aber auch die Beschuldigung zurückgewiesen werden, daß die in Frage stehenden Rundschreiben der Ministerial-Chefs nach Grund und Zweck auf nichts geringeres, als auf die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit gerichtet gewesen seyen. Wer die ganz eigenthümliche Dialektik, vermittels welcher diese Beschuldigung in dem Commissions-Berichte darzuthun gesucht wird, und den Inhalt der berührten Rundschreiben unbefangen und unpartheiisch prüft, dem wird der wahre Grund und Zweck derselben nicht entgehen; der wird sich überzeugen, daß es bei deren Erlassung nur darauf abgesehen war, der Wahlbeherrschung von einer anderen Seite durch die Hervorrufung einer regeren Theilnahme derjenigen Wahlberechtigten an dem Wahlgeschäfte entgegenzuwirken, welche im vollen Vertrauen auf die Landesregierung bisher wenig oder gar keinen Antheil an den Wahlen genommen haben.

Jeder Unbefangene wird namentlich auch die Stelle des Commissionsberichts nach Verdienst zu würdigen wissen, in welcher gesagt wird, daß Alles, was die Rescripte (Rundschreiben) hinsichtlich einer durch sie zu schützenden Wahlfreiheit des Volks enthalten, Alles, was sie von dem Interesse und dem Wohle des Vaterlandes sagen, Alles, was sie von der bloßen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte der Beamten bemerken, schlechthin nicht zu beachten sey und nur zur Verhüllung der Absicht diene, eine abhängige Kammer zu erhalten.

Auch diesen und jeden sonst noch in dem Commissionsberichte enthaltenen gehässigen Ausfall muß die Regierung mit gerechter Entrüstung zurückweisen, und endlich nochmals die Erwartung aussprechen, daß die Kammer den Anträgen des Abgeordneten von Itzstein und Ihrer Commission Ihre Zustimmung versagen werde.

Goll: Der Gegenstand, der heute zu Ihrer Berathung vorliegt, wurde am 1. July durch die ausführliche Begründung des Motionsstellers v. Itzstein, und durch mehrere Mitglieder dieses Hauses so vielfach erörtert, daß der Erfolg, den man davon beabsichtigte, weder ausbleiben kann, noch ausbleiben wird. Ich glaube deshalb, daß wir die heutige Diskussion nicht besser beginnen, und nicht willkommener schließen können, als wenn wir dem Lande den zwischen der Regierung und der Kammer zu Stande gekommenen Frieden verkünden.

Die Zerwürfnisse, die leider eine hohe Scheidewand zwischen uns aufgethürmt haben, dauern all zu lange, und mit gutem Fug werde ich die Behauptung hier aussprechen dürfen, daß das Volk dieser ununterbrochenen Kämpfe müde ist, und von uns fordert, daß wir sie nicht länger fortsetzen, sondern uns in der kurzen Zeit, während wir noch beisammen sind, ausschließlich mit dem beschäftigen, was sein Wohl gebietherisch von uns fordert. Ungern zwar, aber offen und freimüthig gestehe ich, daß ich, wie Sie, meine Herrn, durch einzelne Regierungsmaaßregeln aus der letzt vergangenen Zeit schmerzlich betroffen worden bin. Dagegen haben aber auch wir bei jedem Anlaß, der nur irgend dazu geeignet schien, unsere gegenseitige Ansichten stets unumwunden ausgesprochen. Da nun die Sachen auf solchem Punkte stehen, und nach einem gewissenhaften Maaßstab abgewogen und erledigt werden sollen, so möchte das eigene Recht nicht auf das höchste gesteigert und das eigene Unrecht nicht auf die niederste Linie gesetzt werden. Lassen Sie uns die alte Rechnung ausgleichen und eine neue eröffnen, in welche wir die Erfahrungen der Vergangenheit, nicht aber das, was die künftige so nothwendige Eintracht unter uns stören könnte, mit herüber nehmen.

Sie alle kennen das Zauberwort: Friede. Gestatten Sie deshalb auch einem Ihrer Mitglieder aus dem Bürgerstande Sie um diesen längst ersehnten Frieden, damit aber auch zugleich um die Tagesordnung zu bitten.

Schaaff und mehrere andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Trefurt: Von allen Rechten, welche die Verfassung uns gibt, scheint mir keines kostbarer und wichtiger zu seyn, als dasjenige, was zugleich unsere heiligste Pflicht ist, nämlich das Recht und die Pflicht zu einem einträchtigen Zusammenwirken der Staatsgewalten, zum wahren Besten des Landes. Wir haben das Recht von der Regierung zu fordern, daß sie durch wohlwollende einträchtige Haltung die Geschäfte befördere und wir haben die Pflicht, in gleicher Weise auf Eintracht und Frieden hinzuwirken. Aus diesem Rechte und dieser Pflicht ergibt sich von selbst, die weitere Pflicht da, wo der Friede und die Eintracht gestört ist, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß beide hergestellt werden. Auch Ihre Commission scheint dieser Ansicht zu seyn, denn sie sagt auf der letzten Seite ihres Berichts, es sey jetzt an der Zeit, die jüngste Vergangenheit abzuschließen, und in den Weg eines einträchtigen Zusammenwirkens aller Staatsgewalten einzulenken. Gewiß ist Niemand hier, der diese Ueberzeugung nicht theilt. Ob aber der Weg, den sie uns vorschlägt, der Weg zum Frieden und zur Eintracht sey, ist zu bezweifeln. Ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht dieser Weg sey, daß er vielmehr neue Aufregung und Störung des Friedens herbeiführen, daß dagegen der Vorschlag, welchen der Abg. Goll macht, das Ziel sicherer und in gleichwürdiger Weise erreichen wird.

Ich habe mir vorgenommen, die Gründe, worauf sich diese Ueberzeugung stützt, Ihnen vorzutragen. Frei von jeder Gehässigkeit, aber darum doch ohne Rückhalt, werde ich die wahre Quelle unserer öffentlichen Zustände zu erforschen suchen. Keine Person und keine Gesinnung werde ich verdächtigen, sondern nur Thatsachen erörtern, und aus Thatsachen, so wie aus ewig wahren Grundsätzen meine Folgerungen ziehen.

Ich finde es natürlich, und der Sache ganz angemessen, daß der Herr Antragsteller den Gegenstand seiner Motion, nämlich die Ministerialrescripte mit dem Urlaubsstreit des vorigen Landtags in Verbindung brachte. Wenn man auch mit ihm darin nicht einverstanden seyn möchte, daß bis zu jener unglücklichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Katastrophe, die Eintracht, das gegenseitige Vertrauen und das friedliche Zusammenwirken der Staatsgewalten immer ungetrübt bestanden, und daß von jener Zeit an die Untergrabung dieses glücklichen Zustandes begonnen habe, so muß man doch anerkennen, daß von jenem Augenblick an die entschiedene Manifestation solcher Zustände in unseren Verhandlungen und Beschlüssen zu Tag ging. Man kann nicht läugnen, daß die Auflösung der Kammer und die nachgefolgten übeln Wirkungen und Nachtheile in unmittelbarem Zusammenhange mit jenen Maaßregeln standen. Was diese Maaßregeln selbst betrifft, so habe ich auf dem vorigen Landtag meine Rechtsüberzeugung von derselben bestimmt genug ausgesprochen. Ich habe diese Ueberzeugung noch, und will nichts von dem damals Gesagten wiederholen. Ich bemerke nur, daß ich dieser Rechtsüberzeugung gemäß anerkennen muß, daß der erste Anstoß zu diesen Zerwürfnissen unseres Staatslebens, welche wir jetzt beklagen, durch eine Maasregel der Regierung gegeben worden ist, durch welche sie nach meiner Ueberzeugung die Gränze ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hat. Hat sie aber, nachdem sie dieß gethan, alle Folgen, die sich an jene Maaßregeln knüpfen, vor Gott und dem Vaterlande zu verantworten?

Ich lege die Hand auf die Brust und sage Nein! denn alles oder doch das allermeiste von demjenigen, was folgte, hätte von der vorigen Kammer vermieden werden können, wenn diese sich darauf hätte beschränken wollen, zwar ernst und fest, wie sie am Anfang und am Schluß der Verhandlungen that, Widerspruch einzulegen, es aber auch bei diesem von der Pflicht gebotenen Widerspruch bewenden zu lassen. Hätte sich die vorige Kammer begnügt, bei dem mit Ehre betretenen verfassungsmäßigen Wege des Widerspruchs und der Beschwerde, so wäre gewiß erfolgt, was jeder Unbefangene damals mit mir dachte. Wir hätten die hochwichtigen Angelegenheiten unseres Landes zum Segen desselben berathen und zu Ende gebracht, und eine den Frieden störende Urlaubsverweigerung wäre gewiß nicht erfolgt, sondern es hätte sich der nun einmal seit Jahren bestehende Meinungszwiespalt zuverlässig auf gesetzlichem Wege geregelt. Ich habe es auf dem vorigen Landtag, sowohl in den stürmischen Commissionssitzungen, als hier im Saale, an Vermittelungsvorschlägen nicht fehlen lassen, allein sie wurden als falsch, als mit der Würde der Kammer unvereinbar, zurückgewiesen. Ich sage, es wurden von der Mehrheit dieser Kammer meine Vorschläge zurückgewiesen, die ich noch am 17ten Juli machte, und worin bestanden dieselben? Den Mitgliedern, die der vorigen Kammer mit anwohnten, sind sie hinreichend bekannt, allein den neu eingetretenen Mitgliedern will ich nur Folgendes kurz in's Gedächtniß zurückführen. In der Sitzung vom 17ten Juli, nachdem nämlich die Beschwerdeführung, welche diese Kammer votirt, die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten hatte, herrschte in diesem Saale der Sache nach keine Meinungsverschiedenheit. Der Sache nach waren alle Mitglieder dieses Hauses darüber einig, daß die Kammer, nachdem alle verfassungsmäßige Mittel erschöpft seyen, diesen Gegenstand zu verlassen habe, dieß jedoch in einer Weise geschehen müsse, daß Niemand glauben könne, es wolle die Kammer damit auf den früher in so entschiedener Weise ausgesprochenen Widerspruch verzichten. Ueber diesen Satz waren sämmtliche Mitglieder einig, und man stritt sich am 17ten Juli nur über die Frage, ob man in einer ernsten und würdigen Form, jedoch ohne alle Gehässigkeit, Recrimination und Verletzung sich erklären solle? Hierüber herrschte allein damals eine Meinungsverschiedenheit. Mich und meine wenigen Freunde, die für die unverletzende Form damals stimmten, hat man verdächtigt. Man hat in diesem Saale auch damals schon, mehr oder weniger, die Absichten der Regierung als der Verfassung und den Volksrechten feindseelig darzustellen gesucht, und hat die Verdächtigung durchblicken lassen, als ob es sich bei dem Urlaubsstreit nicht nach ihrer wahren Ueberzeugung von den Rechten der Krone gehandelt habe. In eine solche Voraussetzung wollte die Minorität nicht eingehen, theils weil sie dieselbe nicht für gegründet hielt, theils weil sie die nachtheiligen Folgen einer solchen Geschäftsbehandlung voraus sah und von keiner Seite Segen für das Land

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

davon erwarten konnte. Wenn nun nach dem Beschluß vom 17ten Juli, der, man mag die Sache betrachten wie man will, immer ein Angriff auf die Würde und das Ansehen der Regierung war, letztere von zwei Wegen, die sich ihr darboten, um solchen Angriffen zu begegnen, denjenigen einschlug, der dem Vaterland keine Opfer auflegte, sondern nur der Kammer, die zur Zeit jenes Beschlusses unzweifelhaft aufgeregt war, die Zumuthung machte, später ruhiger mit sich nochmals zu Rathe zu gehen, so war meines Erachtens allen denjenigen, welche unbefangen über die Sache urtheilten, dieser Beschluß vorwurfsfrei, ja wohl dankenswerth. Die Minorität vom 18ten Februar fand sich in dieser Lage, sie hat den Beschluß vom 17ten Juli gebilligt, und konnte also weitere Schritte gegen die Maßregel der Regierung in Beziehung auf das Manifest thun oder nicht thun, und doch wurde diese Minorität mit Vorwürfen überhäuft, ungeachtet, wir dürfen es offen sagen, so manches Mitglied der Majorität mit Nein gestimmt haben würde, wenn es sich in gleich unbefangener Lage befunden, oder auch nur das Gewich der Abstimmung gewürdigt hätte. Fassen sie diese all' bekannten Thatsachen zusammen, so werden Sie mit mir anerkennen, daß vor der Auflösung des vorigen Landtags, und in den darauf eingetretenen folgereichen Nachtheilen, der erste Keim allerdings in der mehr gedachten Maßregel der Urlaubsverweigerung lag, daß aber die nächst unmittelbare Ursache, die von der Kammer leicht vermieden werden konnte, in nichts anderem zu finden ist, als in einem wiederholten Angriff auf das Ansehen der Regierung. Ich kann nicht sagen, daß die Regierung während des vorigen Landtags, und nach seiner Auflösung immer diejenige Mäßigung und Ansicht beobachtet hat, die man von ihr zu erwarten berechtigt war. Die von den Vertretern der Krone in Wort und That auf dem vorigen Landtag gezeigte Gereiztheit über die von den Staatsdienern der Kammer erhobenen Widersprüche und die nachgefolgten Versetzungen, haben ohne Widerrede vielen Widerspruch erfahren. Sie wären geeignet gewesen in den Staatsdienern, die in diesem Saale sich befanden oder noch befinden, eine Einschüchterung oder Aufregung hervorzubringen, wenn diese Männer mit weniger Selbstverläugnung, Muth und Ruhe dem Fürsten, dem Vaterlande und der Verfassung ergeben gewesen wären. Wenn nun aber der Herr Antragsteller sagt, daß die getroffenen Maßregeln alles Vertrauen in die Regierung, alles Vertrauen in den Stand der Beamten bei dem ganzen Volk vernichtet hätten, so glaube ich, daß dieß ein harter und ungegründeter Vorwurf gegen den gesunden und gerechten Sinn des Volkes ist. Ich glaube nicht, daß das Volk so schnell und leichthin wegen einer einzigen Thatsache über den Charakter der Regierungsbeamten, stehen sie oben oder unten, abspricht. Wenn ferner der Herr Antragsteller, und mit ihm noch andere Mitglieder, so oft gesagt hat, daß nur diejenigen neuen Wahlen die nicht auf Staatsbeamte, nicht auf Mitglieder der Minorität vom 18ten Februar fielen, als freie, unverfälschte Volkswahlen zu erkennen seien, so halte ich dieß für eine Verdächtigung nicht blos der Gewählten, sondern der Wähler.

Was sodann den Hauptgegenstand der Motion, nämlich die Ministerialrescripte betrifft, so können meines Erachtens nur Diejenigen, die sich schon im voraus von einer verfassungsfeindlichen, unvolksthümmlichen Richtung der Regierung überzeugt halten, gegen sie das Verdammungsurtheil aussprechen, welches der Herr Antragsteller und die Commission aussprachen. Wer von einer billigern Ansicht ausgeht, wer in einem constitutionellen Staate nicht blos der Gesammtregierung sondern jedem Staatsdiener, so gut wie jedem andern Staatsbürger nicht blos das Recht, sondern die Pflicht zuerkennt, mit allen Kräften und allen gerechten Mitteln dahin zu wirken, daß die Wahlen ein Resultat haben, wie er es nach seiner Ueberzeugung, dem wahren Besten des Landes förderlich hält, — wer, sage ich, dieses unbestreitbare Recht, welches jeder Bürger eines constitutionellen Staates hat, auch in den Regierungsbeamten nicht antastet, kann vielleicht immer noch jene Ministerialrescripte für eine verfehlte Maßregel nicht aber für verfassungsverletzend erkennen.

Was sodann die so vielfach zur Sprache gebrachten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maßregeln der Beamten betrifft, so sage ich, wenn gegen Beamte, welche sie auch sein mögen, Beweise vorliegen, daß sie sich unerlaubter und ungerechter Mittel, zu Hervorbringung von Wahlen nach ihrer Ansicht bedient haben, so mögen sie zur Anzeige und zur Strafe gebracht werden, indem sie solche Strafen nicht blos im Interesse des Volkes, sondern auch im Interesse der Regierung verdient haben, falls sie nur einen Augenblick wähnen könnten, daß Sie sich den Beifall der Regierung dadurch erwerben, wenn Sie deren gerechte Zwecke durch ungerechte Mittel befördern.

Was sodann das da und dort verbreitete, und auch mir zu Ohren gekommene Gerücht betrifft, welches in Beziehung auf Regierungsmaßregeln, bald Hoffnung, bald Furcht zu erregen geeignet war, so habe ich mich, wenn ich nachforschte, überzeugt, daß es bald von entschiedenen Feinden der Regierung und boshaften Menschen, bald von albernem Gerede herrührt. Eine gegründete Vermuthung, daß ein solches Gerücht von der Regierung selbst ausgegangen sei, habe ich nicht schöpfen können. Eine neue und schon um deswillen auffallende Maßregel waren die Ministerialrescripte allerdings; allein wenn man ihnen auch mehr als blose Unzweckmäßigkeit vorwerfen will, so darf man doch wohl auch billig seyn, und nicht übersehen, daß die Regierung noch zu keiner Zeit als gerade zur Zeit der Auflösung der vorigen Kammer sich von einer weit verbreiteten aufgeregten, wohlgeordneten Parthei bedroht sah. Man muß anerkennen, daß nicht, wie man jetzt das Volk glauben machen will, die Anstrengungen der Regierung gegen dieses Volk, sondern eben gegen jene Parthei gerichtet waren. Das Werk der Erbitterung, der Verdächtigung und der Herabwürdigung, welches die vorige Kammer einleitete, wurde nach der Auflösung der Kammer und besonders bei Gelegenheit der Wahlen in beispiellosem Maße fortgesetzt, ja zuletzt noch in diese Kammer hereingezogen. Aber gerade dieser schon seit Jahren vorbereitete Geist der Verdächtigung und die Erschütterung des Vertrauens ist es, welches mehr als alles Andere das wahre Beste des Landes bedroht, und dieser Geist ist es auch, dem ich mich, so lange ich in dieser Kammer sitze, immer widersetzt habe. Schon im Jahr 1833 habe ich Gelegenheit gehabt, diesem Geiste entgegenzutreten und werde ihm immer entgegentreten so lange ich hier sitze. Verlangen Sie etwa Beweise des längeren Bestehens und Wirkens eines solchen Geistes? Ich weise Sie auf alle Landtagsverhandlungen von 1831 bis jetzt hin. Sie werden in vielen Reden dieselbe Verdächtigung, denselben Argwohn, dasselbe Mißtrauen gegen die Beamten der Regierung ausgestreut finden, wovon beinahe jede Diskussion auf dem dießjährigen Landtage voll ist. Derselbe Argwohn, dieselbe Verkleinerung und Herabwürdigung aller Ministerien werden Sie in der unwiderlegbaren Thatsache finden, daß der Krieg den Sie erheben, nicht gegen eine bestimmte Regierungsmaßregel, nicht gegen ein einzelnes Ministerium, sondern gegen alle Minister und gegen das Vertrauen des Volkes zu der Regierung gerichtet ist, und daß er eben deshalb, wie gerecht und wohl gemeint auch immer die Gesinnungen und Absichten der Einzelnen sein mögen, doch, objectiv betrachtet, gegen das wahre Beste des Landes ankämpft. Je vollständiger der Sieg Derjenigen, die in diesem Geiste befangen sind, sein wird, desto unausbleiblicher wird auch seine nothwendige Folge eintreten; es wird alles Vertrauen, alle Achtung und Anerkennung gegen die Regierung gestört, und alle sittlichen Bande des Staats werden gelöst werden. Nur eine siegende Parthei wird dann noch der Verfassung und dem Vaterlande getreu gehalten, wie man auf diesem Landtage leider nur zu oft sich ausgesprochen hat. Was dann auch die Regierung dem Volke in segensreichen Früchten eines Landtags darbieten mag — es wird nur als ein, der Verfassung feindlichen, für unvolksthümlich geltenden Regierung abgetrozter Sieg in den Augen Vieler erscheinen. Erheben Sie sich, meine Herrn, auf den Standpunkt der unbefangenen Beobachtung, und wenn sie von den Vorwürfen über Wahlunfug, über Willkühr und Verdächtigung auch einen oder den andern für gegründet halten, so werden Sie in Ihrer Unbefangenheit auch nicht verkennen, daß, wer Verdächtigung und Ungerechtigkeit aussäet, nicht das Gegentheil davon erndten kann, und daß zu keiner Zeit

die politische Zwietracht schöne Früchte getragen hat. Das Wohl des Landes, welches nach Kräften zu fördern wir alle geschworen haben, dieses Höchste und Theuerste wird nicht blos durch gute Gesetze und Einrichtungen, es wird noch weit mehr durch gute Sitten und Gesinnungen gepflegt, und es ist nicht der kleinere Theil unseres heiligen Berufs, gerade in letzterer Beziehung dem Volke durch gutes Beispiel voranzuleuchten. Welche Meinung wir auch von dem bisherigen Verhalten der Regierung haben mögen — wollen wir unserem Eide getreu, frei von jeder Befangenheit, nur das wahre Wohl und Beste des Landes in's Auge fassen, so müssen wir anerkennen, daß allein Milde und Mäßigung in unserem Urtheil den Dank des wahren Patrioten verdient, und daß, nachdem wir in einem 9 Monate lang fortgesetzten Kampfe so oft und unerbittlich Vergeltung geübt haben, es einmal an der Zeit ist, aufrichtig und ungeheuchelt die von den Streichen müde Hand zur Versöhnung zu bieten.

Bader (durch Zwischenruf): von Seiten der Regierung!

Trefurt (fortfahrend): Das Mittel zu dieser Versöhnung aber ist nicht auf diesem Wege zu finden, welchen die Commission und der Herr Antragssteller vorgeschlagen haben. Es ist dieß vielmehr nur der Weg zu neuer Aufregung und zu weiterer Vertagung des wahren Friedens. Wenn aus einer mit Wohlthaten gesegneten Ehe der Engel des Friedens gewichen ist, so haben die trauernden Kinder keine Hoffnung auf ein wiederkehrendes Glück, wenn Sachwalter nur die gegenseitigen Anschuldigungen des zürnenden Elternpaars herausheben und mit Kälte nur den kalten Rechtspunkt festhalten. Wenn aber dieser Sachwalter die Leidenschaft der Eltern nicht reitzt, sondern ihnen ihr von Lieblosigkeit, Neid, Haß und anderen Lastern beflecktes Leben vorhält, wenn er sie auf die trauernden Kinder und die durch ihr eigenes schlechtes Beispiel geschaffene trostlose Zukunft derselben hinweist, wenn er ihnen mit frommer Weihe einen glücklichen Ausgang als ein unabweisliches göttliches Gebot vorhält, da hebt er in dem Herzen der Kinder freudige Hoffnungen, und ihr liebender Blick versöhnt das trauernde Herz der Mutter. Auch das starreste Auge kann sich dem Eindruck nicht entwinden, welchen Religion und Kindesliebe gewährt. Lernen Sie von dem Beispiel des frommen Priesters Ihren Beruf und Ihre heilige Pflicht in ihrer höheren sittlichen Bedeutung auffassen; lernen Sie von ihm, daß die im Staatsleben wie im Privatleben nicht immer ganz zu vermeidenden Zerwürfnisse nicht immer durch Rechthaberei, durch Trotz, Erbitterung und Herabwürdigung, sondern nur durch das Gegentheil geheilt, und nur durch einen in gegenseitiger Achtung und Anerkennung sich aussprechenden Patriotismus beseitigt werden. Blicken wir hin auf den theuersten Fürsten, dessen Vaterherz durch den lange andauernden Hader mit Sorgen und Bitterkeit erfüllt werden muß; blicken wir auf das schuldlose Volk, welches unser Beispiel, unser übles Beispiel sage ich, zu entsittlichen droht, und das bei der längern Fortdauer unseres Haders mit schwerem materiellem Nachtheil bedroht ist. Blicken Sie hin auf unsere theure Verfassung, die nur bei vernünftigem und mäßigem Gebrauche kostbare Früchte bringt und durch fernere Entwickelung gedeiht, die aber im Gegentheil durch den Geist, wie ich ihn vorhin geschildert habe, nur bedroht wird, und nicht blos keine Früchte bringt, sondern sogar in ihrem Bestand Gefahren ausgesetzt wird. Dann machen Sie sich darüber keine Täuschung mehr. Es ist für eine Verfassung nichts gefährlicher, als wenn wir die Ansicht aufstellen, als ob bei ihr die Einmischung von schädlichen menschlichen Verirrungen völlig wirkungslos wäre. Ich würde, wenn es möglich wäre, daß aus unserer Haltung eine solche Vermuthung hervorgienge, dieß für den größten Nachtheil von allem Demjenigen halten, was bis jetzt geschehen ist. Sind wir Alle dem Irrthum unterworfen, so mag es uns auch begegnen, daß wir uns unsern hohen Beruf nicht immer in seiner höchsten sittlichen Bedeutung vergegenwärtigen. Dessen bin ich gewiß, daß Keiner unter uns ist, der andere als wohlwollende Gesinnungen für Fürst, Vaterland und Verfassung im Herzen trägt. Um dieses Wohlwollens willen verzichten wir auf das wenigstens zweifelhafte Verdienst, durch neue gehäßige Erörterungen auf's Neue zu erbittern. Hüten wir uns, daß man glau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben könnte die wichtigen Lehren des vorigen Landtags seien für uns Alle verloren gewesen. Hüten wir uns, sage ich, uns einem solchen Glauben Preiß zu geben, indem wir dem Commissionsantrag beitreten, denn ich sage nochmals ein solcher Antrag oder ein solcher Beschluß ist nicht das Mittel zum Frieden, sondern nur das Mittel um den Frieden und das einträchtige Zusammenwirken der Staatsgewalten, welches auch die Commission will, noch weiter hinaus zu setzen.

Bassermann: Ja Friede unter uns soll werden im Lande, allein auf jenem Wege, den der Abg. Trefurt uns vorschlägt, glaube ich nimmermehr an einen Frieden. Ganz richtig hat er unsern Zustand mit demjenigen einer Ehe verglichen, wo die Ehegatten uneinig sind, weil einer davon gefehlt hat. Was soll, frage ich, der Andere thun? Er soll ihm zusprechen, daß er wieder einlenke, daß er nachgebe. Bietet aber dann der Gefehlthabende auch nur einigermaßen die Hand und verweigert sie das andere Glied der Ehe, dann mag dieses Glied den Vorwurf treffen, wovon der Abg. Trefurt gesprochen hat. Er giebt aber zu, daß die Regierung mehrfach gefehlt habe; er weiß so gut wie wir, daß noch nicht ein einziges versöhnendes Wort von Seiten der Regierung gegen uns gesprochen wurde. Er weiß im Gegentheil, daß Alles worüber wir uns beklagten dort die wärmsten Vertheidiger findet, und dennoch sagt er uns jetzt, bietet ihr die Hände, schweigt, und thut dieß im Interesse des Friedens. Wir wollen aber nicht einen Zustand, in welchem Dasjenige, was wir für unrecht halten, fortwährend als recht anerkannt wird. Wir können nur dann einen wahren Frieden erhalten, wenn Das was wir für recht und moralisch erkennen, allein besteht, und dieß kann nur sein, wenn das Gegentheil davon, nämlich das Unrecht seinen Richter, sein Urtheil findet. Das ist gerade der Zweck des Antrags, welchen der Abg. von Itzstein und die Commission stellt. Sie maaßt sich nicht an, eine Strafe auszusprechen, denn sie weiß wohl, daß sie keine Strafe dictiren kann, allein sie wird doch wahrlich das Einzige, welches uns übrig bleibt, nämlich den Ausdruck der Ueberzeugung, nicht verschmähen, und nicht ungeübt lassen. Wenn wir überzeugt sind, daß die Handlung von der heute die Rede ist, nämlich die Handlung der Regierung, welche die Wahlfreiheit als die erste Bedingung der ganzen Verfassung bedrohte, unrecht sey, so frage ich, wer uns zumuthen könnte diese unsere Ueberzeugung nicht als die richtige darzustellen und dieselbe in's Protocoll zu legen. Es ist eine alte Tactik derjenigen Regierungen, welche gewisse Absichten durchsetzen wollen, die ihnen entgegenstehenden als eine Parthei zu bezeichnen, und es paßt hierauf fast keine Antwort mehr. Im Jahr 1822 als die Kammer aufgelöst wurde, hat man auch die Mehrheit jener Kammer in einem ihr nachgesendeten Manifest eine Parthei genannt, und es kam dann eine Kammer zu Stande, die so willfährig war, daß sie selbst die Verfassung abänderte, was vielleicht auch diesesmal geschehen wäre, wenn gleich die nämliche Mittel den nämlichen Erfolg gehabt hätten. Sie wissen, meine Herrn, daß man ebenso im Königreich Hannover die Männer, welche die dortige Verfassung vertheidigten, eine Parthei genannt hat, mit diesem Worte reicht man aber nicht mehr aus, und dieses Wort mit dem ich mich wundern muß, daß man es am hellen Tage im Angesicht des Volkes auszusprechen wagt, bedarf, wie bereits gesagt, keiner Widerlegung mehr. Ich kann daher auch dem Antrag des Abg. Goll auf Tagesordnung, der vielfach unterstützt wurde, nicht beistimmen, indem ich vielmehr in den Regierungshandlungen von denen die Rede ist, den schwersten Eingriff in unsere ganze Verfassung sehe. Ich gebe zu, daß die Ministerialcirculare sorgfältig abgefaßt sind, allein wenn man auch denselben keine Absichten unterschieben solle, so kann man wenigstens die Absicht aussprechen, die von den Urhebern selbst an den Tag gelegt wird. In diesen Wahlcircularien ist die Absicht ausgesprochen, daß nur solche Männer gewählt werden, welche der Regierung angenehm und willfährig sind. Man wollte, wie man kühn sagen darf, eine Kammer, die nicht das Volk, sondern die Regierung vertritt, man wollte also das Wesen eines constitutionellen Staats und der Verfassung aufheben. Mit einer solchen Kammer wäre man im Stande gewesen Alles zu thun, was nur im

Belieben stand, und an einem einzigen Vormittag wären die ungeheuersten Dinge beschlossen worden. Ich finde in dieser Tactik nicht die Offenheit, die man in den Circularen der Minister finden wollte. Ich glaube daß das Verfahren des hannöver'schen Ministers Schäle, der geradezu die Verfassung aufheben wollte, offener war. Welche Folgen aber, meine Herrn, haben die Wahlcirculare, und Alles was damit in Verbindung steht gehabt? Der Abg. Trefurt sagt, wir sollen um des Fürsten willen nicht weiter davon sprechen, und nach dem Antrag des Abg. Goll die Tagesordnung beschließen, wenn aber doch der Herr Abg. einmal an diesen Namen appellirte, so mag es auch mir vergönnt seyn frei drüber zu sprechen, was ich von dem Nutzen halte, den diese Wahlcirculare unserem Fürsten brachten. Ich werde mich mäßigen müssen, allein ich glaube dieß zu thun, wenn ich mich rein an die Wahrheit halte. Die Anhänglichkeit an den Fürsten ist durch das ganz ähnliche Verfahren im Jahr 1822 nicht befördert worden. Die Anhänglichkeit an den Fürsten ist auch durch die Handlungen des hannöver'schen Ministeriums nicht befördert worden. Mehr will ich nicht sagen. Meine Herrn, werfen Sie ein Moment einen freien Blick in die Zukunft. Was ist wahrscheinlicher als daß nach 27 Friedensjahren wieder Krieg hereinbricht? Waren wir doch vor 2 Jahren so nahe daran, daß ganz Europa sich dazu rüstete! vor dem letzten Kriege bestanden mehr als 300 Souveränetäten in Deutschland, und nach dem Kriege waren nur etwas mehr als 30 übrig. Wer weiß wie viel nach den nächsten Kriegen übrig bleiben werden, und was die Hauptfrage ist, welche übrig bleiben werden? Wahrlich werden Diejenigen am sichersten übrig bleiben in welchen Friede, Recht und Verfassungstreue besteht. Wenn wir deßhalb die Minister an Verfassungstreue mahnen, wenn wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was sie gegen die Verfassung und die Zufriedenheit des Landes gethan haben, dann sprechen und handeln wir nur in wahrem Interesse des Fürsten. Was mir aber am härtesten und schmerzlichsten bei einer ganz unbefangenen Betrachtung des Verfahrens der Minister fällt, ist der Schaden, der dem moralischen Zustand des Landes dadurch zugegangen ist. So wie der einzelne Mensch nicht dazu berufen ist, blos zu arbeiten, und das was er damit verdient, zu genießen, so ist es auch nimmermehr der Zweck des Staats blos Besoldungen zu bezahlen und Kassen zu verwalten. So wie der Beruf des Menschen, den ihm der Schöpfer mitgegeben hat, der ist, sich zu veredeln und moralisch besser zu werden, so sollten wenigstens die Staatseinrichtungen darauf berechnet seyn, und die Staatshandlungen dahin zielen, daß dieser Veredlung nicht entgegen gehandelt und entgegen gewirkt werde. Es kämpfen in uns gute Ueberzeugungen und moralische Gefühle mit täglichen Versuchungen. Wehe Demjenigen der einer solchen Versuchung unterliegt. Aber wehe den Staatslenkern, die nach dem Gewicht ihrer Gewalt diese Versuchung anstellen, die also den Zweck des menschlichen Daseins zu erreichen nur erschweren. Mag man, wie der Abg. Trefurt, läugnen, daß solche Versuchungen, Versprechungen und Drohungen geschehen seien. Man hat sich allerdings gehütet, solche offiziell kund zu thun, allein nichts ist wahrer als daß dergleichen geschehen ist, und deshalb ist es mir auch klar, daß unsere Verfassung und unser Recht bedroht ist, allein hiebei schmerzt mich am meisten, daß die Handlungen der Regierung vor dem Richterstuhl der Moral nicht bestehen können. Der Abg. Trefurt gieng auf die wahren Ursachen des jetzigen Zustandes zurück und fand sie in Schritten früherer Kammern, ich überlasse es älteren Mitgliedern ihn in dieser Beziehung zu widerlegen. Es hat mich aber wahrlich nichts mehr gewundert, als die Ursache der jetzigen Uebelstände der Kammer zuzuschieben, während doch die Kammer es war, die nicht begreifen konnte, warum, bei allem Frieden und Eintracht mit der Regierung, der Blitz der Urlaubsfrage und die damit zusammenhängenden Dinge in die Kammer geschleudert wurden. Ich finde den Grund wo anders, und will mich darüber frei aussprechen, weil Das, was ich sage in dem Munde des Volkes lebt. Frei will ich mich aussprechen, wenn uns auch gegenüber die Herrn nicht sind, von denen ich erwartet hätte, daß sie sich heute vertheidigen werden, wo die Kritik und die Beurthei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lung des Volkes ihnen gegenüber steht. Ich habe übrigens nicht allein dieses von ihnen erwartet, sondern selbst ihre Vertheidiger, wie denn der Abg. Regenauer in einer frühern Sitzung gesagt hat, die Minister werden erscheinen, oder auf irgend eine andere männliche und offene Weise zu handeln wissen. Was ich unter dieser männlichen und offenen Weise verstehe, will ich nicht sagen. Vergeblich habe ich darauf gehofft, allein sie sind nicht erschienen, und mögen sie auch in dem Rescript, welches uns der Herr Regierungscommissär Eichrodt vorlas, noch so viele Gründe vorbringen, so ist eben meine Ueberzeugung die, daß sie nicht erschienen sind, weil sie sich nicht zu verantworten wissen. Obgleich sie aber abwesend sind, und geladen waren, und ihre Pflicht war zu erscheinen, so fühle ich doch, daß wir uns mäßigen müssen. Wir wären vollkommen in unserem Recht, ihnen, die in den Wahlcircularen der frühern aufgelösten Kammer die härtesten Dinge entgegen schleuderten, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Ich verzichte aber darauf, und beschränke mich blos darauf eines zu sagen, weil es in dem Munde und Herzen des Volkes lebt. Ich würde auch kein rechter Volksvertreter seyn, wenn ich es nicht sagte, obgleich keine Hoffnung daran knüpfe. Das Volk erblickt die Quelle, den Zeitpunkt und den Anfang unserer zerworfenen Zustände, in dem Eintritt eines Ministers, den ich gar nicht zu nennen brauche, denn so sehr lebt es in aller Bewußtsein, wer damit gemeint ist. Ihn erblickt das Volk als den Störer des Friedens, und Niemand wird läugnen, daß Volk und Fürst glücklicher waren vor seiner Zeit.

Hecker: Es wird mir schwer seyn, in der vorliegenden Sache etwas Neues vorzubringen, nachdem die Motion des Abg. von Itzstein mit ihrer tiefen und bedeutungsvollen Erörterung vorangegangen ist, nachdem der Bericht des Abg. Sander die Sache in ihrer Wesenheit erschöpft hat, und namentlich der Redner vor mir, den Gegenstand auf das glänzendste, und dabei noch aus dem Herzen des Volkes beleuchtete.

Indessen will ich mich über die Sache aussprechen wie ich sie auffaßte, es wird dabei nicht nutzlos seyn, wenn ich zuvörderst die Stellung eines verantwortlichen Ministers in einem constitutionellen Staate Ihnen vor Augen halte, und seine Stellung als den Maaßstab seiner Handlungen in den Circularen ansehe. Der Minister eines constitutionellen Staates ist auf die Verfassung verpflichtet, und er darf die ihm anvertraute Gewalt, was ein heiliges anvertrautes Palladium ist, nur innerhalb der Schranken der Verfassung üben. Er ist aber, weil er auf die Verfassung verpflichtet ist, verantwortlich für seine Amtshandlungen als verantwortlicher Minister. Er ist aber auch verantwortlich dem Volk und den Volksvertretern in der Kammer. Jeder der verantwortlich ist, ist aber auch rechenschaftspflichtig und wer rechenschaftspflichtig ist steht gegenüber einem Rechenschaftsherrn. Dieser Rechenschaftsherr in dem constitutionellen Staate ist eine doppelte Person, nämlich der Fürst und das Volk. Wenn nun die Minister gegenüber von dem Volke rechenschaftspflichtig sind, so frage ich, ob sie einer Volkskammer jene Schmähbriefe, nämlich die Wahlcirculare, nachwerfen, ob sie mit hohlen Theorien, mit leerem Geschwätz um sich werfen, ob sie als rechenschaftspflichtige Minister in den Augen des Volkes eine Volkskammer auf diese Weise herabwürdigen konnten. Wenn sich aber dieses schon mit der Stellung eines verantwortlichen Ministers nicht verträgt, so verträgt sich dieß noch weniger mit einer Manneshandlung. Wer im bürgerlichen Leben einen Wehrlosen verunglimpft, und einen Todten schmäht, dem folgt die Verachtung. Haben aber die Minister anders gehandelt? Nein, sie haben einen Wehrlosen mißhandelt und einen Todten beschimpft. Durch die Fesselung der Presse haben sie den Mitgliedern der aufgelösten Kammer unmöglich gemacht sich zu vertheidigen, sie haben sie in den Stand der Wehrlosigkeit gesetzt, und ihnen gleichwohl die bekannten Circulare nachgeschickt. Nachdem die Existenz der Kammer politisch nicht mehr vorhanden war, haben sie sie gleichwohl in Circularen herabzuwürdigen gesucht, und dieß heißt einen Todten beschimpfen.

Abgesehen aber davon, frage ich, was haben die Herrn Minister mit den Circularen beabsichtigt? Was

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde der Erfolg gewesen sein, wenn das Volk nicht wach gewesen wäre, sondern geschlafen hätte? Sie haben versucht das höchste und heiligste Gut, nämlich das Recht der freien Vertretung zu rauben. Das Volk ist nur dann wahrhaft vertreten, wenn nicht stumme Ja-Herrn und Figuranten auf dem Staatstheater nach dem System und Belieben der Regierung gewählt werden, wenn vielmehr das Volk frei die Männer suchen kann, die seine Interessen vertreten sollen. Gerade dieses hat man mit den Circularen beabsichtigt, weil man die Gewalt in Händen hatte. Wenn belehrende Briefe in die Welt hinausgegeben worden wären, und man uns durch die Presse Gegenbriefe gestattet hätte, so hätte ich gesagt, es sey Rechtsgleichheit vorhanden. Wenn aber alle Beamte von dem Höchsten bis zu dem Niedersten, der Geistliche und der Weltliche aufgefordert werden, Hand an das Regierungswerk zu legen, dann sind die Waffen nicht mehr gleich, denn der Gewalt steht nur ein Individuum gegenüber, das höchstens in einem einfachen Wort, in einer stillen Warnung dem Volke sagen kann, was Noth thut. Es verträgt sich daher mit der Stellung eines verantwortlichen Ministers im Staate keineswegs, wenn er seine Gewalt dazu mißbraucht, Circulare, wie wir sie gesehen, hinauszuschleudern und die Wahlen auf eine solche Weise zu beherrschen.

Ich will nun kurz auch die Folgen dieser Circulare schildern. Diese Circulare giengen, wie ich schon vorhin sagte, nicht blos als öffentliche Programme in die Welt, sondern sie waren an alle Diener des Staates von oben bis unten, und sogar an die Gerichtshöfe des Landes gerichtet. Wer wird aber in die Hände eines Richters Leben und Gut und Ehre getrost niederlegen, wenn er diesen Richter von seinem hohen Stuhle herabsteigen, und sich in Wahlumtriebe mischen sieht, verträgt es sich mit der Heiligkeit der Justiz, die ein unbedingtes Zutrauen, einen blinden Glauben an ihre Gerechtigkeit fordert, daß die Richter in den Staub der Wahlumtriebe herabgezogen werden? Die Seele des materiellen Lebens im Volke ist offenbar die Verwaltung; weil aber die Verwaltung am nächsten das Volk berührt, und durch sie eine Menge von Einrichtungen getroffen werden können, die nur möglich sind, wenn Vertrauen und Achtung gegen die Beamten vorhanden ist, so war es nothwendig und geboten, das Vertrauen des Volks zu den Administrativbeamten nicht zu schwächen. Kann aber das Volk noch mit Achtung zu einem Beamten aufblicken, den es in dem Staub der Straße, in dem Dunst der Schenken, in dem Zorn der amtlichen Gewalt getroffen hat, und Alles Dieses um nichts anderes, als Wahlumtriebe zu machen? Das sind zwei schwere Folgen, welche diese Circulare hätten hervorbringen können, ja die sie absolut hätten hervorbringen müssen, und die sie auch zum Theil hervorgebracht haben. Ich gehe aber noch weiter, und frage, ob man glauben sollte, daß in einem civilisirten und einem constitutionellen Staate selbst die Post angewiesen werde, über die Wahlen zu wachen, und die ihr verliehene Kraft zu Wahlbeherrschungen zu benützen. Ich will Niemand beschuldigen, allein es gibt überall Schwächlinge und Wohldiener. Was wäre es gewesen, wenn ein solcher Mensch es gewagt hätte, das Briefgeheimniß zu verletzen, um nach Wahlumtrieben zu forschen, und Mißtrauen hat auch in dieser Hinsicht im Volke geherrscht! Die heiligsten Bande wären durch die Verletzung solcher Geheimnisse gelöst worden. Der Bruder hätte nicht dem Bruder, der Freund nicht dem Freunde, der Vater nicht dem Sohne seine politische Ansichten über Wahlangelegenheiten aussprechen können, weil er fürchten mußte, dadurch auch seine übrigen Geheimnisse dem entweihten Auge eines solchen Wohldieners oder Schwächlings Preiß zu geben. Endlich aber, und dieß ist mir das Aergste, hat man selbst das heilige Gewand der Priester nicht geschont. Auch diese sollten sich im Staube der Wahlumtriebe herumtreiben. Der Priester, sage ich, der an Sonn- und Festtagen in den Fällen der Noth, der Krankheit und des Todes, Worte des Trostes zusprechen soll, wozu ihn die Würde seines Amtes beruft, er, der als Lehrer des Volks von der Kanzel aus das Volk zur Moralität und Religion durch und durch führen soll, der Priester also sogar in seinem priesterlichen Gewand wurde mißbraucht um sich in die Wahlumtriebe zu mischen. Wie kann aber das

Volk noch seine frühere Achtung gegen einen Priester bewahren, den es auf solchen Abwegen getroffen hat. Es kommt aber ein noch gefährlicherer Punkt in Betracht. Wo bleibt, frage ich, die Moral des Volkes, wenn durch schriftliche Versprechungen, welche die einzelnen Wahlmänner beurkunden mußten, sie verbindlich gemacht werden, an ihrem Wahleide nicht zu halten, wenn man ihnen sagt, ihr unterschreibt dieß und jenes ohne Rücksicht auf euern Eid, und stimmt wie ihr unterschrieben habt; wie ist dieß vereinbar mit dem Wahleide, und wie sehr kommt hier die Menschenfurcht in Anschlag, denn glaubt man ein schüchterner Mann werde seine Stimme oder seine Sinnesart ändern, wenn er sieht und weiß, daß er im Fall einer solchen Aenderung durch die Gewalt verfolgt wird? Man hat daher, indem man sich solche Handschläge geben ließ, die Moralität des Volkes tief untergraben, dadurch, daß man die Heiligkeit des gegebenen Wortes als etwas Leichtsinniges hinstellte, daß man Treue und Glauben als ein gegebenes Wort, als Bagatellsache erklärte, sobald es sich nur um die Durchführung eines politischen Systems handelt. Die Folgen dieser Circulare, um sie in einem Collectivwort zusammen zu fassen, heißen Volkscorruption. Daß das Volk brav geblieben ist, daran sind wahrlich die Herrn Minister nicht schuldig. Es hat aber wirklich seinen braven Sinn bewährt. Es hat auf die Appellation, die man an dasselbe richtete, durch die Mehrheit dieser Kammer geantwortet, und darin liegt auch die beste Widerlegung der Bemerkung des Abg. Trefurt, daß das Volk unmündig sey, und nicht wisse, was es thue, ja daß sogar einzelne Mitglieder der frühern Kammer bei Abgabe ihrer Stimme nicht gewußt hätten, was sie thun. Ich bedaure, daß bei solchen Grundsätzen der Abg. Trefurt nur noch in diesem Saale sitzen mag. Ich möchte von keinem unmündigen Volke gewählt seyn, und keine Collegen neben mir haben, von denen ich wüßte, daß sie nicht wissen, was sie thun.

Trefurt: In dieser Weise habe ich mich nicht ausgesprochen.

Hecker: Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß in der früheren Mehrheit Viele der Kammer gewesen seyen, die nicht unbedingt gewußt hätten, wie sie gestimmt haben.

Trefurt: Der Abg. Hecker hat mich sagen lassen, ich hätte das Volk der Unmündigkeit beschuldigt, und davon steht kein Wort in meinem Vortrag.

Hecker: Allerdings hat der Abg. Trefurt diese Beschuldigung ausgesprochen, und ich werde dieß beweisen, wenn ich an seinen Friederuf komme.

Man hat uns vielfach entgegengehalten, wenn die Minister verfassungsmäßige Rechte verletzt haben, so klagt sie an. Ich kenne das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, allein es ist ja keine Prozedur vorgeschrieben, und man weiß nicht, wie man klagen solle. Ich weiß aber bei dieser Lage der Dinge ein anderes Forum, nämlich das Forum der öffentlichen Meinung und das versammelte Volk, und dorten klage ich sie an. Fast ist übrigens eine solche Anklage unnöthig und überflüssig, das Volk ist längst zu Gericht gesessen, und hat längst gerichtet in seiner Antwort, auf die an dasselbe erfolgte Appellation, nämlich durch die Mehrheit dieser Kammer. Ich muß daher den Commissionsantrag unterstützen, und mein Mißtrauens-Votum gegen die Minister hier in diesem Saale niederlegen.

Ich komme nun an die einzelne Bemerkungen von Seiten der Abgeordneten Goll und Trefurt und bedaure vor Allem, daß die durch die Circulare beabsichtigte, und zum Theil auch herbeigeführte Wahlbeherrschung, zuerst von Seiten eines Bürgers durch den Ruf zur Tagesordnung vertheidigt worden. Ich bedaure dieß, weil Derselbe unabhängig und frei dasteht, und mit seiner Einsicht und seinem Verstand die Bedeutung dieser Circulare wohl ermessen konnte. Sodann komme ich auf den Punct, den ich vorhin auszuführen versprochen habe, indem ich zeigen wollte, daß der Abg. Trefurt behauptete, das Volk sey unmündig. Dem Volk werden Rechte um Rechte entrissen, und der Abg. Trefurt verlangt nun von dem Volke oder seinen Vertretern in der Kammer, man solle einen einfachen Widerspruch gegen die bisherigen Schritte der Herrn Minister einlegen, indem damit der Friede und alles Uebrige hergestellt würde. Wenn aber ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Volk blos einen einfachen Widerspruch einlegt und die Gewalt schrankenlos fortschreiten läßt, so ist es unwürdig und schwach und verdient mit der eisernen Zuchtruthe beherrscht zu werden. Wie der Löwe, wenn er schläft, von dem Kinde überwältigt werden kann, so ist es mit dem Volke, wenn es nicht wachsam auf seine verfassungsmäßige Rechte ist. Ferner muß ich aber eine schwere Anschuldigung zurückweisen, die Anschuldigung nämlich, daß seit 1831 keine systematische Opposition hier bestehe, und man systematisch darauf losgehe, alle Handlungen der Regierung zu verdächtigen. Diese Behauptung ist unrichtig und unwahr, denn die Thatsachen sprechen dagegen. Seit 1831 haben wir Fortschritte gemacht, um die uns Nachbarstaaten beneiden. Seit 1831 ist der Boden entfesselt, und das Volk von vielen drückenden Lasten befreit worden. Kann man also sagen, daß, wenn auch die Vorlagen der Regierung hie und da Widerspruch erfahren haben, eine systematische Opposition hier gewesen sey? oder sollen denn die Volksvertreter zu nichts Anderem berufen sein, als Geld zu bewilligen, damit successive ein Heer von Beamten aufwächst wie Geharnischte aus Cadmus Drachenzähne, oder geschehen zu lassen, daß die Staatsausgaben in verschiedener Beziehung auf das horrenteste zunehmen? Wenn das Opposition ist, daß ich mich wehre, wenn dem Volk jährlich mehr aufgebürdet werden will, dann wahrlich bin ich systematischer Oppositions-Mann.

Man hat dann aber noch weiter vorgebracht, der erste Anstoß zu all' diesem Zwiespalt sey von der Regierung ausgegangen, und der Abg. Trefurt hat den Schritt der Regierung in Beziehung auf die Circulare selbst nicht gebilligt. Nun! wenn er dann Frieden haben will, wenn er den Friedensruf erschallen läßt, so komme er mit seiner Parthie, und allen Denjenigen, die Krieg angefangen haben und nun fühlen, daß sie das Geschehene nicht vertheidigen können — er komme zuerst mit dem Palmzweig des Friedens entgegen, und dann wird sich die Hand des Gegners nicht ferne halten. Wo haben wir aber einen Schritt des Entgegenkommens, oder auch nur ein Wort der Versöhnung gehört? Die Ministerbank ist leer, diesesmal, wie das letztemal, und Niemand ist da, der uns den Friedenszweig darreicht.

Wenn wir daher ein Mißtrauens-Votum in das Protokoll legen, so thun wir nichts als unsere Pflicht. Ob hintennach Friede wird, werden die Minister zeigen, falls sie es nicht vorziehen, ihren Amtsstab niederzulegen, indem das Volk kein Vertrauen mehr zu ihnen hat, und ihnen den Amtsstab nicht mehr länger anvertrauen will, den sie zu Verfassungsverletzungen mißbraucht haben. (Allgemeines Bravo auf der Gallerie.)

Der Präsident erinnert die Zuhörer daran, daß alle Zeichen des Beifalls verboten seyen, und daß, wenn sich dieser Vorgang wiederhole, er auf der Stelle die Gallerie räumen lassen werde.

Goll: Ich hoffe, der Herr Motionssteller werde mich gegen die Beschuldigung des Abg. Hecker in Schutz nehmen. Nicht ein Wort von Demjenigen, was er mir vorgeworfen, habe ich gesagt.

Reichenbach: Ich erlaube mir als Bürger nur Weniges vorzutragen, und bitte deshalb die Kammer zum Voraus um Nachsicht. Als mein Freund Itzstein bei dem Beginnen dieses Landtags seine Motion vorläufig ankündigte, nahm ich mir vor, an der heutigen Diskussion keinen Theil zu nehmen, allein die während der Debatte über die Wahlprüfungen von verschiedenen Seiten gefallenen Aeußerungen, namentlich die des Abg. Fauth, daß man Alles, was bei den Wahlumtrieben vorgekommen sey, zur Kenntniß der Bürger bringen müsse, hat mich veranlaßt, jetzt das Wort zu ergreifen.

Ueber die rechtliche Natur der Wahlcirculare will ich nicht sprechen, wohl aber über deren Folgen. Kaum war die Kammer aufgelöst, und die Circulare erlassen, als die Staatsdiener gegen die Einunddreißig zu Felde zogen. Sie bereisten die Bezirke kreutz und quer, sie drohten an dem einen Orte mit Verlegung des Amtssitzes, oder der Posthalterei, an andern Orten versprachen sie die Errichtung von Amtssitzen, Physikaten, man ließ Straßen auf Staatskosten bauen, man versprach Beförderungen, ja man stellte sogar, verlorene Prozesse wieder zu gewinnen und Befreiungen vom Militärdienst in Aussicht. Die Regierungs- und Bezirks-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beamten haben, ohngeachtet sie nicht Wahlmänner waren, die Wahlmänner in Gasthäusern versammelt, sie mit reichen Mahlzeiten regalirt und die Zeche flott bezahlt.

Bei all diesen, wie ich sagen möchte, schmählichen Umtrieben hat man sich nicht gescheut, die Einunddreißiger auf alle mögliche Weise zu verdächtigen, und sogar gesagt, daß wenn einige von Ihnen auch wieder gewählt werden sollen, sie nicht mehr in die Kammer zugelassen werden würden, weil die Regierung sie ein für allemal nicht mehr haben wolle.

Hier bemerke ich, die Einunddreißiger wurden in drei Klassen getheilt, so zwar, daß die eine Klasse mit 1 Strich, die zweite mit 2 Strichen und die dritte mit 3 Strichen bezeichnet war. Die mit einem Strich Bezeichneten durften ohne Gefahr noch gewählt werden, jene mit zwei Strichen zu wählen war schon gefährlich, allein die mit drei Strichen Versehenen durften nicht mehr gewählt werden, wenn sich nicht der Bezirk die Ungnade der Regierung zuziehen wollte. Ob ich mit einem, mit zwei oder drei Strichen bezeichnet war, weiß ich nicht, allein ich sollte meinen, daß für einen so einfachen Landmann ein Strich genügt hätte. Desto mehr mußte ich mich aber wundern, daß man wegen meiner Wiedererwählung so viele Mühe, Zeit und Geld verschwendet hat. Ich erlaube mir dießfalls eine Stelle aus einem mir dieser Tage zugekommenen Schreiben zu verlesen. Sie lautet:

„Hohe und höhere Beamte setzten mündlich und schriftlich den Wahlmännern zu, sie sind selbst in Chaisen vor ihre Häuser gefahren, und haben sie mit auffallender Herablassung behandelt, so daß es diese Herrn viel Mühe kosten wird, ihre frühere Achtung wieder zu gewinnen, und ihre frühere Haltung wieder einzunehmen, denn es wurden auch Versprechungen gemacht, welche die Willkühr der Verwaltung voraussetzen.“

Wenn nun die Bürger selbst erklären, daß die Beamten Versprechungen gemacht haben, welche die Willkühr der Verwaltung voraussetzen, und wenn richtig ist, daß jetzt noch diejenigen Wahlmänner, die bei den Wahlen ihrem Eid treu geblieben sind, von einigen Beamten gehaßt und verfolgt werden, so wird Niemand im Ernste behaupten wollen, daß solche Beamte noch Zutrauen genießen können. Auch liegt es klar am Tage, daß ein Beamter, wenn er das Zutrauen besitzt, zu solchen Mitteln nicht greifen darf, denn wer zu solchen Mitteln greifen muß, hat kein Vertrauen. Wahrlich es wird dann ein ganzes Menschenalter vergehen, bis die Kirche in moralischer Beziehung das wieder gut gemacht hat, was die Regierung während drei Monaten (in den drei Prüfungsmonaten) in moralischer Beziehung verdorben hat.

Ich kann und darf dieß sagen, weil ich aus dem Volke komme, und wohl mehr als Mancher Andere mit ihm vertraut bin, daß das Zutrauen der Bürger zu der Regierung im höchsten Grade erschüttert ist, und nur noch Zutrauen, gestützt auf die Furcht vor Mißhandlung, existirt. Wie oft habe ich während jener drei Monate von ganz ruhigen Mitbürgern sagen hören, diesesmal hat die Regierung wahrlich dem gesunden Menschenverstand Hohn gesprochen, oder wie früher geäußert wurde, Ihnen mit der Hand in das Gesicht geschlagen, dießmal, scheint es, will man mit uns Bürgern eine Tragödie spielen. Nimmermehr, wir sind zu jeder Stunde bereit, wenn es gilt für unsern erhabenen Fürsten und für das Vaterland Gut und Blut zu opfern, aber nie und nimmer der Spielball und die Knechte unserer Minister zu werden.

Dieß ist die Stimme der Bürger, wie ich sie kenne, die Volkes-Stimme, die da Gottes Stimme ist, und die keine Diplomatie und am wenigsten die des Blittersdorf'schen Ministeriums zu unterdrücken vermag.

Bader: Ich habe während der Verhandlungen in den drei letzten Monaten wenig Antheil an den Diskussionen über die Maaßnahme der Regierung, so oft diese auch zur Sprache gekommen, genommen, weil ich meine Bemerkungen hierüber auf die heutige Sitzung verschieben wollte. Ich bin hiezu in einer der letzten Sitzungen noch besonders durch einen Redner der Regierung veranlaßt worden, indem mich dieser aufforderte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mein Urtheil darüber zu verschieben, bis ich die Rechtfertigung der Regierung vernommen habe.

Zu meinem Bedauern habe ich bis jetzt eine solche Rechtfertigung nicht vernommen und ich bedaure, sie auch heute nicht zu vernehmen.

Zuvörderst erlaube ich mir einige Bemerkungen in Beziehung auf den Vortrag des Abg. Trefurt. Derselbe bedauerte, daß man nicht die Hand zur Vermittelung geboten habe, allein ich muß ihn daran erinnern, daß während der Verhandlungen über die Urlaubsfrage wiederholt von mir und Andern Vermittelungsvorschläge gemacht, aber immer auf eine harte abstoßende Weise von Seite der Herrn Regierungs-Commissären zurückgewiesen worden sind. Der Abg. Trefurt stellt die neuesten Maaßnahmen als eine Folge der Urlaubsfrage dar. Ich kann dieses so weit zugeben, als die eine Maaßnahme die Veranlassung der andern war, allein nach meiner Ansicht waren eben alle diese Maaßnahmen nur Erscheinungen und Geburten aus einer und derselben Quelle, nämlich einer Richtung, welche die Regierung eingeschlagen hat, und der Befolgung von Grundsätzen, die ich niemals billigen werde, und denen ich nicht nur bei der Urlaubsfrage, sondern auch bei allen andern frühern Anlässen stets entgegen getreten bin. Wenn der Abg. Trefurt in dem Benehmen der frühern Kammern eine Rechtfertigung des Benehmens der Regierung zu finden glaubt, indem er sagt: frühere Kammern hätten niemals aufgehört, Angriffe auf die Regierung zu machen, und sie hierdurch zu den beklagten Maaßnahmen genöthigt, so kann ich gegen diese Behauptung wohl kein sprechenderes und gültigeres Zeugniß liefern, als durch den Inhalt der Schlußrede des Landtags, der diesen unheilvollen Maaßnahmen zunächst vorangieng, nämlich durch die Schlußrede des Landtags von 1839 und 1840. Der mit dem Schlusse committirte Herr Regierungs-Commissair sagt darin:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mich „gnädigst beauftragt, bei dem Schlusse des gegenwär„tigen Landtags den getreuen Ständen Höchst Ihre Zu„friedenheit und Ihr Wohlwollen auszudrücken. Höchst„dieselben lassen dem Eifer, wie der Gründlichkeit, wo„mit sie die wichtigen und zahlreichen Vorlagen der Re„gierung berathen haben, die gnädigste Anerkennung zu „Theil werden. Sie haben gerne wahrgenommen, daß „in den Verhandlungen beider Kammern der Geist der „Mäßigung vorherrschend war. Das Vertrauen zwi„schen der Regierung und den Ständen hat sich aber„mals bewährt. Se. Königl. Hoheit haben in der Ein„stimmigkeit, mit der sie das Gesetz über Appannage „und Wittume Höchst Ihres Hauses angenommen haben, „einen neuen Beweis treuer Anhänglichkeit gefunden. ꝛc. ꝛc.“

Ich glaube hiernach, daß man in dem Benehmen dieser Kammer wahrlich keinen Grund und keine Veranlassung zu den Maaßnahmen finden kann, die leider so bald darauf gefolgt sind.

Ich gehe nun zu meinen Bemerkungen über die Sache selbst über.

Als Mitglied der Commission werde ich über die Wahlrescripte nichts sagen, da der Commissionsbericht Alles enthält, was darüber zu sagen ist. Nur die einzige Bemerkung sey mir in Beziehung auf diese Rescripte gestattet, nämlich daß dieselben durch die zu gleicher Zeit erfolgte Versetzung mehrerer Staatsdiener, welche Mitglieder der früheren Kammer waren, eine besondere gewichtigere Bedeutung erhalten haben. In dieser Verbindung erscheinen nämlich jene Rescripte als Befehle an die Beamten. Die Versetzungen waren nicht nur eine Bestrafung der versetzten Diener, sondern sie waren auch eine Drohung für alle übrigen Staatsdiener, denn es wurde ihnen hierdurch in Aussicht gestellt, was sie zu erwarten haben, wenn sie sich nicht bereit finden, die Plane der Regierung blindlings durchzuführen. So hat man die Sache im Volke überall genommen, so mußte man sie nach dem natürlichen Gang der Dinge nehmen, und so wurde das Vertrauen der Beamten, welches die Bedingung ihrer Wirksamkeit ist, von der Regierung selbst durch einen Streich vernichtet. Ich will damit keinen Tadel über alle Beamte aussprechen, mein Tadel ist zunächst gegen die Urheber der Maaßregel gerichtet. Gerne gebe ich zu, daß viele und sehr viele Beamte durch ihre Persönlichkeit sich der Wirkung dieser Maaßnahmen zu entziehen gewußt haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was nun die Versetzungen insbesondere betrifft, so erscheinen sie mir, von welcher Seite ich sie auch betrachten mag, als ungerechte und unheilvolle Maaßregeln. Nach seiner eigenen innern Ueberzeugung soll der Abgeordnete berathen und stimmen. So schreibt es die Verfassung ausdrücklich vor, so zu thun schwört jeder Abgeordnete bei dem Eintritt in diesen Saal, so gebietet dieß schon die gesunde Vernunft, wenn auch darüber nichts Ausdrückliches verordnet wäre. Daraus folgt, daß der Abgeordnete über seine Abstimmung nur seinem Gewissen und nur dem Richter, der über uns Allen steht, Rechenschaft zu geben schuldig ist, die Regierung aber kein Recht hat, den Abgeordneten wegen seinen Abstimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Wenn sie dieß dessen ungeachtet thut, wenn sie einzelne Abgeordnete, weil sie nicht so stimmten, wie die Minister es wünschen, verfolgt, so begeht sie offenbare Ungerechtigkeit gegen die Betreffenden und setzt sich dem Vorwurf gemeiner Rach- und Verfolgungssucht aus. Gerechtigkeit ist aber das erste Erforderniß einer guten Regierung. Wo diese fehlt, fehlt auch die Grundlage, worauf das Gute allein gedeihen kann. Eine ungerechte Regierung hat die Meinung aller gut Gesinnten gegen sich, denn dem Himmel sey es gedankt, es lebt noch ein Gefühl für die Heiligkeit des Rechtes in der deutschen Brust. Eine Regierung, die Vertrauen genießen will, muß frei von Leidenschaft und erhaben seyn über die Gebrechen und Schwächen des Einzelnen. Eine zweite nicht weniger unerfreuliche Seite haben die Versetzungen in einer andern Beziehung. Die höchsten Interessen der Gesammtheit werden dadurch beeinträchtigt. Die Freiheit der Berathung in diesem Saale wird dadurch verkümmert oder vernichtet. Die Regierung gibt sich auf der einen Seite alle mögliche Mühe, nur Beamte in diesen Saal zu bringen, und auf der andern fordert sie, daß diese blos nach ihrem Willen stimmen, und ihren Ansichten huldigen sollen; damit ist dann natürlich alle Freiheit der Berathung vernichtet. Eine dritte Schattenseite und vielleicht noch die schlimmste unter allen ist die, daß diese Maaßregel Demoralisation und Corruption in ihren Folgen haben wird. Wenn die Regierung von dem Abgeordneten verlangt, daß er nur ihrer Ansicht huldigen solle, so verlangt sie von ihm, daß er Recht und Wahrheit verläugne, Pflicht und Eid verletze, kurz alle Sittlichkeit ablege. Geradheit und Offenheit sind angeerbte Nationaleigenschaften, auf die der Deutsche mit Recht stolz ist. „Rede deutsch, o du Deutscher, sey kein Künstler in Gebehrden und Sitten, deine Worte seyen wie Thaten, wie unerschütterliche Felsen der Wahrheit," sagt Herder, um an jene Eigenschaften zu erinnern. Wenn man nun von dem Deutschen fordert, daß er hier in diesem Saale, wo die allerwichtigsten Angelegenheiten des Lebens, wo die heiligsten Interessen des Landes besprochen werden, anders rede, als er denkt, so heißt dieß den National-Charakter verfälschen und verderben. Das deutsche Volk ist ein Recht liebendes, ein gesittetes Volk, dergleichen Zumuthungen müssen demnach sein Rechts- und Sittengefühl auf das Tiefste verletzen. Mögen die deutschen Regierungen dieß nie vergessen, mögen sie nicht verkennen, daß deutsche Treue auf deutscher Offenheit und Geradheit beruhen, und wenn diese letzteren verloren gehen, auch die erstere, nämlich die Treue verschwindet.

Eine vierte Schattenseite ist noch folgende. Der Regierung steht das Recht der Anstellung und Versetzung innerhalb der von dem Dieneredikt vorgezeichneten Schranken zu, sie soll aber diese Rechte nur im Interesse des Dienstes üben. Es sind diese Rechte ihr anvertraute Mittel, um das Staatswohl zu fördern, Mittel, die sie als Heiligthum bewahren und gewissenhaft verwenden soll. Wenn sie nun aber dieses Anstellungsrecht als ein Mittel braucht, um Abgeordnete, die nicht in ihrem Sinne stimmen, nicht immer ihrer Ansicht huldigen, zu verfolgen, so macht sie davon einen höchst beklagenswerthen Mißbrauch.

Eine weitere Maaßnahme der Regierung, die ich ebenso tadelnswerth, als unweise finde, besteht in der Art und Weise, wie sie die Presse bei den Vorgängen in der letzten Zeit handhabte. Es war nicht nur gegen alles Recht, sondern auch ungroßmüthig und einer loyalen Regierung unwürdig fort und fort die aufgelöste Kammer mit Beschuldigungen und Vorwürfen

aller Art zu überschütten, und keinerlei Rechtfertigung dagegen zuzulassen. Ich werde kein Wort zur Vertheidigung der aufgelösten, oder einer frühern Kammer sagen, sondern mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Man ist schon gewohnt, daß eine gewisse Parthie, die den constitutionellen Verfassungen überhaupt Feind ist, jeden auch aus dem reinsten Pflichtgefühl hervorgehenden Schritt zur Erhaltung und Ausbildung der Verfassung als revolutionäres Treiben, als Angriffe auf die Rechte der Krone, und als Feindseligkeit gegen den Fürsten darstellt. Diese verläumderische und entstellende Sprache soll aber nicht die Sprache der Organe der Regierung seyn. Ueberhaupt wäre die Regierung in einem großen Irrthum, wenn sie glaubte, durch die Art und Weise, wie sie die Presse handhabte, für sich eine günstige Stimmung hervorzubringen. Es wäre wahrhaftig auch eine Beleidigung des gesunden Sinnes des Volkes, wenn man ihm zumuthen wollte, einer solchen einseitigen und verletzenden Polemik unbedingt Glauben und selbst Vertrauen zu schenken. Das Volk weiß wohl, daß Wahrheit nur aus einer freien offenen Besprechung hervorgehen kann, und daß Dinge, über welche man zu sprechen verbietet, das Licht zu scheuen haben. Nebenbei haben aber auch die Doktrinen, welche diese Polemik geltend zu machen suchte, bei Jedem nur einigermaaßen Unterrichteten große Besorgnisse erregt, denn die Richtung dieser Polemik war keine andere, als die, die den Ständen nach der Verfassung zustehenden Rechte und Befugnisse auf solche von Feudalständen zu reduziren, die Repräsentativ-Verfassung in Feudalstände umzuwandeln, oder mit andern Worten die Repräsentativ-Verfassung zu vernichten.

Dem ruhigen Beobachter war es unerklärbar, wie man zu allen diesen verkehrten Maaßregeln kommen konnte. Man hätte glauben sollen, daß, wenn auch nicht die Schranken der Gesetzlichkeit, doch die Schranken der Klugheit die Regierung davon hätten abhalten sollen. Hatte man dann ganz vergessen, daß man Gerechtigkeit und Humanität, die einzigen richtigen Führer in der Politik, niemals ungestraft verlassen kann? War man so verblendet, daß man glauben konnte, es sey von dem Schreckenssystem, zu dem man gegriffen, irgend ein günstiger Erfolg zu erwarten?

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Quelle, aus welcher in der letzten Zeit so viel Unheil für das Land hervorgegangen ist, ganz versiegen und der so sehr ersehnte Frieden bald wiederkehren möge.

Böhme: Ich beginne mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß unsere Verhandlung gleich anfangs auf frühere Vorgänge sich erstreckt hat, wodurch bei einigen Mitgliedern bittere Gefühle erregt wurden, welch' letzteres besonders dadurch herbeigeführt worden, daß man ohne Scheu den Ministern Absichten unterlegt, die auf nichts Geringeres, als eine Verletzung der Verfassung zielen sollten. Ich frage, wodurch ein Grund zu einer solchen Verdächtigung gegeben wurde, und ob es gerecht ist, solche Vorwürfe gegen Männer zu machen, die durch ein langes, zum Wohl des Landes gereichendes Dienstleben bewiesen haben, daß ihnen die Verfassung heilig ist, und das Wohl des Volkes am Herzen liegt. Solche Vorwürfe und Ausfälle, solche übertriebene Schilderungen, wie wir sie von dem Abg. Hecker vernommen haben, bedürfen keiner Widerlegung, denn sie richten sich in den Augen des Unbefangenen von selbst, und ebensowenig kann ich mich veranlaßt finden, auf Wahlspecialitäten einzugehen, wie sie der Abg. Reichenbach vorgetragen hat, da vielleicht einer meiner Freunde in der Lage seyn wird, auch ein Gemälde derjenigen Umtriebe zu enthüllen, welche die Opposition ihrer Seits veranstaltet hat.

Was nun aber die Versetzung der einzelnen Beamten betrifft, welche der Redner vor mir zur Sprache gebracht hat, so beklage ich diese auch. Ich beklage diese Maaßregel, weil ich die Männer achte, die sie getroffen hat, und weil ich diese gerne noch länger in ihrer Wirksamkeit gesehen hätte. Ich beklage sie aber auch wegen des ungünstigen Eindrucks, den diese Maaßregel unverkennbar überall in unserm Lande hervorbrachte, und wegen des Einflusses, den sie auf die Wahlen hatte, den ich einen nachtheiligen nenne, andere aber als einen bösen bezeichnen. Ich theile die Gefühle, die der würdige Abgeordnete vor mir geäußert

hat, glaube aber nicht, daß wir diese Maaßregel nach unsern Gefühlen beurtheilen dürfen, sondern daß Grundsätze des Rechts unser Urtheil hier leiten müssen.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, glaube ich vor Allem, daß Diejenigen im Irrthume sind, die in den Versetzungen eine Degradation, eine Rechtsverletzung, oder ein Unrecht erblicken wollen. Sie irren sich darin, denn sie gehen davon aus, daß der einzelne Rath bei einem höhern Collegium der Vorgesetzte der untergeordneten Behörden, der Vorgesetzte des bei jenen Behörden functionirenden Beamten sey. Dem ist nicht so. Nur die Stellen stehen bei uns in einem gegenseitigen Subordinations-Verhältniß, nicht aber die einzelnen Beamten und oft befindet sich der Vorstand einer geringern Stelle in einem höhern Rangverhältniß, als der Rath bei einer höhern Stelle, auch ist es bei uns constante Praxis und durch positive Gesetze ausgesprochen, daß eine Versetzung der Räthe bei dem Ministerium und den höhern Collegien unbeschadet ihres Ranges und ihrer Besoldung geschehen kann. Es haben auch schon oft solche Versetzungen statt gefunden und nie hat man daran gedacht, eine Herabwürdigung Desjenigen darin zu sehen, den sie getroffen hat. Anderer Seits wird man mir auch zugeben, daß einer Regierung, besonders einer solchen, die durch eine Repräsentativ-Verfassung gebunden ist, in der Versetzung ihrer Beamten nicht allzu enge Schranken gesetzt werden dürfen, damit nicht in ihren Beamten ein Widerstand erwachse, wodurch ihre Kraft gelähmt wird. Wenn also keine Rechtsverletzung vorliegt, so sollte man auch diese Versetzungen nicht fort und fort dazu benützen, Vorwürfe zum Theil in verletzendem Tone gegen die Minister zu machen, besonders da ein solches Verfahren nicht wohl dazu beiträgt, den Zeitpunkt zu beschleunigen, der diese Männer, wie wir wohl alle wünschen, in angenehmere Dienst- und Lebensverhältnisse zurückführen soll. Man sollte mit einem Wort endlich diese Versetzungsgeschichte auf sich beruhen lassen.

Ich wende mich nun nach diesen wenigen Bemerkungen zu Demjenigen, was der eigentliche Gegenstand unserer heutigen Berathung ist, nämlich zu der Frage, ob etwa auch die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen, ob die Circulare der Minister verfassungswidrig sind, ob sie dem Geist der Verfassung widerstreben, und ob sie eine unerlaubte Beschränkung der Wahlfreiheit enthalten? Ich verneine dieß, ob ich gleich anerkenne, daß das Verfahren der Regierung nichts weniger als zweckmäßig war. Ich glaube aber nicht, daß die Zweckmäßigkeit oder die Zweckwidrigkeit einer Regierungshandlung für die Kammer einen Grund zur Beschwerde seyn kann, sobald nur die Rechtmäßigkeit derselben keinem Anstand unterliegt. Ueberall und zu allen Zeiten, wo die Rechte des Volkes einer größern Bewegung sich erfreuten, hat es zwei Parthien gegeben, wovon die Eine mehr oder weniger dem Panier der Volkssouveränetät huldigte, und durch eine schnellere Aenderung der Dinge ihre Ideen zu realisiren suchte, während die Andere den bestehenden Zustand zu erhalten trachtete, und darin mit dem Streben der Regierung übereinstimmte. Der Kampf dieser beiden Parthien erneuert sich, und muß sich erneuern bei jeder Ausübung von politischen Rechten, und wird um so heftiger, wenn Ereignisse vorgiengen, wie diejenigen, die wir erlebten. Bei uns in Baden gaben schon seit längerer Zeit vorzugsweise aber die Ereignisse des letzten Landtags zu einer näheren Prüfung der Verfassungsverhältnisse Anlaß. Nach seiner persönlichen Ueberzeugung erklärte man sich theils für, theils gegen die Mehrheit der Kammer, und die Kammerauflösung gab das Signal zu dem was folgte. Ein Wahlkampf mit Aufbietung aller Kräfte stand bevor. Man konnte dessen gewiß seyn; ohne den ersten öffentlichen Schritt der Regierung abzuwarten, und es wäre dieselbe unklug gewesen, wenn sie nicht auch ihrer Seits ihren Einfluß aufgeboten hätte, um ihre Parthie in dem Kampfe zu unterstützen. Die Gegenparthie, die sich selbst Opposition nennt, sucht zwar der Regierung und noch lieber den Staatsdienern, das Recht der Einwirkung auf die Wahlen zu bestreiten, indem sie dieselben bald über die Parthien stellt, bald aber auch inconstitutionell dem Volk entgegensetzt, und hieraus folgert, daß die Regierung, die in der Kammer ihre Controle finden soll, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vertreter sich selbst nicht schaffen könne. Dieses Raisonnement, welches auch der Commissionsbericht sich aneignet, wäre nur dann richtig, wenn es freie Wahlen gäbe, die keinem Parthei-Einfluß unterlägen. Solche Wahlen sind aber eine Unmöglichkeit. Jede Wahl wird von denjenigen geleitet, welche die Wähler sind, und stets geht derjenige als Sieger hervor, der die Meisten für seine Farbe zu gewinnen weiß. Die Vorstände der Regierung, und die Staatsdiener überhaupt, wenn sie gleichfalls auf die Wahlen einwirken, tragen nur dazu bei, daß auch diejenigen politischen Gesinnungen, zu denen sie sich selbst bekennen, einen Vertreter erhalten, unbeschadet der Control der Staatsverwaltung, die von diesen Candidaten eben so gut geübt werden kann, als von jenen. Wollte die Regierung jede Einwirkung auf die Wahlen unterlassen und selbst gegen die Bestimmung unserer Verfassung den Beamten eine Theilnahmlosigkeit an denselben zumuthen, so würde sie dadurch dem conservativen Theil des Landes mit Unrecht eine Stütze entziehen, und der Opposition den Sieg erleichtern, was gerade in solchen Ländern am nachtheiligsten wäre, wo die Opposition selbst, wenn sie zur Mehrheit gelangt, die Macht nicht besitzt, die Träger der Regierungsgewalt zu entfernen, und die Regierungsgrundsätze zu ändern. In solchen Ländern wirkt eine Oppositionsmajorität nachtheilig, und sie verliert den wohlthätigen Einfluß, den sie als Minorität hätte. Die Factoren der Gesetzgebung werden sich entfremdet, jeder Fortschritt muß zum Nachtheil des Volkes unterbleiben; was man geben will genügt nicht, was man verlangt, kann nicht gegeben werden, und so muß mit Ausnahme materieller Verhältnisse alles in Stockung gerathen, bis Volksvertreter und Regierung in ihrer politischen Gesinnung sich wieder mehr genähert haben. Man könnte zwar sagen, und der Commissionsbericht sagt es wirklich, daß bei uns für die Regierung gar keine Veranlassung vorhanden gewesen sey, indem der Bericht sagt, bei unwandelbarer Anerkennung des monarchischen Prinzips seyen die Rechte der Krone stets für unantastbar gehalten, und auch nirgends angetastet worden.

Nun wird man aber zugeben, daß die Streitfrage, die auf dem letzten Landtag vorkam auch aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet wurde, und daß besonders auch Ansichten und Wünsche, die in diesem Saale so oft laut geworden mit unserer Verfassung nicht im Einklang stehen. Ich brauche beispielsweise nur daran zu erinnern, daß, so oft schon das Recht gänzlicher Steuerweigerung in Anspruch genommen wurde, ein Recht, welches mit unserer Verfassung nicht harmonirt, das dieselbe in ihrem Fundament erschüttern, und, da es die Kammer über die Regierung hebt, das monarchische Prinzip zu Grab tragen würde. Sie werden mir zugeben, daß die Regierung mit solchen Interpretationen unserer Verfassung nicht einverstanden seyn kann, daß sie solchen Lehren entgegentreten muß, und folgeweise auch bei den Wahlen, wo ja gerade um den Sieg gekämpft wird, nicht unthätig bleiben kann. Eine Regierung, die den Gegnern derjenigen Grundsätze, zu deren Vertheidigung sie berufen ist, den Wahlkampf erleichtern wollte, wäre nicht als unschuldig zu bezeichnen. Sie würde ihre Stellung und ihre Pflicht verkennen, welche sie auffordert, jeder Gefahr, die sie in großer oder geringer Entfernung erblickt, mit allem Einflusse entgegenzutreten. Man ist auch überall, wo man ein solches passives Verhalten versuchte, auf andere Ansichten gekommen, weil man die Unmöglichkeit der Durchführung erkannte. In Frankreich und England, in den Republiken der Schweiz geschieht ganz gewöhnlich, was hier als etwas Unerlaubtes angefochten werden soll. Es war auch wirklich auffallend, daß Männer, welche sonst die politischen Ereignisse nach größeren Bildern, nach dem Muster von Frankreich und England zu beurtheilen pflegen, hier in der Einwirkung der Regierung auf die Wahlen etwas so enormes finden wollen. Mag ich auch als Partheimann angesehen werden, so behaupte ich, daß die Einwirkung der Regierung auf diese Wahlen nicht verfassungswidrig, daß sie dem Geiste der Verfassung nicht widerstrebend, sondern durch die Nothwendigkeit geboten und wenigstens durch die Verfassung nicht ausgeschlossen ist. Der Commissionsbericht scheint dieß an-

zuerkennen, denn er übergeht die dießfallsigen Behauptungen. Der Herr Antragsteller hat aber gerade damit die kräftigste Waffe seines Angriffs sich entwunden; denn was in der Befugniß des Einen liegt, kann nicht zugleich eine unerlaubte Befugniß für den Andern seyn, und wenn der Commissionsbericht den Satz aufstellt, daß in diesen Circularen und in der Wahleinwirkung der Regierung eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit liege, so ist auch dieses unrichtig, weil der Satz einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Er wäre nur dann gegründet, wenn die Regierung unerlaubte Mittel empfohlen, oder für zuläßig erklärt hätte. Der Commissionsbericht fühlt dieß und unterstellt es deshalb auch als eine ausgemachte keines Beweises bedürfende Wahrheit, daß die Minister von den Beamten als solchen verlangt hätten, mit den Mitteln und der Kraft ihres Dienstes zu influiren. Weil nun aber die Circulare gerade das Gegentheil sagen, so hilft sich auf eine fast sonderbare Weise die Commission mit der heute schon angeführten Phrase, welche sagt: Alles, was diese Rescripte hinsichtlich der zu schützenden Wahlfreiheit enthalten, ist schlechthin nicht zu beachten, und dient nur zur Verhüllung der Absicht, welche hervorleuchtet, nämlich die Parthie der Regierung zu erhalten. Die Minister scheinen freilich in der Commission einem strengen Richter heimgefallen zu seyn. Es hilft nichts, wenn sie ausdrücklich erklären, die Regierung wolle nur einwirken, so weit es nach der Verfassung zuläßig sey. Es hilft nichts, daß sie die Beamten blos auffordern, nur von ihrem staatsbürgerlichen Rechte bei den Wahlen der Abgeordneten Gebrauch zu machen, und die Wahlen von treuen Anhängern an Fürst und Verfassung zu befördern; es hilft nichts, daß sie nur den Absichten und Planen einer der Regierung feindlich entgegenstehenden Parthie entgegentreten wollen. Sie müssen also etwas Anderes gesagt haben, als die Circulare sagen, denn sonst wäre wahrlich keine unerlaubte Beeinträchtigung der Wahlfreiheit vorhanden, und doch soll ein Tadel gegen sie ausgesprochen werden. Ueberdieß fragt es sich, wie bei uns, in unserm Lande, bei unseren Einrichtungen und vollends bei unserem Wahlsystem eine unerlaubte Beschränkung der Wahlfreiheit nur möglich ist, ohne Bestechung, die stets auf beiden Seiten verwerfliche Gesinnungen voraussetzt, wie sie möglich ist, bei einem Volke, dessen Mündigkeit so eifrig vertheidigt, und dessen Biederkeit nirgends beanstandet wird.

Obgleich die Minister allerdings ihre Rescripte an das ganze Volk hätten erlassen können, weil darin nichts weiter gefordert ist, als was die Pflicht der Staatsbürger gebietet, so ist es doch natürlich, daß sie sich vorzugsweise den Staatsdienern als ihren Organen anvertrauten, nicht weil sie mit ihnen in näherer Verbindung sind, sondern weil sie bei ihren Staatsdienern diejenigen Gesinnungen voraussetzten, deren Verbreitung sie wünschten. Sie haben sich auch in dieser Erwartung nicht getäuscht. Alle Staatsdiener, mit Ausnahme einiger Wenigen, die gegen die große Zahl der Uebrigen nicht in Betracht kommen, haben durch ihren Einfluß oder durch ihre Abstimmung dazu beigetragen, Wahlen im conservativen Sinne zu befördern. Es ergibt sich dieß schon natürlich aus der Stellung und dem Berufe dieser Männer, und man müßte wahrlich gegen die Erscheinungen des Tages die Augen verschließen, wenn man in dem Benehmen der Staatsdiener, nur eine Einschüchterung, nur eine Folge der Rescripte sehen wollte. Die Staatsdiener sind durch das Dieneredict so gesichert, daß ein Mann von selbstständigem Character außer seiner Dienstsphäre sich keiner Zumuthung zu beugen hat, die sich nicht mit seiner Ueberzeugung verträgt, indem das Einzige was geschehen kann, nämlich die Versetzung auf eine weniger angenehme Stelle sich leicht verschmerzen läßt. Ich kann also in den Circularrescripten eine verfassungswidrige Einwirkung und Beschränkung der Wahlfreiheit nicht erkennen, und ebensowenig sind auch die Folgen gegründet, die der Herr Antragssteller und die Commission aus diesen Rescripten ableiten will. Es sollen dadurch die Staatsdiener aus ihrer würdigen Stellung herausgerissen, sie sollen in eine dem Volk entgegengesetzte Stellung gebracht, und hierdurch das Vertrauen der Bürger in ihrer Wirksamkeit vermindert

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden seyn. Dies wäre nur dann möglich, wenn alle Bürger im Lande auf der Seite der Opposition, wenn alle Anhänger der Regierung, und alle Leute verschwunden wären, die der Regierung Verfassungstreue, und warmen Eifer für das Wohl des Volkes zutrauen. So ist es aber nicht, sondern es sind zwei Parthieen da, deren verhältnißmäßige Größe man nicht nach dem Ausgang der letzten Wahlen beurtheilen darf. Man würde sich hierin täuschen. Mag es ein Staatsdiener seyn oder nicht, der sich in die Wahlen mischte, — wenn es nur sonst ein Mann ist, den man achten kann, so wird man doch wahrlich wegen seiner politischen Gesinnungen das Vertrauen auf seine Persönlichkeit nicht aufgeben.

Auch würde ich mir einen geringern Begriff von der politischen Bildung des Volkes zu machen haben, wenn ich annehmen müßte, daß es sich nicht auf den Standpunkt emporschwingen könnte, den Ausgang einer Wahl, als eine vollendete Thatsache zu betrachten, die man annehmen muß, auch wenn sie nicht erwünscht ist, wenn ich denken müßte, daß Bürger, weil sie bei einem Wahlkampf in verschiedenen Feldlagern sich befanden, auch fortwährend feindlich sich gegenüber stehen. Man muß dieß der Zeit überlassen, und bei der großen Masse der Bürger, die bei den Urwahlen ihre Stimme abgeben, sodann aber um die Wahl sich nicht weiter kümmern, kann von einer feindseligen Stellung aus politischen Gründen keine Rede seyn. Giebt es gleichwohl Einige, die in fortwährender Aufregung sich befinden, so muß man erwarten, daß die Zeit sie heilen, und sie in ihrer politischen Erziehung fortschreiten werden. Und wenn auch einzelne Staatsdiener bei dem Wahlgeschäft ihre Befugniß überschritten haben, so kann darum noch kein Verdammungsurtheil gegen die Circulare und die Minister geschleudert werden. Diejenigen, die zu weit giengen, sollen, ich verlange es, ihr Benehmen rechtfertigen, und dafür zur Verantwortung gezogen werden. Wenn aber die Unterstellung der Commission richtig wäre, so müßte man jedem Staats- und Kirchendiener die Theilnahme am politischen Staatsleben, die Theilnahme an den Wahlen ganz untersagen, denn wohin sie sich auch wenden mögen, so werden sie einen Gegner finden, ohne daß jedoch daraus ein Verhältniß entsteht, welches der Wirksamkeit in ihrem Dienste nachtheilig wäre. Wenn also die Grundlage des Antrags fehlt, daß nämlich die Circulare verfassungswidrig seien, und eine unerlaubte Beschränkung der Wahlfreiheit enthalten, so fehlen auch in der Wirklichkeit die Folgen, und finden glücklicher Weise nur in dem Bericht der Commission statt. Ich kann deshalb dem Antrag der Commission nicht zustimmen, der ohnehin, wie mir scheint, nur dadurch eine Wichtigkeit behält, daß die Kammer, wenn sie denselben annimmt, von dem gewöhnlichen Wege sich entfernt, auf dem sie ihre Beschwerden und Vorstellungen zur Kenntniß des Thrones bringen sollte. Abgesehen von dieser Frage, die allerdings tief in das Verfassungsleben eingreift, wäre man eher geneigt den Antrag als eine etwas schwächliche Erscheinung aufzunehmen; denn was ist es eigentlich, was dadurch erzielt wird? Wenn er die Mehrheit erlangt, so werden einige Mitglieder dieses Hauses ihre persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß sie das Verfahren der Minister nicht billigen, daß sie mit demselben nicht einverstanden seien. Kaum wird es aber hiezu einer Abstimmung bedürfen. Wie sie übrigens auch ausfallen mag, immer werden es Ansichten seyn, die sich dadurch an den Tag legen, welchen Ansichten wieder andere Ansichten entgegenstehen, und für deren Richtigkeit die Anzahl der Stimmenden keine Garantie leistet, denn bei allen Fragen der Wissenschaft und des Rechtes ist es nicht die Stimmenzahl die entscheidet, sondern die Wahrheit, die, so wie sie mit der Zeit aus den Kämpfen hervorsteigt, einen dauernden Sieg erringen kann. Einen solchen Kampf hat die Regierung eröffnet ohne die Wahlfreiheit zu unterdrücken. Sie hat in ihrem Recht gehandelt, und kein unerlaubtes Mittel gebraucht. Sie ist, alle Heimlichkeit verschmähend, ihren Gegnern offen entgegengetreten, und wenn es diesen gelang, selbst ihrem Freimuth eine falsche Deutung zu geben, so bleibt doch in den Augen des Unbefangenen ihr Auftreten ehrenhaft. Unsere Mitbürger sind intelligent genug, daß sie nur die gesammte Wirksamkeit ihrer Re-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gierung in's Auge fassen. Einzelne Maßregeln können allerdings auf Irrthum beruhen, und mißbilligt werden. Auch ich billige nicht Alles, was die Regierung gethan hat, aber nimmermehr wird das Vertrauen zu ihr im Allgemeinen bleibend erschüttert werden.

Sander: Weil der Abg. Böhme besonders gegen den Berichterstatter gesprochen hat, so wird es mir erlaubt seyn, Einiges zu erwiedern. Ja, meine Herrn, das badische Volk ist intelligent, und man kann auch sagen, es war intelligent, denn es hat wohl gesehen, wohin man es mit den Rescripten führen wollte, und seine Wahlen waren die Antwort, daß es dieß eingesehen. Der Abg. Böhme sagt freilich, die Commission und der Herr Antragsteller hätten die Beamten von aller Theilnahme an den Wahlen ausschließen wollen. Wenn darauf der Proponent seinen Antrag gestellt, und darauf hin die Commission ihm zugestimmt hätte, so würde der Abg. Böhme mit allem demjenigen Recht haben was er sagt. Kann aber der Abg. Böhme irgend einer Zeile des Berichts eine solche Deutung geben? Hat er nicht gelesen, daß wir gerade darüber klagen, daß man die Theilnahme der Beamten an den Wahlen, nämlich die freie Theilnahme derselben durch diese Rescripte beschränkt, und den Beamten diesem allerdings wichtigen Bestandtheil des Volks ihre Wahlfreiheit genommen hat. Das sage ich, war ein Hauptgrund, warum wir über diese Rescripte klagen, und nun kommt gleichwohl der Abg. Böhme und sagt: diese Rescripte seien vollkommen dem Recht der Regierung gemäß. Freilich kann der Abg. Böhme auf diese Ansicht kommen, wenn er die Meinung wirklich hat, die er entwickelte, die Meinung nämlich, daß die Wahlen nichts anderes sind als Kämpfe zwischen verschiedenen Partheien, zwischen der Parthei des Volkes und der Parthei der Regierung, daß die Wahlen nichts Anderes sind, oder deren Ausgang nichts Anderes seyn soll, als die Entscheidung dessen, daß die Regierung die Oberhand gewinne, und das scheint seine Ansicht zu seyn, wenn er sagt, es sey höchst schädlich für den Staat, wenn die Opposition die Mehrheit erhalte, denn alsdann werden viele Wünsche hier laut werden, denen die Regierung nicht beistimmen könne, und manches Zerwürfniß werde dann entstehen. Wenn aber von den Wahlen des Volkes die Rede ist, so spricht man nicht von Opposition, sondern davon, daß das Volk frei und ungehindert durch Wahl seiner Abgeordneten seine Ansicht aussprechen soll. Wenn freilich der Abg. Böhme sagt, die Mehrheit soll nicht in die Hände der Opposition fallen, so muß sie nothwendig nach seiner Ansicht in die Hände der Regierung fallen. Alsdann sollen die Ministeriellen die Majorität haben, wo dann allerdings manches Zerwürfniß nicht vorkommen, aber auch dem Volke das Recht genommen wird seine Wünsche, Rechte und Freiheiten hier in diesem Saale geltend zu machen. Dieses heiligste Recht nehmen Sie dem Volk, die öffentliche Stimme hier geltend zu machen, während es nirgends anders Gelegenheit hiezu hat. Es soll nicht die Opposition als Parthei hier erscheinen, noch soll die Regierung hier die Mehrheit haben. Frei soll der Kampf seyn, aber nicht gegenüber von dem Volk, sondern unter dem Volke und in dem Volke. Das ist die wahre Verfassung und Volksrepräsentation, daß die Regierung, hoch erhaben über solche Dinge, sich nicht einmischt, besonders nicht die öffentliche Gewalt und die Amtsgewalt hiezu gebraucht, wie es geschehen ist. Der Herr Abgeordnete sagt ferner, wir hätten unsere Behauptung, daß die Beamten mit der öffentlichen Dienstgewalt einwirkten auf den Satz gestützt, daß Alles, was die Rescripte von der zu schützenden Wahlfreiheit enthalten, was sie von dem Wohl des Landes, und von der Ausübung des Rechts der Beamten sagen, nicht zu beachten sey. Wir haben aber nicht auf diesen Satz den Beweis gestützt, daß die Beamten mit ihrer Amtsgewalt wirken sollten, sondern wir haben den Beweis da geliefert, wo wir ausdrücklich von dem Rescript des Ministers des Innern sprechen. Es ist vorher schon eine Aufforderung an die Beamten ergangen, auf die Wahlen einzuwirken, und in dem Rescript ist dennoch besonders gesagt, dieser im Dienstweg ergangenen Aufforderung an die Beamten sollen sich die andern anschließen. Der Abg. Böhme wird selbst wohl wissen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß an ihn als Beamter die Weisung ergieng für die Regierung zu wirken und thätig zu seyn, und wenn dieß der Fall war, wie es sich auch unwidersprechlich bei den Wahlen kund gethan hat, daß die Beamten mit der Kraft des öffentlichen Dienstes einwirkten, so hatten wir gewiß recht, wenn wir sagten, diese Rescripte forderte die Beamten auf, mit der öffentlichen Dienstgewalt auf die Wahlen des Volkes einzuwirken, und wenn dieß im Recht der Regierung liegt, auf die Volksrepräsentation und ihre Zusammensetzung, wie sie sie zu erhalten wünscht, einzuwirken, so giebt es keine wahre Volksvertretung mehr, sondern es wird dieser Saal zu einer reinen Comödie und weiter nichts, was er doch nie und nimmermehr seyn solle.

Böhme: Der Herr Abg. Sander hat vermöge der Kunst, die ihm beigegeben ist, meine Worte so verdreht, daß ich fast nichts mehr von demjenigen finde, was ich gesagt habe. Er hat einen Gegner bekämpft, der gar nicht da ist, und wenn er mich sagen läßt, ich unterscheide zwischen einer Volks- und Regierungs-Parthei so ist er abermals im Irrthum. Ich habe andere Parthien und andere Charaktere bezeichnet, wie die übrigen Mitglieder der Kammer wohl gehört haben werden, und daraus, daß die eine Parthie sich in den guten Bestrebungen der Regierung vereinigt, folgt nicht, daß diese Parthie eine abhängige Parthie ist, zu welcher sie der Abg. Sander stempeln will. Ich fordere für die Staatsdiener das Recht auf die Wahlen zu wirken, jedoch nur so, wie es den übrigen Bürgern auch zusteht, und blos dieses ist hier geschehen. Die Vorwürfe, die der Abg. Sander hieraus abstrahirt, sind ungegründet, und ich habe nun nur noch einer Behauptung zu widersprechen, welche der Herr Abgeordnete vorbrachte, der Behauptung nämlich, daß außer den offiziel erlassenen Rescripten auch noch andere Verfügungen an die Beamten ergangen seyen. Diese Behauptung, die eine weitere Verdächtigung herbeiführt, ist ungegründet, denn ich wenigstens habe nichts weiter erhalten, als was in den Zeitungen zu lesen war.

Sander: Ich bin zu sehr gewohnt, daß wenn ich eine Meinung zu widerlegen suche, man von mir sagt, ich hätte die andere Meinung verdreht. Ich weiß aber auch wohl, daß die Verdächtigung einer Ansicht ein bequemes Widerlegungsmittel ist.

Böhme: Die Kammer wird über dasjenige urtheilen, was ich gesagt habe.

Zittel: Es ist keine freudige Pflicht, hier in dieser Sache zu sprechen, und gesprochen zu haben. Es ist auch kein Partheiinteresse das mich hiezu bewegt, denn ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich davon frei bin. Es war nicht Partheiinteresse was mich in diesem Hause hat Sitz nehmen lassen, und mich bis jetzt bestimmte hier zu reden, und abzustimmen, wie ich es gethan habe. Wer kann aber auf den gegenwärtigen Zustand des Landes, der wahrlich kein gedeihlicher ist, hinblicken, ohne sich über diesen Zustand hier auszusprechen? Man ist in den bisherigen Reden, die jene Ministerialrescripte vertheidigen, davon ausgegangen, daß sich die Regierung in einem gewissen Nothstand gegenüber einer ihr feindseligen Parthie befunden habe, und daß sie eben deshalb gedrungen gewesen sey, auf die Wahlen selbst einzuwirken, eben vorhin wurde noch behauptet, daß wenn sie nicht einwirken würde, sie dadurch der Gegenparthie den Sieg in die Hände gebe. Ich glaube das Gegentheil, und die That hat es bewiesen, daß dem nicht so ist. Hätte sie nicht eingewirkt, wäre es vielleicht nicht so, wie es ist. Ich will mich hier nur auf die Frage beschränken, ob die Mittel, die man gebraucht hat, um im Sinne der Regierung einzuwirken gerecht gewesen, und zwar die Mittel, so weit sie durch die Rescripte veranlaßt wurden. War es Recht, so muß ich mich hier fragen, die Diener der Kirche in das Getribe der Partheien auf diese Weise hineinzuziehen, denn als Diener der Kirche sind sie hineingezogen worden und nicht als Staatsbürger, indem sonst diese Rescripte überhaupt an alle Staatsbürger hätten gerichtet werden müssen. Es beruht dieses Verfahren gewiß auf einer Verkennung der Stellung. Warum sind diese Männer hier auf einmal Staatsdiener geworden, da sie es doch sonst nicht sind, und nicht als solche anerkannt werden. Sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben allerdings auch als Diener der Kirche einen Antheil an diesen politischen Kämpfen. Dieser Antheil ist aber der, daß sie den Geist der Humanität, den Geist des Rechtes in alle Parthien hineinzubringen suchen, daß sie dadurch einen solchen Kampf zu einem wahrhaft Rechtlichen machen, und so viel an ihnen liegt, die Leidenschaft zu dämpfen suchen. Dieß ist Dasjenige, was ihnen als Diener der Kirche zukommt. Treten sie selbst in diesen Partheikampf, dann thun sie es für sich als Bürger des Staats, allein hineingestoßen können und dürfen sie nicht werden, von einer Behörde, weil sie dadurch aus ihrer rechten Stellung zu dem Volke gerißen werden, und weil sie hier im Sinne einer Parthie wirken sollen. Dazu waren sie aber allerdings aufgefordert, wenn man ihnen sagt, sie sollen dahin wirken, daß die 31 nicht gewählt werden. Ich frage ferner, ob es recht war, wie jene Rescripte vollzogen worden sind. Es ist hierüber schon viel gesagt worden, und ich beschränke mich hiernach darauf, nur Weniges zur Sprache zu bringen, was mir gerade zunächst gelegen ist. Ich muß aber dabei bemerken, daß alle jene Schritte eben gerade der Regierung selbst heimfallen, denn sie ist die Veranlassung dazu, wie zu Allem, was in jenen Rescripten liegt und Alle diese Schritte sind bis zur Stunde von ihr als gerechtfertigt dargestellt worden. War es aber recht, so könnte ich fragen, den gefürchteten Fanatismus dieses Gespenst der Vergangenheit hervorzurufen, um gegen die Wahl eines Geistlichen in einem Bezirke zu wirken, der einer andern Confession angehört? Ich könnte fragen, war es recht, den geheiligten Namen des Fürsten in einem andern Bezirk in diese Sache hereinzuziehen? Wenn in einem Bezirke ein Mann das volle Vertrauen desselben besitzt, wenn er nach seinem Character makellos da steht, wenn man ihm mit Liebe zugethan ist, so frage ich, ob es recht ist, daß man die Wahl desselben dadurch zu hindern sucht, daß man sagt, der Fürst will ihn nicht? Hier ist der Name des Fürsten auf eine bedenkliche Weise hineingezogen, wie es nicht gut und heilsam seyn kann. Recht ist es, wenn die Männer der Regierung die Rechte der Krone fest vertheidigen, und nicht davon ablassen, allein in dieser Krone sind Liebe und Vertrauen des Volkes die schönsten und kostbarsten Perlen, und mit diesen darf nie gespielt werden. Das Volk hat sich hiebei bieder und treu benommen, wie es immer ist. Es wählte nach seinem Sinn treu seiner Ueberzeugung die es gehabt, und bewährt hat. Es zeigte in einem sehr liebevollen Entgegenkommen dem Fürsten, daß in allen diesen Kämpfen und Stürmen seine Treue und seine Liebe zu seiner Person und seiner Familie nicht im mindesten erschüttert worden sey. Beklagenswerth ist es allerdings, daß auch dieses wieder auf eine irrige Weise gedeutet wurde, indem man daraus ableiten wollte, daß die ganze Aufregung unter dem Volk blos die Sache einer Parthie sey.

Was für ein Volk muß ich fragen, wäre denn dieses das von einigen 100 Männern so am Gängelband blindlings geführt werden könnte? Was für eine Regierung müßte es seyn, so muß ich weiter fragen, die ihr ganzes Gewicht das Gewicht ihrer Verwaltung und das moralische Gewicht das ihr beiwohnt, in eine Wagschale legte und doch unterliegen sollte, gegenüber von der Einwirkung einiger wenigen Männer? Wie kommt es, daß man Dasjenige immer und immer mißkennt, was doch so einfach und klar ist? Bei dem Regierungsantritt unseres Fürsten wurde die Verfassung eine Wahrheit, und ich bediene mich dieses Ausdrucks, wie er denn als so oft und vielfach gebraucht wurde. Es ist dieß auch in so fern unzweifelhaft, als sie von jener Zeit an, in das Leben des Volkes wirklich erst eingetreten ist. Die Verfassung ist dem Volk lieb geworden, wäre es auch nur darum, weil es darin eine Garantie findet, daß es seine Wünsche, Hoffnungen, Besorgnisse und Bedürfnisse durch freigewählte Vertreter dem Throne des Fürsten nahe bringen kann. Dieses Volk fühlt aber auch, daß diese ganze Verfassung allen Werth verloren haben würde, wenn nicht eine volle unverkümmerte Wahlfreiheit, die Grundlage derselben wäre. Man mag nun sagen was man will, so hat das Volk diese seine Wahlfreiheit gefährdet gefunden, von jenen Urlaubsverweigerungen an,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch alle die Schritte, die von der Regierung gethan wurden, die Kammerauflösung, die Versetzungen, die Rescripte, und die Schritte der Beamten. Diese Wahlfreiheit ist ihm aber unendlich theuer, und daher kommt die unglückselige Stimmung und Spannung wie sie jetzt leider einmal vorhanden ist, und wie sie fortbesteht, weil auch nichts von allem Demjenigen zurückgenommen wird, was die Minister gethan haben, weil mehr und mehr dieselbe Richtung inne gehalten wird, und uns noch kein Wort gesagt worden ist, woraus wir die Hoffnung schöpfen könnten, daß diese Richtung sich je ändern werde. Ist es aber nicht ein unglückseeliger Zustand, wenn sich eine solche Scheidewand zwischen die Regierung und das Volk, besonders in dieser Kammer gedrängt hat? Was kann unter solchen Umständen geschehen? Die Regierung sieht mit Mißtrauen auf eine Kammer, von der sie glaubt, daß die Mehrheit derselben hereingebracht worden sey, durch eine ihr feindselige Parthie, und daß diese Kammer, die ihr feindselig gesinnte Parthie repräsentire, während andererseits eben diese Kammer, in dieser Stellung zu der Regierung und besonders im Hinblick darauf, daß die Mehrheit der Mitglieder gegen das offenbare Ankämpfen der Regierung gewählt worden ist, selbst wieder nur mit Mißtrauen dort hinsieht. Die Regierung sieht, wie nicht zu läugnen ist, mit Mißtrauen auf jeden Schritt und jede Bewegung unter dem Volke, und wiederum das Volk mit Mißtrauen auf die Schritte der Regierung. Wir können leider diesen Zustand nicht ändern, allein aussprechen müssen wir denselben, damit ihn Diejenigen erfahren, die ihn ändern können. Das ist eben der Zweck der heutigen Verhandlung, und ich fühle mich durch mein Gewissen dazu gedrängt, den Commissionsantrag zu unterstützen.

Vogelmann: Ich habe Anfangs nicht im Sinne gehabt, an der heutigen Diskussion Theil zu nehmen, allein einige Redner vor mir haben auf den moralischen Zustand unseres Landes und unseres Volkes hingewiesen, und insbesondere bemerkt, daß dieser moralische Zustand, nur eine Folge des Benehmens der Minister, nur eine Folge der Ministerialrescripte sey. Diese Aeußerungen allein haben mich veranlaßt das Wort zu ergreifen, um nur wenige Bemerkungen dagegen zu machen. Auch ich gehöre zu Denjenigen, die gewünscht hätten, daß die Ministerialrescripte nicht erlassen worden wären. Diese Rescripte sind nach allen Richtungen benutzt worden, und eine auf sie gefolgte Aufregung ist nicht verkennbar, ob aber diese Aufregung lediglich von den Rescripten herkam, oder auch noch andere Quellen haben, ist gerade die Frage die ich zu Sprache bringen will. Wir müssen, meine Herrn, wenn wir von einer solchen Aufregung und von den Ursachen sprechen, woher der gegenwärtige moralische Zustand unseres Volkes rühre, die Quellen genau prüfen und nicht eine Einzige vergessen. Wenn wir nun diese Quellen prüfen, so muß ich zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß mir, wie vielleicht nicht allen Mitgliedern dieses Hauses Schriften zukamen, die ganz bestimmt auch geeignet waren Aufregung zu verbreiten, Schriften mit dem Titel das Elsaß an die badischen Stände, ferner, die Hochburg im Frühjahr 1842, ferner die No. 19. des Rheinboten, wo geradezu förmliche Drohungen, und Aufforderungen zum Widerstand enthalten sind, ferner eine Flugschrift mit dem Motto "Freiheit, Gleichheit, Humanität" und diese Flugschrift enthält die revolutionäre Verfassung des Nationalconvents von 1793 mit Erläuterungen. Sie schildert die Fürsten als Tyrannen und entwickelt wahrhaftig jakobinische Grundsätze. Wer diese Schriften verfaßt hat, weiß ich nicht, und kann es auch nicht untersuchen. Klar ist mir aber so viel, daß die Minister an diesen Schriften keinen Theil haben. Thatsache ist es ferner, daß die Schriften verbreitet wurden, und überall, wo sie hinkamen eine sehr große Aufregung verursachten. So viel über diese eine Quelle.

Ich weiß aber noch eine andere Quelle, und diese ist von der Art, daß sie, wenn sie hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, durch die Kammer selbst verstopft werden kann. Es ist dieß die Quelle der falschen Gerüchte, und der unwahren Nachrichten. Es ist Thatsache, daß folgende Gerüchte verbreitet worden sind, die allerdings geeignet waren, eine namhafte Auf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

regung hervorzubringen, weil sie die materiellen Interressen des Volkes angriffen.

Einmal verbreitete man das Gerücht, es seyen an den Staatsrevenüen 500,000 fl. verheimlicht worden. Die Budget-Commission der frühern Kammer sey auf diese Verheimlichung gekommen. Der Finanzminister habe sich vergeblich bemüht, diese Verheimlichung zu unterdrücken, sie sey aber einmal zu Tage gekommen und dieß die eigentliche Veranlassung der Auflösung des Landtags gewesen. ..... (Mehrere Mitglieder bemerken, daß sie hievon nichts gehört hätten.)

Vogelmann: Ich kann die Bezirke, aus denen diese Nachrichten eingegangen sind, alle bezeichnen. Man hat ferner angegeben, die Aufgabe der gegenwärtigen Kammer sey, eine neue Steuer einzuführen, weil man die Domänen zurückgeben und dadurch die Civilliste auf zwei Millionen erhöhen wolle. Dieß ist ebenfalls ein Gerücht, das in gewissen Bezirken verbreitet worden ist.

Man hat ferner, was mich eigentlich am unangenehmsten berührt hat, die Bestimmungen des Appanagen-Gesetzes verdreht, und daraus Deductionen abgeleitet, die mich wahrhaft indignirt haben. Auch hier kann ich ganz einfach sagen, daß ich nicht weiß, wer diese Gerüchte verbreitet hat, allein ich denke mir, daß, wenn man es hätte herausbringen können, die Regierung gegen die Verbreiter eingeschritten wäre. Es wird übrigens auch hier klar seyn, daß die Minister an der Verbreitung dieser Gerüchte keinen Theil hatten, allein Thatsache ist es, daß auch sie verbreitet worden sind und große Aufregung verursacht haben.

Was gerade die letzteren Punkte betrifft, so wird es genügen, sie nur zur Sprache zu bringen, um auch ihre Quelle augenblicklich zu verstopfen, denn sämmtliche Mitglieder haben in den Verhandlungen über das Budget-Wesen klar ausgesprochen, daß an Allem Dem kein wahres Wort ist. Von Ihnen Allen erwarte ich, und bin es überzeugt, daß es nicht Ihre Absicht und Ihr Wunsch seyn konnte, daß solche Gerüchte verbreitet werden, und daß es ebenfalls nicht Ihr Wunsch seyn konnte, daß revolutionäre Schriften verbreitet werden. Gerade aber, weil dieß geschehen ist, spreche ich es hier aus. Es ist dieß eine Quelle der Aufregung, an der wir, denke ich, keine Schuld tragen, eine Quelle der Aufregung, die versiegen und mit Verachtung behandelt werden wird, wenn man den Urheber entdeckt.

Mördes. Meine Herren! Als der Abg. v. Itzstein seine Motion in dieses Haus brachte, unterstützte ich dieselbe, weil ich in ihrer Begründung Wahrheiten, in ihrem Schlußantrage das Echo der öffentlichen Stimme des Landes vernommen. Zwar bestreitet man heute diese Uebereinstimmung, wirft alle Verantwortung der bestehenden Zwietracht auf die planmäßige Haltung der Kammern seit 1833, und warnt uns vor dem Abgrunde, dem die Majorität auf dem bisherigen Wege entgegen gehe. Der Zufall will es, daß ich gleichzeitig mit dem Abg. Trefurt in die Kammer berufen wurde, und da ich, so wenig als er, theilnahmslos die Vorgänge unseres parlamentarischen Lebens an mir vorüber gehen ließ, so möge es mir vergönnt seyn, seinem Rückblick auf die Vergangenheit meine Beobachtungen gegenüber zu stellen. Unbezweifelt richtig ist es, daß die neue politische Aera für Baden nicht erst mit den Maßregeln beginne, deren Beurtheilung die heutige Sitzung gewidmet ist; nein, meine Herren, ihr Anfang datirt sich von dem Heimgange jenes großen Staatsmannes, der in Ihrer Aller Andenken so ruhmwürdig fortlebt, dessen rüstige Kräfte ein aufreibender Kampf für das Glück seines Fürsten, wie für die gesetzmäßige Freiheit seines Vaterlandes leider allzufrüh verzehrte. In das Gefühl der schmerzlichen Trauer, mit dem wir Winters Bahre umstanden, mischte sich schon damals eine trübe Ahnung dessen, was die Folgezeit gebracht hat. Ein neues Element im Rathe des Fürsten, dessen politische Richtung stets wenig Sympathie für die Repräsentativ-Verfassung an Tag gelegt hatte, machte in- und außerhalb dieser Mauern immer sichtlicher als das überwiegende für das veränderte System der Regierung sich geltend. Ein Mann, dessen unbestrittene geistige Fähigkeiten, dessen Willenskraft dem Vaterlande hätte Segen bringen können, hielt sich, wie es scheint, leider nur zu der Aufgabe berufen, welche ihm ein Correspondenzartikel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus Hannover vom März d. J. zugedacht hat: „er sollte den Geist, der seit zehn Jahren im badischen Volke sich entwickelt, den Winter in der legalen Bahn mit staatskluger Hand geleitet, energisch zügeln, in engere Schranken zurückweisen und wo thunlich für alle Zeiten ersticken.“ An diesem Geiste aber, der im Geburtslande jener Zeitungsnachricht wohl als anarchisch geschmäht werden mochte, der jedoch im ganzen übrigen Deutschland eine gerechtere Würdigung gefunden, dessen Pflege der verstorbene Winter als ein unvergängliches Vermächtniß seinen Mitbürgern hinterließ, an eben diesem Geiste sollten sich die kühnen Plane des neuen Ministers, sammt dem unseligen Nachahmungstriebe seiner Collegen, brechen. Bei dem festgewurzelten Vertrauen der Kammer in die Regierung bedurfte es indeß wiederholter anhaltender Stürme, um diese Bande zu lockern. Eine lange, schwere Probe hatte unser Patriotismus, unsere Friedensliebe zu bestehen. Selbst bei der mehr und mehr hervortretenden Tendenz der Reaction wurden die Vorlagen der Regierung mit arglosem Sinn aufgenommen, vorurtheilsfrei geprüft, und wenn auch zuweilen durch einen belebten Meinungskampf dennoch zum Ziele geführt. Vor Allem hatte die Regierung eine Stütze in der Loyalität dieser Versammlung, welche niemals vergeblich angerufen, bei den zartesten Fragen, deren eine Ihnen bereits durch ein anderes Mitglied heute in's Gedächtniß gerufen wurde, mit einer Hingebung antwortete, welche nicht selten an die äußerste Grenze unserer Pflichten streifte. Eine überwiegende Majorität der Kammer verbürgte den Ministern fast regelmäßig die Annahme ihrer Vorschläge. Aber eben diese Erfolge weckten in denselben eine Zuversicht, die sich am Aeußersten versuchen zu können wähnte. Nicht zufrieden, daß es ihnen gelungen, was ohne offenbare Verletzung der Volksrechte kaum ein anderer constitutioneller Staat zu erreichen vermochte, sannen die Minister auch auf Mittel, der ihnen mißliebigen Deputirten nach und nach sich zu entledigen. Die Verweigerung des Urlaubs für einige Staatsdiener gab die Losung zu einer gefahrvollen Wahlbeherrschung, deren hohe Bedeutung jedoch der Kammer nicht entging, und ihre Einstimmigkeit in der Protestation gegen ein solches Attentat hatte jedem besonnenen Politiker die Klippe gezeigt, an welcher die Ausdehnung der Ministergewalt scheitern mußte. Hat auch gleichwohl die Macht drängender persönlicher Verhältnisse der Vollstimmigkeit unserer späteren Beschlüsse über diesen Gegenstand Eintrag gethan, für die Mehrzahl dieses Hauses war der Wendepunkt in ihrem politischen Verhalten für so lange eingetreten, als nicht durch eine Rückkehr zu dem früheren Systeme das Wohl des Landes geborgen wird. Statt aber nach dieser Richtung einzulenken, steuerten die Minister mit vollen Segeln dem Sturme entgegen, sie fanden hoch sich aufthürmende Wogen, wo sie einen sichern Hafen erwarteten. Der Freiheitssinn des badischen Volkes gewährte ihnen einen Ankergrund nur auf wenigen Punkten des Landes, und selbst dieser lockere Boden droht je länger desto mehr zu weichen, was man auch zu seiner Befestigung äußerlich aufbieten mag!

Diesen beklagenswerthen Zustand mit klarem Blicke überschauend, erhob der Abg. v. Itzstein seine Stimme, damit wir uns um das heilige Palladium der Verfassung schaarten und den Angriffen auf dieselbe eine kräftige Abwehr entgegen zu setzen. Die Kommission, meine Herren, welche Sie mit dem Vorschlage hiezu beauftragten, konnte nicht umhin, die schweren Besorgnisse des Proponenten zu theilen. Sie fühlte mit demselben die Unveräußerlichkeit der Pflicht, auf eine solche Demonstration der Staatsgewalt zu antworten, offen und wahr, wie es die Thatsachen vor den Augen des Vaterlandes leider allzusehr bewähren. Mit dieser Ueberzeugung verbanden wir jedoch den ungeheuchelten Wunsch, den gestörten Frieden wieder herzustellen, die weite Kluft zu schließen, die sich, wie zu keiner andern Zeit, zwischen den Berathern der Krone und dem gesammten Volke drohend geöffnet hat. Der Antrag, den wir Ihnen zur Beistimmung empfehlen, bethätigt diese versöhnende Absicht auf unzweideutige Weise. Dennoch verlangt man von uns, noch weiter zu gehen durch eine stumme Verläugnung unseres Gefühls, unserer rechtlichen Ueberzeugung. Aber diese Aufforderung verhallt unter dem Rufe der Pflichten, die wir gegen unsere Mandanten übernommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der mühevolle Kampf, aus dem sie ihre freien Wahlen gerettet, macht es uns zum dreifachen Gebote, deren verfassungsmäßige Rechte zu schirmen, über die guten Sitten des Landes zu wachen, denen man bei den Wahlumtrieben so schnöden Hohn gesprochen, und die Reinheit dieser Versammlung zu bewahren, welche die Absicht der Regierung durch willenlose Werkzeuge eines blinden Gehorsams zu bevölkern trachtet. Den Inbegriff aller dieser unverletzlichen Pflichten eines treuen Volksorganes fasse ich in die Worte zusammen: „Friede dem Lande, unbeschadet der Ehre unseres Berufs, und darum Unterstützung des Antrages der Kommission."

Welcker: Indem ich heute das Wort nehme, berge ich Ihnen nicht, daß meine Brust von tiefen Gefühlen bewegt ist. Aber es sind nicht Gefühle der Rache. Nein, der Drang, Böses mit Bösem zu vergelten, ist die geringste meiner Schwächen. Es ist das Gefühl der tiefsten Verletzung unserer verfassungsmäßigen Rechte, der öffentlichen Moral, und die tiefe Ueberzeugung, daß die heiligste Pflicht den Abgeordneten in diesem Saale bestimmen muß, jedes wirksame Mittel zu ergreifen, um dem Uebel einen Damm zu setzen und kein Opfer zu scheuen, was uns zum Ziele führt. — Um das rechte Mittel zu finden, müssen wir sowohl die Größe als den Umfang des Uebels zu überschauen suchen. Es liegt uns eine Erscheinung vor, die mit einer Reihe von andern großen Erscheinungen zusammenhängt. Ich beschränke mich darauf, die Hauptpunkte nur zu nennen. Es ist der unglückselig hervorgerufene Urlaubsstreit, jene Nichtunterschrift des Manifests, jene Verfolgung würdiger Staatsdiener, die ihrer Ueberzeugung treu blieben, und endlich jene demoralisirende und die constitutionelle Freiheit des Volks verletzende Wahlbeherrschung und dazu noch ein weiteres Uebel, das sich gewissermaßen täglich erneuert. Denn haben Sie auf alle unsere Angaben, auf alle glaubwürdigen Anzeigen von so unbegreiflichen Schritten der Beamten, von denen wir selbst nicht annehmen mochten, daß sie die Hrn. Minister durch ihre Wahlrescripte beabsichtigt hatten, ein Wort der Mißbilligung gehört, oder vernommen, daß eine Untersuchung eingeleitet worden sey? Nein. Man billigt und vertheidigt Alles und scheint auf dem betretenen Wege fortfahren zu wollen. Ob nun gleich diese sämmtlichen Maßregeln in einem unzertrennlichen Einklang stehen, so zwar, daß ich den Commissions-Antrag gar nicht anders begreife und demselben als Commissions-Mitglied in keiner andern Richtung zustimmte, als daß er sich wenigstens mittelbar auf alle jene Erscheinungen bezieht, die eine Frucht dieses unglückseligen Systems sind, — so sind doch der Gegenstand der heutigen Betrachtung vorzugsweise die Wahlrescripte und die dadurch herbeigeführte Wahlbeherrschung. Die übrigen Punkte sind zu einer andern Zeit bereits besprochen worden und ich glaube deshalb auch nicht weiter darauf eingehen zu sollen. Wenn ich auf diese Wahlrescripte hinsehe, so darf man nur die einzelnen Hauptpunkte, wie sie schon der Commissions-Bericht herausgehoben hat, den wunderbaren Theorien des Abg. Böhme, die ich noch in keinem Staasrecht gelesen habe, gegenüberstellen; man darf nur das thatsächliche herausheben, womit dann bereits jene allzukünstliche Theorie widerlegt ist. Lesen Sie diese Rescripte, die hier vor mir liegen und Sie werden finden, daß sie gerade dasjenige verletzen, was unser Ministerium und besonders der Hr. Finanzminister rücksichtlich der Wahlkämpfe von 1831 hier in diesem Saale feierlich als einen nothwendigen und unbestreitbaren Grundsatz aufgestellt hat, indem er sagte, jede Einmischung der Amtsgewalt in die Wahlen sey ein Mißbrauch derselben. Und nun fordert man von Beamten als solchen, daß sie jene Einunddreißig auszuschließen suchen sollen, und diese Beamten wirken demgemäß, indem sie amtliche Vorladungen erlassen, amtliche Mittel brauchen und alles untergeordnete Personal in Anspruch nehmen. Gleichwohl will man bestreiten, daß hier auf amtlichem Wege eingeschritten worden sey. — Ein anderer Punkt ist eben so klar, indem damals jener Minister eben so entschieden erklärte, doppelt verwerflich sey jede Einwirkung auf die Wahlen mit unmoralischen Mitteln, nämlich solchen, die das öffentliche Licht zu scheuen hätten. Daß dies aber geschehen, ist offenkundig in allen Theilen des Landes, und die Herren Minister

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würden sich wundern, wenn sie Untersuchung pflegen wollten, über dasjenige, was unrechtlich in diesen Wahlgeschichten geschehen ist. Ich besitze Materialien für solche Untersuchungen, Anzeigen von achtbaren Männern, woraus sich ergibt, daß wirklich durch die Agenten der Beamten und die Beamten selbst Drohungen mit Verlegung von Amtssitzen, Forststellen und Postämtern, sodann Versprechungen von höhern und niedern Staatsämtern, kurz von Gunst und Ungunst, und was alles noch in dem Bereich der Regierungs-Gewalt liegt, gemacht worden sind. Wenn nun aber dieses die Agenten der Beamten gethan haben und wenn die Regierung wissen konnte und mußte, daß es im Namen der Beamten geschah, so frage ich, ob dies etwas anderes ist, als ein Vergehen, welches man untersuchen und bestrafen lassen sollte; ob es nicht eine Bestechung zur Verletzung des Eides ist? Ist nicht sogar ein höchster Name hineingemischt worden, und muß dies nicht als eine Beleidigung der Majestät und als ein Mißbrauch der anvertrauten Heiligthümer der Staatsgewalt erscheinen? Alles, was nur für öffentliche Wohlfarth und gesetzlich rechtliche Zwecke der Regierung in die Hände gelegt ist, wurde dazu gebraucht, um die Privat-Ansichten und die einmal getroffenen unrechten Maßregeln der Minister durchzusetzen und zu befestigen.

Ja es sind noch Mißbräuche anderer Art hier bereits namhaft gemacht worden, ich habe auch solche glaubwürdige Anzeigen von Verletzungen des Postgeheimnisses. Ich spreche hier nicht nach bloßem Gerede; ich bringe nichts zur Sprache und habe nie etwas zur Sprache gebracht, als wenn ich die festeste Ueberzeugung hatte, daß im Fall einer Untersuchung es sich bewahrheiten werde. Als Privatmann kann ich freilich keine Untersuchung führen; aber ich kann die Regierung hiezu auffordern. Ich habe von glaubwürdigen Personen die Nachricht, und bin durch sie aufgefordert, es zur Sprache zu bringen, daß von Beamten, weil sie glaubten, es handle sich um Wahlgeschichten, Packete erbrochen wurden, daß ferner Beamte den Befehl an den Postboten gaben, alle Briefe an Wahlmänner ihnen zu überliefern, und dann die einzelnen Wahlmänner vorforderten, und von ihnen verlangten, die Briefe zu öffnen und vorzulesen. Das ist aber noch nicht das traurigste, was in dieser Hinsicht geschehen ist; das traurigste ist immer der Mißbrauch des höchsten und heiligsten Gutes im Staats, nämlich der Mißbrauch des Rechtes und der Justiz, wie denn bereits ein Mitglied bemerkt hat, daß sogar Aenderungen von administrativ-richterlichen Urtheilssprüchen in die Wagschale gelegt worden seyen Es ist endlich ein Unglück, das mit den unseligen Maßregeln überhaupt zusammenhängt, und darin besteht, daß eine Reihe von polizeilichen, Criminal- und Dienstuntersuchungen sich an die Wahlbeherrschungen knüpften, und zwar auf eine solche Weise, daß der einfache, leidenschaftslose Mann gar nicht anders denken konnte, als daß diese Untersuchungen vorgenommen wurden, um die Liberalen in ihrer Thätigkeit zu schrecken und abzuhalten. Es sind schon bei den Wahlprüfungen und andern Gelegenheiten einzelne dieser Erscheinungen erwähnt worden, und ich will nichts davon wiederholen. Das aber bemerke ich, daß ich von der Wahrheit dieser Verhältnisse durchdrungen bin, und daß die Macht der Censur, welche vier achtbare Männer verhinderte, öffentlich in der Zeitung dem Vorwurf der Verläumdung zu widersprechen, mich in meinem Glauben ebenso wenig erschüttert hat, als die Mitwirkung eines Vorstandes einer Regierung, der auf schweizerischem Boden einen großen Congreß mit allen Beamten seines Bezirks, mit vertrauten Wahlmännern und Geistlichen hielt, um den allgemeinen Wahlbeherrschungsplan in der ganzen Provinz zu organisiren. Es haben aber, was noch schlimmer ist, diese Untersuchungen einen solchen Charakter erhalten, daß ein Abgeordneter, dem es ernst ist, seine Mitbürger gegen Pascha-Willkühr und gegen die ärgsten Verletzungen zu schützen, insbesondere seine Pflicht hier üben muß. Ich will nicht in das Einzelne eingehen, sondern nur aus drei Aktenstücken das Wesentlichste mittheilen, woraus sich die Kammer überzeugen wird, welchen Charakter diese Untersuchungen annahmen. Ein Geistlicher, geachtet von seinen Pfarrkindern, seinen Collegen und der ganzen Nachbarschaft, hatte sich den Verdacht zugezogen, daß er den liberalen Abgeordneten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seines Bezirks dem von dem Beamten gewünschten illiberalen Kandidaten vorziehe. Zwei vornehme Personen compromittirten die Unschuld dieses Mannes, und eine nicht blos wöchentliche, sondern monatlange Untersuchung wurde gegen denselben verhängt. Ein Vergehen wußte man aber nicht heraus zu finden. Ich selbst wurde verhört, und mit mir noch zehn bis zwölf Pfarrer von 20 Stunden in der Runde, eben wegen des Benehmens des genannten Pfarrers in Beziehung auf Wahlangelegenheiten. Dies ist also jetzt ein Verbrechen, wegen dessen eine so lange Untersuchung geführt werden kann! Weil man indessen gegen diesen Ehrenmann gar nichts auffinden konnte, so ist er selbst bei der ganzen Untersuchung nicht verhört worden, während die Gäste, die bei Gelegenheit seines Namensfestes Monate lang vorher im vertraulichen Kreise mit ihm ein Glas Wein getrunken, so wie noch andere Leute, sämmtlich einzeln verhört wurden, über dasjenige, was in diesem vertraulichen Kreise gesprochen worden sey. Leben wir denn in einem Staat, wo eine solche Inquisition gegen die Bürger in Anwendung gebracht wird, und ist dies ein gerechter Gebrauch der Administrativjustiz und der Polizeigewalt? In einem andern Amt ist dasselbe bei einer ähnlichen Untersuchung geschehen, indem man auch hier hinter einen Liberalen kommen wollte.

Ferner ist eine amtliche Citation in meinen Händen, welche sagt, der Wahlmann N. N. hat mit einem Eidesbelehrungszeugniß vor Amt zu erscheinen, ich sage mit einem Eidesbelehrungszeugniß, denn blos in Criminalsachen dürfen solche Eide abgenommen werden. Es hat sich aber hier wie anderwärts nichts ergeben. Die früher erwähnten zwei Criminaluntersuchungen und die ganze Reihe, die ich noch nennen könnte, sind bodenlos; denn nicht eine Spur von Vergehen hat sich gezeigt. Ein ehrenwerther Wahlmann bringt in einer Gesellschaft einem liberalen Geistlichen ein Hoch; er wird von seinem Bürgermeister beohrfeigt. Die Gesellschaft findet dies unangemessen, entfernt den Beleidiger und der Mann wird vor Amt geladen wegen angeblicher Injurien gegen den Bürgermeister, der ihn beleidigt hat; er wird dafür noch eingesperrt und sitzt 5 Tage, bis sich seine völlige Unschuld ergab. Nun wissen aber doch die Mitglieder der Kammer, daß angesessene Bürger nimmermehr wegen blosen Injurienklagen verhaftet werden können. In dieser Beziehung besitze ich noch eine ziemliche Munition von Belegen, und könnte noch Vieles vorbringen. Alles was heilig ist, wurde zum Werkzeug politischer Leidenschaft und zur Durchführung eines nicht guten politischen Systems mißbraucht. Betrachten Sie nun unsern gegenwärtigen Zustand. Glauben Sie, daß das System gebrochen ist, dann reichen Sie mit dem Abg. Trefurt die Hand des Friedens. Sind wir frei von solchen Erscheinungen, sind sie mißbilligt und bestraft von den Ministern und als etwas unserm Lande nicht zur Ehre Gereichendes ausgewiesen, dann — Friede. Werden aber die Heiligthümer unserer Verfassung, die Garantien der persönlichen Freiheit, werden die Moral und das Familienleben auf diese Weise verletzt, dann ergreifen Sie alle Mittel, die Ihnen zu Gebote stehen, um einem so verderblichen System zu begegnen. Setzen unsere Minister dieses System fort, so können ihnen die nun bald schon verbrauchten Mittel nicht mehr genügen; sie werden weiter gehen, und aus diesen Ungebührlichkeiten, die ich gerne als vereinzelte Erscheinungen betrachten möchte, wird sich ein ganzes System von Paschaismus, Spionerie, Denunciation und Mißbrauch der Amtsgewalt ergeben. So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, habe ich die Ueberzeugung, daß dieses System nicht fortgesetzt werden kann, ohne vollends ganz auf den Weg des Verbrechens zu kommen.

Darum halte ich es für meine Pflicht, alles zu thun, daß dieses System gebrochen werde, und eine vollkommene Erklärung des Mangels an Vertrauen würde dadurch begründet seyn. Die Commission hat aus Gründen, die in unsern deutschen, beschränkten, politischen Verhältnissen liegen, sich zu der äußersten Milde und dem gemäßigsten Antrag entschlossen, dem ich auch meine Zustimmung geben will. Ich kann es aber nicht verhehlen, daß, wenn ich einmal davon spreche, ich meine Ueberzeugung an den Tag legen muß, die dahin geht, daß diese ganze Erklärung der Kammer, wenn sie von der Mehrheit beschlossen wird, nichts anderes ist, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Berufung an die öffentliche Meinung des Volks, und eine Aufklärung des hohen Hauptes, das nicht in unsere Verhandlungen gezogen werden kann, über die Landesverhältnisse. Es ist auch meine individuelle Erklärung leider nichts weiter als dieses, und wird auch nicht weiter gelten. Ich schließe mich aber denjenigen Rednern an, welche gesagt haben, daß sie es für unmöglich halten, daß der Friede unseres Landes hergestellt werde, so lange ein einflußreicher Mann an der Spitze der Geschäfte steht, dessen Namen ich hier nicht nennen will.

Ich bin weit entfernt, seinen persönlichen Charakter zu berühren; allein von seinen öffentlichen Handlungen und seinem politischen Charakter darf ich sprechen, und in dieser Beziehung habe ich in der Sitzung, die der Auflösung des Landtags voranging, deutlich genug gesagt, daß ich die Grundsätze dieses Mannes durchaus nicht vereinbarlich finde mit einem ständischen freien Verfassungsrecht. Deshalb lassen Sie uns, die wir nichts thun können, unsere ehrliche Ueberzeugung aussprechen und mit Ruhe und mit höchster Mäßigung, aber auch mit vollkommener Offenheit, Männlichkeit und Beharrlichkeit die Rechte des Volkes wahren.

Es ist dies die Pflicht, nicht blos für die Freiheit unserer Mitbürger und unsere Verfassung, sondern auch gegen den Regenten; vor Allem aber ist es unsere Pflicht, wenn wir einen dauerhaften Frieden wollen. Dieser ruht nur auf dem Recht, und unserer Verfassung; wenn diese nicht heilig gehalten wird, so gibt es keinen Frieden.

Gottschalk: Der Abg. Bader hat bereits so schön des deutschen Charakters erwähnt, und ich stimme darin mit ihm ganz überein. Es läßt sich über das Viele, was in unserer neuesten Zeit sich ereignete, mancherlei sagen, allein ich will nicht auf die Einzelnheiten eingehen. Mit Wehmuth bekenne ich übrigens vor Allem, daß ich mich in der Sitzung vom 1ten Juli gewaltig irrte, als ich glaubte, die Minister werden heute erscheinen und die fatale Geschichte zum Wohl und Heil des Landes mit uns abmachen. Aber nicht nur ich habe mich hierin geirrt, sondern auch der Abg. Junghanns, der doch hie und da in seinen Ansichten von mir abweicht. Er hat damals gesagt, die Minister werden kommen, und vor den Angriffen nicht zurückbeben. Ich frage aber, ob das treue badische Volk eine solche Behandlung an dem Tag verdient, wo es brüderlich dem Feind die Hand reichen wollte zum Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes? Uebrigens wollen wir nicht selbst über uns richten, sondern das Urtheil dem Tribunal der öffentlichen Meinung überlassen. Dabei kann ich aber auch nicht umhin, mich dem Bürger anzuschließen, der zuerst gesprochen hat. Ich will auch den Frieden, aber einen ehrvollen Frieden, einen Frieden, den das Volk von den Männern seines Vertrauens erwartet. Ich will nicht wie das geschlagene kriechende Thier seufzen, sondern wünsche, daß auch der Feind entgegenkomme, und brüderlich die Hand reiche, und ihm zurufe, deckt nur den Schleier über die Vergangenheit, handelt nur treu gegen das Vaterland und den Fürsten, aber am treusten gegen die Verfassung. Nur die Hoffnung auf eine schönere Zukunft kann mich beleben, allein ich fürchte, daß die Minister, die uns heute abermals ausweichen, ihr unglückseliges System nicht verlassen, sondern dabei beharren wollen. Uebrigens tröste ich mich mit der Ueberzeugung, daß das Volk in seiner moralischen Kraft weiß, was es von allgemeinen Verdächtigungen zu halten hat. Solche allgemeine Verdächtigungen sind leicht hinausgeschleudert, allein ich frage, ob Männer, wie unser Nestor v. Itzstein, Sander und die vielen Andern solche Anfeindungen verdienen, die ihnen widerfahren sind, und fort und fort widerfahren?

In der Ausführung des Abg. Böhme habe ich theilweise die Vertheidigung seiner eigenen Person gefunden; er in seiner Stellung hat auch mitgewirkt, allein es war nicht seine Schuld, sondern es war ihm befohlen. Er hätte sich gegen das Prinzip, das ja am ärgsten auf die Diener des Staats drückt, kräftig aussprechen sollen, statt einzelnen Männern unter uns, und ich darf wohl sagen, den Stützen unserer Verfassung so unfreundlich entgegen zu treten. Schließlich stimme ich als Bürger des Vaterlands, eingedenk des Wunsches unseres unsterblichen Carl Friedrichs, welcher über ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

freies, gesittetes und opulentes Volk herrschen wollte. Von diesem Grundsatze ausgehend, ist es das billigste und bescheidenste, was wir thun können, wenn wir uns dem Commissionsantrag anschließen.

Richter: Da die Zeit schon weit vorgerückt ist, und Das, was lange währt, auch ermüdet, und ich überhaupt kein Freund von Wiederholungen bin, so schließe ich mich einfach den Vorträgen an, die für den Commissionsantrag gehalten worden sind, besonders aber dem Vortrag des Abg. Bassermann, der so ganz aus dem Grund meiner Seele gesprochen hat. Den Commissionsantrag selbst kann ich übrigens nicht so ganz billigen, weil er mir viel zu gelind ist und den Handlungen und Ereignissen, auf die sich derselbe stützt, nicht entspricht. Ich verweise nur auf den Vortrag des Abg. Bader, der so treffend und wahr das ganze System, welches die Regiernng befolgt, auseinander gesetzt hat. Ich verweise auf einen Satz in der Motion des Abg. v. Itzstein, welcher sagt: „wenn je ein politischer Mißgriff und ein Unrecht gegen das Volk von den Räthen der Krone geschehen ist, so war es die Erlassung jener Circular-Schreiben und die ihnen gegebene Interpretation.“

Durch diese Vorgänge hat das Volk den Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Verwaltung verloren, und ist dieser verloren, so können die Minister mit Segen nicht mehr wirken. Haben denn jetzt aber die Minister ihr verderbliches System geändert? Gewiß nicht! Sie beharren fort und fort auf diesem, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, heillosen System und wir haben durchaus keine Hoffnung, daß sie dieses System ändern werden. Ich erlaube mir deshalb noch einen Zusatz zu dem letzten Satz des Commissionsantrags vorzuschlagen, etwa so lautend: daß die Herren Minister das Vertrauen des Volks ganz verloren haben, und mit Segen nicht mehr länger in ihrem Amte wirken können.

Ich glaube nicht, daß den Hrn. Ministern durch dieses Mißtrauens-Votum zu viel geschieht. Insbesondere hat derjenige Minister, den Jedermann kennt, ohne daß ich ihn zu nennen brauche, seine Entlassung schon längst verdient. Dieß ist die Stimme des Volks und „vox populi vox dei.“

Schaaff: Der Abg. Gottschalk hat bedauert, daß die Herrn Minister nicht auf ihrem Platze sind, da es auf diese Art nicht möglich ist, ihnen freundlich und brüderlich die Hand zu reichen. Der Hr. Abgeordnete, der zuletzt sprach, hat den Commentar zu dieser freundlichen und brüderlichen Einladung gegeben, und damit zugleich die Gründe geoffenbart, warum die Hrn. Minister nicht auf ihrem Platze sind. Man hat vorhin der deutschen Sprache erwähnt. Meine Herrn! Die Minister hören und sprechen gerne deutsch; allein es scheint, daß sie das „Fresco-Deutsch,“ welches man seit einiger Zeit in diesem Saale hört, nicht verstehen und auch nicht lernen wollen, und dieß der Grund ist, warum sie heute nicht kamen. Ich bedaure es auch aus mehr als einer Rücksicht, daß die Hrn. Minister nicht da sind. Insbesondere bedaure ich, daß der so eben wieder hart angegriffene Minister nicht anwesend und somit nicht in der Lage ist, den schweren Ausfällen des Abg. Welker sofort zu entgegnen. Daß triftige Gründe vorhanden sind, warum diese Herrn ihre Plätze heute nicht einnehmen, muß jeder Unbefangene einsehen. Der Abg. Hecker hat vorhin auch solche freundliche Worte gesprochen, die als Einladung für die Minister gelten konnten, auf ihrem Platz zu erscheinen, indem er sagt: „Wir haben sie vorgefordert, warum sind sie nicht da?“

Nun gehe ich zur Sache selbst über. Wahlumtriebe, Wahlbeherrschung, Wahlverfälschung waren die Schlagworte der Conversation während der letzten sechs Monate an allen Enden und Orten des Großherzogthums. Wer hat Wahlumtriebe gemacht, wer hat die Wahlen beherrscht und verfälscht? Das wurde durch und durch declinirt und conjugirt. Ich will von den Wahlverfälschungen nicht reden, denn es sind mir keine solche bekannt. Ich will auch die Wahlbeherrschungen nicht durchgehen, weil ich nicht aufregen, sondern versöhnen will. Aber einige Worte erlaube ich mir rücksichtlich der Wahlumtreibe, worunter ich einen erlaubten Einfluß auf die Wahlen verstehe. Ich spreche der Regierung

vor Allem das Recht zu, auf die Wahlen einen Einfluß auszuüben, mit Benutzung nicht gesetzwidriger Mittel und Wege. Meine Herrn! Was will die Regierung? Beantworten Sie diese Frage unbefangen. Unsere jetzige Regierung will wahrlich nichts anderes, als die Aufrechthaltung und Handhabung der Verfassung in allen ihren Bestimmungen und in allen Richtungen, nach oben wie nach unten. Die Regierung will die Aufrechthaltung des bestehenden Staatssystems, sie verlangt einen geordneten Staatshaushalt, sie will eine gewissenhafte treue Verwaltung der Staatsgelder. Die Regierung will dem Lande alle jene wohlthätigen Institutionen zukommen lassen, welche die Zeit gebietet, allein sie geht mit Vorsicht zu Werk und berücksichtigt Verhältnisse und Umstände. Die Regierung ist also dem conservativen System ergeben. Was wollen dagegen die Männer der Bewegung? Sie wollen im Ganzen nichts anderes, als was die Regierung auch will. Ihnen ist die Verfassung vor Allem heilig, allein sie geben einzelnen Bestimmungen derselben eine Interpretation, wie sie eben nun gerade mit ihren Gesinnungen harmonirt. Sie wollen besonders auch, daß die Institutionen, die sie für wohlthätig und zeitgemäß erkennen, urplötzlich in's Leben treten, und kümmern sich nicht um die Verhältnisse. Sie sehen weder rechts noch links, sondern gehen gerade aus rasch ihrem Ziel zu. Nehmen Sie nun an, die Palläste der Ministerien, der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten wären von Männern der Bewegungsparthie besetzt. Fünf Minister von der Bewegungsparthie regieren mit kräftiger Hand den Staatswagen. Nun stehen die Wahlen bevor. Die conservative Parthie wendet Alles auf, um Leute von ihrer Art in die Kammer zu bringen, weil sie glaubt, der Staatswagen eile zu schnell dahin, es sey Gefahr vorhanden, daß am Ende die Minister die Zügel verlieren, die Rosse zu unbändig werden, der Wagen möchte aus dem Geleise kommen, umstürzen, sie fürchten ein großes öffentliches Unglück! Wenn nun vollends diese Leute der conservativen Parthei zu unerlaubten Mitteln schreiten, um ihren Wahleinfluß geltend zu machen, wenn sie gegen die Minister Verdächtigungen versuchen, wenn sie etwa sagen würden: hütet euch, Männer der Bewegungsparthei in die Kammer zu wählen, denn das Ministerium gehet damit um, die Regierungsform zu ändern, Staatsgelder zu verschleudern und ungeheure Steuern zu erheben u. drgl., — werden die Minister ruhig seyn und abwarten, was aufgeführt werden soll; werden sie diesem Treiben nicht entgegenarbeiten; werden sie sich zu diesem Behuf nicht an Ihre Freunde wenden und diese zunächst unter den Staatsdienern suchen? Ja, meine Herrn, das werden sie ganz in der Ordnung finden und gewiß zugeben. Wenn Sie aber einem Ministerium von der Bewegungsparthei einen Einfluß auf die Wahlen zugestehen, so müssen Sie auch anderer Seits der conservativen Parthei, wenn diese am Ruder ist, einen solchen Einfluß gestatten. So ist es auch überall in der Welt, wo Repräsentativ-Verfassungen bestehen. Wenn der Abg. Welcker dem Abg. Böhme vorhält, er habe seine Theorie über diese Materie in keinem Handbuch des Staatsrechts gelesen, so mag dieß seyn, allein unsere Praxis ist dafür und unsere Staatsverfassung nicht dagegen. Das führt mich nun zu dem Schluß, daß der Einfluß, welchen sich die Regierung auf die Wahlen erlaubt hat, an und für sich nicht ungesetzlich, nicht verfassungswidrig ist. Die Art und Weise, wie es geschehen ist, die Erlassung der Rescripte kann man mißbilligen, aber nichts gesetzwidriges darin finden, und man kann also auch nicht zu dem Antrage kommen, den die Commission zu stellen beliebt hat. Der Herr Motionssteller verlangt, die Kammer solle eine Mißbilligung des Verfahrens der Minister förmlich aussprechen, er verlangt unumwunden, die Kammer soll zugleich als Kläger und Richter auftreten; damit sie des Urtheilsspruchs gewiß ist, soll sie auch zugleich das Erkenntniß geben; sie soll jedoch dieses Erkenntniß in ihr Protokoll niederlegen: eine Form, welche der Verfassung fremd ist. Der Commissionsbericht behandelt die Sache etwas versteckter. Er stellt den Antrag so sanft, so mild, süß und weich hin, daß man sich dazu hingezogen fühlt, indem man zur Meinung bestochen wird, mit gar zarter Rücksicht seyen die Hrn. Minister

behandelt worden. Zergliedert man aber den Antrag genau, so findet man darin ein Straferkenntniß, und findet darin den Ausspruch einer Ueberzeugung, was ganz abentheuerlich ist, wo keine Stimmeneinhelligkeit statt findet. Wie kann einer Minorität eine Ueberzeugung aufgedrungen werden? Nun, die Kammer soll also die Ueberzeugung aussprechen, daß die Herren Minister die verfassungsmäßige Wahlfreiheit beeinträchtigt, damit also die Ueberzeugung, daß sie die Verfassung verletzt haben; ferner soll die Kammer die Ueberzeugung aussprechen, daß die Minister gegen die Grundsätze einer guten und weisen Staatsverwaltung gehandelt haben, worin die weitere Ueberzeugung liegt, daß sie unfähig seyen zu regieren. Ich will damit nur nachweisen, wie zart und mild dieser Antrag ist. Es heißt ferner, die Minister hätten eine Demoralisation über das ganze Land gebracht, allen Staatsdienern das Vertrauen der Staatsangehörigen entzogen und letzteren die Meinung beigebracht, daß die Staatsdiener der Verfassung nicht mehr treu, daß an ihrer Gesetzesliebe stark zu zweifeln sey. Dieß sind die Kleinigkeiten, die in ganz zarter Form der Commissionsantrag in sich schließt. Zu einem solchen Antrag könnte ich nimmermehr stimmen, es können aber auch Diejenigen nicht dafür stimmen, die wirklich die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Herren Minister mit den Wahlrescripten etwas Verfassungswidriges gethan haben. Diese müssen den Weg einschlagen, den die Verfassung vorschreibt, nämlich eine Vorstellung, oder, wenn sie schärfer auftreten wollen, eine Beschwerde gegen die Minister an den Großherzog richten. Es muß dieß in der Form einer Adresse beider Kammern geschehen. Scheuen Sie diesen Weg, weil Sie befürchten, die Adresse werde in der ersten Kammer keine Billigung erhalten? Meine Herrn! dieß ist kein Grund, von der verfassungsmäßigen Bahn abzuweichen, oder glauben Sie, Sie hätten die öffentliche Meinung mehr für sich gewonnen, wenn Sie gegen die Bestimmung der Verfassung ihre Ansicht einseitig in das Protokoll niederlegen, als wenn Sie treu der Bestimmung der Verfassung eine Adresse beschließen, sey es auch, daß ein anderer Factor der Gesetzgebung nicht beitritt? Sie werden im letztern Fall gewiß in der öffentlichen Meinung nicht tiefer stehen, und hätten Ihren Feinden kein Schwerdt in die Hand gegeben. Ja, meine Herrn, wenn Sie den Beschluß fassen, der in Antrag gebracht ist, so haben Sie den Feinden des constitutionellen Systems ein Schwerdt gegen Sie in die Hände gegeben (Widerspruch von einigen Seiten), nun ich werde Sie daran erinnern (v. Itzstein: nur nicht prophezeihen). Es ist nicht das Erstemal, daß ich prophezeiht habe. Ich hoffe, es werde die Katastrophe nicht eintreten, die ich angedeutet, weil ich fürchte, daß sie nicht zum Wohl des Landes gereichen möchte.

Rindeschwender: Heute ist es ein warmer Tag, denn von Minute zu Minute steigt die Hitze. Ich bin deshalb gewiß kurz und glaube den Dank der Kammer und des Publikums damit zu verdienen.

Der Abg. Goll hat den Kampf begonnen mit einer Bitte zum Frieden, und er ist hierin von dem Abg. Trefurt in einer Art und Weise unterstützt worden, die ich nicht weiter bezeichnen will. Ich kann nicht im Ernst hierauf antworten, und da ohnehin schon so viel Ernsthaftes und Feierliches hier gesagt wurde, so erlaube ich mir, meine Widerlegung in einem kleinen Geschichtchen zu geben. Ein Soldat erhielt 25 ad posteriora dikirt von seinem Hauptmann. Während diese Schläge applicirt wurden, lacht er von Minute zu Minute und mit jedem weiter empfangenen Schlag immer ärger. Nachdem er die 25 Streiche hatte und vor den Offizier trat, um sich für die gnädige Strafe zu bedanken, fragte ihn dieser, warum er denn immer so gelacht habe? Er erwiederte: Verzeihen Euer Gnaden, Herr Hauptmann, ich habe so lachen müssen, weil ich der Letze bin; Sie haben den Letzen schlagen lassen. Das heißt mit kurzen Worten: Ecce pacem Gollo-Trefurtianam! Um kürzer zu seyn, will ich aphoristisch geben, was ich in einer ausführlichen Rede thun wollte.

Die Sünden der Herrn Minister .....

Der Präsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß es sich nicht zieme, den Ausdruck „Sünden" gegen die Minister zu gebrauchen.

Rindeschwender: Gebe mir der Herr Präsident

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Schnelligkeit nur einen Ausdruck, der ungefähr Dasselbe bezeichnet, was ich damit sagen will, so will ich ihn gerne brauchen. Die Mißgriffe, die Verirrungen, oder wie man es heißen will, der Hrn. Minister sind von vielen Seiten so dargelegt und geschildert worden, daß es ihre diplomatische Weisheit offenbar an das Licht gestellt hat, indem sie die Hoffnung eines unfehlbaren Triumphs durch die Auflösung der Kammer, die Anordnung neuer Wahlen und deren Beherrschung hatten. Die Wahlen haben bewiesen, daß der gesunde Sinn und die Bürgertugend sie geleitet habe, und der erstrebte Sieg hat sich rühmlich beurkundet. Man ist von Seiten des Volks auf die Ansicht gekommen, daß die Minister nicht für die gute Sache, nicht für des Landes Wohl, nicht zum Abschluß eines gedeihlichen Friedens in die Schranken getreten seyen und den Handschuh hingeworfen hätten, sondern für ihre eigene Person, zur Erhaltung und Rettung ihrer Stellen; so ist die Ansicht des Volks und dieß ist das Mißtrauen, wovon heute die Rede war. Auch ich habe aus meiner Erfahrung mich von dem Mißtrauen der badischen Bürger überzeugt und spreche es hier laut aus, und wenn der Herr Antragsteller selbst nicht den Antrag so gestellt hat, wie ihn der Abg. Richter in Vorschlag brachte, so geschah es von seiner Seite wahrscheinlich in der Erwartung, daß eine unsichtbare Geisterhand aushelfend in das Mittel treten werde. Ich glaube, daß dieß nicht der Fall seyn wird, allein auch ich will den Frieden und glaube nur, daß er in einer andern Art und in einer andern Richtung zu suchen ist, als in derjenigen, die uns von dem ersten Redner bezeichnet wurde. Ich behaupte offen und frei, wie es theilweise auch schon von andern Mitgliedern geschehen ist, daß der Friede nur wiederkehrt, wenn der Staatsminister von Blittersdorff — ich spreche diesen Namen aus — seinen Rücktritt nimmt. Ihn bezeichnet die Volksmeinung für den Vorfechter, für die Seele und den Urheber des störenden Systems und von den Ereignissen, die wir beklagen. Ich klage mit dem Abg. Welcker nicht seinen Privatcharakter, sondern seinen öffentlichen Charakter an. Dem ersteren lasse ich jede gerechte Anerkennung. Hochgestellt, wie er ist, durch Rang, Bildung und Ehrenhaftigkeit wird er dieses Ansinnen nicht unbeachtet lassen, ein Ansinnen, das in der Brust und in den Herzen des badischen Volks Anklang und Haltung gefunden hat. Ein patriotischer Mann wird sich nicht anklammern, wenn das Vertrauen mangelt, worauf eine segensreiche Thätigkeit beruht, er wird von einem Staatsamt zurücktreten, selbst dann, wenn sein eigenes Bewußtseyn ihn von jeder Schuld frei spricht, ja selbst dann, wenn er noch gewichtige Zweifel in die Wahrheit der ihm vorgehaltenen öffentlichen Meinung setzen darf; so spricht es die Pflicht eines patriotischen Staatsbürgers, so verlangt es die Ehrenpflicht. Keine politischen Reflexionen sind es, die den Wunsch des badischen Volks erzeugen, und ich spreche gewiß im Sinne der Mehrheit der Herzen des badischen Volks, wenn ich diesen Wunsch hier laut und wiederholt verkündige. Nicht aus politischen Reflexionen ist dieser Wunsch entsprungen, nicht aus englischen und französischen Theorien und Ansichten über Ministerstellung, denn wir wissen wohl, daß unsere deutschen Minister, selbst wenn sie in Lebensfragen täglich in den Kammern unterliegen, darum ihr Leben nicht verlieren, sondern mit unverwüstlichen Widerhaken sich anklammern und anheften an ein selbst geschaffenes und gefälliges monarchisches System. Nicht jene abscheulichen englischen und französischen Theorien, nicht jene Politik, sondern die reine und tägliche Wahrheit muß den Ausschlag geben, die Wahrheit nämlich: der Minister hat, verschuldet oder nicht, das Vertrauen verspielt. Wenn diesem von Seiten des Herrn Ministers von Blittersdorff nachgegeben wird, so werden die aufgeregten Gemüther in die Ebbe zurückkehren. Fordert denn die Gerechtigkeit, ich meine die Justiz, daß ihn einer der drei andern Minister begleite, so werden wir mühelos über unsern Kummer wegkommen.....

Präsident: Ich bitte den Herrn Sprecher keine Redensart zu gebrauchen, die spottend lautet.

Rindeschwender: Diese Redensart ist recht gut und wahr getroffen, und enthält keinen Spott. Ich bitte Sie, meine Herrn, sprechen Sie Ihre Zustimmung

aus, wenn ich den wunden Fleck getroffen, sprechen Sie Ihre Zustimmung aus, wenn Sie glauben, daß ich die Richtung der Ansichten wahr dargestellt habe. (Von verschiedenen Seiten erfolgt Beifall.)

Ich ende damit, daß ich mit gepreßtem Herzen nicht dem Vorschlag des Abg. Richter, obgleich er die volle Wahrheit enthält, sondern dem Commissionsantrag beitrete. Mit gepreßtem Herzen thue ich es, denn er wird, so glaube ich, klanglos verhallen, und er enthält Dasjenige nicht, was die Kammer aussprechen sollte, was sie aber vielleicht nicht kann.

Seltzam: Auch ich rufe nur: Frieden! denn es ist besser, die Aufregung zu dämpfen und ich knüpfe hieran nur wenige allgemeine Sätze.

Die leider schon zu lang bestandene Spannung hat eben so lang auch auf mich schmerzlich gewirkt. Wohl mag auch hier nicht zu verkennen seyn, was schon oft gesagt wurde, daß man nämlich inn- und außerhalb dieser Mauern gefehlt hat. Um so mehr scheint mir aber eine aufrichtige Versöhnung an der Zeit. Möge von allen Bewegungen bei uns nur das wahrhaft Gute zurückbleiben! ohne sittliche und religiöse Weihe hat auch die raffinirteste Politik bei'm Großen und bei'm Kleinen durchaus keinen Werth. Ich las bei einer andern Veranlassung in einem öffentlichen Blatt folgende bemerkenswerthe Stelle: Jedes Ereigniß, von welcher Art es sey, soll immer mit Rücksicht auf Wahrheit, Moral und Religion beurtheilt werden. Alle politischen Systeme sind disputable von Natur, und man ist also nicht gewiß, daß Dasjenige, zu dem man sich bekennt, auch das Gerechteste und Beste sey. Aus diesem Gesichtspunkte kann auch die Politik nicht das Prinzip seyn, wonach man die menschlichen Handlungen einrichtet. Die Menschen sollen nicht mit den politischen Systemen, sondern diese mit den Menschen gebildet werden. Ich übergehe jede weitere Reflexion, und füge nur den einzigen Satz noch bei: Das Gute und Wahre ist nicht gut und nicht wahr in Partheysachen, sondern es bleibt nur gut und wahr in seinem Ganzen. Wir wollen überall gleich weit entfernt sein, von jenen die weder warm noch kalt sind, und die der große Dante als Diejenigen bezeichnet, die der Himmel nicht aufnehmen will und die die Hölle ausschließt, und doch waltet auch darüber, so wie über alle Lebensstürme, und über die räthselhaftesten Ereignisse Derjenige, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt, und wie neulich einer unserer ersten Weisen hinzufügte, ohne dessen Willen kein Lichtgedanke unseres nach Wahrheit und Freiheit ringenden Geistes verloren geht. In dieser Richtung stimme ich für den Frieden, und hoffe auf die Segnungen des Friedens.

Weller: Der Abg. Trefurt hat als die Quelle des Mißtrauens, welches zwischen dem Volk und der Regierung herrscht, diesen Saal bezeichnet. Er hat gesagt, seit 1831 sey systematisch der Saame dieses Mißtrauens ausgesäet worden, und man könne sich nicht wundern, daß dieser Saamen nun aufgegangen sey. Diese Bemerkung muß ich weit zurückweisen. Die Quelle dieses Mißtrauens ist nicht in diesem Saale, sondern in Frankfurt zu suchen.

Präsident unterbricht den Redner, indem er bemerkt: Ich muß den Herrn Sprecher wegen dieser Behauptung zurecht weisen; es ist nicht erlaubt, jene Behörde auf diese Weise hereinzuziehen.

Weller: Der Herr Präsident lasse mich ausreden, und er wird einsehen, daß hiezu kein Grund vorhanden ist. Die Bundesacte garantirt allen deutschen Staaten landständische Verfassungen, allein diese Bestimmung der Bundesacte wurde nicht überall vollzogen und die Schlußacte erlaubt sogar wieder die Aufhebung und Abänderung der inzwischen eingeführten Verfassungen, wenn es nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. In dieser Schlußacte scheinen die Großmächte daher auszusprechen, es sey ihr Wunsch, daß die Verfassungen der kleinen deutschen Staaten wieder aufgehoben werden möchten, sobald die betreffende Regierung es nur auf verfassungsmäßigem Wege dahin bringen könnte, d. h. mit andern Worten, wenn sie eine Kammer zu Stande bringt, die in eine solche Verfassungsaufhebung und Abänderung einwilligt. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen mir die Wahlen, und von ihm aus erscheinen mir auch die Wahlrescripte und

Wahlbeherrschungen in ihrer höchsten Wichtigkeit. Es ist bekannt, wie feindselig das deutsche Volk durch Ausnahmsgesetze des Bundes behandelt, und wie von Frankfurt aus die Preßfreiheit des Jahres 1831 auch die Steuerverweigerung unterdrückt wurde. Von Seiten der badischen Regierung nahm an der Berathung aller dieser Beschlüsse der badische Bundestagsgesandte Antheil, und es mußte allerdings Mißtrauen erregen, als im Jahr 1837 dieser Bundestagsgesandte als Minister in die Regierung eintrat, Er, der an allen diesen beklagenswerthen Beschlüssen schon in Frankfurt Theil nahm. Man sagte damals, der Gesandte habe nach Instructionen zu handeln, was er also dort that, sey nicht das Resultat seiner Ansicht, sondern er habe nach höherem Befehl sich benommen; deshalb war auch zu jener Zeit, von jenen frühern Ereignissen hier weiter keine Rede. Ich bin auch nur deshalb darauf zurück gekommen, weil die neueren Vorgänge zu bestätigen scheinen, daß derselbe Mann überhaupt kein Fremd der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte sey, indem die Urlaubsverweigerungen, Wahlrescripte und die andern weitern Ereignisse darauf hinzudeuten scheinen, daß er Plane durchsetzen will, die mit unserer Verfassung vielleicht nicht im Einklang stehen; die Kammern von 1839 und 1840 waren von der Art, daß die Regierung durchaus nicht zu fürchten hatte, es möchte irgend ein gerechtes Verlangen zurückgewiesen werden. Es wurden alle Forderungen der Regierung, so theuer sie auch das Land zu stehen kamen, von diesen Kammern theils einstimmig, theils mit großer Mehrheit bewilligt. Ich erinnere hier nur an den Vertrag mit dem Fürsten von Leiningen, der das Land so große Opfer an Geld und Rechten kostete. Wie sehr mußte es deshalb dem Volke auffallen, daß trotz dieser Willfährigkeit die Regierung die Kammer doch noch nicht gut genug fand und durch den unseligen Urlaubsstreit die tüchtigsten Mitglieder derselben entreißen wollte. Dem Volke drang sich die Ueberzeugung auf, die Regierung müsse mehr vorhaben als sie selbst von dieser Kammer genehmigt erhalten könne, denn sonst hätte sie nicht nothwendig zu solchen Maßregeln zu greifen. Daher kommt das Mißtrauen zwischen der Regierung und dem Volke, das bis zu der jetzigen Stunde fortdauert. — Ich stimme für den Commissionsantrag.

Bissing: Vorausgesetzt, daß der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden und auch die übrigen Mitglieder auf das Wort verzichten, will ich das Gleiche thun, und nur noch auf namentliche Abstimmung antragen.

Präsident: Es haben sich noch eilf Redner um das Wort gemeldet, und ich werde ebenfalls in der Voraussetzung, daß der Berichterstatter und der Antragsteller noch gehört werde, die Frage zur Abstimmung bringen dürfen, ob die Diskussion noch länger fortgesetzt werden solle.

Goll: Ich habe dem Abg. Rindeschwender blos zu bemerken, daß ich ihn mit gleichen Waffen nicht zu bekämpfen vermag; er kann in der Nase der Herrn Regierungscommissäre einen Ameisenkitzel hervorbringen und einen Koch eine constitutionelle Rede auf einem Hühnerhof abhalten lassen, darum lasse ich ihm den österreichischen Corporalstock, denn er befindet sich in den besten Händen.

Rindeschwender: Alsdann nehme sich der Abg. Goll in Acht!

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer: ob die Diskussion geschlossen werden solle, nachdem noch die Abgeordneten von Itzstein und Sander gehört worden seyen?

Nachdem diese Frage bejaht worden, äußert

Sander: Als ich in diesen Saal trat, und die Bank der Minister leer fand, und als ihren Vertreter nur Einen der Räthe eines Ministeriums erblickte, da muß ich gestehen, konnte ich diese Erscheinung kaum begreifen. Ich konnte es aber um so weniger begreifen, daß die Herrn Minister nicht kamen, als ich von ihrem Vertreter am Anfang der Sitzung eine Erklärung verlesen hörte. In dieser Erklärung wird es als die Ansicht der Minister geltend gemacht eröffnet, daß dieselben unsern Antrag für einen verfassungswidrigen halten, daß sie glauben, wir hätten nicht das Recht und nicht die Befugniß, den Antrag in diesem Saale zu besprechen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und anzunehmen, nicht die Befugniß unsere Ansichten und unser Urtheil über Schritte oder Handlungen der Minister, wie die Wahlausschreiben es sind, auszusprechen und Beschluß zu fassen. Wahrlich so weit ich die parlamentarische Geschichte kenne und parlamentarische Erfahrungen gemacht habe, so gingen die letzteren dahin, daß, jemehr man irgend etwas in diesem Saale oder in irgend einem Ständesaale thut, weil man die Verfassung verletzt und gefährdet glaubt, um so größer auch die Pflicht der Minister erscheint, auf ihrem Posten zu seyn, und diesen Angriffen auf die Verfassung, wenn sie sogar von den Ständen ausgehen, entgegen zu treten. Ob nun gleich die Minister ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, daß der in Antrag gebrachte Beschluß ein verfassungswidriger sey, so bleibt dennoch die Bank der Herrn Regierungs-Commissäre leer; das ist fürwahr ein wohlfeiles Mittel über Schwierigkeiten, über Diskussionen zwischen der Staatsverwaltung und den Ständen wegzukommen. Man thut Schritte gegen diese Kammer und gegen die Verfassung, und wenn man sich zu vertheidigen und zu verantworten hat, bleibt man weg. Dieses Wegbleiben kann nur beweisen, daß man wohl selbst nicht recht an Dasjenige glaubt, was man hier behauptet, daß nämlich der Antrag des Abg. v. Itzstein ein verfassungswidriger sey; denn wahrlich, wenn man dieses glaubte, und wenn man es namentlich in dem hohen Grad glaubte, wie in dem Rescript gesagt ist, wonach jeder Unbefangene es einsehen solle, so dürfte ich erwarten, daß auch die Minister an ihrem Platz sich einfinden werden, um Dasjenige zu beweisen und darzuthun, was jeder Unbefangene einsehen soll. Offenbar sind dieß aber nur hingeworfene Behauptungen, die nur dazu dienen, den Riß, der da besteht, noch größer zu machen. Wohl spricht der Abg. Trefurt und Goll vom Frieden, und erlassen eine Aufforderung an uns, die Hand zur Versöhnung zu reichen. Worin soll aber der Friede bestehen? In einer Tagesordnung, also in nichts anderem, als in der schmachvollsten Nachgiebigkeit, hinsichtlich dessen, was uns das heiligste ist, in der schmachvollsten Nachgiebigkeit hinsichtlich der Wahlfreiheit, hinsichtlich des Zustandekommens dieser Kammer, so wie der Rechte und Freiheiten, die uns gegeben sind.

Schaaff: Es ist nur auf eine motivirte Tagesordnung angetragen.

Sander: Eine motivirte Tagesordnung wurde nicht vorgeschlagen, sondern die Ansicht ging lediglich dahin, daß wir ruhig und still über die Wahlausschreiben weggehen sollen.

Schaaff: Ich verweise den Abg. Sander auf die Motive des Antrags.

Sander: Ich überlasse dem Abg. Schaaff, wenn er für den Antrag des Abg. Goll stimmt, etwa noch eine motivirte Tagesordnung hineinzubringen und darauf anzutragen. Vor der Hand ist aber eine motivirte Tagesordnung nicht in Antrag gebracht. Die Commission hat einen Antrag gemacht, und diesem Antrag ist unbedingt die Tagesordnung gegenüber gestellt. Man fordert von uns, daß wir die Hand zur Versöhnung reichen, und ich könnte es auch sogar sagen, wir wären bereit dazu, oder könnten dazu seyn. Wo sind aber Diejenigen, die uns die Hand entgegenstrecken sollen? Sie sind weggeblieben, und in welchem Zustand, daß sie uns abermals Vorwürfe machen, wir handeln verfassungswidrig und machten uns gehässiger Ausfälle gegen sie schuldig. Ist dieß, frage ich, vor allem der Weg, der von den Ministern gegen uns betreten wird, um eine Versöhnung herbeizuführen, und ist dieß der Weg, um den Frieden wiederkehrend zu machen, wenn wir unsere heiligsten Rechte vertheidigen und man uns dann vorwirft, dieß seyen Verfassungswidrigkeiten? Wir haben übrigens die Hand zur Versöhnung geboten. Es ist eine alte Wahrheit, daß, wenn ein Zwiespalt zwischen Regierung und Volk besteht, eben so gut ein großes Unglück da seine Regierung trifft, als ein großes Glück, welches sie trifft, eine Versöhnung herbeiführen kann. Ein Beispiel hievon liefert uns in neuester Zeit Frankreich, wo das unglückselige, das europäische Ereigniß, nämlich der Tod des Herzogs von Orleans, alle Partheien um den Thron vereinigte. Wir haben hier die Erbfolge zur Sprache gebracht, und alles war bereit und zuvorkommend in den Zeichen der Ergebenheit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der Treue gegen den Großherzog. Haben wir aber eine Antwort, haben wir irgend ein Zeichen erhalten, das geeignet gewesen wäre, uns die Aussicht zu eröffnen, es werde eine Versöhnung zu Stande kommen? Sind wir's, die die Hände zurückgestoßen haben, oder haben wir nicht klar an den Tag gelegt, daß wir Frieden und Eintracht suchen, vor allem aber auch Friede und Eintracht nur dann finden können, wenn uns, sey es auch nur ein kleines Zeichen von Nachgiebigkeit gegeben, und von der andern Seite ein, sey es auch nur ein kleiner Schritt entgegen gethan wird. Gerade der Umstand, daß die Minister wegbleiben, liefert den schlagendsten Beweis, daß sie nicht vorhaben, irgend einen Schritt zurückzuthun, und irgend eine Nachgiebigkeit gegen die Kammer zu zeigen. Ja ich verlange dieß nicht einmal von ihnen, allein es erfolgt ja nicht ein einziges freundliches Wort oder eine Anerkennung von ihnen, daß etwas zu weit gegangen worden sey. Und doch sagt man, wir sollen Frieden schließen. Ein schmachvoller und schimpflicher Friede wäre es aber, wenn wir so aufhören wollten. Es wäre eine Kleinigkeit gewesen, diese Kleinigkeit nicht zur Sprache zu bringen, allein nachdem es geschehen ist, und nachdem von den Bänken der Regierung immer die Behauptung ausgeht, daß Alles, was geschehen, recht sey, und nachdem jetzt die Bank der Minister leer steht, können und dürfen wir nicht auf eine solche Weise zurückgehen. Wohl hat der Abg. Trefurt davon gesprochen, daß längst in diesem Saale eine Parthei bestehe, die alles, was von der Regierung komme, verdächtige und alle Bande des Vertrauens löse. Der Abg. Mördes hat hierauf zum größten Theil schon erwiedert, daß man jene Behauptung von dem Jahr 1833 an nicht aufstellen kann, und auch von dem Jahr 1831 nicht bekannt ist. Ich selbst bin seit 1833 in der Kammer, und habe oft an einer Ansicht Theil genommen, die jener der Herrn Minister entgegen war. So lange wir aber den Minister Winter hatten, kamen wir nie in einen solchen Zwiespalt. Wir sahen wohl, daß der Minister Winter eine Richtung hatte, die keinen allgemeinen Beifall hier fand, allein wir sahen nicht, daß diese Richtung dahin ging, alle Rechte des Volkes zu vernichten oder zu zerstören. Der Abg. Trefurt glaubt aber sogar noch weiter, daß die Richtung, die in diesem Saale statt finde, das Volk zu entsittlichen drohe. O! Herr Abg. Trefurt, das Vaterland hat diese Anschuldigungen gehört, allein schon höre ich die allgemeine Stimme sagen: Nein, dem ist nicht so! die Männer, die an jener Richtung Theil nehmen, und die jetzt noch Recht und Verfassung vertheidigen, entsittlichen nicht, sondern wenn etwas entsittlicht, so ist es jene Parthei, die alle Rechte des Volks zu beeinträchtigen sucht, und allen Fortschritten, welche die Zeit gebietet, entgegen tritt. Ich will nicht sagen, daß Jemand in diesem Saale zu dieser Parthei gehöre, allein das sage ich, daß wir eben überall in der jetzigen Zeit die Wahrnehmung machen, daß man allen Fortschritten der Zeit entgegen tritt. Der Abg. Trefurt hat dann noch von einer Sieges-Parthei gesprochen, und ging so weit, uns eine Parthei zu nennen. Der Abg. Trefurt hat damit den Herrn Ministern den größten Vorwurf gemacht. Wie, meine Herrn, uns in der Mehrheit, in der wir bestehen, uns 20 oder 30 sollte es gelungen seyn, die Minister zu überwinden, die Minister, sage ich, welche über die Presse zu gebieten hatten, und denen das ganze Heer von Beamten zur Seite stand. O! Herr Abgeordneter, wiederhole ich, Sie haben dadurch dem Ministerium das schlimmste Compliment in Beziehung auf seinen Einfluß und seine Staatsklugheit und seine Einwirkung auf das Volk gemacht. Wir sind hier keine Parthei, sondern der Ausdruck der wahren Volksmeinung, der ächte Vertreter des Bürgerthums, des deutsch badischen Bürgerthums, das nicht mehr und nicht weniger und nichts anderes will, als die Verfassung. Die öffentliche Stimme hat allerdings in Baden durch unsere Wahlen gesiegt, und feiert jeden Tag ihren Sieg durch unsern Muth, die wir die Rechte des Volks und die Verfassung vertheidigen, und wenn es wirklich eine Parthei gäbe, so sind es nicht wir, sondern es ist jene Parthei der Reaktion, die sich leider immer zwischen Fürst und Volk drängt, die den Saamen des Mißtrauens säet und alle Bande des Vertrauens, das unter dem Ministerium Winter bestand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesprengt hat, die mit allen konstitutionellen Rechten und der Verfassung selbst marktet, und durch und durch reaktionär uns unsere wenigen Rechte zu verkümmern droht. Seit dem Eintritt jenes Mannes, der oft genug hier bezeichnet wurde, haben wir leider fort und fort Kämpfe zu bestehen und nie einen Frieden. Wir haben über Mißgriffe zu klagen, wobei ich nur an den holländischen Handelsvertrag erinnern will. Wir müssen unsere zuverlässigsten Rechte vertheidigen, und wenn etwas von dort ausgeht, so sind es Zweifel gegen unsere Rechte, die immer bestanden und von dem frühern Ministerium zugestanden waren. Man sage nicht, daß wir es seyen, die Unruhe oder irgend ein Mißtrauen verbreiten. Wo finden wir denn eine Ruhe und Zufriedenheit? Ist die Kirche und die Schule, ist die Industrie, der Weinbau oder der Landbau zufrieden? Haben wir irgend nur ein Verhältniß in dem Lande, wo Zufriedenheit besteht? Leider muß ich sagen, daß seit zwei Jahren das viele Vertrauen und das große Pfand, das den Ministern überantwortet worden, fast gänzlich verloren ist. Jedem von uns in der Commission, und wir sind gute Patrioten, hat es, wie ich Sie versichern kann, leid gethan, dem Antrag beitreten zu müssen, allein die Stimme der Wahrheit und die Pflicht des Abgeordneten dringt mächtig dazu hin und ruft uns auf, diesen Beschluß zu fassen, der die öffentliche Meinung für sich hat, und der vor der öffentlichen Meinung ungehindert sich zeigen kann, ungehindert von allen Drohungen, deren der Abg. Schaaff erwähnt hatte, und ungehindert von ihrer Verwirklichung, die ich nicht besorge. Wollte man aber diesem Beschluß einen andern Beschluß entgegen stellen, so würde das Land sein Urtheil hierüber und zugleich über seine Vertreter sprechen.

Vor einigen Wochen sprach ein ehrwürdiges Mitglied des uralten deutschen Kaiserhauses die schönen Worte: „Eine neue Zeit verdrängt die alte Zeit, und ihren Warnungsruf hat sie erschallen lassen, sich ihr anzuschließen.“ Jenes ehrwürdige Mitglied sprach dieß aus in Beziehung auf Handel und Gewerbe. Es gilt auch noch viel mehr von dem öffentlichen Zustand aller Länder. Eine neue Zeit verdrängt die alte, und einen Warnungsruf hat sie erschallen lassen, sich ihr anzuschließen, in so manchem, was geschehen ist und wird, und wer sich dieser neuen Zeit nicht anschließt, wird gewaltsam von ihr ergriffen und weiter mit ihr fortgerissen werden, als wenn er es freiwillig thut. Wer sich hier widersetzt, wird vernichtet, erdrückt und zertrümmert werden. Das ist die rächende Hand der Nemesis, der früher oder später alle Diejenigen heimfallen, die den Rechten des Volks und den vernünftigen Fortschritten der Zeit sich entgegen stellen. (Allgemeines Bravo!)

Der Präsident gebietet Ruhe.

v. Itzstein: Die Kammer hat bereits ausgesprochen, daß sie gehörig unterrichtet sey, und die Rede des Abg. Sander, vorgetragen mit der Kraft, die ihm eigen ist, hat wohl ergänzt, was noch fehlte, weshalb ich mich kurz fassen kann. Ich werde dieß schon um deßwillen thun können, weil ich bereits in meiner Motion das ausgeführt habe, was das Herz drückte, und was ich zu sagen für nothwendig hielt. Ich war gedrungen durch die heilige Pflicht des Abgeordneten diese Motion zu stellen, und ich hielt es in meiner Pflicht', den Gefahren entgegen zu treten, die der Verfassung drohen, den Gefahren, die das heiligste Recht des Volks, nämlich die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen drohen.

Die Herrn Minister sind nicht erschienen, ohngeachtet sie uns selbst mehrmals erklärt hatten, daß wir nur unsere speciellen Aeußerungen verschieben sollten, bis zu dem Tage der großen Schlacht, wie sie ihn zu nennen beliebten; dort werde es sich zeigen, wie auch die Opposition in einer Weise auf die Wahlen eingewirkt habe, die der Einwirkung der Regierung das Gleichgewicht halte. Ich habe die Herrn Minister mit Freude erwartet und gehofft, daß sie zeigen werden, wie die Opposition einwirkte. Wenn es ihnen hiezu an Materialien gefehlt hätte, so würde ich ihnen selbst welche gegeben haben, woraus sie übrigens die Ueberzeugung hätten gewinnen müssen, welch' schwacher Grund es sey, wenn sie ihre Schritte dadurch in Schutz nehmen wollen, daß die Männer der Opposition dem Volke eben-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

falls gerathen haben, diesen oder jenen Mann als Deputirten zu wählen.

Die Opposition, wie man sie zu bezeichnen beliebt, hat nicht die Mittel, wie die Regierung; sie kann weder belohnen, noch strafen, weder versetzen, noch Amtssitze verlegen, weder Garnisonen schicken, noch wegnehmen, noch irgend etwas dieser Art thun. Wenn wir den Männern des Volkes vorschlagen, diesen oder jenen als Deputirten des Bezirks zu wählen, so ist es in ihren Willen gestellt, ob sie es annehmen wollen oder nicht. Wenn aber der Beamte und der Regierungsdirektor auftritt, begleitet mit der amtlichen Gewalt, und verbunden mit Drohungen aller Art, in die ich speciell nicht eingehen will, weil manche wahrlich ekelhaft sind, so ist es etwas ganz Anderes, als wenn der Bürger dem Bürger einen Rath gibt! Und warum sind denn heute die Hrn. Minister nicht erschienen, nachdem es ihre heilige Pflicht war, uns selbst nachzuweisen, was sie nun durch einen Dritten sagen lassen, daß wir nämlich verfassungswidrig handelten? Haben sie nicht auf die Verfassung geschworen? Müssen sie nicht die Verfassung vertheidigen, sind sie nicht da, sie die Räthe der Krone, daß sie hier erscheinen, um zu schützen, was dem Lande heilig ist und ihm gebührt?

Wenn ich, der ich den Antrag gestellt habe, heute weggeblieben wäre, und mich mit einem Brieschen oder mit einem Boten, der mich schnell von hier abgerufen, entschuldigt hätte, so frage ich, was die Minister, was die Kammer und was die öffentliche Meinung gesagt haben würde? Man würde erklärt haben, der Herr hat Lärmen machen wollen und nun ist er zu feig, seine Sache zu vertheidigen!!

Ich will keinen Schluß ziehen, sondern überlasse das Urtheil der öffentlichen Meinung, allein ich kann diese wahrlich nicht hindern, zu schließen, was aus dem von mir Gesagten folgt.

Die Minister mußten da seyn, um die Rechte der Krone zu vertheidigen, wenn sie glauben, daß wir sie verletzen. Statt ihrer scheint nun aber der Abgeordnete Trefurt das Wort genommen zu haben. Er predigt Frieden, wie er denn seit einiger Zeit die Rolle des Sittenpredigers in der Kammer spielt. Auf welche Weise predigt er? Er verunglimpft die Kammern seit 1831, indem er den auf das Jahr 1831 gefolgten Kammern und der jetzigen vorwirft, daß sie der Grund der Zerwürfnisse seyen, daß sie Unrichtigkeiten und Unwahrheiten in ihren Sitzungen ausstreuen und sich mit Bitterkeit aussprechen! Ob dieß der Weg zum Frieden ist und zu dem Ziele führt, welches der Herr Abgeordnete erreichen will, bezweifle ich.

Ich wende mich von ihm ab, und gehe zur Sache über.

Der Abgeordnete Böhme hat gesagt, daß die Regierung nothwendig einwirken müsse. Ja! er hat sich sogar eines Ausdrucks bedient, der hart wäre, wenn er die Regierung trifft; daß er sie aber trifft, werde ich ihm zeigen. Er hat gesagt, daß es gegen die Pflicht der Regierung gewesen wäre, wenn sie nicht eingewirkt hätte, und daß es mehr als ein unschuldiges Benehmen seyn würde, wenn sie müßig geblieben wäre. Ich überlasse dem Abg. Böhme diesen Vorwurf, den er der Regierung, und ich füge hinzu, den er dem Regenten machte, wieder gut zu machen. Er hat vergessen, was die Regierung, oder derselbe Regent, der dem Lande Baden jetzt noch vorsteht, und dem wir alle unsere Huldigung und Verehrung ausgesprochen haben, am 26ten Novbr. 1830 in dem damaligen Manifest erklärt hat. Er habe, heißt es darin, gelobt, die Verfassung treu und wahr zu halten, und weil er dieß thun wolle, habe er seine Regierung angewiesen, zu erklären:

> „Die Regierung kann sonach nicht den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder Ungunst irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sey, einzuwirken. Im Gegentheil, es ist der Wille, daß auf die einzelnen Wahlen von Seiten der Regierungsbeamten weder mittelbar, noch unmittelbar eingewirkt werde.“

Nun behauptet der Abg. Böhme gegenüber derselben Regierung und demselben Regenten, daß sie ihre Pflicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verletzt haben würde, wenn sie nicht eingewirkt hätte.

Ich habe in meiner Motion die Wahlbeherrschung, die traurige Wahlbeherrschung, wie sie an uns Allen vorüberging, dargestellt und in allgemeinen Grundzügen entwickelt. Es scheint mir daher nicht am Platze zu seyn, jetzt noch einzelner Fälle zu erwähnen; das allgemeine Bild, das ich entworfen habe, genügt. Aber nicht das badische Volk allein ist darüber einig, nicht dieses allein wurde entrüstet durch diese Wahlbeherrschung, durch die man dem badischen Volke wahrhaft Hohn sprach und es behandelt hat, wie unmündige Kinder, wie Maschinen und Ballen, die man nur durch die Beamten fortstoßen lassen könne. Deutschland war entrüstet, und Jeder wird dieß bestätigen, der in den verschiedenen Gegenden Freunde und Bekannte hat. Deutschland war entrüstet, daß eine Regierung, die, als der seelige Winter ihr vorstand, die Zierde von Deutschland, Baden ein Staat war, den man um seine Regierung beneidete, nun auf einmal mit so traurigem Beispiele vorangegangen ist.

Ich bitte die Kammer nun fest zu halten an dem Beschluß, welchen die Commission in Antrag gebracht hat. Es ist das Wenigste, was die Kammer thun kann, wenn sie, wie der Abg. Sander mit Recht erklärt hat, die Schmach nicht auf sich laden will, daß sie zurückweiche in einem Kampf, den sie beginnen mußte, weil die Pflicht des Abgeordneten ihn gebot. Wir sprechen, wenn wir diesen Antrag annehmen, nichts anderes aus, als was das Volk längst allgemein ausgesprochen hat. Es ist aus meinem Vortrag zu ersehen, daß kein weiterer Antrag von meiner Seite erfolgen sollte. Ich wollte nicht das Aeußerste ergreifen, ob ich gleich weiß, daß ich einen Antrag hätte stellen können, wie ihn der Abg. Richter vorgebracht hat; weil aber Versöhnung unsere Absicht war, und weil wir nicht mehr erbittern wollten, als schon geschehen ist, gieng ich nicht weiter, als meine Pflicht gegen das Volk gebot, und müßte mich aber auch schämen, einen gelindern Antrag, als diesen, anzunehmen.

Schaaff: Und ich stimme für den gelinderen Antrag und schäme mich nicht.

Mehrere Mitglieder schließen sich dieser Erklärung an.

Der Präsident schließt nunmehr definitiv die Diskussion, und bringt den Antrag der Commission zur namentlichen Abstimmung, welcher also lautet:

„Die Kammer erkennt in den Rescripten der Mi„nister, die neuern Wahlen betreffend, eine Beein„trächtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit.“

„Sie erblickt in diesen Rescripten eine den ober„sten Grundsätzen einer guten und weisen Staats„verwaltung zuwiderlaufende Maaßregel, indem da„durch alle Beamten, selbst die der Justiz, der „Kirche und Schule aufgefordert wurden, als solche, „folglich mit den Mitteln des öffentlichen Dienstes „auf die Wahlen in der ihnen angezeigten Richtung „einzuwirken, und indem sie dadurch aus ihrer wür„digen Stellung als Wächter des Rechts und als „Diener der Gesetze herausgerissen, und in die Stel„lung einer den Bürgern entgegengesetzten Parthei „gebracht wurden, was in dem Lande eine tiefe „Aufregung hervorrufen wußte.“

„Die Kammer beklagt, daß diese Maßregel und „die Art ihrer Ausführung nicht allein höchst ver„derblich auf die Moralität des Volkes einwirken, „sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den „Beamten wesentlich schwächen, und zum großen „Nachtheile für die Staatsverwaltung den Glauben „an deren Verfassungstreue und Gesetzesliebe, mithin „eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und „Wirksamkeit erschüttern mußte.“

„Die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer „gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland „genöthiget, diese ihre entschiedene Ueberzeugung „feierlich auszusprechen und in ihre Protokolle nie„derzulegen.“

Dieser Antrag wird mit 34 Stimmen gegen 24 Stimmen angenommen.

Zu diesem Commissions-Antrag hat jedoch der Abg. Richter noch einen Zusatz in Vorschlag gebracht, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Präsident fragt deshalb den Antragsteller, ob er auf seinem Antrag bestehe?

Richter erklärt hierauf, daß er, in der Voraussetzung, es werde dieser sein Antrag nicht angenommen werden, denselben zurückziehe.

Mit der Abstimmung über den Commissionsantrag hat zugleich der Antrag des Abg. Goll seine Erledigung erhalten, und es wird nunmehr der ganze Gegenstand verlassen indem der Präsident die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigt und die heutige schließt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Bleidorn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Geheimer Kriegsrath und Generalauditor Vogel, Geheimer Referendär Eichrodt und Geheimer Legationsrath Frhr. von Marschall; sodann der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fischer, Kuenzer, Metzger, Regenauer, Richter, Schanzlin, Schmidt, Trefurt und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Es werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) vom Abg. Hecker eine Petition der Handelsleute der Stadt Weinheim, Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Diese Eingabe wird an die zur Berathung der Rettig'schen Motion niedersetzte Commission gewiesen:

2) vom Abg. von Itzstein: eine Petition des Altbürgermeister Schumacher und 65 anderer Bürger zu Unterscheflenz, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend:

3) vom Abg. Leiblein: eine Petition der Metzgermeister aus den Amtsbezirken Tauberbischofsheim und Gerlachsheim, Aufhebung oder Verminderung der Fleischaccise und ihre Verwandlung in Aversen betreffend.

Die Eingaben Ziffer 2 und 3 sollen derjenigen Commission übergeben werden, welche die Motion des Abg. Bassermann zu begutachten hat.

4) vom Abg. Seltzam: eine erneuerte Bitte der Volksschullehrer aus den Amtsbezirken Borberg und Gerlachsheim, um Revision beziehungsweise Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Die letztere Eingabe geht an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die beiden Berichte des Abg. Welcker (erstattet in der 44ten Sitzung vom 15. Febr. 1842 und in der 31ten Sitzung vom 2. dieses Monats), die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen betreffend.

Auf Seite 148 des Berichts (5tes Beilageheft der Verhandlungen von 1841/42) stellt die Commission den Antrag:

„die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1840, in Betreff der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Staatseinwohner, verkündet im Regierungsblatt No. XL., zur ständischen Zustimmung zu reclamiren."

Geh. Kriegsrath Vogel: Meine Herren! Ihre verehrliche Commission hat gegen die Verordnung selbst ihrem Zweck und Inhalt nach keine Erinnerung vorzubringen; sie glaubte aber, daß sie in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, also zu reclamiren sey. Die Regierung glaubt dieses nicht aus dem einfachen Grunde, der sich aus dem §. 15 dieser Verordnung ergiebt. Wenn in dem §. 15 die Vorschrift enthalten wäre, daß der Eigenthümer des Pferdes die freie Verfügung dar-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über verliert, dann würde allerdings ein Gesetz nothwendig gewesen seyn. Das Gesetz würde dann in dem Falle solchen Bedürfnisses auch erlassen worden seyn und zwar, wenn die Kammern versammelt gewesen wären, als wirkliches Gesetz, in Abwesenheit der Kammern als provisorisches Gesetz. So aber hat diese Verordnung keinen andern Zweck gehabt, als durch die Aufnahme der Pferde sich in Kenntniß zu setzen, wie viel und welche taugliche Pferde zum Kriegsdienste sich im Lande befinden, um im Falle der Erforderlichkeit eine Maßregel weiter auszuführen, die auch schon in früheren Jahren namentlich in den Jahren 1811 und 1813 sich als sehr zweckmäßig bewiesen hat. Es ist zwar schwierig, die Merkmale und Grenzlinien, durch welche das Gebiet des Gesetzes von dem Gebiet der Verordnung sich unterscheidet, im Allgemeinen gehörig zu bestimmen. In diesem Fall aber, meine Herrn, ist es meiner Ansicht nach nicht schwierig.

Wetzel: Auch die Minorität der Commission hat die Ansicht getheilt, daß diese Verordnung nicht die Materie eines Gesetzes enthalte, sondern vielmehr nur eine Polizeimaßregel sey, damit die Regierung Kenntniß erhalte über den Stand der Pferde, welche vorhanden sind, um im Nothfalle ihren Bedarf decken zu können.

Schaaff: Ich kann in dieser Vorschrift vom 11. Dez. 1840 auch nur polizeiliche Bestimmungen finden. Es sind zwar allerdings einige Beschränkungen des Eigenthums, es sind Vorschriften darin aufgenommen, welche auch vielleicht einigen Kostenaufwand für den Pferdebesitzer verursachen; aber, meine Herren, es ist kaum eine Polizeiverordnung, welche nicht solche Beschränkungen nothwendig macht. Nehmen Sie z. B. die Polizeiverordnung, daß die Straßen gereinigt seyn müssen zu einer gewissen Stunde, sie wird immer mit einigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden seyn. Nehmen Sie Verordnungen zur Zeit einer Epidemie, welche Personen in ihren Häusern so abschließen von aller Welt, daß ihnen jeder Erwerb durch Arbeit ꝛc. ꝛc. dadurch unmöglich gemacht wird. Sie führen sogar eine Beschränkung der persönlichen Freiheit mit sich, und doch erläßt sie die Polizeibehörde.

Der Bericht sagt zwar: die Pferdeeigenthümer seyen hiernach gehalten, ihre Pferde auf die Sammelplätze zu bringen, behufs der Aufnahme und Revision; sie haben zuweilen eine halbe Tagereise und weiter nothwendig, um ihre Pferde vorzuführen.

So arg ist es aber nicht; es heißt ausdrücklich, daß die Sammelplätze höchstens $2\frac{1}{2}$ Stunden entfernt seyn dürfen von dem Wohnorte des Pferdeeigenthümers, damit er in einem halben Tage auf den Platz kommen und wieder heimreisen kann, so daß es ihm möglich ist seine Obliegenheit zu erfüllen, ohne daß er nothwendig hat, einen Kreutzer auszugeben.

Es ist insbesondere auch der §. 16 der Verordnung hervorgehoben. Es ist im Berichte bemerkt:

> „die Verordnung behält sich ferner auch noch Beschränkungen des Verfügungsrechts der Eigenthümer über ihre tauglichen Pferde vor (§. 16).“

Aber gerade die Bestimmung des §. 16 ist diejenige, welche die Stände vollkommen beruhigen muß, denn dort heißt es: „Wenn einmal Beschränkungen des Verfügungsrechts der Eigenthümer über die tauglich erkannten Pferde nothwendig werden sollten, dann würden auf geeignetem Wege die nöthigen Bestimmungen erlassen werden,“ — es kann aber der geeignete Weg kein anderer seyn, als der Weg der Gesetzgebung. Dieser ist hiermit von der Regierung in der Verordnung selbst bezeichnet.

Uebrigens ist die Verordnung hervorgerufen worden durch eine authentische Interpretation des Bundes vom 13. September 1832, wornach die Pferde für die Reserve der Cavallerie und Artillerie, welche im Friedensstand nicht präsent sind, immer so in Bereitschaft gehalten werden müssen, daß man sie jeden Augenblick haben kann. Die Vorschrift mußte somit erlassen werden, sie konnte es im Wege der Verordnung, und somit stimme ich dafür, daß sie nicht reklamirt werde.

Gottschalk: Mir scheint dieses Gesetz über die Beschränkung des Eigenthums einzelner Bürger doch etwas ernster Natur zu seyn, und ich finde mich veranlaßt der hohen Kammer einen eigenen Fall vorzutragen, der bestimmt beweisen wird, daß man bei der-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

artigen Gesetzen auf alle mögliche Fälle Bedacht nehmen sollte.

Wie im ganzen Lande, so auch bei uns wurde die Ausfuhr der Pferde verboten; das Gesetz trat ein, die Musterung der Pferde wurde vorgenommen. Einer meiner Mitbürger führte auch ein Pferd vor, und bei dieser Vorführung sagte der Commissär: weg mit dem Klepper, der taugt nichts! Er sah sich dadurch ganz entbunden und verkaufte sein Pferd etwas später; er glaubte, durch die Aeußerung des Commissärs in sein Eigenthum eingesetzt worden zu seyn. Die Sache kam zur Anzeige und dieser Mann wurde um 700 fl. gestraft! (Hört, Hört!) Nun frage ich, ob, nachdem ein Pferd für untauglich erklärt wurde, eine solche Strafe hätte eintreten sollen? Sie wurde zwar im Rekursweg, wenn ich mich recht erinnere, auf 3 oder 400 fl. heruntergesetzt, auf diese wurde er aber exequirt und er mußte sie bezahlen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Abg. Gottschalk verwechselt bei diesem erzählten Falle zwei verschiedene Verordnungen; die eine, von der hier die Rede ist, hat den Zweck, die Pferde aufzunehmen, welche diensttauglich sind, um sie im Fall des Erfordernisses brauchen zu können, und die andere, daß keine Pferde in das Ausland geführt werden sollen. Hat jener Mann dagegen gehandelt, so kann ich hier nicht darauf eingehen, in wie fern er im Wege des Rechts oder der Gnade hätte von der Strafe entbunden werden können, aber gegen die Verordnung hat er gefehlt; dieses gehört aber nicht zur heutigen Berathung.

Gottschalk: Ich glaube, daß man darauf hätte Rücksicht nehmen können, daß Dasjenige, was dem Inland nicht dient, doch wenigstens verkauft werden kann.

Böhme: Da mir der specielle Fall bekannt ist, den der Abg. Gottschalk bezeichnete — denn er wird wahrscheinlicherweise einen Fall meinen, der bei dem Amte Lörrach zur Untersuchung gekommen ist — (Gottschalk bejaht dieß), so muß ich bemerken, daß diesem Mann das Ausfuhrverbot recht gut bekannt war, und daß nach allen Zurüstungen, die er gemacht hat, er dieses Ausfuhrverbot zu umgehen suchte.

Gottschalk: Ich muß zur Ehre dieses Mannes doch noch den nähern Thatbestand erläutern. Ich weiß, daß die ganze Geschichte zu der Zeit geschah, wo dieser Mann gefährlich krank war, und seine Leute zu mir gekommen sind, um nachzufragen, wie sich die Sache verhalte.

Welcker: Man hat gegen die Reclamation dieses Gesetzes zuerst gesagt, daß die Commission den Inhalt desselben nicht getadelt habe. Meine Herren, dieses ist ein für allemal ein ganz verschiedener Gesichtspunkt bei diesem ganzen Geschäfte. Wir haben nicht zu prüfen, ob das Gesetz gut oder nicht gut ist; das hat die Kammer zu prüfen. Dieses gehört also gar nicht zur Sache.

Der Abg. Schaaff hat gesagt, es wäre eine Polizeiverordnung. Dieses kann ich nun und nimmermehr glauben; es ist zwar der Begriff von Polizeiverordnung ein sehr vager, allein hier liegt ein Gesetz der Art vor, das der §. 65 der Verfassung als Gegenstand der ständischen Mitwirkung bezeichnet, nämlich ein die Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz, es ist ein Gesetz nicht in irgend einer Polizeisphäre, nicht zur Zeit der Krankheit, der Pest erlassen, es ist ein von Jahr zu Jahr fortdauerndes Gesetz und ein Gesetz, das, wie gesagt, den Bürgern Lasten auflegt. Sie müssen Anzeige machen, sie müssen auf ihre Kosten ihre Pferde an einem, in der Regel freilich nicht weiter als 2½ Stunden entfernten, Sammelplatz vorführen. Dieses macht den Leuten Kosten. Es ist genug, wenn der Staat sie aufzeichnen läßt, warum soll aber der Pferdeeigenthümer an die Stelle treten und für diese Handlung Pflichten übernehmen und sich einer Strafe von 25 fl. aussetzen, wenn er es nicht thut? Wenn die Regierung Interesse hat, seine Pferde zu besichtigen, wozu soll er genöthigt seyn, auf seine Kosten eine Reise zu machen und wieder zurück? Meine Herren, wenn Sie dieses eine Polizeiverordnung nennen, dann können Sie auch das Kriegsbudget eine Verordnung nennen, denn für den Fall des Kriegs ist dafür gesorgt, daß das Geld gegeben werde zum Zweck der Vaterlandsvertheidigung; dennoch wissen Sie recht gut,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß nur nach dem von den Ständen bewilligten Kriegsbudget die Gelder ausgegeben werden dürfen, gleichviel, ob die Lasten größer oder geringer sind. Das gehört nicht zur Sache, und damit ist auch der Punkt erledigt, daß es eine authentische Interpretation des Bundes sey. Das Bundesgesetz spricht von der Bereithaltung der dem Dienste angehörigen Pferde, und wenn auch in Folge eines Bundesgesetzes eine Last auf den Bürger gelegt wird, so werden Sie in wenigen Tagen sehr traurige Bewilligungen zu machen haben, welche in Folge von Bundesgesetzen auf das Land gewälzt sind.

Meine Herren, wir dürfen hier nicht in die Gesetzgebungssphäre eingreifen lassen; ich bin überzeugt, das Gesetz wäre in Zeit von wenigen Stunden in der Kammer berathen worden, und insofern die Bestimmungen nicht besser zu machen wären, würden wir sie gerne annehmen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Was der Herr Abg. Welcker von der Regierung glaubt, daß sie sagen werde, wird sie nicht sagen. Sie wird, wenn sie es nothwendig findet, die Bestimmung vorschlagen, daß die Eigenthümer der Pferde zwangsweise verbunden sind, ihre Pferde zum vaterländischen Kriegsdienste abzugeben, und darüber ein Gesetz vorlegen. Daß sie dieses thun wird, habe ich schon erklärt und ich erkläre es nochmals. Ob ein provisorisches Gesetz darüber erlassen werden wird oder nicht, wird von den Umständen und der Zeit abhängen. Die, wie mir scheint, dem Herrn Berichterstatter wichtigste Abtheilung der Verordnung muß ihn bestimmt haben, seinen Antrag nicht zurückzunehmen, daß nämlich die Pferdeeigenthümer durch die Verordnung verbunden sind, ihre Pferde der Commission vorzuführen. Wenn aber der Herr Berichterstatter die Maßregel überhaupt seiner Beurtheilung unterwirft, so wäre ich begierig, wie er diesen Punkt anders bestimmt haben würde, ob die Commission hätte in jede Stallung der verschiedenen Personen, der verschiedenen Ortschaften sich begeben sollen, oder ob er es nicht natürlicher findet, daß die Vorführung der Pferde vorgeschrieben wird. Wir haben keine Klagen darüber vernommen, daß die Commission sich nicht in jedes Haus begeben hat. Das Entgegengesetzte würde zu ganz außerordentlichem Zeit- und Kostenaufwand geführt haben.

Welcker: Wenn die Maßregel gut und nothwendig ist, so wird sie, wenn sie vorgelegt wird, die Genehmigung der Kammer erhalten.

Schaaff: Der Herr Berichterstatter sagt, um seine Meinung näher zu begründen, wenn hier der Weg der Verordnung gilt, so wäre es auch nicht nothwendig, daß man ein Gesetz zu Stande gebracht hat zur Aushebung der kriegsdienstpflichtigen Mannschaft; der Herr Berichterstatter hat etwas übersehen. Das Conscriptionsgesetz bestimmt, welche Mannschaft wirklich auszuheben sey, unsre Verordnung aber verlangt nur die Aufzeichnung der kriegsdiensttauglichen Pferde, um im Fall des Bedarfs darauf greifen zu können. Aber es darf nicht auf diese Pferde gegriffen werden, ohne vorherige Uebereinkunft mit den Eigenthümern, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung Zwangsabtretungsbestimmungen gegeben sind.

Mördes: Der Herr Abg. Schaaff hat gleichwohl bei dem Eingange seiner ersten Erinnerungsrede etwas übersehen, wenn er diese Verordnung als ein bleibendes Ganze gleichstellt mit vorübergehenden Anordnungen, die in Zeiten öffentlicher Calamität von der Gesetzgebung angeordnet und vollzogen werden können. In solchen Tagen ist die Macht der Umstände mächtiger, als die Autorität der Gesetze und das öffentliche Wohl entscheidet hier als letzter Punkt. Da aber, meine Herren, wo man für folgende Zeiten ein für allemal Bestimmungen trifft, welche dem Verfügungskreis des Einzelnen über sein Eigenthum eine Beschränkung auflegt, wie die vorliegende, scheint es mir allerdings, daß es sich mit dem allgemeinen Begriff der Eigenthumsbefugniß nicht verträgt und daß die Erlassung einer solchen Verordnung nicht der Polizeibehörde, sondern der Gesetzgebung zusteht. Mir scheint es deshalb auf das Mehr oder Minder von Beschwerlichkeit weniger anzukommen, als auf die natürliche Wirkung, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine solche Vorschrift auf die Eigenthumsbefugniß jedes Einzelnen im Staate hat.

Rindeschwender: Die allgemeine Frage kann doch nur die seyn: Ist ein vorübergehender Zweck, etwa zur Abwendung einer Gefahr, vorhanden, weshalb die Pferdebesitzer angehalten werden müssen, ihre Pferde vorzuführen, und zwar auf ihre eigenen Kosten, nicht etwa auf Staatskosten, was die Sache anders gestalten würde, oder ist hier ein allgemeiner fortlaufender Zweck vorhanden? Das Letztere ist hier der Fall, und ich sehe nicht ein, warum man eine Klasse von Eigenthümern, besonders auf ihre eigenen Kosten, beschränken soll, durch eine blose Polizeiverordnung. Ja, der Abg. Schaaff wäre im Stande, mit dem Begriff von Polizei und seiner Ausdehnung uns die Ohren abzuschneiden. (Heiterkeit).

Schaaff: Der Abg. Mördes und in seinem Sinn auch der Abg. Rindeschwender legen ein Gewicht darauf, daß es sich hier um eine bleibende Verordnung handelt, und nicht um eine vorübergehende. Aber die Polizeibehörde giebt bekanntlich auch Bestimmungen, die nicht blos vorübergehend, sondern nachhaltig sind auf unbestimmte Zeiten, bis sie zurückgenommen werden.

Der Abg. Welcker hat mir replicirt, die authentische Interpretation des Bundes vom 13. September 1832 spreche nur von den Pferden, welche präsent seyn müssen, allein dem ist nicht so. Jene Bestimmung sagt auch:

„Es müssen hiernächst solche Einrichtungen getroffen werden, daß das weitere Einfünftel, das nicht „präsent seyn muß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse geübt mit den erforderlichen „Dienstpferden vollständig ausgerüstet werden kann“,

und in Folge dieser Interpretation ist die Regierungsverordnung erlassen werden, das wohl schon früher hätte geschehen sollen.

Welcker: Daß die vorliegende Verordnung ganz allgemein das Eigenthum wie die Freiheit der Staatsbürger beschränkt, diese Allgemeinheit ist es, welche nach dem §. 65 der Verfassung die ständische Zustimmung erforderlich macht, denn es heißt dort:

Zu allen andern die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

Die Diskussion wird geschlossen und der Comissionsantrag von der Kammer angenommen.

Der Präsident bemerkt, er werde zuerst diejenigen Punkte des Berichts zur Berathung aussetzen, welche das Kriegsministerium betreffen; wenn dann ein anderer Regierungskommissär erscheine, könne mit den übrigen fortgefahren werden.

Zu Ziff. 7 im Commissionsbericht ist S. 151 (5tes Beilagenheft der Verhandlungen von 1841/42) der Antrag gestellt:

„die Kammer möge die hohe Regierung ersuchen, die höchste Entschließung aus großh. Staatsministerium in Betreff des Austritts, beziehungsweise des Zurückbehaltens der Excapitulanten entweder alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, oder sie den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.“

Geh. Kriegsrath Vogel: Meine Herren! Bei der Verordnung, von der vorhin die Rede war, habe ich einige Worte über ihren Inhalt vorausgehen lassen, und ich will es auch hier thun, obgleich ich anerkenne, daß, wie der Hr. Abg. Welcker gesagt hat, die innere Güte einer Verordnung über die Frage nicht entscheidet, ob sie in den Weg der Gesetzgebung hätte eingeleitet werden sollen. Es ist schwer, von einer Verordnung überhaupt zu sprechen, ohne auch ihren Inhalt zu berühren.

Die Anordnung selbst, von der es sich hier handelt, hat, so viel ich mich aus den früheren Verhandlungen erinnere, keine Einwendung erfahren, im Gegentheil, ihre Zweckmäßigkeit ist anerkannt worden. Wenn man nun die Frage stellt: hätte zu dieser Maßregel ein Gesetz vorgelegt werden sollen? so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß die Regierung, ehe sie die Verordnung erließ, diese formelle Frage einer reiflichen Erwägung unterzogen hat. Obgleich auch erheb-

liche Gründe für die Ansicht Ihrer Kommission vorhanden sind, so werden doch die Gründe, welche die Regierung geleitet haben, als überwiegend betrachtet werden müssen.

Vor Allem muß ich einen Irrthum berichtigen, den der Hr. Berichterstatter oder die verehrliche Kommission in dem zweiten Absatze des Inhalts der Verordnung begangen hat. Es wird nämlich gesagt, durch jene Verordnung sey auch vorgeschrieben worden, daß die Altersklassen von 1837, 1838, 1839 und 1840 sämmtlich ein Jahr länger, also statt sechs, sieben Jahre im Dienst behalten werden müssen. Dem ist nicht so. Die Altersklassen und die Konskriptionsjahre sind verschieden. Diejenigen Leute, welche in die Altersklasse von 1837 gehörten, sind erst in die Konskription vom Jahre 1838 gekommen. Wir sind weit entfernt gewesen, und hätten es auch ohne ein Gesetz nicht thun dürfen, die Leute, welche in der Ergänzungskonscription zugegangen sind, ein Jahr länger dienen zu lassen. Der Inhalt der Verordnung sagt etwas ganz Anderes, nämlich er gibt über die Frage: Wann sind die Leute, welche in der Ergänzungskonskription zugegangen sind, wieder zu entlassen? die gesetzmäßige Entscheidung, daß diese Leute in dem nämlichen Jahre zu entlassen sind, in welchem diejenigen entlassen werden müssen, welche von ihrer Altersklasse in der ordentlichen Konskription zugegangen sind.

Wenn Sie die Sache einer näheren Betrachtung unterwerfen, so werden sie sich ohne meine weitere Ausführung überzeugen, daß in diesem Satze ein großer, jedoch leicht entschuldbarer Irrthum, der aus der Verwechselung der Jahreszahlen hervorging, enthalten ist. Bei der Frage, ob ein Gesetz nothwendig war oder ob die Maßregel durch eine Verordnung ausgeführt werden konnte, kommt Alles auf die richtige Interpretation und Anwendung der Art. 9 und 43 des Konskriptionsgesetzes an. Die bemerkten Artikel sagen nämlich: „daß die Entlassung der Exkapitulanten, die im gewöhnlichen Verlauf der Zeit und der Ereignisse mit dem Schlusse des sechsten Jahres eintreten muß, und so auch die Entlassung der durch die Ergänzungskonskription zugegangenen Leute nicht geschehen kann bei der Dauer eines Kriegs, und so lange die Truppen nicht auf den Friedensfuß gesetzt sind.“

Wenn man diese letzteren zwei Sätze, jeden für sich, betrachtet, so wird man zu der Ansicht gelangen müssen, daß eine Entlassung überhaupt nicht stattfinden kann, wenn das Armeekorps nicht auf dem Friedensfuß sich befindet, denn wenn man nach bloßen Worten interpretiren und die zwei Sätze in einen zusammenfassen wollte, so müßte man sich alsbald überzeugen, daß sie nebeneinander nicht zugleich bestehen können. Man kann nicht zugleich von der Dauer des Kriegs und von dem Friedensstand sprechen. Zur Zeit des Kriegs kann ein Friedensstand nicht vorhanden seyn. Hieraus geht also hervor, daß jeder der zwei Sätze eine für sich bestehende Bedeutung haben muß, die schon bemerkte Bedeutung nämlich, daß eine Entlassung überhaupt nicht geschehen kann, so lange das Armeekorps sich auf dem Friedensfuß befindet. Ich wüßte nicht, wie z. B. hierin anders verfahren werden könnte, in dem unglücklichen, hoffentlich nicht eintretenden Falle, wenn nach einem Kriege unser Armeekorps so weit zusammengeschmolzen wäre, daß der Friedensstand desselben gar nicht mehr vorhanden wäre. Könnten die Herren, welche zu der im Kommissionsbericht entwickelten Ansicht sich bekennen, glauben, man müßte diese Leute demungeachtet entlassen, obgleich dadurch das Armeekorps vollends noch viel weiter unter seine bundespflichtmäßige Stärke heruntersinken würde?

Diese Betrachtungen haben der Regierung die Ansicht und Ueberzeugung gegeben, daß sie im Sinne des Gesetzes handle. Sie war weit entfernt, etwas durch eine Verordnung vorschreiben zu wollen, was in das Gebiet eines Gesetzes gehört. Sie würde, wenn sie diese dem Gesetze entsprechende Verordnung nicht erlassen hätte, größere Nachtheile für die Staatsangehörigen herbeigeführt haben, welche einer näheren Darstellung nicht bedürfen, und sie würde zu gleicher Zeit auch diejenigen Pflichten verletzt haben, die ihr dem deutschen Bunde gegenüber obliegen, weil, wie die Herren wohl wissen, nur der sechste Theil des Armeekorps

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus Rekruten bestehen darf. Wie hätte, um das Armeekorps auf den richtig berechneten Friedensstand zu bringen, anders geholfen werden können? Die Regierung hat im Sinne des Gesetzes die Verordnung erlassen, und, um das Armeekorps nicht unter den Friedensstand herabsinken zu lassen, konnten diese Leute nicht früher entlassen werden, als es in der Verordnung angegeben ist.

Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß sie kein Gesetz verletzt und keine Verordnung erlassen hat, welche als Gesetz hätte vorgelegt werden sollen.

Schaaff: Es muß hier unterschieden werden zwischen der Ergänzungsmannschaft der Altersklassen von 1837, 1838, 1839 und 1840 und zwischen der Mannschaft der ordentlichen Conscription.

Was die Ergänzungsmannschaft betrifft, so wird ganz richtig bemerkt, daß in dem Commissionsbericht eine kleine Verwechslung stattgefunden hat. Es muthet dieser Ergänzungsmannschaft die Regierung nicht zu, daß sie länger diene, als 6 Jahre, oder vielmehr, daß sie länger als die Altersklasse zu dienen habe, zu welcher sie gehört nach der ordentlichen Conscription.

Auf diese Ergänzungsmannschaft bezieht sich nun unsere Reclamation gar nicht. Es ist die ordentliche Conscription von 1835, von welcher die Rede ist. Weil zur Zeit, als die Capitulation dieser Leute aus war, am 1. April 1841, der Kriegslärm noch bestand, hat die Regierung für nothwendig erachtet, diese Leute im Dienst zu behalten, und dazu hatte sie vollkommen das Recht; ja sie war nicht nur dazu berechtigt, sondern verpflichtet, und man würde es als einen Leichtsinn betrachtet haben, wenn man diese Leute entlassen und dadurch das Armeekorps um die tüchtigste Mannschaft gebracht hätte, im Augenblick, wo der Krieg in Aussicht stund. Denn daß eine förmliche Kriegserklärung statt gefunden haben müsse, um diese Maßregel zu rechtfertigen, wird man wohl nicht verlangen. Etwas Anderes ist aber die Vorschrift, daß diese Leute ein ganzes Jahr länger dienen müssen, bis zum 1ten April 1842.

Rindeschwender: Aber die Mannschaft von 1840 muß bis 1847 dienen; ist dort also auch Krieg zu befürchten?

Schaaff: Davon spreche ich zur Zeit nicht. Ich sage, etwas Anderes ist, wenn die Regierung die Bestimmung getroffen hätte, daß die Capitulation auf ein Jahr verlängert werde. Solche Bestimmung im Weg der Verordnung zu erlassen, ist die Regierung nun und nimmermehr befugt, denn dieses ist eine offenbare Abänderung des Conscriptionsgesetzes, hiermit wird die Capitulationszeit von 6 auf 7 Jahre verlängert. Es ist da gar nicht die Rede davon, daß der Kriegszustand diese Dienstverlängerung fordert, sondern es ist der Capitulations-Termin hinausgesetzt, ganz abgesehen davon, ob Krieg bevorsteht oder nicht.

Ich gebe zu, ja es stimmt mit meiner Ansicht in Beziehung auf die Bereithaltung des Bundescontingents im Frieden überein, daß die Regierung mehr nicht gethan hat, als was die Bundesgesetze fordern; allein wenn die Bundesgesetze der Regierung etwas vorschreiben, was in die Landesgesetzgebung eingreift, dann ist die Regierung gehalten, diese Bundesbestimmung den Ständen zur Kenntniß zu bringen, und im Wege der Gesetzgebung sich mit den Ständen über ein Landesgesetz zu vereinbaren, welches Das erfüllt, was die Bundesbeschlüsse vorschreiben. Aber deßhalb, weil der Bund etwas anordnet, den Ständen alle Mitwirkung zum Vollzug zu entziehen, dieses, meine Herren, kann ich mit den Vorschriften unserer Verfassung nicht vereinbarlich finden. Die Regierung ist gehalten, einer kompetenten Bundesbestimmung nachzukommen, dieses schließt aber die Befugniß der Stände nicht aus, über die Aufbringung der Mittel zu den erforderlichen Ausgaben oder sonstigen Leistungen zur Erfüllung solcher Bundesbestimmungen, wenn dieses sonst in den Kreis der Landesgesetzgebung gehört, zu berathen und zu beschließen. Sie müssen jedoch solche Beschlüsse fassen, welche der Regierung den Vollzug der Bundesvorschrift möglich machen. Eine Vorlage aber muß erfolgen, und deßhalb reclamire ich auch diese Verordnung als zum Kreis der Gesetzgebung gehörig.

Mördes: Ich erlaube mir nur, die Frage an den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Herrn Regierungs-Commissär zu stellen, ob diese Verordnung irgend eine Aenderung trifft in der durch das Conscriptionsgesetz bisher festgestellten Verpflichtung, sey es in Beziehung auf die Dauer des Gehorsams unter dem Gewehr, oder in Beziehung auf den Wiedereintritt im Falle der Ergänzung? Wenn in dem einen oder andern Falle eine Verlängerung der Verpflichtung, jenes Conscriptionsgesetzes dadurch herbeigeführt ist, so scheint es mir ganz einfach, daß man diese Verordnung als das frühere Gesetz erweiternd, vor unser Forum reclamiren muß.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn wirklich eine Aenderung des Conscriptionsgesetzes eingetreten wäre, so wäre gar keine Frage, daß ein Gesetz nothwendig gewesen wäre; allein aus meinem früheren Vortrage werden Sie entnommen haben, daß dieses nach der Ansicht und Ueberzeugung der Regierung der Fall nicht war, sondern die Regierung war hier in dem Fall, in welchem sie sich sehr oft befindet, ein Gesetz umändern zu müssen und sich die Frage zu stellen, ob die Anwendung des Gesetzes, welches sie den Verhältnissen angemessen und erforderlich findet, aus dem richtig verstandenen Sinne des Gesetzes selbst hervorgeht, oder ob dieses nicht der Fall ist. Ist es nicht der Fall, so hat die Regierung, wenn die Maßregel auch noch so gut und erforderlich sich zeigt, ein Gesetz vorzulegen. Dieses habe ich schon vorhin bemerkt. Findet sie aber, daß nach der Interpretation des Gesetzes selbst die Maßregel durch das Gesetz gerechtfertigt werden kann, dann hat sie kein Gesetz nothwendig, dann handelt sie in ihrer verfassungsmäßigen Befugniß, und es wird durch eine Verordnung verfügt, was zur Vollziehung des Gesetzes gehört.

Dieses sind die Ansichten der Regierung, welche gewiß nach richtiger Betrachtung nicht widersprochen werden können. Die Maßregel ergibt sich schon aus dem richtig aufgefaßten Sinn des Gesetzes, denn wenn man blos bei dem Wortlaut des Gesetzes „Dauer des Kriegs“ stehen bliebe, meine Herren, wohin würde man dann gelangen? Wohin würde man kurz vor dem Ausbruch des Kriegs kommen, wenn man, das Gesetz in der Hand, sagen würde: der Ausdruck Dauer des Kriegs ist wörtlich zu nehmen?

Wir haben gefunden, daß aus den zwei Sätzen, wie ich glaube ausgeführt zu haben, für uns die Befugniß sich ergibt, im Sinne des Gesetzes diese Verordnung zu erlassen.

Mördes: Der Grundsatz, in abstracto ausgesprochen, leidet wohl durchaus keinen Zweifel. Die Frage reducirt sich darauf, ob die Interpretation, die dem Gesetz gegeben wird, nun nicht über den Kreis der Bestimmung des Gesetzes hinaus reicht, und darin sind wir verschiedener Ansicht. Wenn man allerdings unter dem Prätexte der Exegese eines Gesetzes ihm noch Amplifikationen hinzufügen darf, dann natürlich liegt unendlich viel in der Hand der Regierung. Wir sind aber der Meinung, daß die Interpretationsweise, welche die Regierung macht, weder dem Geist noch dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, und wenn die Regierung für nothwendig findet, daß dieser Exegese der Stempel einer verbindlichen Kraft beigelegt werden soll, so weiß sie die Instanzen, die zunächst darüber zu berathen haben, und diese sind die Kammern.

Junghanns: Der Artikel 9 des Conscriptionsgesetzes sagt, es könne die Entlassung der Excapitulanten nicht geschehen bei der Dauer eines Kriegs und wenn das Armeekorps auf dem Kriegsfuß steht. Diesen Artikel hat nun das Großh. Ministerium dahin interpretirt, daß auch dann die Excapitulanten nicht entlassen werden könnten, wenn das Armeekorps nicht vollständig den Friedensstand erreicht hat. Ich glaube, in dem Sinne des Gesetzes liegt offenbar, daß die Entlassung dann nicht erfolgen kann, wenn das Armeekorps auf einem Stand steht, der dem Friedensstand nicht gleichkommt, oder wenn durch eine ausdrückliche Verfügung des Staatsministeriums ausgesprochen ist, das Armeekorps soll auf den Kriegsfuß gesetzt werden. Diese beiden Fälle waren nicht da und es scheint mir die Interpretation, welche dem Paragraphen gegeben worden ist, eine solche zu seyn, welche die Mannschaft wesentlich verletzt, und darum glaube auch ich, daß die Reclamation nothwendig ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rindeschwender: Ich habe mich vorhin erhoben, nur um meine Freude auszusprechen, das erstemal dem Antrage des Abg. Schaaff beitreten zu können.

v. Itzstein: Der Herr Regierungs-Commissär hat eine so erkünstelte Interpretation des Verfahrens der Regierung gegeben, die bei'm ersten Anblicke zu dem Schluß führte, daß die Thatsache doch richtig ist, welche wir früher, als ich diesen Gegenstand zur Sprache brachte, schon tadeln mußten, die Thatsache, daß die Leute, die eigentlich ausgedient haben, noch länger bleiben müssen, als das Conscriptionsgesetz ihnen auflegt, länger als sechs Jahre. Was das erste Jahr betrifft, so haben wir damals zugegeben, daß der drohende Krieg vielleicht geboten hat, diese Leute nicht gehen zu lassen; aber diese Maßregel kann nicht fortdauern, weil das Kriegsministerium meint, es müsse auch für die bevorstehenden fünf oder sechs Jahre dafür sorgen, daß das Armeekorps für einen Krieg da sey. Wenn Aenderungen nothwendig sind, so können sie, wie der Abg. Schaaff ausgeführt hat, nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn der Herr Abg. v. Itzstein gesagt hat, daß meine Interpretation als eine künstliche anzusehen gewesen sey, so weiß ich nicht, ob das ein Lob oder ein Tadel seyn soll?

v. Itzstein (dazwischenrufend): Ein Tadel soll es seyn!

Geh. Kriegsrath Vogel (fortfahrend): Allein so viel können Sie ihr gewiß nicht angesehen haben, daß die Gründe, welche ich vorgetragen habe, nicht wohlerwogen sind. Habe ich sie nicht glücklich ausgeführt, so muß ich dieses bedauern; ich habe die Ansicht, wie sie aus dem Gesetze sich ergibt, einfach und natürlich darzustellen gesucht.

v. Itzstein: Der Herr Regierungs-Commissär hat ausgeführt, was das Kriegsministerium bestimmt hat, so zu handeln, aber er hat nicht gehörig begründet, daß die Kammer nicht das Recht habe, zu reclamiren.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der zur Abstimmung gebrachte Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 des Berichts ist S. 148 (5tes Beilagenheft der Verhandlungen von 1841/42) der Antrag gestellt:

„die in dem Regierungsblatt von 1841 Nr. VI. am 25. Januar zur Nachachtung publicirte Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.“

Geh. Legationsrath Freiherr v. Marschall: Meine Herren! Die Regierung hält die Reclamation dieser Uebereinkunft nicht für begründet; sie setzt in der That nichts Neues fest, sondern sichert nur die richtige Anwendung des bei uns bereits bestehenden Rechts und dessen gleichmäßige Vollziehung im Auslande. Es beruht nämlich diese Uebereinkunft zunächst auf dem Grundsatze, daß der Ausländer, der im Inlande sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, nach den Gesetzen des Inlandes gestraft werden soll; es beruht diese Uebereinkunft ferner auf dem Satze, daß der Inländer, der im Auslande eine strafbare Handlung verübt hat, nach den Gesetzen des Inlandes die Strafe erleiden soll.

Dieses sind zwei Sätze, welche bereits bei uns bestehendes Recht, und die wohl in allen deutschen Strafgesetzgebungen aufgenommen sind; sie sind den völkerrechtlichen Verhältnissen durchaus angemessen und enthalten eine besondere Gewähr für Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Diese Sätze bedürfen also, als bereits bestehendes Recht, einer ständischen Sanction nicht.

Der Vertrag beruht endlich auf einem dritten Satze, daß nämlich das gegen den Ausländer gefällte Straferkenntniß an seinen im Auslande befindlichen Gütern zum Vollzuge gebracht werden soll. Dieser Satz ist allerdings nicht so genereller Natur, wie die beiden erstgenanten; er ist aber auch nicht neu, denn er ist bereits festgestellt in dem Staatsvertrage, den wir im Jahre 1827 mit dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse abgeschlossen haben. Der Art. 31 jenes Staatsvertrags besagt ausdrücklich, daß ein Straferkenntniß,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das gegen einen Ausländer gefällt wurde, an seinem im Auslande befindlichen Vermögen vollstreckt werden soll. Alle übrigen Bestimmungen des Vertrags beruhen auf diesen drei Sätzen, sie haben nur den Zweck, den eigentlichen Vollzug desselben zu sichern. Ich will nicht eingehen auf die innere Güte dieser Verordnung, indem diese allerdings nicht entscheidend ist in Beziehung auf die Reclamation zur ständischen Zustimmung; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen allgemein gefühlt worden ist und daß wir deshalb schon seit längern Jahren derartige Verträge abgeschlossen haben mit unsern übrigen deutschen Nachbarstaaten, mit Baiern, dem Großherzogthum Hessen, mit Württemberg, und daß es uns deshalb sehr erwünscht seyn mußte, dergleichen Bestimmungen in's Leben rufen zu können, bezüglich des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen.

Mördes: Ich werde mich gleichfalls nicht unterfangen, über die innere Güte dieser Verordnung, über die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit derselben zu sprechen, allein ich erlaube mir demungeachtet und abgesehen einstweilen von der Reclamation hier der Kammer einen Grundsatz in's Gedächtniß zurückzurufen, den, so viel ich mich erinnere, sie stets bei Reclamationen solcher Verordnungen beibehalten hat. Wir gehen nämlich von der Ansicht aus, daß, wenn auch eine Bestimmung in der neuern Zeit von der Regierung getroffen wurde, welche ihrer Natur nach in den Kreis der Legislation sich eignet, der Umstand, daß irgendwo in der verfassungsmäßigen Zeit diese Bestimmung kein Gegenstand der Gesetzgebung war, die Kammer des Zustimmungsrechts für diese neue Vorlage nicht verlustig machen kann. Es liegt in der Natur der Sache, sobald einmal eine Bestimmung, deren Anfechtung der Kammer nach dem früheren Stande des Verfassungsrechts nicht zustand, wieder zum Vorschein kommt während der Dauer der ständischen Wirksamkeit, sie der Kammer zur Zustimmung überlassen werden kann.

Hecker: Ich gebe dem Herrn Regierungscommissär die sämmtlichen aufgestellten Sätze zu, glaube aber, daß er den Hauptgesichtspunkt nicht herausgehoben hat, denn es sagt das Landrecht in seinem 11ten Artikel, daß nur da ein anderer Staat auf einen badischen Bürger gleiche Rechte ausüben kann, wo ihm diese im Wege eines Staatsvertrags oder der Reciprocität eingeräumt seyen. Wenn hier eine solche Reciprocität eingeräumt werden soll, so ist dieses offenbar eine Handlung, welche, wie jeder Vertrag, nicht einseitig von der Regierungsgewalt ausgehen kann, sondern wozu sie wegen der Begebung von gewissen Rechten badischer Staatsbürger offenbar einer ständischen Mitwirkung und Zustimmung bedarf. Dieses scheint mir das Criterium zu seyn.

Geh. Legationsrath Frhr. von Marschall: Es sind durch diese Vereinbarung neue Rechte einem fremden Staate in Beziehung auf Inländer nicht eingeräumt worden; sie sichert blos den Vollzug eines in Deutschland und insbesondere in Baden bereits geltenden Grundsatzes in Beziehung auf einen bestimmten Staat.

Bader: Ich glaube selbst, daß es sich hier nur um Anwendung von Bestimmungen handelt, welche als allgemein geltend anerkannt werden können und bei andern Staatsverträgen, welche wir abgeschlossen haben, zu Grunde gelegt wurden. Ich erkläre mich für die Nichtreclamation und stelle hierauf meinen Antrag. Ich weiß wohl, daß man in der Regel auf den inneren Gehalt der Verordnung, die vorliegt, bei Beurtheilung der Frage, ob sie zu reclamiren sey oder nicht, nicht Rücksicht nahm, allein wenn es zweifelhaft ist, ob eine vorliegende Verordnung wirklich nur den Vollzug schon allgemein anerkannter Grundsätze bezwecke, so sieht man darauf, ob die Verordnung, wenn sie wirklich vorgelegt würde, die Zustimmung der Kammer erhalten würde oder nicht, und ich glaube, wir könnten nichts Zweckmäßigeres bestimmen. Also auch diese Rücksicht leitet mich, dafür zu stimmen, diese Verordnung nicht zu reclamiren.

Platz: Ich unterstütze gleichfalls den Antrag auf Nichtreclamation. Ich glaube nicht, daß der Grundsatz des Abg. Mördes richtig ist; ich glaube, daß, wenn in einer spätern Verordnung, welche nach der Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fassung erschien, blos eine Vollzugsverordnung enthalten ist, eine Verordnung, welche schon besteht und nicht verändert worden ist, sie der ständischen Zustimmung nicht bedarf aus dem Grunde, weil dann es nothwendig wäre, auch jede frühere Verordnung, welche vor der Verfassung bereits bestanden, erst nachträglich noch durch die Stände zu sanctioniren.

Mördes: Diese Folgerung scheint mir durchaus unrichtig zu seyn.

Platz: Wenn ich das Prinzip, das vorher bestanden hat, als rechtsgültig betrachte, so muß ich die Consequenz, die daraus folgert, gleichfalls als rechtsgültig betrachten.

Sander: Der Abg. Bader hat seinen Antrag auf Nichtreclamation der hier in Frage gestellten Verordnung hauptsächlich darauf gegründet, daß diese Verordnung weiter nichts sey, als ein Anerkenntniß und eine Fortdauer schon bestehender Grundsätze und Gesetze. Wäre die Verordnung nichts Anderes, so ließe sich allerdings von der Reclamation dieser Verordnung Umgang nehmen, allein ich kenne kein Gesetz in unserem Großherzogthum, kein Gesetz in Deutschland über die Frage, welche hier in dieser Verordnung behandelt wird. Ich kenne allerdings anerkannte Grundsätze, welche staatsrechtlicher Natur sind, allein daraus, daß ein Grundsatz besteht, daß wir in unsern Lehrbüchern derlei Grundsätze finden, daß wir nachweisen können, es seyen diese Grundsätze in allgemeiner Anwendung, daraus folgt nach meiner Ansicht im mindesten nicht, daß wir nun, nachdem die Regierung eine Verordnung erläßt, wovon sie beweisen kann, daß sie bestehenden Grundsätzen entspricht, diese Verordnung nicht als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig reclamiren können. Jedenfalls ist so viel richtig, daß die Grundsätze, von denen man bei dieser Verordnung ausgieng, gegenüber dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eine Ausdehnung in bestimmten gesetzlichen Vorschriften und Normen erhalten haben, und ob diese Grundsätze dem bestehenden Recht entsprechen, ist immer eine Frage, welche wir zu untersuchen haben. Aehnliche Verhältnisse haben wir z. B. bei der Ausdehnung des Zollvereins. Wie viele Vereinbarungen über die Ausdehnung des Zollvereins sind uns schon vorgelegt worden, welche lediglich nichts Anderes enthalten, als Dasjenige, welchem wir schon oft zugestimmt haben. Nichts destoweniger hat das Finanzministerium nie gezweifelt, daß solche Verträge, welche gar nichts Neues enthalten, der ständischen Zustimmung bedürfen. Wir können nie zugeben, daß auf den Grund hin, daß schon irgend ein anderer Vertrag mit der Regierung besteht, selbst wenn nichts Anderes darin enthalten ist, als gerade jener Grundsatz, daß darauf gestützt, die Regierung solche Staatsverträge abschließen könne, ohne der ständischen Zustimmung zu bedürfen.

Die Gegenstände des vorliegenden Vertrags sind polizeiliche Vergehen, Defraudationen und dergleichen, also jedenfalls der Art, daß sie offenbar zum Kreis der Gesetzgebung gehören, und in der Beziehung muß auch ich reclamiren. Ich will im Mindesten dem Herrn Redner der Regierung nicht widersprechen, wenn er sagt, alle diese Vorschriften seyen vollkommen angemessen, allein die Regierung kann nach dem Bestehen der Verfassung auch das Beste nicht thun im Kreise der Gesetzgebung ohne unsere Zustimmung, es muß das Gesetz darüber den Ständen vorgelegt werden.

Geh. Legationsrath von Marschall: Der Herr Abgeordnete hat zugegeben, daß alle diese Grundsätze bereits bestehen und richtig sind; daraus folgt, daß es Sache des Vollzugs ist, diesen bereits bestehenden Grundsätzen die richtige Anwendung zu sichern.

Hecker: Man muß scharf zwischen Grundsatz und Gesetz unterscheiden. Ein Grundsatz, wie der Herr Sprecher der Regierung selbst zugegeben hat, hat sich durch die Gewohnheit gebildet, unsere Gesetzgebung anerkennt aber durchaus solche Gewohnheitsgrundsätze nicht.

Welcker: Ich halte es für sehr bedenklich, dieses Gesetz nicht zu reclamiren. Meine Herren, daß es wirklich Bestimmungen enthält, welche in den Kreis der Gesetzgebung gehören und durchaus nicht frühere Gesetze republiciren oder die Verträge mit fremden Staaten zur Anwendung bringen, ist nicht zweifelhaft. Man beruft

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich nur darauf, daß diese Grundsätze in Deutschland anerkannt seien. Aber du lieber Gott, was ist denn in Deutschland anerkannt? Die Frage über die Auslieferung, die Frage über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, die Frage über den Vollzug der Strafen, die im Ausland erkannt sind; lauter solche Fragen sind ein Feld der größten Controverse bei unsern deutschen Juristen. Wenn man sagen will, Alles, was einen Grundsatz enthält, ist nichts, als ein Vollzug des Grundsatzes, nun da haben die Stände nichts zu sagen, dann kann man Alles machen. Nehmen Sie Herrn von Rotteck's Naturrecht, dieses enthält auch Grundsätze, aber diese Grundsätze sind in Gottes Namen kein Gesetz. Es sind auch wirklich Bestimmungen in diesem Vertrage enthalten, denen ich meine Zustimmung nicht gäbe. Die ausländischen Behörden haben das Recht, Haussuchungen vorzunehmen, und unsere Behörden müssen zusehen. Meine Herren, ich weiß es, diese Haussuchungen nimmt man leicht bei uns. Ein alter Römer, ein Engländer würde erschrecken, wenn er hören sollte, unter diesen Bedingungen kann man Haussuchungen vornehmen, den Leuten in das Heiligthum ihres Familienheerdes hineindringen. Aber wenn dieses zum Theil leichter bei uns genommen wird, so will ich denn doch, so weit ich bei der Gesetzgebung mitzusprechen habe, genau prüfen, ob und in wie weit es mit schützenden Formen umgeben werden muß.

Es sind aber, meine Herrn, noch zwei besondere Rücksichten, worauf ich Sie aufmerksam mache: Erstens halte ich es für sehr bedenklich, wenn die Regierung einseitig ohne Zustimmung der Stände in Verträgen mit fremden Staaten solche Grundsätze aufstellt. Wenn die Regierung einseitig in sogenannten Verordnungen einen Grundsatz aufstellt, so werden wir bei Verlegenheiten leicht mit ihr einig, und was uns fehlerhaft scheint, kann abgeändert werden, aber wenn sie Grundsätze in Verträgen mit fremden Staaten festsetzt, so sind wir gebunden, und dieses macht es immer doppelt nöthig, daß es genau genommen werde mit diesem ständischen Zustimmungsrecht. Ein anderer Punkt ist der: Diese Verordnung enthält Bestimmungen, welche geradezu zur Grundlage richterlicher Entscheidungen dienen. Nun ist es doch in keinem Punkte wichtiger, daß die Form der Gesetzgebung gewahrt werde, als da, wo der Richter sein Urtheil darauf gründen soll. Wie wäre es denn, meine Herren, wenn eine kleine Majorität in diesem Hause diese Nichtreclamation wollte, und ein gewissenhafter Richter käme und sagte: Nein, dieses ist ein Punkt der Gesetzgebung und die Minorität in der zweiten Kammer hatte Recht, ich halte dieß für kein gültiges Gesetz, ich befolge es nicht.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Kammern haben bisher durch Stillschweigen den Satz anerkannt und die Regierung hat ihn in vielen Fällen in Vollzug gesetzt, daß sie Staatsverträge über die Vollziehung von gerichtlichen Erkenntnissen für sich allein und selbstständig abschließen könne.

Sander: Ich möchte um so weniger jetzt von der Reclamation abgehen, als der Herr Regierungscommissär die Unterlassung der Reclamation hauptsächlich auf einen Grundsatz baut, der eben sehr weit gienge, daß nämlich die Kammer schon längst anerkannt habe, die Regierung könne Staatsverträge abschließen, über die Frage der Vollziehung von gerichtlichen Erkenntnissen, ohne der ständischen Zustimmung zu bedürfen. Ich muß gestehen, ich kann mich nicht erinnern, daß die Kammer die Billigung eines solchen Grundsatzes ausgesprochen hat. Es mag seyn, daß man in einem einzelnen Fall vielleicht über die Reclamation eines Staatsvertrags, der einem solchen Grundsatze huldigt, hinweggegangen ist; es mag seyn, daß einige Redner vielleicht später sich mit dem Grundsatz der Herren Regierungscommissäre einverstanden erklärt haben, allein von einem Beschluß, von einer Feststellung des Grundsatzes ist mir nichts bekannt. Ich widerspreche aber den Grundsatz, daß die Regierung Staatsverträge abschließen kann über die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, ohne der Zustimmung der Stände zu bedürfen; denn dieses würde dahin führen, daß die Regierung von Grundsätzen, wie sie unsere Prozeßordnung aufstellt, Umgang nehmen könnte; und dieses können wir nie und nimmermehr zugeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich bestehe auf der Reclamation und sage mit dem Abg. Welcker: Alles, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, bestätigt mich noch mehr in meiner Ansicht.

Bader: Ich bin ganz einverstanden mit dem Abg. Sander, nemlich, daß die Frage, ob allerwärts anerkannte Bestimmungen hier angewendet worden seyen, in den Kreis der Gesetzgebung gehöre und daß also in der Beziehung eine Verordnung reclamirt werden kann, allein schon Dutzendmal ist man unter Verwahrung der Rechte der Kammer von der Reclamation abgegangen, um dergleichen unbedeutende Sachen nicht zum Gegenstande einer Diskussion zu machen.

Sander: Dieses wäre nicht einmal eine papierne Schanze!

Welcker: Ich halte die Sache nicht für unwichtig; Haussuchungen, Bestrafung, Vollziehung gerichtlicher Urtheile und Verträge mit dem Auslande sind keine Kleinigkeiten.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Antrag des Abg. Bader auf Nichtreclamation dieser Verordnung verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Zu Ziffer 7 des Berichts stellt die Commission Seite 148 den Antrag:

> "die in No. VIII. des Regierungsblatts von 1841 enthaltene, am 5. März publicirte Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile zur ständischen Mitwirkung zu reclamiren."

Geh. Legationsrath Frhr. von Marschall: Meine Herren, die Regierung hält aus demselben Grunde auch die Reclamation dieser Uebereinkunft nicht für gegründet, weil sie nichts Neues bestimmt, sondern nur ein bereits observanzmäßig bestehendes Recht genauer regulirt. Die Gestattung der gerichtlichen Nacheile von einem deutschen Territorium in das andere und zu diesem Behufe die Ueberschreitung der Grenzen des Nachbarlandes war bereits zur Zeit der Reichsverfassung gemeinrechtlich; es wäre bei der Zerstücklung der verschiedenen Territorien, früher die Ausübung einer Criminaljurisdiction, ohne dieses Recht kaum möglich gewesen. Dieses Recht haben uns besonders die dem Großherzogthum benachbarten deutschen Staaten seither gegenüber demselben ausgeübt, ohne daß es besonderer Verträge zu diesem Zwecke bedurft hätte. Man hat jedoch als wünschenswerth erkannt, dieses Recht genauer zu fixiren, damit es nicht gegen seine ursprünglichen Begriffe und Zwecke ausgedehnt und in dessen Folge Akte vorgenommen werden, welche in der That mit der Souveränetät sich nicht vertragen. Schon die Art, wie die Ausübung dieses Rechts mit dem Großherzogthum Hessen verfügt worden ist, sollte Sie nach meiner Ueberzeugung beruhigen. Gegenseitig ist die Verfolgung von Verbrechern und der Sicherheit gefährlicher Personen gestattet. Im Großherzogthum darf ein Individuum, das sich in dasselbe geflüchtet hat, allerdings von dem ausländischen Amte verhaftet werden, denn darin besteht gerade der Begriff der Nacheile, indem das Nachgehen ohne das Recht festzuhalten gewiß illusorisch wäre. Der Verhaftete muß aber unverzüglich an die nächste badische Behörde abgeliefert werden, und dieser steht jede weitere Verfügung über den Verhafteten zu. Handelt es sich von einem Inländer, so kann natürlich von einer Auslieferung nicht die Rede seyn; gerichtliche Haussuchungen dürfen nur von badischen Amtsbehörden angeordnet werden. Dieser Behörde hat der ausländische Beamte durchaus nichts zu befehlen, wie unrichtig in dem Commissionsbericht angeführt ist; der ausländische Beamte hat sich vielmehr an die inländische Behörde zu wenden, und sie zur Anordnung aufzufordern, wodurch das Ermessen der inländischen Behörde in keiner Weise ausgeschlossen ist. Endlich kann dem fremden Beamten gewiß nicht verwehrt werden, am Hause stehen zu bleiben, in welches sich der Flüchtige begeben hat.

Welcker: Ich glaube, meine Herren, hier wird die Diskussion kurz seyn. Ich muß wirklich erstaunen, daß der Herr Regierungscommissär sagen kann, hier seyen nichts, als alte in Deutschland in Uebung gewesene Grundsätze angewendet.

Ich will Ihnen die Artikel vorlesen, dann ist Alles

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fertig. (Der Redner verliest die einzelnen Artikel der Uebereinkunft und fährt dann fort): Ich bitte, Großherzoglich Hessische Polizeioffizianten und ihre Organe, vielleicht ein ganzes Heer Großherzoglich Hessischer Organe dieser Art dürfen von oben bis unten durch das badische Land fegen und jeden Badener festnehmen. Dieses, meine Herren, soll alltes deutsches Recht seyn? Ei, ein Herr Baron, der kleinste Reichsbaron mit einem noch so kleinen Territorium hätte Jeden, der auf seinem Eigenthum einen Flüchtigen hätte festnehmen wollen, mit Spiesen und Gabeln verjagt. Nun, wenn dieses alte deutsche Praxis wäre, dann wären wir in einem Zustande, welche die Ehre der souveränen Staatsgewalt so wenig, als die Freiheit und Rechte der Bürger beachtet. Selbst die beiden andern Herren, welche es nicht so streng nahmen, waren in diesem Punkte mit der Majorität einverstanden.

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren, es hat dem Herrn Abg. Welcker beliebt, etwas ins Große zu malen; so wie er die Sache dargestellt hat, wird sie wohl in der Praxis nie vorkommen. Die einfache Idee, welche diesem Staatsvertrage zu Grunde liegt, ist die, daß flüchtige Verbrecher, welche über die badische Grenze flüchten, zugleich von der hessischen Gendarmerie verfolgt und geeignetenfalls verhaftet werden können, und umgekehrt. Dieser Staatsvertrag bestimmt nichts Anderes, als daß die Großherzoglich Badische Regierung für den Fall, daß ein hessischer Verbrecher in ihr Land flüchtet, die hessische Gendarmerie gehalten wissen will, wie die Badische. Dieses Recht wird und muß der Regierung zustehen; so wie sie nämlich das Aufsichts- und Polizeipersonal überhaupt zu ernennen hat, so wird sie auch bestimmten Individuen für einzelne Fälle die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und die Beifangung der Verbrecher übertragen können. Nun sind aber die Bestimmungen des Vertrages über die Art der Verhaftung, der Haussuchung und Ueberwachung lediglich in keinem Wort anders, als Diejenigen, welche nach unseren Gesetzen und Instructionen für die badische Gendarmerie bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher gegeben sind. Es ist kein Grund vorhanden, um irgend eine Gefahr für den badischen Staatsbürger aus dem fraglichen Vertrag zu argumentiren.

Böhme: Gerade diese Rücksicht, welche der Herr Regierungscommissär so eben angeführt hat, daß nemlich durch diesen Staatsvertrag die hessischen Polizeiofficianten den badischen Gendarmen gleichgestellt worden seyen, gerade diese Rücksicht war es, welche hauptsächlich die Commission bestimmt hat, auf Reclamation dieser Verordnung anzutragen, denn es ist gesagt, daß diese hessischen Gendarmen den Schutz der nemlichen Gesetze anzusprechen haben, welche bei uns die Exekutives Obrigkeit genießt, daß also namentlich für sie auch das Gesetz wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zur Anwendung kommt, daß also auch richterliche Behörden eine solche Widersetzlichkeit nach unsern Gesetzen bestrafen müssen und ich glaube, daß solche Bestimmungen dann nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden können.

Sander: Gewiß geht diese Verordnung eben doch so weit, wie meines Erachtens noch in keinem Staate irgend eine Verordnung erlassen worden ist, in Beziehungen, wie sie hier enthalten sind, besonders in Beziehung auf die Auslieferung.

Ich weiß nicht, ob wir den Grundsatz haben im Großherzogthum Baden, daß wir Jeden, der auf unserm Territorium ist, ohne nähere Untersuchung der Art und Weise dieses Vergehens ausliefern an eine auswärtige Regierung, wenn nichts Anderes geschehen ist, als eine Requisition. Es wäre dieses ein Grundsatz, welcher dem Gastrechte in hohem Grade widersprechen würde. Ich gebe zu, daß Grundsätze bestehen, wornach besonders die Ausfolgung von Verbrechern in Deutschland sehr ausgedehnt ist, aber soweit bestehen sie nicht, daß man einen Verbrecher nicht gerade ohne irgend eine Untersuchung, welche von der höchsten Behörde angeordnet wird, ausfolge auf das einfache Verlangen jeder auch noch so untergeordneten hessischen Behörde.

Ist dieses schon ein Grundsatz, der in Beziehung auf die Auslieferung von Verbrechern ein höchst wichtiger ist, so ist noch ein weiterer Grundsatz da, der mir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höchst bedenklich ist. Es wird nämlich im Artikel 2 gesagt:

„Flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen „Sicherheit gefährliche Personen über die Großh. „badische Landesgränze, ohne Beschränkung auf „eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb „derselben zu verhaften.“

So schön das Wort ist „öffentliche Sicherheit,“ so sehr muß ich gestehen, daß mich immer eine Art Schauder überfällt, wenn ich jetzt von öffentlicher Sicherheit höre. Man weiß, wie sehr dieser Begriff ausgedehnt worden ist, daß man Jeden, der nur irgend etwas Unangenehmes in politischer Beziehung sagt, alsbald als Einen betrachtet, der die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Schon aus dem Grunde, weil offenbar die Art und Weise der Fälle, in welcher eine Nacheile statt findet, gar nicht beschränkt ist, liegt gewiß für die hohe Kammer Ursache genug vor, das Gesetz zu reclamiren.

Ich will nicht sagen, daß der Fall, von dem der Abg. Welcker gesprochen hat, gerade eintritt, obschon nichts entgegen steht, daß er eintreten kann, denn er hat sich an den Ausdruck der Verordnung gehalten, allein es können eben doch, weil gar keine Schranke hinsichtlich der Art und Weise gezogen ist, schreiende Fälle vorkommen. Ich weiß mich zu erinnern, daß wegen einer Druckschrift, die in Mannheim erschienen ist, von Großh. hessischer Seite Schritte geschehen sind. Mit dieser Verordnung in der Hand könnte also ein badischer Bürger, der irgend etwas hat drucken lassen im Großherzogthum Hessen, was dem Großherzogthum Hessen unangenehm ist, durch hessische Polizeiagenten mitten im Vaterlande festgenommen werden, müßte sich dort einer nähern Untersuchung unterwerfen, in wie weit diese Verhaftung am Ende nach den Großh. hessischen Gesetzen gegründet war. Denn es ist nicht einmal gesagt, nach welchen Gesetzen die Frage der Fortdauer der Haft zu beurtheilen ist. — Solche Verordnungen können wir offenbar nicht für gut finden, und solche Verordnungen, welche über so wichtige Rechte, als das Recht der persönlichen Freiheit ist, verfügen, können wir niemals der Großh. Regierung allein überlassen; wir können nicht abgehen von unserem Rechte.

Ich stimme wiederholt auf die Reclamation dieser Verordnung und hoffe, daß von keiner Seite sich ein Anstand dagegen erheben wird, denn wenn wir solche Grundsätze in einem Staate anerkennen, dann sind wir gegen keinen andern Staat mehr sicher.

Geh. Legationsrath Frhr. von Marschall: Die Vorfrage ist allerdings die, ob das Recht der Nacheile gemeinrechtlich und observanzmäßig in den benachbarten deutschen Staaten sey. Ungeachtet der gegentheiligen Einwendungen behaupte ich, daß dieses mit Grund nicht widersprochen werden kann. Es hat ferner der Herr Abg. Böhme bemerkt, es werde diese Uebereinkunft sich deßhalb zur Reclamation eignen, weil daraus gefolgert werden müsse, daß unsere Gesetze über die Widersetzlichkeit nun auch Anwendung finden auf einen hessischen Gendarmen. Ich bezweifle aber, ob diese Folgerung aus dieser Uebereinkunft, die hievon nichts besagt, gezogen werden kann.

Der Abg. Sander endlich hat hauptsächlich bemerkt, daß letztere darin zu weit gehe, daß sie den badischen Behörden zur Pflicht mache, einen flüchtigen Ausländer unbedingt sofort auszuliefern, allein die badischen Behörden werden immer zuerst untersuchen müssen, ob es sich wirklich um einen Verbrecher, um eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person handelt, und wenn sie sich davon überzeugen, dann wird die Auslieferung mit Recht statt finden.

Welcker: Ich glaube, daß ich nicht zu viel gesagt habe; es könnte allerdings dadurch eine Hatze von den zwei Regierungen gegen die Bürger des andern Staats vorgenommen werden.

Als ein gewisser Preuße aus dem Preußischen flüchtete und in Frankreich angekommen war, forderte man seine Auslieferung. Fi donc! antwortete Ludwig XVIII. So achtete er die Selbstständigkeit, die Würde des Staats. Ein Badener könnte etwa als eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person verfolgt werden, er flüchtet bis nach Constanz und muß riskiren, in Con-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stanz noch von hessischen Polizeiofficianten ergriffen zu werden.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion und erklärt, da kein anderer Antrag gestellt ist, den Commissionsantrag für angenommen.

Zu Ziffer 6 des Berichts (Seite 149) ist der Antrag gestellt:

„das von dem Ministerium des Innern am 6. Juli 1841 erlassene Statut für das Collegium theologicum in Freiburg, verkündet im Regierungsblatt Nr. XIX, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.“

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren! Die Idee, welche dieser Verordnung zu Grunde liegt, und die nähere Entwickelung derselben, weiß ich nicht besser darzustellen, als indem ich mir einen kurzen Theil des Vortrags abzulesen erlaube, den das Ministerium des Innern seiner Zeit an Se. Königliche Hoheit in dieser Beziehung erstattete:

„Bei Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg wurde dem Seminariumsgebäude die Bestimmung gegeben, daß darin zuerst die zu den höhern geistlichen Weihen aspirirenden Candidaten, welche ihre Studien auf der Universität schon vollendet haben, und sodann auch solche, welche ihre Studien noch daselbst fortsetzen, aufgenommen, verpflegt und zum geistlichen Stande sorgfältig gebildet werden sollen. Zu beiden Zwecken wurde das Erzbisthum mit jährlichen 25,000 fl. dotirt. Man erkannte jedoch bald, daß eine Vereinigung des Priester-Seminars mit einem Convikt für die Studirenden der Theologie nicht zweckmäßig sey, und daß, abgesehen hiervon, das Seminargebäude den für beide Anstalten nöthigen Raum nicht gewähre. Man war daher genöthigt, den für die Studirenden bestimmten Antheil der Dotation des Seminariums als Stipendien unter dieselben zu vertheilen und ihnen zu überlassen, Wohnung und Kost in der Stadt zu suchen.“

„Da ein gemeinschaftlicher Haushalt verhältnißmäßig weit wohlfeiler ist, als wenn ein jeder Einzelne für Wohnung und Kost zu sorgen hat, so hatte diese Einrichtung den Nachtheil, daß die Zahl der Stipendiaten weit geringer seyn mußte, als jene, welche in das Seminar mit gleichem Aufwand hätte aufgenommen werden können und dennoch konnte die bewilligte Unterstützung dem Stipendiaten noch jene von Nahrungssorgen freie Existenz gewähren, welche Herz und Geist zur Aufnahme einer höhern wissenschaftlichen Bildung offen hält. Viele mußten sich um Freitische bei den Bewohnern Freiburgs bewerben und die für ihre Ausbildung nöthige Zeit auf den Erwerb der dringendsten Lebensbedürfnisse durch überhäuften Privatunterricht verwenden; die Meisten suchten in ärmlichen Wohnungen unterzukommen und mußten bei Auswahl ihres Kosttisches weniger ihren Stand, als ihre geringen Mittel berücksichtigen. Schlechte Gesellschaft und verderbte Sitten waren nothwendige Folgen dieser gedrückten Verhältnisse; es konnte nicht ausbleiben, daß Rohheit und Mangel an allem wissenschaftlichen Streben nicht seltene Erscheinungen unter den in das akademische Leben tretenden jungen Theologen waren, die ohnehin zum großen Theil einer frühern sorgfältigern häuslichen Erziehung sich nicht erfreuten.“

„Daß Abhülfe dringend nöthig sey, wird von allen Seiten erkannt, und ebensowenig herrscht über die Art und Weise, wie diese Abhülfe am zweckmäßigsten gewährt werden kann, eine Meinungsverschiedenheit. Es soll unter dem Namen: Collegium theologicum ein Haus eingerichtet werden, in welchem die Thelogie-Studirenden Wohnung, Heitzung, Licht und Kost erhalten. Klösterlicher Zwang soll der Einrichtung fremd, vielmehr den Stipendiaten jede Freiheit gewährt bleiben, welche ein verständiger Hausvater seinem studirenden Sohne gestattet. Die Aufsicht soll eine väterliche und die Hausordnung keine andere seyn, als welche ein wohlgeordnetes Familienleben erheischt.“

„Daß eine solche Anstalt nicht leicht mit dem Klerikalseminar vereinigt werden kann, liegt im leicht erkennbaren Interesse beider Institute. Das Collegium theologicum soll getrennt von dem Klerikalseminar unter Staatsaufsicht als eine der höhern Schule angehörige Anstalt bestehen und die Alumnen sollen nach den akademischen Gesetzen als Akademiker behandelt werden.“

Der Herr Berichtserstatter sagt nun zwar, es sey

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Anstalt eine wahre Zwangsanstalt für fast alle Theologie-Studirende. Was er da für einen Begriff mit diesem Ausdruck verbindet, vermag ich nicht zu entziffern, wenn ich den Art. 4 des Statuts lese, welcher ausdrücklich sagt:

„Es steht jedem Theologie-Studirenden, welcher hinlängliche Mittel zu einem anständigen Unterhalt besitzt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Convikt zu nehmen.“

Der Herr Abgeordnete behauptet ferner, daß die Regierung durch einzelne Bestimmungen dieses Statuts nicht nur einen Anspruch auf staatsgesetzlich begründete Begünstigungen der Studirenden aufhebe, sondern auch mehrere Stiftungen beschränkt und verletzt habe. Im §. 5 steht nun allerdings, daß alle Theologie-Studirenden, welche nicht in das Convict eintreten wollen, keinen Anspruch auf Befreiung von Collegiengelder hätten. Wenn man aber den Zweck will, so muß man auch die dafür zulässigen Mittel wollen. Die Collegiengelder-Freiheit ist für arme Studirende; wer den Eintritt in das Convict verschmäht, beurkundet dadurch, daß er die Mittel zu seiner Subsistenz und zur Bestreitung der Kosten des Studiums besitze, er bedarf also keiner Befreiung von den letzteren.

Der Herr Abgeordnete sagt ferner, im §. 12 seyen verschiedene Stipendien, welche nicht für dieses Convikt gestiftet waren, dieser Anstalt zugewiesen. Meine Herren! Es sind nur drei solcher Stipendien angeführt, von welchen der Herr Abgeordnete behauptet, sie seyen nicht für das Convict gestiftet worden. Die Regierung hat aber nach genauer Untersuchung der Stiftungsbriefe und nach Anhörung der betreffenden Behörden, welche die Stipendien zu verwilligen haben, die Ueberzeugung gewonnen, daß allerdings ein Theil dieser Stipendien für das Convict verwendet werden könne.

Der Herr Abgeordnete sagt ferner: Nach dem §. 15 würden alle Theologie-Studirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder in einer Burse verpflichtete, gezwungen, in das Convict einzutreten. Dieser Zwang widerspreche aber den ursprünglichen Stiftungsbriefen, da das fragliche Convict darin nicht gemeint seyn könne. Nun ist aber doch sicher anzunehmen, daß das Convict, welches an die Stelle der früheren Convicte und Burse getreten ist, gerade jene Zwecke erfülle, welche die Stifter im Auge hatten; das Gegentheil kann nicht wohl im Ernste behauptet werden, und eine Verletzung des Stiftungszweckes ist hier nirgends nachgewiesen.

Der Herr Abgeordnete sagt ferner: Nach dem §. 16 würden alle Theologen, welche allgemeine Studentenstiftungen von freier Vergebung, d. h. solche genießen, welche die Executoren nach dem Stiftungsgesetz in jedem besonderen Falle jedesmal nur dem Würdigsten und Bedürftigsten ertheilen sollen, ebenfalls gezwungen, in das Convict zu treten, oder sie verlören ihre Ansprüche. Nun ist allerdings richtig, daß die Regierung in dem §. 15 des Statuts diese Bestimmung ausgesprochen hat. Eine Verletzung von Stiftungsbriefen kann ich darin aber nicht finden. Der ursprüngliche Zweck des Stiftes war kein anderer, als ärmern und fleißigern Studirenden eine Unterstützung und ihnen die Mittel zu geben, ungestört von äußern Einflüssen ihren Studien obzuliegen. Ob nun diese Bestimmung die Absicht der Stifter verletzt, ob sie dieselbe nicht vielmehr befördert und also ganz in ihrem Geiste gedacht ist, will ich dem Urtheil der Kammer überlassen.

Unter diesen Umständen kann ich also nicht einsehen, warum man die Verordnung zur Vorlage an die Kammer reclamiren will, indem weder von einem Zwang gegen die Staatsangehörigen, noch von irgend einer Verletzung von Stiftungszwecken darin die Rede ist, noch ein Geldbeitrag des Staats für das Institut gefordert wird.

Welcker: Ich erlaube mir doch zuerst einiges Irrthümliche zu berichtigen.

Der Herr Regierungs-Commissär sagt, die Anstalt koste den Staat Nichts, allein wenn das Institut gegründet ist, so versichere ich Sie, die Nachforderungen bleiben nicht aus.

Aber was die Hauptsache betrifft, so will ich mir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zuvor gar kein Urtheil über die Einrichtung erlauben, sondern nur bemerken, daß die würdigsten und geachtetsten Männer in der katholischen Kirche gegen diese Einrichtung sind und lange Zeit gewesen sind. Der ehrwürdige Herr von Wessenberg hält diese Einrichtung für verderblich, die Studien-Commission von 1809 hält sie für verderblich, der Berichtserstatter in der Kirchensection hält sie für nicht heilsam, die Universität hat dagegen protestirt, und als sie zum zweitenmale aufgefordert wurde, erneuerte sie in bescheidener Form diese Protestation und setzte auseinander, daß dieses Institut weder nothwendig, noch katholisch kirchlichen Grundsätzen entsprechend, noch durch besondere Verhältnisse begründet sey.

Der Herr Regierungs-Commissär hat vorzügliches Gewicht gelegt auf die ärmlichen Verhältnisse der katholischen Theologen in Freiburg, auf die Rohheit und Unwissenheit, die dadurch für einen großen Theil der katholischen Geistlichen entstanden sey. Meine Herren! ich habe lange genug in Freiburg gelebt, um dem geradezu widersprechen zu müssen. Ich habe mich umgesehen in mehreren Ländern und ich kann die völlige Ueberzeugung aussprechen, daß ich einen gebildetern, wissenschaftlich tüchtigern und würdigern Stand der katholischen Geistlichen nicht habe kennen gelernt, als in dem Oberland. Meine Herren! gehen Sie über die Landesgrenze hinaus, sehen Sie da z. B. an Osterfesten die 3 bis 400 Geistlichen in Leichengestalten. Gott weiß, was diese Gestalten ausdrücken wollen. Aber sehen Sie nun unsere katholischen Geistlichen an, welche in Freiburg gebildet worden, es sind fleißige gesunde Männer, welche nicht böse Zeichen eines verdorbenen Lebens an sich tragen.

Daß die katholischen Geistlichen vor ihrem Eintritt in die wirkliche Seelsorge ein Jahr lang in einem Priesterseminar sich befinden müssen, liegt in der Natur der Sache. Aber, meine Herren, ich glaube mit dem Hrn. von Wessenberg, damit sollte es sein Bewenden haben, und man sollte die katholischen Geistlichen als Studenten sich freier in den Familienverhältnissen ihrer Mitmenschen bewegen lassen; eine freundliche Ansicht der Lebensverhältnisse ist auch etwas Heilsames. Die Anstalt würde von einer ganz großen Reihe von katholischen Geistlichen im Oberland durchaus und entschieden bedauert, wenn sie ins Leben kommen sollte. Ich bin von Männern gebeten worden, ihre Ansichten hier auszusprechen, ich darf es nicht, aber das sage ich, daß es von vielen Leuten sehr bedauert würde. Ob und in wiefern diese Einrichtung mit einer gewissen Richtung zusammenhängt, welche vielleicht in spätern Folgen sich nicht wohlthätig bewähren wird, will ich nicht näher untersuchen. Auch darauf will ich nicht weiter eingehen, ob wir diese Sache selbst als einen Gegenstand der Gesetzgebung anzusehen haben, oder nicht. Es ist genug, daß die Ausführung dieser Maaßregel durch eine Reihe von Punkten in Beziehung auf die Mittel durchaus in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und dieses sind jene Bestimmungen über die Stipendienstiftungen, welche durch den Art. 20 unserer Verfassung gerade als Verfassungsrechte unserer Vorsorge anvertraut sind. Wir sollen nicht dulden, daß die Stiftungszwecke aufgehoben oder abgeändert werden, was doch geschehen müßte, und weil sie unter den Schutz der Verfassung gestellt sind, immer mit Zustimmung der Stände geschehen muß. Fassen Sie nun die einzelnen Punkte in's Auge, so werden Sie sich überzeugen, daß dieses lauter Punkte sind, worüber die Regierung nicht allein zu verfügen hat. Der §. 5 entzieht allen Theologie-Studirenden, welche nicht in das Convict eintreten wollen, allen Anspruch auf die Befreiung von Collegiengelder. Nun ist es bekannt und liegt in der Natur der Sache, daß die Theologie-Studirenden in der Regel ärmere Männer sind und ohne Befreiung von Collegiengelder und ohne Stipendien mit geringen Ausnahmen nicht existiren können. Dieses ist der Grund, weßhalb ich sage, daß die Anstalt eine Zwangsanstalt ist. Ich bin selbst Exekutor eines dieser Stipendien gewesen, da stand kein Wort darin, daß man sich einsperren lassen müsse drei Jahre lang, und ich als Exekutor hätte als Jurist mein Recht gekannt, den Stiftungswillen zu vollziehen, und ehe auf gesetzlichem Wege dieses Stiftungsgesetz abgeändert worden wäre,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hätte ich nie Einem, der sonst würdig gewesen wäre, aber sich nicht einsperren lassen wollte, das Stipendium verweigert.

Der §. 15 bestimmt, daß alle Theologie-Studirenden, welche ein Stipendium genießen, welches nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Collegium oder in einer Burse verpflichtete, gezwungen sind, in das Convict einzutreten. Meine Herren! dieses ist etwas, was durchaus nichts zu thun hat mit dieser gegenwärtigen allgemeinen Vereinigung aller Stipendien. Ich habe auch viele solcher Stipendien zu verwalten gehabt, welche für den Sittenreinsten verwendet wurden; wer am bedürftigsten und würdigsten war, mußte den Andern vorgesetzt werden. Nun habe ich einen durchaus Würdigen, der will sich nicht einsperren lassen, und habe einen Schlechten, welcher sich einsperren läßt. Hier bin ich verpflichtet und gezwungen, dem Würdigsten nichts zu geben. Wenn dieses kein Zwang ist, so weiß ich nicht, was Zwang genannt wird. Es ist wohl keine Frage, daß hier eine Reihe von Aenderungen an den Stiftungen selbst gemacht werden, und Aenderungen können nie und nimmermehr anders gemacht werden, weder für gute, noch für nicht gute Institute, als auf dem Wege der Gesetzgebung. Wollen Sie diese Aenderungen vornehmen, dann muß die Landesrepräsentation von Baden in der ersten und zweiten Kammer sich erkundigen, ob die Aenderungen nothwendig, ob sie gut sind. In der ersten Kammer erhoben sich im Jahr 1831 die entschiedensten stärksten Stimmen gegen ein solches Institut; damals würde die erste Kammer nie diesem Statut die Zustimmung gegeben haben.

Meine Herren! die Prüfung einer solchen Aenderung an den Statuten einer so bedeutenden einflußreichen Klasse, wie die katholischen Geistlichen in dem Lande sind, gehört zu dem Wichtigsten, was in dem Lande vorgenommen werden kann, und dieses werden Sie nicht genehmigen durch Anordnung von Gesetzen und Stiftungszwecken, Sie werden es reclamiren.

Geh. Referendär Eichrodt: Nur ein Wort muß ich jetzt schon dem Herrn Abgeordneten entgegenhalten. Er beruft sich auf die Stimme berühmter Männer im Lande zur Unterstützung seiner Ansicht, allein alle diese Männer hatten nicht ein Institut, wie das gegenwärtige Convict bei ihrer Stimmgebung im Auge; sie hatten im Auge ein Institut mit klösterlichem Zwang und was dem ähnlich ist, während hier nur eine Anstalt errichtet werden soll, in der die Studirenden wie in einem Kosthause unter der Aufsicht eines sorgsamen Freundes beisammen essen, wohnen und etwas Tüchtiges lernen sollen.

Junghanns: Die Frage ist einfach: Ob das Statut über das theologische Convict ein die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffendes allgemeines Landesgesetz sey, denn nur in diesem Falle ist nach §. 65 der Verfassung die Zustimmung der Kammern nöthig. Ich beantworte diese Frage mit Nein! Die Errichtung einer solchen Anstalt ist, wie die eines Lyceums, ein Recht der vollziehenden Gewalt.

Bedarf sie dazu Geldmittel, so wird allerdings bei Berathung des Budgets die Kammer zu prüfen berechtigt seyn, ob das Institut errichtet und beibehalten werden solle. Solche Mittel sind aber nicht gefordert.

Die Behauptung, daß einige Stiftungen gegen den Zweck der Stiftung zur Dotation der neuen Anstalt verwendet werden, ist kein Grund, die Errichtung der Anstalt in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen. Findet eine unrichtige Verwendung von Stiftungsgeldern statt, dann können die Vollzieher der Stiftung und die Erben der Stifter sich beschweren, und selbst die Kammer mag wegen Mißbrauch in der Verwaltung Beschwerde erheben. Ist die Verwendung dem Wort oder Geist der Stiftung gemäß, dann kann eine Einsprache nicht statt finden, weil es der Regierung zusteht, die Stiftungen zu vollziehen.

Das Recht aber, eine Stiftung gegen den Willen des Stifters zu verwenden, gestehe ich selbst den drei Factoren der Gesetzgebung nicht zu. Ich stimme gegen die Reclamirung des Statuts.

Posselt: In Heidelberg bestand hunderte von Jahren hindurch eine Anstalt, welche, soweit ich Kenntniß davon habe, die größte Aehnlichkeit mit den in Frankreich ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gründeten hatte. Mir wurde nichts von den Nachtheilen bekannt, welche der Abg. Welcker, als von solchen Anstalten ausgehend, so lebhaft geschildert hat, ich muß im Gegentheil bekennen, daß jene die segensreichste Wirksamkeit hatte. Es war nur ein gemeinsames Kosthaus — ich vermuthe, daß es auch in Freiburg so seyn wird, — keine geistliche Behörde hatte irgend eine Aufsicht; es war nur ein s. g. Schaffner da, dieser hatte für Kost zu sorgen und bei den Gymnasiasten auch die Aufsicht über die Kleidungsbedürfnisse. Im Uebrigen waren die jungen Leute gerade so gehalten und ihrer freien Bewegung überlassen, wie in jedem andern bürgerlichen Hause, nur war, wie in einem Bürgerhause, eine gewisse Hausordnung, der sich die Leute unterwerfen mußten. In einem solchen Hause konnte ein junger Mann mit der Hälfte, ja mit dem dritten Theil dessen, was ihn gekostet haben würde, wenn er in ein öffentliches Kosthaus gegangen wäre, bequem Nahrung und so weiter erhalten. Nur wenn es sich darum handelt, daß eine kirchliche Behörde eine besondere Aufsicht da zu führen hätte, müßte ich der Besorgniß Raum geben, welche ich nicht weiter ausführen will.

Rettig: Wie ich bemerkt habe, hat sich der Herr Berichterstatter von dem früher proclamirten Grundsatze entfernt, nicht auf das Materielle des vorliegenden Gegenstandes einzugehen, denn es scheint mir gerade — und ich möchte den Herrn Berichterstatter dessen bezüchtigen, — daß sein Mißvergnügen mit dem Materiellen des Gegenstandes ein Hauptgrund geworden ist, weßhalb er so hartnäckig auf der Reclamation besteht.

In dieser Beziehung kann ich die Erfahrung des Abg. Posselt bestätigen, daß das Convict in Heidelberg wirklich von der Art war, daß durchaus die jungen Leute sittlich, gut und fleißig erzogen worden sind. Ich kann auch Erfahrungen aus dem Königreich Würtemberg hinzufügen, wo solche Convicte schon seit vielen Jahren und sehr segensreich bestehen.

Der Hauptumstand ist wohl der, den der Abgeordnete Junghanns bereits beantwortet hat, nämlich es ist behauptet worden, durch das Statut des Convicts werde den Bestimmungen einzelner Stiftungen entgegen gehandelt. Diese Behauptung ist noch nicht gegründet, und wenn jemals der Fall eintreten sollte, daß ein Stipendiat sein Stipendium in diesem Convict verzehren müßte, so ist damit nicht über die Bestimmung der Austheilung, sondern nur über die Anwendung der Stipendiengelder verfügt, und eine solche Verfügung, meine Herren, ist sehr weise, denn nicht alle jungen Leute sind im Stande, eine Summe Geldes zweckmäßig zu verwenden, und wenn also durch das Convict dafür gesorgt wird, daß diese Stipendiengelder nur zur wirklichen Nothdurft und zur Sicherung ihrer Existenz verwendet werde, so ist dieses eine sehr wohlthätige Einrichtung. Jedenfalls aber ist dieses, wie der Abg. Junghanns gesagt hat, kein Anlaß zur Reclamation, sondern es wird der Gegenstand im vorkommenden einzelnen Fall zur Sprache zu bringen seyn. Darum glaube ich, daß diese Verordnung nicht zu reclamiren sey.

Knapp: Nur die katholischen Geistlichen sind competent in dieser Sache, und ich hätte erwartet, daß man sich von der andern Seite nicht darein mischt.

Die Meinungen über den Nutzen der Anstalt sind getheilt, da aber dem geistlichen Stande sich nicht die Reichen, sondern meistens junge Leute aus der ärmeren Classe widmen, so frage ich, ob es für diese Classe von Studirenden nicht zweckmäßiger ist, daß eine Einrichtung besteht, in der sie gemeinschaftlich essen und wohnen können, als wenn sie für einen Kosttag betteln müssen. Wer sich zu diesem Zwecke hergibt, verliert in seinem Ansehen. Lasten für den Staat sind nicht zu befürchten; das katholische Kirchenvermögen ist von der Art, daß es auch diesen Aufwand bestreiten kann. Also darüber können Sie wohl beruhigt seyn. Was würde man sagen, wenn bei der demnächst abzuhaltenden protestantischen Generalsynode den Katholiken einfallen würde, Vorschläge zu machen, wie und auf welche Art bei dieser Synode verhandelt werden soll? Man würde es als einen Eingriff in die Rechte jener Kirche ansehen. Also diese Sache gehört nicht hierher. Wenn in der Folge sich ein Nachtheil herausstellen wird, so

werden von der katholischen Geistlichkeit die gehörigen Schritte gemacht werden.

Züllig: Die Aeußerungen des Abg. Knapp sollen mich nicht abhalten, meine Meinung über Dasjenige auszusprechen, was im Interesse der jungen Staatsangehörigen und im Interesse einer Anstalt und deßhalb gewiß auch den Repräsentanten des Volks wichtig ist.

Daß für die, welche Theologie studiren, solche Einrichtungen ökonomisch sehr wohlthätig sind, wird nicht bezweifelt werden. Darum macht es einen wohlthätigen Eindruck, wenn man in Tübingen das blühende Seminar ansieht. Indessen ist mir wohl bekannt, daß auch in Würtemberg nicht alle mit der Einrichtung des dortigen Seminars zufrieden sind, sondern daß Manche auch diese noch blühende Anstalt aufgehoben und in eine große Zahl von freien Stipendien umgewandelt sehen möchten.

Ich glaube, bei solchen Anstalten wird das Meiste davon abhängen, in welchem Sinne sie geleitet werden, und dieses hängt wieder ab von der jedesmal herrschenden Persönlichkeit, oder von dem Einflusse eines Zeitgeistes. Es ist nicht zu verkennen, daß besonders bei katholischen Seminarien sich leichter als bei protestantischen ein gewisser klösterlicher, ein gewisser Mönchsgeist, ein gewisser Geist, der vielleicht nicht dem Wohle des Landes zusagt, angepflanzt werden kann.

Es ist nicht zu verkennen, daß Zeiten kommen können, wo man die Besorgniß haben möchte, daß wirklich dieser Geist vorzugsweise angepflanzt wird. Das hebt indessen nicht auf die Wohlthat, welche die Anstalt für die Versorgung der jungen Männer hat; nur meine ich, daß eben wegen der Besorgniß, daß einmal ein ungünstiger Einfluß auf die Ausbildung der Seminaristen wirken könnte, es vorzuziehen wäre, neben dieser Anstalt auch so viel möglich neue Stipendien zu gründen, damit es mehr in dem Willen der Stipendiaten läge, ob sie in diese Anstalt eintreten, oder für sich ihre Studien an der Universität üben wollen.

Wetzel: Die Errichtung des Convicts ist von der kirchlichen Behörde, von der bischöflichen Behörde in Antrag gebracht worden. Diese Stelle hat das Recht, darüber zu verfügen, wie sie glaubt, daß die Zöglinge zum Geistlichen auf die zweckmäßigste Art gebildet werden sollen.

Die hohe Regierung hat die Vorlage geprüft und sie zweckmäßig gefunden, und ich glaube deßhalb, daß die Kammer über diese Verordnung nicht zu entscheiden hat.

Geh. Referendär Eichrodt: Es scheint mir noch immer ein Zweifel über die Beschaffenheit dieses Instituts zu bestehen. Ich habe es mehrfach ein geistliches Seminar nennen hören. Dieses ist es nicht. Es ist wesentlich unterschieden von einem Seminar, in welchem die jungen Leute nach Vollendung ihrer theologischen Studien dort noch ihre Pastoralbildung erhalten. Ich bitte Sie nur auf die Verordnung selbst Rücksicht zu nehmen, wornach die Anstalt unter einem vom Staat ernannten Director steht, der mit einer Commission von drei Mitgliedern über die Anstalt wacht, daß diese Commission aus Professoren der Universität, namentlich der theologischen Facultät, besteht, daß also Alles wegfällt, was die Anstalt zu einer Clerikalanstalt macht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Convictbewohner Studenten nach wie vor bleiben, daß ihnen der Besuch der Stadt keineswegs verwehrt ist, daß sie unter der academischen Polizei- und Disciplinar-Gewalt stehen, und daß ihnen blos Kost und Logis dort verabreicht und die Anordnung getroffen ist, sie zu Fleiß und Ordnung anzuhalten und etwaigen Exzessen vorzubeugen.

Welcker. Meine Herren! Die Sache scheint mir auf einen ganz entgegengesetzten Standpunkt geführt worden zu seyn. Der Abg. Rettig hat mir vorgeworfen, ich sey in das Materielle eingegangen; es scheint, daß ich es nicht genug gethan habe. Ich war durch das unbedingte Lob des Herrn Regierungs-Commissärs veranlaßt, einige Zweifel zu erheben.

Ein Muster von kirchlichen Einrichtungen gibt uns der österreichische Staat. Das österreichische Kirchenrecht, welches überall in Deutschland zur Grundlage genommen wird, die besten Canoniker, welche in Oesterreich gebildet sind, gehen von dem Grundsatze aus: „Die academische Bildung ist Gegenstand des Staats, die priesterliche Bildung ist Gegenstand des

Bischofs." Die Abgeordneten Knapp und Wetzel befinden sich in dem allerkompletesten Irrthum, den man nur begehen kann, wenn sie sagen, die Kammer hätte nichts mitzusprechen. Meine Herren, soweit die Regierung mitzusprechen hat, soweit und weiter nicht, hat die Kammer mitzusprechen. Karl Friedrich hielt sich an den großen österreichischen Grundsatz. Es bestand in Freiburg ein solches Convict, unter Maria Theresia wurde es aber aufgehoben; es ist eine ganz andere Anstalt, als welche der Abg. Posselt aus der Erinnerung seiner Jugend geschildert hat, wo man die Sache freundlicher ansieht. Es ist, wie der Abg. Wetzel richtig gesagt hat, ein Institut, gefordert von der Curie, sie ist gestellt unter die Curie, der Director wird ernannt vom Bischof, welcher ein Visitationsrecht hat, und es ist gar keine Frage, daß er auf die Bildung der Theologen Einfluß hat. Kaiser Joseph und Maria Theresia wollten nicht einmal, daß ein Bischof an dem Sitze einer Landesuniversität sich aufhielt, damit die geistliche Bildung unabhängig und selbstständig sein könnte. Meine Herren, Sie kommen an einen Punkt, den ich nicht erläutern will, aber ich versichere Sie, in Württemberg sind sehr viele Leute, Leute von der Regierung, die es bedauern, daß sie jenes Convict errichtet haben.

Ich habe ausdrücklich erklärt, ich will dieses Statut reclamirt haben in Beziehung auf alle diejenigen Punkte, welche nach dem reinen Urtheil der Kammer zum Gegenstand der Gesetzgebung gehören, und dahin gehören offenbar solche Aenderungen der Landesgesetze, wie die Befreiung von den Collegiengeldern und die Aufhebung dieser Befreiung. Der Herr Regierungscommissär hat selbst zugegeben, daß Stiftungen, welche an den Würdigsten gegeben werden sollen, nun auch an weniger Würdige kommen; dieses sind Stiftungsänderungen. Der Abg. Junghanns gesteht selbst zu, daß dieses nicht geschehen könne, es sey ein Misbrauch. Meine Herren, wenn die Landesregierung in Statuten und Verordnungen Mißbräuche aufnimmt, dann ist es doch ein Gegenstand der Beschwerde; die Reclamation enthält diese einfache Beschwerde. Was aber der Abg. Junghanns nicht einmal den drei Factoren des Gesetzgebungsgewalt zugeben will, gibt er dem Landesbischoff zu; denn Beschwerdeführung ist doch ein leeres Wort und Reclamation ist ein practisches. Ich stimme für das Practische, ich bestehe auf der Reclamation.

Es wird nunmehr die Diskussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten, wobei der Commissionsantrag mit 34 gegen 20 Stimmen verworfen, von der Reclamation dieser Verordnung also abgestanden wird.

Seite 153 und 154 des Berichts ist endlich noch der Antrag gestellt:

"Die bezeichneten Reclamationen dem hohen Staatsministerium schriftlich auszusprechen."

"In Betreff der unterm 18. Juli 1840 reclamirten, aber von der Regierung nicht vorgelegten 15 Verordnungen überläßt die Commission dem Ermessen der Kammer die weitere Entschließung."

Schaaff: Nach der Erklärung der Regierung wird eben eine solche Mittheilung keinen Erfolg haben, weil die Regierung bestimmt die Ansicht aussprach und geltend machte, daß sie nur auf solche Vorschläge der Kammer Rücksicht nehmen werde, welche auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Weg, nemlich in Form einer Vorstellung oder Beschwerde, und zwar in einer durch beide Kammern votirten Adresse an den Großherzog gelangen. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, wenn man will, daß unsern Beschlüssen Folge gegeben werde, daß man eine Adresse beschließt. Ich zweifle auch nicht, daß die erste Kammer wenigstens bei einer Reclamation uns beitreten wird.

Ich schlage vor, daß im Wege der Adresse diese Reclamation an Seine Königliche Hoheit gebracht werden möchte.

Rettig unterstützt diesen Antrag.

Weller: Ich habe schon in einer der letzten Sitzungen bereits ausgeführt, daß ich überzeugt bin, daß ein Act, der nur durch die Mitwirkung dreier Factoren zu Stande kommen kann, ungültig ist, wenn auch nur einer dieser drei Factoren nicht zustimmt. So ist es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei der Gesetzgebung. Ein Gesetz kann nur zu Stande kommen durch die drei Factoren; sobald ein Factor erklärt, daß er dem Gesetz nicht zustimme, so liegt auch kein gültiges Gesetz vor. Ich glaube, daß es an der Erklärung der zweiten Kammer genügt, und der Zustimmung der ersten Kammer nicht bedarf. Im Jahr 1835 beschloß die Kammer eine Adresse, worin angegeben war, die und die Verordnung wird reclamirt. Zu einigen stimmte die erste Kammer bei und solche gelangten auf diesem Wege an den Großherzog. Es könnte allenfalls diesesmal auch so gehalten werden und dann könnte man diejenigen Verordnungen, welche von der andern Kammer nicht verlangt werden, von dem Staatsministerium begehren oder als Gesetz nicht anerkennen; allein dieses will ich gewahrt haben, daß der Widerspruch der zweiten Kammer allein genügt, um einem Gesetz die Gültigkeit zu nehmen.

Sander: Wir haben schon in dieser Frage über die provisorischen Gesetze und Verordnungen, welche von der Regierung erlassen worden sind, die aber zum Kreise der Gesetzgebung gehören, alle möglichen Wege eingeschlagen, und dessen ungeachtet hat sich das nachträgliche große Register ergeben. Wir haben 1831, wo beide Kammern einverstanden waren, Recalmationen erhoben und dessen ungeachtet bestehen jene Verfügungen fort. So würde es uns ergangen seyn, wenn wir am vorigen Landtage den Weg der Adresse eingeschlagen hätten, und so würde es uns am künftigen Landtage wieder gehen.

Wenn wir auf dem Wege, den wir betreten wollen, nemlich eine Erklärung directe an das Staatsministerium abzugeben, die erste Kammer in ihrem Rechte, der Mitwirkung in der Gesetzgebung, wirklich beschränkten, so würde ich dem vorgeschlagenen Wege einer Adresse beistimmen. Allein dieß geschieht im Mindesten nicht. Die hohe erste Kammer hat im Kreise der Gesetzgebung ganz dasselbe Recht, wie die zweite Kammer. Sie kann ebensogut wie diese eine Commission niedersetzen zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze, und ihre Anträge stellen, und Beschlüsse fassen, die sie für gut findet.

Wenn sie so eifersüchtig wäre auf das Gesetzgebungsrecht, so würde sie es thun. Sie kann es heute noch thun. Ich schließe aber aus dem Umstande, daß sie es nicht thut, daß ihr dieser Gegenstand nicht wichtig genug scheint, oder daß sie von der Ansicht ausgeht, es seyen keine Bestimmungen darin enthalten, die zum Kreise der Gesetzgebung gehören. Ich ziehe den vorgeschlagenen Weg um so mehr vor, als wegen des nahen Landtagsschlusses die Sache in der ersten Kammer liegen bliebe, und also nicht mehr möglich wäre, unsere Ueberzeugung dem Staatsministerium kund zu geben. Eine Verwahrung zu Protokoll ist nicht nothwendig und nicht räthlich, weil wir das verfassungsmäßige Recht haben, über Fragen, die zur Zustimmung der Kammer gehören, unsere Ansichten an das Staatsministerium unmittelbar gelangen zu lassen. Man sagt vielleicht, es wird dadurch nichts erreicht, es würden diese Verordnungen in Kraft und Wirksamkeit bleiben. Die Kammer hat freilich kein Mittel, um die gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Aber in diesem Saale haben wir das Mittel. Wir sprechen nemlich aus, wir werden diese Bestimmungen nicht als Gesetz betrachten. Wir können nur beklagen, daß es Behörden gibt, welche nichtsdestoweniger diese Verordnungen als mit Gesetzeskraft ausgestattet erkennen. Wir sagen, diese Verordnungen gehören zum Kreis der Gesetzgebung, wir reclamiren sie, und solange sie uns nicht vorgelegt werden, werden wir sie nicht für bindend und gesetzlich halten: dies reicht aus.

Junghanns: Der Weg einer Adresse, unsere Reclamationen an Seine Königliche Hoheit zu bringen, ist im §. 67 der Verfassung vorgezeichnet, es ist ferner Derjenige, der von der Regierung als der Weg bezeichnet wurde, auf dem allein eine solche Beschwerde berücksichtigt wird. Deshalb glaube ich, daß dieser Weg eingeschlagen werden soll, denn gerade bei der Reclamation von Verordnungen ist eine Einigkeit nothwendig, wenn eine solche Reclamation irgend eine Folge haben soll. Es ist nicht richtig, daß eine Verordnung außer Wirksamkeit trete, wenn eine Kammer sie als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig ansieht, sonst würde die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erste Kammer eine Verordnung der Regierung ebenfalls außer Wirksamkeit setzen können, sonst würden wir das ganze Recht der Regierung, Verordnungen zu erlassen, lähmen, indem wir jede Verordnung als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig erklären.

Schaaff: Ich muß mich in Bezug auf die Gültigkeit einer Verordnung, welche von der Kammer reclamirt, aber von der Regierung nicht vorgelegt wurde, vollkommen Dem anschließen, was der Abg. Junghanns ausgesprochen hat. Es kann auch nicht anders seyn, weil sonst ein Zustand der Anarchie eintreten müßte.

Wenn der Abg. Sander vorhin beklagte, daß unsere Reclamationen keine Wirkung gehabt hätten, so kommt er doch wieder zu dem Schluß, wir müßten das Nämliche wieder thun, was wir gethan haben und was keinen Erfolg hatte.

Sander: Wir haben schon Alles probirt!

Schaaff: Doch nicht! wenn mir die Reclamation so wichtig geschienen hätte, wie dem Abg. Sander, so würde ich einen andern Weg einschlagen. Nachdem der Weg der Vorstellung ohne Erfolg geblieben, würde ich den Weg der Beschwerde betreten haben. Allein ich halte sie nicht für so bedeutend und bin darum beruhigt. Ich glaube, man kann nicht sicherer gehen, als wenn man den Weg einschlägt, den das Gesetz vorschreibt, und das ist der Weg der Adresse; den Erfolg haben wir nicht zu verantworten.

Bassermann: Ich meine, die Hauptsache ist, daß unsre Reclamationen an die Regierung gelangen, und derjenige Weg, der am kürzesten zum Ziele führt, ist mir der Beste. Der Abg. Schaaff wird mir zugeben, daß nichts geeigneter ist, als sein Vorschlag, um die Reclamationen todt zu schlagen; denn ich theile seine Hoffnung nicht, daß die erste Kammer einer Vorstellung oder Adresse, die von dieser Kammer rücksichtlich der erhobenen Reclamationen ausgeht, beitreten wird. Wir wählen darum den besten, nemlich den kürzesten Weg.

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herrn! die Regierung beharrt auf ihrer Ansicht und sieht den Weg der Adresse als den allein gesetzlichen an. Sie wird, wenn eine andere Form gewählt werden sollte, dieser kein Gewicht beilegen können.

Sander: Die Regierungscommission sagt, wenn nicht beide Kammern der Adresse beistimmen, so können wir derselben kein Gewicht beilegen, wenn sich aber beide Kammern vereinigen sollten, so behalten wir uns vor, Untersuchung und Prüfung anzustellen, ob Grund zur Reclamation vorhanden war.

Wenn der Abg. Schaaff von einer Vorstellung, als dem allein gesetzlichen Wege, spricht, der betreten werden könne, und wenn er zu diesem Zwecke aufmerksam macht auf die Bestimmungen der Verfassung, so will ich ihm nur erwiedern: es ist hier von einer Vorstellung in dem Sinne der Verfassung nicht die Rede. Vorstellungen an den Regenten haben nach der Verfassung nur zu geschehen, wo man um ein Gesetz bittet, wenn man aber reclamirt, wenn man ausspricht, daß die Regierung eine Verordnung oder ein Gesetz erlassen habe, wodurch die Kammer ihr Zustimmungsrecht für verletzt hält, so wählen wir eine Beschwerde und diesen Weg wollen wir unterlassen. Wir wollen nur dem Staatsministerium unsere Meinung kund geben, daß Dasjenige, was wir verlangen, hätte geschehen sollen.

von Itzstein: Die Regierung kommt mit sich selbst in Widerspruch. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung recht wohl auf die im Protokolle niedergelegte Beschlüsse Rücksicht genommen hat, als ihr nemlich die Kammer einen Credit durch Niederlegung zu Protocoll bewilligt hat. Ich könnte dem Herrn Regierungscommissär noch andere wichtige Beschlüsse anführen, wo Aehnliches und zwar in neuerer Zeit geschehen ist. Ich könnte Beispiele aufführen, wo die Regierung erklärt hat, daß sie den Wunsch der Kammer zu Protokoll als eine Verwilligung betrachte. Sie hat damals nicht erklärt, daß sie einem solchen Beschlusse kein Gewicht beilegen könne.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich habe nur erklärt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Regierung in Beziehung auf Reclamationen sich streng an die Verfassung halten und auf einseitige Schritte und Verwahrungen keine Rücksicht nehmen könne. Das, wovon der Abg von Itzstein spricht, habe ich nie behauptet.

von Itzstein: Es ist sogar vor noch nicht langer Zeit von einem Regierungscommissär — und ich sehe einen wie den andern an — erklärt worden, daß wir keinen Wunsch zu Protokoll niederlegen könnten, ohne seine Zustimmung!!

Welker: Ich stimme der Ansicht des Abg. Weller bei, daß es vollkommen genügt, wenn eine Kammer, einer der Factoren behauptet, daß eine Verordnung einen gesetzgeberischen Charakter habe. Wenn die Regierung die Reclamation eines Gesetzes nicht für begründet findet, so setzt sie es nicht außer Wirksamkeit. Ich glaube, darauf kommt es an, ob sie den Widerspruch eines Factors für begründet findet. In diesem Fall kann man von keiner Anarchie sprechen. Das ist der erste Grundsatz des constitutionellen Rechts, daß wir nach Gesetzen regiert werden und nicht nach Willkühr, es ist also blos die Frage die, was am zweckmäßigsten ist?

Meine Herren! Ich achte die Würde und die Rechte der ersten Kammer; aber ich bin darum nicht blind und bin nicht verbunden, blind zu seyn. Ich sehe, daß sie nach ihrer von der zweiten Kammer ganz verschiedenen Zusammensetzung keine zweite Kammer ist, daß sie einen andern Standpunkt, andere Interessen und andere Formen hat. Nun ist eine solche Reclamation, wie sie vorliegt, nachdem wir sie durchgangen haben, etwas anderes als ein Streit dieser Kammer mit der Regierung?

Wenn nun die erste Kammer in ihrer Zusammensetzung 8 Mitglieder hat, die von der Regierung verfassungsmäßig ernannt sind, was ist natürlicher, als daß sie in einem Streit gegen die Regierung mit dieser in Verbindung treten und sich dieser Kammer nicht anschließen werde!

Man kann dies sagen, ohne die Achtung und Würde der ersten Kammer zu verletzen, und man muß es sagen, denn nicht darum gehe ich nicht an die erste Kammer, weil ich unserm Rechte eine Schwäche zutraue. Es würde dies ein Mißtrauen in die Güte unsrer Forderung enthalten, aber wir haben gehört, daß es uns schon so oft nichts geholfen hat.

Wir wählen freilich nicht den Weg einer Staatsschrift. Wir müssen warten, bis einmal der frohe schöne Tag anbricht, wo wir mit einer Regierung zusammenleben, welche die innigsten Wünsche der Kammer theilt, in allen Wünschen mit den Kammern sich vereinigt. Dann wird sie die Verhältnisse berücksichtigen und unsern Wünschen nachgeben, wenn sie begründet sind. Daß der von dem Abg. Schaaff bezeichnete Weg, den wir zu gehen haben, der einzige gesetzmäßige sey, muß ich für falsch erklären. Wo steht ein Artikel in der Verfassung, welcher sagt, nur auf diesem Wege können wir unsere Rechte wahren?

Der Gründer der Verfassung hat die Natur beider Kammern auch erwogen und die verschiedenen Interessen und Verhältnisse derselben. Darum hat er auch das Recht der unmittelbaren Communication mit dem Staatsministerium. Dieser Weg ist ein gesetzlicher.

Den Weg der Staatsschrift haben wir früher eingeschlagen, er hat uns nichts geholfen.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag des Abg. Schaaff zur Abstimmung gebracht, und verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Zur Ausführung der Commission unter Ziffer IV. (auf Seite 154 und 155 des Berichts) hinsichtlich der früher reclamirten Verordnungen, bemerkt.

Schaaff: Die Commission weiß nicht, was sie machen soll, weil sie den gesetzlichen Weg der Adresse nicht betreten will.

Sander: Was könnten wir mit diesen Verordnungen machen, welche sogar von beiden Kammern reclamirt wurden und doch in Kraft blieben? Ich kann nur auf das Frühere zurückkommen und sagen: Wir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geben den Verordnungen keine gesetzlichr Kraft und das ist schon geschehen.

Diese Anträge werden genehmigt.

Nachdem nunmehr der Präsident der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer angezeigt hatte, wornach letztere dem Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben betreffend, beigetreten ist, wurde, unter Verkündung der Tagesordnung der nächsten Sitzung, die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Bissing.

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Geheimer Referendär Eichrodt und Ministerialrath Ziegler; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Kuenzer, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Das Sekretariat übergibt

1) eine Eingabe des Georg Fritz und Georg Angeloch von Unterschefflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wildereifrevel betreffend.

Schmidt übergibt

2) eine Petition von beinahe allen Bierbrauern des gesammten Großherzogthums, die Revision des Gesetzes vom 12. October 1837, in Beziehung auf die Erhebung der Bieraccise betreffend.

Dörr übergibt

3) eine Petition der Gemeinde Kehl, die Verlegung des Eisenbahnhofs in die Nähe dieses Orts betreffend.

von Itzstein bemerkt:

4) im Namen der Handelsleute der Stadt Ettlingen übergebe ich eine Bitte: das Verbot des Hausirhandels betreffend.

Diese Petition eignet sich an die zur Begutachtung der Motion des Abg. Rettig niedergesetzte Commission, und ich sollte meinen, daß, wenn vielleicht die Zeit zu sehr drängt, und die Motion ihrem ganzen Inhalt nach nicht mehr erledigt werden könnte, wenigstens dieser wichtige Punkt in Betreff des Hausirhandels zur Verhandlung gebracht werden sollte.

Präsident: Ich halte es allerdings auch für angemessen, daß, wenn die Commission nicht mehr über die ganze Reihe der Vorschläge der Motion sollte berichten können, sie ihr Gutachten wenigstens über die ihr zugestellten Petitionen gebe.

Mördes übergibt

5) eine Petition der Gemeinden Todtmoos, Urberg und Bernau im Amtsbezirk St. Blasien, die Anlegung einer Straße durch das Werrathal betreffend.

Grether übergibt

6) eine Petition der Metzgermeisterzünfte von Kandern und Lörrach, die Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

Zittel übergibt

7) eine Petition der Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach, den außerordentlichen Holzhieb in ihren Waldungen und das Längenmaaß des Holzes betreffend.

Die Petitionen, mit Ausnahme der unter 4 genannten, werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Berathung des Berichts der Commission zur Aufsuchung und Prüfung der seit dem Landtag von 1839 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Die Kammer ist in der frühern Sitzung bei dem Antrag der Commission stehen geblieben, wonach die im Regierungsblatt Nr. XX. enthaltene höchste Staatsministerialverfügung vom 16ten Juni 1842 rücksichtlich der Steuerexecutions-Ordnung, mittelst eines Schreibens an das Großh. Staatsministerium zur Vorlage reclamirt werden solle.

(Siehe 2ter Bericht Seite 264, Verhandlungen 2ter Kammer von 1842, 2tes Beilagenheft.)

Ministerialrath Ziegler: Meine Herren! Die Steuerexecutions-Ordnung vom 8ten Juli 1817, welche durch die Verordnung vom 16ten Juni dieses Jahrs in einem Punkt eine Abänderung erlitten hat, ist allerdings ein Gesetz, allein sie enthält, wie viele Gesetze der frühern Zeit, manche Bestimmungen, die nach dem jetzigen Begriffe in den Bereich der Verordnung fallen. Als in diese Kathegorie gehörig, wird von der Großh. Regierung die Bestimmung über den Steuerzahlungstermin angesehen. Die Gesetzgebung bestimmt, wie viel Steuer in einem gewissen Zeitraum erhoben werden soll; die weiteren Detailvorschriften muß sie aber billig der Verwaltung überlassen. Eine gesetzliche Bestimmung der Termine für die Steuerzahlung würde verhindern, daß in manchen zur ausnahmsweisen Behandlung geeigneten Fällen von der Verwaltung abgegangen werden könnte, und dieß würde nicht selten eine Härte gegen die Steuerpflichtigen herbeiführen, die Sie, meine Herren, so wenig wünschen können, als die Regierung. Wir glauben hiernach, daß die Kammer von der Reclamation der Verordnung vom 16ten Juni d. J. Umgang nehmen sollte.

Mathy: Ich kann nur bedauern, daß die Diskussion über diesen Gegenstand statt findet, während der Berichterstatter krank ist. So gut es mir übrigens möglich ist, will ich daher versuchen, einige Bemerkungen über diesen Punkt zu machen.

Die Steuerexecutionsordnung ist ein Gesetz, wie der Herr Regierungs-Commissär selbst anerkannt, jedoch hinzugefügt hat, dasselbe enthalte Bestimmungen, die nach den jetzigen Begriffen in den Kreis der Verordnung fallen, was ich auch zugebe. Wenn sodann aber der Herr Regierungs-Commissär weiter erklärte, die Abänderung, wie sie im Regierungsblatt Nr. XX. vorgenommen worden, gehöre ebenfalls in den Kreis der Verordnung, so widerspreche ich dieses. Es handelt sich um eine Abänderung des §. 3 der Executionsordnung, der den Termin bestimmt, innerhalb welchem die Steuer zu entrichten ist. Diese Termine waren erster Juli, August, September und October, wo jedesmal Einzwölftel zu entrichten war, während in den übrigen Monaten Zweizwölftel zu entrichten gewesen sind. Diese Bestimmung wurde nun dahin abgeändert, daß in gewissen Monaten Zweizwölftel zu erheben sind, während in keinem Monate mehr nur Einzwölftel zu erheben ist. Die frühere Eintheilung war mit Rücksicht auf die Landwirthschaft getroffen, und jene Zeit zur Steuerzahlung festgesetzt, wo die Landwirthe den Erlös aus ihren landwirthschaftlichen Produkten in den Händen haben, und es ihnen leichter wird, die Steuer zu bezahlen. Nun ist alles dieß abgeändert, und ich glaube doch, daß eine Bestimmung, welche über die Größe der Geldleistung der Bürger verfügt, nicht als blose Verordnung, sondern als Gesetz zu betrachten ist. Der Herr Regierungs-Commissär hat zwar bemerkt, daß, wenn man darüber eine gesetzliche Bestimmung treffen wollte, die Regierung gehindert wäre, in Ausnahmsfällen davon abzugehen, was für die Steuerverwaltung lästig werden könnte. Dieß glaube ich aber nicht. Wenn ein Ausnahmsfall eintritt, wie der gegenwärtige — und ich erkenne auch an, daß diese Aenderung wegen der Verlegung des Rechnungstermins gerechtfertigt ist — so muß man sich im Wege eines provisorischen Gesetzes helfen, welches später den Ständen zur Zustimmung vorzulegen ist. Meine Ansicht ist daher, daß hier eine Bestimmung gesetzlicher Natur vorliegt, und die Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waltung nicht gehindert ist, wenn dieser Punkt auf dem Wege der Gesetzgebung fortgesetzt wird, die Kammer also auch bei dem Antrag der Commission stehen bleiben soll, wie ich denn überhaupt auch keinen Grund einsehe, warum man sich von Seiten der Regierung widersetzen sollte.

Weller: Ich habe nur in formeller Hinsicht zu bemerken, daß ich es für einen gefährlichen Grundsatz halte, wenn die Regierung sagt, sie könne einzelne Theile eines Gesetzes durch Verordnungen ändern, weil gerade diese Theile des Gesetzes sich auf Gegenstände beziehen, die im Wege der Verordnung festgestellt werden können. Wenn ein ganzes System einmal gesetzlich aufgestellt ist, wie hier die Steuerexecutionsordnung ein ganzes System bildet, so kann die Regierung nicht einseitig einzelne Punkte aus diesem System herausreißen und durch Verordnungen abändern, selbst wenn diese einzelnen Punkte für sich betrachtet solche Gegenstände wären, die sich für eine Verordnung eigneten, denn durch solche Absonderungen und Herausreisungen verliert oft das ganze System seinen Werth und erhält eine ganz andere Form. Ja es ist sogar vielleicht anzunehmen, daß die Gesetzgebung einen ganzen Complex eines Gesetzes nicht angenommen hätte, wenn sich nicht einzelne Bestimmungen darin befänden, welche die Härte des Gesetzes mildern. Die Kammer sollte daher den aufgestellten Grundsatz verwerfen. Was durch ein Gesetz und zwar hier durch die Steuerexecutionsordnung bestimmt ist, welch' letztere der Herr Regierungs-Commissär selbst als Gesetz anerkannt hat, kann nicht theilweise auf dem Wege der Verordnung abgeändert werden, weil die Sache ein zusammenhängendes Ganze bildet, welches seine frühere Gestalt verliert, wenn man einzelne Theile davon absondert.

Ministerialrath Ziegler: Es ist hier nicht von einem solchen Gesetz die Rede, welches die Regierung mit den Ständen verabschiedet hat, sondern von einem Gesetze und resp. einer Verordnung aus der Zeit vor der Verfassung, wo man zwischen Gesetz und Verordnung nicht so genau unterschieden hat, sondern von der Regierung eben das erlassen wurde, was sie für angemessen erachtete. Die Ursache der Abänderung des Steuerzahlungstermins liegt, wie Ihnen bekannt ist, in der Abänderung des Rechnungstermins. Der Herr Abg. Mathy hat richtig bemerkt, daß bisher in den Monaten Juli, August, September und October Einzwölftel und in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Zweizwölftel der Steuern erhoben wurden. Nun endigt das Rechnungsjahr mit dem letzten Dezember, und dadurch entsteht die Nothwendigkeit, längere Zeit vor dem Schluß des Rechnungsjahrs mit der Erhebung der laufenden Steuern einzuhalten, damit in dieser Periode die Ausstände beigebracht werden können. Diese Aenderung ist in der Verordnung vom 16. Juni d. J. enthalten. Künftig beginnt die Localerhebung im Monat Dezember mit Zweizwölfteln und eben so viel wird in den Monaten Januar und Februar eingezogen, und jedesmal im folgenden Monat an die Oberneinehmereien abgeliefert. In den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli und August findet die Erhebung von Einzwölftel statt, was zusammen Zwölfzwölftel ausmacht. Die einzige Abänderung, welche durch die in Frage liegende Verordnung veranlaßt worden ist, besteht darin, daß die Vierzwölftel Steuer, welche bisher in den Monaten September, October und November eingezogen wurden, auf die Monate März, April, Mai und Juni mit je Einzwölftel übertragen worden sind, und daß also künftig in den Monaten September, October und November keine laufenden Steuern, sondern nur die Rückstände erhoben werden, wobei wir die Aussicht zu haben glauben, mit der neuen Eintheilung am Ende des Rechnungsjahrs, wie bisher, dahin zu kommen, daß keine Rückstände vorhanden sind. Den Verhältnissen der Steuerpflichtigen ist auch jetzt noch alle mögliche Rücksicht getragen. Wir haben die Aenderung nicht ohne genaue Untersuchung vorgeschlagen. Wir haben dabei in Betracht gezogen, daß es nicht blos die Produkte des Landbaus sind, die den Steuerpflichtigen die Mittel an die Hand geben, ihre Steuer zu entrichten, sondern daß die große Zahl der Gewerbsleute und Taglöhner aus den Arbeitslöhnen die Steuerzahlungsmittel schöpfen müssen, und daß diese Mittel für diese Klasse der Steuerpflichtigen in den neuerlich für den Steuereinzug

bestimmten Monaten in größerem Maase zu gewinnen sind, als in denjenigen Monaten, die früher dazu bestimmt waren. Von Seiten der Vortheilhaftigkeit läßt sich wohl nichts gegen die getroffene Vorschrift einwenden, und in Beziehung auf die Form wiederhole ich, daß nach der Ansicht der Großh. Regierung dieser Gegenstand nicht in den Bereich der Gesetzgebung fällt, sondern daß es eine blose Vollzugsvorschrift ist, da auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt wird, wie viel Steuer in jedem Jahre erhoben werden soll.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Der Commissionsbericht beschäftigt sich ferner mit der höchsten Verfügung vom 24. Februar d. J., wonach die Staatsdiener, welche zu Abgeordneten gewählt werden, angewiesen sind, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vor der Annahme der Wahl den erforderlichen Urlaub zum Eintritt in die Stände-Versammlung nachzusuchen.

Rindeschwender bittet im Auftrage des Abg. Welcker, welcher krank sey, in seiner Abwesenheit diesen Gegenstand nicht vornehmen zu wollen.

Geh. Referendär Eichrodt wünscht ebenfalls Vertagung der Sache bis zur Rückkehr des Berichterstatters, da er sich veranlaßt sehe, denselben wegen einer Stelle in seinem Bericht anzugreifen, die er für die Regierung und die erste Kammer gleich verletzend halte.

Sander: Unter diesen Umständen wird es sich wohl von selbst verstehen, daß man den Gegenstand verschiebt.

Präsident: Ich sehe es allerdings als von der Kammer beschlossen an, daß die fragliche Diskussion verschoben werde. Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

Nach der Tagesordnung erstattet nun der Abg. Bader Bericht über die Nachweisungen in Betreff des Eisenbahnbaus, welcher Bericht sofort der Druckerei übergeben wird.

(Beilage Nr. 1, 2tes Beilagenheft, Seite 451 bis 468.)

Der Präsident macht sodann die Kammer darauf aufmerksam, daß noch im Lauf der heutigen Sitzung eine Deputation an Se. Königl. Hoheit den Großherzog abzugehen habe, um Höchstdenselben den Gesetzesentwurf über die Steuererhebung im dem Monat September zu übergeben, zu welcher Deputation noch zwei Mitglieder aus der Kammer durch das Loos zu ernennen seyen.

Das Loos, welches durch den Präsidenten gezogen wird, entscheidet für die Abgeordneten Martin und Böhme.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion des Berichts des Abg. Zittel über denjenigen Theil der Motion des Abg. Welcker, welcher die Einführung von Vergleichsgerichten betrifft.

Zuvörderst wird die Diskussion im Allgemeinen eröffnet, und da sich Niemand zum Wort meldet, dieselbe geschlossen und zu den einzelnen Anträgen der Commission übergegangen.

Der erste Satz der von der Commission in Vorschlag gebrachten Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wodurch ehrfurchtsvoll gebeten wird, ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches folgende Bestimmungen enthält, lautet:

„Es werden in allen Gemeinden des Großherzog-
„thums Schiedsgerichte eingesetzt, durch welche
„eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen
„versucht werden solle.“

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Der zweite Satz des Commissionsantrags lautet:

„Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einer An-
„zahl in dem Orte wohnender, von der Gemeinde
„frei erwählter, aber von der Staatsbehörde be-
„stätigter Staatsbürger.“

Rindeschwender wünscht, daß man die Worte: „oder in einem der nächstgelegenen Orte“ einschalten möge, da die Erfahrung lehre, daß man zu einem Manne außerhalb des Orts oft mehr Vertrauen, als zu einem im Orte selbst wohnenden habe.

Binz unterstützt diesen Antrag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Itzstein verneint, daß eine Bestätigung der Staatsbehörde zu Schiedsrichtern, also Männern, die aus dem Vertrauen des Volks hervorgehen, um zu versuchen, ob sie nicht einen Vergleich zu Stande bringen können, nothwendig wäre. Auch bilden sie ja kein eigenes Entscheidung gebendes Gericht, und keine Staatsbehörde, weshalb es an einer blosen Anzeige der ernannten Vergleichsrichter bei der geeigneten Behörde genügen dürfte, denn eine Bestätigung setzt voraus, daß es den Beamten gefällig seyn könnte, diesen oder jenen Mann als Vergleichsrichter anzunehmen oder nicht.

Zittel hielt die Bestätigung von Seiten der Staatsbehörde darum für nothwendig, um der Anstalt den Charakter einer öffentlichen zu geben.

von Itzstein: Diesen hat sie doch, sobald das Gesetz sagt, daß sie bestehe.

Martin macht darauf aufmerksam, daß es Gemeinden gebe, die aus zwei bis drei Orten zusammengesetzt seien, also nach dem Buchstaben des Gesetzes Zweifel entstehen könnten, wenn nicht das Wort "Orte" in das Wort der "Gemeinde" verwandelt werde.

Der Präsident erinnert daran, daß es sich hier noch nicht um ein definitives Gesetz und dessen Redaction, sondern nur von allgemeinen Grundsätzen handle, die in dasselbe aufgenommen werden sollen.

Im Einklang mit der Ansicht des Abg. Martin beschließt übrigens die Kammer, daß statt von "Orten", überall von "Gemeinden" die Rede seyn solle.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender vor dem Wort "wohnenden" einzuschalten, "oder in nächstgelegenen andern Gemeinden," wird ebenfalls angenommen.

Als der Präsident den Antrag des Abg. von Itzstein zur Abstimmung bringen wollte, äussert:

Rettig: Eine solche Bestimmung möchte nicht ganz mit dem spätern Inhalt des Gesetzes harmoniren, worin gesagt ist, daß den Parteien die Verbindlichkeit obliege, ehe der Weg zu dem Gericht betreten wird, die Entscheidung des Vergleichsgerichts nachzusuchen. Letzteres ist somit doch eine öffentliche Behörde, und diese kann sich nicht constituiren, ohne Bestätigung von Seiten des Staats.

Gottschalk: Das Institut der Gemeinderäthe ist ein nicht weniger wichtiges, und doch wird von der Wahl, so viel ich weiß, nur eine Anzeige gemacht.

Junghanns: Ich muß mich auch dagegen erklären, daß die Genehmigung der Staatsbehörde wegfalle. Die Männer, die das Schiedsgericht übernehmen, werden in vielen Fällen den Schutz der Staatsbehörde nothwendig brauchen, wenn sie ein gewisses richterliches Ansehen behaupten wollen, und ihr Ansehen wird vermehrt werden in Folge der Bestätigung der Staatsbehörde. Auch wird letzterer daran liegen, solche Leute, die sie nicht für geeignet hält, um als Schiedsrichter wirksam aufzutreten, auszuschließen, und dann wird ihr auch eine Prüfung zustehen müssen, ob ein Schiedsrichter überhaupt die erforderlichen Eigenschaften habe. Es hängt nicht bloß davon ab, ob ein Mann Vertrauen besitzt, sondern ob er er auch im Stande ist, einen Vergleich, den die Parthien geschlossen haben, auf eine faßliche und nicht zu neuen Prozessen führende Weise niederzuschreiben.

Hecker spricht sich für den Antrag des Abg. v. Itzstein aus.

Ebenso Mördes, der jede Einmischung von Seiten der Staatsbehörde für ebenso überflüssig als nachtheilig hält; wogegen Rettig sich wiederholt dahin ausspricht, daß man doch keine Behörde als öffentlich konstituirt betrachten könne, ausser mit Zustimmung der Staatsbehörde.

Mördes entgegnet, daß die Oeffentlichkeit lediglich in dem Bekanntwerden der Männer, die zu dem fraglichen Geschäft geeignet und auserlesen sind, zu finden sei.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob die Worte "von der Staatsbehörde bestätigter Staatsbürger" wegfallen sollen.

Diese Frage wird bejaht.

Der dritte Satz der Commission lautet:

"die Schiedsgerichte sind von den Gerichten ge-

„trennt, und mit keinen richterlichen Attributionen „bekleidet, aber als öffentlich constituirt zu be„trachten.“

Dieser Satz wird ohne Erinnerung angenommen.

Der vierte Satz lautet:

„An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor „ein Prozeßverfahren eingeleitet werden kann.“

Diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen:

„a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch „ein anderes Schiedsgericht verhandeln zu lassen, „als durch das seines Wohnortes, oder vor einem „andern als diesem zu erscheinen. Wenn aber ein „auswärts wohnender Betheiligter sich freiwillig an „das Schiedsgericht des Wohnorts des Gegners „wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.“

Dieser Satz wird ohne Erinnerung angenommen.

Der weitere Satz lautet:

„b) Ausgenommen hievon sind nicht bloß solche Streit„fälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein „Schiedsgericht eignen, wie Concurssachen, bürger„liche Standesklagen und Interventionen, sondern „auch solche, bei welchen eine Verzögerung der „Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist.“

von Stockhorn: Ich erkläre mich gegen jeden Zwang vor dem Vergleichs-Gericht — denn ein Schiedsgericht ist es ohnehin nicht — zu erscheinen, und es scheint die Kommission habe selbst gefühlt, daß ein solcher Zwang sich nicht realisiren lasse, denn die Ausnahme, welche hier aufgenommen ist, mit den Worten, „sondern auch solche, in welche eine Verzögerung der Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist,“ hebt die Regel offenbar auf. Welche Parthie wird wohl nicht sagen und glaubhaft machen können, daß der Gang vor das Schiedsgericht jedenfalls eine Verzögerung der Klage hervorbringt, und welche Parthie wird nicht zeigen können, daß jede Verzögerung der Entscheidung ihres Rechtsanspruchs von Nachtheil wäre? Ich beziehe mich dießfalls auf einen früheren ausführlichen Bericht über diesen Gegenstand, der die Gründe trefflich nachweist, wonach jeder Zwang schädlich wird.

Zittel: Die Gründe, die in dem früheren Bericht gegen den Zwang angeführt wurden, sind in diesem Bericht sämmtlich beachtet, und es ist auch, wie ich glaube, ziemlich klar nachgewiesen worden, daß das Institut des Schiedsgerichts mit der Bedingung, daß ein solcher Zwang statt findet, jedoch mit Ausnahme der hier bezeichneten Fälle, steht oder fällt.

Ich will nicht wiederholen, was bereits in dem Bericht gesagt ist, allein ich habe die volle Ueberzeugung, daß ohne den Satz, den die Commission aufstellte, das Schiedsgericht bei uns gewiß nicht zu Stande kommen wird. Wenn es heißt, in solchen Fällen dürfe kein Zwang statt finden, in welchen eine Verzögerung der Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist, so ist auch dieser Satz schon in dem Bericht besprochen, und hängt genau mit dem folgenden Satz zusammen, nach welchem eine möglichst kurze Frist bestimmt werden soll, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Wenn dieses gehandhabt wird, so wird wohl Niemanden ein Rechtsnachtheil zugefügt werden können, denn so wie eine Frist bestimmt ist, innerhalb welcher die Sache vor dem Schiedsgericht abgemacht seyn muß, so hat der Betheiligte, wenn diese Frist vorüber ist, freie Hand, die Sache vor das Gericht zu bringen, und in so fern ließe sich vielleicht in der Prozeßordnung durch einen einzigen Satz helfen, wenn irgend hiebei eine Schwierigkeit herrschen sollte.

Baum: Ich trete der Ansicht des Abg. v. Stockhorn theilweise bei, und glaube, daß dieser Satz viel zu allgemein ist, und gerade durch dasjenige, was der Herr Berichterstatter so eben bemerkt hat, ganz überflüssig wird. Wenn eine Frist bestimmt ist, innerhalb welcher ein Vergleich zu Stande gebracht werden soll, so wird ja hierdurch schon von selbst bestimmt, daß alle Klagen innerhalb dieser Frist an das Vergleichsgericht gebracht werden sollen, und von einem Rechtsnachtheile, der eintreten kann, ist gar nicht die Rede. Nach meiner Ansicht muß also dieser Satz entweder ganz wegfallen, oder wenigstens in einer sehr beschränkten Weise abgefaßt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident verläßt hier den Präsidentenstuhl und begibt sich auf seinen Platz auf den Bänken der Deputirten, wogegen der erste Vicepräsident das Präsidium übernimmt.

von Stockhorn: Schon die Prozeßordnung enthält mehrere Fälle, in welchen die Betretung des Rechtswegs den Parthien in so lange untersagt ist, bis der Richter einen Vergleich versucht hat. Es findet dieß namentlich bei Prozessen zwischen Eheleuten und Eltern und Kindern Anwendung. Nehmen wir nun an, daß die vorliegende Bestimmung auch zur gesetzlichen Norm wird, so wird der Vater, der gegen den Sohn auf Alimentation klagt, genöthigt, zuvörderst vor dem Ortsvergleichsgericht zu erscheinen. Nachdem er nun dort alle Versuche gemacht hat, sein Sohn aber nicht in dasjenige einwilligen will, was der Vater fordert, so betritt er endlich den Rechtsweg. Der Richter darf aber wiederum keine Ladung erkennen, bis abermals ein Vergleich versucht ist. Das sind doch Nachtheile, die man mit Billigkeit einer Parthie nicht zumuthen kann; und die Bestimmung der Commission unter Litt. c halte ich gar nicht für ausführbar, denn ich möchte wissen, welchen Termin a quo die Commission annehmen will, von dem diese acht Tage gerechnet werden sollen.

Wenn noch kein Prozeß erhoben ist, so weiß kein Vergleichsgericht, von welchem Tage an diese acht Tage laufen sollen. Erst wenn ein öffentlicher Act unternommen ist, und eine Parthie sich an das Gericht gewendet hat, läßt sich die Möglichkeit einer Berechnung denken.

Bekk: Ich will den Zweifel beantworten, den der Abg. v. Stockhorn vorgebracht hat, wobei ich zuvörderst nur im Allgemeinen bemerken will, daß ich früher auch gegen den Zwang war, und zwar bloß wegen der Verzögerung, die durch die Nöthigung, zuerst einen Vergleichsweg zu versuchen, entstehen würde.

Nachdem nun aber in der Commission und durch den Herrn Berichterstatter wirklich Gründe von großem Gewicht dafür vorgetragen sind, daß in der Regel ein Zwang statt finde, so habe ich mich dabei beruhigt, in der Voraussetzung, daß zugleich Maßregeln werden getroffen werden, welche die Nachtheile beseitigen, die in einer etwaigen Verzögerung lägen. Es ist aber durch die Erfahrungen anderer Länder dargethan worden, daß wirklich durch solche Vergleichsgerichte, wo sie bestehen, eine ganz große Menge von Prozessen abgeschnitten wird, und wenn sich dieser Zweck wirklich erreichen läßt, so ist dieß ein ganz ungeheuerer, nicht zu berechnender Vortheil, welchem zu lieb wohl auch ein kleines Opfer gebracht werden darf, das unter andern Umständen nicht beliebt würde. Wenn nämlich, wie im Jahr 1839 vorgeschlagen wurde, kein Zwang als Regel bestünde, so würde die Folge die seyn, daß sich fast gar Niemand an das Vergleichsgericht wendete, weil jeder, der sich freiwillig dahin wendet, schon hierdurch zu erkennen gibt, daß er kein rechtes Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache habe. Diese Besorgniß, ein Mißtrauen in seine eigene Sache hierdurch an den Tag zu legen, würde ihn abhalten, den Vergleichsweg zu versuchen, während er vielleicht selbst sehr bereit wäre, einen Vergleich einzugehen, und nur wünschte, er möchte dazu gezwungen seyn, damit man ihm nicht entgegen halten kann, er komme mit Vergleichsanträgen in seiner Sache, weil er im gerichtlichen Wege zu unterliegen fürchte. Hierin liegt der Hauptgrund für den Zwang, wie er denn auch wirklich in allen Ländern, wo solche Vergleichsgerichte vorhanden sind, besteht. Ich will hier nur auf die französische Gesetzgebung, so wie auf alle deutschen Länder über dem Rhein hinweisen, wo vorgeschrieben ist, daß man vor Erhebung einer gerichtlichen Klage sich an den Vergleichsrichter zu wenden habe, und nur diese Vorschrift hat zur Folge, daß das Institut auch wirklich von Werth ist, nämlich einen Erfolg herbeiführt. Es handelt sich also bloß allein davon, die Nachtheile zu beseitigen, die aus diesem Institute hervorgehen können. Nachtheil gibt es aber keinen andern als den, der in der Verzögerung des Rechtfindens liegt. Eine Verzögerung in Beziehung auf den Anfang des Prozesses, der ohnehin schon lange genug dauert, wenn er durch drei Instanzen lauft, ist allerdings von großem Gewicht, und um diese Verzögerung zu beseitigen, hat die Commission dreierlei Vorschläge gemacht. Es soll

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nämlich erstens der Zwang nur da eintreten, wo die beiden Parthien Angehörige eines und desselben Ortes sind, und hier wird dann die Frage noch übrig bleiben, ob man nicht etwa auch noch benachbarte Orte mit in diesen Verband aufnehmen solle.

Die Bestimmung der Commission beruht darauf, daß man sich nicht wohl vorstellen kann, es werde, wenn von 20 Stunden weit her Jemand einen Anderen vielleicht gar wegen einer verbrieften Kapitalforderung belangen will, ein Vergleichsversuch etwas wirken können. Der Vergleichsversuch wirkt nur, wenn beide Parthien den Vergleichsrichter kennen und Vertrauen zu den Männern haben, die jetzt das Amt des Vermittlers zwischen ihnen übernehmen sollen. Ist dagegen eine Parthie weit entfernt, so kennt sie ja die Männer nicht, die zwischen ihr und ihrem Gegner einen Vergleich vermitteln sollen, und es ist also auch nicht leicht vorkommend, daß sie Vertrauen zu demjenigen hat, was die Vergleichsrichter sprechen. Jeder entfernt Wohnende denkt, daß die Bürger des Orts, die da gewählt worden sind, zu Gunsten ihrer Angehörigen sich verwenden, ihn dagegen weniger berücksichtigen werden. Deshalb ist die Commission von der Ansicht ausgegangen, daß kein Zwang stattfinden solle, wenn die Parthien von einander entfernt wohnen.

Ein zweites Mittel, die Verzögerung zu beseitigen, liegt in der Bestimmung der Commission, wonach eine kurze Frist festgesetzt werden sollte, in der Weise, daß wenn der Kläger sich an das Vergleichsgericht mit dem Vortrag gewendet hat, daß und welchen Streit er mit dem Gegner habe, und er das Vergleichsgericht ersuche, diesen Streit zu ermitteln, er von da an nicht länger als etwa 14 Tage soll hingehalten werden können. Bleibt nämlich das Vergleichsgericht unthätig, oder verhandelt es zwar, allein es kommt nicht innerhalb der Zeit ein Vergleich zu Stande, so soll der Kläger von einem weiteren Zwang, sich an diese Vergleichsverhandlung zu halten, dispensirt seyn. Er hat sonach, wenn er die Klage vor Gericht anbringt, blos nachzuweisen, daß er sich vor mehr als 14 Tagen an das Vergleichsgericht gewendet, dieß aber kein Resultat gehabt habe. Eine Vorschrift dieser Art ist nach meiner Ueberzeugung unerläßlich, wenn man nicht eine zu große Verzögerung in das Rechtfinden bringen will.

Die Commission macht sodann noch einen dritten Vorschlag, der auch mit einer Bestimmung des französischen Code de Procédure civile zusammentrifft, wonach nämlich in gewissen Streitsachen gar kein Vergleich versucht werden muß. Diese Streitsachen sind zweierlei, und zwar solche, wo ein Vergleich nicht möglich ist, und wo man gar nicht einmal contrahiren darf, wie z. B. bei Ehescheidungsklagen, und überall da, wo das Gesetz den Vergleich nicht zuläßt. Die andere Art, die häufiger ist, betrifft eilende Sachen, und in dieser Hinsicht ist natürlicherweise nicht gemeint, daß, wie der Abg. von Stockhorn vorauszusetzen scheint, das Gesetz nur zu bestimmen hat, es solle der Kläger alsdann frei seyn, wenn seine Klage ohne rechtlichen Nachtheil eine Verzögerung nicht erleiden könne. Es ist hier dieser Antrag nur darum gestellt, weil man nicht vorgreifen und nicht alle diese Fälle in der Motion detailiren, sondern dem Gesetz selbst das Weitere überlassen wollte. Dieses Gesetz darf sich in einer solchen vagen Weise nicht aussprechen, sondern es muß die Fälle bezeichnen, wo von dem Vergleichsversuch dispensirt wird, wie das französische Gesetz es auch thut. Es gehören hieher alle Wechselsachen, so wie alle Fälle, wo eine schnell beweisende Urkunde vorgelegt wird, auf die hin nach unserer Prozeßordnung unbedingter Befehl ertheilt, oder der Executionsprozeß begründet wird; denn in solchen Fällen will man dem Kläger nicht zumuthen, daß er sich noch vergleichen solle, wenn er Urkunden für alles Dasjenige hat, was er zu beweisen verpflichtet ist.

Es gehören hieher ferner Gantsachen, die Lösung eines Zahlungsbefehls, der Arrestprozeß und der Besitzprozeß. Alle diese Fälle sind ihrer Natur nach von der Art, daß es ein oft ganz unwiederbringlicher Nachtheil wäre, wenn man dem Kläger zumuthen wollte, sich zuerst an die Vergleichsbehörde zu wenden. Man mag daher diese Fälle, wie sie auch im Code de Procédure civile aufgenommen sind, auch bei uns

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufnehmen, allein sie müssen speciell bezeichnet werden, und es genügt im Gesetz nicht an der Aufstellung eines einfachen Grundsatzes. In dem Bericht über die Motion haben wir vorgezogen, nicht die einzelnen Fälle nach der Prozeßart zusammenzustellen, sondern dieß der künftigen Gesetzgebung zu überlassen, und hier nur das Prinzip anzudeuten, wonach bei der Entwerfung des Gesetzes die Fälle auszuscheiden sind, die von der Verpflichtung, sich zuerst an die Schiedsrichter zu wenden ausgenommen werden, und unter diesen drei Modificationen glaube ich, daß die Nachtheile, die man von dem Zwang zu einem Vergleichsversuch zu erwarten hat, verschwinden, indem andererseits die Vortheile, die ein Vergleichsgericht haben mag, und nach den gemachten Erfahrungen in andern Ländern auch wirklich hat, gerettet werden, und in dieser Hinsicht habe ich mich auch dem Commissionsantrag angeschlossen.

Junghanns: Ich setze voraus, daß es in dem Willen der Commission lag, zuzulassen, daß Jemand auch durch Bevollmächtigte vor dem Vergleichgericht erscheine, denn wenn die Absicht gewesen sein sollte, die Parthien zu nöthigen, daß sie persönlich erscheinen, so würde ich in dieser Bestimmung einen großen, und solchen Zwang sehen, der mich veranlassen würde, dem Antrag mich zu widersetzen, indem das persönliche Erscheinen für manche Person so lästig ist, daß namentlich die reicheren und angeseheneren in einer Gemeinde, von Denjenigen, die in einer ganz entgegengesetzten Lage sich befinden, genöthigt werden könnten, einen Vergleich einzugehen, nur weil sie das persönliche Erscheinen vor einem Gericht, und wenn es auch ein Gericht ihrer Mitbürger ist, so lästig finden, daß sie sich lieber Opfer gefallen lassen, als persönlich erscheinen.

Rindeschwender: Ich unterstütze den Commissionsantrag, sowohl rücksichtlich der Ausnahmen, die von der Erscheinung vor den sogenannten Vergleichsgerichten befreien, als rücksichtlich des Zwangs. Wenn man den Zwang aufhebt, so hat man das ganze Vergleichsgericht aufgehoben, denn ich darf nur auf die Erfahrung zurückblicken, die mir als Anwalt zur Seite steht. Jede Parthie weigert und fürchtet sich irgend einen Vergleichsantrag zu machen. Ja es sind nicht nur die Parthien ängstlich, sondern sogar die Anwälte, denn jeder meint, daß, wenn er zuerst einen Vergleich in Antrag bringe, oder das Gericht veranlasse, einen Vergleich zu versuchen, dieß schon gegen die Güte seiner Sache zu sprechen scheine, und sogar bei dem einen oder dem andern Richter die Ansicht oder das Vorurtheil begründen könne, daß er seiner Sache nicht so gewiß sey. Aus diesem Grunde muß man verordnen, daß dieser Weg nothwendig zu betreten sey. Eine Redactionsbemerkung möchte ich bei dieser Gelegenheit dahin machen, daß überall statt Schiedsgericht „Vergleichsgericht“ gesetzt werde.

Was den Antrag des Abg. Junghanns betrifft, so möchte ich den entgegengesetzten Antrag dahin stellen, daß nämlich gerade nur die Parthie zu erscheinen habe, und nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden könne, denn wenn man dieses zuläßt, so hat man auch dadurch den Vergleichsgerichten allen Werth genommen. Ob Diejenigen, die einen Prozeß führen, dem höheren oder niederen Stande angehören, ist einerlei, denn vor dem Gesetz ist jeder gleich.

Gerbel: Das, was der Abg. Bekk ausgeführt hat, lag in dem Willen und in der Ansicht der Commission, nur mit einer einzigen Ausnahme. Er hat nämlich bemerkt, es sey nothwendig, daß der Kläger bei der Anstellung der gerichtlichen Klage nachweisen müsse, er habe sich an das Vergleichsgericht gewendet. Dieß würde aber in das Ermessen des Vergleichsgerichts setzen, ob es etwas thun will oder nicht, und dieses Ermessen möchte ich ausgeschlossen wissen. Jedenfalls muß das betreffende Vergleichgericht eine Ladung an den Gegner erlassen, und wenn dieß geschehen ist, so wird nothwendig seyn, daß man jedenfalls den Beklagten veranlaßt, auch zu erscheinen. Gezwungen kann er nicht dazu werden, allein es muß eine Veranlassung dazu vorhanden seyn, denn sonst würde es von dem Vergleichsgericht abhängen, ob es thätig sein will oder nicht. Der Termin, den man setzen will, sollte daher erst von da an laufen, wo die Ladung an den Gegentheil ergangen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rindeschwender: Das Schiedsgericht ist ja verpflichtet, sogleich entweder das Verlangte zu thun, damit kein Nachtheil und keine Verzögerung entstehe, oder wenn es solches nicht thut, so hat von dem Augenblick an, wo sich der Kläger meldete, er seines Orts nach dem Gesetz gethan, was er schuldig ist, und kann nicht verpflichtet werden, irgend einen Nachtheil daraus zu erleiden. Verzögert das Schiedsgericht die Sache selbst, so ist der Vergleich gehindert, allein das Gesetz kann nicht etwas anderes anordnen.

Bekk: Man kann das säumige Vergleichsgericht durch Strafen zwingen, künftig nicht mehr nachläßig zu seyn.

Gerbel: Wenn es außer dem Ermessen des Schiedsgerichts liegt, überhaupt thätig zu seyn, oder nicht, oder wenn es durch Zwangsmittel angehalten werden kann, thätig zu seyn so lasse ich den Termin passiren, der festgesetzt werden will.

Baum: Die Ansicht des Abg. Stockhorn, die ich vorhin vertheidigte, läßt sich leicht mit der Ansicht des Abg. Bekk vereinigen, wenn man in den Satz unter Lit. b. folgendes einschiebt, „sondern auch solche im Gesetz speciell zu bezeichnenden Streitfälle, oder Prozeßarten, in welchen eine Verzögerung ꝛc. ꝛc. nicht möglich ist.“ Hierdurch wäre Alles gegeben was man nur fordern kann.

Bassermann: Es bestehen Schiedsgerichte auch in andern Ländern, und haben dort den herrlichen Erfolg, daß eine große Menge von Prozessen dadurch abgeschnitten wird. Eine solche Wohlthat für unser Land ist uns leider durch die verzögerte Vorlage eines verlangten Gesetzentwurfs noch nicht zu Theil geworden, was ich um so mehr bedaure, als die zweite Kammer im Jahr 1837 einstimmig, und sogar die erste Kammer in jenem Jahr einstimmig eine daraufzielende Adresse beschlossen hat. Es ist nun heute zwar kein Mitglied des Justizministeriums gegenwärtig, und ich muß dieß als ein schlimmes Zeichen dafür ansehen, daß der heute gewiß wieder von der Kammer beschlossen werdende Wunsch abermals nicht erhört wird. Ich kann dieß wahrlich nicht begreifen, denn ich meine, es müßte, wenn man an der Spitze der Geschäfte steht, eine wahre Lust seyn, dem Lande Wohlthaten zu erweisen, wie sie sich in andern Ländern herrlich bewährt haben, wie sie von beiden Kammern anerkannt sind, und keinen Widerspruch finden. Indessen möchte ich doch nunmehr die Erwartung aussprechen, daß wir die längste Zeit darauf gehofft haben, und die nächste Zukunft uns eine Vorlage bringen wird, denn sonst könnte man uns wenigstens nicht den Vorwurf machen, daß unsere Verhandlungen fruchtlos seyen. An uns liegt es wahrlich nicht, wenn sie keine Früchte tragen.

Gerbel: Ich glaube, daß dieß der Grundstein unserer Gesetzgebung ist, die wir schon so lange Zeit fordern, und ich kann wahrlich nicht begreifen, mit was sich denn das Justizministerium mit allen seinen vielen Mitgliedern beschäftigt, wenn es einen völligen Stillstand in der Gesetzgebung eintreten läßt. Es werden immer die alten Geschichten wiederholt, und nie geschieht etwas Neues. Für die Einführung von Vergleichsgerichten sind überall so viele Materialen zu finden, daß man meinen sollte, es sey keine Riesenarbeit, um endlich einmal etwas in's Leben zu rufen. Nur ein Lebenszeichen mag diese Stelle einmal von sich geben, damit Zufriedenheit eintritt. Eines nach dem andern sagt man schon seit 20 Jahren, allein immer bleibt das Erste aus.

Rindeschwender: Ich theile vollkommen diese Klage, und bemerke nur noch, wie es in Gemäßheit meiner vorigen Aeußerung nothwendig sein wird, noch aufzunehmen, daß bei dem Schiedsgericht die Personen selbst erscheinen müssen. Das war wahrscheinlich auch die Absicht der Commission, allein es ist dieß nicht ausgesprochen.

Der Präsident fragt hierauf, indem er die Diskussion über diesen Punkt schließt, den Abg. v. Stockhorn, ob er auf seinem Antrag bestehe? Nachdem Derselbe dieß bejaht hatte, wird dessen Antrag, wonach aller Zwang, zur Benützung des Vergleichsgerichts wegfallen solle, zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Der Commissionsantrag wird dagegen angenommen.

Es handelt sich nun noch um den Antrag des Abg.

Rindeschwender, daß die Parthien gehalten sein sollen, selbst zu erscheinen, und die Verwaltung durch Anwälte in der Regel nicht zulässig seyn solle.

In dieser Beziehung äußert

Rindeschwender: Es verstehe sich hier von selbst, daß Ausnahmsfälle, nämlich Krankheit oder Abwesenheit eintreten könne.

Trefurt: Ich halte es nicht wohl für möglich, in diesem Maaß die Freiheit zu beschränken. Anerkennen muß ich die Wohlthat der Vergleichsgerichte, allein ich halte nicht für thunlich, die Freiheit der Menschen so zu beschränken, daß Jeder unter allen Umständen in Person erscheinen muß. Man kann sehr wohl dafür seyn, daß kein Advokat zugelassen wird, allein man sollte gestatten, in Verhinderungsfällen sich etwa durch einen Verwandten vertreten zu lassen. Uebrigens könnte man von solchen nähern Bestimmungen füglich abstrahiren, bis einmal ein Gesetz zur Berathung kommt.

Gerbel: Es ließe sich zuverläßig mit dem Zwischensatz helfen, daß in der Regel die Rechtsanwälte ausgeschlossen seyen. Allerdings wird man Jemand mitnehmen dürfen, der wohlthätig auf die Sache einwirken kann, allein es wird auch im Durchschnitt einem rüchtigen Advokaten darum zu thun seyn, daß ein friedlicher Vergleich abgeschlossen wird. Weil indessen Vorurtheile bestehen, daß Prozesse herbeigeführt werden, wenn man Rechtsanwälte zu Rath zieht, so mögen sie auch als Regel ausgeschlossen bleiben. Einen Mann aber, zu dem man Vertrauen hat, weil man ihn für vernünftig und einsichtsvoll hält, auszuschließen, wäre zu weit gegangen.

Rindeschwender: Wenn die Parthie dem Vergleichsrichter sagt, sie verstehe die Sache nicht genau, und man möge Jemand anders beiziehen, so wird Dieser nicht ausgeschlossen werden können.

Posselt spricht sich ebenfalls dafür aus, daß in der Regel keine Sachwalter beigezogen werden. Wenn Einer seinen Freund mitnehme, so würden hierdurch auch die Leidenschaften nicht aufgeregt.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer,

ob sie damit einverstanden sey, daß die Parthien in der Regel selbst vor dem Vergleichsgericht erscheinen sollen.

Diese Frage wird bejaht.

Waag: Als No. 5 erlaube ich mir den Antrag zu stellen, in die Adresse aufzunehmen, daß die Mitglieder des Vergleichgerichts niemals als Zeugen aufgerufen werden dürfen über Dasjenige, was eine oder die andere der streitenden Parthien vor dem Vergleichsgericht vorgebracht hat, wobei ich natürlich nur die Fälle im Auge habe, in welchen der Vergleich mißlungen ist. Für meinen Antrag habe ich subjective und objective Gründe. In subjectiver Beziehung bedarf die Sache keiner weitern Ausführung. Es ist und bleibt etwas Unangenehmes, als Zeuge berufen zu werden, und es würde den Standpunkt der Vergleichsrichter nicht angenehm machen, wenn sie die Aussicht hätten, neben ihrer Mühe, die sie bei dem Vergleichsversuch gehabt haben, noch als Zeugen berufen zu werden. In objectiver Hinsicht aber wird mir Jeder zustimmen, der in der Sache Erfahrung hat, der selbst schon Vergleiche versuchte, wie ich, der ich je bälder je lieber solche Vergleichsgerichte eingeführt wünsche. Die Leute, die vor den Vergleichsgerichten erscheinen, kommen in der Absicht, wo möglich einen Vergleich zu erzielen, und wie ich mir denke, versteht es sich von selbst, daß hiebei keine protocollarische Niederschreibung stattfindet. Der Vergleichsrichter selbst tritt mit verschiedenen Fragen über die factischen Umstände hervor, und so rückt auch eine oder die andere der Parthien mit mehr oder weniger Blößen, die er etwa hat, hervor, was nachher sein Loos, wenn aus dem Vergleich nichts wird, vor dem eigentlichen Richter nur noch erschweren würde. Mein Antrag ist daher der, unter No. 5. aufzunehmen, daß die Mitglieder des Vergleichgerichts über die vor ihnen verhandelten Sachen nachher niemals vor den ordentlichen Richter als Zeugen berufen werden dürfen.

Baum: Ich bekämpfe diese Ansicht, denn es kann sich der Fall ereignen, daß in materieller Beziehung gerade der wichtigste Zeuge für den Kläger oder den Beklagten ein Vergleichsrichter ist. Vor diesem wurde

die Sache in extenso verhandelt, und gleich wohl wäre er für die eine oder die andere Parthie rein verloren. Der Antrag könnte sich daher nur so weit erstrecken, daß in Beziehung auf die Verhandlung selbst, nicht aber auf das Materielle der Verhandlung, die Vergleichrichter als Zeugen ausgeschlossen seyn sollen.

Waag: Ich rede nur von den Geständnissen, die vor den Vergleichsrichtern abgelegt worden sind.

Bekk: Wenn einer Zeugenschaft zu leisten im Stande ist über frühere Vorgänge, denen er angewohnt hat, so kann er wohl ein solches Zeugniß ablegen. Der Herr Abgeordnete meint daher auch nur, daß keiner von den Vergleichsrichtern zugelassen werden solle, Zeugniß über Dasjenige zu geben, was bei der Vergleichsverhandlung ein Theil dem Andern zugestanden hat, weil hier blos das persönliche Vertrauen obwaltet, und eine Parthie sich ganz offen muß hier aussprechen können, mit Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeit, über Dieses oder Jenes beim gerichtlichen Verfahren weitern Beweis zu fordern.

Präsident: Da keine Einsprache erfolgt ist, so nehme ich an, daß der Vorschlag des Abg. Waag gut geheißen wird, wornach kein Mitglied des Vergleichgerichts als Zeuge über die Vorgänge bei dem Vergleichgericht selbst in einer spätern Verhandlung auftreten kann.

Rindeschwender: Eine solche Bestimmung gehört gar nicht in das Gesetz. Es bestehen bereits darüber gesetzliche Bestimmungen, in wie fern ein Zeuge zuläßig oder unzuläßig ist, und jedenfalls versteht es sich von selbst, daß Vergleichsverhandlungen nicht präjudicirlich sind, weshalb ich auch wenig dagegen zu erinnern hätte, daß Das, was in den Vergleichsverhandlungen vorkommt, für keinen Theil zu irgend einem Präjudiz gereichen kann.

Auf die Frage des Präsidiums erklärt sich hierauf die Kammer mit dem Vorschlag des Abg. Waag einverstanden.

Gegen den letzten Antrag der Commission, lautend:

„Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr „gehalten ist, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen oder seine Klage zu verschieben“

wird nichts erinnert.

Die weitere Frage des Präsidenten:

ob die Kammer mit sämmtlichen Vorschlägen der Commission einverstanden sey,

wird mit Ausnahme einer Stimme bejaht. Die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog entworfene Adresse enthält die Beilage No. 2.

Damit wird dieser ganze Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des Berichts des Abgeordneten Züllig über die Eingabe mehrer Israeliten in Mannheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend.

(Der Bericht ist bereits gedruckt und im 2ten Beilageheft Seite 199 — 210 zu finden.)

Der zweite Vicepräsident Sander nimmt den Präsidentenstuhl ein, und bemerkt, daß die Commission den Antrag stelle, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Züllig erbittet sich zuerst das Wort und bemerkt: Seitdem der Commissionsbericht gedruckt ist, sind noch 2 Petitionen ähnlichen Inhalts eingekommen, worüber mir, da sie mit dem vorliegenden Gegenstand zusammenhängen, erlaubt seyn wird, kurzen Bericht zu erstatten.

Es ist dieß erstens eine Eingabe des Gemeinderaths von Mörchingen gegen die Emanzipation der Israeliten, namentlich gegen die in der Gemeinde wohnenden Judenfamilien.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Mörchingen, Amts Adelsheim, tragt vor, daß in ihrer Gemeinde 60 israelitische Familien neben 100 christlichen wohnen; daß unter den Ersteren ungefähr vierzig wohlhabende seyen; daß dessen ungeachtet, seitdem ihnen gestattet ist, Bürger zu werden, d. h. seit 1809 sich noch kein einziger zum Gemeindebürger oder zum Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes qualificirt habe, sondern daß sie fortwährend alle von Schacherhandel lebten, und durch Ueberlistung, Wucher, Verfälschung von Schuldver-

schreibungen, wovon viele Beispiele angeführt werden, Viehverstellen u. s. w. Viele unglücklich machten. „Ja,“ sagen sie, „könnten alle Seufzer die in den Landge„meinden aus den armen Hütten emporsteigen, nur „einen Augenblick einer hohen Kammer zu Ohren gebracht „werden, man würde staunen, und von Schauer und „Entsetzen ergriffen werden!“

Da nun zu ihrer Kunde kam, daß dem jetzt versammelten Landtage wieder eine Petition um Emancipation der Israeliten vorgelegt worden sey, so wurde am 3. August d. J. eine Gemeindeversammlung abgehalten, in der sämmtliche Bürger, mit Ausnahme von 5, die abwesend waren, einstimmig beschlossen:

die hohe Kammer zu bitten, daß den Israeliten die Emancipation ferner versagt bleiben möge.

Auf die weitere Darstellung und Gründe der Petenten, so wie auf die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit ihrer Angaben glauben wir nicht nöthig zu haben, tiefer einzugehn, indem die Entscheidung über ihren Antrag mit der über die Petition mehrerer Mannheimer Israeliten zusammenfallen wird.

Dagegen ist in den letzten Tagen eine andere Petition von den Mitgliedern der jüdischen Religions-Gemeinde Mörchingen eingekommen, worin sie sich feierlich und öffentlich gegen die unter dem 8. August dieses Jahres eingereichte Petition der Gemeinde Mörchingen, und die in derselben enthaltene falsche Darstellung ihrer Verhältnisse verwahren. Der Bericht über diese Petition konnte noch nicht erstattet, viel weniger vorgetragen werden, und ich kann daher nur im Allgemeinen über ihren Inhalt Bericht erstatten. Die Petenten stellen Dasjenige, was ihnen in der Petition der christlichen Gemeindeversammlung zur Last gelegt wird, zusammen, und behaupten, daß nur einige Gemeindebürger christlicher Confession aus Mörchingen, Namens der dortigen Gemeinde, diese Petition eingereicht haben. Hierin sind sie jedoch im Irrthum, denn unterschrieben ist in der ersten Petition der ganze Gemeinderath mit dem ganzen Bürgerausschuß. Sie rathen in Beziehung auf die Fehler, die ihnen vorgeworfen werden, darauf anzutragen, daß einer ihrer Ankläger eine obrigkeitliche Untersuchung gegen sie möchte einleiten lassen. Sie behaupten, daß sie gegen Dasjenige, was die andere Petition sage, wirklich mehrere bürgerliche Gewerbe treiben, wie denn auch die Petition von einem Metzgermeister, welches Gewerbe übrigens schon lange von den Israeliten getrieben wird, so wie von einem Bäckermeister unterschrieben ist. Sie behaupten ferner auch Grundeigenthum zu besitzen, und solches selbst zu bebauen. Sie schließen sich endlich im Allgemeinen an die Petition mehrerer Israeliten in Mannheim an, und bitten um vollständige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Was nun den Bericht über die Petition der Israeliten in Mannheim betrifft, so will ich der Diskussion darüber nicht vorgreifen, allein ich benütze diesen Anlaß, um Sie auf den Gesichtspunkt hinzuweisen, aus dem der Berichterstatter wünscht, daß derselbe betrachtet werden möge, und zu bitten, zwischen dem Schlußantrag und der Tendenz des Ganzen zu unterscheiden. Der Schlußantrag geht nämlich auf Tagesordnung, und hiernach könnte es scheinen, als ob die Commission und besonders ihr Berichterstatter feindselig gegen die Petenten gesinnt sey. Die Tendenz des Ganzen geht auf Gewährung der Bitte, und der Beobachtung Dessen, was darin vorgeschlagen wird, und hiemit glaubte sich die Commission und der Berichterstatter wohlgesinnt gegen die Israeliten gezeigt zu haben.

Der Präsident fragt den Abg. Züllig, ob der Commissionsantrag auch in Beziehung auf die zwei letzteren Petitionen auf Tagesordnung gehe.

Nachdem der Abg. Züllig Dieß mit der Bemerkung bejaht hatte, daß er über die letzte Petition in der Commission noch nicht habe Bericht erstatten können, ihr Antrag aber ohne Zweifel auch auf Tagesordnung gehen würde, eröffnet der Präsident die Diskussion über sämmtliche Petitionen, welche die Emanzipation der Israeliten betreffen.

Bassermann: Was die letzteren Petitionen betrifft, so will ich nur im Allgemeinen bemerken, daß die Erste derselben in einem wahrhaft feindseligen Tone

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abgefaßt ist, und die schwersten Beschuldigungen, und zwar unter anderem auch diese enthält, daß nicht ein einziger Jude in Mörchringen zum Bürgerrecht fähig sey, nämlich keinen Ackerbau treibe. Ich kann diese Thatsache nicht untersuchen, allein wenn in der Gegenerklärung behauptet wird, daß jene Israeliten 180,000 fl. im Grundsteuercataster besitzen, so läßt sich nicht annehmen, daß sie sich vor aller Welt zum Beweis erbieten, wenn nicht irgend etwas von Demjenigen, was sie beweisen wollen, wahr wäre.

Ich komme nun auf den Bericht des Abg. Züllig, und bedaure vorerst, daß in demselben die rechtliche Seite der Sache nicht abgehandelt ist. Die Petition der Israeliten in Mannheim geht darauf hin, daß sie behaupten, es seien ihnen durch die Gemeindeordnung Rechte entzogen worden, die sie vor der Erscheinung derselben gehabt hätten. Sie bezieht sich auf den Art. 16 der Bundesacte, wo es heißt: „die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie besonders den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten in den Bundesstaaten verschafft, und gesichert werden kann. Die Bekenner des jüdischen Glaubens werden bis dahin die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits verliehenen Rechte erhalten.“

Die Israeliten behaupten nun, sie seien durch die Gemeindeordnung verletzt worden, indem sie vor Erscheinung derselben mehr Rechte, und insbesondere das Gemeindebürgerrecht gehabt hätten. Auch sagt wirklich der Art. 19 des 6ten Constitutionsedicts, daß sie alle ortsbürgerlichen Rechte besitzen, und im Art. 10 heißt es, daß den Ortsbürgern die Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern zustehe, was bekanntlich durch die Gemeindeordnung bestätigt worden ist. Auch sagt das Regierungsblatt, wenn man es nicht ganz spitzfindig interpretiren will, ziemlich deutlich, daß die Juden, die keinen Nothhandel treiben, unbedingten Anspruch auf das Bürgerrecht haben.

Was indessen die weitere Ausführung des Herrn Berichterstatters betrifft, so gebe ich demselben sehr gerne zu, daß den ganzen Bericht ein humaner und milder Geist durchweht, und viele Stellen darin haben mich ungemein gefreut. Ich halte auch den Zweck, den er sich vorsetzt, nämlich Läuterung des Judenthums vom veralteten Rabbinismus, für einen löblichen, obschon ich der Meinung bin, daß eine solche Reform am besten dann erfolgt, wenn man nicht, und am wenigsten von Seite Andersgläubiger dazu auffordert. Aber ich kann dem Berichterstatter nimmermehr glauben, daß der Weg, den er vorschlägt, der rechte sey; ja ich glaube, daß nichts mehr geeignet wäre, diese Reform zu verhindern, als gerade die Annahme seiner Vorschläge. Was schlägt er vor? Er schlägt vor, auf diese religiöse und sittliche Reform einen weltlichen Preis zu setzen. Ja, so ist's! obschon er sich dagegen verwahrt. Denn was Anderes sagt die Stelle: „Wir sagen nicht, thut ihr das, so soll euch das verliehen werden, sondern wir sagen nur, so sehen wir weiter keinen Grund, warum euch das, was ihr begehrt, versagt bleiben soll.“ Der Berichterstatter mag dabei die Absicht nicht gehabt haben, aber der Erfolg wäre gewiß der, daß sich die Gewissenlosen unter den Juden von der alten Gemeinde lossagen, um den mit der staatsbürgerlichen Emancipation verbundenen Vortheil zu erhalten, während die Edleren unter den Juden, wenn ihre Ueberzeugung sie auch noch so sehr über rabbinische Gebote hinwegsetzte, doch schon Ehrenhalber gezwungen wären, den Eintritt in diese neue Gemeinde zu verschmähen, um nicht vor ihren Glaubensgenossen als Verkäufer des Glaubens ihrer Väter zu erscheinen. Wir würden somit gerade die Unwürdigen emancipiren. Auch läßt der Berichterstatter sie selbst sagen: „Würden wir nicht, wenn wir dies thäten, vor aller Welt als die verächtlichsten Menschen dastehen?“ Wir würden aber ferner, indem wir zu einem solchen feierlichen Lossagen aufforderten, den stillen aber mächtigen Prozeß der veredelnden Reform, in welchem das Judenthum jetzt begriffen ist, auf das Ungeschickteste stören. In solchen geistigen Uebergängen kann nur der Geist wirken. Er und er allein muß den Durchbruch zum Licht bewirken; er muß der Führer seyn. Wo aber materieller Vortheil damit vermengt wird, da sieht die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Menge in dem Reformator nicht mehr den Panierträger eines bessern Glaubens, sie folgt ihm nicht und die Knospe der Aufklärung verwelkt, noch ehe sie sich zur Blüthe entfaltet. So wird es seyn, denn so war es immer. Nie hing ein Volk fester an seinen religiösen Gebräuchen, als wenn mit deren Bekenntniß keine äußeren Vortheile verbunden waren; ja, nie fester, als wenn es wegen derselben verfolgt worden. Es haben's die Hugenotten in Frankreich, die Katholiken in England, es haben's die Christen in der Türkei, es haben's die Juden in Deutschland bewiesen. Hätte man die Juden vor hundert Jahren den Christen gleichgestellt, ich behaupte, sie wären längst nicht mehr die Juden von jetzt. In dem Maße, als man aufgehört hat, äußere Nachtheile mit dem Bekenntniß ihrer Religion zu verbinden, in dem Maße hat die Aufklärung unter den Juden zugenommen. Heben Sie allen äußern Unterschied auf, und die geistige Entwickelung wird sich ganz vollenden. Das fühlt auch der Theil der Juden, der noch am Alten hängt, und der Berichterstatter sagt ja selbst, „sie würden fürchten, daß solches zu einer Reform führe, bei der sich ihr religiös-gesellschaftlicher Zustand auf die Dauer nicht würde erhalten können.“ Ja, das ist's! Die Gleichstellung mit den Christen ist der größte Feind des alten Rabbinismus. Der Berichterstatter hat hier einen tiefen, richtigen Blick gethan. Wer diesen Eingang gelesen, erwartet nun sicher, daß der Berichterstatter, auf dieser Erkenntniß fortbauend, gerade die staatsbürgerliche Emancipation beantragen werde, um die geistige Emancipation zu vervollständigen. Aber dem ist nicht so!

Gerade was die rabbinischen nicht aufgeklärten Juden wünschen zur bessern Erhaltung ihres Rabbinismus und Talmudismus, darauf geht er ein; sie will er nicht zur geistigen Emancipation führen, sie, die es allein bedürfen, er bietet nur denen seine Hand, die sie nicht brauchen. Ganz im Widerspruch mit seinen ausgesprochenen guten Absichten, will er, daß Diejenigen der Juden sich aus der Menge ausscheiden, die allein fähig sind, ihre Glaubensgenossen zur Aufklärung zu führen. Und doch läßt er diese Bessern S. 207 wieder, und zwar mit Recht sagrn: „Ferne von uns, daß wir um den Lohn, den ihr uns anbietet, über unseren Glauben und unsere Gemeindesatzungen mit Euch unterhandeln wollten! Ferne von uns, die große Mehrzahl unserer angestammten Religionsgenossen zu verlassen, die dann ohne uns, die wir bisher ihnen vorleuchten und vorangehen, ihre stockenden Gewässer bewegen, ihren Zustand heben, ihnen Muth einsprechen, und mit unsern Mitteln uns ihrer Armuth annehmen könnten, nur um so verlassener, elender, rath- und hoffnungsloser dastehen würden.“ Ja wohl! es wäre keine Hoffnung mehr für eine geistige Reform des Judenthums, wenn man den Vorschlag des Berichterstatters befolgte; er gibt aber auch selbst zu, daß die Juden ihn nicht befolgen können, er hat also einen Weg gezeigt, den man nicht gehen kann, er will etwas, und sagt selbst, es sey nicht ausführbar. Auf diesem Weg also kann das Ziel, das der Berichterstatter erreichen will, nicht erreicht werden. Ich kenne dazu nur ein Mittel, das ist, rechtliche Gleichstellung mit den Christen. Warum die Commission nicht diesen Antrag stellt, dazu hat sie verschiedene Gründe, die ich nun der Reihe nach beurtheilen will.

1) Sagt der Bericht, wolle ein Theil der Juden gar nicht emancipirt seyn, und die Petitionäre seien gar nicht bevollmächtigt, für alle um Emancipation zu bitten. Meine Herren, bitten darf Jeder, dazu bedarf es keiner Legitimation; ist ja selbst vorigen Sommer eine Petition von Christen um Gleichstellung der Juden eingekommen. Uebrigens liegen in den Archiven der Kammer Petitionen aus den meisten größten Judengemeinden des Landes; wenn diese nicht jedesmal wiederholt wurden, so ist dieß erklärlich aus der wenigen Rücksicht, welche ihre Bitte bisher gefunden hat. Dennoch mag es wahr seyn, daß es einzelne Juden (keineswegs die Mehrzahl) gibt, welche die Gleichstellung nicht wünschen. Kann aber deren Wunsch in Betracht kommen? Gewiß so wenig, als der Wunsch der Badner, die keine Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, keine Selbstständigkeit der Richter, keine freie Presse wollen. Gab es nicht sogar Gemeinden in Baden, welche die Aufhebung der Verfassung beantragten? Mir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheint, die Frage kann nur die seyn: Ist die gestellte Bitte gerecht? Daß die Bitte gerecht sey, spricht der Bericht nicht gerade ab, aber er sagt, es sey ihm zweifelhaft, zweifelhaft nämlich, ob sie nicht Bürger einer andern Nation, als der unsern seyen. Meine Herren, das ist das alte Thema: die Juden sind Fremde, sind keine Deutsche. Ist man denn nicht Bürger eines Landes, wenn man es seit einem Jahrtausend bewohnt? und welchem Lande sollen sie denn angehören? Glaubt Jemand im Ernste, daß die Juden noch nach Palästina ziehen wollen, dorthin, wo der Halbmond herrscht und das Blut in Strömen fließt? Warum sind die Christen mehr die Bürger dieses Landes? Sind sie nicht ebenfalls ursprünglich eingewandert, und zwar wie die Geschichte sagt, von noch weiter her als die Juden? Sind die Polen in der Provinz Posen nicht weit weniger Deutsche, die Slaven in Böhmen und Schlesien? Sind die Elsässer nicht auch Fremde in Frankreich? Warum werden diese nicht als Fremde behandelt? Nicht weil sie nicht Fremde wären, sondern weil man an ihrer Religion keinen Anstoß nimmt. Der Religionsunterschied ist's allein, der die Juden ausschließt. So wie früher die Christen von den Römern verfolgt und später nur geduldet waren, so wie später in Frankreich und in Deutschland die Protestanten von den Katholiken nur geduldet waren, so wie bis vor wenigen Jahren selbst in England die Katholiken nur die Unterdrückten der Christen waren, so sind auch noch jetzt die Juden bei uns nur geduldet. Aber so wie die Aufklärung jene Intoleranzen verdrängte, so wird auch bei uns, wenn die Sonne am deutschen Himmel höher steigt, dieser Schatten verschwinden. Beispiele der neuesten Zeit könnten übrigens den letzten Zweifel heben, ob die Juden Deutsche seyn wollen.

Im Jahr 1813, als in den Befreiungskriegen die Zeit gekommen, wo es sich erweisen konnte und mußte, wer in Wahrheit ein Deutscher sey, blieben die Juden keineswegs zurück. In der Leipziger Schlacht fielen 55 jüdische Offiziere und ein Zeugniß für ihre Tapferkeit liegt in dem Briefe des Ministers Hardenberg an Graf Grotte vom Jahr 1815, der also lautet:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen; und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen in Aufopferung jeder Art, den Christen sich angeschlossen."

Man hatte ferner in Preußen kürzlich vor, die Juden vom Kriegsdienste zu befreien, und alle Gemeinden des Königreichs haben um Abwendung dieses Privilegiums gebeten, denn sie wollen Preußen, sie wollen Deutsche seyn. Wenn nun zweitens der Berichterstatter gar darauf kommt, die Speisegesetze der Juden und andere Gebräuche seien ein Grund für ihre Nichtgleichstellung, so beweist wahrlich nichts mehr, als gerade dies, daß man eigentlich keinen Grund hat. Soll sich denn der Staat gar darum bekümmern, ob Einer Schweinefleisch ißt oder nicht? Wen von uns Christen hat es denn um's Himmelswillen je genirt, daß sich die Juden beschneiden lassen; oder welcher christliche Kaufmann hat sich schon darüber geärgert, daß sein jüdischer Concurrent am Samstag seinen Laden geschlossen hält? Ist das Freiheit, daß sich der Staat um solche Sachen bekümmere? Der Staat verlange Befolgung der Gesetze; der muß ihm der rechte Bürger seyn, der diese befolgt. Weiter inquirire er nicht. 3) Der Bericht hat aber noch weitere Gründe, und zwar sehr materieller Art. Während man früher den Juden ihren Reichthum zum Vorwurf machte, sagt er, die Mehrzahl unter ihnen sey so arm, daß sie lästig werden könnte, man solle deßhalb nur die Aufgeklärteren von ihnen aufnehmen, weil diese in der Regel zugleich die Vermögenderen seyen. Also das Geld ist hier auch ein Grund, der in die Wagschale fällt. Ich brauche auch hierüber nichts zu sagen, als daß mich ein solcher Grund namentlich vom Berichterstatter gewundert hat. Aber darüber muß ich sprechen, daß er viertens be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hauptet, die Gebräuche der Religion verhindern die Juden, sich mit regelmäßigem Erwerb hinreichend zu nähren, und sie seien deshalb, so lange sie diese Gebräuche nicht aufgeben, gezwungen, Hausir- und Schacherhandel zu treiben, womit man schneller Geld verdiene. Es ist wahrlich arg, gegen solche Gründe zu Felde ziehen zu müssen. Wissen Sie, warum noch viele Juden Hausir- und Schacherhandel treiben? Weil ihnen Jahrhunderte lang verboten war, etwas anderes zu treiben. Sie durften kein Handwerk treiben, kein Grundstück erwerben, durften keine Universität besuchen. Sollten sie Hungers sterben? Sie ergriffen das Einzige, was man ihnen ließ, den verachteten Handel. Gibt es etwas Aermlicheres als Trödel- und Viehhandel? Seit 30 Jahren sind bei uns diese Beschränkungen aufgehoben. Aber was sind 30 Jahre gegen eine durch harte Jahrhunderte eingeprägte Gewohnheit? Und doch, wer verkennt, was seitdem von ihnen Allen geschehen ist! Im Jahr 1826 gab es in Baden schon 403 Handwerksmeister und 93 Landwirthe. Im Jahr 1833 waren diese beiden Zahlen schon gestiegen auf 570 und 206 und sind jetzt gewiß noch weit größer. Auch sagte der Minister Winter im Jahr 1837 von ihnen: „Im Uebrigen bin ich den Juden das Zeugniß schuldig, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, sich dieser Rechte immer würdig benommen haben. Sie haben sich auf Landbau, auf Gewerbe gelegt, so wie denn in hiesiger Stadt nicht leicht ein Gewerbe seyn wird, das nicht von einem oder mehreren Juden betrieben wird.“ Wer aber kann verlangen, daß ein ganzes Volk, wenn man es doch so nennen will, sich plötzlich wie eine Theaterdecoration verändere! In Holstein war den Juden ausnahmsweise erlaubt, 12 Prozent Zins zu nehmen und gestohlene Sachen zu kaufen, Gewerbe und Ackerbau aber verboten. Erst vor wenigen Wochen ist diese heillose Bestimmung dort geändert worden. Und wir fragen noch, warum die Juden oft vorzugsweise Schacher treiben! Wahrlich wir Christen sind es, die eine Schuld gegen die Juden zu tilgen haben. Wir müssen sie rechtlich uns gleich stellen. Wohl weiß ich, welches Vorurtheil noch unter einem Theil des Volkes herrscht, aber ich mag ihm nicht zu Gefallen sprechen. Das Volk macht sich zum Theil einen sonderbaren Begriff von dieser Emancipation, sie erscheint ihm wie ein furchtbares Gespenst, das alle Christen verschlingen werde. Thörichte Angst! Sprechen Sie heute völlige Gleichstellung aus, worauf ich hiemit den Antrag stelle, ich frage Sie, was verändert sich?

Werden alle Staatsstellen von Juden besetzt werden? Die Regierung hat längst erklärt, daß sie die Befugniß habe, Juden anzustellen, hat es auch hie und da gethan. Die Emancipation ändert darin nichts. Werden Juden in diese Kammer, zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen gewählt werden? Nun wenn das Volk es will, es liegt in seiner Hand. Aber jetzt darf es nicht, wenn es auch will. Ich aber kenne Juden, die mir wahrlich lieber wären, als mancher Bürgermeister und Gemeinderath, ja als manche Mitglieder dieser Kammer. Was wird der eigentliche Unterschied seyn zwischen dem jetzigen und dem künftigen Zustande? Der Wirwarr in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden wird aufhören. Es wird keine jüdischen Schutzbürger mehr geben, und sie werden den Anspruch zur Aufnahme in jeder Gemeinde des Landes haben. Das Letztere ist es hauptsächlich, was viele Gemeinden nicht wollen und ich betrachte Dies auch als den einzigen Stein des Anstoßes. Viel läßt sich auch dafür sagen, daß den Gemeinden die Freiheit bleiben soll, Nichtmitglieder aufzunehmen oder nicht. Wird daher mein erster Antrag auf völlige Gleichstellung nicht angenommen, so erlaube ich mir, eventuell folgenden zu stellen: „Die Kammer möge an die hohe Regierung die Bitte stellen, ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Juden rechtlich den Christen gleichgestellt werden, mit Ausnahme der Schachertreibenden, ähnlich den Bestimmungen des churhessischen Gesetzes, und mit Ausnahme des freien Ueberzugsrechts in diejenigen Gemeinden, in welchen noch keine Juden wohnen.“ Der Redner verliest hier die betreffende Stelle des churhessischen Gesetzes und fährt fort: Mit diesem Antrage wird der Zweck des Berichterstatters „nur die Würdigen zu emancipiren“ vollkommen erreicht; denn die Gemeinden, in denen noch keine Juden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wohnen, werden nur die Würdigen aufnehmen, und die Gemeinden, in welchen sie bereits wohnen, werden einen Juden nur dann zu einem Gemeinderathe, Bürgermeister oder Deputirten wählen, wenn sie ihn für würdig dazu achten. Während der Berichterstatter die Würdigen in Denen sucht, die sich von ihren Religionsgebräuchen lossagen, will ich, und gewiß sicherer, daß die Volkswahlen die Würdigkeit bestimmen. Und wahrlich, daß es solche Würdige unter den Juden gibt, wer will es läugnen, selbst die Gegner haben Dieß stets zugegeben. Hat nicht London zwei Juden zu seinen Sheriffen gewählt, und würden wir wohl einen Spinoza, Mendelssohn, Gans, Börne oder Jacobi nicht gern auf diesen Bänken begrüßen? Börne, der für Deutschland im Exil starb, und Jacobi, der Verfasser der vier Fragen, der seine Begeisterung für die deutsche Freiheit wird auf der Festung büßen müssen! Nein, meine Herren, die badische Kammer kann nicht anders, sie muß, will sie auch nicht Alles gewähren, wenigstens einen Fortschritt thun, und warum sollte sie nicht? Handelt es sich doch nur um die Frage: sollen die, die gleiche Pflichten haben und gleiche Lasten tragen, auch gleiche Rechte haben? Sollte man auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn über die Beantwortung dieser Frage im Jahr 1842, in der badischen Kammer des Jahrs 1842? Aber ich sage, es ist auch für uns eine Ehrensache, unsere Mitbürger, seyen sie auch anderen Glaubens, mit uns in die Schranken treten zu lassen. Nehmen wir Steuern von ihnen, schicken wir sie als Soldaten in's Feld, so mögen sie auch bei den Volkswahlen mit uns konkurriren.

Der Präsident fragt den Abg. Bassermann, ob sein erster Antrag dahin gehe, daß die Petitionen an das Staatsministerium gewiesen werden?

Bassermann bejaht diese Frage.

Bekk: Nach dem so eben vernommenen, wirklich trefflichen Vortrag des Abg. Bassermann bleibt mir nur noch sehr wenig zu sagen übrig, und ich will mich deshalb blos auf einzelne Punkte beschränken, nicht aber im Allgemeinen noch das Wort nehmen.

Der Abg. Bassermann hat zuvörderst bereits aufgeklärt, wie es sich mit der Legitimation der Petenten verhält, und ich will in dieser Hinsicht nur beifügen, daß man ja keinem Israeliten die Rechte aufdringen will, von denen hier die Rede ist. Wer nicht davon Gebrauch machen will, mag es bleiben lassen. Sie sind nur für Diejenigen, die Gebrauch machen wollen. Wenn es sich also von einem Verhältniß dieser Art handelt, so ist vorweg jeder Einzelne dazu berechtigt, für sich zu imploriren. Mag es der Andere nicht, so setzen wir uns darüber weg.

Der Abg. Bassermann hat die Frage, die schon so oft erörtert worden ist, ob die Juden noch ein eigenes Volk seyen, auf das eclatanteste beleuchtet. Nur ein Gleichniß erlaube ich mir noch nachzutragen. Die Commission erkennt nämlich selbst an, daß die Juden, von denen sie sonst annimmt, sie bilden noch ein eigenes Volk, kein Vaterland und kein Regiment haben. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß Dieß blos ein zufälliger Mangel eines Volkes sey, vielmehr ist Dieß der ganze Inhalt dessen, was man Volk nennt. Ich erinnere Sie hier an ein Gleichniß, welches unser Freund, der gegenwärtig auf dem Präsidentenstuhl sitzt, bei andern Anlässen schon vorgebracht hat, nämlich das Gleichniß von Lichtenbergs Messer, das kein Heft und keine Klinge hatte. Gerade so wie jenes Messer ein Messer ist, so sind die Israeliten, die kein Vaterland und kein Regiment haben, ein Volk.

Die Commission sagt, daß sie eigentlich kein Hinderniß in der Religion finde, die Israeliten zu emanzipiren, sondern daß es sich nur um äußere Verhältnisse handle; allein sie findet diese äußere Verhältnisse eben in religiösen Satzungen. Meines Erachtens liegt in diesen beiden Behauptungen ein Widerspruch. Die Commission findet in den Speisegesetzen der Israeliten, und in dem Umstande, daß die Israeliten ihren Sabbath am Samstag, also an einem von der christlichen Einrichtung verschiedenen Tag haben, eine wesentliche Ursache, daß die große Mehrheit noch ärmer sey, und sofort hierin ein Hinderniß der Emanzipation. Dieß könnte allerdings ein Hinderniß seyn, wenn es sich davon handelte, daß wir unser Vermögen mit ihnen theilen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollen. Davon ist aber nicht die Rede. Es könnte auch ein Hinderniß seyn, wenn man bestimmen wollte, daß künftig, wenn die Israeliten vollständig emanzipirt sind, die Armen-Unterhaltung in einer Gemeinde von Christen und Israeliten gemeinschaftlich aus derselben Kasse bestritten werde. Ich finde aber durchaus nicht, daß die Emanzipation, oder die Gleichstellung in Beziehung auf Rechte, gerade eine solche Vermischung und Zusammenwerfung in Beziehung auf Armen-Unterhaltung nothwendig zur Folge habe. Man kann die Armen-Unterhaltung so besorgen, wie es bisher der Fall war. Die Juden unterhalten ihre Armen und die Christen die ihrigen, womit die Rechte ebenfalls gleichgestellt sind.

Was das Gemeindebürgerrecht betrifft, so hat der Herr Abg. Bassermann bereits einen eventuellen Vorschlag, in Beziehung auf die Aufnahme der Israeliten in rein christliche Gemeinden, gemacht. Ich selbst habe auch schon bei einer andern Gelegenheit auseinandergesetzt, und bin hierin nicht widerlegt worden, daß diese Frage mit der Emanzipationsfrage gar nicht in Verbindung steht. Bis zu dem 23. April 1832, wo das Gemeinde-Gesetz in Wirksamkeit trat, bestand nach unsern frühern Constitutions-Edicten in dieser Hinsicht auch eine Verschiedenheit zwischen Protestanten und Katholiken. Es durfte, einige größere Städte ausgenommen, kein Protestant die Aufnahme in einen rein katholischen Ort, und ebenso kein Katholik die Aufnahme in einen rein protestantischen Ort verlangen. Durch das Gesetz von 1832 ist dieses Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten aufgehoben worden. Es wäre nun nicht nöthig, daß man dieses Verhältniß auch zwischen den Israeliten einer Seite, und den christlichen Confessionsgemeinden anderer Seits aufhöbe. Wenigstens ist Dieß nicht gegen die Idee der Rechtsgleichheit, wenn man in Beziehung auf beide Theile das gleiche Prinzip aufstellt: Keiner darf in eine Gemeinde, wo rein nur Confessions-Verwandte von der andern Seite sich befinden.

Wenn man nun von diesem Verhältnisse abstrahirt, so bleibt eigentlich nur noch wenig Unterschied in Gemeindebürgerlicher Beziehung übrig, und es kommt fast auf Dasselbe heraus, ob man die bürgerliche Aufnahme, oder den Antritt des Bürgerrechts bei den Israeliten nach dem Gesetz von 1809, oder nach dem Gesetz von 1832 festsetzt. Das erstere ist für die Israeliten maßgebend, und beide Gesetze enthalten keine wesentliche Verschiedenheit. Die einzige Verschiedenheit bezieht sich auf die Qualität als Schutzbürger, und in dieser Beziehung findet man Anstand, die Israeliten, die, wie behauptet wird, zu einem großen Theil nur von dem Nothhandel leben, in der Art gleichzustellen, daß sie überall als Gemeindebürger aufgenommen werden und das Gemeindebürgerrecht antreten sollen, indem man Dieses mit ihren bürgerlichen Verhältnissen, besonders mit ihrem Nothhandel nicht vereinbarlich findet. Man kann den Antrag, den der Abg. Bassermann in dieser Hinsicht eventuell stellte, annehmen, ohne daß man an der Rechtsgleichheit zwischen Israeliten und Christen irgend etwas verändert. Man kann allgemein sagen, der Nothhandel werde nicht als ein Nahrungszweig betrachtet, der nach dem Gesetze berechtigt, die bürgerliche Annahme zu fordern, oder das angeborne Bürgerrecht anzutreten. Alsdann sind die Israeliten, die man hier im Auge hat, von selbst von der Ausübung der bürgerlichen Rechte in den Gemeinden ausgeschlossen. Sie sind Glieder des Orts, gehören ihrer Confessionsgemeinde an, allein sie sind nicht Gemeindebürger, sie erwerben das Gemeindebürgerrecht nicht und können es auch nicht antreten, wenn sie es angeboren haben, so fern sie nicht ein ordentliches bürgerliches Gewerbe, nämlich Landwirthschaft oder ein Handwerk treiben, sondern sich nur auf den Nothhandel beschränken. Man kann, wenn es Christen gibt, die diesen Nothhandel treiben, sie füglich auf die gleiche Weise behandeln, wenigstens wüßte ich nicht, warum man in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen den Confessionen machen sollte.

Was noch den weitern Theil der Rechte betrifft, hinsichtlich welcher die Christen und Israeliten nicht gleichgestellt sind, so beziehen sich diese blos auf die Wahlen, jedoch nicht auf die activen Wahlrechte, indem hierin beide Confessionen schon jetzt gleichgestellt sind.

Die Israeliten wählen mit bei der Wahlmänner-Wahl und bei der Abgeordneten-Wahl, falls sie Wahlmänner sind, so wie ferner bei den Gemeindewahlen, wenn sie Gemeindebürger sind. Es handelt sich also blos um die passiven Wahlrechte, und hier muß ich auf Dasjenige zurückkommen, was ich bereits gesagt habe, daß nämlich die Gleichstellung der Israeliten in Beziehung auf die passiven Wahlrechte nichts anderes ist, als eine Emanzipation der Christen. Eine sonderbare Art, die Christen zu bevormunden, ist es, wenn man ihnen verbietet, einen Israeliten zu ihrem Gemeindevorstand zu wählen. Sie können es ja bleiben lassen, wenn der Israelite nicht von der Art ist, daß er ihren Forderungen entspricht, und nicht diejenige geistige und moralische Bildung besitzt, welche die Commission unterstellt, um die Israeliten überhaupt den Christen gleichzustellen. Wenn man hier eine förmliche Ausscheidung, eine Lossagung von der Religions-Gemeinschaft fordern will, um die Einzelnen erst hierdurch zur Gleichstellung fähig zu machen, so berührt Dieß die zarteste Seite der menschlichen Natur, welche zu berühren für die öffentliche Moral in hohem Grade gefährlich ist. In dieser Hinsicht hat aber auch noch der Abg. Bassermann schon eine so vollständige und klare Widerlegung gegeben, daß ich hierauf nicht weiter einzugehen brauche, sondern mich nur noch darauf beschränken will, nachträglich einige Bemerkungen zu beleuchten, die im Commissionsbericht in Beziehung auf Dasjenige, was der Staat zum Nachtheil der Aufklärung der Israeliten thue, enthalten sind.

Es wird gesagt, daß die Staatsbehörden, folglich die Christen, die Israeliten zwingen, sich beschneiden zu lassen. Ich kenne kein Gesetz dieser Art, und wenn es irgendwo vorgekommen wäre, so wäre es gegen das Gesetz geschehen.

Züllich: Paulus beruft sich auf einen solchen Fall.

Bekk: Wenn dem so ist, so ist eben von der Regierung oder den einzelnen Behörden gefehlt worden, denn ein Gesetz dieser Art besteht nicht.

Sodann wird bemerkt, man beklage es, daß nicht Eheverbindungen mit Christen eintreten können, und man hier den Israeliten im Wege stehe. In dieser Beziehung steht allerdings etwas im Wege. Allein nicht die Staatsbehörde als solche, sondern das Gesetz der Christen steht im Wege. Die Christen finden es nach ihren religiösen Satzungen für unzulässig, daß ein Israelit mit einem Christen, oder ein Christ mit einem Israeliten sich verheirathe. Der Staat selbst und die Staatsgesetze haben durchaus nichts gegen eine solche Ehe, soweit in derselben die christlichen Religionsgrundsätze gehandhabt werden. Unsere Constitutionsedicte erkennen verschiedene Gründe der Unzulässigkeit ehelicher Verbindungen an, die in dem Landrecht sowohl, als in dem Staatsgesetze über die Ehe nicht aufgeführt sind. Blos darum, weil es ein christliches Ehehinderniß ist, versagt der Staat die Eingehung der Ehe. Wird ein Christ von seiner Kirchenbehörde dispensirt, oder wenn seine Kirchenbehörde sagt, nach ihren Grundsätzen liege kein Hinderniß vor, so wird der Staat als solcher nach unserer bestehenden Gesetzgebung auch kein Hinderniß in den Weg legen.

Uebrigens komme ich noch zu dem wichtigsten Punkt in dieser Hinsicht. Die Commission sagt nämlich, es sey zu beklagen, daß man die Rabbiner, die nicht eigentliche kirchliche Personen seyen und kein kirchliches Regiment haben, doch von Seiten des Staats als geistliche Beamte, als die Religionslehrer und als die Schulinspectoren anerkenne. Letzteres können sie jedoch nur in Beziehung auf den Religionsunterricht seyn; denn wenn es weiter ausgedehnt würde, so wäre es nach unserer bestehenden Gesetzgebung unrichtig, daß man ferner dadurch, daß diese Rabbiner an ihren Talmudischen Traditionen und Satzungen eher als Andere kleben, die dunkle Richtung gegen die Aufklärung der Israeliten in Schutz nähme.

Was diesen Punkt betrifft, so bin ich der Meinung, daß eine religiöse Reform hier wie überall, wenn sie gedeihen soll, nur von innen sich entwickeln kann, und zwar nur in ihrem naturgemäßen Gang durch die Rabbiner und nicht gegenüber von ihnen. Die Rabbiner haben — und Dieß wird der Herr Berichterstatter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst nicht widersprechen — obgleich ihnen kein Regiment in unserem Sinne, kein eigentlicher kirchlicher Charakter zukommt, doch von jeher als Gesetzkundige — denn dieß ist der wahre Ausdruck unter den Israeliten — eine große Autorität. Wollte man nun diese Rabbiner von ihrer Function entfernen und Andere aufstellen, die den Religionsunterricht zu überwachen haben, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß man dann die Sache nur noch mehr verschlimmerte; denn wenn die Rabbiner in eine solche Stellung gebracht würden, so wären sie naturgemäß angewiesen, als die Gegner dieser sogenannten von dem Staat aufgestellten Aufklärer zu wirken, und sie würden eine absolute Schranke gegen die religiöse Reform abgeben. Eine Reform ist nur möglich, wenn man durch die Rabbiner, also durch die von den Israeliten seit uralter Zeit anerkannten Gesetzesausleger darauf wirkt, also dafür sorgt, daß sie selbst auf einen höheren Standpunkt gestellt werden, als diese alten Rabbiner stehen, und in dieser Hinsicht kann ich Ihnen die Notiz mittheilen, daß vor ungefähr 6 oder 8 Jahren ein nach meiner Ueberzeugung großer Schritt geschehen ist, der aber seine Wirkung erst in späterer Zeit erreichen wird, und sie nicht schon in dieser kurzen Zeit geäußert haben kann. Dieser Schritt besteht darin, daß die Regierung anordnete, daß jeder Rabbiner, nämlich Jeder, der sich dem Rabbinischen Studium widmet, um dereinst als Rabbiner wirksam zu seyn, die sogenannten humaniora und alle Lycealklassen absolvirt, und ehe er sich an das eigentliche theologische Studium wendet, das philosophische Studium auf der Universität machen müsse. Dadurch werden die Rabbiner für die Zukunft mehr allgemeine Bildung erhalten und ihre klassische und philosophische Bildung, die sie auf solche Weise neben ihrer theologischen erlangen, wird sie ohne Zweifel dahin führen, für die Zukunft mehr und mehr das Ewige und Zeitliche, das Wesentliche und Unwesentliche in ihren kirchlichen Einrichtungen von einander zu unterscheiden. Dadurch werden sie selbst dem mächtigen Geist der Zeit, dem Geist der wahren Wissenschaftlichkeit und der Philosophie unterliegen, und durch sie selbst wird der Weg zu einer Reform gebahnt werden, ohne daß dadurch das Heilige, oder die geoffenbarte Religion selbst verkümmert wird. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint es mir allerdings sehr weise, daß man die Rabbiner, als die kirchlichen Staatsbeamten, in Demjenigen, was sie von früherer Zeit her hatten, von Staatswegen schütze, um so für die Aufklärung der Ihrigen wirksam seyn zu können. Es wird hiemit eine Reform gegründet, die von dem eigenen innern Leben der Israeliten ausgeht und nicht von außen bewirkt, noch viel weniger aber durch Anerbieten irdischer Vortheile angeregt wird, und unter allen Voraussetzungen, um einen kleinen Zweck zu erreichen, ein großes und unendliches Opfer erfordert.

Im Uebrigen schließe ich mich dem Abg. Bassermann an.

Junghanns: Die Rechte, die dem Israeliten in unserm Lande entzogen sind, bestehen einmal in der Theilnahme an der Landstandschaft, in der gleichen Zulassung zu öffentlichen Aemtern, in dem Recht, zu Gemeindeämtern, nämlich den Bürgermeister- und Gemeinderathsstellen zugelassen zu werden, in dem Recht der freien Uebersiedlung von einer Gemeinde in die andere, und endlich in dem Vorrecht, als Gemeindebürger unbedingt angenommen zu werden. Auch ich halte mit dem Herrn Redner vor mir die Israeliten nicht für ein eignes Volk. Ich betrachte sie als einen Theil des badischen Volks und, sofern sie unter uns wohnen, als Deutsche. Auch ich glaube, daß es den Fortschritten der Zeit nicht recht angemessen ist, Jemand wegen der verschiedenen Weise, in welcher er die Gottheit verehrt, von den bürgerlichen Rechten auszuschließen. Nur dann mag der Staat einer Religionsgesellschaft die politische Gleichstellung versagen, wenn in ihrer Religion selbst und in ihrem Glauben Grundsätze enthalten sind, die sich mit denjenigen der schon aufgenommenen Religionsgesellschaften, oder mit der Freiheit und Selbstständigkeit derselben nicht vereinigen. Man hat schon oft behauptet, daß solche Grundsätze in dem Thalmud enthalten seyen. Ich habe nun die Quelle, worauf man zurückwieß, nachgelesen und mich überzeugt, daß allerdings der Thalmud ein Religionsgesetz der Israeliten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, oder von Vielen dafür angesehen wird, und daß in ihm Grundsätze enthalten sind, welche die übrigen Religionsgesellschaften gefährden können. Ich will mich in dieser öffentlichen Versammlung nicht näher über diese Grundsätze verbreiten, sondern nur einer Stelle aus dem Werke eines israelitischen Religionslehrers erwähnen. Es ist dieß David Friedländer, welcher in einer Schrift über die Verbesserung der Israeliten sagt: „Der streng thalmudische Jude, der so unerleuchtet ist, daß er kein Jota von dem Thalmud aufgeben will, kann kein Bestandtheil einer europäischen civilisirten Gesellschaft werden.“ Ich habe mich aber überzeugt, daß der Thalmud nicht nothwendig ein Bestandtheil des israelischen Glaubens ist, und daß viele aufgeklärte Israeliten der neueren Zeit, selbst Religionslehrer, annehmen, daß man von diesen Grundsätzen des Thalmud's abgehen könne, ohne deshalb aufzuhören, ein getreuer Israelit zu seyn. Dahin, glaube ich, muß das Bestreben des Israeliten selbst gehen, sie müssen durch Einführung von Religionslehrbüchern, die sich einer reinen geläuterten Lehre, nämlich jener Lehre anschließen, wie sie in dem alten Testament verkündigt ist, und ferner dadurch, daß ihre Lehrer auf die Weise gebildet werden, wie es so eben von dem Herrn Redner vor mir bemerkt wurde, und wie es jetzt von unserer Regierung vorgeschrieben wird, — Schritte zur Verbesserung thun. Sie müssen sich hierdurch vorbereiten, um ohne Gefahr für die Rechte der christlichen Religionsgesellschaft und ihrer Mitbürger, ohne Nachtheil für die schon bestehende Kirche in unsere Mitte aufgenommen zu werden. Wird dieser Weg eingehalten, so wird nur noch eine kurze Zeit verstreichen, und wir werden ihnen die Rechte, die sie in Anspruch nehmen, mit Freude gewähren können. So lange aber diese Stufe nicht erreicht ist, und so lange sie selbst nicht mitwirken und befördern, daß diese Stufe erreicht wird, so lange halte ich den Commissionsantrag für gerechtfertigt, und glaube, daß man über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen muß.

Rettig: Ich glaube, daß es gar nicht darauf ankommt, ob ein geläutertes Judenthum möglich sey oder nicht, obgleich ich meine, daß ein solches geläutertes Judenthum eine contradictio in adjecto sey. Das ist ja gerade das Wahrzeichen des Judenthums, daß es festhält an den Satzungen der Väter, und anerkennt, daß jedes einzelne Gebot als von der Gottheit selbst ausgegangen, unverbrüchlich und streng zu beobachten sey, und derjenige Israelite, der sich davon lossagt, sagt mit andern Worten nichts anderes, als er sey von dem Judenthum zu dem Deismus übergegangen. Darauf kommt es aber bei unserer Frage gar nicht an, sondern es handelt sich davon, ob wir Christen in einem Staat sind, oder ob der Staat selbst ein christlicher Staat ist, und da behaupte ich mit Bestimmtheit, daß sämmtliche deutsche Staaten christliche Staaten sind. Unsere Voreltern sind als Heiden nach dem jetzigen Deutschland gewandert, und der Segen des Christenthums ist zu ihnen gekommen. Der ganze Geist unserer Verfassung, unser ganzes Leben ist nichts, als ein lebendiges thätiges Christenthum, und wer kein Christ ist, kann an der Verwaltung und Regierung des Staats, von dessen untersten Zweig bis zu dem obersten keinen Theil nehmen. Es ist ohnehin eine gar nicht zu lösende Aufgabe zu sagen, welche Israeliten sich denn zur sogenannten Emanzipation bequemt haben. Jeder, der irgend ein Interresse dabei hat, der irgend eine Stelle will, der gern Bürgermeister wäre, oder in diesem Saale seine Beredtsamkeit zu Markt tragen möchte, wird sagen, ich bin einer von den Geläuterten. Sollte aber Dieses nur ein persönlicher Adel unter den Israeliten seyn, oder soll es auch auf die Nachkommen übergehen; der bravste und verständigste Mann kann einen ausgearteten Sohn haben; der angesehenste israelitische Banquier kann das Unglück haben, daß sein Enkel zu dem Gewerbe des Großvaters, nämlich zum Schacherhandel zurückkehrt, und da fragt es sich, ob ein solcher wieder aus der Liste der bereits Emancipirten gestrichen werden solle? Hier wird eine Ausscheidung nicht möglich seyn.

Es hat ein Mitglied den Muth und die Tapferkeit der Israeliten herausgehoben. Ich bin weit entfernt, ihr Verdienst in diesem Stück zu verkennen, allein da sie bekanntlich in Europa sehr zahlreich sind und es ihnen an Geldmitteln nicht fehlt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so sollen sie ihr Geld und ihre Tapferkeit zusammennehmen, und Herr über den Halbmond werden, der in ihrem Vaterlande herrscht. — Es ist unter Anderem auch herausgehoben worden, es sei eine Beschränkung der Christen, daß man ihnen unmöglich mache, solche Israeliten zu wählen, denen sie gerne ihr Vertrauen schenken möchten. Vor der Hand haben wir aber schon einen hinreichenden Spielraum für unsere Wahlen, und jedenfalls wollen wir warten, bis die Christen hier in diesem Saale bitten, man möge sie doch zum Zweck israelitischer Wahlen emanzipiren.

Ich kann versichern, daß unter den Gebildeten, und Denjenigen, denen es wirklich Ernst ist, daß ihre Glaubensgenossen sich aus dem Schlamme des Schacherhandels erheben, Viele sind, die nur Einen Anspruch an uns machen: sie verlangen, daß die Israeliten in allen Orten des Landes aufgenommen werden. Das ist eigentlich der Nagel, um welchen sich das Verlangen der Israeliten dreht. Das wünschen sie besonders, und dieser Umstand ist es auch, der ihnen so viele Fürsprecher verschafft. Es giebt viele Gemeinden im Lande, die von der großen Zahl ihrer Israeliten sehr geplagt sind, und diese möchten gerne das Thor der andern Gemeinden geöffnet wissen, damit die Last, gemeinschaftlich getragen, etwas leichter werde. Die Gewerbe, welche die Israeliten bis jetzt, vielleicht mit einziger Ausnahme der Residenz, treiben, sind sehr unbedeutend. Viele haben sich zu Gewerben gemeldet, aus dem einfachen Grunde, weil eine ältere Verordnung die Erlaubniß zum Heirathen an diese Bedingung geknüpft hat. Von den Israeliten auf dem Lande haben aber wenigstens drei Viertheile das begonnene Gewerbe wieder verlassen, und sind zu dem Handel übergegangen. Es könnte seyn, daß der Versuch, ihnen in Bezug auf die Ansiedelung in andern Orten eine Erleichterung zu verschaffen, gerade dahin führte, daß sie unter dem Vorgeben eines Gewerbs in den neuen Niederlassungsort einwandern, und wenn sie ihre Haushaltung begonnen haben, auch den Handel anfangen. So viel ich weiß, hat das Vorwort des Staatskanzlers von Hartenberg in Preußen den Erfolg noch nicht gehabt, daß man dort den Israeliten gleiche politische Rechte mit den Christen gegeben hat. Wenn aber das Vorwort jenes gefeierten preußischen Staatsmannes bei seinen eigenen Landsleuten diese Wirkung noch nicht gehabt hat, so muß doch irgend ein geheimer Anstand obwalten, warum es nicht geschehen ist. Warum sollen wir auf das Vorwort jenes Staatsmannes mehr Gewicht legen wollen, als auf die Worte unseres Ministers Winter, welcher sagte: „Laßt mir die Israeliten vom Leibe!“ Wir wollen die Juden Juden seyn lassen, und wir wollen Christen bleiben! Ich trage auf die Tagesordnung an.

Zittel: Ich muß bemerken, daß ich mit einem innerlichen Widerstreben in der Kommission für die Tagesordnung gestimmt habe, und zwar besonders darum, weil diese Frage immer mit religiösen Fragen in Verbindung gesetzt wird, wie Dieses auch diesesmal wieder geschehen ist.

Der Abg. Bassermann hat geradezu herausgehoben, daß die Religion es eigentlich sei, warum man die Emanzipation verweigere. Es muß aber wohl der Geist des eigentlichen Christenthums sehr verkannt werden, wenn man glauben will, daß dasselbe der Emanzipation irgend einer andern Religionsgesellschaft entgegenstehe; denn nichts mehr kann diesem Geist des Christenthums entgegen seyn als wenn man durch eine Verkümmerung Jemand in seiner Ueberzeugung kränken, oder zu dieser Religion herüberziehen will. Es wird wohl damit gemeint seyn, daß vielmehr ein kirchliches Interesse dabei im Spiel sei; allein auch dagegen muß ich mich erklären; ich glaube vielmehr, daß das wohl verstandene Interesse der Ihrigen gerade darauf hingeht, daß eine vollständige religiöse Emanzipation in Beziehung auf bürgerliche Gleichstellung stattfinde. Wenn man durch irgend einen äußerlichen Zwang — und ein solcher Zwang ist es immer, wenn man bürgerliche Rechte an die Konfession knüpft — Jemand gegen seine Ueberzeugung in eine Kirchengenossenschaft herein nöthigt, so ist Dieß immer zum Schaden und zum Verderben dieser Genossenschaft selbst. Es müßte Dieß gewiß jede Kirchen-Religionsgesellschaft erfahren. Wenn eine große Masse, ihrer Ueberzeugung nach, der Konfession dieser Gesell-

schaft nicht angehörte, sondern sich nur, ihrer äußeren bürgerlichen Stellung wegen, dazu bekennte, so ist immer in dieser Kirche eine todte Masse, die jedes rege Leben in derselben, jeden geistigen Aufschwung nothwendig niederhält. Es ist Dieß natürlich am meisten der Fall, wenn solche, die die Kirche selbst leiten und den Staat regieren, dieser großen Masse angehören. Es muß deßhalb im wohlverstandenen Interesse jeder Religionsgesellschaft liegen, daß eine vollkommene bürgerliche Gleichstellung unter allen Bewohnern des Landes, und zwar nicht blos der Juden, sondern auch Derjenigen, die außerdem sich nicht zu einer christlichen Kirche bekennen wollen, stattfinde. Ja es wird eine Emanzipation in dieser Weise zugleich eine Emanzipation der Kirche selbst seyn. — Eben so wenig kann ich das Princip eines sogenannten christlichen Staats anerkennen, welches vorhin herausgehoben worden ist. Für mich ist ein christlicher Staat nicht derjenige in welchem alle Bürger desselben genöthigt sind, falls sie die Rechte als Staatsbürger genießen wollen, sich äußerlich zu dieser oder jener Kirche zu bekennen. Vielmehr ist Das für mich ein christlicher Staat, wo der Geist des Christenthums, nämlich ein wahrer Geist der Humanität die ganze Gesetzgebung und Verwaltung des Staats durchdringt. Diesem Geist der Humanität aber ist es gewiß nicht etwa unangemessen oder widerstrebend, wenn man auch Solchen, die einer andern Kirchengenossenschaft angehören, die gleichen Rechte giebt, wie den Christen selbst. Vielmehr muß gerade dieser Geist der Humanität darauf dringen, daß wegen der religiösen Ueberzeugung keinem Individuum ein äußerer Nachtheil zugehe, Dieß könnte nur dann der Fall seyn, wenn irgend eine religiöse Genossenschaft eine entschieden feindselige Stimmung gegen die Kirchengenossenschaft, nicht gegen das Christenthum, sondern gegen jene als solche erheben wollte. In dieser Hinsicht können wir aber von den Juden nicht sagen, daß es so der Fall sei. Vielmehr müssen wir die Ursache, warum im Allgemeinen die öffentliche Meinung immer noch der Emanzipation der Israeliten, was auch dagegen eingewendet werden mag, entgegen ist, in ihrer scharf ausgeprägten Nationalität suchen. Sie haben allerdings kein besonderes Land, wo sie wohnen, und keine besondere Regierung, allein ihre ganze religiöse Gesetzgebung geht eben doch darauf hin, daß sie als ein besonderes Volk sich erhalten. Diese religiöse Gesetzgebung hat hier das ganz besonders Karakteristische, daß sie die Juden nicht blos als Religionssekte, sondern als ein besonderes Volk von dem Uebrigen absondert. Dieß ist auch gewiß die ursprüngliche Tendenz aller jener Communalgesetze, die sie von den Uebrigen absondert, jener Speisegesetze, die den Christen darum so anstößig sind, weil sie auf eine solche Absonderung gerichtet sind. Nun ist es aber allerdings gewiß kaum begreiflich, wie nur, so lange eine solche besondere Nationalität in dem Judenthum sich ausprägt, der Jude vollständig in ein anderes Volk übergehen kann. Man hat schon oft darauf hingewiesen, daß davon die Emanzipation derselben abhänge. Es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß dieser Nationalkarakter sich stets mehr und mehr verwischt, und besonders in den letzten zwanzig Jahren sich Vieles verwischt hat. Es ist aber auch dabei wiederum nicht zu verkennen, daß in dem nämlichen Maaße, als dieser Nationalkarakter sich verwischt hat, auch die Emanzipation fortgeschritten ist, denn man wird doch nicht läugnen wollen, daß die Stellung der Juden, wie sie jetzt ist, eine ganz andere sei, als vor einem halben Jahrhundert. Ich glaube deßhalb, daß Beides Schritt für Schritt mit einander geht. In dem nämlichen Maaße, als diese scharf ausgeprägte Nationalität aufhört, wird auch die Emanzipation zu Stande kommen; Dieß wird von einem großen Theile der Israeliten selbst anerkannt, und darum sind auch die Stimmen über die Emanzipation unter ihnen getheilt. Bei einem großen, vielleicht dem größten Theil ist es ein Vorgefühl, daß der ganze Karakter des Judenthums dadurch verwischt wird. Wir können nicht läugnen, daß mit der Emanzipation der Juden auch die Geschichte des Judenthums an ihrer Grenze ist, und Dieß ist der Grund, warum ich glaube, daß, wenn auch jetzt in diesem Augenblicke die Stimme für die Emanzipation sich erheben sollte, sie gleichwohl nicht auf einmal zu Stande kommen könnte. Es sind außerdem noch andere Gründe, auf welche hingewiesen wurde, und die in das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

materielle Leben eingreifen. Dieselben sind jedoch zum Theil schon beleuchtet worden und werden wohl noch weiter beleuchtet werden, weßhalb ich mich für jetzt darauf beschränke, mich für die Tagesordnung zu erklären.

Trefurt: Ich habe von dem Bericht der Commission und der Tendenz derselben eine Ansicht, die in etwas von derjenigen Ansicht abweicht, welche der Abg. Bassermann und auch die nachfolgenden Redner, entwickelt haben. Ich glaube der Kommission auf das Wort, daß sie den Juden eine Abläugnung ihres religiösen Glaubens in keiner Weise zumuthet, und daß sie durchaus, wenn sie von gewissen Bedingungen spricht, unter denen die Juden die gleiche Berechtigung mit den Christen im Staat erhalten können, diese nur zu dem Zweck gegeben wünscht, daß dadurch eine antinationale Richtung, wie sie der Redner vor mir bezeichnete, zurückgewiesen werde.

Die Commission will denjenigen Israeliten, die nach ihrer Meinung jetzt schon vollberechtigt wären, an den öffentlichen Angelegenheiten gleichen Antheil wie die Christen zu nehmen, ein Licht anzünden, durch welches erleuchtet, sie zu ihrem Recht, und Demjenigen was sie wünschen, kommen können. Etwas anderes werden auch alle die Juden, und alle Diejenigen, die sich für ihre Emanzipation interessiren, nicht wollen. Sie wollen es auf dem Wege, der ihnen von Rechtswegen gebührt. Welchen Weg hat aber die Kommission eingeschlagen? Sie hat in ihrer Tendenz die Israeliten auf den Weg geführt, der sie nach ihrer Ansicht zum Ziel leitet. Sie hat vorgeschlagen, ihnen zuerst dieses Licht anzuzünden und vor der Hand auf Tagesordnung angetragen. Sollte die Kommission der Ansicht gewesen seyn, daß die Israeliten des ganzen Landes blos auf die Zusicherung der Commission hin glauben könnten, daß dieß der wahre Weg sei? Dieß wird die Kommission den Israeliten des Landes nicht zumuthen. Eine Garantie dafür aber, daß auch die Kammer dieselbe Ansicht theile, wie sie die Kommission in ihrem Bericht niederlegte, und welche Garantie für die Israeliten gewiß von hohem Werthe wäre, wird sehr sorgfältig vermieden. Man schlägt die Tagesordnung vor, und für diese Tagesordnung kann aus allen möglichen Gründen gestimmt werden, nur nicht aus den Gründen der Kommission; denn wenn dieselbe den Israeliten ein wahres Licht und nicht ein Irrlicht anzünden will, so muß sie einen andern Antrag stellen, und wenn sie die Ansichten, welche sie entwickelte, für die richtigen hält, dahin wirken, daß die Mehrheit der Kammer ausspricht, auch sie theile diese Ansicht, und daß ebenso auch die erste Kammer und die Regierung sich zu dieser Ansicht bekennt. Wenn ein solcher Ausspruch vorliegt, so wissen die Israeliten, ob dieß der wahre Weg ist; denn wenn heute auf den Antrag der Kommission die Tagesordnung beschlossen wird, so wird kein Israelite im ganzen Lande so eigen seyn, in der Weise, wie die Kommission vorschlägt, sich zu konstituiren, blos in der Hoffnung, daß die Emanzipation erfolgen könne. Es wäre wirklich zu beklagen, wenn sich die Juden so weit verlören.

Jenes wäre aber der Weg gewesen, auf den die Kommission hätte kommen sollen und müssen; dieß ist ferner der Weg, der von einer frühern Kammer betreten wurde, und auch von der heutigen betreten werden sollte, wenn sie Gerechtigkeit üben will. Ich nehme also mit der Kommission an, daß unter allen Umständen eine Abänderung in ihren Dogmen und in ihrer Religion den Israeliten nicht zugemuthet werden kann. Förmlichkeiten und Vorschriften, die sich lediglich auf ihr Privatleben beziehen, scheinen sie als nationale Absonderung von den Christen zu entfernen, und es wäre allerdings Gegenstand des Gesetzes, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Israeliten ganz emanzipirt werden könnten.

Auch sind Dieß noch andere Punkte, deren der Abg. Bassermann erwähnt hat, und die sich eigentlich von selbst geben werden. Die Kommission wird also wohl mit mir einverstanden seyn, wenn ich ihr vorschlage, statt der Tagesordnung Das, was sie will, deutlich auszusprechen, und ich stelle für den Fall, daß die Kommission nicht selbst diesen Vorschlag machen sollte, den Antrag auf Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium, mit dem Wunsche, die Regierung möge der nächsten Kammer ein Gesetz vorlegen, welches die Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dingungen, unter denen die Israeliten völlige Gleichstellung erlangen können, feststellt. Wir werden dieses Gesetz berathen, und wenn es angenommen ist, dann wissen die Israeliten, woran sie sind, und auf welchem Wege sie zu der Rechtsgleichheit gelangen können, die sie zu fordern haben.

Hecker: Nachdem sich schon so viele Redner über den Gegenstand ausgesprochen, hatte ich mir vorgenommen, auf das Wort zu verzichten, allein durch einige Bemerkungen des Abg. Bassermann sehe ich mich genöthigt, diesen Vorsatz aufzugeben. Er hat nämlich angeführt, das größte Hinderniß der Emanzipation sei nicht sowohl die nationale Absonderung der Israeliten, als der Abstoß von Seiten der Christen. Ich weise diesen Satz zurück, indem ich mich auf das Evangelium beziehe, wo es heißt: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst.“ An diesem Satz haben die Christen immer gehalten und müssen daran halten, und ich werde auf jenen Vorwurf später noch zurückkommen. Voraus schicke ich die Bemerkung, daß ich nicht beabsichtige mit Scherzen und Partikularitäten aufzutreten, denn mir ist die Sache wichtig. Es handelt sich um die Trümmer eines Volks, welches seit achtzehn Jahrhunderten Freud und Leid mit uns getragen hat, und ich selbst zähle viele Freunde unter den Juden, die ich manchem Christen vorziehen würde. Ist aber eine Gleichstellung alsdann möglich, wenn sich ihre geoffenbarte Religion, also ihre heiligen Bücher, nicht blos auf die innere Moral beziehen, sondern auch Gegenstände der Politik, des Civilrechts und des Strafrechts in sich schließen? Ich sage nicht unbedingt Nein! und die Mitglieder der Kammer werden im Laufe meiner Rede die Ueberzeugung gewinnen, daß ich der Emanzipation der Juden nicht hinderlich in den Weg trete, sondern dieselbe unter gewissen Voraussetzungen befördere. Ich komme also darauf zurück und bemerke, daß ein großer Unterschied zwischen solchen Religionssystemen, wie das der Juden, wie das des Islams und des Buddha und dem christlichen ist. In diesen drei Systemen ist, wenn nicht von den starren Satzungen der heiligen Vorschriften abgegangen wird, eine Annäherung und vollkommene Gleichstellung nicht möglich. Das Christenthum verträgt sich dagegen mit allen Religionssystemen und jeder Art von Staatsregierung, denn uns sagt der Herr: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ und „gebt dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist.“ Der Christ kann unter jedem Scepter leben, allein es fragt sich, ob es in dem Religionssystem des Mosaismus eben so ist, und ob der Jude von seinen Satzungen abgehen kann, und ob er davon abgegangen ist? Diese drei Fragen sind zur Vorbereitung der Emanzipation der Juden zu beantworten. Man hat den Grund der Absonderung besonders in der Abstoßung der Christen zu finden geglaubt. Ich kann mich aber nicht besser dagegen verwahren, als wenn ich aus den heiligen Büchern der Juden selbst das Gegentheil beweise. Auf den Talmud lege ich kein Gewicht, denn dieser ist die Ausgeburt eines phantasiereichen Mannes, der ursprünglich von einem heißen Himmel abstammt. Ich gehe deßhalb auf den reinen Mosaismus über, und da heißt es im II. Buch Moses, Kap. 19, Vers 5 und 6 ausdrücklich:

„Werdet Ihr nur meiner Stimme gehorchen und „meinen Bund halten, so sollt Ihr mein Eigenthum „seyn vor allen Völkern, und sollt nur ein priester„liches Königreich und ein heiliges Volk sein;“

und im V. Buch Moses, Kap. 19, Vers 6 heißt es:

„Dich hat der Herr erwählt zum Volke des Ei„genthums aus allen Völkern, die auf Erden sind.“

Hierin liegt das politisch-religiöse System der Juden, und hierin ist gesagt: „Ihr sollt euch absondern.“

Das ist keine rabbinische und talmudische Vorschrift, sondern es ist geoffenbarte Religion. Der Herr sagt es zu den Israeliten selbst. Wenn nun ein solches Gebot in der mosaischen Religion liegt, so ist leicht zu ermessen, warum die Juden von dieser Absonderung nicht abgehen wollen. Der gebildete und aufgeklärte Jude hat in dieser Vorschrift nur ein Gebot der Nothwendigkeit jener Zeit erkannt; er reicht dem Christen brüderlich die Hände. Er ist fortgeschritten und hat sich an diese Satzungen nicht gebunden, indem ihm Dieß in Folge der Zeitereignisse als nutzlos sich darstellte. Es erscheint daher Dieser der Emanzipation vollkommen würdig, weil er die Bru-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

derhand dem Christen reicht. Glauben Sie nicht, daß nicht ein System durch den ganzen Mosaismus geht. Man hat gesagt, man habe die Beschneidung aufgeben wollen, und die Christen seien hinderlich in den Weg getreten. Sie sollen Dieß aber nicht und haben es auch nicht gethan.

In den Büchern Mosis heißt es ferner:

„Und wo ein Knäblein nicht beschnitten wird,
„dessen Seele soll ausgerottet seyn aus seinem Volke,
„darum es den Bund unterlassen hat.“

Mose I. 34 und 40 ist ausgesprochen, daß keine Jüdin einen Unbeschnittenen ehelichen solle.

Man ersieht also hieraus, daß ein positives Gebot des Mosaismus vorliegt und ein äußerliches Erkennungszeichen dazu gehört. Es hängt Dieß mit dem ersten Grundsatz ganz enge zusammen, daß sie sich durch ein Absonderungszeichen erkennbar machen sollen, wie die Pythagoräer, die Freimaurer. Der gebildete Israelite sagt dagegen, an der Beschneidung hängen wir nicht, und dieser Israelite ist der Emanzipation vollkommen würdig.

Sodann hat man gesagt, die bürgerlichen Gesetze stehen der Verbindung der Juden mit den Christen im Wege, d. h. die Staatsgesetzgebung verbiete solche Ehen. Ich muß Dieß abermals widersprechen. Bei uns kann ein Christ eine Jüdin heirathen, und wenn mir ein Judenmädchen gefallen hätte, so würde ich kein Bedenken getragen haben, sie zu nehmen. Es steht aber ein Satz in den Büchern Moses entgegen, wo es heißt: „Eure Töchter sollt Ihr nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter nicht nehmen eure Söhne.“

Dieser Satz tritt also einer Amalgamirung zwischen den beiden Konfessionen entgegen.

Der gebildete Jude hat sowohl die Unrichtigkeit des ersten, als des zweiten Satzes eingesehen; er hat sich zwar überzeugt, daß dieses Gebot zu jener Zeit am Platz war, aber heut zu Tage zu halten nicht nothwendig ist. Der gebildete Jude hat diese Schranke fallen lassen und gesehen, daß es kein Religionsgebot, sondern ein politisches der Zeit Moses allein angehörig ist. Ebenso verhält es sich mit den Speisegeboten, auf die ich nicht eingehen will, und mit der Sabbathfeier. Ich glaube, daß der gebildete Jude von der Strenge der Sabbathfeier abgehen wird, obgleich dieselbe streng geboten ist, indem es im II. Buch Moses, Kap. 31, Vers 14 u. 15 heißt:

„Denn wer eine Arbeit am Sabbath thut, soll
„des Todes sterben, dessen Seele soll ausgerottet
„werden aus dem Volke.“

Ferner: II. Buch Moses Kap. 34, Vers 21:

„Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten
„sollst Du ruhen mit pflügen und ärndten.“

Ferner II. Buch Moses, Kap. 35, Vers 3:

„Ihr sollt kein Feuer anzünden am Sabbathtage
„in allen euern Wohnungen.“

Im Detail erläutert sich gut, wie nach den Worten des Herrn, der gekommen war, nicht das alte Gesetz aufzuheben, sondern zu verbessern, nicht an eine strenge Sabbathfeier sich zu halten ist; wie denn auch der gebildete Jude nicht an dem Buchstaben jener Vorschrift hält, die Moses giebt, um sein in der Sklaverei niedergedrücktes Volk zu erheben.

So verhält es sich mit den Gründen der Absonderung, die man noch zu häufig unter den noch nicht aufgeklärten Juden antrifft. Es ist nicht das Moment, daß wir sie zurückstoßen. Ich wenigstens habe noch keinen zurückgestoßen, vielmehr kann ich das Gegentheil sagen, und viele Mitglieder in diesem Saale werden Dasselbe von sich sagen können. Das starre Festhalten an dem Buchstaben der veralteten Gesetze bewirkt also einzig die Absonderung, und es fragt sich nun, ob man von Seiten der Gegner der Israeliten behaupten kann, daß die Letzteren von solchen Sätzen abgehen können, ohne daß sie das Judenthum in seinen Grundlagen untergraben? Ich sage Ja, sie können es, weil sie es gethan haben, und es an Beispielen in dieser Hinsicht nicht fehlt. Ich verweise die Kammer auf die hochgeachteten portugiesischen Judengemeinden in Holland, die sämmtliche veraltete politische, polizeiliche, civil- und strafrechtliche Satzungen haben fallen lassen, und sich rein an das deistische System halten. Man findet dort auch, daß die Bekenner jenes geläuterten Mosaismus in der Nation, im Volke, hochstehen

indem wir sie in der neuesten Zeit in dem Ministerrath haben sitzen sehen. Wir verlangen nicht von den Juden den Sündenzoll des Aufgebens ihres Glaubens Behufs der Emanzipation. Nein! wir wollen sie ihnen ebenso bewilligen, wie sie andern bewilligt werden konnte, und zwar gerade den portugiesischen Juden in Holland. Denjenigen aber, der von einer Satzung nicht abgehen will, kann man auch nicht zwingen, wirklich davon abzugehen. Wenn Einer z. B. den Katholiken Vortheile einräumen wollte, unter gewissen Voraussetzungen, die mit ihren Dogmen zusammenhängen und ihnen widersprechen, so würden sie sie nicht annehmen. Gerade so verhält es sich bei manchen Juden. Daraus folgt nun, daß wir den Juden ohne die nothwendigen Voraussetzungen des Aufgebens gewisser Glaubenssätze, die wir als veraltet erkennen, nicht in die Gesellschaft der zu emancipirenden aufzunehmen vermögen. Wenn wir aber die Emancipation an die Israeliten ertheilen und die Unfähigen nicht ausschließen wollen, so wäre dadurch der Weg geöffnet, um eine allgemeine Emancipation auszusprechen oder allmählig dieselben vorzubereiten. Ich trage auch wirklich kein Bedenken, Einzelnen, die dazu fähig sind, und die veralteten Schranken, die zwischen ihnen und den Christen bestehen, gebrochen haben, zu emancipiren, und es wäre auch an der Zeit, Diesen von Seiten der Staatsregierung den Weg hiezu zu öffnen. Auch könnten wir ohne Bedenken die Emancipation in der Weise vorbereiten, daß wir die Israeliten zu einzelnen Gemeindeämtern fähig machen. Ich sehe z. B. nicht ein, warum, wenn der Israelite in den großen und kleinen Ausschuß gewählt werden kann, er nicht ebensogut Gemeinderath oder Bürgermeister soll werden können. Ich fürchte nicht, daß dadurch dem Schacher und Wucher in den Gemeinden der Weg gebahnt werde, allein nothwendig wird es seyn, daß wir den Willen der Israeliten in dieser Hinsicht vernehmen und hören, in wie fern nicht etwa das Religionssystem, wie ich es dargestellt habe, dieser Befähigung in den Weg tritt.

Will man übrigens die Israeliten durchgängig emancipiren, so kann man auch Dieses. Der Weg, der zu betreten wäre, ist zwar schwer, allein ich möchte ihn nicht verwerfen, weil ich das Kind nicht mit dem Bad ausschütten will. Wenn ich aber jetzt gegen die unbedingte Emancipation bin, so geschieht es deswegen, weil der reine Mosaismus in seinem ganzen Umfange eine unübersteigliche Schranke der Nationalität zwischen den Christen und Juden gezogen hat, wogegen ich aber hinsichtlich derjenigen Israeliten, bei welchen diese Schranke gefallen ist, keinen Grund einsehe, ihnen diese Emancipation zu verweigern. Da wir indessen rücksichtlich ihrer keine bestimmte Kenntniß haben, so kann ich auch für den allgemeinen Antrag des Abg. Bassermann nicht stimmen. Für den zweiten Antrag, den der Abg. Trefurt gestellt hat, könnte ich ebenfalls nicht stimmen. Allein was die Fähigkeit der Israeliten zu Gemeindeämtern betrifft, so wird ein Schacherer ohne Zweifel weder Gemeinderath noch Bürgermeister werden; demjenigen aber, den das Vertrauen der Gemeinde ruft, das Recht hiezu zu versagen, sehe ich keinen Grund ein, und meine Ansicht ist also zum Schluß die, gewisse weitere Rechte den Juden, die dazu fähig sind, zu ertheilen, und damit allmählig den Uebergang zu einer vollständigen Gleichstellung mit den Christen zu bewirken.

Bassermann: Da mein Antrag mehrfach angegriffen worden ist, so erlaube ich mir, denselben nur kurz zu vertheidigen. Der Abg. Rettig glaubt nicht an ein geläutertes Judenthum, und hält es nicht für möglich; allein ich mache ihn darauf aufmerksam, daß die Juden selbst zugeben, es könne Einer ein rechtgläubiger Jude seyn, auch wenn er nicht den Talmud als geoffenbart ansieht. Gehen die Juden auf die mosaischen Bücher zurück und scheiden sie sich von den anstößigen Satzungen, die im Talmud liegen mögen, so ist dieß ein geläutertes Judenthum ohne ein Deismus zu werden. Der Herr Abgeordnete hat ferner Manches vorgebracht, was keiner Erwiederung bedarf, wie z. B. die Bemerkung, daß die Juden mit ihrer Tapferkeit und ihrem Gelde den Halbmond besiegen sollen. Er hat sich sodann eine Vorstellung von den Juden gemacht, die wir emancipiren könnten, er hat die Sache

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit dem Adel verglichen und gefragt, ob auch der Sohn des Vaters noch fähig seyn möchte, emancipirt zu werden? Eine solche Frage scheint mir nicht am Platz zu seyn, denn kann nicht der Sohn eines noch so braven Christen ein Wucherer oder überhaupt ein schlechter Mensch werden? Gleichwohl erhält er die Rechte des Vaters! Der Herr Abgeordnete sagt endlich, die Vertheidiger der Juden, die so sehr für die Emancipation streiten, thäten es deswegen, um der Juden, die sie schon in ihren Gemeinden hätten, los zu werden. Das ist ein halber Scherz, denn ich wenigstens weiß im Ernst nichts darauf zu antworten. Der Herr Abgeordnete sagt ferner, wir sollen warten, bis Hardenberg's Meinung in Preußen zum Gesetz erhoben sey. Ist man aber überzeugt, daß wenn Hardenberg in Preußen noch länger an der Spitze der Geschäfte gestanden wäre, diese seine Ansicht zum Gesetz erhoben seyn würde? Leider ist nicht nur dieses nicht der Fall, sondern es sind auch alle seine übrigen guten und freien Ansichten in politischer Beziehung dort nicht in's Leben getreten. — Der Abg. Zittel kommt auf die Nationalität zurück, und glaubt, daß der Grund, warum man die Juden nicht emancipiren wolle, darin liege, daß sie Fremde seyen. Ich frage aber, ob ein Jude ein anderes Geburtsland erhält, wenn er sich taufen läßt? Ich sage Nein! denn er gehört immer noch einem alten Stamm an, und doch erhält er mit demselben Augenblick, seine moralischen Eigenschaften mögen noch so schlecht seyn, alle staatsbürgerlichen Rechte. — Auf die Bibelstellen, die der bibelfeste Abg. Hecker zitirt hat, will ich nicht eingehen. Vor dem Gesetz mag es gleichgültig seyn, ob der Jude den Sabbath feiert und sich beschneiden läßt. Dieß geht die Emancipationsfrage nichts an. Das Gesetz sollte sich so hoch, und wir als Gesetzgeber, sollten uns ebenfalls so hoch stellen, daß wir auf diesen Umstand kein Gewicht legten. Jeder, der seine gesetzlichen Pflichten erfüllt, soll vor uns gleich seyn. Das ist der große Grundsatz der neuesten Zeit. — Der Abg. Rettig sagt ferner, wir seyen nicht Christen im Staate, sondern wir lebten in einem christlichen Staat, und wer nicht Christ sey, dürfe weder die unterste noch die oberste Stelle begleiten. Die Quintessenz des Christenthums liegt aber in den Worten: „was Du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!“ Ich frage nun den Abg. Rettig, dessen christlichen Glauben ich nicht näher untersuchen will, ob er wünscht, daß man ihn seiner Religion wegen von staatsbürgerlichen Rechten ausschließe, ob er wünschen kann, daß die Christen in der Türkey davon ausgeschlossen werden? Wenn er aber auch damit einverstanden wäre, so könnte ich nicht damit einverstanden seyn. Ich kann in dem Hati-Cherif, der alle Religionen vor den türkischen Gesetzen gleichstellt, wenn er auch nicht durch die bewaffnete Macht der dortigen schlaffen Behörden gehandhabt werden kann, doch nur einen Act der Humanität erkennen, würdig einer großen und edeln Regierung, wofür ich jedoch die türkische nicht so geradezu erklären will. So wie wir aber nicht wünschen können, daß unsere Glaubensgenossen ihrer Religion wegen, in einem andern Staate zurückgesetzt werden, so dürfen wir auch nicht verlangen, daß Andere ihrer Religion wegen bei uns zurückgesetzt werden. — Der Abg. Zittel sagt ferner, Viele wollten gar nicht emancipirt seyn. Darauf sage ich aber, daß man eben Diejenigen emancipirt, die es sein wollen. — Der Abg. Züllig sagt, sie sollen sich declariren, ob sie sich zu diesen oder jenen Glaubenssätzen bekennen, und sie sollen sich declariren, ob sie emancipirt sein wollen. — Der Herr Berichterstatter wird aber in seiner edeln Denkungsweise mir gewiß nicht ausweichen, wenn ich ihm einen Ausweg zur Erreichung eines Ziels vorschlage. Sein Ziel ist, die Würdigen gleichzustellen; allein ich glaube mit dem Abg. Bekk bewiesen zu haben, daß sein Weg, die Würdigen zu finden, nicht der rechte, sondern der Weg für die Unwürdigen ist. Wenn man aber Diejenigen gleichstellt, welche die allgemeine Stimme, ungeachtet des noch herrschenden Vorurtheils, als Diejenigen bezeichnet, die man zu Gemeinderäthen und zu Bürgermeistern wählen würde, wenn man, sage ich, diesen Maßstab an die Würdigkeit legt, so wird man wohl richtiger die Würdigen herausfinden, und auch der Herr Berichterstatter weniger Bedenken tragen, diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gleichzustellen. Ich sage zum Schluß, die Freiheit ist kein Privilegium für die Christen; wir sollen nicht mit dem Schwerdt in der Hand vor die Wohnungen der Freiheit stehen, und sagen, „ihr Andern gehört nicht hinein, denn die Freiheit gehört uns.“ Die Freiheit soll seyn, wie die Sonne, nämlich ein Gut für Alle.

Helbing: Die bisherigen Vorträge haben mich in meiner Ueberzeugung bestärkt, daß die Emancipation der Juden in einer nicht sehr fernen Zeit eintreten könne, daß dieser Zeitpunkt aber in Wahrheit noch nicht gekommen ist. Es giebt übrigens vielleicht Mittel, diesen Zeitpunkt zu beschleunigen, und solche Mittel hätte ohne Zweifel die Regierung in der Hand. Man dürfte nur dem Kastengeist der Juden etwas mehr entgegentreten, was durch die Aufhebung der Unterrichtsanstalten für die Juden geschehen könnte. — Gegen den Antrag des Abg. Bassermann, daß man die Emancipation gegenüber von denjenigen Gemeinden aussprechen möge, die jetzt schon Juden haben, müßte ich mich durchaus verwahren. Es liegt in diesem Antrag die Anerkennung, daß denjenigen Gemeinden, die jetzt noch keine Juden in ihrer Mitte haben, durch die Emancipation ein Nachtheil zugienge. Man würde dadurch den Gemeinden, die Juden haben, also einen Nachtheil zufügen, den sie nicht verschuldet haben. Es haben dieselben die Juden gewiß nicht herbeigerufen, sondern sie sind ihnen vielleicht gegen ihren Willen aufgedrungen worden. Einen solchen Antrag hielte ich sogar gegen den Geist der Verfassung, welche die Gleichstellung der Staatsbürger verlangt.

Hecker: Der Abg. Bassermann scheint sich in doppelter Beziehung geirrt zu haben. Einmal hat er das politische religiöse System des Mosaismus, das eine unübersteigliche Schranke zwischen dem Christenthum und Judenthum und der Emancipation bildet, falls der Israelite nicht davon abläßt, nicht gehörig in's Auge gefaßt. Wenn indessen der Gebildete und Aufgeklärte, der seiner jetzigen Zeit und nicht den verschollenen Jahrtausenden angehört, öffentlich vor den Landesbehörden sein Glaubensbekenntniß in solch vorgeschrittener Weise ausspricht, so sehe ich nicht ein, warum Dieser schlechter sein solle, als Derjenige, der es nicht thut, vielmehr glaube ich, daß in seinem Geständniß, er sey nun mit der Zeit vorgeschritten und habe sich fähig gemacht, dem Christen gleichgestellt zu werden, keineswegs ein Hinderniß der Emancipation liegen wird. Es wird auch wirklich nur der gebildete Jude, der in Folge seiner Fortschritte größer da steht als seine übrigen Glaubensgenossen, und der sich über etwaige Anschuldigungen erhebt, offen eine solche Erklärung abgeben, wie sie der Christ täglich von sich abgiebt. Ich muß deshalb die Behauptung des Abg. Bassermann als irrig zurückweisen, und komme darauf zurück, daß wir ohne eine solche Erklärung nicht in der Lage sind, Jemanden ein Benefizium aufzudringen, und daß wir Letzteres nicht aufdringen können, als unter gewissen Voraussetzungen, welche durch das Aufgeben der Nationalität das Nichtvorhandenseyn eines Staats im Staate und eines Volks im Volke absolut bedingt.

Gottschalk: Ich finde das Mittel nicht, unsern Mitbrüdern entgegenzukommen, und glaube eher, daß der Abg. Hecker einen Weg zeigte, der von Nutzen seyn kann. Ich setze mich nicht über die Differenzen der Religion weg, und freue mich nicht, wenn man sich auf dem Standpunkt des Christen darüber wegsetzt. Im Hinblick hierauf kann ich übereinstimmend mit dem Abg. Hecker nur dann mich für die Emancipation erklären, wenn die Juden diejenigen Dinge fallen lassen, die sich mit unsern Zuständen durchaus nicht vertragen.

Züllig: Ich muß wirklich bedauern, daß ich nicht schon früher von meinem Recht als Berichterstatter Gebrauch gemacht, und auf verschiedene Einwürfe, die eines Widerspruchs bedurften, sogleich geantwortet habe. Es hat sich hierdurch die Masse des Materials so sehr gehäuft, daß ich erst allerlei einzelne Gegenbemerkungen werde machen müssen, ehe ich zu einem mehr zusammenhängenden Vortrag werde kommen können.

Was die Petition der Israeliten in Mörchingen betrifft, so hat der Abg. Bassermann geltend gemacht, daß sie ein Grundeigenthum im Werth von 150,000 fl. besitzen. Die Petenten sprechen von einem Grund- und

Gewerbsteuerkapital, und ob darunter auch Liegenschaften in Ackerland begriffen sind, weiß ich nicht. Daß aber die Petenten Häuser besitzen, daran zweifelt kein Mensch, und Gewerbsteuer werden sie auch bezahlen, sobald das Metzger- und Bäckergewerbe bei ihnen betrieben wird. Sie sprechen sodann allerdings auch von Feld- oder Gartenarbeit, die sie verrichten, allein darauf macht in der Petition Keiner Anspruch, daß er ein eigentlicher Bauer sey, Keiner behauptet, daß es eigentliche Bauern, nämlich solche unter ihnen gebe, die kein anderes Geschäft treiben, als den Ackerbau. So lange mir aber nicht Israeliten gezeigt werden, die wirklich den Ackerbau treiben, würde ich schwerlich daran glauben, daß die Juden geneigt seyen, sich künftig so zu nähren, wie es die Christen thun. Man spricht von der großen Zahl der Gewerbtreibenden, die in den Tabellen aufgeführt werden; ich glaube an diese Tabellen nicht. In diesen Tabellen werden Sie auch den Seifensieder Ehrmann in Heidelberg finden, der jetzt als Inhaber einer Kleiderfabrik und eines Großhandels in Kleidern allen dortigen Schneidern das Handwerk verderbt. Wenn man blos Diejenigen aufzeichnet, die ein bürgerliches Gewerbe nicht blos erlernt haben, sondern es auch treiben, so wird deren Zahl gewiß sehr klein werden.

Der Abg. Bassermann hat mir zum Vorwurf gemacht, daß ich den Gegenstand nicht von seiner rechtlichen Seite behandelt habe. Ich glaube aber in der That nicht, daß es nothwendig sey, die badische Gesetzgebung an diesen Gegenstand zu erinnern, denn sie ist ja das Factum, wogegen die Emancipationspetitionen ankämpfen. Ich brauche dem Abg. Bassermann nicht zu sagen, was unser Grundgesetz und unsere Gemeindeordnung in Beziehung auf die Juden festsetzen. Der Stand der Rechtsfrage nach den neuesten Gesetzen ist Jedermann bekannt, und handelte es sich um eine eigentliche Gesetzesfrage, so würde im Weg des Rechtes Demjenigen, was in Beziehung auf die Israeliten als dringend erschiene, abgeholfen werden. Der Abg. Bassermann hat mir gerade keinen Vorwurf darüber gemacht, daß ich, wie er sagt, die Juden zu einer geistigen Reform und zu humanen Fortschritten auffordere, allein er hat mich doch in dieser Beziehung nicht recht verstanden, und den Commissionsbericht falsch aufgefaßt. Ich fordere die Israeliten zu nichts auf, und zwar weder Diejenigen, die ich Talmudisten nenne, noch die Andern, denn ich habe kein Recht zu solchen Aufforderungen.

Ich glaube, daß es ein Eingriff in die Gewissensfreiheit seyn würde, wenn man den Israeliten, besonders den Talmudischen, die Emancipation unter der Bedingung anböte, daß sie anders werden, fortschreiten, Mehreres aufgeben sollen. Aber auch Denjenigen, die ich als reformirt, nicht blos künftig, sondern jetzt schon ansehe, muthe ich gar nichts zu, sondern ich betrachte, nur den Zustand, in welchem sie sich befinden, und sage Diesen, ihren Zustand vor Augen habend, daß ich bei ihnen kein Hinderniß wüßte, welches ihrer Emancipation entgegenstünde. Was das Wort Emancipation betrifft, so will ich fortfahren, mich der Kürze wegen desselben zu bedienen, weil das Uebertriebene, Vorwurfsvolle und offenbar Falsche, welches diesem Wort als einem ursprünglichen Partheiwort anklebte, durch den Gebrauch so abgeschliffen worden ist, daß man nichts mehr davon bemerkt. Verba valent ut nummi.

Der Abg. Bassermann hat behauptet, ich setze einen Preis auf die Emancipation, oder mache den Juden das Anerbieten, sie, wenn sie dieses oder jenes Bekenntniß ablegen, zu emancipiren, während doch der Bericht selbst sage, wenn sie auf meinen Vorschlag eingingen, wären sie die Niederträchtigsten aller Menschen. Aber dieß sagt der Bericht nicht. Er fordert sie zu nichts auf; er setzt keinen Preis, er schildert nur ihre Zustände, ihre Denkweise, und überläßt ihnen dann, dieser ihrer Denkweise gemäß einen sie sicher zu ihrem Ziele führenden Schritt zu thun. Die Vermuthung aber, daß Viele derselben gerade den Gedanken an diesen Schritt mit Indignation von sich weisen würden, ist nicht erst aus meinem Kopf hervorgegangen; es sind nur die Worte, mit denen sie selbst, d. h. ihre Wortführer seit Jahrzehnten ganz andre ihnen wirklich gemachte Zumuthungen zurückweisen, und wenn ich an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führe, was sie auch mir auf meine Zumuthung in meinem Sinn antworten würden, so geschieht Das nur, um zu erklären, warum ich ihnen nichts zumuthe. Auch die Frage, ob die Bittsteller bevollmächtigt seyen, wurde aufgegriffen, und gesagt, man habe nicht nothwendig darauf zu warten, daß auch die Uebrigen sich erklären, denn man werde schon sehen, ob auch Diese sich der Bitte anschließen und das Gute annehmen wollen. Ich glaube, daß man hierdurch schon zu weit gienge, ich achte besser ihre Gewissensfreiheit. Wenn ich dem orthodoxen, altgläubigen Juden Dasjenige anböte, was man Emancipation nennt, so böte ich ihm damit an, er möge wenigstens den Sabbath aufgeben; denn das müßte er, wenn er darauf Anspruch machen wolle, in jene bürgerlichen Verhältnisse einzutreten, wo am Sabbath gearbeitet werden muß. Damit aber würde ich ihm indirecter Weise auch die Aenderung seiner religiösen Ueberzeugung anbieten. — Ueber die Frage, ob die Juden eine fremde Nation seyen, ob sie Deutsche, und ob unsre badischen Israeliten Badner seyen, glaubt der Abg. Bassermann jeden Zweifel leicht wegweisen zu können. Auch ich habe es nicht gerade, wie mir ein Gegner vorwirft, als eine unbedingte Behauptung hingestellt, daß die Israeliten eine eigene Nation seyen, also nicht Glieder eines andern Staats seyn könnten, wohl aber habe ich gezeigt, daß in dieser Hinsicht sehr viel Schein auf die Juden falle, indem sie sich selbst fort und fort und am liebsten eine Nation nennen und ganz und gar in der Idee ihrer Nation leben. Das Richtigste hierüber hat der Abg. Zittel bemerkt, indem er zeigte, wie diese Sache aus dem religiösen Gesichtspunkt betrachtet werden müsse, und es ganz und gar unmöglich sey, Das, was in theokratischer Vorstellung aneinander geknüpft sey, sondern zu wollen. Indessen beschränkt sich meine Behauptung nur darauf, daß der theokratisch denkende Jude nicht ganz, nicht im vollsten Sinne des Worts, nicht ausschließlich Badener sein könne. Der namhafteste Wortführer der Israeliten, Dr. Rieser, hat gesagt: die Israeliten nennen sich blos in einem methaphorischen Sinne des Wortes eine Nation; mit dieser Behauptung aber ist nicht mehr bewiesen, als daß man Alles methaphorisch deuten, folglich, wie der Bericht sagt, eben so gut behaupten könnte, blos in einem methaphorischen Sinne sey den Israeliten das badische Staatsbürgerrecht verliehen worden, weil sie wirklich durch unsre Gesetzgebung von Einigem ausgeschlossen werden, was allen anderen Staatsbürgern gegönnt ist.

Der Abg. Bassermann hat sodann gefragt, wie man sich in einem christlichen Staate darum bekümmern könne, ob die Juden diese oder jene Speisegesetze haben, ob sie Schweinefleisch essen, und ob sie den Sabbath halten. Aus dem Berichte konnte er ersehen, daß man bei einer Verhandlung wie die gegenwärtige allerdings auf diese Fragen aufmerksam seyn muß, da sich zeigt, daß bei dem größten Theile der Gemeinden, nämlich bei Denjenigen, deren Vermögensverhältnisse kümmerlich sind, gerade dieser Umstand die fortwirkende Ursache ihrer Armuth ist. Aber eine weitere Ursache dieser Armuth und der Unmöglichkeit, ihr besonders dann, wenn sie einmal bürgerliche Gewerbe treiben wollten, zu entgehen, läßt sich leicht darin erkennen, daß der orthodoxe Israelite zwei Monate im Jahr verliert, in welchen der Christ arbeiten kann; denn soviel betragen die Sabbathe und Festtage, die sie neben unsern Sonntagen feiern, oder an welchen sie sich wenigstens der öffentlichen Arbeit enthalten müssen. Wie, nach diesen Ursachen der Stetigkeit ihrer Armuth, und der Unmöglichkeit, sich anders als durch den Schacher zu helfen, sollte man bei dieser Classe von Israeliten nicht fragen dürfen? Man sollte nicht darnach fragen dürfen, wenn es sich davon handelt, ob einer Gemeinde — nenne man sie Religionsgemeinde, oder Volksgemeinde — die solche Quellen der Armuth in sich trägt, unbedingt der Zutritt zu dem Genuß der Gemeindegüter gestattet werden solle? Denn um Letzteres ist es namentlich und vornehmlich dieser Classe von Juden zu thun. Wenn sie an diesen Gütern Theil hätten, und in allen Orten nach Belieben wohnen und ihren Kleinhandel treiben könnten, so wären diejenigen Israeliten, die ich die Talmudischen nenne, hinreichend befriedigt.

Dasselbe Mißverständniß, welches ich schon vorhin

gegenüber von dem Abg. Bassermann gerügt habe, gibt ihm auch ein, mich sagen zu lassen, man möge die reicheren Israeliten emancipiren, die ärmeren nicht. Ich will darauf später zurückkommen, wie ich denn überhaupt noch Gelegenheit haben werde, Manches von Demjenigen, was mir entgegengehalten wurde, näher zu beleuchten.

Meine Herren! Es zeigt sich von Neuem, daß der Gegenstand, worüber heute verhandelt wird, ein solcher ist, über welchen nicht nur oberflächliche, vorurtheilsvolle und mit Leidenschaft erfüllte Menschen sehr verschieden denken, sondern auch scharfe Denker, unbefangene Gelehrte und Staatsmänner, Wohlgesinnte jeder Ansicht. Um so verächtlicher ist es, wenn sich Jemand herausnimmt, den Andern dumm oder schlecht zu nennen, weil er über manche hierher einschlagende Punkte einer andern Meinung ist, als er jenen Andern solche hat aussprechen hören. Und wirklich haben sich leider zu verschiedener Zeit mehrere jüngere, besonders israelitische Mitsprecher solche Ungebühr erlaubt.

Was die Ansicht von der Emancipation der Israeliten überhaupt betrifft, die früher noch viel ausführlicher als heute in diesem Saale behandelt worden ist, so habe ich mir die einschlagenden Akten vorlegen lassen, und habe gefunden, daß die Abstimmungen stets dreifacher Art waren. Die Einen wollten die Bitte um Emancipation unbedingt abgewiesen haben, die Andern trugen unbedingt auf Emancipation an, die Dritten wollten sie in der Weise vorbereitet wissen, daß man eine Versammlung von jüdischen Notabeln, eine Art von Sanhedrin, zusammenrufen solle, der sich über die Grundsätze auszusprechen hätte, zu denen sich fortan die Israeliten bekennen sollten. Dieser letzteren Ansicht war früher auch der Abg. Bekk zugethan, später aber ist er mit Andern davon abgegangen. Ich habe diese Meinung nie getheilt. Ich habe immer geglaubt, daß sie auf einer Verkennung der charakteristischen Eigenthümlichkeit des Judenthums beruhe. Ich habe darüber auch Erfahrungen gesammelt. Ich selbst war zu seiner Zeit in der Versammlung des Pariser großen Sanhedrin und hatte die Ehre, mit mehreren würdigen Mitgliedern dieses hohen Rathes bekannt zu seyn. Schon diesen habe ich meine Zweifel darüber geäußert, ob ihre Aussprüche auch von allen Juden, ja auch nur von denen von Frankreich und Italien würden für gültig erkannt werden. Der Erfolg hat bewiesen, daß ich Recht hatte. Dieß war auch vorauszusehen; denn das Judenthum erkennt nun einmal keine kirchliche Autorität an, die für alle Anderen über Glaubenssachen und Grundsätze ein für allemal abzuurtheilen hätte. Um Licht über den Gegenstand seiner Aufgabe zu verbreiten, glaubte der Berichterstatter zwei von einander sehr verschiedene Classen von Israeliten unterscheiden, und verhüten zu müssen, daß die Sache der Einen mit der Sache der Andern verwechselt würde. Er unterscheidet zwischen talmudischen Juden, solchen, die den Grundsätzen des Talmud's und der Ordnung der Synagoge fortwährend zugethan sind, und zwischen solchen, die es nicht sind. Was in dem Bericht von Beiden gesagt, was in Beziehung auf Beide erwogen und vorgeschlagen wird, hält der Berichterstatter für eben so human, als praktisch.

Erstens, es ist human. Denn was zuvörderst die nicht talmudischen, die gebildeten, die bereits geistig emancipirten Juden betrifft, was kann man ihnen Humaneres sagen, als daß man ihr Recht erkenne und der Meinung sey, daß ihnen jeden Tag die Emancipation zu Theil werden könne und solle. Was über den Weg, den sie zur Förderung dieser Sache einschlagen könnten, geäußert wird, ist nur eine Meinung, ein Rath, den sie annehmen oder verwerfen können, je nachdem sie etwas Besseres darüber wissen werden, oder nicht.

Aber auch gegen die talmudischen Juden ist der Bericht human. Er macht ihnen keine ungerechten Vorwürfe; er verkennt ihr Gutes nicht; er läßt ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren. Er spricht zwar den Glauben aus, daß ihr Talmudismus für sie selbst in der christlichen Gesellschaft eine Quelle großer Uebel sey; er geht auf die aus dieser Quelle fließenden, ihnen selbst nachtheiligen und eine Scheidewand zwischen ihnen und ihren christlichen Mitbürgern begründenden Verhältnisse

ein; er thut den Ausspruch, daß ihnen um dieser durch ihre Religionsmeinungen herbeigeführten äußeren Verhältnisse willen die Emancipation, wenn sie auch wirklich dieselbe begehrten, nicht gewährt werden könne; aber er ehrt ihre Gewissensfreiheit; er muthet ihnen kein Aufgeben ihrer Grundsätze und Gebräuche zu; er ist weit davon entfernt, ihnen eines der Rechte, in deren Besitz sie bereits sind, verkümmern zu wollen, und wenn er der andern Classe von Israeliten alsbald und unbedingt die Thüre der Emancipation öffnet, so möchte er dieselbe Thüre auch für sie offen stehen lassen, damit sie früher oder später auf demselben Wege möchten zu demselben Ziele kommen können.

Aber nicht blos human ist diese Emancipationsidee, sondern sie ist auch praktisch, ja vielleicht die einzig praktische. Ich halte den Gedanken einer unbedingten Emancipation für unausführbar; erstens deswegen, weil wir dahin zu sehen haben, daß man nicht blos gegen die Israeliten, sondern auch gegen die Christen human sey. Eine unbedingte allgemeine Emancipation, eine Emancipation, kraft deren auch die eigentlichen Schacherjuden überall ihr Gewerbe treiben dürften, und kraft deren die Gemeinden ihre Gemeindegüter und ihr Allmosengeld mit ihnen theilen müßten, wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die christlichen Bewohner des Landes. Zweitens würde ich es deswegen für unpraktisch halten, auf eine unbedingte Emancipation anzutragen, weil durch eine solche wohl schwerlich die Verhältnisse der talmudischen Juden viel besser gestellt würden; denn ich vermuthe, daß auch die Freunde dieser Emancipation ihnen dennoch den Mitgenuß der Gemeindegüter und das Recht, allenthalben zu wohnen, verweigern würden. Und was hätten sie denn mehr, als sie jetzt haben? Oder vielmehr, ist es nicht weniger ehrenhaft, persönlich wegen seines Standes und Gewerbes von diesem oder jenem Rechte ausgeschlossen zu seyn, als wegen seiner theokratisch-nationalen Eigenschaft?

Man beruft sich auf Dasjenige, was auswärts geschehen, und zwar, wie der Abg. Bassermann gethan, auf die kurhessische Emancipation. Dort sind allerdings sämmtliche Israeliten den Christen gleichgestellt, nur Diejenigen ausgenommen, die nicht binnen Jahr und Tag sich darüber ausweisen können, daß sie ein bürgerliches Gewerbe treiben. Schon dieser Zeitraum scheint mir ziemlich kurz gegriffen, denn wir hatten und haben Israeliten, die nicht nur Jahr und Tag, sondern auch mehrere Jahre lang irgend ein Gewerbe getrieben haben, um als Bürger angenommen zu werden. Nachdem sie aber das Bürgerrecht hatten, gaben sie ihr Gewerbe auf, und sind jetzt mit ihren Familien der Gemeinde zur Last. Auf diesen Umstand indessen will ich kein Gewicht legen, darauf aber aufmerksam machen, daß sich aus dieser Bestimmung der kurhessischen Gesetzgebung gar nicht ersehen läßt, ob und in wie weit der Zustand der Israeliten in Hessen sich seit jener Zeit geändert hat, oder vielmehr ob nicht noch ebensoviele Schacherjuden, die von der Gleichstellung ausgeschlossen werden, vorhanden sind, als früher. Es ist zwar in einem der vorerwähnten Schmähartikel auch darüber geschimpft worden, daß der Bericht sage, die Verhältnisse der Juden in England, Frankreich und Nordamerika seyen uns weniger bekannt. „Dem Berichterstatter," wird gesagt, „hätte dieß bekannt seyn sollen." Sie, meine Herren, die Sie wissen, in welcher Zeitbeengung und unter welchen Störungen wir hier die Arbeiten, die uns zugetheilt werden, zu fertigen haben, werden so nicht reden. Sie werden es begreifen, daß es zu entschuldigen ist, wenn die Commission bekennen mußte, daß sie jene universellen statistischen Kenntnisse nicht besitze, die ich selbst bei ganz freier Zeit mir kaum zu erwerben wüßte, weil ich die Quellen nicht kenne. Zufällig bin ich aber zu einzelnen Notizen gelangt, indem ich z. B. hier einen glaubwürdigen Mann, der in Nordamerika gewohnt hat, habe versichern hören, daß die Erscheinung der Israeliten daselbst gerade dieselbe sey, wie bei uns, während sie doch dort völlig emancipirt sind. Eine andere hieher gehörige Notiz habe ich in der Karlsruher Zeitung vom letzten Dienstag gelesen, wo aus Rastatt vom 2. August geschrieben wird: „das Großh. Ministerium des Innern hat sich in Folge „höchster Entschließung vom 22. Juli d. J. veranlaßt „gesehen, um der von einer jüdischen Bande, besonders

„aus den Königl. französischen Gemeinden Ober- und „Unter-Hegenthal, seit einiger Zeit verübt werdenden „Betrügereien jeder Art vorzubeugen, anzuordnen, daß „künftig keinem Juden aus den fraglichen Gemeinden „der Aufenthalt auch nur vorübergehend gestattet werden „soll.“ Das sind emancipirte Juden! Aehnliches vernimmt man dieser Tage aus dem kurhessischen Hanau.

Sodann halte ich den Gedanken des Berichts auch deswegen für praktisch, ja für den einzig praktischen, weil ich zu wissen glaube, daß jeder andere Emanzipationsvorschlag würde abgelehnt werden. Er würde von der Kammer abgelehnt werden, wenn ich anders von der Gesinnung der Mehrzahl der Kammermitglieder wohl unterrichtet bin. Die Abstimmung wird darüber nähern Aufschluß geben. Er würde aber auch, wenn ihn beide Kammern unterstützten, von der Großh. Regierung abgelehnt werden.

Ich erinnere an die Worte, die der hochverdiente selige Minister Winter im Jahr 1837 in diesem Saale gesprochen hat, und die ich in den Protokollen dieses Landtags gefunden habe. „Stellen Sie“, sagt er, „einen solchen Antrag, wenn Sie wollen. Die Regierung wird dergleichen Anträge stets zu den Akten legen.“ Ich halte Dieß nicht blos für die Worte eines vorübergehenden Ministeriums, sondern für einen Grundsatz des Großh. badischen Ministeriums, und ich lobe diesen Grundsatz als wohl überlegt. Nein, meine Herren, unsere Regierung wird es nicht auf sich nehmen wollen, ohne Noth die unbedingte Emanzipation auszusprechen, und eine Noth ist hier nicht vorhanden, sofern die ganze Frage sich zunächst blos um das ambitiöse Begehren weniger höher stehenden Israeliten bewegt. Unsere Regierung, wiederhole ich, wird es nicht auf sich nehmen, ohne Noth eine so große Unruhe, Bewegung und Aufregung unter der ganzen christlichen Bevölkerung hervorzurufen, wie sie durch ein unbedingtes allgemeines Emanzipationsgesetz hervorgerufen würde. Unsere Regierung wird nicht die Verlegenheiten, Streitigkeiten, Prozesse auf sich nehmen wollen, die auf einmal entstünden, wenn sich die Israeliten in die einzelnen Orte drängen, ihr Bürgerrecht in Anspruch nehmen und sich in den Mitbesitz des Gemeindeguts mit den Christen setzen wollten. Das, was für die einzelnen gebildeten Israeliten recht und billig ist, wird ja diesen ohnehin, nach dem Gedanken des Berichts, auf eine einfache, leicht zur Ausführung zu bringende, keinen Verdacht, Haß, Neid, noch irgend eine Leidenschaft aufregende Weise in beliebiger Zeitkürze gewährt werden können, und sind einmal Diese ihren christlichen Mitbürgern gleichgestellt, so werden auch Viele von den Andern erweckt werden, diesen auf demselben Wege nachzufolgen, — auf einem Wege, der sie zugleich zu noch Besserem führen soll, zur Begründung einer möglichst befriedigenden Gemeinschaft für die Pflege ihrer religiösen Bedürfnisse, zu einem Zustand, um den wohl auch mancher Christ sie beneiden könnte. Die Verwirklichung dieses Gedankens aber können Sie jetzt nur dadurch befördern, daß sie die vorliegende Bitte um allgemeine Emancipation verwerfen; ich beharre auf dem Antrage des Berichts, auf der Verweisung zur Tagesordnung.

Der Abg. Trefurt hat dagegen einen andern Antrag gestellt.....

Bassermann bemerkt hier, daß er zur Abkürzung und im Interesse der Sache seinen eventuellen Antrag mit dem des Abg. Trefurt vereinigen wolle.

Züllig: Der Berichterstatter kann auf diesen Antrag nun und nimmermehr eingehen, weil nach seinem Grundsatz Alles, was in diesem Sinne geschehen solle, von den Israeliten selbst ausgehen muß. Ich zeige den Israeliten einen Weg, den die emancipirt werden Wollenden betreten sollen, und auf dem sie auch zum Ziele gelangen können. Wollen sie es, so mögen sie nur eine Petition in diesem Sinne einreichen, denn Das kann ich von der Regierung nicht fordern, daß sie einen Gesetzesentwurf zur Emancipation aller Israeliten, und mit andern Worten zur Verletzung der Mehrheit der Christen vorlege. Darum bleibe ich bei meinem Antrag, den ich nicht im Sinne der Inhumanität, sondern der Humanität stellte. Ich will, daß die Israeliten etwas Besseres begehren; ich will sie erheben und zu einer religiösen Gemeinde bilden, in einer Weise constituirt, wie mancher Christ gerne wünschen möchte, sich consti-

tuiren zu dürfen, ja mancher Christ vielleicht wünschen möchte, alsdann auf dieselbe Weise emancipirt zu werden. Indem ich aber dieß den gebildeten und emancipationsfähigen Israeliten gönne, gebe ich es zugleich auch allen Anderen, indem ich diesen wie jenen den Weg öffne, allen übrigen Badnern gleichgestellt zu werden, und ich glaube, daß sie ihre Gedanken doch darauf lenken werden, sich dasselbe Gut auf diesem Wege zu erwerben. Es ist dieß schon ein großer Anfang, der uns das Zustandekommen des Ganzen verspricht, und in Aussicht stellt, daß die ganze israelitische Religionsgemeinde auf dem Wege dieser Emancipation auf eine höhere Stufe der Intelligenz und Moral erhoben wird.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion und will die verschiedenen Anträge zur Abstimmung bringen.

Bassermann bemerkt, daß er sich nur unter einer Modifikation mit dem Antrag des Abg. Trefurt vereinigen könne. In diesem Antrag sey nämlich von Bedingungen die Rede, unter welchen die Israeliten gleichgestellt werden sollen. Da nun darunter auch religiöse Bedingungen verstanden werden könnten, so wünsche er, daß das Wort »Bedingungen« in Beschränkungen verwandelt werden möchte.

Trefurt erklärt sich hiermit einverstanden, indem dieß seiner Intension ganz gemäß sey.

Präsident: Ich werde wohl im Sinne der Petitions-Commission sprechen, wenn ich erkläre, daß unter der von ihr vorgeschlagenen Tagesordnung nicht eine unbedingte, sondern eine solche zu verstehen seyn werde, wie sie seit 1833 auf allen Landtagen beschlossen worden.

Züllig: Es ist eine Tagesordnung auf den Grund des Inhalts des ganzen Berichts verstanden.

Präsident: Der Commissionsantrag wird in der Weise zur Abstimmung zu bringen seyn, daß derselbe so gefaßt wird, es sey mit Bezugnahme auf die Beschlüsse der Kammer vom Jahr 1833 und folgende über die Petition zur Tagesordnung zu gehen.

Trefurt: Hierdurch würde ja ein ganz anderer Antrag substituirt.

Hecker: Ich trage darauf an, in diesem Sinne eine motivirte Tagesordnung zu beschließen.

Bader: Alsdann müßte die Diskussion wieder eröffnet werden.

Hecker: Die Kammer hat ja in früheren Jahren schon anerkannt, daß das Gesuch der Israeliten nicht unbedingt von der Hand zu weisen sey, sondern darauf Rücksicht genommen werden möge, und in dieser Hinsicht wiederhole ich meinen Antrag.

Bekk: Die jetzige Kammer kennt ohnehin die früheren Beschlüsse nicht. Ich kann mir den Antrag des Abg. Hecker gefallen lassen, wenn man dem Commissionsantrag beifügt: »unter Abwartung von ausführbaren Vorschlägen.«

Der Präsident bringt hierauf den ursprünglichen Antrag des Abg. Bassermann, dahin gehend:

die Petition dem Staatsministerium mit der Empfehlung und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen im Großherzogthum bis zu dem nächsten Landtag vorzubereiten,

zur Abstimmung.

Derselbe wird jedoch abgelehnt.

Ebenso wird abgelehnt der mit dem Antrag des Abg. Trefurt vereinigte Antrag des Abg. Bassermann, dahin gehend:

die Petition dem Staatsministerium mit dem Wunsche zu überweisen, daß dasselbe auf dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen möge, wodurch die Beschränkungen festgesetzt werden, unter welchen die Juden mit den Christen gleichgestellt werden können.

Endlich wird der Antrag der Commission mit der Modification des Abg. Hecker zur Abstimmung gebracht, der nun so lautet:

die Kammer möge mit Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1833, 1835, 1837 u. 1839, welche sie über die damals eingegekommenen Petitionen wegen Emancipation der Israeliten gefaßt hat, zur Tagesordnung übergehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag wird angenommen.

Bader erklärt zu Protokoll, daß dieser Antrag weit weniger sey, als der der Commission, nach der Erläuterung, welche der Abg. Züllig darüber gegeben.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 43sten öffentlichen Sitzung vom 22. August 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

In der 16ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni dieses Jahres hat ein Mitglied dieser Kammer einen Antrag auf Einführung von Vergleichsgerichten gestellt.

Auf erstatteten Bericht hat die zweite Kammer diesen Vorschlag in ihrer 43sten Sitzung vom Heutigen in Berathung gezogen, und in Erwägung:

1) daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, die Zahl der Prozesse zu vermindern,
2) daß dieser Zweck, wie Beispiele anderer Staaten zeigen, durch Errichtung von Vergleichsgerichten wesentlich befördert wird,
3) daß dieses Institut aber nur dann von Erfolg seyn kann, wenn der Kläger genöthigt wird, vor Anbringung der Klage in der Regel das Vergleichsgericht anzugehen, indem ihn sonst die Befürchtung, Mißtrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache zu verrathen, von Einschlagung dieses Weges abhält,
4) daß die Vergleichsgerichte in der Regel auch nur da erfolgreich seyn werden, wo die Mitglieder desselben den Partheien bekannt, die Letzteren also Angehörige einer und derselben Gemeinde sind,
5) daß verschiedene Rechtssachen wegen ihrer Natur oder wegen der besondern Eile der dafür vom Gesetze eingeräumten Proceßart von der Nothwendigkeit, sie vor Anbringung der gerichtlichen Klage an die Vergleichsrichter zu bringen, ausgenommen werden müssen,
6) daß Maßregeln nöthig sind, um zu verhindern, daß der Kläger durch die Nothwendigkeit, die Vergleichsgerichte anzugehen, mit der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte lange hingehalten werde,
7) daß die Vergleichsverhandlungen, wenn die Betheiligten sich dabei durch Anwälte vertreten ließen, in der Regel weniger Erfolg haben könnten, als wenn sie in Person erscheinen, endlich
8) daß die Betheiligten bei den Vergleichsverhandlungen mit einem dem Vergleichsabschlusse nachtheiligen Rückhalte verfahren würden, wenn die dabei gemachten Zugeständnisse beim späteren Rechtsverfahren gegen sie benützt werden könnten,

beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

A. Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Vergleichsgerichte eingesetzt, durch welche eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden solle.

B. Jedes dieser Vergleichsgerichte besteht aus einer Anzahl in der Gemeinde, oder in einem benachbarten Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter Staatsbürger.

C. Die Vergleichsgerichte sind von den Gerichten getrennt, und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich constituirt zu betrachten.

D. An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor ein Proceßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen:

a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch ein anderes Vergleichsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnorts, oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärts wohnender Betheiligter sich freiwillig an das Vergleichsgericht des Wohnortes des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.

b) Ausgenommen sind ferner nicht blos solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Vergleichsgericht eignen, wie Concurssachen, bürgerliche Standesklagen und Interventionen, sondern auch solche, deren schleunige Erledigung durch eine besondere Proceßart begünstigt ist.

c) Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Vergleichsgerichte zu erscheinen, oder seine Klage zu verschieben.

E. In der Regel haben die Betheiligten mit Ausschluß von Rechtsanwälten in Person vor den Vergleichsgerichte zu erscheinen.

F. Die Zugeständnisse, welche ein Betheiligter dem Andern vor dem Vergleichsgerichte macht, sind für ihn bei einem darauf folgenden, richterlichen Verfahren nicht bindend, und die Vergleichsrichter können darüber nicht als Zeugen abgehört werden.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 22. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Bleidorn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Geheimer Kriegsrath und Generalauditor Vogel und Hauptmann von Böckh; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Knapp, Kuenzer, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Der Abg. Junghanns übergibt eine Petition der Papierfabrikanten Wilhelm Wagner und Comp., Philipp Becker und Jakob Dentken's Wittwe zu Dallau und Mosbach, um Schutz gegen die Ausfuhr von Lumpen.

Schanzlin übergibt zwei Petitionen, nämlich:

a) der Bürgermeister der Gemeinden Gresgen, Raich, Elbenschwand, Salneck und Endenburg, Amtsbezirks Schopfheim, um baldige Einführung des neuen Straßengesetzes;

b) der Hafnerzunft zu Kandern, Lörrach und Schopfheim, ein Verbot der Einfuhr von Erdengeschirr aus der Schweiz und des Hausirens mit solchem.

Rindeschwender übergibt eine Vorstellung mehrerer Bürger von Mundelfingen, Bachheim, Unadingen, Döggingen und Hausen vor Wald, um die Gleichstellung der conscriptionspflichtigen Mannschaft und baldige Einführung einer Landwehrverfassung.

Auf den Wunsch des Proponenten wird diese Petition derjenigen Commission zugewiesen, welche über die Motion des Abg. Welcker zu berichten hat.

Von Seiten des Secretariats werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

a) des Synagogenraths der israelitischen Gemeinde in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die israelitischen Schüler der höhern Bürgerschule daselbst betreffend;

b) des Melchior Hehn zu Grünsfeldzimmern, Amtsbezirks Gerlachsheim, Beschwerde gegen Amtmann Gaß wegen willkührlicher Anordnung;

c) des Altvogt Barth in Lauf, Amtsbezirks Bühl, betreffend, 1) Waldkultur, 2) Zehntablösung;

d) der Bürgermeister der Gemeinden Rauenberg, Malsch, Rothenberg, Philippsburg, Rheinhausen, Kirlach, Huttenheim ꝛc. ꝛc., ein Styrum'sches Legat, dessen Ausfolgung und Verwendung der Zinse für arme Schulkinder betreffend.

e) Derselben, in Betreff der Absonderung dieser Gemeinden von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt und Bildung einer eigenen Anstalt für sie.

Nach der Tagesordnung berichtet der Abgeordnete Rindeschwender über die Motion des Abg. Sander auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse in Baden.

Beilage No. 1.

(Zweites Beilageheft, Seite 469 — 476.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, den Bericht dem Druck zu übergeben, fügt Rindeschwender noch Folgendes mündlich hinzu: Es sind in Beziehung auf dieselbe Angelegenheit noch zwei Petitionen eingekommen, die von der Petitionscommission der Commission für die Motion des Abg. Sander zugewiesen worden sind, und ich thue ihrer hier Erwähnung, damit sie im Protokoll erscheinen. Es ist nämlich eine Petition der Bürger und Wahlmänner der Bezirke Blumenfeld, Stühlingen, Löffingen und Neustadt, und eine Petition der Bürger des vormaligen Amtes Löffingen, welche die Kammer um kräftige Verwendung zur Wiedererlangung der Preßfreiheit bitten. Ich umgehe der Kammer einen Auszug aus diesen Petitionen zu geben. Die Haltung dieser ehrenhaften Männer ist zu rühmen und anzuerkennen. Ihrem Wunsche hat der Antragsteller und die Commission Rechnung getragen, und die Kammer wird es ohne Zweifel auch thun.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des (Seite 331 — 371 des zweiten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Mathy über das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 u. 1843.

Der Präsident eröffnet zuvörderst die Diskussion über den allgemeinen Antrag der Commission (Seite 339 des Berichts), welcher dahin geht:

„den Mehraufwand als vorübergehend für die ganze Budgetperiode zu bewilligen, dagegen die kräftigste Verwahrung gegen eine längere Dauer desselben in einer besondern Adresse niederzulegen, und zugleich die dringende Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs an dem nächsten Landtage über Einrichtung einer Landwehr, als zweckmäßigste Landesvertheidigung und als das beste Mittel zur Verminderung des Aufwandes für das stehende Heer, auszusprechen.“

Geh. Kriegsrath Vogel: In dem Commissionsbericht, ob er gleich manche unerfreuliche Bemerkungen und Anträge enthält, auf die wir zurückkommen werden, ist doch das Anerkenntniß ausgesprochen, daß die Regierung bei Aufstellung unseres Armeekorps nicht weiter gegangen ist, als unsere Bundespflichten es erforderlich machen; und daß in den Einrichtungen und Anordnungen der Militärverwaltung mit Ordnung und Sparsamkeit zu Werk gegangen wird. Diese beiden Sätze, meine Herrn, mögen Sie bei der jetzt beginnenden Diskussion stets vor Augen behalten, und auf Ihre Ansichten und Beschlüsse von gerechtem Einfluß sein lassen!

Hauptmann von Boeckh: Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetscommission widmet einen großen Theil seines Berichtes den allgemeinen Betrachtungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und den darauf bezüglichen Interpretationen, Erläuterungen und weiteren Anordnungen.

Die Commission glaubte, Wiederholungen vielfacher Erörterungen und Verwahrungen der früheren Landtage, welche sie gerne umgangen hätte, seyen durch die Nothwendigkeit unbedingt geboten; der Herr Berichterstatter ist daher mit seinen allgemeinen Betrachtungen bis zu dem Jahr 1831 zurückgegangen, und führt die Forderungen und Behauptungen früherer Kammern, die Behauptungen und Beschlüsse der Regierung und die theilweise darauf erfolgten Bundesbeschlüsse auf.

Den Behauptungen früherer Kammern beistimmend, mußte der Herr Berichterstatter nothwendigerweise auch in manche Irrthümer derselben verfallen, welche er durch eigene Behauptungen insbesondere bei Anführung und Auslegung der Regierungs- und Bundesbeschlüsse und den darauf gebauten Folgerungen nicht unbedeutend vermehrt hat.

Da nun über die ganze Einleitung des Berichtes sehr Vieles zu sagen wäre, so werde ich mich nur auf das Wesentliche beschränken.

1) Eine der ersten Betrachtungen ist: daß leider die badische Regierung den Bundesbeschluß vom 13. September 1832, die Interpretation der §§. 31 und 33 der Bundeskriegsverfassung betreffend, veranlaßt habe, wie aus dem Eingang desselben zu ersehen sey.

Daß der deutsche Bund auf eine Anfrage der badischen

Regierung diese Auslegung gegeben hat, ist richtig, allein sind immer Demjenigen, welcher den competenten Richter anruft, die Folgen der ergangenen Sentenz zuzuschreiben, oder nicht vielmehr Dem, welcher den Streit veranlaßt hat?

Diese Kammer von 1831 wollte der Regierung eine Interpretation aufdringen, welche diese nicht als richtig anerkennen konnte, da sie ihr nicht vereinbarlich schien mit ihren Verpflichtungen als deutscher Bundesstaat.

Die Regierung mußte also entweder mit Hintansetzung ihrer Bundespflicht ihre bessere Ueberzeugung der Kammer-Ansicht opfern, oder ihre Ueberzeugung festhalten und die Behauptungen der Kammer unbeachtet lassen, oder endlich die Streitfrage der nach Art. XVII. der Wiener Schlußacte zur Auslegung der Zweifel über Bundesbestimmungen allein gesetzlichen Behörde der Bundesversammlung zur Entscheidung vorlegen. Den letzten und gewiß richtigsten Weg hat die Regierung betreten; die Entscheidung ist bekannt.

Wer also eine Unzufriedenheit über diese Interpretation aussprechen will, muß sein „Leider" nicht der badischen Regierung, sondern der badischen Kammer von 1831 zurufen.

2) Unrichtig ist die Behauptung, daß die großen Bundesglieder durch Beiziehen ihrer ausser dem Bund liegenden Gebietstheilen in ihrem Militäraufwand sich erleichtert sähen.

Die großen Bundesstaaten, Oesterreich und Preußen, erkennen besser die Nothwendigkeit einer kräftigen Kriegsbereitschaft für die Vertheidigung Deutschlands, als daß sie auf kleinliche Weise sich ihrer Bundespflicht zu entäußern versuchten, sie leisten bedeutend mehr als der Bund von ihnen verlangt. Oesterreich hält bei 33 Millionen Einwohnern einen Friedensstand von 427,000 Mann, und mit der Kriegsaugmentation eine Armee von 673,000 Mann, also für die ganze Monarchie einen Militärstand von mehr als 2 Prozent der Bevölkerung.

Preußen hält bei 14 Millionen Einwohnern 217,729 Mann nur an Linientruppen ohne alles Landwehraufgebot, also 1,55 oder ebenfalls mehr als $1\frac{1}{2}$ Proz. der Bevölkerung für deutsche und außerdeutsche Provinzen.

3) Ebenso ist die Behauptung, daß die kleinsten Bundesstaaten durch besondere Bundesbeschlüsse in ihrer Contingentstellung erleichtert worden seyen, nicht durchaus richtig; denn drei Staaten mußten statt eines Cavaleristen oder Artilleristen 3 Mann Infanterie stellen, ein anderer statt der Cavallerie mehr Artillerie. Nur der kleinsten Staaten, welche ein Contingent von 55 bis zu einigen hundert Mann zu stellen haben, wurde durch Verwandlung des Cavallerie- und Artillerie-Contingents, welches immer nur einige Mann betragen konnte, eine Erleichterung zu Theil, welche aber theilweise wieder verschwindet, wenn man beachtet, daß alle diese 19 Staaten der Reservedivision statt $\frac{1}{20}$ der Infanterie in Büchsenschützen zu stellen, mehr als $\frac{1}{8}$ in dieser kostspieligeren Waffe stellen müssen.

Jedenfalls scheint der Herr Berichterstatter durch diese Vergleichung Baden nicht auf den hohen Standpunkt erhoben zu haben, auf welchem die Kammer jederzeit es zu sehen wünscht; freilich handelt es sich hier nicht allein von Vortheilen, sondern auch von verhältnißmäßigen Opfern.

4) Von selbst ergibt sich aber, daß auch die weitere Behauptung: die mittleren und kleineren Staaten müssen allein unter der vollen Kriegslast im Frieden erliegen, unrichtig ist, nachdem als unrichtig nachgewiesen wurde, daß die großen Staaten gar nicht erleichtert sind, den kleinsten aber für die erhaltene Erleichterung theilweise wieder eine andere Last zugewiesen worden ist.

5) In der Kriegsverfassung von 1821 will der Hr. Berichterstatter finden, daß sie nach den natürlichen Regeln der Gesetzes-Auslegung, beim Vollzug einen Spielraum gelassen habe, innerhalb dessen sie auf einen nicht allzudrückenden Stand festgestellt werden könnte.

Begreiflicherweise könnte aber bei einem Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie die Kriegsverfassung des deut-

schen Bundes, nur von einem solchen Spielraum die Rede seyn, welcher in den verschiedenen Militäreinrichtungen begründet ist und zu der Erreichung des hohen Zweckes, der Vertheidigung und Erhaltung der Selbstständigkeit Deutschlands, dienlich erscheint. Ein solcher Spielraum könnte aber, wenn er bestünde, deßhalb nur von Technikern richtig beurtheilt werden; die hohe Bundesversammlung hat die Militair-Bundes-Commission zur Seite stehen, deren Gutachten sie bei militairischen Fragen zu Rathe zieht. Wenn aber die Bundesversammlung selbst das Bedürfniß gefühlt hat, daß sie Techniker zu ihrer Unterstützung bedarf, so sollten wohl Versammlungen, welche keine Techniker in ihrer Mitte zählen, den Bestimmungen der competenten Behörde sich nicht so schroff entgegenstellen, wie Dieses in allen Verwahrungen und Protestationen bisher geschehen ist.

6) Unrichtig ist, daß die Interpretation der §. §. 31 und 33 vom September 1832 den Bundesstaaten neue Lasten aufgebürdet habe, welche die Kriegsverfassung von 1821 nicht gekannt hätte; sie hat nur einen Zweifel gelößt, welcher durch landständische Kammern erhoben worden war, und welchen einige Regierungen mehr oder weniger nachgegeben hatten, insbesondere in Bestellung des Cavallerie-Contingents. Diese Interpretation hat nur in diesen Staaten den wahren bundesgesetzlichen Stand wieder hergestellt wissen wollen, einen Stand, welcher von allen andern deutschen Regierungen immer gehalten worden war, und über welchen kein Zweifel bestehen konnte, wenn man Zweck und Wortlaut der Kriegsverfassung mit Sachkenntniß in's Auge faßte.

7) Durchaus unrichtig aber ist die Behauptung, daß die Regierungs-Commission bei Berathung des Militär-Budgets von 1831 ausdrücklich anerkannt habe, daß von Zweidrittel der Reiterei noch Einfünftel vacant gehalten werden dürfte.

In dem gedruckten Protokolle der 160sten Sitzung des Landtags 1831, im 35. Heft, Seite 95 ist folgende Aeußerung eines Regierungscommissärs zu lesen: „Stellt man nach dieser Interpretation, nämlich von Zweidrittel der Cavallerie noch Einfünftel vacant zu halten, die Berechnung auf, so erhält man ebenfalls die von der Regierung verlangten 64 Pferde per Eskadron. Obgleich die Regierung diese Interpretation nicht als richtig anerkennen kann, so will sie dennoch nur auf 64 Pferden bestehen.

Die Regierung hat also zwar nachgegeben, aber ohne je die Richtigkeit dieser Kammer-Interpretation anzuerkennen, und hat deshalb zu ihrer Vergewisserung bei dem Bund eine Anfrage gestellt.

8) Weiter behauptet der Herr Berichterstatter, der Bund habe durch den Beschluß vom 24. Juni 1841 für das gewöhnliche Contingent schwerere Auflagen für die Zukunft im Frieden zugemuthet, zu einer Zeit, als die größeren Länder entwaffneten. Ich hätte gewünscht, der Herr Berichterstatter hätte ausgesagt, welche Länder entwaffnet haben, und ich bin überzeugt, daß es ein Leichtes gewesen wäre, ihm nachzuweisen, daß sie entweder gar nicht entwaffnet haben, oder daß wenigstens keine dieser großen Mächte einen Dienststand angenommen hat, welcher geringer wäre, als ihn der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 anordnet. Die größeren Staaten haben durchaus sich nicht in ihrem Militär beschränkt, sondern im Gegentheil solche Einrichtungen getroffen, daß sie künftig schneller und mächtiger auf den Kriegsstand übergehen können.

9) Daß die Zumuthung des Bundes einen größeren Dienststand im Frieden zu halten, mit der Bewilligung der großen Summe von 1,152,937 fl., durch die Kammern zusammengetroffen, ist wohl sehr natürlich, da das eine Folge des andern war.

Diese große Summe, meine Herren, wäre nicht erforderlich gewesen, hätten die früheren Kammern von 1831 an nicht immer an Montur, Kasernirung und Ausrüstung so bedeutende Abzüge gemacht. Es wäre dann der Sparsamkeit der Kriegsverwaltung gelungen, nach ihrem Anschaffungsplan in dieser Zeit alles zu einer Feldaufstellung Nöthige nach und nach beizuschaffen, wie ich dem Herrn Berichterstatter des ordentlichen

Budgets des letzten Landtages nachgewiesen habe. Daß indessen große Summen mit den Zinsen erspart worden sind, läßt sich jetzt sehr ruhig behaupten, nachdem der Frieden nicht gestört worden ist. Wie aber, wenn es anders gegangen wäre, hätten Diejenigen, welche diese Ersparnisse herbeigeführt haben, nicht mit Schrecken erkennen müssen, daß sie einer falschen Sparsamkeit gehuldiget haben, daß sie mit ihrem Bestreben Gutes zu bewirken auf Irrwege gerathen sind, würden sie nicht bereut haben, der Stimme der Sachverständigen ihr Ohr verschlossen zu haben? Meine Herren, möge die große Lehre der Zeit nicht fruchtlos an Ihnen vorübergegangen seyn.

10) Zu dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1841 bezüglich der Bestimmung, daß sämmtliche Offiziere des gewöhnlichen Contingents auch im Frieden vorhanden seyn sollen, argumentirt der Herr Berichterstatter unter 1: diese Bestimmung sey nicht in dem Sinne der Kriegsverfassung gelegen, wenigstens nicht von der badischen Regierung so angesehen worden, was dadurch bewiesen werden will, daß Baden diese Offiziere nicht gehalten habe.

Dieser Schluß ist durchaus irrig; der §. 30 der Kriegsverfassung sagt:

„Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden"; sodann folgen im weiteren Paragraphen die zu Erleichterung gestatteten zeitlichen Beurlaubungen oder Vacanthaltungen, darunter erscheinen keine Offiziere. Der folgerichtige Schluß ist also: die Offiziere müssen da seyn und der Bundesbeschluß von 1841 ordnet daher in dieser Beziehung nichts Neues an.

Baden hat dieses sehr wohl erkannt und auch bis zum Jahr 1831 alle Offiziere im Dienst gehabt; auf dem Landtag 1831 gab die Regierung den dringenden Wünschen der Kammer nach, aber nicht mit Aufgeben ihrer Ueberzeugung des Bessern und Richtigeren, sondern wie ein Regierungscommissär in der 160. Sitzung (Heft 35 Seite 91) sagt: „Nicht ohne Besorgniß für den ersten Zweck ist diese Entscheidung (nämlich die Verminderung des Militärs überhaupt) erfolgt."

Bei der Vermehrung des Armee-Corps in dem Frühjahr 1841 wurden ebenfalls nicht alle Offiziere des gewöhnlichen Contingents ernannt, aber nicht wie der Herr Berichterstatter irrig glaubt, weil es die Kriegsverfassung von 1821 nicht verlangt, sondern aus ganz anderen leicht zu ermessenden Gründen.

Bei der Bundes-Inspection wurde übrigens auch der geringe Stand der Offiziere gerügt, und wahrscheinlich wird der Rapport hierüber den Bund veranlassen, seine Beanstandungen darüber auszusprechen.

Ob wir uns dadurch zu einer Nachforderung genöthigt sehen werden, müssen wir noch dahin gestellt seyn lassen. Aus diesem Grunde haben wir aber in unserer Vorlage ausdrücklich bemerkt, daß die Besetzung einer größeren Anzahl Offiziere bis zur weiteren Erörterung und wo thunlich bis zum Eintritt eines wirklichen Kriegszustandes zurückgehalten werde.

11) Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli v. J. der §. 29 der Kriegsverfassung über die Bereithaltung der Ausrüstung des gewöhnlichen Contingents eine Ausdehnung auch auf die Reserve- und Ersatzmannschaft erhalten habe, indem der §. 33 der Kriegsverfassung von 1821 schon bestimmt: es müssen schon in Friedenszeiten Caders von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn u. s. w. Also auch hier ist keine neue Bestimmung.

Wenn der Herr Berichterstatter durch eine Aeußerung des Herrn Finanzministers beweisen will, daß Baden nie geglaubt hat, daß man auch die Rüstungen für die Reserve halten müsse, so ist dieses ziemlich ein mit Gewalt herbeigezogener Beweis, da dort weder von dem Stand, noch von der Kriegsverfassung die Rede war, sondern allein von Röcken, von denen behauptet wurde, man habe zu viel; wollte man die Wortdeutung dieser Aeußerung fortsetzen, so ließe sich ebensogut beweisen,

der Herr Finanzminister habe behauptet, man müsse die Röcke für 20,000 Mann, also auch diese haben.

Faktisch und unbestreitbar aber ist: bis zum Jahr 1831 war der größte Theil der Mannschaft und Ausrüstung für die Reserve vorhanden, und wäre es dabei verblieben, so wäre dem Volk die drückende Ergänzungs-Conscription erspart worden und man hätte des größten Theils des außerordentlichen Aufwandes von 1,152,637 fl. nicht bedurft.

12) Gleichfalls im Irrthum befindet sich der Herr Berichterstatter mit der bei der Ersatzmannschaft aufgestellten Behauptung (auf Seite 335 in dem 2ten Satz): der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 habe neue Belastung herbeigeführt, dadurch, daß er bestimme, daß im Friedensetat die Mittel vorhanden seyn müßten, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Caders versehen zu können.

Der §. 4 der Kriegsverfassung bestimmt, daß 6 Wochen nach dem gewöhnlichen Contingent die Hälfte der Ersatzmannschaft in's Feld rücken soll, und damit hat jeder Militair genug, um zu wissen, daß man im Frieden schon vorbereitet seyn muß, weil man in 6 Wochen keine Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ausbildet. Also auch hier hat der Bundesbeschluß nur eine längst von sich selbst verstehende Vorschrift bestimmter ausgesprochen.

13) Richtig aber ist die Behauptung, daß der Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 den §. 33 der Kriegsverfassung, wornach 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß die Reserve marschfertig seyn soll, abgeändert hat, indem er unter Litt. J. verlange, daß nöthigenfalls die Reserve auch früher müsse aufgestellt werden. Aber irrig sind alle andere Behauptungen, daß durch diesen Bundesbeschluß dem Staate neue Lasten aufgebürdet worden seyen. Der §. 33 der Kriegsverfassung sagt, daß solche Einrichtungen getroffen sein müssen, daß 10 Wochen nach dem Bundesbeschluß die Reserve in vollständig geübten Regimentern und Eskadrons aufgestellt werden könne.

Meine Herren! Jeder Militär kann Ihnen sagen, daß man in 10 Wochen nicht 3300 Mann ausheben und exerciren kann, nicht einmal der Infanterie-Rekrut würde in dieser Zeit zum geübten Soldaten gebildet werden können, wie viel weniger der Cavallerist und Artillerist. Also auch hier dringt der Bundesbeschluß nur darauf, daß Das gehalten werde, was die Kriegsverfassung 20 Jahre vorher mitten im Frieden vorgeschrieben hat. Keinem Staate wird aber dieses so sehr belästigend erscheinen, als gerade Baden, da fast alle deutschen Staaten ihrer Bundespflicht in Haltung der Reserve schon längst strenger nachgekommen sind, als Baden seit 1831.

14) Der Herr Berichterstatter zählt fünf Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 auf, sie sind in dem Vorhergehenden alle schon als unrichtig hinreichend nachgewiesen. Während aber der Herr Berichterstatter die vermeintlichen fünf Neuerungen und die daraus hervorgehenden Belastungen durch das Mikroscop betrachtet, ist ihm eine sechste Wirkung, die freilich zu groß ist, um sie auf eine solche Weise zu entdecken und dennoch Jedem in die Augen fallen muß, der einen freien Blick auf das Ganze und auch in die Ferne wirft, gänzlich entgangen. Nämlich daß durch die strenge Einhaltung der Bundes-Kriegs-Verfassung, wie sie der Beschluß von 1841 befiehlt, Deutschland für die Vertheidigung auf einen Standpunkt gebracht worden ist, von welchem es ruhig jeder künftigen Kriegsgefahr entgegen sehen kann. Es hat die Nation auch überall mit Dank Dieses anerkannt, und der Bund wird nicht dulden, daß Deutschland in seiner Wehrverfassung je wieder in einen Zustand komme, welcher ihm nicht gestattet, jeder Zeit einem Angriff mit Zuversicht entgegen zu treten. Vielfach ist anerkannt worden, daß nur allein durch die ruhige und würdevolle Haltung Deutschlands der Ausbruch des Kriegssturmes 1841 beschworen worden ist. Diese Haltung kann der Bund nur behaupten und erhalten, wenn er die beruhigende Versicherung hat, daß seine Armee in einem guten Stande ist und in einer Anzahl, welche ohne allzugroße Ungleichheit den Kampf beginnen kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Schwache wird bei jeder Kriegsgefahr mit großem Lärmen nach Wehr und Waffen laufen, der Starke mit dem Schwerdt an der Seite wartet ruhig den Augenblick ab, bis er es zu ziehen gezwungen ist, und hält schon durch sein Selbstvertrauen manchen Angreifer ab.

14) Mehrere Male findet sich in dem Bericht die Aeußerung: der Bund habe die Rüstungen erst angeordnet, nachdem keine Kriegsgefahr mehr vorhanden gewesen wäre; soll in dieser Behauptung ein Vorwurf liegen, wie es bei Jedem den Anschein haben wird, so muß dieser auf das Bestimmteste zurückgewiesen werden, er kann nur aus Unkenntniß Dessen, was geschehen ist und aus unrichtiger Beurtheilung des Bekannten hervorgegangen seyn.

Der deutsche Bund hat sich zur Zeit der Gefahr hinreichend versichert, wie es mit seinen Vertheidigungsmitteln aussieht, er hat gefunden, daß die meisten Staaten, insbesondere die großen, kräftig gerüstet sind, nur bei wenigen Staaten hat er große Abweichungen von Dem gefunden, was er nach den Vorschriften der Kriegsverfassung von ihnen erwarten konnte. Sollte sogleich wegen einiger fehlenden Tausend Mann ein Kriegsruf durch das ganze Deutschland erschallen? Nein! meine Herren, dadurch hätte der Bund seine vorgenommene ruhige Haltung verloren, er gab daher diesen Staaten nur stille Winke, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ihr Contingent selbstständig und ohne allgemeinen Aufruf zu vervollständigen.

Erst dann, als der Frieden gesichert war, ergriff der Bund die Maßregeln, welche ihm eine Garantie gaben, daß die einzelnen Staaten den Verpflichtungen der Kriegsverfassung genau nachkommen, und ordnete bei allen Staaten zur Ueberwachung der Erfüllung der Bundespflicht Inspectionen an.

Der Beschluß vom 24. Juni 1841 sollte Jeden, auch den Nichtsachverständigen belehren, was die Kriegsverfassung verlangt und was eine kräftige Vertheidigung Deutschlands erfordert.

15) Als Antwort auf die Anfangs gestellte Frage, ob der gegenwärtige Stand des Armeekorps durch die Bundesbeschlüsse geboten gewesen sey, folgt die Anerkennung, daß die Regierung nicht mehr gethan habe, als die neueren Bundesbestimmungen verlangen.

Dieses ist die Hauptfrage, welche der ständischen Berathung unterlegt werden mußte; sie ist auf eine für die Regierung befriedigende Weise gelöst. Bestimmt zurückgewiesen wird aber jede Folgerung aus den Handlungen der Regierung, als habe sie selbst die Zumuthungen des Bundes für zu hoch gegriffen gehalten.

Wenn irgend noch kleine Abweichungen von den Bundesbestimmungen bestehen, so sind sie in besonderen Verhältnissen wohl begründet, und es bedarf wohl hier am allerwenigsten einer Vertheidigung derselben.

Die zweite Frage, welche der Commissionsbericht aufwirft: „Haben die Kammern der Vermehrung und Vervollständigung des Armeekorps ihre Zustimmung gegeben?“ beantwortet sich kurz.

Der Kammer von 1841 war ein Gesetz vorgelegt wegen eines Credites von 1,152,937 fl., welcher theils zu Vervollständigung der Ausrüstung des Armeekorps, theils zur Verpflegung der mehr im Dienst sich befindlichen Mannschaft bis zum 1. Juli 1841 erforderlich war; diesen Credit hat die Kammer bewilliget, mehr verlangt die Regierung nicht.

Jener Bericht der Budget-Commission war ein schönes Denkmal nationeller Gesinnungen für die Ehre und Würde Deutschlands und Badens, freilich etwas entstellt durch Verwahrungen und Protestationen, welche gleich Dorngesträuchen sorgfältig um dasselbe herum gepflanzt waren.

16) Gleiche Verwahrung und Wiederholung der Nichtanerkennung der Interpretation von 1832 und des Bundesbeschlusses von 1841, als sey letzterer auch für den Friedenszustand geltend, sind auch in diesem Bericht reichlich ausgestreut.

Die Regierung muß darauf bestimmt erklären, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie, wie alle deutsche Staaten, die gesetzlich zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse für bindend erkennt, und daß denselben Folge gegeben werden müsse. Wenn aber für die Regierung eine Weigerung oder Nichtanerkennung unzuläßig ist, wie können da die Kammern noch die Anerkennung versagen? Was sollte auch daraus werden, wenn jede Regierung die Kriegsverfassung auf eine andere Weise auslegen wollte.

17) Um die Behauptung, „daß die von dem Bunde angeordnete Bereitschaft eine vorübergehende sein müsse“ kräftiger zu unterstützen, fügt die Commission die Drohung hinzu: eine künftige Kammer werde, wenn darin keine Aenderung geschehen, die Formation verändern, Gagen- und Alterszulagen herabsetzen müssen.

Eine künftige Kammer, meine Herrn, wird ihre Verpflichtungen gegen das Volk, die Regierung und den Bund selbst zu ermessen wissen, sie bedarf dieses Wegweisers und Verbotstockes nicht.

Spurlos geht diese Drohung an der Regierung vorüber, eine solche Maßregel gehört nicht der Einseitigkeit an, keine Kammer wird die unbillige Ansicht theilen, daß man eine der Gesammtheit zukommende Last einzelnen Dienern des Staates auflegen dürfe.

Spurlos wird diese Drohung, selbst wenn deren Ausführung denkbar wäre, an einem ehrenhaften Offiziercorps vorübergehen, dem die Ehre der Waffe, die Kriegstüchtigkeit des Armeecorps über die dagegen kleinlichen Geldinteressen geht.

18) Vielfach wird in dem Bericht die Ansicht ausgesprochen, der Bundesbeschluß von 1841 seye eine Maßregel, welche nur den Zustand vor Ausbruch eines Krieges feststelle. Dieses reimt sich aber schlecht mit dem Ausspruch, daß der Bund die Rüstungen erst angeordnet habe, nachdem keine Kriegsgefahr mehr vorhanden gewesen wäre. Wer wird übrigens auch glauben, daß sich ein Truppencorps von 15,000 Mann in dem Zustand befinde, wie es der Ausbruch eines Krieges erfordert, so lange ihm noch über 3000 Pferde fehlen. Die Anordnungen des Bundes sind nur solche, welche den Uebergang vom Friedensstand auf den Kriegsstand zur Zeit der Gefahr vorbereiten und erleichtern, von einem Kriegsstand aber noch weit entfernt.

Wenn der Herr Berichterstatter sagt, man dürfe nicht annehmen, daß auch im Frieden der Beschluß vom 24. Juni v. J. gültig sein solle, „denn es wäre eine Beleidigung gegen den Bund, wenn man sagen wollte, er habe dem gesunden Menschenverstand der Nation zugemuthet zu glauben, durch blose Erläuterungen des Gesetzes ließen sich Leistungen, welche bei dem Ausbruch eines Krieges vorgeschrieben sind, auf den Frieden übertragen,“ so glaube ich, meine Herrn, der gesunde Menschenverstand der Nation wird ganz Anderes sprechen, er wird sagen: die Erfahrung hat uns eine große Lehre gegeben, ziehen wir Nutzen daraus, lassen wir uns durch eine längere Friedenszeit nicht mehr einschläfern und in eine Schwäche versinken, aus welcher wir zur Zeit der Gefahr, selbst mit den größten Opfern uns nicht mehr zeitig genug erheben könnten.

Dieses halte ich für eine der Nation würdige Sprache, so hat sie auch gesprochen, und auch die Kammer wird sich auf diesen Standpunkt zu stellen wissen, sie wird den patriotischen Sinn, der sich nicht allein auf das engere Vaterland und Budgetssätze beschränkt, und den sie überall gezeigt hat, nicht verläugnen, wenn sie auch schon durch den Bericht eine besondere Anregung nicht erhält.

Bei der Berathung des Militärbudgets in einem großen Nachbarstaat hatte die Budgetscommission die Auflösung von 12 Regimentern beantragt, welche gleichfalls bei dem allgemeinen Kriegsruf 1840 neugeschaffen worden waren. Da sprach ein Deputirter und letzter Rathspräsident, nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß der Staat schon einmal zu früh Reductionen vorgenommen habe: „der Horizont heitert sich auf, ihr beeilt euch zu entwaffnen, zeigt euch nicht so inconsequent; man kann aus Unerfahrenheit Fehler begehen, aber Fehler, die man in kurzer Zeit zweimal begeht, sind unverantwortlich.“ Die 12 Regimenter aber be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stehen heute noch, und solchen Beispielen gegenüber verlangt Ihre verehrliche Budgetcommission, die deutschen Regierungen sollen zurückgehen auf den Stand vor 1841? Giebt es für sie keine Geschichte und keine Erinnerungen an die Jahre von 1792 bis 1815?

Wollen Sie bei jeder Wetterwolke, die am politischen Horizont aufsteigt, neue Nachconscription, neue Formationen; wollen Sie den Versuch zum zweitenmale wagen, ob sie damit auch zu rechter Zeit fertig werden; wollen Sie zum zweitenmal Baden in einer Nachbarkammer als warnendes Beispiel aufgestellt sehen, wie störend die Nachconscriptionen in das Familienglück eingreifen, wenn Reserve und Ersatzmannschaft im Frieden fehlen? Das will gewiß die Kammer nicht, auch die Budgetscommission will es nicht, sondern sie weist auf Landwehr hin.

Die nächste Kammer wird eine Vorlage über die Landwehr erhalten, aber nie wird die Regierung darauf eingehen, eine Landwehr vorzuschlagen, welche nicht vollkommen kriegstüchtig ist, sie kann und darf Dieses dem Bund gegenüber nicht, welcher geübte und kriegstüchtige Truppen verlangt, sie darf es nicht dem Volk gegenüber, sie wird nie die Verantwortlichkeit übernehmen, durch ungeübte Truppen die mit dem Blute vieler Tapfern erkaufte Waffenehre Badens verletzen zu lassen.

Auch Sie, meine Herrn, wollen Dieses nicht, die Ehre des Vaterlandes, das Leben seiner Bürger ist Ihnen so heilig, als der Regierung, Sie wollen gewiß nur eine kräftige Vertheidigung, sind Sie aber in dem Zweck mit der Regierung einig, so werden Sie ihr auch die Mittel bewilligen. Wo die Verhältnisse eine Minderung des Militäraufwandes, unbeschadet der wahren Interessen des Vaterlandes, zulassen, wird die Regierung sie so freudig ergreifen, als Sie, meine Herrn, wofür Sie hinreichende Beweise in unserer Vorlage finden. Wenden Sie nun noch den Blick von den Budgetszahlen auf das übrige Deutschland, so werden Sie sagen müssen: wir sollen zwar Opfer bringen, allein ganz Deutschland bringt sie, die Zeitverhältnisse, deren Aenderung nicht in der Macht der deutschen Fürsten liegt, erfordern sie; wir bringen aber diese Opfer nicht umsonst, wir sehen Deutschland kräftig gerüstet, es kann auf den ersten Wink seine Heere an die Grenze rücken lassen, unsere Befürchtungen, daß die Grenzstaaten, bevor die Bundesgenossen ihre Kriegsrüstungen beendigt hätten, geopfert sein könnten, sind verschwunden.

Tragen wir deshalb unsere vermehrte Last, denn die Grenzstaaten sind es, welche aus den Opfern der übrigen Bundesstaaten den größten Gewinn erhalten werden. Anerkennen wir Dieses, indem wir mit Bereitwilligkeit das Unsere beitragen zur Erhaltung der Ehre, Würde und Selbstständigkeit Deutschlands!

Mathy: Der Berichterstatter Ihrer Commission ist gegenüber von dem Herrn Berichterstatter der Regierung in einer mißlichen Lage. Der Letztere ist nicht nur als Mann vom Fach ihm überlegen, sondern hatte auch die Arbeit der Commission längere Zeit in Händen, und die gehörige Muse, um, ausgestattet mit den Kenntnissen, die er besitzt, und mit den Materialien, die ihm zu Gebot standen, eine ausführliche Widerlegung vorzubereiten. Sollten die Waffen gleich seyn, so müßte auch der Kommission und ihrem Berichterstatter wenigstens die gleiche Muse vergönnt werden. Da Dieß nun aber nicht der Fall, und es mir unmöglich ist, Punkt für Punkt dem Vortrage des Herrn Berichterstatters der Regierung zu folgen, so will ich mich nur auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Ich komme zuvörderst auf Dasjenige, was der erste Redner der Regierung aus dem Commissionsbericht hervorgehoben hat, die Anerkennung nämlich gegen die Regierung, daß sie nicht weiter gegangen sei, als die Bundesbestimmungen verlangen, und daß sie Ordnung und Sparsamkeit im Militärhaushalt walten lasse. Ja, meine Herren, Dieß habe ich, und Dieß hat mit mir die Commission anerkannt. Ich sage die Wahrheit, wie ich sie finde, und kümmere mich nicht darum, in wessen Kram sie taugt. Man hat mir Dieß schon manchmal als Unklugheit vorgeworfen; allein ich glaube, daß eine solche Offenheit zum Besten einer Sache dient, so wie zur wahren Eintracht und zum wahren Heile führt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat dagegen meiner Entwickelung der Bundesbestimmungen und den daraus gezogenen Folgerungen Punkt für Punkt eine Widerlegung entgegen gesetzt, und fast keine einzige meiner Behauptungen als richtig anerkannt. Zwei Betrachtungen trösten mich jedoch darüber, die eine ist die, daß ich diesen Irrthum mit den Kammern von 1831 und 33 und zum Theil auch mit späteren Kammern theile. Einen andern Trost schöpfe ich daraus, daß diese Irrthümer der frühern Kammern dem Lande Hunderttausende erspart haben, die zu nützlichen Zwecken verwendet werden konnten, und es wird dem Lande wahrlich nichts schaden, wenn auch die späteren Kammern in solche Irrthümer verfallen.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat unter Anderem als irrig bezeichnet, daß die größeren Staaten, nämlich Oesterreich und Preußen, ihre aus den nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen gezogenen Truppen dem Kontingent zurechnen, und ebenfalls nicht als durchaus richtig bezeichnet, daß die kleinsten Staaten erleichtert worden seien, somit also auch die Folgerung nicht als richtig anerkannt, daß nur die mittleren und kleineren Staaten allein unter der Kriegslast im Frieden erliegen sollen. Ich kann Dieß zugeben. Nicht die mittleren und kleineren Staaten allein, sondern auch die größten und kleinsten Staaten sind es, die unter dieser Kriegslast im Frieden erliegen. Daß die Interpretationen der Bundes-Kriegsverfassung und die nähern Bestimmungen derselben von 1821 und 1822 durch die Beschlüsse von 1832 und 1841 erschwert worden sind, glaube ich nachgewiesen zu haben, und es ist nicht widerlegt worden. Woher soll auch auf einmal diese Steigerung des Budgets um mehr als 300,000 fl. kommen, wenn diese neuen Bestimmungen nichts anderes sagen, als was schon früher gesetzlich bestimmt war? Man behauptet zwar, diese frühere Kriegsverfassung sei eben bis jetzt nicht vollzogen, sondern jetzt erst ihr wahrer und richtiger Vollzug angeordnet worden und es handle sich nur um eine Erleichterung und keine Erschwerung der ursprünglichen Kriegsverfassung. Man fügt bei: dem Militär sei dieses klar, Er habe dieser spätern Interpretation nicht bedurft, allein den Ständen, die nichts davon verstehen, habe man die Sache klar machen müssen, und so seien diese Interpretationen entstanden. — Man sagt uns Dieses oft, und hat uns sogar in einer Schrift eines badischen Offiziers, welche unter die Kammermitglieder vertheilt wurde, den Spruch aus Jesus Sirach zu Gemüthe geführt: „Verstehst du die Sache, so unterrichte deinen Nächsten; wo nicht, so schweige.“ Dieser Spruch mag beachtenswerth seyn, wo er paßt; allein er kann uns doch wirklich nicht zum Schweigen bringen, denn wir sprechen hier nicht über rein technische Fragen, sondern über den Aufwand. Wir haben die Kräfte des Landes und die Stellung im Auge, die das Militär überhaupt im Staate einnehmen soll, und Dieß ist es, was die Herren vom Militär, wie mir wenigstens scheint, zuweilen vergessen. Es ist natürlich, daß jeder Techniker sein Fach so sorgfältig als möglich gepflegt wissen will. Wollen wir den Forstmann fragen und ihn nach Belieben walten lassen, so wird er in Beziehung auf die Kultur der Waldungen, ihren Schutz, ihre Kontrole und Beaufsichtigung vielleicht eine treffliche Einrichtung ins Leben rufen, allein sie würde die Kräfte des Staats übersteigen und dadurch auch wieder den Nutzen verkümmern. Würden wir die Architekten walten lassen, so würden wir noch herbere Erfahrungen machen, als uns die Rechnungen schon zeigen. Es bleibt demnach immer wahr, daß es nicht gut ist, wenn die Männer vom Fach ausschließlich über die Staatsmittel für dieses Fach zu disponiren haben. Es war aber nicht nur den Ständen nicht klar, daß die ursprüngliche Kriegsverfassung jene Bestimmungen enthielt, die jetzt auf dem Wege der Interpretation erfolgt sind. Nein! es war, man mag sagen was man will, der Regierung auch nicht klar und ist ihr jetzt noch nicht klar, und die Stelle, die ich in meinem Bericht angeführt habe, kann nicht wohl widersprochen werden. Die Regierung hielt den kompleten Stand der Pferde nicht für gleichbedeutend mit dem präsenten. Sie glaubte nicht, daß alles Material in dem ganzen Umfang, wie es jetzt bezeichnet wird, schon im Frieden vorhanden seyn müsse. Sie pflegt noch Erörterungen über die Besetzung von Offi-

zierstellen, die sie so viel als thunlich bis zu dem Ausbruch eines Kriegs verschieben will.

Man sagt: fünf Wirkungen der Bundesbeschlüsse zur größeren Belästigung der Staaten seien im Bericht angeführt, eine sechste aber sei vergessen. Jene fünf seien im Mikroskop betrachtet worden, die sechste aber zu groß, als daß man sie auf diesem Wege hätte finden können. Diese Wirkung sei die, daß die Deutschen jetzt auf einem Standpunkt stehen, von welchem aus sie einen Angriff von außen ruhig abwarten können. Freilich, meine Herren, hätte ich oder hätte die Kommission diese Wirkung entdecken können, so würden wir nicht über die Opfer geklagt haben, die es kostet. Diese Wirkung konnten wir aber leider nicht entdecken; wir konnten nicht glauben, daß die Vermehrung der Linientruppen um einige tausend Mann uns in den Stand setzen werde, jedem Angriffe von Außen ruhig entgegen zu sehen. Wir glauben nicht, daß die Linientruppen allein im Stande sind, die Sicherheit des Landes zu garantiren. Ich beziehe mich auf eine Stelle der bezeichneten Schrift, wo von der Begeisterung des Volkes die Rede ist, die allein das Vaterland aus Gefahren retten kann, und wo es heißt: man könne diese Begeisterung nicht aus den Zeughäusern abgeben lassen. Ja, so ist es; man kann die Begeisterung nur durch gute Institutionen und dadurch hervorrufen, daß man die gerechten Wünsche und Forderungen des Volks, so wie die gegebenen Verheißungen erfüllt, und überhaupt einen Zustand schafft, welcher dem Bildungsstande der Nation entspricht; dann wird die Liebe zum Vaterlande erweckt, zu einem freien Vaterlande, für welches jeder Bürger sich bereitwillig opfert. Dadurch würde man für die Vertheidigung des Vaterlandes und seine Sicherheit gegen Angriffe mehr gethan haben, als wenn man im nächsten Budget abermals eine Vermehrung von 10,000 Mann forderte.

Man behauptet endlich, wenn die Regierung die Bundesbestimmungen nicht überschritten habe, so müssen wir sie bewilligen. Ich glaubte aber meiner Seits, daß eine solche Verbindlichkeit der Stände ihre Formen und ihre Grenzen haben müsse. Ich konnte mir nicht denken, daß wir zu Allem, was von dorther gefordert wird, und wenn es auch für das Land noch so verderblich und seinen Interessen noch so entgegengesetzt, noch so formlos und schrankenlos wäre, nur Ja zu sagen hätten. Ich habe mich daher in der Verfassung umgesehen und finde im §. 2 folgende Bestimmung: „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.“

Die Beschlüsse von 1832 und 1841 sind keine organischen Beschlüsse, sie sind nicht von dem Staatsoberhaupt für unser Land verkündigt. Man behauptet aber, auch wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so müßten wir eben bewilligen, was der Bund fordert. Wäre dem so, so bestünde eine Behörde in Deutschland, die über unserm Gewissen stünde; denn man muthete uns nicht nur zu, Alles, was der Bund verfügt, wie zum Beispiel jene traurigen Ausnahmsgesetze, worüber schon so viel hier geklagt worden ist, zu tragen und zu leiden, und, wenn auch seufzend, uns zu fügen; nein, man verlangt von uns sogar, wir sollen dieß Alles noch billigen und gut heißen. Eine solche Zumuthung, so unbeschränkt und formlos, würde den deutschen Abgeordneten in eine schlimmere Lage setzen, als die des Sklaven ist. Der Sklave, wenn er seine Ketten schüttelt und zähneknirschend gen Himmel blickt, ist wenigstens nicht gezwungen, dem Unrecht, das er leidet, beizustimmen und es gut zu heißen. Verhält es sich aber wirklich so, sind wir genöthigt zu Allem „Ja“ zu sagen, was der Bund fordert; und haben wir keine Hoffnung, von der Größe des Militäraufwandes, wie er jetzt gefordert wird, je wieder zurückzukommen, dann geduldet euch, ihr Lehrer des Landes, die ihr euch nach Verbesserung eurer traurigen Lage sehnt; dann geduldet euch, ihr Bewohner des Schwarzwaldes und des Odenwaldes, die ihr Straßen fordert, um eure bergigen Gegenden mit den Thälern in Verbindung zu setzen, denn die Mittel, die dazu nothwendig wären, werden von Wachtparaden und Zeughäusern ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlungen. Alsdann müssen wir aber auch der Hoffnung einer Trennung der Justiz von der Administration entsagen, ja, wir müssen noch auf manche schöne Hoffnungen und Wünsche verzichten, auf deren Realisirung wir schon so lange und mit Recht dringen. Ich wiederhole es, ich habe keinen Vorwurf der Regierung, keinen Vorwurf gegen die Militäradministration zu machen gefunden bei meinen Arbeiten, die ich gewissenhaft und so gut es in meinen Kräften stand, vorgenommen habe. Dagegen widersetze ich mich der geforderten Vermehrung des stehenden Heeres im Frieden, deren Wirkung ich nicht mit dem Herrn Regierungskommissär zu erkennen vermag, daß Deutschland allein durch den Aufwand für die Vermehrung der stehenden Heere gegen jeden Angriff des Auslandes gesichert sei. Ich glaubte endlich, fast naiv, wie es scheint, daß kein Abgeordneter des Landes, welcher Richtung er auch angehören möge, diese Mehrforderungen für alle Dauer bewilligen könne; ich glaubte Dieß besonders nicht von Denjenigen, die sich zur konservativen Richtung bekennen; denn wir wollen konservativ seyn, und bei Demjenigen bleiben, was bisher war, obgleich auch dagegen schon geklagt wurde. Wir wollten uns einem so raschen und gewaltigen Fortschreiten in dem Aufwand für das Militär widersetzen. Indessen, ich habe mich getäuscht und mußte auf meinen dießfallsigen Antrag verzichten; allein ich für meine Person werde gegen die Vermehrung des stehenden Heeres im Frieden stimmen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Abg. Mathy hat am Anfang seines Vortrags darüber geklagt, daß ihm die erforderlichen Materialien, um zu einer gehörigen Kenntniß über alle die vorliegenden Verhältnisse zu gelangen, gefehlt hätten. Wäre es ihm gefällig gewesen, dieselben zu verlangen, so würde er sein Gesuch gewiß erhalten haben.

Mathy: Ich habe nur gesagt, der Herr Regierungskommissär sei in einer günstigeren Lage, weil er den Bericht länger in Händen hatte, mit den ihm zu Gebote stehenden Kenntnissen und Materialien den Berichterstatter der Kammer zu bekämpfen, während Letzterer die Sache jetzt nicht mehr näher untersuchen könne.

Geh. Kriegsrath Vogel: Gleichwohl beziehen sich die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten auf den Kommissionsbericht selbst; denn verschiedene Ansichten, die nicht wohl bestehen können, und die der Herr Regierungskommissär widerlegt hat, wird der Herr Berichterstatter, wenigstens zum Theil, nicht in seinen Bericht aufgenommen haben, wenn er sich die Materialien zu verschaffen gesucht hätte, die von der Regierung ihm bereitwillig gegeben worden seyn würden. Auf die Prinzipienfragen, die der Herr Redner in seinem Vortrage berührte, will ich nicht eingehen, sondern setze ihnen einen allgemeinen Widerspruch entgegen. Das muß ich aber bedauern, was der Herr Berichterstatter den Staatsangehörigen und besonders den Bewohnern des Schwarzwaldes zuzurufen für gut gefunden hat. Einen solchen Zuruf halte ich keineswegs für begründet, denn er ist eine Art von Drohung, oder eine Art von übler Aussicht, die hier vorgehalten wird. Ich ersuche Sie, diesem Zuruf keine Folge zu geben. Wir haben nicht, wie gesagt wurde, gefordert, daß Mittel für Wachtparaden bewilligt werden sollen, und nicht richtig ist es, daß für diese die Mittel verschlungen werden, das ist durchaus nicht unsere Absicht. Vielmehr werden die Mittel nur gefordert und verwendet, um von unserer Seite dazu beizutragen, daß Deutschland in einen Zustand kommt und sich darin erhält, in welchem es auswärtigen Feinden gerüstet und ruhig entgegen gehen kann.

Bassermann: Der Herr Regierungskommissär von Böckh wies die Bemerkung im Bericht zurück, daß die Regierungen von Deutschland erst dann zu Rüstungen schritten, als die Gefahr schon vorüber war. Diese Bemerkung ist aber eine Thatsache, und ich weiß Dieß sehr genau, denn ich habe seiner Zeit selbst über den Gegenstand gesprochen, und wurde von dem damals anwesenden Minister von Blittersdorff widerlegt. Es ist bekannt, daß es ganz ruhig blieb zur Zeit wo die Oppositionsblätter von Frankreich an die deutsche Rheingrenze kamen, und erst nachdem der Minister Thiers, dieser kriegslustige Minister, abgetreten, und Guizot an seine Stelle getreten war, der den Frieden liebte, begannen die Rüstungen in Deutschland. Diese Thatsache

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kann man jeden Augenblick nachweisen, sobald man die Zeitungen zur Hand nehmen will. Dabei muß ich übrigens den wenigstens scheinbaren Vorwurf zurückweisen, der in der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs liegt, als stehe die Budgetcommission in Patriotismus zurück, und als habe sie nicht dieselben Gefühle für die Würde und Sicherheit Deutschlands. Nein! meine Herren, Ihre Budgetcommission besteht aus guten Deutschen, die eben sowohl das Land vertheidigt wissen wollen, wie irgend ein Militär, allein, sie glaubt nur, daß jetzt die Zeit nicht dazu sey, jetzt, wo Niemand an den Krieg denkt, eine größere Truppenzahl aufzustellen, nachdem selbst in den kriegdrohenden Zeiten der deutsche Bund nicht dazu aufgefordert hat. War ein Krieg nicht weit näher in dem Jahr 1830 und folgende? Während in Holland und Polen Schlachten geliefert wurden, hatten wir ein Contingent von 10,000 Mann und der Militäretat verminderte sich auf dem Landtag von 1831 bis 1833. Jetzt, nachdem die Kriegsgefahren vorüber sind, und Deutschland gezeigt hat, daß es einen Angriff zurückzuweisen weiß, und nachdem man uns wahrscheinlich mit Anforderungen, wie sie im Jahr 1840 von Westen her geschahen, in Ruhe lassen wird, sollen wir unsern Militärstand auf $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung erhöhen.

Wir halten diese Forderung — und andere deutschen Kammern sind derselben Ansicht — die Kräfte des Landes überschreitend. Wir wollen allerdings auch für die Zeit des Kriegs sorgen, allein wir sind der Ansicht der würtembergischen Kammer, die in ihrer Adresse an den König von Würtemberg aussprach, es sey besser für den Krieg gesorgt, wenn man im Frieden nicht die Mittel verzehren müsse, die man im Kriege brauche. Wir sind überzeugt, daß, wenn man die Mittel, die jetzt jährlich 300,000 fl. mehr betragen als früher, was für einen kleinen Staat, wie Baden, keine Kleinigkeit, sondern ein großes Wort ist, für die Zeit eines Kriegs sparen wollte, man einen Schatz beisammen hätte, womit man besser als jetzt jedem Angriff entgegen treten könnte. Ein Krieg bricht ja ohnehin nicht über Nacht herein, wie denn auch noch kein einziger Krieg in Europa entstanden ist, den man nicht einige Monate früher vorher sah.

Hauptmann v. Böckh: Ich erwiedere dem Herrn Abg. Bassermann auf seine Einwendung, daß ich nicht gesagt habe, der Bund habe sich während der Kriegsgefahren gerüstet, sondern daß ich selbst bemerkte, der Bund habe sich während der Kriegsgefahren ruhig verhalten, und den Staaten, bei welchen er einen Mangel hinsichtlich der Rüstungen wahrnahm, im Stillen Winke gegeben, sich zu rüsten. Er hat sich aber überzeugt, daß viele, und besonders die großen Staaten, hinreichend gerüstet waren. Erst alsdann, nachdem der Friede nicht mehr bedroht war, und er durch einen Aufruf an die Staaten nicht mehr zu fürchten hatte, den Frieden zu kompromittiren, hat er laut die Rüstungen befohlen, die auch vorgenommen worden sind. Der Budgetcommission habe ich durchaus das Gefühl für die Würde Deutschlands, sowie den Patriotismus überhaupt nicht abgesprochen. Ich bin vielmehr überzeugt, daß sie dieselben Gefühle wie die ganze Kammer in dieser Hinsicht hegt, und glaube nur, daß sie über ihrer Vorliebe für die Sparsamkeit jenen Patriotismus einen Augenblick etwas zu weit aus den Augen verloren hat. Der Herr Abgeordnete sagte ferner, andere Kammern hätten denselben Wunsch ausgedrückt. Die würtembergische Kammer hat allerdings einen solchen Wunsch ausgesprochen, allein man sehe die Protokolle der würtembergischen und hessischen Kammern, und man wird finden, daß sie nirgends eine Nichtanerkennung oder eine Protestation gegen den Bundesbeschluß enthalten, sondern überall der Grundsatz vorangestellt ist, der Bund habe es befohlen, und es müsse vollzogen werden, wobei man jedoch die Regierung bitten wolle, wo möglich Erleichterungen eintreten zu lassen.

Mathy: So machen wir es auch und bewilligen den Aufwand vorübergehend.

Hauptmann v. Böckh: Der Bericht strotzt von Protestationen und Nichtanerkennungen.

Geh. Kriegsrath Vogel: In Beziehung auf den von dem Herrn Abg. Bassermann aufgestellten Grundsatz der Sparsamkeit, muß ich darauf aufmerksam machen, daß man mit Summen allein, die man erspart hat, keinen Krieg führen kann.

Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär hat in seiner ersten ausführlichen Rede geäußert, daß nicht die Regierung, sondern die Kammer von 1831 die beklagenswerthe Interpretation von 1832 veranlaßt habe. Er hat aber hiebei nicht erwogen, daß der Widerspruch, der damals zwischen Regierung und Kammer bestand, bei Weitem nicht in dem Umfang vorlag, in welchem jene Interpretation ausgefallen ist. Der Widerspruch herrschte weder bei der Infanterie noch der Cavallerie in dem Maaße, in welchem wir die Interpretation erhalten haben. Von keiner Seite wurde behauptet, daß sechs Monate nothwendig seyen, um einen Rekruten einzuüben, und daß außer diesen einzuübenden Rekruten nur aus den vollständig eingeübten Soldaten ein Sechstheil des Kontingents stets bei der Fahne zu halten ist. Es wurde auch damals nicht von der Regierung behauptet, daß der complete und der präsente Stand bei der Reiterei dasselbe sey, sondern es wurde vielmehr von jener Seite anerkannt, daß mit zwei Drittel Theilen der Kavallerie den Bundesbestimmungen vollkommen Genüge geschehe, und daß man nicht bis zu vier Fünftel hinaufzugehen brauche.

Es wäre viel angemessener gewesen, wenn die Regierung der einstimmigen Adresse beider Kammern nachgegeben, und bei der Bundesversammlung den Antrag gestellt hätte, die Cavallerie zu vermindern, statt die Veranlassung zu einer solchen Interpretation zu geben.

Der Herr Regierungscommissär ist in seiner Rede sodann darauf eingegangen, nachzuweisen, in wie weit die neuesten Bundesbeschlüsse mit der ursprünglichen Kriegsverfassung in Uebereinstimmung oder im Widerspruch stehen. Ich lege aber darauf gar keinen Werth, ob sie im Widerspruch oder in Uebereinstimmung mit dem frühern Beschluß stehen. Der neueste Beschluß von 1841 spricht sich ganz deutlich aus, hiernach weiß man, was man zu thun hat. Dabei bedaure ich übrigens, die Ansicht nicht gewinnen zu können, die der Herr Berichterstatter in seinem Bericht als seine Ansicht ausgesprochen hat, daß nämlich die Richtigkeit der neuern Bundesbeschlüsse über die Kriegsverfassung bestritten werden könne. Ich möchte gern mit ihm für Verminderung der drückenden Last stimmen, allein ich kann die Rechtsgültigkeit der neuesten Bundesbeschlüsse nicht bestreiten, und meine Ansicht darüber habe ich in der Commission ausführlich entwickelt.

Der Herr Berichterstatter hat nun in seinem Vortrag abermals behauptet, daß Zweifel über die Rechtsgültigkeit der neuesten Bundesbeschlüsse bestehen, indem die Beschlüsse von 1821 organisch, die neuesten Beschlüsse aber nicht organisch seien. Ich muß hier, damit es in's Protokoll kommt, darauf aufmerksam machen, daß die Beschlüsse von 1821 zwei verschiedene sind. Der eine, der bloß in allgemeinen Zügen die Kriegsverfassung bestimmt, ist ein organischer Beschluß, und verfügt im Artikel 3, daß durch besondere Bundesbeschlüsse das Nähere bestimmt werden soll, der darauf folgende Beschluß aber, der diese näheren Bestimmungen enthält, um die es sich eigentlich bei der Bewilligung der Ausgaben handelt, ist kein organischer Beschluß, sondern er ist bloß in der engeren Versammlung des Bundestags mit Stimmenmehrheit, ganz in gleicher Weise gefaßt worden, wie der neueste Beschluß auch zu Stande kam.

Der Abg. Mathy hat ferner bemerkt, die Rechtsgültigkeit könne bestritten werden, weil diese Beschlüsse noch nicht verkündigt seyen. Die Bundesbeschlüsse werden aber nach der Bundesverfassung in dem Großherzogthum zum Staatsrecht, so wie sie gefaßt sind, und eine Verkündigung hiezu ist nothwendig. Die Verkündigung in unsern Regierungsblättern bezieht sich bloß darauf, daß sie für die Bürger verbindlich werden. Für unsere Regierung aber und für die Kammer sind sie, wie gesagt, verbindlich, so wie sie gefaßt und uns mitgetheilt sind. Aus der Rede des Herrn Regierungscommissärs und selbst aus dem Commissionsbericht geht hervor, daß Zweifel darüber bestehen, aus welchen Gründen bei Berathung der Berichte des Abg. Schaaff und des Abg. v. Itzstein im vorigen Sommer die definitive Entscheidung der Frage, über die Vergrößerung der Militärlast immer verschoben worden sei. Ich muß hierauf antworten, weil sonst ein Schatten auf die Motive jener Beschlüsse geworfen werden könnte. Der Grund davon ist folgender: Wir haben damals die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

definitive Entscheidung über die Vergrößerung der Militärlast verschoben, weil der neueste Beschluß von 1841 uns damals nicht verkündigt war, und weil uns eine spezielle Nachweisung darüber fehlte, ob die Regierung nicht weiter gegangen ist, als der neueste Beschluß des Bundes fordert; namentlich weil eine Nachweisung über folgende Punkte fehlte:

1) Ob der complete Stand von 16,494 Mann durch den neuesten Bundesbeschluß wirklich geboten, in vollem Maße geboten sey. Als Regel werden 1½ Prozent angenommen, wonach also 15,000 Mann nothwendig wären, und in wie weit der Betrag von 1494 Mann durch andere Bestimmungen des Bundes mehr gefordert wird, ist nicht speziell nachgewiesen.

2) Ist nicht nachgewiesen, ob die Aushebung der Rekruten und deren Einübung sich nicht auf eine zu große Zahl erstrecke. Wir haben in den Regierungsblättern schon seit zwei Jahren gelesen, daß jährlich 4000 Mann ausgehoben werden, allein, eine spezielle Nachweisung, ob Dieß nothwendig ist, um den gesetzlichen completen Stand zu ergänzen, ist nicht gegeben.

3) Ob der Dienststand die vorgeschriebene Grenze nicht überschreite, und

4) ob nicht eine wohlfeilere Formation, selbst nach dem Bundesbeschluß, zulässig sei.

Das waren die Gründe, warum wir damals die Entscheidung der Frage über die große Militärlast verschoben haben. Auch der vorliegende Bericht giebt hierüber keine spezielle Nachweisung, übrigens sind die Materialien, die durch die Vorlagen der Regierung gegeben wurden, nicht vollständig genug, um eine solche Nachweisung zu liefern. Man müßte in die Ministerialakten selbst, und besonders in die Akten über die Aushebung der Rekrutenzahl, eingehen, um Dieß zu thun. Ich halte diesen Gegenstand daher auch jetzt noch nicht für erledigt, und der nächste Landtag muß diese Fragen erörtern.

Mit dem Antrag der Commission, den Aufwand nur vorübergehend zu bewilligen, und eine Adresse zu beschließen, wonach die Regierung beim Bundestag dahin wirken möge, daß die Militärlast vermindert werde, so wie um ein Gesetz wegen Errichtung eines Landwehr zu bitten, bin ich vollkommen einverstanden, indem auch ich überzeugt bin, daß die große Last nicht dauernd getragen werden kann, die Last, die nur für den Kriegsstand berechnet wurde. Ich halte die gegenwärtige Last in doppelter Beziehung für übermäßig, einmal, weil unser Land nach seiner Lage durch die 16,000 Mann doch nicht hinreichend geschützt ist. Ein genügender Schutz ist nur dann vorhanden, wenn das ganze Volk zweckmäßig bewaffnet wird. Ich kann jetzt in die Art und Weise der Vollziehung dieser Maßregel nicht näher eingehen, allein im Allgemeinen muß ich darauf hinweisen, daß die Einrichtung in der Schweiz, in Verbindung mit einem stehenden Corps, als Bildungsschule angemessen seyn dürfte. Ich halte die gegenwärtige Last ferner als übermäßig, weil der Aufwand für die 16,000 Mann, wie er jetzt begehrt wird, zu groß ist für die complete Instandhaltung eines Corps von 16,000 Mann, vollständig geübt wie es seyn solle. Es erscheint mir nämlich unnöthig, wenn auch dermalen durch die Bundesbestimmungen geboten, daß die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute auch im Frieden immer complet vorhanden seyn müssen. Wenn die gehörigen Einrichtungen getroffen werden, so können zur Zeit des Kriegs die Unteroffiziere wohl zu Offizieren befördert werden, und Spielleute herbei zu bringen, wird auch keine große Mühe seyn. Es scheint mir ferner unnöthig, daß neben dem Dienststand der Soldaten, der zur vollständigen Einübung derselben nothwendig ist, noch ein Sechstel des completen Standes der Infanterie weiter aus den eingeübten Soldaten stets unter den Waffen gehalten werden solle, und darin liegt wohl auch der Grund für die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß theilweise, nicht bloß wegen der Einübung der Soldaten, sondern auch aus andern Gründen der Dienststand so hoch gehalten wird.

Endlich scheint es mir zu hart, daß die kleinen deutschen Staaten, in Beziehung auf den Aufwand bei dem Militär, nämlich die Cavallerie gleich gehalten werden sollen, mit den großen Staaten, da doch die kleinen Staaten, wie es in der Natur der Sache liegt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

viele Ausgaben in größerem Maße haben, als sie bei den größeren Staaten vorkommen. Insbesondere ist dieß für das Großherzogthum Baden hart, das durch den sehr großen Aufwand für den Rhein, welcher die Gränze nicht bloß von Baden, sondern von Deutschland bildet, an sich schon mehr als Andere belastet ist, und deßhalb auf andere Weise wohl eine Milderung in Anspruch nehmen könnte. Ich hoffe, daß die von der Bundesversammlung selbst vorbehaltene Revision der Kriegsverfassung in Beziehung auf diese Punkte Erleichterungen gewähren wird, und hoffe, daß der Antrag, den die Commission gestellt hat, Dieß bewirken werde. Es sollte mir leid thun, wenn der künftige Landtag auf eine von uns selbst unterstellte Formation, die Bewilligung bauen müßte, und wenn die Alterszulagen wieder in Frage gestellt werden sollten, welche die Kammern von 1831 und 1833 bloß in der Voraussicht bewilligten, daß die Zahl der Soldaten vermindert werde, indem sie von der Ansicht ausgiengen, daß man den einzelnen Mann gut stellen, die Zahl aber vermindern sollte.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. Hoffmann behauptet, es sey nicht bestimmt zu sehen, ob die 1494 Mann über den Stand von 15,000 Mann gehalten werden müssen oder nicht. Diese Zahl ist allerdings nicht genau zu sehen, allein, daß eine gewisse Anzahl vorhanden seyn muß, ist aus der Kriegsverfassung zu ersehen, indem sie sagt, daß in das gewöhnliche Contingent nur die Streitbaren einzurechnen seyen, keineswegs aber die Nichtstreitbaren, so wie diejenigen Canoniere, die zu mehr als 36 Mann per Geschütz verwendet werden müssen.

Der Herr Abgeordnete bemerkt ferner, daß der Herr Berichterstatter besonders diejenigen Materialien nicht gehabt habe, die dazu gehören, um zu prüfen, ob die Ausstellung der Recruten nicht zu stark sey. Ich kann nur bedauern, daß der Herr Berichterstatter sich nicht veranlaßt sah, wenn irgend eine Erläuterung von Seiten des Kriegsministeriums nothwendig war, sie zu verlangen. Das Verfahren des Ministeriums wird hievon keine Schuld tragen, denn alle Berichterstatter haben noch anerkannt, daß das Ministerium selbst, jede gewünschte Erläuterung bereitwillig gebe. Der Herr Abgeordnete sagt ferner, es sey wohl unnöthig, daß die Offiziere und Unteroffiziere immer complet gehalten werden. Aus den Regierungsvorlagen und dem Commissionsbericht ist aber zu ersehen, daß der Stand der Offiziere nicht complet, und von den Unteroffizieren immer ein Theil beurlaubt ist.

Was den Wunsch betrifft, daß die kleineren Staaten rücksichtlich der Reiterei erleichtert werden möchten, und es unbillig sey, daß dieß noch nicht geschah, so glaube ich, daß die Ausführung dieses Wunsches ein Haupthinderniß darin finden wird, daß immer mehrere der mittleren Staaten ein Armeekorps ausmachen. Dieses muß dann auch zugleich seine, der Taktik angemessene nothwendige Cavallerie haben, und wenn daher Baden, Würtemberg und Hessen, in Beziehung auf die Reiterei erleichtert würden, so müßten ihnen österreichische und preußische Reiterregimenter zugetheilt werden.

Gottschalk: Der Herr Regierungscommissär hat dem Abg. Mathy vorgeworfen, er habe die Bewohner der höhergelegenen Gegenden ängstlich gemacht, und ihnen zugerufen, der hohe Militäraufwand sey die Ursache, warum sie mit verschiedenen Verbesserungen so lange warten müßten. Ich muß indessen hierauf erwiedern, daß, noch ehe der Abg. Mathy ein Wort sprach, der Schwarzwälder Dieses schon lange wußte, denn man ist schon seit 10 und 20 Jahren daran gewöhnt, den einfachen Widerspruch zu hören, daß keine Mittel da seyen, und wenn so Etwas gehört wird, so ist es ganz klar, daß man fragt, wohin die Mittel kommen. Zunächst hat man dann den Militäraufwand und die ungeheure Pensionssumme im Auge, die das Mark der Bürger verzehren. Am meisten ist mir aber aufgefallen, von einem der Herrn Regierungscommissäre zu hören, die Kammer von 1831 trage die Schuld, daß sich die Kosten so sehr vermehrt hätten. Ich, meiner Seits, habe außerordentlich bedauert, schon in der Budgetcommission selbst hören zu müssen, daß unsere Regierung bei dem Bund angefragt habe, ob nicht eine Vermehrung wünschenswerth sey! Und doch wirft nun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Herr Regierungscommissär die Schuld auf die Kammer von 1831, den mathematischen Beweis darüber zu führen, wird jedoch sehr schwer seyn. Es heißt, die damaligen Ersparnisse seyen die Ursache, daß man nun einen so ungeheuren Aufwand machen müsse. Ich hätte gewünscht, es wäre noch lange angestanden, bis der gegenwärtige Aufwand sich als nothwendig gezeigt hätte, allein die Ersparniß von vielen 100,000 fl. im Laufe von 12 Jahren, ist jedenfalls etwas, wofür wir der Kammer von 1831 nur Dank zollen können.

Der Herr Regierungscommissär sagt ferner, wenn wir gerüstet seyen, so können wir mit dem Schwerdt an der Seite, Dem, was da kommen mag, ruhig entgegen sehen. Ich sage aber, wenn so ungeheure Mittel verwendet würden, um wahre Bedürfnisse des Volks zu befriedigen, und seinen Forderungen nachzukommen, so würde sich die Liebe des Volks und die Anhänglichkeit an die Scholle Erde, die Jeder bewohnt, erhöhen, und auf dieser Liebe beruht die größte Kraft und Macht des Vaterlandes. Alsdann darf die Regierung stets darauf zählen, daß das Volk in den Zeiten der Gefahr seinen Mann stellen, und stärker seyn wird, als 16,000 Mann geübter Truppen. Ich gebe allerdings zu, daß eine solche Masse auf ihrer gegenwärtigen Stufe viel leisten kann, allein Das gebe ich nicht zu, daß der Patriotismus des Volkes hierdurch vergrößert wird, dieß wird viel eher dann der Fall seyn, wenn die Mittel für Kirchen und Schulen und für Straßenanlagen, wie es schon so oft gefordert worden, gehörig verwendet werden. Ich kann wahrlich nicht begreifen, wie in der gegenwärtigen Zeit, wo die Civilisation in Europa so hoch gestiegen ist, mehr für den Dienst des Militärs nothwendig seyn soll, als früher. Auch glaube ich nicht, daß die Gefahr so nahe ist, sondern bin vielmehr der Meinung, daß der Kern der europäischen Völker den Krieg nicht liebt und nicht will, und wünsche deßhalb um so mehr, daß man die ungeheuren Ausgaben zur Beförderung von materiellen Zwecken verwenden möchte, wozu man gegenwärtig bei dem so allgemein gewünschten Bau von Eisenbahnen Gelegenheit genug hat. Frankreich selbst wird seine Mittel zum Bau von Eisenbahnen eben so gerne verwenden wollen, als Deutschland, und ich sollte meinen, daß mitten im tiefen Frieden, den wir, so Gott will, wohl noch längere Zeit behalten werden, nicht zwei Millionen jährlich in einem so kleinen Lande, wie Baden, für Soldaten aufgewendet werden sollten, und habe die Hoffnung, die Regierung werde von der Ansicht der Budgetcommission, die gewiß auch die Ansicht der Kammer seyn wird, Veranlassung nehmen, den Wünschen des Volks entgegen zu kommen, also nicht, wie neulich bei dem Bund, auf Vermehrung, sondern auf Verminderung den Antrag stellen, und sich dadurch ein Denkmal der Liebe und Dankbarkeit erwerben.

Geh. Kriegsrath Vogel: Wenn die Ansicht, deren der Herr Abgeordnete am Anfang seines Vortrags erwähnt hat, wirklich im Schwarzwald und in der Gegend, die er selbst bewohnt, bestehen sollte, so kann ich mit allem Grund den Herrn Abgeordneten bitten, die Bewohner jenes Landestheils aufzuklären, und ihnen einen solchen Irrthum zu benehmen, sobald er wieder nach Hause gekommen seyn wird.

v. Itzstein: Die Sache liegt klar vor.

Geh. Kriegsrath Vogel: Nein! denn es wäre nicht nur etwas Irrthümliches, sondern etwas Unbilliges und Ungerechtes, wenn jene Landesbewohner glaubten, oder in diesem Glauben erhalten würden, daß manche ihrer Wünsche nur darum nicht befriedigt werden können, weil wir den Militäretat haben. Das könnte eben so wenig von irgend einer anderen Abtheilung des ganzen Staatshaushaltes gesagt werden. Der Vorwurf, so vorgebracht, wie er hier gemacht wurde, wäre gewiß nicht gegründet. Auch bitte ich Sie, meine Herren, die im Commissionsbericht und auch heute in einigen Vorträgen enthaltenen Ermahnungen an einen künftigen Landtag unterlassen zu wollen.

v. Itzstein: Wir werden wissen, was wir zu reden haben.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Abgeordnete wird wissen, was er zu reden hat, und ich weiß, was ich zu reden habe. Ich darf diese Ermahnung hier mit allem Grunde aussprechen, und will in eine nähere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auseinandersetzung nicht eingehen, denn es ist ja ganz einfach und einleuchtend, daß der künftige Landtag nach seinen Ansichten und seiner Ueberzeugung handeln wird, wie der jetzige nach der seinigen handelt, und gerade der jetzige Landtag, und der hier vorliegende Commissionsbericht giebt einen deutlichen Beweis davon, wie jede Commission für sich ihre Ansicht aufstellt; er ist wesentlich und vielfach, und in Manchem bedauerlich verschieden von den Commissionsberichten, die auf den vorausgegangenen Landtagen erstattet wurden.

Gottschalk: Ich hoffe, und bin überzeugt, daß der nächste Landtag seine Richtung nach der Ansicht des Volks nehmen wird. Uebrigens scheint es mir, daß der Herr Regierungscommissär Das, was ich zur Vertheidigung des Abg. Mathy gesagt, als neuen Vorwurf hingenommen hat. Die Sache liegt aber so rein vor uns, daß sie sich gar nicht waschen läßt. Wir haben eine gewisse Summe jährliche Einkünfte und wenn man ein Fünftel davon für das Militär verwenden muß, so ist es jedem einfachen Bürger begreiflich, daß für andere Zwecke die Mittel nicht übrig bleiben, die man so nothwendig brauchen könnte.

Vogelmann: Vor Allem muß ich auf die letzte Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs erwiedern, daß der Inhalt des Berichts der frühern Budgetcommission, von dem Inhalt des Berichts der jetzigen Budgetcommission bis auf einige tausend Gulden gar nicht verschieden ist. Der frühern Budgetcommission, deren Berichterstatter ich zu seyn die Ehre hatte, war damals nur das ordentliche Budget vorgelegt, während der jetzigen Budgetcommission auch das nachträgliche Budget zugewiesen worden ist. Dasjenige, was die frühere Commission für das ordentliche Budget in Antrag brachte, und was die damalige Kammer angenommen hat, blieb nach den Anträgen der jetzigen Commission bis auf wenige Ausnahmen stehen. Dieß gilt insbesondere von den Hauptpositionen, die früher sehr viele Erörterungen veranlaßt haben, nämlich von der Armirung, Montirung ꝛc. ꝛc.

Ich gehe nun zu dem eigentlichen Gegenstand über. Der unzweifelhafte Satz, daß der Aufwand für das stehende Heer ein unproductiver sey, hat in allen Kammern und zu allen Zeiten, besonders auch in unserem Lande einen Widerspruch gegen die Vermehrung des Militärs veranlaßt. Es war natürlich, daß die Kammer die Ansicht äußerte, je weniger Aufwand für das Militär gemacht werde, desto mehr Mittel bleiben übrig, um productive Zwecke zu erreichen, anderer Seits sagt aber die Regierung und der Bund, wir geben nur in soweit nach, als uns die Mittel zur allgemeinen Landesvertheidigung übrig bleiben. Aus diesen beiden Widersprüchen geht der ganze Streit hervor, der bisher geführt worden ist; derselbe Streit, wie er heute erneuert wird, ist eigentlich nicht gegen die Regierung, sondern nur gegen den Bund gerichtet. Die Kammer fordert aus dem vorhin genannten Grunde den Militär-Aufwand, unbeschadet des Hauptzwecks des Militärs, auf das Minimum zu reduziren, was auf zweierlei Art geschehen kann, nämlich dadurch, daß die Zahl des Militärs selbst verringert, oder dadurch, daß der Aufwand für die bestimmte Zahl des Militärs, welches vorhanden ist, vermindert wird.

Was das Letztere betrifft, so ist, wie ich mich erinnere, bei allen Landtagen und besonders auch von der dießmaligen Budgetcommission anerkannt worden, daß das Kriegsministerium in dieser Beziehung alle möglichen Reductionen habe eintreten lassen, und daß dort Ordnung und Sparsamkeit herrsche. Es wäre deßhalb eine Herabsetzung des Aufwandes nur dann noch möglich, wenn die Zahl der Truppen selbst vermindert würde. Es sind also hiernach die Klagen gegen die bundesgesetzlichen Bestimmungen gerichtet. Was nun diese betrifft, so habe ich mich schon auf früheren Landtagen ganz in derselben Weise ausgesprochen, wie der Abg. Hoffmann es gethan hat. Ich bestreite die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen in keiner Weise, allein ich kann sagen, sie seyen hart für das Land, und im höchsten Grade zu wünschen, daß eine Verminderung der Truppen eintreten möge, und kann die Regierung bitten, hierauf hinzuwirken, mit allem Diesem aber, kann und will ich nicht gegen die bundesgesetzlichen Bestimmungen selbst protestiren, denn diese muß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch ich nach meiner Ueberzeugung als rechtsgültig anerkennen.

Wenn der Abg. Gottschalk sagt, die Schwarzwälder und die Odenwälder seyen, so oft sie Straßen verlangt hätten, damit abgewiesen worden, daß keine Mittel da seyen, weil man sie für den ungeheuren Militäretat gebraucht habe, so muß ich doch, abgesehen von Demjenigen, was der Herr Regierungscommissär schon angeführt hat, bemerken, daß wir gerade in den letztvergangenen 10 Jahren, in welcher Zeit viele Gegenden Straßen gewollt haben, eine Masse von andern Ausgaben hatten, die auch nicht unproductiv waren. Ich erinnere nur an die 2 — 3 Millionen Entschädigung für alte Abgaben, ich erinnere ferner an die 8 Millionen Beitrag zur Zehntablösung u. s. w.

Gottschalk: Die Unternehmungen und Verbesserungen, deren der Abg. Vogelmann erwähnte, haben den Schwarzwald am wenigsten berührt.

Vogelmann: Der Schwarzwald ist so ziemlich in gleicher Lage wie der Odenwald, und es wird noch Gelegenheit geben, von einer Ausgleichung der Interessen zu sprechen.

Was die Bemerkung des Abg. Mathy betrifft, daß das Land für die Ersparnisse danken werde, die durch den Irrthum von 1831 gemacht worden, und welche Ersparnisse 100,000 fl. betragen, so bin ich mit ihm einverstanden, indem ich auch glaube, daß das Land dafür danken wird. Zu jener Zeit aber, als mir die Bearbeitung des Berichts über den Militäretat übertragen war, ließ ich mich von Seiten des Herrn Regierungscommissärs in die verschiedenen Depots führen. Ich ließ mir Zeughäuser und alle Vorräthe für die Militärausrüstung zeigen, und kann versichern, daß mich damals ein Schrecken angewandelt hat, bei dem Gedanken, es könnte der Fall eintreten, daß unser Corps plötzlich ausmarschiren müsse. Ich habe bei jener Gelegenheit auch noch eine andere Betrachtung angestellt. Wenn nämlich in Beziehung auf die Ausstattung in ihrem ganzen Umfang früher weniger gespart worden wäre, so hätten wir wohl auch nicht nothwendig gehabt, die Summe, worüber der Abg. Schaaff Bericht erstattet hat, in ihrer vollen Größe zu bewilligen. Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, die übrigens Jeder von uns haben wird, daß die Preise von allen Waaren zu der Zeit, wo sie außerordentlich stark begehrt sind, höher stehen, als da, wo die Concurrenz nicht so bedeutend ist. Gegen den Hauptantrag der Budget-Commission, die Regierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Vermehrung des Militärs, wie sie im nachträglichen Budget bezeichnet ist, wieder zurückgenommen, und dieser ganze Zustand als ein vorübergehender behandelt werden möge, habe ich nach Demjenigen, was ich im Eingange meiner Rede entwickelte, nichts zu erinnern.

Wenn es der Regierung gelingen sollte, die bundesgesetzlichen Bestimmungen auf eine andere Art auslegen zu lassen, so bin ich vollkommen damit einverstanden, und es wird auch in dieser Hinsicht Etwas geschehen, einmal, weil eine Revision vorbehalten ist, und weil, wie der Herr Regierungscommissär bereits angedeutet hat, der nächsten Kammer eine Vorlage über die Errichtung einer Landwehr gemacht werden soll. Ich finde hiernach auch nichts dabei zu erinnern, daß der Aufwand für das vermehrte Militär als ein vorübergehender behandelt werde. Werden sich die bundesgesetzlichen Bestimmungen in der nächsten Periode nicht ändern, so geht natürlich dieser Aufwand als vorübergehend in die nächste Periode über, und so wird dieß für die Klasse Derjenigen, die die Steuer zahlen müssen, dieselbe Wirkung haben, wie, wenn wir diesen Theil der Ausgaben unter den definitiven Aufwand aufnehmen würden.

Mördes: Es scheint mir zunächst ein offenbares Mißverständniß, wo nicht etwas Schlimmeres zu seyn, wenn man die Bemerkung des Abg. Gottschalk, die er in der Aussicht auf den bleibenden hohen Militäraufwand gegenüber von den Bedürfnissen des Landes anderer Art gemacht, als eine Art von aufregendem Zuruf gedeutet hat. Wenigstens muß ich glauben, daß der Herr Regierungscommissär, der sie widerlegen wollte, diesen Sinn damit verband, denn sonst hätte er sich des Ausdrucks Ermahnung an die Kammer unmöglich bedienen können, welcher Ausdruck in jeder Weise

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ungeeignet ist, da ihm die deutsche Sprache zu bekannt seyn wird, um nicht zu wissen, daß das Verhältniß des Ermahnenden zu Demjenigen, der ermahnt werden soll, ein ganz anderes ist, als dasjenige Verhältniß, in welchem wir ihm gegenüberstehen.

Mit dem Commissionsantrag selbst bin ich vollkommen einverstanden, und die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs scheinen ihm auch nicht entgegen zu seyn. Er beanstandet meines Erachtens mehr nur die Form der Sache, da die Commission eine Verwahrung ausspricht, wo er vielleicht einen Wunsch besser am Platz findet, denn der Herr Regierungscommissär sagte selbst einmal, daß schon den nächsten Landtag ein Gesetz über die Errichtung einer Landwehr werde vorgelegt werden, vielleicht mit Bestimmungen, wie wir sie nicht erwarten, — aber doch mit einer Aenderung in der Formation, die auch eine Aenderung in den Positionen des Militärbudgets nach sich ziehen wird. Ferner hat er ausdrücklich bemerkt, daß er den Weg der geeigneten Verwendung durch die Regierung, nicht aber den der Commission zu Erreichung unseres gemeinschaftlichen Zieles für angemessen halte. Ich halte also den Commissionsantrag weder der Natur der Sache nach, noch durch die Einwendung, die er von Seiten der Regierungsbank erfahren hat, irgend für widerlegt, oder auch nur für beanstandet, die Form abgerechnet. Wiederholt hat man uns aber auf die würdige Haltung Deutschlands hingewiesen, die es bei den herrannahenden Gefahren im Jahr 1840 beobachtet hat, und die auch in dem Kreise des deutschen Bundes das entscheidende Moment gewesen sey. Damit sollte für's Erste die Bemerkung im Commissionsbericht widerlegt werden, daß man glaube, der Bund habe damals nicht rechtzeitig genug die Veranstaltung zu einem nachdrücklichen Widerstand getroffen. Zugleich aber auch, und im Widerspruch mit dieser Rechtfertigung für den deutschen Bund, ruft uns der Herr Regierungscommissär wiederholt warnend zu, wir möchten die Lehren der Vergangenheit nicht unbenützt lassen, und diese Lehren sollen besonders hier Anwendung finden, oder beachtet werden durch die Bewilligung der großen Position, welche den Zweck hat, unsern Militäretat zu erhöhen.

Abgesehen davon, daß einerseits die Ruhe, die dem deutschen Bund als Verdienst zugeschrieben wird, sich nicht mit der Behauptung verträgt, daß gleichwohl daraus eine warnende Lehre für die Zukunft zu entnehmen sey, scheint mir in diesen beiden Behauptungen ein Widerspruch zu liegen, und ich muß hier als guter badischer Staatsbürger heute Dasjenige wiederholen, was ich in einer frühern Sitzung, gleichzeitig mit dem Abg. Bassermann, bemerkt habe. Diese Ruhe im Allgemeinen will ich nicht bestreiten, allein, das möchte ich bezweifeln, daß sie weder von der Regierung, noch von dem Volke im Ganzen in dem Maße empfunden wird, wie der Herr Regierungscommissär heute behauptet. Es ist vielmehr später, als dieser Sturm sich gelegt hat, überall kundig geworden, wie besonders die kleineren deutschen Staaten, denen der Zufall die Bestimmung des Vorposten gegen Westen angewiesen hat, sich in mehr oder weniger dringenden Aufforderungen an den Bund gewendet haben, um seine Entschließung zu hören, und besonders Weisungen einzuholen, wie sie sich zu verhalten haben. Der Herr Regierungscommissär hat vielleicht, ohne es zu wollen, das Geheimniß verrathen, an dem damals die ganze Sache hing. Die großen Mächte des Bundes fürchteten besonders den Frieden zu compromittiren, und um nicht durch Demonstrationen, die von dort ausgingen, die Franzosen in ihrer Kriegslust zu steigern, hielt man für angemessen, im deutschen Bunde die Waffenruhe bestehen zu lassen. Was aber unter dieser Besorgniß, den Frieden zu compromittiren, das Schicksal der kleineren Grenzstaaten geworden wäre, läßt sich ebenso voraussehen, und mit aller Rührung unseres Contingents, selbst in Verbindung mit demjenigen anderer Staaten, würde Das nicht ersetzt worden seyn, was darin lag, daß der deutsche Bund rechtzeitig sich schlagfertig gezeigt hätte, um uns als Sicherheitsreserve zu dienen. Wenn die Betrachtungen vom deutschen Bunde immer von dem Standpunkte ausgehen, wie damals, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter überzeugt, daß alle Vermehrung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unseres Militärs doch nichts nützt, sondern daß wir bei dem ersten Angriff eines so mächtigen Feindes die Beute für den deutschen Bund, nicht aber durch denselben geschützt seyn werden.

Geh. Kriegsrath Vogel: Das, was der Herr Abg. Mördes in Beziehung auf das Mißverständniß geäußert hat, kann ich nicht ohne Erwiederung lassen. Er fügte nämlich seiner Aeußerung hinzu, daß auch noch etwas Schlimmeres, als ein Mißverständniß obwalten könnte. Ich bin weit entfernt von irgend etwas Schlimmerem, und habe dazu keine Veranlassung gegeben, ebensowenig aber auch zu Demjenigen, worüber der Hr. Abgeordnete glaubt, mich belehren zu müssen, nämlich in Bezug auf die Ermahnung. Ich habe nicht die Kammer ermahnt, sondern ich habe sie ersucht, die Ermahnungen an die künftige Kammern zu unterlassen. Die Worte, die ich gesprochen, werden Dieß genügend nachweisen, und ich bin fest überzeugt, daß ich nicht ein einziges ungeeignetes Wort gesagt habe. Das aber kann ich nicht geeignet finden, was der Herr Abg. Mördes, vielleicht aber auch wieder aus einem Mißverständniß, mir entgegenhalten zu müssen geglaubt hat.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube, daß die Besorgnisse des Hrn. Abg. Mördes, daß die Grenzstaaten, besonders die kleineren Staaten am Rhein, keinen großen Gewinn aus dieser Ruhe Deutschlands gezogen hätten, wenn der Krieg nicht zurückgehalten worden wäre, verschwinden werden, wenn er von Demjenigen genau unterrichtet seyn würde, was in der Stille geschehen ist. Die Regierungen dieser Grenzländer haben sich auch um ihre Sicherheit umgesehen, aber solche Zusicherungen erhalten, daß sie sich wohl beruhigen konnten.

Der Herr Abg. Gottschalk befindet sich mit einer Bemerkung, die er machte, in einem kleinen Irrthum. Er äußerte nämlich: mit Bedauern habe er in der Commission vernommen, daß die Regierung im Jahr 1832 bei dem Bund angefragt habe, ob es nicht wünschenswerth sey, die Cavallerie zu vermehren. Es ist aber noch nirgends behauptet worden, daß die badische Regierung diesen Wunsch geäußert habe. Es ist von ihr nur angefragt worden, ob die Interpretation der Kammer, oder die ihrige die richtige sey.

Gottschalk: Richtig ist aber doch, daß die Regierung die einstimmige Adresse beider Kammern wegen Verminderung der Cavallerie nicht beachtet, sondern vorgezogen hat, statt Dessen eine größere Last auf das Land zu wälzen.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe schon vorhin bemerkt, daß die kleineren Staaten alsdann auswärtige Reiterei in ihre Corps aufnehmen müßten.

Sander: Ich bin nicht so genau unterrichtet, in welcher Art und Weise die Anfrage, von welcher der Herr Regierungscommissär gesprochen hat, geschehen ist, allein ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß diese Anfrage nicht im Sinne des Antrags beider Kammern, sondern im Sinne der Bestreitung der Adresse, d. h. in dem Sinne gestellt wurde, um die Antwort, die man darnach erhielt, herbeizuführen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß man damals eine Verstärkung der Cavallerie wollte, und nachdem man gesehen hat, daß es in dieser Kammer nicht gieng, man sich an den Bund wendete. Wenn ich die Rede, welche der Herr Regierungscommissär am Anfang der Diskussion hielt, betrachte, so finde ich darin als einen durchlaufenden Faden, daß der Bund diese Maßregeln sämmtlich getroffen habe, in Folge welcher der Militäraufwand gestiegen sey. Auch der Abg. Vogelmann hat zugegeben, daß bei der Frage über das Militärbudget die Sachen sich am Ende immer um die Bundesbeschlüsse drehen. Wenn sodann aber der Abg. Hoffmann meines Erachtens etwas zu allgemein erklärt hat, daß die Regierung sowohl, als auch die Kammer die Beschlüsse, welche der deutsche Bund über Militärangelegenheiten des deutschen Bundes faßt, einerseits zu achten und andererseits zu vollziehen habe, wie wenn es die wichtigsten und nothwendigsten Beschlüsse der Bundesversammlung über irgend organische Einrichtungen des deutschen Bundes seyen, so muß ich dagegen doch einige Zweifel erheben. Ich glaube nicht, daß alle Beschlüsse, welche Militärangelegenheiten betreffen, und Beschlüsse, wie sie namentlich hier in Frage

sind, so geradezu von den einzelnen deutschen Regierungen zu vollziehen, und von den einzelnen deutschen Kammern zu beachten seyen, wie wenn es solche Bundesgesetze wären, die nach allen Verfassungen von den Regierungen und den Kammern anzuerkennen sind. Ich zweifle nicht, daß es Bundesbeschlüsse gibt, die sich auf Militärangelegenheiten beziehen und organischer Natur sind, und eben deßhalb auch von den Regierungen anerkannt und vollzogen, und von den Kammern die etwa erforderlichen Geldmittel zu diesem Behufe bewilligt werden müssen. Es ist aber schon längst bekannt, wie höchst zweifelhaft der Ausdruck in der Bundesacte ist, wo es sich von organischen Beschlüssen, welche die deutsche Bundesversammlung faßt, handelt, und dieser Zweifel wird noch viel größer, wenn man die Bestimmungen der deutschen Bundesacte und besonders der Schlußacte durchließt, die sich gerade auf Beschlüsse über Militärangelegenheiten beziehen.

Der Artikel 53 der Schlußacte des Bundes, welcher der einzige ist, der sich eigentlich mehr auf das Militärwesen bezieht, sagt: „die deutsche Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Kriegswesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.“ Hier ist nun das Wort „organisch“ gebraucht, allein man weiß nicht, ob die Rede von organischen Einrichtungen der einzelnen deutschen Herren ist, oder von organischen Einrichtungen des deutschen Bundes als einer gemeinschaftlichen Bundesmaßregel. Es liegt auch kein so entschiedenes Interesse für die deutschen Regierungen, und für Deutschland darin, zu behaupten, daß alle Militärangelegenheiten ihren Grund in organischen Beschlüssen des Bundes haben, denn bekanntlich stellt die Bundesacte den Grundsatz auf, daß alle organischen Beschlüsse, die von der Bundesversammlung gefaßt werden, nicht von dem engeren Ausschuß durch Stimmenmehrheit, sondern durch Einstimmigkeit zu Stande zu bringen sind. Wenn man nun behaupten will, daß Alles, was der Bund hinsichtlich des Militärs beschließt, ein organischer Beschluß sey, so behauptet man nothwendiger Weise auch, daß hiezu die Uebereinstimmung aller Regierungen nothwendig sey, und man gibt somit einer deutschen Bundesregierung das Recht, durch ihr Veto jede Verbesserung und Vervollständigung in allen deutschen Bundes-Militärangelegenheiten zu verhindern, und damit auch allen Erleichterungen die Thore zu verschließen. Dieß liegt gewiß nicht im Interesse Deutschlands, seiner Macht und seiner Größe, und auch nicht im Interesse der einzelnen Regierungen. Ich glaube der Bemerkung des Abg. Hoffmann, welcher ganz allgemein zugestanden hat, es seyen alle Bundesbeschlüsse über Militärangelegenheiten von der Regierung und von uns anzuerkennen, einen Widerspruch entgegensetzen zu müssen, indem ich nicht der Meinung bin, daß alle solche Beschlüsse geradezu von den Regierungen anzuerkennen seyen. Es wird auch kaum möglich seyn, eine nähere Unterscheidung zu treffen, allein darauf muß ich doch aufmerksam machen, daß nicht, wie hier behauptet, Alles, was in dieser Beziehung von dort ausgeht, für die Kammer ein wirkliches Gesetz und Gebot sey, welches man zu befolgen habe. Wir haben aber von einem Bundesbeschluß gesprochen, der auf Veranlassung einer Regierung, und zwar der Großh. Badischen, gefaßt wurde. Die neueste Zeit weist uns von Hannover nach, daß dort die Stände mit der Regierung im Zwiespalt sind, und Erstere behaupten, es werde zu viel Geld von Seiten der Regierung auf das Militär verwendet, während die Regierung der Ansicht ist, daß Das, was sie für die Reiterei thut, vollkommen den Bundesbeschlüssen entspreche. Wir haben nun zu fürchten, daß die hannöver'sche Regierung sich an den Bund wenden möchte, und da der Bund nur wieder von den Regierungen beschickt wird, und die deutschen Kammern hier durchaus keine Einwirkung auf die Bundesversammlung haben, so würden wir geradezu der Gefahr ausgesetzt seyn, daß Alles, was die deutschen Regierungen vorher unter sich abmachen und dann bei dem Bund beschließen, Gesetze und Gebote für die deutschen Kammern wäre; und zwar Gesetze und Gebote, welche die deutschen Kammern auch mit den gehörigen Geldmitteln ausstatten müßten, und so weit gehe ich nicht. Ich bin weit ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fernt, die letzte von dem Bund getroffene Maßregel der Verstärkung des deutschen Heeres zu bestreiten, sondern gehe hierin ganz mit der Budget-Commission, die auch im Mindesten nicht geneigt ist, diese Maßregel damit anzugreifen, daß man für die Verstärkung keine Geldmittel verwenden soll. Ich will zugeben, daß zur Zeit der Gefahr, die allerdings bestand, und vielleicht noch nicht ganz vorübergegangen ist, eine Verstärkung des deutschen Bundesheeres, sogar eine Verstärkung des stehenden Heeres eintreten konnte. Wenn aber der Herr Regierungscommissär sich mit dem Aufruf an uns wendet, wir sollen die Erfahrungen der letzten Zeit nicht an uns vorübergehen lassen, so war er im Irrthum, sich damit an uns zu wenden. Wir lassen keine Erfahrung vorübergehen, ohne sie gehörig aufzugreifen, und wir haben die Augen für die Ereignisse der Zeit offen, allein, mir scheint von jener Bank aus eher gesagt werden zu können, daß man die Augen schließe für Dasjenige, was die Zeit will und gebietet. Gerade in dieser Hinsicht hat die Kammer schon auf dem vorigen Landtage und jetzt wieder den vermehrten Aufwand bewilligt, jedoch wahrlich mit schwerem Herzen, allein sie glaubt auch — und darin scheint man mit der Regierung nicht übereinzustimmen — daß es nicht allein um die Vermehrung des stehenden Heeres zu thun ist, sondern wenn man Deutschland kräftigen und zu der ihm gebührenden Macht erheben will, andere Mittel nothwendig sind, die nicht darin bestehen, daß man mehr Bajonette aufpflanzt und mehr Cavalleriepferde hält, sondern daß man die Institutionen gibt, die man versprochen hat, und die Verheißungen erfüllt, die nicht erfüllt sind. Wenn man aber immer glaubt, daß nur in dem stehenden Heere die Stärke liege, so ist vielleicht wenig Hoffnung vorhanden, daß jene Verheißungen erfüllt werden. Uebrigens wundere ich mich, wenn der Herr Regierungscommissär sich so sehr darüber beschwert, daß man von Seiten der Budget-Commission glaubt, es seyen die Rüstungen Deutschlands erst dann geschehen, wo wenigstens die Hauptgefahren vorüber waren; denn daß das Letztere der Fall ist, ist nicht zu bestreiten. Es ist indessen auch erklärlich, daß eine Macht, die aus so verschiedenen Staaten besteht, nicht urplötzlich, wie eine einzige Macht, wie z. B. Frankreich oder England, wo mit einem Commando Alles geschieht, sich nicht so schnell zu Rüstungen verstehen konnte, sondern vorher lange diplomatische Verhandlungen in Deutschland — wo es, wie bekannt, ohnehin etwas langsam geht — gepflogen werden mußten. Der Herr Regierungscommissär hat uns übrigens beruhigen wollen, indem er besonders auf eine Bemerkung des Abg. Mördes erwiderte, es seyen in Deutschland, und besonders in Süddeutschland, die gehörigen Maßregeln getroffen worden, um uns zu beruhigen. Er hat mich hierdurch an eine Frage erinnert, die ich mir für die Diskussion des Militärbudgets vorbehalten habe, und seine Bemerkungen gaben mir auch alle Hoffnung, daß ich vollkommen befriedigende Aufklärung hierüber erhalten werde. Meine Frage betrifft den Stand der Verhandlungen in Beziehung auf den Bau der Festung Rastatt. Der Herr Regierungscommissär kann offenbar keine andere Absicht gehabt haben, wenn er uns in Süddeutschland und gerade an der westlichen Grenze von Süddeutschland, eine Beruhigung über unsern Zustand und die Sicherheit unserer Lage, gegenüber von dem Ausland, gewährt, als auf die Bundesfestung Rastatt hinzuweisen, und deßhalb erlaube ich mir die Frage, wie es mit den Verhandlungen über die Bundesfestung steht, und ob wir Hoffnung haben können, über die papiernen Schanzen, die man bis jetzt allein errichtet hat, hinauszukommen, und bald wirkliche Schanzen und Wälle zu sehen.

Hauptmann v. Böckh: Ich kann hierauf die Erklärung geben, daß die Verhandlungen so weit gediehen sind, daß demnächst oder in wenigen Wochen mit dem Bau begonnen werden kann.

Sander: Ich freue mich, diese Antwort erhalten zu haben, ob es gleich die ähnliche Antwort ist, die man schon seit Jahr und Tag in den Zeitungen liest, wo es immer heißt, es werde mit den Bundesfestungen angefangen.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe ausdrücklich gesagt, die Verhandlungrn seyen so weit abgeschlossen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß in wenigen Wochen mit dem Bau begonnen werden könne. Der Plan zu einer Festung kann nicht so schnell bearbeitet werden, und wenn man etwa eine Vergleichung mit Paris anstellen wollte, so wäre man im Irrthum, denn dort konnte es allerdings schneller gehen, weil die Pläne schon seit 10 Jahre dalagen.

Sander: Ich hätte die beste Gelegenheit, auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs Manches zu sagen, und ihn auf den obwaltenden Widerspruch aufmerksam zu machen. Ich könnte ihn daran erinnern, daß seit 1818 eine Commission dort beschäftigt war, und schon längst Plane gefertigt sind. Ich hoffe aber auch von den deutschen Regierungen, daß ihnen der Bau der Bundesfestung Rastatt am Herzen liegt, und daß sie einsehen, daß dieser Bau einer Festung am Oberrhein — aber vor Allem einer großen und nicht einer unbedeutenden Festung — allein es ist, welcher den Süddeutschen eine Beruhigung darüber gewähren kann, daß sie nicht dem ersten besten Einfall von Außen preisgegeben, und nicht genöthigt werden, antinationaler zu handeln, als es früher geschehen ist.

An diese Frage wegen des Festungsbaus erlaube ich mir übrigens eine andere Bemerkung anzuknüpfen. Wenn ich nämlich recht weiß, so liegt Baden die Last auf, die Garnison von Landau zum Theil zu formiren, und soviel ich weiß, ist auch bei den diplomatischen Verhandlungen, die man über den Festungsbau pflog, auf Baden die Last gewälzt worden, den größten Theil der Besatzung, ja vielleicht die ganze Friedensbesatzung und den größten Theil der Kriegsbesatzung für die Festung Rastatt zu liefern. Wenn ich nun unser Armeekorps betrachte, und weiß, daß es nur 10,000 Mann ausmacht, so muß ich fürchten, daß, wenn uns die Last der Besatzung von zwei Festungen aufliegt, unser ganzes Corps, sowie im Mindesten ein Krieg droht, nichts Anderes zu thun hat, als sich hinter die Mauern zu flüchten, so daß das ganze Land Niemand zur Vertheidigung hätte; denn zu dieser Vertheidigung würden wohl auch die rückliegenden Mächte von Würtemberg und Bayern nicht reichen, indem diese Staaten die Last der Besatzung von Ulm zu tragen haben. Hieraus hat man dann die Folgerung gezogen, daß, ungeachtet der ungeheuren Summen, die wir zahlen müssen, alsdann, wenn der Krieg es nothwendig macht, unser Land vor einem Handstreich von nur einigen Eskadronen zu schützen, Keiner von unsern Soldaten da ist.

Ich halte Dieß nicht für gut, sondern für einen Fehler, den man bei jenen Verhandlungen von Seiten der Regierung machte, und zwar für einen um so größeren Fehler, weil damit die weitere Last auf das Land gewälzt wurde, daß es die Kasernen und Spitäler zu bauen hat, ohne daß wir einen Anspruch auf Entschädigung an den Bund machen dürfen. Ich will nicht sagen, daß man deßhalb Oestreicher und Preußen zur Besatzung nach Rastatt schicken solle, allein wir haben gerade nach der deutschen Kriegsorganisation eine Reserve-Division, die wesentlich dazu bestimmt ist, die Festungen zu besetzen. Es wäre nach meiner Ansicht, bei jenen Verhandlungen sehr nahe gelegen, diese Reserve-Infanterie-Division, die nur aus den Truppen von Staaten besteht, die kleiner sind, als Baden, von deren präponderirendem Einfluß also nichts zu fürchten gewesen wäre, zur Verwendung für die Besatzung der Bundesfestung Rastatt in Vorschlag zu bringen, und zwar schon darum, weil, wenn wir diese Truppen aus dem innern Deutschland an die Grenze bringen, wir dadurch um so mehr Truppen gegen das Ausland zur Disposition erhalten, und besonders unsere Truppen frei machen, und weil es selbst nach militärischen Begriffen sehr heilsam ist, kleinere militärische Körper mit größeren zu vereinigen, um sie dadurch besser auszubilden. Es wäre also gewiß der Mühe werth gewesen, zu untersuchen, ob es nicht viel besser gewesen wäre, jene Reserve-Infanterie-Division, die aus allen Contingenten der kleinern deutschen Staaten besteht, zu benutzen, und Rastatt wenigstens größtentheils damit zu besetzen, dagegen Baden die Möglichkeit zu lassen, seine Truppen zu seinem Schutz zu verwenden, nicht aber ihm die weitere große Last, der Erbauung von Kasernen und Spitälern, auf den Hals zu laden. Da die dießfallsigen Verhandlungen noch nicht ganz geschlossen sind, so ist es vielleicht möglich, auch darüber noch Unterhandlungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu pflegen. Ich will in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag stellen, allein ich hoffe, daß doch wenigstens Einiges von Demjenigen, was ich sagte, als wahr und richtig erfunden wird, und wenn Dem so ist, so ist es mir klar und unzweifelhaft, daß das Interesse des Landes eine Abänderung in den bestehenden Verhandlungen verlangt.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. Sander hat durch eine seiner Behauptungen den größten Theil meines Vortrags als richtig dargestellt, indem er nämlich bemerkte, es sey natürlich, daß die Rüstungen nicht so schnell vor sich gegangen, denn da, wo so viele Staaten mitzusprechen hätten, müßten lange diplomatische Verhandlungen vorangehen. Wenn daher auch in Zukunft lange diplomatische Verhandlungen vorangehen müssen, so könnten diese doch auch einmal zu lange dauern, und damit ist die Nothwendigkeit bewiesen, daß man jeder Zeit gerüstet seyn muß. Auf eine Gesetzesinterpretation, welche der Herr Abgeordnete theilweise vorgenommen hat, kann ich mich mit ihm allerdings nicht einlassen, allein auf einen Punkt muß ich ihn aufmerksam machen. Er hat nämlich den Artikel 51 der Wiener Schlußacte citirt, und darauf hingewiesen, daß von organischen Einrichtungen des Militärs die Rede sey, allein die Bundesbestimmungen von 1832 und 1841 gehören nicht dem Art. 51 der Wiener Schlußacte, sondern dem Art. 17 an. Es kommt natürlich auf die Ansichten an, die ich hier nicht weiter verfechten kann, allein, da ich der Ansicht bin, daß Dieß keine neue Bestimmungen, sondern nur Erläuterungen der früheren sind, und auch nicht unter die organischen gehören, so habe ich nichts weiter in dieser Beziehung zu bemerken.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Abgeordneten und seinen Wunsch betrifft, daß Rastatt eine große Festung werde, so kann ich die Versicherung geben, daß die Regierung zu keinen Anordnungen ihre Einwilligung geben wird, die mit den Interessen des Landes nicht vereinbarlich sind. Rücksichtlich des Baus der Spitäler und Kasernen kann ich, da die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, nichts Bestimmtes sagen.

Was dagegen die Pflicht, eine Bundesbesatzung nach Landau zu geben, betrifft, so besteht ein Bundesbeschluß, dessen Datum mir zwar im Augenblick nicht erinnerlich ist, der Baden dieser Besatzung enthoben hat.

v. Itzstein: Mit dem ausführlichen Vortrag des Herrn Regierungscommissärs v. Böckh, den er besonders gegen den Schluß desselben sehr schnell verlesen hatte, geht es mir, wie dem Abg. Mathy. Er konnte bei mir nur einen leichten Eindruck zurücklassen, weil es mir unmöglich war, sämmtlichen, zum Theil sehr wichtigen Punkten, zu folgen. Ich meine aber im Verlauf des Vortrags einige starke Behauptungen und starke Ausdrücke gegen die Kammer und gegen die Budget-Commission vernommen zu haben. So weit ich denselben nicht widersprechen kann, weil ich sie nicht wörtlich auffaßte, will ich dieselben auch nicht zugestanden haben. Zwei dieser Bemerkungen habe ich mir indessen notirt, und gegen diese erlaube ich mir einige Worte zu sprechen. Die eine Bemerkung betrifft den Bericht, auf welchen hin der außerordentliche Militäraufwand im Jahr 1841 bewilligt wurde; ein Bericht, dessen patriotische Richtung der Herr Regierungscommissär anerkannt, jedoch hinzugefügt hat, er sey durch darin niedergelegte Verwahrung entstellt, und wenn ich recht gehört habe, so hat derselbe diese Verwahrung als Dornen bezeichnet. Diese Verwahrung der Budget-Commission ist aber zum Beschluß der Kammer erhoben worden, und ich glaube fragen zu dürfen, ob es Entstellung eines Berichts, ob es ein Dorn in demselben ist, wenn die Kammer nothwendig findet, in einem Augenblick, wo es ihr unmöglich war, in die Frage einzugehen, ob dieser ungeheure Aufwand, den man auf den Staat legen will, ein bleibender seyn soll, und überhaupt nach dem uns vorgelegten Beschluß gegründet sey, gegen dergleichen Zumuthungen eine Verwahrung niederlegt, und glaubt, es sey ihre heilige Pflicht, gegen Land und Volk sich gegen einen solchen unmäßigen Aufwand zu erklären?

Es hat der Herr Regierungscommissär ferner von einer Drohung gesprochen, die er darin findet, daß in dem Commissionsbericht erklärt ist, wenn wir genöthigt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seyn sollten, diesen schweren Militäraufwand zu bestreiten, der jetzt zwei Millionen beträgt, während die Regierung im Jahr 1831 mit 1,300,000 fl. zufrieden war, so bleibe uns kein anderes Mittel übrig, als unserer Seits Ersparnisse eintreten zu lassen, wo es uns möglich sey. Ist dieß aber eine Drohung, wenn man bei diesen Ersparnissen Bewilligungen der Kammer im Auge hat, welche erfolgten, weil wir das Militärpersonal gut stellen wollten, in der Erwartung, daß dann die Regierung auf anderem Wege den Ausgaben einen Damm setze? Ist es eine Drohung, wenn man diese Bewilligungen zurückziehen will, in einer Zeit, wo man den Staat so sehr belastet, wie es gegenwärtig geschehen soll? Wie kann man hierin eine Drohung oder auch nur eine ordnungswidrige Aeußerung finden? Was thut der kluge Hausvater? Wenn seine Ausgaben auf der einen Seite zu groß werden, so spart er auf der andern Seite, wo es ohne Verletzung des Rechts geschehen kann. Alle unsere Bewilligungen waren bloß vorübergehend, sie wurden nicht gegeben Kraft eines Gesetzes, und es liegt an der Kammer, sie wieder zurückzuziehen.

Der Herr Regierungscommissär appellirt ferner an den Patriotismus der Budget-Commission und der Kammer. Wohlan! Die Kammer nimmt diese Appellation an ihren Patriotismus an! Sie hat gezeigt, daß ihr das Vaterland theuer ist. Sie kämpft für die Rechte desselben, für seine Verfassung und Alles, was ihm heilig ist. Sie muß aber auch dafür kämpfen, daß das Land und das Volk nicht mit Lasten überladen werde, die dasselbe endlich erdrücken würden. Mit Recht hat also der Herr Regierungscommissär an diesen Patriotismus appellirt, und als im Jahr 1841 der Kriegslärm erscholl, und Deutschland mit Krieg bedroht zu werden schien, weil die Gelüste unserer westlichen Nachbarn nach der schönen Rheinprovinz sich wieder kund gaben, da hat jedes deutsche Herz in Deutschland gezeigt, daß ihm das Vaterland theuer, und es bereit zu allen Opfern ist, um die Schmach, die Deutschland bedrohte, abzuwenden.

Diese Kammer hat selbst den außerordentlichen Aufwand, worüber der Abg. Schaaff berichtete, bereitwillig bewilligt, und zwar nicht diese Kammer allein, sondern alle deutschen Kammern. Kein Deutscher wird zurückstehen, da, wo es gilt, Patriotismus zu zeigen, ihn auch wirklich an den Tag zu legen Da aber, wo es gilt, die Pflichten gegen das Volk zu erfüllen, wird ein wackerer Deputirter ebenfalls nicht zurückbleiben, und auch darüber furchtlos sich aussprechen. Sind Sie Dessen gewiß! Niemand hat aber geglaubt, daß man den Gedanken haben könne, eine Last fortbestehen zu lassen, die nur durch außerordentliche Verhältnisse nothwendig geworden war. Unmöglich konnte man glauben, daß man einen Aufwand fortbestehen lassen wolle, der weder mit der Größe des Staats, noch mit den Kräften desselben im Einklang steht. Es ist Dieß auch in dem Bericht des Abg. Schaaff ausgesprochen. Verwahrungen wurden eingelegt, weil man nicht anzuerkennen vermochte, was man noch nicht untersuchen konnte, und doch soll es leider so seyn; doch wollen Sie, doch will der Bund Ausgaben fortbestehen lassen, die das Land erdrücken. Den verderblichsten Zustand, den man nur erfinden konnte, den Zustand eines bewaffneten Friedens will man festhalten, und wie der Vampyr das Blut aus dem menschlichen Körper saugt, so wird dieser bewaffnete Friede die Kräfte der Staaten aussaugen und vernichten. Es ist unmöglich, daß dieser Zustand fortdauert, daß die Völker Dasjenige fortleisten, was man von ihnen verlangt, und daß neben Dem noch geschieht, was dem Volke Noth thut, und dessen Wohlfahrt fördert. Mit Recht wurde von dem Abg. Gottschalk und dem Berichterstatter gesagt: alle anderen wohlthätigen Unternehmungen müssen ruhen, weil der Militärstand allein, nach dem jetzigen Bedarf, wie man ihn uns vorgelegt hat, die Kräfte des Landes in großem Maße verzehrt. Ich bin von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß ich die Bewilligung der verlangten Gelder verweigern könnte, und mich auch nicht scheuen würde, Dieß zu thun, trotz der Bundesbeschlüsse, welche sagen, daß Derjenige, der das Budget verweigere, als Aufrührer behandelt werde. Ich würde es thun, weil ich eine heilige Pflicht dadurch zu erfüllen glaubte, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dann erwarten, was man über den Mann verfügt, der in seiner Pflicht handelt; ich würde dagegen stimmen, und glaube dagegen stimmen zu können, weil ich, wie jeder gute Haushälter, den außerordentlichen Aufwand, der nothwendig wurde, nur in so lange bewillige, als der Zustand besteht, der denselben herbeigeführt hat, und weil ich der Meinung bin, daß Das, was der Bund in der Zeit des Krieges beschlossen hat, in den Zeiten des Friedens, worin wir gegenwärtig leben, aufhören muß, und es nicht nothwendig ist, jetzt schon die Kraft zu entwickeln, die man uns für den Augenblick des Kriegs als nothwendig darstellt. Ich könnte, wiederhole ich, verweigern, allein ich hatte andere Gründe, in diese Verweigerung nicht einzugehen. Ich will aufrichtig den Frieden mit der Regierung, und den bewegten Zustand, wie er zwischen dem Ministerium und der Kammer besteht, nicht steigern oder neue Kämpfe hervorrufen. Ich bewillige die Mittel trauernd, weil ich sehe, daß es zum Unglück des Volkes gereicht, allein in diesem Augenblick halte ich es für eine Wohlthat, keine Verweigerung eintreten zu lassen. Uebrigens will ich nicht bloß eine Verwahrung in's Protokoll niedergelegt haben, sondern eine von der Kammer ausgehende Adresse, die in den kräftigsten Ausdrücken die Würde, die dieser Kammer zusteht, und die Würde zu der Behörde wahrt, zu der wir sprechen, die ihr aber auch sagt, was zu sagen ist, wie Noth es thut, hier zu helfen, und die Regierung auffordert, mit allen Kräften bei dem Bunde dahin zu wirken, daß nicht ein Zustand eintrete, der nicht allein Baden, sondern am Ende alle Völker erdrücken muß.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. v. Itzstein glaubt, ich hätte in meinem Vortrage starke und verletzende Ausdrücke gebraucht. Ich glaube Dieß nicht, oder es war wenigstens nicht meine Absicht, Dieß zu thun. Der Herr Abgeordnete findet einen solchen starken Ausdruck besonders darin, daß der Bericht über den Credit, als mit Dornen umpflanzt genannt wurde. Die Verwahrungen und Protestationen, die darin vorkommen wurden aber hineingelegt, damit die Regierung auf diese Bewilligungen nicht als bleibende greife. Dornen legt man aber um Denkmale, damit man nicht zugreife.

Wenn sodann weiter bemerkt wurde, daß keine Drohung im Bericht enthalten sey, wenn darauf hingewiesen wurde, daß eine künftige Kammer die Alterszulagen nicht mehr werde bewilligen können, so muß ich Dieß doch immer noch als eine Drohung ansehen. Der Herr Abgeordnete sagt zwar, jeder Hausvater, der sparsam sey, werde seinen Haushalt nöthigenfalls beschränken, und Das, was er früher gegeben, zurückziehen. Er wird aber nur Das zurückziehen, was er überflüssig gegeben hat. Durch die Alterszulagen wurde jedoch dem Militär nicht mehr gegeben, als es bedurfte.

Der Herr Abgeordnete hält sich sodann auch noch über meine Appellation an den Patriotismus der Kammer auf . . . . .

v. Itzstein: Ich habe mich nicht darüber aufgehalten, sondern mich vielmehr darüber gefreut.

Hauptmann v. Böckh: Alsdann habe ich dießfalls nichts zu erinnern.

Trefurt: Nach dem Vortrag des Abg. v. Itzstein könnte es scheinen, und es kommt mir fast vor, als wenn auch der Herr Regierungscommissär in seinem ersten Vortrag davon ausgegangen sey, als ob die Commission durch den Beschluß, den sie zu fassen beantragt, einen Vorwurf gegen die Regierung, in Beziehung auf die Militärlast, die auf dem Lande ruht, aussprechen wolle und nach dem Vortrag des Abg. Vogelmann könnte es scheinen, als wenn ein Vorwurf gegen den Bund wegen der Kriegsmacht ausgesprochen werden sollte. Ich theile weder die eine noch die andere Ansicht. Die Kriegslast ist schwer und drückend, und es ist ein dringendes Bedürfniß, daß dieselbe erleichtert werde. Ich glaube aber, daß weder gegen die badische Regierung, noch gegen die sämmtlichen Regierungen, die dem Bunde angehören, ein Vorwurf begründet ist, oder begründet werden könnte. Ich überzeuge mich, daß einseitig von der Regierung die allgemeine Calamität, die nicht bloß auf Baden und dem Bunde, sondern auf allen europäischen Staaten ruht, nicht aufgehoben werden kann, hoffe aber, daß alle Regierungen des Bundes zu der Einsicht kommen werden, daß diese Calamität auf die Länge nicht ertragen werden kann, und daß auch andere europäische Regierungen zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Einsicht kommen werden. Sollte es aber nicht möglich seyn, daß auf diplomatischem Wege diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte, so wäre gewiß der Wunsch der Budgetcommission, welcher auch der der Kammer werden wird, im höchsten Grade gegründet, daß man nämlich auf irgend einem andern Wege Bedacht darauf nehmen möchte, wenigstens so viel als möglich, diese drückende Last zu erleichtern.

Der Herr Regierungscommissär hat dem Herrn Berichterstatter den wahren Satz entgegengehalten, daß man mit Geld allein keinen Krieg führen, und durch bloße Ersparnisse an Geld sich nicht auf den Krieg rüsten könne. Dagegen stelle ich aber die andere Wahrheit auf, daß sich auch mit bewaffneter Mannschaft allein nicht Krieg führen läßt. Nur Geld und Waffen im Verein machen zu dem Krieg fähig. Die Wahrheit dieses doppelten Satzes wird auch sowohl von den Regierungen des deutschen Bundes, als von den andern Regierungen anerkannt, und sie werden dadurch auf die Nothwendigkeit geführt werden, von dem immerwährend gerüsteten Frieden abzulassen. Sie werden allseitig entwaffnen, und nur darin sehe ich eine Abhülfe der Noth.

Schaaff: Wenn man der jetzt bald vierstündigen Diskussion über unsern Militäretat gefolgt ist, und sieht, wie heftig von Seiten der Regierungscommission einerseits, und wie heftig von einigen Mitgliedern der Kammer andererseits gefochten wurde, so sollte man wahrhaftig glauben, es sey hier ein außerordentlicher Zwiespalt vorhanden, und es bestehe zwischen der Forderung der Regierung, worauf es doch zur Zeit ankommt, und zwischen der von der Commission in Antrag gebrachten Bewilligung ein großer Unterschied, und doch ist Dieß nicht der Fall. Es scheint mir deßhalb, daß der Kampf mit viel zu viel Aufwand von Kraft und Zeit geführt worden ist; am Ende hat er doch nur Prinzipienfragen zum Gegenstand, worüber Entscheidungen zu geben, die Kammer nicht der Platz ist.

Ich frage, was der Unterschied zwischen der Forderung der Regierung und den Anträgen der Commission ist? Er beträgt 9,734 fl.; darunter ist begriffen: „unter verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben“ eine Ausgabe für Bewachung des Zuchthauses in Freiburg mit 5,017 fl., welcher Posten ohnehin wegfällt, nachdem eine Garnison nach Freiburg kommt; ferner ein Posten für die Vermehrung des Sanitätspersonals mit 2,689 fl., welcher Posten noch später bewilligt werden wird, denn man wird einsehen, daß es im Interesse der Soldaten liegt, diese Branche vollständig und gut zu besetzen. Ferner ist darauf angetragen, bei der Cavallerie und der Artilleriebrigade einen Posten von 216 fl. und einen Posten von 70 fl., irrig angesetzt für Stallkleider ꝛc. ꝛc., zu streichen. Der Rest der Differenz beträgt also noch 1,802 fl., bestimmt für Zulagen bei einzelnen Zweigen, und Dieß ist das Objekt, worüber sich noch streiten ließe, was aber der speziellen Diskussion vorbehalten bleiben muß, wozu man jetzt füglich übergehen könnte.

Der Abg. v. Itzstein hat zuletzt die Sache wieder dahin geführt, worauf eigentlich die Diskussion jetzt zunächst sich zu beschränken hat, nämlich auf den Antrag der Budgetcommission, die Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs, in Betreff der Einführung einer Landwehr, zu bitten. Für einen Antrag dieser Art würde ich ebenfalls stimmen, und zwar in der Form einer Adresse.

Wollte man aber mit der Commission, eine „kräftige Verwahrung“ gegen die längere Dauer des gegenwärtigen Militäraufwandes aussprechen, so würde man damit die Ansicht von der „Ungesetzlichkeit“ dieses Aufwandes zu erkennen geben. Dieses wollen wir aber nicht, ich will es wenigstens nicht. — — —

Trefurt: Es ist nicht von einer Verwahrung gegen die Gesetzlichkeit, sondern nur gegen die Ständigkeit und Erträglichkeit dieser Last die Rede.

Schaaff: Ich finde eben eine solche Verwahrung nicht ganz angemessen und werde darum nicht dafür stimmen. Mag man übrigens sonst eine Ansicht haben, welche man will, so ist der Wunsch, daß die große Last, die das Militär mit sich führt, wenn es thunlich ist und die Verhältnisse es gestatten, gemindert werden möchte, doch allgemein. Wer wird auch diesen Wunsch nicht hegen? Wenn demnach ein Antrag gestellt wird, die Regierung in einer Adresse zu bitten, sie möge bei dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bunde dahin wirken, daß die Militärlast, so wie es die Verhältnisse gestatten, gemindert werden möchte, so werde ich ihn unterstützen. Der Abg. Vogelmann scheint die Absicht gehabt zu haben, einen solchen Antrag zu stellen.

Vogelmann: Allerdings!

Mathy: Die Adresse selbst liegt noch nicht vor, sondern wird wahrscheinlich von dem Büreau unter Mitwirkung des Berichterstatters abgefaßt werden, wo dann jedes Mitglied seine etwaigen Bedenken dagegen vorbringen kann.

Schaaff: Im Allgemeinen kann ich für Das stimmen, was die Commission beabsichtigt, ohne dabei die Besorgniß einiger Redner zu theilen, welche den Kampf über das Militärbudget auf die Höhen des Odenwalds und in die Thäler des Schwarzwaldes hinüber spielten, indem sie dahin deuteten, daß die Bedürfnisse jener Gegenden nicht werden berücksichtigt werden, weil das Militärbudget so große Summen verschlinge. Die Regierung wird diese Besorgnisse am Besten entkräften können, wenn sie Dasjenige thut, was ihr schon längst als der dringende und gerechte Wunsch des Odenwaldes und Schwarzwaldes bekannt ist, nämlich dafür sorgt, daß die Straßen, die man daselbst fordert, hergestellt werden. In dieser Hoffnung und Erwartung fürchte ich dann auch nicht die mindeste Aufregung in jenen Landesgegenden.

Man ist sodann auch auf Bundesbeschlüsse gekommen, die die Regierung hervorgerufen habe, indem sie gewisse Interpretationen verlangte, worüber die Regierung getadelt wurde. Ich fürchte aber, man möchte durch diese Diskussion unserer Seits vielleicht auch wieder unangenehme Verfügungen des Bundes hervorrufen, ohne Verschulden der Regierung. Es wurde nämlich in der Diskussion gesagt, daß der Stand unserer Subalternoffiziere nicht complet sey, daß er nicht übereinstimme mit den Forderungen des Bundes, welcher verlangt, daß in Friedenszeiten so viele Offiziere vorhanden seyn müssen, als der Kriegsstand fordert. Ich fürchte, man wird auswärts von diesen Eröffnungen Notiz nehmen!

Endlich muß ich meinen Freund Sander wegen seiner Besorgniß beruhigen, daß wir unsere Militärkräfte zersplittern müßten, nachdem die Bundesfestung Rastatt hergestellt seyn würde, daß wir am Ende auch die Garnison für die Bundesfestung Landau zu stellen hätten, was unsere Kräfte allerdings überschreiten würde. So wird es gewiß nicht gehalten werden. Nach dem Pariser Conferenz-Protokoll von 1815, hätte Baden allerdings die Pflicht, ein Drittel der Kriegsgarnison für Landau zu stellen, allein ein Bundesbeschluß von 1830 entbindet Baden davon, jedoch mit der Ausnahme, daß für den Augenblick des Bedarfs provisorisch 2000 Mann in die Festung geworfen werden müssen.

Sander: Wie ist es aber dann, wenn sie belagert sind?

Schaaff: Alsdann wird sie der Bund ersetzen, und wenn unsere Truppen in Landau sind, dafür sorgen, daß unser Land durch andere Bundestruppen geschützt ist. Indessen ist da zu erwarten, daß auch diese Bestimmung, sofern sie mehr sagen soll, als daß im Fall der Noth jeder Bundesstaat dem Andern mit den paratesten Mitteln zu helfen verpflichtet ist, außer Wirksamkeit tritt, sobald einmal die Festung Rastatt gebaut ist. Was nun aber den Festungsbau selbst betrifft, so habe ich und noch viele Tausende und Hunderttausende mit dem Abg. Sander die Besorgniß gehegt, daß es eben bei dem Plan für diesen Bau sein Verbleiben haben möchte, und es war deßhalb sehr erfreulich zu vernehmen, daß der Bau der Festung demnächst beginnen werde. Ueber dem Wort „demnächst“ hätte mich aber beinahe ein Schauder ergriffen, denn darunter versteht man bekanntlich in unserer Landesdienstsprache Etwas auf die lange Bank schieben. Der Herr Regierungscommissär fügte aber dann noch bei, daß in wenigen Wochen mit dem Bau begonnen werden könne, und dabei muß man sich vollkommen beruhigen. Es wird hierin Jeder, dem die Würde Deutschlands und seine Kraft, dem namentlich die Sicherheit seines engeren Vaterlandes am Herzen liegt, eine große Befriedigung finden. Auf Dasjenige, was der Abg. Sander noch in Beziehung auf die organischen Beschlüsse des Bundes bemerkte, hat der Herr Regierungscommissär bereits erwidert, daß es nicht nur auf den

Art. 51 der Schlußakte, sondern mehr auf den Art. 17 ankomme, und ich will nur noch beifügen, daß auch der Art. 14 hier erläuternd und maßgebend seyn wird.

Schließlich stimme ich also für eine Adresse des Inhalts, wie er von dem Abg. Vogelmann bezeichnet wurde.

Fauth: In Beziehung auf den Ausdruck der Commission: „kräftigste Verwahrung" muß ich bemerken, daß in einer Verwahrung das Bewußtseyn oder die Behauptung des Rechts liegt. Wenn man sich dagegen „kräftigst" verwahrt, so glaubt man, es geschehe großes Unrecht, was wohl nicht die allgemeine Ansicht der Kammer seyn wird, und ich wäre genöthigt, gegen den Commissionsantrag zu stimmen, wenn er in dieser Form zur Abstimmung gebracht würde.

Präsident: Die Abstimmung wird stattfinden mit Vorbehalt der nähern Fassung der Adresse, welche der Kammer noch vorgelegt werden wird.

Schaaff: Auch ich hielte es für wünschenswerth, wenn der fragliche Ausdruck aus dem Commissionsantrag wegbliebe, denn alsdann könnte auch ich dafür stimmen.

Präsident: Die Commission wird die Adresse so kräftig machen, als sie es für nothwendig findet, und die Kammer wird seiner Zeit zu entscheiden haben, ob sie sie für kräftig genug oder für zu kräftig findet.

Mathy: Ich halte den Gegenstand der allgemeinen Diskussion für erschöpft, und wenn eine Lücke geblieben ist, so kann ich sie nicht ausfüllen. Diese Lücke wäre in dem Theile des Antrags zu finden, welcher die Einführung einer Landwehr betrifft. In dieser Beziehung kann ich nur die Abwesenheit des Abg. Welcker bedauern, der sich jeweils so schön und kräftig darüber ausgesprochen hat, aber leider durch Unwohlseyn verhindert ist, heute zu erscheinen. Außerdem muß ich noch die Budgetcommission gegen den Vorwurf der Indiscretion in Schutz nehmen, welchen ihr der Abg. Schaaff machte, indem er sagte, sie hätte verrathen, daß wir nicht genug Offiziere haben, so daß durch ihre Indiscretion eine Vermehrung des Aufwandes herbeigeführt werden könne. Der Herr Regierungscommissär schien Dieß zu bestätigen, indem er auf meine Zwischenbemerkung — der Umstand stehe in den Vorlagen der Regierung — erwiderte, diese Vorlagen kämen nur in die Hände der Kammermitglieder. Allein der Hr. Regierungscommissär hat in seinem ersten Vortrage schon bemerkt, der Mangel an Offizieren sey bei der Bundesinspektion gerügt worden, und dann glaube ich auch nicht, daß die gedruckten Vorlagen der Regierung dem Bund verheimlicht werden.

v. Itzstein: Alles, was öffentlich an die Kammer kommt, ist auch der Oeffentlichkeit heimgefallen.

Mathy: Und die Budgetcommission wird nicht durch eine Indiscretion die Schuld tragen, wenn neue Anforderungen kommen.

Der Präsident bringt hierauf den Commissionsantrag, mit Weglassung des Wortes „kräftigste" zur Abstimmung.

Derselbe wird mit Ausnahme von zwei Stimmen angenommen.

Schaaff und Fauth erklären zu Protokoll, daß sie deßhalb gegen den Antrag gestimmt hätten, weil sie eine „Verwahrung" mit ihren Ansichten nicht vereinbar finden.

Damit wird die Berathung des Militärbudgets abgebrochen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der erste Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Geheimer Kriegsrath und Generalauditor Vogel, und Hauptmann von Böckh; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerbel, Knapp, Kuenzer, Metzger, Mördes, Müller, Regenauer, Rindeschwender und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Präsident: Bevor wir zu dem Gegenstande der Tagesordnung schreiten, erlaube ich mir, die Mitglieder der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, wie nachtheilig es ist, wenn Sie so spät erscheinen. Es ist jetzt schon fast halb zehn Uhr; und wenn man erwägt, daß die Tageshitze von eins bis zwei Uhr ungeheuer drückend ist, sollte man wünschen, eher noch früher als neun Uhr anzufangen.

Viele Stimmen: Um acht Uhr.

Hundt: Diese Rüge wird wohl nur Jene treffen, welche nicht da sind; man muß sie wiederholen, wenn die Mitglieder vollständig versammelt sind.

Präsident: Allerdings! Wir wollen die Sache nochmals am Schlusse der Sitzung zur Sprache bringen.

Züllig bittet um das Wort und äußert: Die Petitionskommission erlaubt sich, das Interesse ihrer Schutzempfohlenen für dieselben zu reklamiren.

Es liegt noch eine Masse von Petitionen unerledigt da; viele Petitionsberichte sind ausgearbeitet, und fast über alle übrigen Petitionen, ausschließlich der täglich einkommenden, kann wenigstens mündlicher Bericht erstattet werden. Der Landtag naht sich seinem Ende und wenn wir berücksichtigen, wie viel größere Arbeiten noch rückständig sind als: Budget, Motionen, Gesetze, Eisenbahnbau und Eisenbahnanlehen, — so können wir uns kaum der Hoffnung hingeben, daß sich noch eine gehörige Zahl von Vormittagssitzungen zur Erledigung dieser Petitionen finden läßt.

So sehr es uns nun leid thut, unter den gegenwärtigen Umständen den durch die täglichen öffentlichen Sitzungen, Commissionssitzungen und durch die schriftlichen Ausarbeitungen, welche man zu Hause vorzunehmen hat, so stark angestrengten Mitgliedern der Kammer noch stärkere Anstrengungen zuzumuthen, glauben wir doch darauf antragen zu müssen, daß zur Erledigung der Petitionen noch des Nachmittags öffentliche Sitzungen abgehalten werden.

Das Petitionsrecht ist immer in dieser Kammer als ein heiliges Recht des Volks proklamirt worden. Die Petitionscommission darf es wenigstens nicht auf sich kommen lassen, als ob es an ihr liege, daß diesen zum zum Theil in wichtigen Angelegenheiten eingekommenen Petitionen auch die Entscheidung der Kammer nicht zu Theil werde.

Diese Erledigung geben wir zunächst dem Herrn Präsidenten anheim.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Präsident: Ich gedenke morgen eine Anzahl Petitionen auf die Tagesordnung zu setzen, und bleiben viele übrig, so kann man morgen Abend noch eine Sitzung halten. Heute thut es sich nicht mehr, weil eine große Commission beschäftigt ist.

Das Sekretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

a) des J. Malz und zwei anderer Gastwirthe in Mannheim, Beeinträchtigung in ihrem Gastwirthschafts- und Beherbergungsrechte durch nicht befugte Personen betreffend;

b) des Taglöhners Joseph Rothmann in Gengenbach, seine Rechtsansprüche an die Erbschaft des verstorbenen Schneiders Rückstuhl, beziehungsweise an den Spitalfonds in Gengenbach betreffend.

Schmidt überreicht eine Vorstellung des Hoforgelbauers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Rettig erstattet Bericht über den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Beilage No. 1.

(Die Beilage Nro. 2 im zweiten Beilagenheft Seite 477 enthält die Redaction nach den Anträgen der Commission.)

Präsident: Es wird die neue Redaktion, wie sie sich nach den Beschlüssen der Commission gestaltet, diesen Vormittag noch vertheilt werden. Deßfalls und da das Gesetz ganz klein ist, wird es wohl zulässig seyn, daß man es morgen auf die Tagesordnung setzt.

Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden sei.

Hiegegen wird nichts erinnert.

v. Itzstein begründet seine Motion: auf Beförderung der Zehntablösung, durch Erweiterung des im §. 12 des Gesetzes vom 15. November 1833 zu Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termins.

Beilage No. 3.

(Zweites Beilagenheft, S. 479—481.)

Weller: Ich danke dem Abg. v. Itzstein, daß er diese hochwichtige Sache zur Sprache brachte, und indem ich also seine Motion unterstütze, so stelle ich den Antrag, solche in die Abtheilungen zu verweisen, damit dieselbe baldigst berathen und der Commissionsbericht der Kammer erstattet werde.

(Vielseitige Unterstützung.)

Schaaff: Ich unterstütze die Motion auch und glaube, daß der kürzere Weg, sie zur Erledigung zu bringen, der seyn wird, wenn man sie an die bestehende Commission über die v. Göler'sche Motion verweist, welche, wenn auch nicht diesen Gegenstand, doch Gegenstände des Zehntablösungsgesetzes begreift.

Uebrigens muß ich bemerken, das Haupthinderniß, weßhalb der Zehnten bis zu dem im Gesetz bestimmten Termin nicht überall abgelöst seyn wird, besteht freilich darin, weil die Aufstellung des Baulastenkapitals bis dahin noch nicht überall bewerkstelligt seyn wird. Ich glaube aber, daß man darum der Regierung doch keinen Vorwurf machen sollte, es ist da nicht eine leichtsinnige Verzögerung eingetreten, von Seite der obern und untern Regierungsbehörden, sondern der Grund der Vergögerung liegt eben in der Schwierigkeit des Geschäfts selbst. Ich glaube, der Hr. Motionssteller hat auch der Regierung damit keinen Vorwurf machen wollen. Einige Gemeinden trifft freilich auch selbst die Schuld, wenn ihr Zehnten noch nicht zur Ablösung gekommen ist. Es sind mir Gemeinden bekannt, wo ein großes Widerstreben eingetreten ist gegen die Zehntablösung, weil sich dort irrige Gerüchte verbreiteten, als würde, nachdem einmal die Zehntablösungsgelder bezahlt seyen, später der Zehnten doch wieder in natura erhoben werden. Es ist gut, wenn auch solche falsche Gerüchte bei diesem Anlasse ihre Widerlegung finden.

v. Itzstein: Ich habe der Regierung keinen Vorwurf gemacht, ich habe nur gesagt, der Grund der Verzögerung liege doch zum Theil der Regierung zur Last; aber der Vorwurf, der darin liegen soll, thut ihr nicht weh. Lesen Sie Ihre Instruction, lesen Sie Ihre Vollzugsverordnung, nehmen Sie das Datum von dem Gesetze vom Jahr 1833 und die Vollzugsverordnung vom

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr 1841, in der sie selbst sagt, daß es an durchgreifenden Instruktionen gemangelt habe, so werden Sie finden, daß eine Verzögerung wirklich stattfand.

Gegen die Verweisung an die Commission über das Zehntwesen habe ich nichts, es ist eine Abkürzung. Aber dagegen setze ich mich mit aller Kraft, daß die Commission diesen Gegenstand verwickle mit jener Motion, weil dort Schwierigkeiten bestehen und diese Sache so einfach ist, daß sie durch eine eilige Behandlung auf das Allerschnellste an die Regierung kommen kann.

Schaaff: Allerdings! Nur in dem Sinne habe ich den Antrag gestellt.

Präsident: Die Commission muß einen besondern Antrag stellen, weil dieser Punkt einfacher ist, als alle übrigen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Einen eigentlichen Vorwurf habe ich auch nicht vernommen. Wenn gewissermaßen der Schein einer Verzögerung auf die Regierung gefallen seyn mag, so hat der Herr Motionssteller den Grund davon mit Recht in den Umständen gefunden.

Sie dürfen überzeugt seyn, daß die Regierung es sich sehr angelegen seyn läßt, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes, sobald es immer geschehen kann, zu verwirklichen. Ein Beweis davon ist die auch in der Motionsbegründung angeführte ausführliche Instruktion. Die Regierung wird auch der so eben vernommenen Motion eine sehr sorgfältige Beachtung widmen.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie damit einverstanden sey:

„daß der Gegenstand in Berathung gezogen und „an diejenige Commission zur Begutachtung ver„wiesen werde, welche über die von der ersten „Kammer herübergekommene Adresse niedergesetzt „ist?“

Diese Frage wird bejaht.

Nach der Tagesordnung wird zur Fortsetzung der Diskussion über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843, und zwar zum speziellen Theil desselben geschritten.

Zur

Einnahme

(§§. 1—8). 19,680 fl.

wird nichts erinnert.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

(Seite 341 des Berichts.)

Hauptmann v. Böckh: Bei'm Kriegsministerium hat Ihre verehrliche Commission den Strich von zwei Positionen beantragt, eine im ordentlichen Budget von 610 fl. für Aufbesserung der Gehalte, die andere von 400 fl. für Revisionsgebühren, welche im nachträglichen Budget gefordert werden. Der Bericht sagt, daß die Angestellten des Kriegsministeriums im Verhältniß zu den anderen Ministerien hinreichend bezahlt seyen. Ich habe schon bei dem Zusammentritt mit Ihrer verehrlichen Commission zu beweisen gesucht, daß diese Ansicht nicht durchaus richtig ist, indem sehr Viele der Angestellten des Kriegsministeriums bedeutend niederer stehen, als die anderer Ministerien. Es wurde mir darauf der Einwurf gemacht, es sey Dieß bei Einzelnen wohl der Fall, allein im Durchschnitt stelle sich ein anderes Resultat heraus. Ich habe nun einen Durchschnitt gezogen, woraus sich ergiebt, daß ein Collegialmitglied bei den andern Ministerien im Durchschnitt 2,300 fl., und 2,166 fl. bei einem andern Ministerium hat; bei'm Kriegsministerium dagegen nur 1,840 fl., also 460 fl. weniger, als der Durchschnitt bei'm höchstgestellten, und 326 fl. weniger, als der bei'm geringstgestellten Ministerium beträgt. Bei dem Kanzleipersonale stellt sich der Durchschnitt bei den andern Ministerien auf 1,136, 1,120, 1,116 und 1,020 fl., bei dem Kriegsministerium auf 1,030 fl., also 106 fl. weniger, als der höchste Durchschnitt, dagegen 10 fl. mehr, als der niederste, der aber bei einem Ministerium erscheint, das im Ganzen nur fünf Kanzleipersonen bezahlt, darunter zwei Kanzlisten und gar kein Revisor.

Der mir gemachte Einwurf war also nicht gegründet, und ich muß, nachdem ich diese Erläuterungen der Kammer gegeben habe, ihr anheimstellen, ob sie nach dieser Vergleichung den billigen Anforderungen des Kriegsmi-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nisteriums Rücksicht tragen, oder dem Antrage Ihrer Commission Folge geben will.

Was die weiteren 400 fl. Revisionsgebühren betrifft, so verweist Ihre verehrliche Commission darauf, daß das Großherzogl. Finanzministerium eine ähnliche Nachforderung, ihrer Consequenz wegen, zurückgezogen habe. Ich habe darüber nähere Auskunft erhoben; es ist auch Dieses nicht richtig. Die Revisoren aller Ministerien sind schon lange im Besitze dieser Revisionsgebühren, nur das Kriegsministerium war seither verkürzt. Die Revisionsgebühren, welche das Finanzministerium zurückgezogen hat, sind diejenigen der Revisoren bei'm Controlbureau und nicht bei'm Ministerium selbst.

Ich glaube also, daß Ihre verehrliche Commission nach diesen Erläuterungen die Gewißheit erhalten hat, daß bei allen Ministerien diese Revisionsgebühren längst gegeben werden, und also auch keinen Anstand nehmen wird, sie bei dem Kriegsministerium zu bewilligen.

Vogelmann: Was die letztere Position betrifft, so bin ich in der That nicht darüber so unterrichtet, ob bei allen Ministerien diese Revisionsgebühren gegeben werden, um einen Antrag auf Bewilligung derselben stellen zu können.

Was aber die erste Position betrifft, nämlich jene 705 fl., um welche die Forderung der Regierung höher steht, als der Effectivetat, so ist diese Position eine der wenigen, bei welcher die dießmalige Budgetcommission von der früheren in ihren Ansichten verschieden ist. Die frühere Budgetcommission hat die Bewilligung dieser 705 fl. beantragt und zwar mit folgenden Motiven:

„diese 705 fl. sollen zu Gagen- und Gehalts-
„aufbesserungen verwendet werden. Dem früheren
„Effectivetat gegenüber erscheint zwar dießmal eine
„Personalvermehrung von einem Collegialmitglied,
„allein die hierfür erforderlichen Mittel sind schon
„auf dem Landtage von 1839 bewilligt worden.
„Es handelt sich also bei dem vorliegenden Budget
„nur um Zulagen im Betrage von 705 fl.“

„Es ist Thatsache, daß zwei Sectionen des Kriegs-
„ministeriums, nämlich die technische und die wirth-
„schaftliche, mit einer Masse von Detailarbeiten
„überladen sind; es ist aber auch anerkannt, daß
„dieser wichtige Verwaltungszweig nur dann mit
„möglichster Sparsamkeit geleitet werden kann, wenn
„diese Detailarbeiten mit der größten Umsicht und
„Sorgfalt gefertigt und überwacht werden. Aus
„diesem Grunde und nach Ansicht des Effectivetats,
„welcher mehrere gering besoldete Diener aufzählt,
„trägt die Commission auf Genehmigung
„der geforderten 40,200 fl. an.“

Die Ansicht, welche die damalige Budgetcommission ausgesprochen hat, ist für mich noch die gleiche am heutigen Tage. Die Gründe haben sich seither nicht geändert, die Verhältnisse selbst haben sich nicht geändert, und ich trage deßhalb auf die Verwilligung dieser 705 fl. an.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Hoffmann: Was die 400 fl. Revisionsgebühren betrifft, so glaube ich, sind diese durchaus nicht begründet, wenn man die Besoldungen ansieht, welche die Revisoren haben; der Geringstbesoldete hat 1000 fl., dann sind da mit 1,200, 1,300 und 1,400 fl. Bei keiner andern Branche sind auf diese Weise die Revisoren bezahlt, auch sind die Revisionsgebühren nicht überall bewilligt worden. Bei den Ministerien erhalten die Revisoren nirgends Revisionsgebühren, weil dort die Rechnungsabhör nicht mit den Ministerien selbst verbunden ist. In dem Umstand, daß bei dem Kriegsministerium nicht, wie bei andern Ministerien die Detailgeschäfte untergeordneten Stellen zugewiesen sind, wie die Revision der Rechnungen und sonstige Gegenstände, möchte auch im Allgemeinen eine Vergleichung des Besoldungsdurchschnitts des Kriegsministeriums mit dem Besoldungsdurchschnitt bei andern Ministerien nicht passen. Es ließen sich eher in Bezug auf das Subalternpersonale Vergleichungen anstellen mit den untergeordneten Stellen bei andern Ministerien. Eine solche Vergleichung hat der Herr Regierungscommissär nicht angestellt, sie würde auch zum Nachtheil ausgefallen seyn.

Der Hauptgrund übrigens der Budgetcommission zur Nichtgenehmigung der beiden Forderungen lag nicht gerade in solchen Vergleichungen, sondern darin, daß

man erwartete, daß der Aufwand, der ohnehin durch das nachträgliche Budget so sehr gesteigert wird, vermindert werde, und sie bedauert deßhalb, daß etwa der Einzelne dadurch nachtheilig berührt wird, hofft aber, daß der nächste Landtag diese Berührung wieder gut machen wird. Darin liegt auch der Grund, warum die jetzige Commission von dem Antrage der früheren abweicht. Die frühere Commission konnte wohl diese Mehrausgabe gerechtfertigt finden, weil damals das nachträgliche Budget noch nicht vorgelegt wurde, jetzt aber haben wir Dieses vor Augen, es sind große Forderungen darin gemacht, und ich glaube deßhalb nicht, daß wir diese Position bewilligen sollten.

Mathy: Wäre der jetzigen Commission das nachträgliche Budget nicht vorgelegt worden, so würde sie sich schwerlich veranlaßt gefunden haben, von der Bewilligung der früheren Kammer abzugehen. Es handelt sich nur um 15 oder 16 Monate, bis das nächste Budget vorgelegt wird, und wenn dieses etwas menschlicher ausfällt, als das gegenwärtige, werden wir auch menschlicher seyn.

Ich glaube, daß die Kammer auf dem Antrage der Commission bestehen sollte.

Hauptmann v. Böckh: Ich will nur auf die Aeußerung des Herrn Abg. Hoffmann bemerken: wenn wir sämmtliche Revisoren aufgenommen hätten, so würde eine weitere Summe erforderlich gewesen seyn. Es sind nur Diejenigen aufgenommen, welche wirklich mit der Rechnungsabhör beschäftigt sind. Die Auskunft, welche ich ertheilt habe, habe ich von dem Finanzministerium erhalten.

Was die Vergleichung mit den untergeordneten Stellen der einzelnen Ministerien betrifft, so wird wohl eine große Differenz von mehreren hundert Gulden nicht in Abrede gestellt werden können; bedauern muß ich, daß billige Wünsche der Angestellten, welche mit vieler Arbeit belastet sind, den allgemeinen Staats- und diplomatischen Weltverhältnissen zurückstehen müssen.

v. Itzstein: Unser Bedauern ist noch größer, weil wir so viel zahlen müssen.

Der Antrag des Abg. Vogelmann, auf Bewilligung der geforderten 40,200 fl. wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen, auch in Beziehung auf die für Revisionsgebühren geforderten 400 fl. angenommen.

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.
(Seite 342 des Berichts).

Hauptmann v. Böckh: Der Bericht der Budgetcommission will den ganzen Aufwand des General-Adjutanten mit 8,015 fl. 52 kr. auf den vorübergehenden Aufwand verweisen, indem nicht aufgefunden werden könne, daß, wie das Kriegsministerium behaupte, nach den Beschlüssen von 1833, davon der Betrag des Chefs des Generalsstabs in Abzug kommen müsse, wodurch das Kriegsministerium nur 4,074 fl. 12 kr. als vorübergehend berechne.

Diesem Ansatz des Kriegsministeriums liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Auf dem Landtag 1833 kam nach Aufhebung der Generaladjutantur der General-Adjutant zugleich als Chef des Generalstabes dort in Ansatz. Die Budgetcommission stellte den Antrag, 11,029 fl. von der Position „Armeecorps und Generalstab“ dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen. Die Regierung beantragte in der Sitzung vom 5. November 1833, Protokollheft 21, Seite 189 nur 10,690 fl., also 339 fl. weniger darauf zu nehmen, welche Differenz herrühre, daß die Commission für den Corpscommandanten 6000 fl. als Normale annehme, die Regierung nur 5,944 fl.; statt der Gage des Unterchefs, wie sie gegenwärtig bestehe mit 3,146 fl., schlage die Regierung die Gage eines Obersten der Cavallerie vor wegen dem gleichen Pferdebezug; die Gage des zweiten Staabsoffiziers, welche die Commission zu 2,500 fl. annehme, betrage 2,532 fl., woraus diese Differenz von 339 fl. sich ergebe.

Dieser Regierungsvorschlag wurde angenommen, und seitdem erschien der Generaladjutant, wie die schriftlich übergebene Zusammenstellung des vorübergehenden Aufwands pro 1835 und 1836 und der Commissionsbericht von 1837 zeigt, mit 4,384 fl. 12 kr. Auf dem vorübergehenden Etat pro 1839/40 und 1841 — 1843 erscheinen nun 4,074 fl. 10 kr., was von dem indessen

eingeführten Gagetarif und dadurch erhöhten Bezug des Chefs vom Generalstab durch Pferdegelder herrührt.

In dem Normaletat stehen nun unter der Rubrik: „Adjutanten des Großherzogs“, nur zwei Flügeladjutanten, und der Generaladjutant nicht, dieser Ansatz ist ein Uebertrag aus dem Normaletat von 1831, wo nur zwei Flügeladjutanten standen, der Generaladjutant aber unter der Position „Generaladjutantur“.

Eine bestimmte Gage kann auch keiner Zeit als Normale aufgestellt werden, sondern es wird für künftig nur die Normalgage nach der Charge des General-Adjutanten angesetzt werden können, denn die Wahl des Kriegsherren bei einer künftigen Veränderung kann durch einen bestimmten Etatssatz nicht wohl beschränkt werden, wenn es sich um eine Person handelt, welche in dessen nächste Umgebung gezogen werden soll, es kann also hiernach künftig diese Stelle je nach der Charge, in der die Person steht, welche sich des höchsten Zutrauens des Kriegsherrn zu erfreuen hat, ein Generalmajor oder Generallieutenant seyn.

Davon, daß gar kein Generaladjutant vorhanden seyn soll, wie es durch Uebertragung des ganzen Aufwandes des Generaladjutanten mit dem vorübergehenden Etat den Anschein erhielte, kann nie die Rede seyn, es kann auch wohl dieses die Absicht Ihrer verehrlichen Commission nicht seyn, der Kriegsherr muß einen Generaladjutanten in seiner Nähe haben, Sie finden auch in ganz Deutschland nicht einen Staat, welcher eine Baden gleiche oder nahe kommende Truppenanzahl hält, in welchem nicht ein Generaladjutant bestünde, wie die Etats von Sachsen, Würtemberg und den beiden Hessen nachweisen können.

Es wird daher wohl von dem Antrag Ihrer verehrlichen Budgetcommission Umgang genommen, und die Sache so belassen werden können, wie es die vorhergehenden Kammern angenommen haben, was ich Ihnen, meine Herren, hiermit empfehle.

Der Präsident bringt, da sich Niemand mehr zum Wort meldet und kein anderer Antrag mehr gestellt ist, den der Commission zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Zu Tit. III. Armeecorps.

1) Corpscommando und Generalstab wird nichts erinnert.

Zu

2) Infanterie.

a) Divisions- und Brigadestäbe.

(Seite 342 des Berichts).

Hauptmann v. Böckh: Ihre verehrliche Budgetcommission glaubt, auf der Verwahrung der Kammer von 1837 beharrend, daß die Stelle des Divisionärs bei einer Personalveränderung nicht mehr besetzt werden möchte, den ganzen Aufwand des Infanterie-Divisions-Commandos mit 6,895 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuschreiben zu müssen.

Die Regierung dagegen führt nur die Mehrbezüge des dermaligen Divisionärs, auf dem vorübergehenden Aufwand mit 995 fl., an.

Auf den Landtägen 1835 und 1837 hat die Regierung bestimmt erklärt, daß ein besonderes Commando der Infanteriedivision bestehen müsse, und hat dieses vielfach erläutert und begründet; von der Commission von 1835 wurde entgegengestellt, daß ein solches früher nicht bestanden habe, dabei aber außer Acht gelassen, daß früher eine Inspection der Infanterie bestund, so wie, daß früher neun Generale vorhanden waren, während jetzt in Allem nur sechs vorhanden sind; bei der großen Anzahl der Generale konnte also früher die Stelle entbehrt werden, da die Leute dazu vorhanden waren, es sollen aber jetzt keine Generale und Offiziere ohne ständige Funktion gehalten werden, deßhalb mußte die Stelle geschaffen werden. Besondere Rücksicht muß darauf genommen werden, daß Baden bei Aufstellung des Bundesheeres einen hohen General mehr zu stellen hat, als es für sein eigenes Contingent bedarf, so wie, daß wir auch für die Reserve aus drei Infanteriebataillons, einem Cavallerieregiment und einer Batterie eines besonderen Commandeurs bedürfen, für welchen aber derzeit keine Forderung gestellt worden ist.

Vergleicht man den Stand unserer Generalität mit dem anderer Bundesstaaten, so ergiebt sich, daß wir vor Allem den geringsten Stand haben; indem

Baiern	auf	30,000	Mann	best.	Contingent	48	active	Generale	oder	auf	1000	Mann	1,60	General.
Sachsen . . .	"	12,000	"	"	"	13	"	"	"	"	"	"	1,08	"
Würtemberg .	"	13,955	"	"	"	13	"	"	"	"	"	"	0,93	"
Großh. Hessen	"	6,195	"	"	"	8	"	"	"	"	"	"	1,29	"
Kurhessen . . .	"	5,079	"	"	"	6	"	"	"	"	"	"	1,58	"
Baden	"	10,000	"	"	"	6	"	"	"	"	"	"	0,60—0,70	"

also beiläufig nur zwei Drittel von dem Staat, welcher den zunächst niedersten Stand nachweist.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß in dem so wichtigen Theil der Heeresbefehligung die Regierung alle nur mögliche Ersparnisse hat eintreten lassen, und daß sie daher bestimmt erklären muß, daß sie ohne Verletzung ihrer Bundespflichten nicht weiter herunter gehen kann, daher ich auch hier erklären muß: daß die Regierung der Ueberweisung des ganzen Aufwandes für das Infanterie-Divisions-Commando ihre Zustimmung nicht geben kann, und ich glaube, die Kammer wird nach der so eben angestellten Vergleichung keinen Anstand nehmen, dieser Position in der von der Regierung behandelten Weise Ihre Zustimmung zu geben.

v. Itzstein: Ich will nur dem Herrn Sprecher der Regierung eine einfache Thatsache entgegenhalten. Als die Anstellung des Divisionärs zur Sprache kam, verweigerte die Kammer, die wohl das Recht hat, zu dieser Verweigerung, die Creirung dieser Stelle. Demungeachtet hat die Regierung gegen den ausdrücklichen Beschluß der Kammer dieselbe, und die dadurch nöthig gewordene Anstellung eintreten lassen, die Besoldung also aufgewendet. Die Kammer, welche keine Gewalt hatte, die Verfügung der Regierung zu vernichten, gieng zu dem einzigen Mittel über, was ihr im Interesse der Sache und der Sparsamkeit übrig geblieben war, die ihr aufgezwungene Ausgabe als vorübergehend zu erklären; dabei meine ich, sollten wir bleiben. Dieses war der Grund, warum die Commission ihren Antrag stellte.

Gegen die Anstellung eines weitern Generals, wenn es einen Krieg giebt, und ein solcher nothwendig seyn sollte, wird sich keine Stimme erheben, ich bin aber auch überzeugt, daß sich dann ein ganzer General finden wird und kein Sechszehntelsgeneral.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube, wir haben lauter ganze Generäle.

Präsident: Ich muß erklären, daß dieses ein etwas unpassender Scherz war.

v. Itzstein: Es war kein Scherz, ich weiß, wie weit ich zu gehen habe. Es ist das erste Mal, daß mir ein Präsident vorwirft, als hätte ich unpassend gescherzt. Ich habe dieß nicht gethan, sondern im Gegentheil zur Ehre von Baden bemerkt, es wird sich ein ganzer General finden.

Präsident: Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, daß auf tausend Mann Soldaten eine gewisse Zahl von Generälen falle, und dieses ist nichts als eine Berechnungsart; allein wenn man von Bruchtheilen von Generalen spricht, so ist dieses ein Scherz.

v. Itzstein: Der Herr Präsident hat gesprochen; ich aber auch.

Präsident: Und die Kammer wird entscheiden, wer Recht hat.

Einige Stimmen: Ist schon geschehen.

Hoffmann: Unser ganzes Armeekorps besteht nur in einer Division, wir brauchen also nur einen Divisionär; zudem bestimmen die Bundesgesetze darüber nichts Näheres. Ich gebe zwar allerdings zu, daß zu Kriegszeiten ein weiterer Corpscommandeur ernannt werden soll, er muß aber nicht im Frieden angestellt werden.

Hauptmann v. Böckh: Die Bundesbeschlüsse schreiben allerdings die Zahl der Generale nicht vor, welche da seyn muß, aber sie gehen doch dahin, daß der Zweck der Militärverfassung erreicht werden soll.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

2. b) Regimenter.

(Seite 343 des Berichts).

Mathy berichtigt hier auf Seite 347 des Berichts in dem Antrage die zweite Summe (Dienstalterszulagen) von 128,409 fl. 43 kr. auf 127,409 fl. 53 kr.

Nach dieser Berichtigung wird der Antrag der Commission angenommen.

Zu III. 3) Cavallerie.

a) Brigadestab.

b) Regimenter, und

Zu III. 4) Artilleriebrigade.

Vermehrung der Cadres. Erhöhung des Dienststandes..

(Seite 351 ff. des Berichts)

(für die streitende Mannschaft) wird gegen die Anträge der Commission nichts erinnert.

Nachforderung zur Besserstellung der nichtstreitenden Militärpersonen.

Zu dem Antrage auf Seite 355 des Berichts:

die jährlich verlangten 552 fl. abzulehnen, dagegen die weiteren 624 fl. zu genehmigen,

bemerkt:

Geh. Kriegsrath Vogel: Meine Herren! Wir haben bei den Auditoren, bei denen ich zuerst stehen bleiben will, die Betrachtung angestellt und anstellen müssen, daß sie mit einer Besoldung von 600 fl. zu gering gestellt sind. Wir wollen zwar nicht, daß die Besoldung von 600 fl. gleich als erste Anfangsbesoldung höher gestellt werde, aus verschiedenen Gründen, welche hier im Augenblick einer Erörterung nicht bedürfen, allein Das halten wir nicht für billig und gerecht, daß man die Auditoren sechs Jahre lang auf dieser ersten Anfangsbesoldung von 600 fl. stehen lassen soll. Ich höre schon in Gedanken die Einwendung: "so steht es ja im Gagentarif!" Ja, meine Herern, so steht es im Gagentarif, allein, weil es da steht, ist nicht zugleich gesagt, daß Das keiner Verbesserung fähig sey.

Wir sind zu dieser Anforderung hauptsächlich dadurch bewogen worden, daß die Besoldungen der Assessoren auf 800 fl. gestellt worden sind. Dieß ist Ihnen bekannt, meine Herren, Sie haben ja die Mittel dazu verwilligt. Von dort an haben wir nun gar nicht mehr den Stand der Besoldung von 600 fl. auf sechs Jahre für gerechtfertigt halten können; unsere Aufgabe war also, einen richtigen Ausweg zu finden, auf dem, ohne die Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch zu nehmen, in billiger und gerechter Art Abhülfe geleistet werden könne. Diesen Ausweg haben wir am zweckmäßigsten darin gefunden, daß man die Zeit von sechs Jahren abkürzt und auf drei Jahre festsetzt, so daß ein Auditor nach drei Jahren zu einer höhern Besoldung gelangen kann. Sie werden Sich, hochgeehrte Herren, erinnern, daß früher die Anfangsbesoldung eines Auditors 800 fl. betragen hat; wir haben sie selbst auf den geringen Betrag herabgesetzt, um den Auditor, wenn er sich befähigt und längere Zeit dient, dann erst in die höhere Besoldung einrücken zu lassen. Die Vergleichung eines Auditors mit einem Amtsassessor liegt so nahe, daß ich von meiner Seite gar nicht nothwendig habe, sie Ihnen näher vor Augen zu stellen; wenn Sie aber in die Vergleichung einen Augenblick eingehen, so werden Sie finden, daß in pekuniärer Beziehung die Lage des Auditors weniger günstig ist, als die des Amtsassessors, selbst dann, wenn er auch die gleiche Besoldung hätte. Der größte Theil der Amtsassessoren befindet sich in kleinern Amtsorten, wo es so theuer nicht zu leben ist, als in größeren Städten, wo die Garnisonen sind, auch abgesehen von der Uniformirung und der Verpflichtung, die Uniform öfters zu tragen, als es bei den Amtsassessoren der Fall ist. Dann, meine Herren, berücksichtigen Sie auch die Stellung der Auditoren in Bezug auf die Verfassung der Militärgerichtsbarkeit selbst; bedenken Sie, wie viel den Auditoren in der Rechtsverwaltung anvertraut werden muß, und dann werden Sie sich wohl überzeugt halten, daß es sehr bedauerlich ist, wenn durch diese allzugeringen Besoldungen das Resultat herbeigeführt wird, daß wenig Competenten sich melden werden um solche Stellen, und vielleicht nur die weniger Guten, und daß wir die in diesem Fache angestellten Personen nicht sehr lange erhalten werden, sondern daß sie, was natürlich ist, sich bemühen werden, auf andere Stellen zu kommen. Ich kann Ihnen aus meiner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigenen Erfahrung die Versicherung geben, daß es einer großen Umsicht bedarf, einen guten Auditor auszuwählen, und einer noch größern, ein guter Auditor zu seyn. Ich habe einen großen Theil, vielleicht den größten meines Lebens, der Militärgerichtsverwaltung widmen müssen, ich spreche also aus Erfahrung und Ueberzeugung. Meine Herren! Ich spreche nicht für Personen, sondern für das Beste des Dienstes, und ich ersuche Sie, die Mittel zu bewilligen, um Das auszuführen, wovon ich jetzt gesprochen habe, und dem Antrage Ihrer verehrlichen Commission Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Schaaff theilt die Ansicht des Sprechers der Regierung, und trägt darauf an, das Sexennium in ein Triennium zu verwandeln, so daß dem Auditor bereits nach drei Jahren die höhere Besoldung von 800 fl. zu Theil werde.

v. Itzstein: Es ist die Commission von dem Grundsatz der Nothwendigkeit ausgegangen, dem unendlichen Steigen des Militäretats entgegenzutreten. Dieß ist der Grund, welcher die Commission bestimmte, eine Mehrforderung nicht zu bewilligen.

Bewilligen Sie die Anforderung, so dürfen Sie überzeugt seyn, daß wir dabei nicht stehen bleiben werden. Sämmtliche Militärpersonen werden dann mit gleichem Recht die Bitte stellen, auch ihre Alterszulagen mit dem dritten Jahre beginnen zu lassen. Das wollte die Kammer von 1835 nicht, als sie sich zu Alterszulagen entschlossen hat. Sie wollte 6 Jahre hierfür bestimmt wissen. Hiervon abzuweichen, lag für die Budget-Commission kein Grund vor.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube, daß die Bemerkung des Hrn. Abg. v. Itzstein, es würden andere Personen, welche Alterszulagen nach sechs Jahren zu erwarten haben, Ansprüche in gleicher Weise machen, nicht gegründet ist. Die Regierung ist in dieser Beziehung mit ihren Anträgen so zurückhaltend, daß gewiß nicht gesagt werden kann, daß sie die Nothwendigkeit übersteigt.

Auf die gestern schon gemachte Bemerkung des Hrn. Abg. v. Itzstein, daß der Gagentarif kein Gesetz sey, muß ich bemerken: Wenn Sie Sich der Verhandlung an einem frühern Landtage erinnern, so werden Sie finden, daß die damalige Kammer den Gagentarif nicht früher bewilligte, bis die Regierung erklärt hatte, sie wolle denselben gesetzlich einhalten.

Uebrigens hat sich die Diskussion nur über die Frage wegen der Auditoren verbreitet. Ich behalte mir vor, wenn darüber entschieden ist, über die andern Angestellten noch das Wort zu nehmen.

v. Itzstein: Ich muß dem Hrn. Regierungscommissär antworten, daß jene Erklärung von der Regierung allerdings gegeben worden ist, den Antrag für die Alterszulagen wie ein Gesetz einzuhalten, d. h., die einzelnen Positionen nicht zu überschreiten. Der Tarif wurde aber nicht zu einem Gesetze gemacht, weil er nicht den gesetzlichen Weg gegangen ist.

Mathy: Ich glaube, daß es zweckmäßig seyn wird, wenn die Diskussion sich nicht allein auf die Auditore beschränkt, sondern auch auf die übrigen betheiligten Personen ausdehnt, denn wenn die Summe für die Auditore verweigert wird, so muß es auch in Beziehung auf die Uebrigen geschehen, und so umgekehrt.

Präsident: Ich muß die Diskussion schon darum im Ganzen eröffnen, weil es zu lang ginge, wenn man über die einzelnen Positionen diskutiren wollte.

Schaaff: In dieser Voraussetzung verlange ich, daß auch in Beziehung auf die Regiments-Aerzte, Chirurgen, Thierärzte ꝛc. das Sexennium in das Triennium ververwandelt werden soll. Es spricht für die Regiments-Aerzte insbesondere der Grund: Ein Regiments-Arzt kann als Oberarzt oder Oberchirurg gedient haben; hat er z. B. zwei Sexennien gedient, und zwar als Oberarzt eins, so avancirt er mit seinem Gehalte von 600 fl. Wenn er nun zur Charge des Regiments-Arztes avancirt, was hat er dann wieder? auch 600 fl., und diese behält er wieder sechs Jahre; dann erst rückt er ein in die Gage von 800 fl. Wer Dieses mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Billigkeit, ich möchte sagen, mit der Vernunft vereinbarlich findet, mag mich widerlegen. Ich kann Dieß nicht begreifen, wie man auf solche Weise langjährige Dienste belohnt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hauptmann v. Böckh: Ich habe mich erhoben, um der Ansicht des Herrn Abg. Schaaff beizutreten. Wir haben keinen Regiments-Arzt mehr, welcher nicht früher zugegangen ist. Es könnte sich also leicht der Fall treffen, daß ein Regiments-Arzt mit seinem Avancement dieselbe Gage erhielte, die er in seiner frühern Charge schon hatte. Die Regierung hat ihren Antrag gestellt, nicht nur aus Rücksichten der Billigkeit, sondern auch aus Rücksicht des Dienstes.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich habe den Gagentarif vor mir liegen, und führe daraus an, daß es die Auditore, die Regiments-Aerzte, Oberchirurgen, Chirurgen, Oberthierärzte, Thierärzte und die Regimentsquartiermeister sind, für welche die sechsjährige Periode in eine dreijährige verwandelt werden soll.

Vogelmann: Der Dienst kann nicht gehörig besorgt werden, wenn Sie diese Verwilligung nicht aussprechen.

Ich stimme für den Antrag des Abg. Schaaff.

Hoffmann: Ich verkenne nicht, daß einige Billigkeit vorliegt, für die genannten Personen das Sexennium in ein Triennium zu verwandeln, allein diese Frage gehört zu der gegenwärtig bestrittenen Frage, nämlich zu jener über die Alterszulagen überhaupt. Diese wurden von der Kammer von 1831 und 1833 früher bewilligt und damit motivirt, daß man die Hoffnung habe, daß der Militäraufwand künftig werde vermindert werden, daß die Zahl der Soldaten kleiner werde und dadurch Mittel zu Besserstellungen gewonnen werden könnten. Jetzt, wo der Aufwand noch mehr angewachsen ist, hat die Commission in Erwägung gezogen, daß es bedenklich wäre, noch weitere Summen für Alterszulagen zu verwilligen.

Es muß die vorliegende Frage dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben. Bis dahin ist ja nicht mehr so lang. Der Einzelne wird nicht wesentlich gekränkt, daß er noch 1½ Jahre warten muß.

Junghanns: Es handelt sich um Besserstellung von Dienern, deren der Höchstbesoldete 600 fl. hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß alle diese Diener in größern Städten wohnen, wo die Lebensmittel theuer sind. Die Praxis kann nur sehr gering angeschlagen werden.

Ich bitte Sie, meine Herren, sparen Sie nicht an diesen Dienern, für die nur eine Kleinigkeit gefordert wird. Wenn sie zwei Jahre länger warten müssen, wird sie Dieß schwer ankommen.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube, daß Diejenigen, welche mit der Ansicht des Hrn. Abg. Hoffmann einverstanden sind, sich am leichtesten entschließen könnten, diese Zulagen zu geben.

Sander: Nach den Bemerkungen des Hrn. Regierungscommissärs sieht man die Alterszulagen als Gesetz an, und so lange nicht anerkannt ist von Seite der Regierungscommission, daß es kein Gesetz ist, so lange wird man keinen Grund darin finden, daß man für eine noch größere Last der Staatskasse stimmt, in der etwa ungewissen Hoffnung, daß man auf dem nächsten Landtage darauf zurückkommen kann.

Wenn ich auch zugeben wollte, Diejenigen, welche im Bezug der Alterszulagen sind, haben ein Recht darauf, so besteht doch in keinem Fall ein Grund, die Alterszulagen auch Solchen zu verwilligen, welche sie nicht haben; es besteht kein Gesetz, welches die Kammer verhindern könnte, durch Nichtbewilligung der Alterszulagen allen Solchen ihre Aussicht zu nehmen. Und gerade darum werde ich wenigstens hier den Forderungen nicht beistimmen, weil ich eben leider voraussehe, daß früher oder später die Alterszulagen wohl jene Beträge der Militärverwaltung sind, welche am meisten gestrichen werden können.

Man vergleicht immer die Auditoren mit den Amtsassessoren. Ich glaube aber, daß diese Vergleichung nicht paßt.

Ein Amtsassessor ist unstreitig mehr beschäftigt, als ein Auditor. Sodann ist ein Amtsassessor nach der gegenwärtigen Eintheilung der Geschäfte zwischen den ältern Beamten, welche die Administration haben, und den jüngern Beamten, welchen die Rechtspflege übertragen ist, ein selbstständiger Richter. Das ist der Auditor nicht. Der Auditor kann nicht selbstständig in der Rechtspflege verfahren, sondern er muß Alles dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ermessen seines Chefs überlassen, er ist nur eine berathende Person. Darum, glaube ich, haben wir genug gethan, wenn wir für diesen Dienst 600 fl. geben und die Aussicht, nach sechs Jahren eine Besoldung von 900 fl. zu erhalten.

Ich glaube, es sind Amtsassessoren genug im Lande, die auch schon sechs Jahre dienen, aber noch nicht 900 fl. haben.

Was sodann die andern Diener, die Aerzte, betrifft, so meine ich, daß ihre Besoldung so groß ist, daß sie neben der Praxis dabei bestehen können, und keine Gründe der Billigkeit sprechen für die Besserstellung. Meine Herren! Erinnern Sie Sich daran, daß ein Physikus keine 600 fl. Besoldung hat, wie ein Regiments-Arzt, obgleich der Physikus in der Regel ein älterer Diener ist. Nicht minder scheinen mir auch die Oberchirurgen und Thierärzte hinlänglich bezahlt zu seyn. Sie haben die Aussicht, in spätern Jahren Alterszulagen zu erhalten.

In Beziehung auf die Regimentsquartiermeister könnte ich noch am ehesten zugeben, daß sie eine Besserstellung verdienen, denn sie sind von allen Noncombattanten am meisten beschäftigt, und gerade von ihnen spricht die Regierungscommission am wenigsten. Aber auch rücksichtlich Dieser sehe ich in einer Zeit, wo wir zu sparen gezwungen, wo wir in den Staatsmitteln sehr beschränkt sind, wo wir nicht voraussehen können, daß der nächste Winter uns einen großen Ueberfluß an Steuern herbeibringen wird, wahrlich keinen Grund ein, wie man von Zulagen sprechen kann. Sicherlich würde es dahin führen, daß wir eben die Alterszulagen der wirklichen Militärs mit der Zeit verkürzen müßten. Betrachte ich aber die ganze Reihe der Militärdiener, welche Zulagen haben müßten, so ist es der Stand der Unteroffiziere, von welchen ich glaube, daß sie Etwas erhalten sollten, nicht die Offiziere und Offiziersrang habenden Noncombattanten. Die Unteroffiziere sind es, welche ungeachtet ihrer Tüchtigkeit gar keine Aussicht haben. Alle Andere haben Aussicht. Mag ein solcher Unteroffizier ein noch so braver Soldat und verständiger Mann seyn, so hat er nie Hoffnung, es weiter zu bringen, als höchstens bis zum Feldwebel. Daß er Offizier werden kann, Das steht nur auf dem Papier. In Friedenszeiten geschieht es nicht, außer es wäre Einer, der nur zur Gunst befördert wird. Ich kann mich aber nicht in der Lage befinden, bei der drohenden Theurung und der schlimmen Aussicht, in der wir leben, auch den Unteroffizieren zu helfen. Wenn ich aber Diesen nicht helfen kann, so bewillige ich auch nichts für die Andern.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ich bedauere die Mühe, welche der Hr. Abg. Sander sich gegeben hat, um darauf hinzuwirken, daß der Antrag des Herrn Abg. Schaaff die Zustimmung nicht erhalten soll. Ich bedauere, daß er sogar geglaubt hat, auf die Gefahr, die aus der Trockenheit der Witterung hervorgehen kann, hinweisen zu müssen. Auch das Verhältniß der Unteroffiziere gehört nicht hierher. Die Regierung ist von selbst bemüht, und hat bewiesen, wie hoch sie den Stand der ehrenwerthen Unteroffiziere anschlägt, und wie sie darauf bedacht ist, auch für diese Leute besorgt zu seyn. Kehren wir zu dem eigentlichen Gegenstande zurück. Ich will in keine Erörterung eingehen, ob und welche der hier genannten Personen vorzugsweise eine Besserstellung verdienen. Sie verdienen sie Alle, wie sie hier genannt sind. Darum hat sie die Regierung zusammengestellt, und wenn über einen Theil derselben weniger gesprochen worden ist, als über den andern, so hat Dieß seinen Grund darin, daß das Verhältniß der Auditore Dasjenige ist, welches uns die erste Veranlassung gegeben hat, die Verhältnisse dieser und aller Uebrigen in Erwägung zu ziehen. Ob ein Auditor weniger beschäftigt ist, als ein Amtsassessor, das kann ich im Allgemeinen nicht sagen. Ich habe das Verhältniß nicht hiernach gegeneinander abgewogen, aber ich glaube, wenn man in dieser Beziehung eine Vergleichung anstellt, so wird in einem Fall Dasselbe zum Nachtheil des Auditors, im andern zum Nachtheil des Assessors ausfallen, und wenn der Eine oder der Andere stundenweise jeweils weniger beschäftigt ist, so muß er doch den ganzen Tag leben. Daß ein Auditor kein selbstständiger Richter ist, das ist wahr. Ich will aber dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hrn. Abg. Sander, welcher selbst im Militär gedient hat, zur Betrachtung anheim geben, ob nicht gerade dieses Verhältniß ein solches ist, aus dem man eine weitere Veranlassung entnehmen muß, auf die Lage und Besserstellung der Auditore Bedacht zu nehmen. Ich glaube, aus allen angeführten Gründen es kaum als möglich betrachten zu können, daß Sie den Antrag des Hrn. Abg. Schaaff nicht annehmen.

v. Stockhorn: Das Amt des Auditors ist nicht so unwichtig, wie man glauben möchte. Man hat gesagt, der Auditor sei nicht selbstständig. Aber gerade, wenn der Dienst es mit sich bringt, daß der Beamte das Urtheil nicht selbstständig geben kann, sondern, wenn er seine Gründe so gut fassen muß, daß er auch die Ueberzeugung Anderer gewinnt, da gerade glaube ich, daß ein ganz tüchtiger Mann erfordert wird.

Man hat bemerkt, sein Dienst sei nicht so umfassend, wie der eines Amtsassessors. Auch hier bin ich anderer Ansicht. Der Auditor muß nicht nur Civil- und Criminaljustiz ausüben, sondern ihm sind sogar die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen.

Was wird die Folge seyn, wenn man diese Forderung der Regierung zurückweist? Keine andere, als daß die Regierung für solche Stellen nur Anfänger bekommt, junge Leute, die dann, wenn sie angestellt sind, den Militärdienst baldmöglichst wieder verlassen werden.

Wenn auch nach drei Jahren ihre Besoldung der der Amtsassessoren gleichkäme, so wäre die Lage Beider doch nicht dieselbe; denn der Amtsassessor hat hie und da Accidenzien durch Diäten und dergleichen. Man hatte früher den Auditoren auch einen Nebenverdienst gegeben, dadurch, daß man ihnen erlaubte, Advokatur zu treiben. Dieses wurde ihnen im Interesse des Dienstes in neuerer Zeit entzogen. Man wird anerkennen, daß sie dadurch ein wesentliches Einkommen verloren haben. Meine Herren! Was ist denn auch die Forderung, die zu diesem Zweck gemacht wird? 79 fl. für dieses Jahr. Es ist dieß ein so geringer Betrag, daß ich aus vollem Herzen für die Verwilligung stimme.

Hauptmann v. Böckh: Ich wollte dem Hrn. Abg. Sander bemerken, daß die Regierung den Stand der Unteroffiziere gleichfalls sehr schätzt, und daß es durchaus nicht in der Ungunst der Regierung zu suchen ist, wenn Diese nicht zu Offiziers befördert werden. Es liegt dieß in Verhältnissen, in die ich nicht näher eingehen will.

v. Itzstein: Es liegt in der Einrichtung.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Schaaff.

Es entstanden Paria mit 24 gegen 24 Stimmen.

Der Präsident gab seine entscheidende Stimme dem Antrage des Abg. Schaaff.

Zu der Position:

Erhöhung des Dienststandes.

Die Commission schlägt auf Seite 355 ihres Berichts vor:

„die Nachforderung von 2,698 fl. für die laufende „Budgetperiode abzulehnen.“

Hauptmann v. Böckh: Hochgeehrte Herren! Es ist mir sehr auffallend gewesen, in dem Bericht über die Vermehrung des Sanitätspersonals und die Forderung von 2,698 fl. die Stelle zu finden:

„Ihre Commission glaubt auch hier, wie bei der „vorigen Position, eine nähere Erörterung umgehen „zu können.“

Es ist dieß ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit, der das Wohl und Wehe der Soldaten, der Söhne des Vaterlandes, die zu den Waffen berufen sind, betrifft. Es ist gewiß Pflicht der Regierung, daß sie Vorsorge treffe für die Gesundeit ihrer Krieger, und es ist nachgewiesen, daß in dieser Beziehung Baden gegen andere Staaten zurücksteht.

Es ist diese Forderung in unserer Begründung so erläutert, daß ich nichts weiter hinzufügen kann. Durch statistische Notizen ist nachgewiesen, daß in den meisten deutschen Bundesstaaten überall mehr Vorsorge getroffen worden ist. Die Kriegsverfassung erklärt im §. 39: daß das Sanitätspersonal bei den Truppen auch im Frieden vollzählig vorhanden seyn soll. Die Regierung muß diese Verordnung in Ausführung bringen. Ich glaube, wo es sich um das Wohl des Soldaten handelt, und um seine Pflege, wird die Kammer nicht verweigern wollen.

Mit welchem Gefühl wird der Soldat dem Feind

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entgegen gehen, wenn er sich sagen muß, daß im Fall des Unglücks nicht für ihn gesorgt ist. Ich glaube, Sie werden Veranlassung nehmen, von dem Antrag der Commission abzugehen.

Schaaff: Die Regierung, indem sie diese Position in's Budget aufgenommen hat, hat nicht nur einer Pflicht Genüge geleistet, welche sie gegenüber dem deutschen Bund hat, sondern sie hat zugleich eine heilige Pflicht zu erfüllen gesucht, welche ihr obliegt gegenüber den Soldaten; denn, wenn man für das Militär-Sanitätspersonale bewilligt, so sorgt man nicht für Dieses, sondern für die Soldaten, und hier hätte ich am wenigsten geglaubt, daß die Budgetcommission darauf antragen werde, die Forderung zu verwerfen.

Ich stelle den Antrag, die Nachforderung von 2,698 fl. zu verwilligen. Sollte dieser Antrag nicht durchgehen, so muß ich jedenfalls einen Chirurgen in Anspruch nehmen für das Leibinfanterieregiment. Denn es ist wirklich abenteuerlich, wenn ein Regiment, das aus zwei Bataillonen besteht, weniger Chirurgen haben soll, als ein Bataillon allein. Die Regierung hat zwei in Anspruch genommen. Ich glaube aber, das ist das Wenigste, was man verlangen kann.

Ich will bescheiden seyn und für das Leibregiment einen Ober- und einen Unterchirurg verwilligt haben.

Mathy: Es ist dem Herrn Regierungscommissär aufgefallen, daß die Budgetcommission sagt, sie glaube hier eine nähere Erörterung umgehen zu können. Der Grund davon liegt aber auf flacher Hand. Wir wollten die Summe nur für jetzt, im laufenden Budget ablehnen, aus Gründen, die ich nicht wiederholen will. Ich selbst bin für meine Person mit dem Antrag des Abg. Schaaff einverstanden. Nicht nur einen Chirurgen, sondern die ganze Vermehrung des Sanitätspersonals wünsche ich, indem es sich wirklich nicht um Creirung einer neuen Stelle, sondern um die Vorsorge für die Gesundheit der Soldaten handelt. Wenn Sie den höhern Dienststand bewilligen, so ist diese Vermehrung des Sanitätspersonals nur eine Folge davon, und wenn wir A sagen, müssen wir auch B sagen. Ich trete also für meine Person, und nicht als Berichterstatter, dem ersten Antrag des Abg. Schaaff bei.

Hoffmann: Ich wäre diesem Antrag auch nicht abhold, allein die Folge der Bewilligung hält mich zurück. Es werden Leute angestellt, die man dann nachher nicht wieder entlassen kann. Ich glaube, es ist consequent mit unserer Gesammtbewilligung, daß wir die in Frage stehende Anforderung vorübergehend ablehnen. Es ist zwar richtig, daß der Art. 39 der Kriegsfassung sagt, es soll das ärztliche Personal vollständig forterhalten werden, allein bisher war es ja auch nicht vorhanden, und hat man sich bisher behelfen können, so wird es auch jetzt noch geschehen können. Höchstens könnte man für das Leibregiment noch Etwas verwilligen.

Vogelmann: Ich bin mit dem Antrage der Abgeordneten Schaaff und Mathy einverstanden. Ich sage nämlich einfach, soweit meine Erkundigungen gegangen sind, als ich am vorigen Landtage den Militär-Budgetbericht erstattet habe, es war ein Bedürfniß, und das macht die Sache nicht anders, wenn die Regierung jetzt erst kommt, um dem frühern Bedürfnisse abzuhelfen.

Waag: Zur Beseitigung des Einwands des Abg. Hoffmann muß ich bemerken: eine definitive Anstellung erfolgt erst nach fünf Jahren. Ob nun dieser große Militäraufwand noch fünf Jahre lang fortdauern muß, wird nicht zu besorgen seyn. Ein solcher Chirurg wird sich nicht unglücklich fühlen, wenn er nach fünf Jahren wieder in seine frühere Stelle zurücktreten muß. Die Erfahrung zeigt dieß, wo solche Stellen ausgeschrieben werden.

v. Itzstein: Ich erlaube mir, den Antrag des Abg. Hoffmann und den eventuellen Antrag des Abg. Schaaff zu unterstützen.

Der Antrag des Abg. Schaaff, die ganze Nachforderung von 2,698 fl. zu bewilligen, wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

Tit. IV., Militärgerichtsbarkeit:

schlägt die Commission (Seite 356 des Berichts) vor:

„für das Oberkriegsgericht die Besoldung des Raths „mit . . . . . 2,200 fl. „definitiv, den übrigen Aufwand mit . 3,800 fl. „als vorübergehend zu bewilligen; den „Kosten für die Garnisonsauditorate mit 8,162 fl. „Ihre Zustimmung zu ertheilen, die nachträglich ge„forderten 79 fl. aber aus den Gründen, die wir „bei den zwei letzten Positionen des Titels III. im „nachträglichen Budget angeführt haben, einstwei„len nicht zu genehmigen.“

Geh. Kriegsrath Vogel: Es schwebt dem Antrage Ihrer verehrlichen Commission ein ganz eigener und bedauerlicher Gedanke vor, welcher in frühern Jahren schon einmal da war, dann verschwunden ist, und jetzt wieder kommt, nämlich der Gedanke, das Oberkriegsgericht sei eine überflüssige Stelle. Ich will von persönlichen Gefühlen nicht sprechen, sonst müßte ich Ihnen eine Schilderung geben von den unangenehmen und bitteren Empfindungen, welche es bei Staatsbeamten erregt, durch Ueberweisung ihrer Besoldung auf den vorübergehenden Aufwand gewissermaßen als überflüssige Diener angesehen zu werden. Es wird sie ein solcher Antrag zwar nicht wankend machen in Erfüllung ihrer Dienstpflichten, aber ich glaube, man sollte ihnen ein solch' unangenehmes Gefühl ersparen, wenn der Antrag nicht wohlbegründet ist.

Der Sache selbst nach muß man sich fragen, woher kommt denn dieser Antrag? Er kommt daher, daß man glaubt, die Militärgerichtsbarkeit werde aufgehoben werden. Meine Herren! Das wird und kann nicht geschehen! Sollten auch bei der Einführung einer neuen Militärgesetzgebung in manchen Beziehungen Veränderungen, Verbesserungen, ja auch Beschränkungen in der Militärgerichtsbarkeit stattfinden, so können sie nie die Folge haben, daß ein Militärobergericht für überflüssig zu erklären wäre. Ein Oberkriegsgericht oder ein Militärobergericht müssen wir jederzeit haben. Meine Herren! Erinnern Sie Sich an Ihre eigenen Verhandlungen in früheren Jahren, Sie werden bestätigt finden, daß ein Militärobergericht gut, zweckmäßig und nothwendig ist. Also kann der Gedanke nicht feststehen, das Oberkriegsgericht sey eine überflüssige Stelle. Berücksichtigen Sie ferner, meine Herren! daß die Mitglieder des Oberkriegsgerichts zugleich Mitglieder des Kriegsministeriums sind, und daß sie im Kriegsministerium den größern Theil ihrer Geschäfte haben, so werden Sie leicht erkennen, daß es sich eigentlich nur um eine Rechnungsform handelt, um eine Frage der Vereinfachung im Rechnungswesen, daß man die Besoldungen der Mitglieder auf den Etat des Oberkriegsgerichts stellt, sowie auch die Besoldung des Secretärs, welcher auch im Kriegsministerium zum größern Theile beschäftigt ist. Ich rufe in Ihr Gedächtniß zurück, daß im Oberkriegsgericht früher drei Mieglieder waren, und daß im Jahr 1834 eines derselben auf eine andere Stelle in der Civiljustizverwaltung versetzt worden ist, daß also nur noch zwei Mitglieder vorhanden bleiben, die jetzt noch da sind. Sie können, meine Herren, die Ueberzeugung und Beruhigung haben, daß bei'm Kriegsministerium keine überflüssigen Stellen sind, und daß diejenigen Männer, deren Beruf es ist, in dieser Abtheilung der Staatsverwaltung zu arbeiten, hinreichend, ja oft mehr als hinreichend beschäftigt sind. Ich kann also keinen Grund finden, den Antrag, wie die verehrliche Budgetcommission ihn gestellt hat, für gerechtfertigt zu erachten. Der Herr Berichterstatter beruft sich auf die Verhandlungen von 1833 und 1835. Allerdings war damals der von mir bezeichnete Gedanke obschwebend, aber ich berufe mich auf die Verhandlungen der Kammern von 1837, 1839 und 1841, bei welchen dieser Gedanke, oder, wie ich wohl sagen darf, dieser Irrthum verschwunden war.

Sander: Mir scheint, der Herr Regierungscommissär ist selbst im Irrthum befangen, wenn er sagt, daß jemals die Ansicht in diesem Saale gewesen sey, das Oberkriegsgericht wäre eine nothwendige Stelle. Man hat vielleicht in diesem Saale am Landtage von 1835 die frühere Aeußerung auf den Antrag des Abg. Trefurt nicht wiederholt, allein ich habe die Ansicht auf dem Landtage von 1835 festgehalten, und ich glaube auch, die andern Mitglieder der Kammer haben das Gleiche gethan. Wir gehen von der Ansicht aus, daß ein eigenes Oberkriegsgericht, zusammengesetzt aus Rechtsge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lehrten, nicht nothwendig ist. Die Civilrechtspflege kann man den Civilgerichten übergeben, und was die Strafrechtspflege betrifft, so sollten sich die Militärs nur so viel Muth einflößen, um zu glauben, daß man im Großherzogthum Baden auch thun kann, was man in Frankreich thut. Man kann die militärischen Verbrecher nur von Militärs beurtheilen lassen, sie verstehen es besser, als die Juristen, die bei militärischen Verbrechen am wenigsten passen, indem sie mehr auf juristische Feinheit sehen. Ich glaube, daß kein Grund vorliegt, von dem Commissionsantrag abzugehen.

Ich wünschte, daß man von Seiten des Militärs die Frage untersuchen möchte, daß die Juristen bei'm Militär nicht nothwendig sind. Die Militärs würden sich in Friedenszeiten mehr beschäftigen mit rein militärischen Gegenständen, statt mit solchen, welche Bezug haben auf die Rechtswissenschaft. Sie würden uns vielleicht eine Einleitung machen auf die Geschwornengerichte, und dann wäre es zweckmäßig, Zulagen zu bewilligen für wirkliche Militärs, aber nicht für Juristen, die doch eigentlich keine Militär-, sondern Civildiener sind, und darum auf dem Kriegsbudget nur als Eindringliche stehen.

Geh. Kriegsrath Vogel: Der Herr Abg. Sander hat dießmal die Juristen zu gering angeschlagen. Ich habe bei einer frühern Verhandlung in diesem Hause selbst schon erklärt, daß es Fälle giebt, wo Offiziere ein richtigeres Urtheil abgegeben haben, als der Auditor, und ich habe einzelne Fälle sogar auf gemeine Verbrechen bezogen.

Wenn der Herr Abg. Sander aber glaubt, der Auditor sey ganz entbehrlich, so bin ich wirklich darüber erstaunt. Mein Erstaunen ist jetzt noch größer, als vor der Sitzung. Denn ich hatte geglaubt, nur die Mitglieder des Oberkriegsgerichts sollten als überflüssig bezeichnet werden, jetzt höre ich aber, daß sogar auch die Auditore entbehrlich seyen. Ob ich in einem Irrthum über die Verhandlungen und die Ansichten der frühern Kammern bin, kann der Herr Abg. Sander genau erfahren, wenn er sich die Mühe geben will, die Verhandlungen durchzugehen.

Meine Herren! Ich wiederhole, daß nach meiner festen Ueberzeugung es nicht seyn kann, daß wir kein Militärobergericht haben. Der Herr Abg. Sander verweist auf Frankreich. Ich gehe nicht ein auf die Frage, ob die Rechtsverwaltung in Frankreich eine ganz gute zu nennen sey; ich gehe auch nicht ein in die Frage, ob die Disciplin in der französischen Armee eine vollkommen musterhafte genannt werden kann. Das gehört nicht zu meiner Aufgabe. Aber es gehört dazu, daß ich Ihnen einen Ueberblick gebe über den Geschäftsumfang der Mitglieder des Oberkriegsgerichtes. Ich bin dazu veranlaßt, damit der Gedanke nicht wieder aufkommt, als ob die Mitglieder des Oberkriegsgerichts in die Rubriken des vorübergehenden Aufwandes zu setzen seyen.

Betrachten Sie zuerst, wie die Einrichtungen in andern deutschen Staaten sind. Ich will die Darstellung absichtlich nicht zu weit ausdehnen, sondern nur bei den zwei deutschen Staaten stehen bleiben, mit welchen wir das achte deutsche Armeecorps ausmachen. In Würtemberg sind drei rechtsgelehrte Räthe bei dem Oberkriegsgericht, es besteht im Ganzen aus sieben Mitgliedern. In Hessen besteht das Oberkriegsgericht gleichfalls aus sieben Mitgliedern, worunter fünf Staabsoffiziere und zwei rechtsgelehrte Mitglieder sind. Wir hatten früher drei rechtsgelehrte Mitglieder, wir verlangen aber nicht wieder diese Zahl, wie früher, aber bei zwei müssen wir stehen bleiben. Die Funktionen eines dritten Mitgliedes hat ein Auditor zu versehen.

Ich gehe nun auf einen kurzen Ueberblick der Geschäfte selbst über, welche diese zwei — ich darf wohl sagen — wieder angefochtenen Mitglieder des Oberkriegsgerichts zu besorgen haben. Die privatrechtlichen Sachen sind, wie der Herr Abg. Sander bemerkt hat, und wie er aus eigener Erfahrung weiß, nicht von sehr großem Umfang, obgleich auch nicht selten Prozesse vorkommen, die ihrem Gegenstande und den Rechtsfragen nach, sehr bedeutend sind. Ich könnte einen solchen Fall erwähnen, der erst vor vierzehn Tagen zur endlichen Erledigung gekommen ist, und worin das Oberhofgericht in oberster Instanz das Urtheil des Oberkriegsgerichts mit Adoptirung der Entscheidungsgründe desselben be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stätigt hat. Die Mitglieder des Oberkriegsgerichts haben alle Rechtssachen des Militärs, welche bei dem Kriegsministerium vorkommen, zu besorgen, und zwar nach allen Abtheilungen der Rechtsverwaltung, die ich nicht näher darstellen will. Gerade in der großen Verschiedenartigkeit dieser Geschäfte liegt ein Grund, der sie weniger leicht macht.

Sodann haben diese Mitglieder die fiscalischen Prozesse zu besorgen, ferner haben sie Theil zu nehmen an der Verwaltung der Militärwittwenkasse in rechtlicher Beziehung, welche mehr als 1½ Million Gulden und davon den größten Theil in Privatobligationen zu verwalten hat. Blicken Sie in die jährlichen Verwaltungsnachweisungen im Regierungsblatt; meine Herren! ich will nicht weiter beisetzen, was Sie dort finden werden.

Ich wiederhole, ich war genöthigt, endlich einmal von dem Geschäftsumfang der Mitglieder des Oberkriegsgerichts hier öffentlich zu sprechen. Es soll und wird dazu beitragen, eine richtige Ansicht von diesem Geschäftsumfang zu erhalten.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen und die nachträglich geforderten 79 fl. werden bewilligt.

Ebenso werden die Anträge zu den Titeln:

V. Sanitätsdirection,

VI. Rekrutirung,

VII. Militärbauwesen,

(Seite 356 des Berichts)

ohne Erinnerung genehmigt.

Zu Titel VIII. Commandantschaften.

(Seite 357 des Berichts).

Hauptmann v. Böckh: Wie Sie gehört haben, trägt die Commission auf den Strich der geforderten 155 fl. an, welche als Zulage gegeben werden sollen.

Ich bedaure, daß bei'm Zusammentritt mit der Commission davon keine Rede war. Es wurde diese Proposition uns nicht mitgetheilt. Es wird hier namentlich gesagt, ohne nähere Begründung könne hierauf nicht eingegangen werden. Es würde mir nicht schwer gefallen seyn, die Nothwendigkeit der Forderung nachzuweisen. Die Regierung hat sie damit begründet, daß dieser Betrag zu einer wohlverdienten Zulage verwendet werden solle. Der Mann dient seit 1813, sein Nachmann ist 1832 in die Gage als Hauptmann I. Classe eingetreten. Er selbst hat eine Besoldung von 1200 fl. und 132 fl. Funktionszulage. Durch diese Zulage von 168 fl. soll die Gage eines wohlverdienten Mannes aufgebessert werden. Es ist sein Dienst ein sehr beschwerlicher und wichtiger. Ihm sind die Magazine von Torf, Holz und allerlei Requisiten übergeben. Kaserne, Hospital, Brod- und Fouragelieferung und die hiesigen Militärgebäude stehen unter seiner Mitaufsicht, und es kann dieser Mann in Beziehung auf Dienstleistung von großem Nutzen seyn, und ist es auch seit vielen Jahren gewesen. Ich empfehle die Forderung zur Annahme.

v. Itzstein: Die Bewilligung wird verweigert, weil dadurch der Normaletat, an welchem die Regierung immer festhalten will, überschritten wird.

Hauptmann v. Böckh: Wenn die Regierung den Normaletat nicht überschreiten wollte, so müßte sie diesen Mann pensioniren und einen Andern an seine Stelle setzen, was gewiß mehr kosten würde.

v. Itzstein: Wir müssen annehmen, daß der Normaletat nach dem Bedürfniß bemessen ist, welches die Regierung für nothwendig erkannt hat. Wenn sie ihn überschreiten will, so ist es soviel, als wenn sie keinen hätte.

Mathy: Die Commission sagt, daß ohne nähere Begründung der Nothwendigkeit der Ausgabe sie keinen Grund zur Bewilligung einsehe, und wenn bei dem Zusammentritt mit der Regierungscommission nicht davon die Rede war, so war Dieß ein Versehen; die Nachweisung ist jetzt gegeben. Uebrigens bleibt immer richtig, daß bei der Besoldung, wozu noch eine weitere Zulage gegeben werden soll, der Normaletat bereits überschritten ist.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Ebenso die Anträge zu Titel:

IX. Generalkriegskasse.

X. Zeughausdirection.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. Hauptmagazin und Monturcommissariat.
XII. Kasernenverwaltungen.
XIII. Hospitalverwaltungen.
XIV. Militärbildungsanstalten.
XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen.
XVI. Für milde Zwecke.
XVII. Transportkosten.
XVIII. Etappengelder.

(Seite 357 — 359 des Berichts).

Zu Titel XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

(Seite 360 des Berichts).

Hauptmann v. Böckh: Ihre verehrliche Commission hat einen Posten für das in Freiburg zur Bewachung des Zuchthauses stationirte Commando mit 5,017 fl. zum Abzug vorgeschlagen. Die Regierung macht Ihnen den Vorschlag, statt der 5,007 fl. für das erste Jahr 4,180 fl. zu bewilligen, nämlich für die ersten zehn Monate, indem für die andere Zeit durch die Verlegung einer Garnison nach Freiburg weitere Vorsorge getroffen ist.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zu 1) Für Manöverkosten.

(Seite 361 des Berichts).

Bassermann: Bekanntlich sollen jetzt alle drei Jahre die großen Manöver stattfinden, und da giebt es bedeutende Einquartirungen. Nach §. 53 der Verfassungsurkunde kann keine Auflage erhoben werden ohne Zustimmung der Kammern. Bekanntlich sind auch die Frohnden abgeschafft.

Wenn aber die Auflage geschieht, mit einer beliebig festgesetzten Taxe für den Mann und für die Pferde, so ist das in meinen Augen eine Steuerauflage oder eine Frohnde, und keines von beiden darf nach der Verfassung geschehen. Ich will nicht, daß man Jedem zahlt, was er verlangt, sonst würde man enorme Summen im Budget erhalten. Ich will, daß die Taxe festgesetzt werde, und daß diejenigen Gemeinden und Städte, welche nicht von der Einquartirung getroffen werden, auch Etwas beitragen. Aber das Gesetz muß es aussprechen. Ich meine, in einem Staate, wie der unsrige, hätte eigentlich nichts dergleichen geschehen sollen oder können, daß man von dem Bürger eine solche Auflage erhebt, ohne durch das Gesetz dazu berechtigt zu seyn. Man mag sich damit entschuldigen, daß diese Maßregel die Folge eines Nothstandes, eines Kriegstandes sey. Meine Herren! Ein Manöver ist kein Krieg, sondern nur ein Exercitium. Ich glaube, der Wunsch ist gewiß sehr begründet, daß, ehe eine ähnliche Vorkehrung wieder getroffen wird, die Sache durch ein Gesetz regulirt werde, damit nicht etwas Ungesetzliches geschehe.

Geh. Kriegsrath Vogel: Ungesetzlich war die Maßregel nicht.

Bassermann: Wo ist denn das Gesetz?

Geh. Kriegsrath Vogel: Es wird Ihnen bekannt seyn, daß wir eine Verordnung haben vom Jahr 1809, die noch besteht. In dieser ist der Betrag der Vergütung für einen Mann nur zu 4 kr. angenommen. Man hat aber gefunden, daß Dieß zu wenig sey, und hat den Betrag erhöht. Es ist auch der Kammer bekannt aus frühern Verhandlungen, daß und welcher höhere Betrag geleistet worden ist. Aber in einer Beziehung gebe ich zu, daß ein Gesetz nothwendig seyn wird, nämlich wegen der für das Militär erforderlichen Fuhren und Vorspannpferde. Ich will nur andeuten, daß Dieß durch ein Gesetz zu reguliren seyn wird, ob aber und in welcher Art zugleich die Einquartirungspflicht dabei in Betracht zu nehmen sey, Dieß wird von näherer Erwägung abhängen.

Bassermann: Ich glaube, die Verordnung vom Jahr 1809 ist durch die Verfassung aufgehoben, und wenn die Verfassung sagt, daß keine Auflage ausgeschrieben werden kann, so müssen Sie zugeben, daß alles Das, was der Eigenthümer mehr zahlen muß, als ihm vergütet wird, eine Auflage ist, und diese mit der Verfassung nicht vereinbarlich ist.

Ich will keinen großen Vorwurf daran knüpfen, ich wünsche nur, daß ein Gesetz zu Stande komme, welches das Verhältniß regulirt. Ich will auch nicht, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürger mehr erhalten, als sie Auslage haben, nur gesetzlich soll Alles seyn.

Geh. Kriegsrath Vogel: Dem Grundsatz muß ich widersprechen, daß die Verordnung von 1809 oder daß überhaupt eine Verordnung, welche der Einführung der Verfassung vorausgegangen, und nicht wieder aufgehoben worden ist, durch die Verfassung als aufgehoben zu betrachten sey.

v. Itzstein: Sobald sie der Verfassung widerspricht, ist sie aufgehoben. Wenn die Sache durch ein Gesetz regulirt ist, wird sich keine Gemeinde weigern und jeder Bürger wird sich dem Gesetze gerne unterziehen.

Bader: Die Verordnung gilt, so lange sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert oder aufgehoben ist.

Der zu Protokoll zu gebende Wunsch der Commission wird von der Kammer adoptirt.

Die Position:

2) Zuschuß für Brod- und Fouragevepflegung,

sowie die Titel

XX. Invalidencorps,

XXI. Pensionen,

(Seite 361 und 362 des Berichts)

werden genehmigt.

Landesvermessung und Kartenbüreau,

(Seite 363 des Berichts).

Hauptmann v. Böckh: Die Forderung für die Landesvermessung ist zwar zur Genehmigung vorgeschlagen, allein die mühevollen, langjährigen Kosten und Arbeiten sind in dem Bericht auf solche Weise verdächtigt, daß es wirklich bedenklich wäre, für Arbeiten, welche kein Resultat liefern, die keinem Zweck entsprechen und dabei nicht zuverlässig seyn sollen, noch irgend neue Gelder zu bewilligen. Eine solche Verdächtigung ist leicht hervorgerufen, aber schwer ist es, das Wort der Schmähung wieder zurückzunehmen. Würde Ihre verehrliche Commission nach technischen Nachweisungen, welche hier nur allein maßgebend seyn können, bei dem Kriegsministerium einen Wunsch ausgesprochen haben, so würde sie gewiß, wie die Commission von 1837, welcher darüber auch ein ausführliches Memoire vorgelegt wurde, zu der Ueberzeugung gekommen seyn, daß die große Anerkennung des Auslandes und der Sachkenner, welche die Anstalt häufig besuchen, mündlich und in Zeitschriften gegeben haben, ganz vollkommen begründet ist, sowie, daß durch die ausgezeichnetsten Autoritäten der Landesvermessung und die Kartenarbeiten nach der gegenwärtig befolgten Methode und den erlangten Resultaten, als ein weit vorgeschrittenes Vorbild betrachtet werden kann.

Ich weiß nicht, ob in der Commission so technische Kenntnisse vorhanden sind, oder ob sie der Herr Berichterstatter selbst besitzt, daß so maaßlose Beschuldigungen gegen diese Anstalt erhoben werden konnten, welche im Widerspruch stehen mit Dem, was auswärts darüber gesagt wird. Sollte sie die Notizen zu diesen Beschuldigungen von auswärts erhalten haben, so wäre es besser gewesen, daß sie die Quelle genau untersucht hätte, ob sie eine lautere ist, aus der sie geschöpft hat.

Es ist bekannt, daß der Maßstab von $^1/_{25,000}$ von allen Technikern, deren Urtheil hier allein maßgebend ist, das wird mir Jeder zugeben, als der zweckmäßigste bezeichnet wird. Der Maßstab von $^1/_{25,000}$ wurde nur nach reifer Ueberlegung und nach der Erfahrung aller Nachbarländer von Sachverständigen gewählt. Die Commission hielt sich dagegen an das Urtheil einiger Behörden. Es ist dieses Urtheil aber auch nicht ganz richtig aufgefaßt. Diese Behörden haben allerdings gesagt, daß ihnen der Maßstab von $^1/_{10,000}$ angenehmer wäre, als der von $^1/_{25,000}$. Er ist für ihre Arbeiten allerdings bequemer, aber es ist ihre Erklärung, daß darum die Vermessung in geringerem Maßstab überflüssig wird.

Ein besonderes Gewicht scheint auf eine Aeußerung, die ich bei Gelegenheit der Berathung des letzten Budgets gemacht habe, gelegt zu werden, als hätte ich den Maßstab von $^1/_{25,000}$ als nicht besonderes für das Militär geeignet erklärt. Auch die Art, wie der Herr Berichterstatter diese erklärt hat, ist nicht ganz richtig. In der 43sten Sitzung vom 12. Februar hat der Herr Abg. Sander unterstellt, es sey bei der Wahl des Maß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stabes von $\frac{1}{25,000}$ dem Interesse des Militärs besonders gehuldigt worden. Nur dieser Behauptung habe ich mich widersetzt. Aber ich wiederhole, daß der Maßstab von $\frac{1}{25,000}$ für das Militär von keinem besondern Interesse ist, so wenig, als der Maßstab von $\frac{1}{10,000}$. Dem Militär ist es gleichgültig, ob im $\frac{1}{10,000}$ oder $\frac{1}{25,000}$ vermessen wird. Die gegenwärtige Kartenaufnahme ist keine militärische, sondern man hat dabei das allgemeine Interesse in's Auge gefaßt. Eine militärische Aufnahme wäre in flüchtiger Methode, mit leichtern Instrumenten, ohne alles Nivellement und ohne die vielen Rücksichten, welche für den Gebrauch der Techniker genommen werden, vorgenommen worden.

Allen früheren Kammern war es klar, daß keine Militärkarte allein geschaffen werden soll. Sie würden dafür die großen Mittel nicht bewilligt haben. Daß die Dreieckspunkte verloren gegangen seien, ist unrichtig, so lange die Kirchthurm- und Bergsignale stehen, sind auch die Signale erster und zweiter Klasse gesichert. Die Signale stehen in der Vermessung und in der Berechnung fest und sicher. Ein Beweis, aus welcher verwerflichen Quelle Ihre Commission die Verdächtigungen geschöpft hat, berührt die Bemerkung, daß eine Nachnivellirung habe vorgenommen werden müssen, welches einen Kostenaufwand verursacht habe, und zwar im Betrage von mehreren Tausend Gulden. Eine Nachtriangulirung hat allerdings theilweise stattgefunden, d. h. es sind Dreiecke zum Zweck wissenschaftlicher Erörterung nochmals geprüft worden und gerade diese Prüfung hat das Resultat geliefert, daß Alles richtig gewesen sei. Wo der Herr Berichterstatter nicht im Irrthum zu seyn glaubt, da ist er es am meisten, oder er befindet sich mindestens in eben so großem Irrthum. Er glaubt nämlich, diese trigonometrischen Vermessungen haben die topographische Aufnahme verzögert. Die trigonometrischen Vermessungen haben nicht um einen Tag die Landesvermessung aufgehalten und ganz allein der Wechsel der Topographen hat die Sache verzögert. Der Antrag, jetzt noch eine Katastervermessung vorzunehmen, deutet nicht auf ausgebreitete Kenntniß in der Sache hin. Ebenso gehaltlos ist die Behauptung, daß man keine Garantie für die Richtigkeit der Landesvermessung und der Karte habe.

Sander: Ich wundere mich, daß der Herr Commissär der Regierung gegen diesen Passus des Berichts so eifrig ankämpft. Er enthält meines Erachtens zweierlei. Er enthält, daß die Bewilligungen, die hier auf dem Kriegsbudget stehen, für Landesvermessung und Kartenbureau eine bedeutende Summe Geldes sind und ihr Ergebniß nicht gehörig brauchbar ist. Der Herr Redner der Regierung hat im Mindesten nicht nachgewiesen, daß diese bedeutenden Ausgaben wirklich Etwas geliefert haben, was für das Steuerkataster, was für die Waldvermessung, was für Renovationen, was für irgend einen Zweck brauchbar sey, sondern nichts ist erreicht worden, als daß man eine äußerst kostspielige Karte erhält, wenn man an den großen Aufwand denkt, daß eine Karte, welche so theuer ist, durch ihre Größe kaum in den Buchhandel kommen wird, daß also aus der Karte selbst lediglich nichts erlöst werden kann, um den großen Aufwand für Militärlandesvermessung zu decken. Daß aber für die militärische Landesvermessung, für den einfachen Zweck, eine militärische Karte zu besitzen, der Aufwand ein sehr großer ist, Dieses geht aus der Vergleichung hervor, welche man mit Frankreich angestellt hat, wo sie enorme Kosten verursacht hat. Der Herr Redner der Regierung wird auch nirgends nachweisen können, daß man in irgend einem Lande in Deutschland so verfährt, wie bei uns, daß man nur zu militärischen Zwecken diese Summen aufgewendet hat, und man weiter keinen Gebrauch davon machen kann.

Der Bericht enthält die Klage dann nicht nur bezüglich der Vermessung, wie sie von dem militärisch-topographischen Büreau ausgeht, sondern überhaupt in Beziehung auf Vermessungen, wie sie im Lande geschehen, wo eben auch eine Gewißheit der Brauchbarkeit nicht besteht. Der beste Grund für die Brauchbarkeit der Arbeit des topographischen Bureaus wäre dieser, daß man sie geradezu benutzen könnte für die Katastervermessung. Dieses scheint aber nicht der Fall zu seyn, wenigstens hat der Herr Redner der Regierung es nicht behauptet, aber nach den erhobenen Gutachten der Wasser- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straßenbaudirection, der Forstdirection, der polytechnischen Schule, scheint wirklich der Fall zu seyn, daß zu den dortigen Zwecken die militärische Landesvermessung nicht benutzt werde.

Was den weitern Inhalt dieses Berichts betrifft, daß nämlich eine Triangulirung hätte nachgeholt werden müssen, und daß dadurch ein Aufwand von mehreren Tausenden nothwendig gewesen wäre, so hat der Herr Regierungscommissär Dieses doch zugeben müssen, es sei eine Nacharbeit vorgenommen worden, sie habe dann vollkommen dargestellt, daß das frühere Resultat richtig sey, allein es scheint doch, daß man Zweifel gehabt habe, denn wenn wirklich Alles so vollkommen gut wäre, wenn wirklich über diese Arbeiten des militärisch-topographischen Bureau's gar keine Zweifel bestünden, wenn wirklich nur Lob und Ruhm für dieses topographische Bureau zu vernehmen wäre, so sehe ich nicht, warum man jetzt sich entschlossen hat, zu einer Nachtriangulirung zu schreiten, und große Ausgaben zu machen, um so mehr, da die Kosten schon wahrlich bedeutend genug sind. Ich gestehe, daß ich über diese Sache kein Technikker bin, allein ich halte mich an Dasjenige, was schon seit Jahren gesagt wurde, ich halte mich daran, daß man uns sagt, dieses Geschäft wird dann und dann fertig, ich halte mich daran, daß, meines Wissens, zugegeben ist, die Arbeit, wie sie geschehen ist, kann nicht gebraucht werden zur Steuerkatastrirung, zur Forstvermessung. Dadurch liegt kein Vorwurf gegen das militärisch-topographische Bureau vor, es ist nicht verantwortlich dafür, daß es gerade in diesem Maßstab gemessen hat, sondern dafür ist die Regierung verantwortlich, dafür sind Jene verantwortlich, welche diesen Maßstab gewählt haben. Daß man klagen kann darüber, daß diese Summe keinen andern Zweck hat, als uns eine Militärkarte zu liefern, wozu man, wenn sie vollständig ist, einen Saal braucht, um sie aufzuhängen, darin war kein Grund, der den Herrn Regierungscommissär berechtigen könnte, so gegen diesen Bericht zu eifern.

Ich theile übrigens den Antrag der Budgetcommission, weil er mir doch scheint, die Sache auf einen Weg zu führen, wo sie zu einem wünschenswerthen Ende kommt, und wo vielleicht noch eine Brauchbarkeit der Arbeit des militärisch-topographischen Bureau's für andere Zwecke erreicht werden kann.

Hauptmann v. Böckh: Der Hr. Abg. Sander wundert sich, mich so sehr über den Bericht aufgebracht zu sehen. Man darf wohl Weiteres nicht lesen, als:

„So wie die Sache bei uns steht, haben wir keine „Garantie für die Richtigkeit der Vermessungsar„beiten in unserem Lande. Wir haben sie nicht „für die Karte, welche uns die Landesvermessung „liefert.“

Dieses ist, so zu sagen, der Stab über das ganze Institut gebrochen. Ich werde nun dem Herrn Abg. Sander noch manche andere Bemerkungen zu machen haben. Er sagt, ich hätte nicht nachgewiesen, daß man diese Karte für Katastrirung, für Waldvermessung und für die Gemeinden brauchen könne. Ich gebe zu, daß man diese Karte nicht zu Waldvermessungen brauchen kann, allein sie ist nicht umsonst für die Katastrirung, indem die Triangulirung ebensogut für die Katastrirung wie für andere Zwecke benutzt werden kann. Der Herr Abg. Sander scheint nicht den Kostenaufwand und die Mühe der Katastrirung zu kennen. Die Katastrirung kostet das Zehnfache von Dem, was die übrige Landesvermessung kostet. In der französischen Kammer ist der Aufwand für ein Kataster auf 250 Millionen angeschlagen worden. Eine Katasterkarte zu Stande zu bringen, war nie Absicht der Regierung, es konnte also auch keine herbeigeführt werden, daß die Karte eine rein militärische Karte sey, dem muß ich ebenfalls widersprechen; wir würden viele Sachen in diese Karte durchaus nicht aufgenommen haben, wenn der einzige Zweck ein militärischer wäre. Es ist ein allgemeiner Zweck, und der Maßstab und das Detail der Karte ist hinreichend für die meisten Bedürfnisse, die man aus einer Karte zu ziehen hat. Ich könnte Ihnen Beispiele angeben, wo Vicinalwege nach dieser Karte angelegt worden sind.

Was den Vorwurf betrifft, ich hätte die Nachtriangulirung zugegeben, so ist Dieses richtig, aber ich gebe nicht zu, daß sie wegen gefundener Fehler gemacht worden sey. Eine Nachtriangulirung mußte, vermöge

des Standes der Wissenschaft vorgenommen werden, man kann nicht fort und fort hineinarbeiten, man muß auch wieder einen prüfenden Blick in das Ganze werfen. Ich muß also wieder auf meinen früheren Aeußerungen stehen bleiben.

Was aber den Antrag betrifft:

„die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, „ob es nicht zweckmäßiger wäre, den noch übrigen „Theil der Landesvermessung nach dem Maßstabe „von $^1/_{25,000}$ als Katastervermessung vornehmen „zu lassen,“

so kann ich Diesen, nach dem Ausspruch von Sachverständigen, für einen großen Nachtheil bezeichnen. Wir würden damit gar nichts erhalten; wir hätten drei Viertheil des Landes in einem genauen Maßstab von $^1/_{25,000}$ ohne Katastervermessung aufgenommen und ein Viertheil des Landes in einem Maßstab von $^1/_{2,500}$. Diese Katastervermessung kann durchaus nicht für die topographische Vermessung zweckmäßig seyn, denn diese muß in einem $^1/_{25,000}$ vermessen werden. Eine Katastervermessung enthält nichts als Linien, es ist durchaus das Terrainbild nicht aufzunehmen. Wollte man trotz dem das Terrainbild in diesem Maßstab aufnehmen, so würde Dieses eine Arbeit seyn, deren Ende nicht abzusehen wäre. Wir würden dann noch einmal in $^1/_{25,000}$ aufnehmen müssen. Es wird uns dazu nichts nutzbar seyn, als die Triangulirung der Punkte, welche uns jetzt noch zu jeder guten Aufnahme hinreichend sind.

Mathy: Zu dem Antrage:

„Die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, „ob es nicht zweckmäßiger wäre, den noch übrigen „Theil der Landesvermessung nach dem Maßstabe „von $^1/_{2,500}$ als Katastervermessung vornehmen zu „lassen“

ist die Commission durch die Betrachtung gelangt, daß eine Katastervermessung früher oder später bei uns doch nothwendig werde, und wenn man dann einen Theil schon hat, so braucht man ihn nicht mehr fertigen zu lassen. Nachdem ich übrigens sämmtliche Verhandlungen über diesen Gegenstand durchgelesen, und daraus ersehen habe, daß man vom ursprünglichen Vermessungsplan im Maßstab von $^1/_{10,000}$ übergegangen ist zu $^1/_{25,000}$ gegen den Rath und das Gutachten der Techniker, welches ausgesprochen wurde, sowohl von den Behörden als in Schriften; wenn wir weiter gesehen haben, daß diese Aenderung nur auf der Betrachtung beruhte, daß man bei dem kleinern Maßstab um einige Jahre früher fertig werden und etwa 100,000 fl. sparen könnte: so waren wir wohl berechtigt zu sagen, daß von Anfang an kein fester Plan dieser Vermessung zu Grund gelegen hat. Wenn ich dann ferner Notizen aus guter Quelle mitgetheilt erhielt — nenne man sie halbtechnische oder ganztechnische — und dann ein Urtheil fälle, zu dem ich berechtigt bin, weil mein Fach mich auch mit diesem Gegenstande vertraut gemacht hat, dann hat Niemand das Recht, zu sagen, daß der Bericht die Anstalt verdächtigen wolle, daß unsere Behauptungen gehaltos seyen. Was würden Sie sagen, Herr Regierungscommissär, wenn ich gegen Sie geäußert hätte: Ihre Beschuldigungen gegen den Bericht sind Verdächtigungen, Ihre Behauptungen sind gehaltlos? Sie würden sagen, solche Aeußerungen lasse ich mir nicht gefallen; Sie würden mich durch den Herrn Präsidenten zur Ordnung rufen lassen. Ich bin nicht in der Lage, dieß Ihnen gegenüber thun zu können, aber ich versichere Sie, daß Ihre Ausdrücke ungeeignet waren. Der Bericht enthält Nichts als das Urtheil der Commission und Dieses auszusprechen, hat sie jederzeit das Recht.

Hauptmann v. Böckh: Wenn aber dieses Urtheil mit dem der allergenauesten und besten Sachkundigen im Widerspruch steht, so glaube ich, kann man sagen, daß es eine Verdächtigung ist, und diese Ansicht keinen Gehalt hat.

v. Itzstein: Dieses Recht hat der Herr Regierungscommissär nicht, einer ganzen Commission eine Verdächtigung vorzuwerfen!

Hoffmann: Und wenn diese Techniker in früheren Jahren eine andere Ansicht ausgesprochen haben, als jetzt, so darf man wohl einen Verdacht auf den Ausspruch dieser Techniker werfen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hauptmann v. Böckh: Es sind nicht die nämlichen.

Präsident: Der Vortrag des Herrn Abg. Mathy hat diese Aeußerung beantwortet, und so hat sich die Sache compensirt.

v. Itzstein: Einer Commission Verdächtigungen vorzuwerfen, ist nicht die Art und Weise, wie man zu einer Commission und Kammer spricht!

Hauptmann v. Böckh: Wenn die Commission den Werth der Arbeit des topographischen Bureaus heruntersetzt, und ihre Gründe hiezu sind unrichtig, so hat sie Etwas verdächtigt.

v. Itzstein: Wir haben nicht verdächtigt, aber wir haben das Recht, zu kritisiren; denn dafür sind wir da. Wir sprechen hier im Namen des Volks, und dürfen eben deßwegen erwarten, daß auch in einem anständigen Ton mit uns hier gesprochen wird!

Sander: Der Herr Regierungscommissär wird doch nicht das militärisch-topographische Bureau — um mich so auszudrücken — über das Staatsministerium hinausstellen. Wir hier in dieser Kammer haben das Recht, gegenüber irgend einer Maßregel der Regierung unsere Ansicht auszusprechen, daß diese Maßregel der Regierung nicht recht sey, daß sie nicht den Gesetzen entspreche, daß sie nicht den gehörigen Prinzipien der Verwaltung entspreche. Die Commission sagt aber lediglich nichts Anderes, als daß die Arbeiten des militärisch-topographischen Bureaus nicht scheinen den Anforderungen der Wissenschaft zu entsprechen. Dieses ist ein Vorwurf, den man irgend Einem hinsichtlich seiner Wissenschaft machen kann, Dieses ist keine Verdächtigung seiner Gesinnung, und nur, wenn irgend ein solche Aeußerung von Seite der Commission gemacht worden wäre, dann hätte der Herr Regierungscommissär sich so sehr zu beklagen gehabt.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. Sander spricht von Verdächtigung der Gesinnung; es ist hier von Kartenblättern die Rede, und ob diese richtig sind oder nicht, darüber habe ich der Commission nicht im Geringsten das Recht abgesprochen, zu urtheilen. Wenn sie aber dadurch, daß sie sagt, sie seyen unrichtig und falsch, eine Verdächtigung darauf wirft, so nenne ich Dieß folgerichtig eine Verdächtigung.

Sander: Der Herr Regierungscommissär hätte besser gethan, es auf das Genaueste nachzuweisen, daß dieser Vorwurf ungegründet sey; er hätte besser gethan, nachzuweisen, daß die Arbeiten, wie sie geliefert worden sind, auch zu Etwas mehr brauchbar sind, als zu militärischen Zwecken.

Hauptmann v. Böckh: Diese Nachweisung zu liefern, hätte wahrscheinlich ganze Fascikel von Ausführungen erfordert. Sie waren der Commission auf dem Kriegsministerium zur Einsicht bereit gelegen, wenn sie hätte sich überzeugen wollen, was die Behörde gethan hat.

Hecker: Ich wollte mir zwei Bemerkungen erlauben. Die Commission hat ihre Ansicht aus dem Gutachten von Technikern geschöpft, weil sich in ihrer Mitte ein Mann befindet, der auch von diesem Fach Kenntniß besitzt; die Regierung will die Techniker des topographischen Bureaus entgegenhalten. Hier stehen sich also zwei Techniker einander gegenüber.

Die Frage mit Ausdrücken zu entscheiden, wie sie der Herr Regierungscommissär gebraucht hat, scheint mir nicht geeignet und zu keinem Ende zu führen. Ich will auf einen andern Punkt kommen. Es ist gewiß der Zweck einer solchen Vermessung nicht bloß ein specieller, sondern ein möglichst allgemeiner und ein dem ganzen Lande zu gut kommender. Man hat nun von Seite des Herrn Sprechers der Regierung nicht in Abrede stellen können, daß ein allgemeiner Zweck nicht erreicht worden sey. Ich will auf andere Länder, z. B. auf Bayern und namentlich Rheinbayern hinweisen. Dort wurden solche Landesvermessungen vorgenommen, und welchen Vortheil diese haben, können Sie jeden Augenblick erfragen, nämlich den Vortheil, daß sie nicht allein als militärische Karte benützt werden können, sondern für das gesammte bürgerliche Leben wohlthätig sind. Jeder Gutsbesitzer kann dort auf das Bureau gehen, und sich für 6 oder 12 kr. ein Kärtchen verschaffen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf dem seine Güter verzeichnet sind. Es werden dadurch eine Masse von Streitigkeiten verhindert, und namentlich in Beziehung auf die Forste und Domänen ist Dieß von großer Wichtigkeit. Es ist damit ein Zweck nicht bloß für einen Augenblick, sondern man kann sagen, für Jahrhunderte erreicht. Es wäre gewiß wünschenswerth gewesen, wenn bei der Landesvermessung in dieser Beziehung einige Rücksicht getragen, oder man gleich von Anfang die Sache so angelegt hätte, daß dieser allgemeine Zweck hätte erreicht werden können, wie in jenen genannten Ländern, wo diese Vermessung sowohl vom Civil als Militär hoch gepriesen wird.

Die Diskussion wird nunmehr geschlossen und bei der darauf erfolgten Abstimmung der Commissionsantrag angenommen.

Hauptmann v. Böckh: Es ist von Ihrer verehrlichen Commission (auf Seite 340 und 341 ihres Berichts) noch ein Antrag gestellt, daß nämlich von den vorübergehenden Ausgaben für die Zukunft statt 5 Prozent 10 Prozent als Heimfall betrachtet würden, was auf die Position „Einnahme" bedeutenden Einfluß hat. Die Commission macht der Commission von 1835 den Vorwurf, sie habe durch allzugroße Nachgiebigkeit den vollständigen Heimfall des vorübergehenden Aufwandes in's Unendliche verschoben. Ich glaube, Ihre verehrliche Commission hat hier der Commission von 1835 etwas Unrecht gethan. Ich will das Weitere den Mitgliedern der Kammer und namentlich Denen, welche damals Mitglieder der Budgetcommission waren, überlassen. Der Bericht hielt die Verminderung des vorübergehenden Aufwandes für eine erfreuliche, wenn er allein durch Ersparnisse und Heimfall bezweckt worden wäre, allein er weist auch hier den Grund auf die Nachgiebigkeit der Kammern von 1835 zurück und führt die Worte des Berichts von 1837 an. Aber, meine Herren, der Herr Berichterstatter von 1837 hat außer Dem, was in dem Bericht steht, noch Weiteres gesagt. Er sagt nämlich gleich fortfahrend:

„Wir rathen, die Summe des vorübergehenden „Aufwandes fallen zu lassen, so weit sie bestritten „ist, und nur Das festzuhalten, was zugegeben „werden mußte."

Die Budgetcommission von 1835 berechnete damals den vorübergehenden Aufwand auf . . . 50,773 fl.
das Kriegsministerium berechnete ihn auf . 30,251 „

also weniger 20,522 fl.

Diese Differenz rührt daher, daß die Budgetcommission mehr Positionen auf den vorübergehenden Aufwand setzen wollte, deren Verweisung die Regierung nicht zugeben konnte; es waren dieß bei'm Kriegsministerium 2,837 fl., Infanterie-Regimenter 8000 fl., Militärgerichsbarkeit 7000 fl., Rekrutirungsoffiziere, Militärbauwesen und Zeughausdirection. Diese Positionen ließ die Kammer von 1837 fallen, und nach der Aufstellung der Regierung, zu 30,251 fl., hat das Kriegsministerium bisher jeden Abgang verrechnet.

Nach dem Antrage Ihrer verehrlichen Commission würde in drei Abtheilungen der vorübergehende Aufwand erscheinen: Erstens der von der Regierung und Kammer im Jahr 1837 bestimmte Aufwand mit 49,875 fl. 28 kr.; die zweite Abtheilung wäre der von der Budgetcommission beantragte Nachtrag mit 15,419 fl. Die Regierung hat ursprünglich und letztmals im Jahre 1837 alle diese Positionen auf den vorübergehenden Aufwand gestellt, von welchen sie glaubt, daß sie darauf kommen könnten. Die Regierung hat bisher eine andere Ansicht nicht gewonnen, sie kann deßhalb nicht zugeben, daß andere Positionen auf den vorübergehenden Aufwand gesetzt werden. Die dritte Abtheilung enthält 251,922 fl. 41 kr., wie Ihre Commission sich ausdrückt, wegen des außerordentlichen Kriegstandes. Ob nun diese Summe auf den ordentlichen oder auf den vorübergehenden Aufwand gesetzt wird, könnte im Allgemeinen dem Kriegsministerium gleichgültig seyn. Das Budget ist für zwei Jahre aufgestellt, lassen nach Ablauf derselben die Bestimmungen des Bundes eine Aenderung zu, so wird auch das Kriegsbudget darnach aufgestellt werden; sind Minderungen nicht zulässig, so wird auch die künftige Kammer das Nöthige bis auf weitere thunliche Aenderung verwilligen.

Ihre verehrliche Commission schlägt noch eine andere Aenderung vor. Es wurden von den Jahren 1831—35 von dem vorübergehenden Aufwand jährlich 10 Prozent als Heimfall berechnet und an der Forderung des Kriegsministeriums von 1835 in Abzug gebracht. Nun, nachdem alle diese Heimfälle realisirt waren, wurden nur noch 5 Prozent abgezogen, und im Jahre 1839 wurde wegen Unsicherheit des Heimfalls die ganze Position in Einnahme gesetzt. Ihre Commission will nun wieder 10 Prozent in Abzug bringen und in Einnahme setzen. Dadurch aber fällt kein Kreuzer mehr zurück, und so würde der vorübergehende Aufwand keinen Tag früher verschwinden. Worin besteht also der Vortheil des Antrags der Commission? Die Einnahme des Kriegsministeriums wird scheinbar um 970 fl. nach der Berechnung des Kriegsministeriums, oder um 3,070 fl. nach der der verehrlichen Commission erhöht, allein in der Wirklichkeit fällt nicht mehr heim, als die Verhältnisse ergeben. Dem Kriegsministerium kann es ganz gleichgültig seyn, ob Sie 970 fl. oder 3,070 fl. in Einnahme setzen. Wir haben diese Einnahme nicht zu beziehen.

Mathy: Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär soweit einverstanden, daß man den Heimfall von dem vorübergehenden Aufwand für 1842 so belassen kann, wie die Regierung ihn ansetzt, weil das Jahr 1842 schon großen Theils umlaufen ist; ich bin aber nicht damit einverstanden, daß es auch für 1843 dabei sein Bewenden behalten soll. Der Maßstab des Heimfalls von 10 Prozent ist von dem Herrn Finanzminister früher selbst zugegeben worden; die Kammer von 1835 hat diesen Maßstab fallen lassen, und seitdem hat man nur hie und da Etwas vom vorübergehenden Aufwand im Budget entdeckt. Allein die Einrichtung ist nützlich, und wenn der Herr Regierungscommissär sagt, es könne dem Kriegsministerium gleichgültig seyn, wie hoch man diese Einnahme ansetze, es falle darum kein Kreuzer mehr oder weniger heim, und wenn er weiter frägt, worin alsdann der Vortheil bestehe? so erwiedere ich, daß der Vortheil wenigstens bleibt, daß das Kriegsministerium auf die Positionen, welche unter den vorübergehenden Aufwand gesetzt werden, ein wachsames Auge behält und sich beeifern wird, dahin zu wirken, daß sie nach und nach ganz verschwinden.

Die Eintheilung des vorübergehenden Aufwandes, wie sie der Herr Regierungscommissär gegeben hat, ist richtig. Die erste Abtheilung besteht aus den Positionen, welche die Regierung selbst als vorübergehend betrachtet und wird also keinem Anstande unterliegen; die zweite, welche von der Budgetcommission nachgetragen wurde, enthält theils solche Positionen, die früher immer unter dem vorübergehenden Aufwand standen, aber durch die allzugroße Nachgiebigkeit der früheren Kammern verschwunden sind, theils enthält sie Ueberschreitungen des Normaletats, die von der Regierung nicht beachtet waren, aber ihrem eigenen Grundsatze gemäß, hieher gehören; wir haben daher keinen Anstand genommen, Dieselben nachzutragen. Was die dritte Abtheilung betrifft, das heißt den Mehraufwand für den erhöhten Dienststand, so bin ich allerdings auch der Ansicht, daß es der Regierung ziemlich gleichgültig seyn könne, ob der Aufwand als vorübergehend betrachtet wird oder nicht, indem er für die ganze Budgetperiode verwilligt und kein Abzug gemacht wird. Es war auch meine Meinung gar nicht, so zu verfahren, denn in diesem Sinne bewilligen wir Alles nur vorübergehend, allein es mag doch die Bezeichnung dieses Aufwandes als vorübergehend ihren Nutzen haben, indem dadurch ausgesprochen wird, daß die Kammer den erhöhten Dienststand, als für die Dauer bestehend, nicht anerkennt; und da es der Regierung gleichgültig ist, so wird die Aufnahme wohl keinen Anstand haben.

v. Itzstein: Auch die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs ist richtig, daß nur Dasjenige zur Einnahme kommen kann, was heimfällt, aber Dieses steht der Nützlichkeit nicht entgegen, wie der Abg. Mathy ausgeführt hat. Auch in dem Pensionsfond ist die Möglichkeit gegeben, wenn Krankheit oder sonst Etwas gebietet, einen Mann zu pensioniren, wodurch die festgesetzte Summe überschritten wird. Auch für den Pensionsfond sind Abzüge nach bestehenden Regeln festgesetzt, auch Dieses nöthigt die Leute nicht, daß sie sterben oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wiederangestellt werden müssen, damit die Zahl voll bleibt. Nein, sondern damit eine feste Regel besteht, nach der sich die Verwaltungsbehörde zu richten habe.

Mathy: Ich habe vorgeschlagen, für das Jahr 1842 den Heimfall so zu belassen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, dagegen für 1843 die 3,360 fl. in Einnahme zu setzen.

Hoffmann und v. Itzstein unterstützen diesen Antrag.

Nach der Modifikation des Abg. Mathy wird der Commissionsantrag angenommen.

Nachdem der Präsident die im Eingange der Sitzung an die Mitglieder der Kammer wegen des späten Erscheinens ergangene Mahnung nochmals wiederholt hatte, wird dieselbe geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Sekretär:

Bissing.

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. v. Rüdt, Geh. Referendär Eichrodt und Ministerialräthe Ziegler und Frhr. v. Marschall; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bleidorn, Kuenzer, Metzger, v. Neubronn, Regenauer, Welcker und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Böhme überreicht eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Tryberg, die Einführung einer Gewerbeordnung, besonders auch in Bezug auf die Schwarzwälder Uhrenfabrikanten betreffend.

Rindeschwender übergibt eine Petition des Handelsstandes der Stadt Ueberlingen, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Diese beiden Petitionen werden der Commission für die Motion des Abg. Rettig zugestellt.

Baum übergibt eine Petition der Metzgermeister der Stadt Lahr, um Aufhebung oder Verminderung der Fleischaccise.

Gottschalk überreicht eine Vorstellung von zwanzig Metzgermeistern des Amtsbezirks Säckingen, um Aufhebung der Fleischaccise oder Verwandlung derselben in Aversen.

Diese zwei Petitionen werden der für die Motion des Abg. Bassermann ernannten Commission zugewiesen.

Meyer übergibt eine Petition der Gemeinde Sanct Märgen, um Enthebung von Uebernahme der Zehntlastenkapitalien.

Gastroph überreicht eine Vorstellung der Gemeinden Gemmingen, Riechen, Ittlingen und Reihen, um Aufnahme der Straße von Steinsfurth bis an die Würtembergische Grenze in den Straßenverband.

v. Itzstein übergibt eine von 380 Bürgern der Stadt und des Wahlbezirks Villingen unterzeichnete Adresse, worin sie der Kammer für ihre kräftige Haltung, die sie auf diesem Landtag bewähre, und den Schutz, den sie der Verfassung angedeihen lasse, und die materiellen Interessen, die sie durch ihre Beschlüsse befördere, ihren Dank aussprechen.

Die drei letzteren Eingaben gehen an die Petitions-Commission.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Gesetzesentwurfs in Betreff der Hundetaxe, so wie des von dem Abg. Rettig hierüber erstatteten Commissionsberichts.

Da über den Gegenstand im Allgemeinen nichts erinnert wird, so wird alsbald zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs der Commission, wie er auf Seite 477 des zweiten Beilagenhefts abgedruckt ist, übergegangen.

Zu Artikel 1.

„Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine

„Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer „Hündin eine Taxe von zwei Gulden.“

Reichenbach stellt den Antrag, die Taxe für einen Hund auf drei Gulden und für eine Hündin auf zwei Gulden herabzusetzen, da man doch keine Ausnahme zwischen Luxushunden und solchen, die der Sicherheit wegen gehalten werden müssen, machen wolle.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Lenz unterstützt den Antrag des Abg. Reichenbach was die männlichen Hunde betrifft; in Bezug auf die Hündinnen will er, daß man es bei der bisherigen Taxe belasse, da notorisch nachgewiesen sey, daß unter zehn wuthverdächtigen Hunden nur eine Hündin sich befinde.

v. Itzstein erklärt sich ebenfalls für den Antrag des Abg. Reichenbach.

Ebenso Binz.

Helbing: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Abg. Reichenbach, und will nur noch Einiges beifügen. Wie bereits bemerkt wurde, erscheint es auch mir höchst unbillig, und verstoßt gegen mein Gefühl, daß alle Hundebesitzer gleich behandelt werden sollen. Dabei verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, die in dem Bericht auseinandergesetzt werden, um das Bedürfniß, oder gerade Diejenigen herauszufinden, die durchaus genöthigt sind, einen Hund zu halten. Es gibt aber dennoch Fälle, hinsichtlich deren man eine Unterscheidung treffen kann, und bei welchen es leicht ist, Bestimmungen dießfalls zu geben. Es kommen hier vor Allem die einzelgelegenen Höfe, und überhaupt solche Wohnungen in Betracht, die von Städten und Dörfern entfernt sind, für welche man leicht die Anordnung treffen könnte, daß Jeder, dessen Wohnung von dem zunächstgelegenen Wohnhaus 300 Schritte entfernt ist, nur die Hälfte von Demjenigen zu bezahlen haben solle, was in andern Fällen zu entrichten ist, worauf ich hiemit förmlich den Antrag stelle.

Martin stimmt der Ansicht des Abg. Helbing vollkommen bei, schlägt jedoch vor, daß eine Entfernung von 500 Ruthen angenommen werde.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Regierung ist bei dem vorliegenden Entwurf von der Ansicht ausgegangen, die Verminderung der zu sehr überhandnehmenden Luxushunde, und der herrenlos herumlaufenden Hunde zu bezwecken. Man hat es deßhalb für nothwendig gehalten, neben der Erhöhung der Taxe im Allgemeinen, auch noch die niedere Taxe für alle diejenigen Hunde beizubehalten, die zu den Gewerben, zur Sicherheit, und zur Jagd nothwendig sind.

Die Schwierigkeiten, welche die Ausscheidung der nothwendigen von den nichtnothwendigen Hunden in ihrem Gefolge hat, sind zwar allerdings nicht zu übersehen, allein es gibt doch gewisse Regeln und Control-Vorschriften, unter welchen man annehmen muß, daß eine angemessene Ausscheidung stattfinden kann, und es dürfte deßhalb das Angemessenste seyn, wieder auf den Entwurf der Regierung zurückzukommen. Es spricht für denselben das Beispiel in einem Nachbarstaat, wo auch die Taxe im Allgemeinen erhöht wurde, allein für die Jagdhunde, die Gewerbshunde und die Sicherheitshunde niederere Taxen angesetzt worden sind. Ein Unterschied zwischen Hunden und Hündinnen muß nach der Absicht des Gesetzes jedenfalls getroffen werden, denn die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen bestätigen die Erfahrung, daß die Hundswuth weit seltener bei dem weiblichen Hundegeschlecht, als bei dem männlichen getroffen wird. Sollte übrigens die höchste Taxe zu groß gefunden werden, so unterliegt es keinem besondern Bedenken, sie auf vier Gulden herabzusetzen.

Dörr theilt vollkommen die Ansicht des Abg. Reichenbach, und unterstützt dessen Antrag, denn die Erhöhung der Taxe auf drei Gulden für einen Hund, und zwei Gulden für eine Hündin, sey hinreichend.

Bissing rügt das Verfahren der Thierärzte bei wuthverdächtigen Hunden, die sie in der Regel gleich todt schlagen lassen, anstatt sie längere Zeit zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Hund auch wirklich wüthend war, oder nicht.

Gottschalk glaubt im Interesse der Gesundheit, und der Sicherheit der Menschen, sowie zur Verminderung der Gefahren, die namentlich in neuerer Zeit gedroht haben, nur dem Commissionsantrag beistimmen zu müssen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seltzam will zwar dem Commissionsantrag nicht geradezu entgegentreten, glaubt aber doch, daß drei Gulden genügen könnten. Um jedoch die Zahl der Hundswuthsfälle zu vermindern, dürfte eine strenge polizeiliche Aufsicht und eine öftere genaue Musterung das Hauptmittel seyn.

Züllig erklärt sich, nach einigen Bemerkungen gegen den Antrag des Abg. Reichenbach, für den Commissionsantrag.

Trefurt glaubt, daß eine beträchtliche Erhöhung der Taxe allerdings einigermaßen abhelfen würde, allein eine vollkommene Sicherheit gegen diese sehr bedeutende Gefahr sey dadurch nicht gegeben, und Dieß könne nur geschehen, wenn zugleich angemessene polizeiliche Maßregeln damit in Verbindung gesetzt würden, wie z. B. in Belgien, wo ein Hund, der auf der Straße sich zeigt, mit einem Maulkorb versehen seyn müsse, und zwar mit einem solchen, der den Hund durchaus verhindere, von seinen Zähnen Gebrauch zu machen.

Hecker tritt der Ansicht des Abg. Trefurt vollkommen bei.

Martin glaubt, daß der Antrag des Abg. Reichenbach mit der Modifikation des Abg. Trefurt, wonach die Hunde jeweils Maulkörbe tragen sollen, das Angemessenste seyn dürfte, was wir gegenwärtig beschließen könnten.

Rettig, als Berichterstatter, spricht noch für den Antrag der Commission; worauf

der Präsident die Diskussion für geschlossen erklärt, und die verschiedenen gestellten Anträge der Reihe nach zur Abstimmung bringt.

Dieselben werden jedoch sämmtlich abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen, sowohl in Beziehung auf die Hunde, als die Hündinnen, angenommen.

Der Art. 2,

lautend:

„Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin „hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den „Eigenthümer“

wird nach dem Antrag der Commission ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 3,

lautend:

„Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hunds„taxe und zu Vorführung der Hunde oder Hün„dinnen bei der verkündeten Musterung sind die „Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs „Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung sind „alle in der Zwischenzeit angeschaffte und diejenigen „Hunde und Hündinnen vorzuführen, welche in„zwischen das Alter von sechs Wochen überschritten „haben; für Letztere ist die Taxe für das ganze „Jahr zu bezahlen; für die neu angeschafften als„dann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß „die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet „worden.“

Nach einigen Bemerkungen der Abg. Lenz, Bissing, Gottschalk, Knapp, Jörger und der Hrn. Regierungscommissäre v. Rüdt und Eichrodt wird der Art. 3 salvo redact. angenommen.

Zu Art. 4,

lautend:

„Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Mu„sterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die „Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeinds„kassen.“

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich bin beauftragt, zu erklären, daß die Regierung wenigstens für jetzt bei der bisherigen Bestimmung beharren muß, wonach zwei Drittel in die Staatskasse und ein Drittel in die Gemeindekasse zu fallen hat. Es ist nicht die Absicht, daß das fragliche Gefäll sich erhöhe, sondern die Absicht geht nur dahin, durch die neue Einrichtung die Zahl der Hunde zu vermindern.

Schon gegenwärtig ist die Hundetaxe nach diesem Maßstab als Revenue in das Einahme-Budget aufgenommen, und es wird, wenn dieser Grundsatz eine Aenderung erleidet, eine Unsicherheit in das Budget gebracht. Zeigt sich's zu der Zeit, wo das neue Budget vorgelegt wird, daß in Folge des neuen Gesetzes eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höhere Einnahme sich herausstellt, so wird von Seiten der Regierung selbst eine Aenderung in Vorschlag gebracht werden. Für diese Periode aber soll ich ausdrücklich erklären, daß die Regierung eine Änderung des Bestehenden nicht beabsichtigt.

Rindeschwender stellt den Antrag, daß der Ertrag der Taxe zu zwei Drittel in die Gemeinde und zu ein Drittel in die Staatskasse fallen soll.

Gottschalk erklärt, daß er nur in der Voraussicht seine Zustimmung zu einer solchen Taxe gegeben, daß den Gemeinden wiederum eine Unterstützung zu Theil werde, denn diese seyen ohnehin in polizeilicher Beziehung außerordentlich in Anspruch genommen. Wenn auch der Abg. Böhme neulich bei Anlaß der Diskussion über den Gensdarmerieetat sagte: daß die Gemeinden in Beziehung auf Polizei wenig oder nichts thun, so widerspreche ich ihm im höchsten Grade, denn in jedem kleinen Landstädtchen, oder in jedem kleinen Ort findet man Polizeidiener und zwar uniformirte Polizeidiener, die auf schwere Kosten von den Gemeinden erhalten werden müssen. Aus diesen Gründen muß ich den Antrag des Abg. Rindeschwender unterstützen.

Gerbel und Junghanns sprechen für den Antrag des Abg. Rindeschwender.

Böhme dagegen für den Commissionsantrag.

Ebenso Rettig; worauf

der Präsident die Frage zur Abstimmung bringt:

ob nach dem Antrage des Abg. Rindeschwender zwei Drittheile der Hundetaxe den Gemeindekassen zufließen sollen?

Diese Frage wird bejaht, und hierauf der Artikel selbst angenommen.

Zu Art 5.

„Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, „der dieselbe der Polizeibehörde bei einer verkün„deten Musterung nicht vorführt, verfällt in eine „Strafe von fünf Gulden neben der nachzuerhe„benden Taxe.“

Geh. Referendär Eichrodt glaubt einige Anstände gegen den Commissionsantrag erheben und der Commission anheimstellen zu müssen, ob sie nicht den doppelten Betrag der Taxe als Strafe vorschlagen wolle. —

Rindeschwender wünscht, es möchte der Artikel des Gesetzes mit der Bestimmung angenommen werden, daß statt des dreifachen Betrags der doppelte Betrag gesetzt wird, wonach also Derjenige, der eine Hündin verläugnete, den Betrag von 4 fl., und Derjenige, der einen Hund verläugnet, den Betrag von 8 fl. als Strafe zu bezahlen hätte.

Auf eine Anfrage des Abg. Bissing, in welche Kasse die Strafen fallen, wird, nach einer längeren Diskussion, woran außer dem Herrn Regierungscommissär Eichrodt noch die Abgeordneten Mördes, Junghanns, Böhme, Gottschalk, Binz und Rettig Antheil nehmen, vom Abg. Baum der Antrag gestellt: „daß die Strafen in gleicher Weise getheilt werden sollen, wie die Taxen, und daß in dieser Beziehung im Art. 4 ein Zugemacht werde;“ der auch von der Kammer angenommen wurde. —

Rettig bemerkt, daß er eine verbesserte Redaction in Vorschlag bringen wolle, die so laute:

„Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, „welcher dieselben bei der Hauptmusterung nicht „vorführte, oder bei der Nachmusterung nicht angab, „verfällt in eine Strafe von ꝛc.“

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender, wonach überall das Doppelte des Betrags der Taxe als Strafe angesetzt werden soll, wird gleichfalls angenommen, womit der Artikel selbst erledigt ist.

Zu Art. 6.

„Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhete Taxe „wird vom 1. December 1842 an erhoben, bezie„hungsweise nacherhoben, so ferne die Abschaffung „des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit „nicht stattgefunden hat oder bis zum Tag der zum „Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung er„folgt.“

Rindeschwender glaubt auf den so eben gefaßten Beschluß zurückkommen und bemerken zu müssen, daß die Gemeinden vielleicht das größte Bedauern darüber aus-

sprechen, wenn wir ihnen die Strafen zuwenden, und dann aber auch von ihnen verlangen würden, die Untersuchungskosten in dem nämlichen Betrag zu bestreiten, in welchem sie erwachsen. Er stellt daher den Antrag, die Kammer wolle von dem eben gefaßten Beschlusse wieder abgehen.

Schaaff unterstützt die Ansicht des Abg. Rindeschwender.

Ebenso Junghanns und Rettig.

Präsident: Ich nehme an, daß eine nochmalige Abstimmung über den fraglichen Punkt stattfinden solle, und frage nun die Kammer:

ob nach dem Antrage des Abg. Rindeschwender von einer Bestimmung darüber, wem die Strafen gehören, Umgang genommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Der Art. 6 selbst wird hierauf angenommen.

Art. 7.

„Alle frühern Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben,"

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Rettig verliest sodann, die auf den Grund des Antrags des Abg. Lenz gefertigte neue Redaction des Art. 3, welche folgendermaßen lautet:

„Bei der Nachmusterung ist von allen, inzwischen angeschafften, oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunden und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen ꝛc. ꝛc."

Die Kammer erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden, worauf das ganze Gesetz, wie sich dasselbe nach den vorstehenden Beschlüssen gestaltet und in der

Beilage Nro. 1

enthalten ist, zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen zwei angenommen wird.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des Berichts der Zollcommission über zwei Petitionen der Rübenzuckerfabrikanten, um Nachlaß der ihnen auferlegten Steuern.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die eingereichten Petitionen der badischen Rübenzuckerfabrikanten dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung des gebetenen Nachlasses der Rübensteuer für das erste Jahr mit dem Bemerken zu übergeben, daß von Seite der Kammer gegen diesen Nachlaß kein Anstand erhoben, im Gegentheil solcher als gerecht, billig und den Interessen des Landbaues und der Gewerbe für förderlich erkannt werde."

Nach eröffneter Diskussion äußert:

Ministerialrath Ziegler: Meine Herren! Die Runkelrübenzuckersteuer beruht auf der zwischen den Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarung, welcher Sie Ihre Zustimmung ertheilt haben. Es ist zwar richtig, daß die Steuer vorerst privative für jeden einzelnen Staat erhoben wird, allein es liegt gleichwohl in der bestehenden Vereinbarung ein Hinderniß für jeden betheiligten Staat, die Steuer nachzulassen. Ein Nachlaß hätte keine andere Wirkung, als die Aufhebung der verabredeten Steuerauflage, er wäre ganz gleich dem einseitigen Abgehen von der getroffenen Vereinbarung. Die Gleichheit der Concurrenz zwischen den Fabrikanten der Vereinsstaaten wäre gestört, wenn in dem einen Staate eine Besteuerung entrichtet werden müßte, welche in dem Andern nicht erhoben wird. Der Nachlaß der Rübenzuckersteuer könnte hiernach nur dann eintreten, wenn zwischen allen Vereinstaaten eine Verständigung darüber zu Stande käme. Dazu ist jedoch keine Aussicht vorhanden, und es wird daher die vorliegende Petition von der Großherzoglichen Regierung nicht berücksichtigt werden können.

Junghanns: Ich muß die Maßregel, wovon in dem Commissionsbericht die Rede ist, ganz vergleichen mit Derjenigen, wovon hier schon die Rede war, als es sich von der Erstattung des Rheinoctrois handelte, wozu sich eine gewisse Regierung verbindlich machte. Wenn wir die fragliche Steuer rückvergüten, so thun wir Dasselbe, was jene Regierung thut, die zu Gunsten ihrer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigenen Unterthanen eine Maßregel des Zollvereins umgeht, und dadurch den ganzen Verein in Nachtheil bringt. Ich bin deßhalb gegen den Antrag der Commission.

Hoffmann: Ich erkläre mich für den Antrag der Commission. Der letzte Grund, den wir hörten, nämlich die Vergleichung mit dem Rückersatz der preußischen Regierung, ist nicht stichhaltig. Dort wird in der Regel von einem Jahr zum andern rückerstattet, allein hier handelt es sich bloß von einem vorübergehenden Ersatz, den ich durch den Commissionsbericht für vollkommen gegründet halte, und wenn keine ausdrückliche Vertragsbestimmung vorliegt, so soll die Regierung darauf eingehen. Es ist dargethan, daß die Zuckersteuer früher eingeführt wurde, als der Lumpenzoll wieder erhöht worden ist, und schon darum wäre zu wünschen, daß ein Rückersatz stattfände. Sodann ist es aber auch schon im Allgemeinen wünschenswerth. Es wurde kein Industriezweig so sehr gedrückt, als dieser. Er wurde durch die Zollbegünstigung hervorgerufen, und später plötzlich durch auffallende Abänderungen des Zolltarifs so sehr herabgedrückt, daß viele Fabriken eingingen, und die noch bestehenden sich nur noch mit knapper Noth erhalten können. Ein solcher vorübergehender Ersatz ist deßhalb vollkommen gegründet, besonders bei uns, in Vergleichung mit andern Vereinsstaaten. Bei uns wird eine solche directe Staatsunterstützung für kein Etablissement gegeben, während sie in andern Staaten häufig zur Sprache kommt. Wenn wir deßhalb in einem einzigen Fall uns Etwas erlauben, was die andern Staaten in anderer Beziehung häufig thun, so können wir wegen einer solchen Handlung gewiß nicht in Anspruch genommen werden.

Knapp erklärt sich ebenfalls für den Commissionsantrag.

Gottschalk glaubt schon aus dem Grunde den Commissionsantrag unterstützen zu müssen, weil gerade unsere Rübenzuckerfabrikation höher besteuert sey, als die übrigen vereinsländischen, indem unsere Fabrikanten noch andere Steuern zu bezahlen haben, während die Commission Belege dafür habe, daß namentlich in Preußen andere Steuern nicht stattfänden, sondern die Besteuerung einzig und allein in dem Zuckersteueransatz läge.

Martin: Ich bin mit den Ansichten des Abg. Hoffmann durchaus einverstanden. Auch halte ich den fraglichen Fabrikationszweig für den einflußreichsten, den wir nur haben könnten, indem wir dadurch, dem Auslande gegenüber, gänzlich unabhängig wären. — Jedenfalls steht es in der Befugniß jedes einzelnen Staats, den Nachlaß anzuordnen, und wenn auch der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß eine große Ungleichheit hierdurch herbeigeführt würde, so sage ich: daß kein Staat durch einen Vertrag gehindert ist, den Nachlaß seiner Seits zu bewilligen.

Goll: Für den Nachlaß der fraglichen Steuer spricht besonders der Umstand, daß die Accorde schon in ganz früher Zeit, besonders im Februar und März geschlossen werden. In den Monaten September und October wird mit den Lieferungen der Produkte angefangen, und vier bis sechs Monate sind absolut nothwendig, um aus denselben Etwas zu erzielen. In dieser Hinsicht scheint Dasjenige, was hier gefordert wird, eine rückwirkende Steuer zu seyn, und wenn sie Dieses ist, so trägt sie den Charakter der Unbilligkeit an sich.

Helbing: Als Mitglied der Zollcommission muß ich mich für deren Antrag erklären. Den Beweis, daß auch andere Staaten gewisse Klassen von Steuerpflichtigen erleichtern, wenn sie sich in einer solchen mißlichen Lage befinden, liefert der König von Preußen, welcher die Moststeuer von 1840 — 1841 ganz erlassen hat.

v. Itzstein: Wenn ich dem Commissionsantrag beistimme, glaube ich nur einen Act der Gerechtigkeit zu üben. Aufgemuntert durch den Beitritt zu dem Zollverein und das Ministerium, aufgemuntert durch dieselben Herrn Regierungscommissäre wurden bedeutende Kapitalien in diese Fabriken gesteckt, indem man hoffte und erwartete, daß geschehen werde, was zu solchen Anstalten nothwendig ist. Diese Fabriken haben aber keine gute Zeit; wir wissen im Gegentheil, daß sie leiden. Als aber noch von einer Besteuerung die Rede war, konnte ich mein Staunen darüber kaum unterdrücken, daß man diese Besteuerung beginnen lassen

wollte, in einer Zeit, wo die Fabrikanten selbst noch gar nicht ahnen konnten, daß man eine Besteuerung eintreten lassen werde. Gerade dadurch aber, daß man mit den Fabrikanten die Verträge über die zu liefernden Rüben zu einer Zeit abschloß, wo man gar keine Ahnung von einer Steuer hatte, und durch Das, was von der Regierung geschah, das Gesetz wirklich rückwirkend gemacht wurde, ist gegen einen Grundsatz verfehlt worden, der überall als Recht anerkannt wird, gegen den Grundsatz, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne. Schon die Anführung einer Thatsache, die nicht widersprochen werden kann, muß genügen, den Commissionsantrag zu rechtfertigen.

Rettig erklärt sich ebenfalls für den Commissionsantrag.

Sander: Es ist gewiß der beste Beweis der tiefen Rechtmäßigkeit des Gesuchs, welches die Zuckerindustrie an die Kammer stellt, daß, ich kann wohl sagen, von keiner Seite gegen die Rechtmäßigkeit, Billigkeit und Nothwendigkeit dieses Gesuchs, eine Einwendung gemacht wurde, denn Dasjenige, was der Abg. Junghanns sagte, betrifft mehr die Form des Nachlasses. Er zieht seine Einwendung gegen den Nachlaß der Rübensteuer mehr daraus, daß eben ein solcher Nachlaß, von Seiten anderer Staaten nicht geschehe, und wir alsdann für uns Etwas mehr in dem Zollverein thäten, wo doch gemeinschaftliche Interessen herrschen sollen. Für die Gerechtigkeit und Billigkeit der uns vorgetragenen Bitte entnehme ich aber noch einen weitern Grund aus der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs. Auch Dieser scheint nämlich vollkommen überzeugt zu seyn, daß die Steuer, wie sie aufgelegt wurde, und besonders in einer Zeit aufgelegt wurde, wo die Gründe sämmtlich fortbestanden, welche die Rübenzuckerindustrie so sehr drückten, eine ungerechte Steuer ist. Er hat, sage ich, Dieses vollkommen eingesehen, und glaubt nur einen Grund gegen diesen Nachlaß darin zu finden, daß in Folge getroffener Verabredung mit den andern Vereinsstaaten es nicht möglich sey, daß Baden für sich allein hier stehe, und die Steuer nachlasse.

Ich habe es schon in dem Bericht niedergelegt, wie gerade darin, daß man die Sache von Seiten des Zollvereins den einzelnen Vereinsstaaten zuwies, ein Grund und ein Fingerzeig liegt, daß die Vereinsstaaten, je nach den Verhältnissen ihrer besonderen Fabriken, auch über die Steuer disponiren möchten.

Ich glaube aber auch noch einen andern Grund anführen zu können, warum die getroffene Verabredung, welche die Rübenzuckersteuer einführte, gegen den Nachlaß derselben nicht geltend gemacht werden kann. Bekanntlich wurde die Rübensteuer bei Gelegenheit der Verlängerung des Zollvereins auf getroffene Conferenzen im Jahr 1839 und 1840 eingeführt, und war man auch damals bei den Conferenzen vielleicht nicht allgemein darüber einverstanden, daß in Folge dieser Rübensteuer nothwendiger Weise eine Aenderung des Zollsatzes eintreten müsse, der nach dem holländischen Handelsvertrag auf den indischen Zucker gelegt wurde, so war man doch wenigstens gewiß von Seiten der Mehrheit der Vereinsstaaten überzeugt, daß die Steuer, die man auf die Rübenindustrie legte, nicht neben dem damaligen Lompenzuckerzoll eintreten könne.

Man hat gewiß damals, als man diese Steuer einführte, nicht geglaubt, daß die Abänderung des Zuckerzolls auf Lompen so lange werde verzögert werden; man war gewiß nicht der Ueberzeugung, daß der Lompenzuckerzoll, der gerade der Hauptschaden war, noch ein halbes Jahr lang neben der Rübenzuckersteuer bestehen könne. Vielmehr wird man für bestimmt vorausgesetzt haben, daß man den Lompenzuckerzoll zu derselben Zeit aufhören lassen werde, wo die Rübensteuer in's Leben trete. Aus Gründen aber, die ich zwar nicht weiß, die ich mir aber aus dem Wesen des Zollvereins erklären kann, indem da lange Conferenzen und diplomatische Verhandlungen stattfinden müssen, geschah es, daß man erst mit dem 18. März 1842 den Lompenzuckerzoll aufhören ließ. Es liegt aber auch darin ein Grund, warum die Vereinsregierungen sich nicht wundern werden, wenn sie hören, es habe ein Staat, wie das Großherzogthum, von dem ersten Jahresbetrag der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rübensteuer Umgang genommen. Es hat auch der Abg. Helbing bereits mit einem sehr triftigen Beispiel gegenüber von dem mächtigsten Staat des Zollvereins, nämlich Preußen, gezeigt, wie solches ganz gleichgültig gegen andere Staaten, Steuern, die ebenfalls in einer bedeutenden Beziehung zu unseren Produkten stehen, aufhebt und nachläßt. Bekanntlich müssen unsere Weine zum großen Nachtheil des Weinverkehrs, wenn sie nach Preußen gehen, eine Ausgleichungsabgabe bezahlen, weil dort eine eigene Consumtionssteuer von den Weinen zu entrichten ist. Diese Consumtionssteuer hat man in Preußen nachgelassen, allein nirgends läßt man die Ausgleichungsabgabe für unsere Weine nach. Vielmehr müssen wir, wenn wir von unsern Weinen verkaufen, nachträglich die Ausgleichungsabgabe bezahlen, und können gerade deshalb um so weniger mit unserem wichtigen Landesprodukt, nämlich dem Wein, in Preußen concurriren. Wenn unsere Regierung, auf dieses Beispiel gestützt, Preußen entgegenhielte, so wie Dieses über die Steuern, die in seine Staatskasse fließen, unbedingt Herr sey, so wähne auch das Großherzogthum Baden über die Steuern, die in seine Staatskasse fließen, unbedingt Herr zu seyn, so würde man wohl von Seite Preußens keine große Einwendungen erhalten, und zwar um so weniger, als wie schon in dem Bericht nachgewiesen ist, und auch anderwärts darauf aufmerksam gemacht wurde, ein großer Unterschied zwischen den Steuersystemen, gerade hinsichtlich der Fabriken besteht. In Preußen zahlt ein Fabrikant höchstens 48 Thlr. Gewerbesteuer, während unsere Zuckerindustrie an Gewerbesteuer allein 1500 fl. bezahlen muß, was ein so großes Mißverhältniß ist, daß man daraus weitere Gründe schöpfen kann, die Steuer nachzulassen. Ich bin auch überzeugt, daß wenn sich unsere Regierung mit andern Vereinsregierungen, die sich in gleichem Verhältniß befinden, benimmt, sie gewiß das Resultat erzielen wird, daß auch diese andern Regierungen sich für ihre Rübenzuckerindustrie und den Steuernachlaß aussprechen. Die Gründe sind besonders für die süddeutschen Regierungen hier überall die Gleichen. Die süddeutsche Rübenzuckerindustrie leidet mehr als die norddeutsche, und jene muß auch für die Rüben mehr bezahlen, als es in Norddeutschland der Fall ist. Unsere süddeutsche Rübenzuckerindustrie, die doch durch die Regierungen selbst hervorgerufen worden ist, hat durch die in Frage stehende Steuer, noch eine schwerere Last zu tragen, als die Fabriken in Preußen, und da unsere Regierung jedenfalls das formelle Recht für sich hat, und da mir nirgends auch nur ein Schein von einer Verabredung bekannt ist, die damals bei Einführung der Rübensteuer dahin getroffen worden wäre, daß eine Regierung gehindert sey, solche nachzulassen, so glaube und hoffe ich, daß, falls unsere Kammer sich für diesen Nachlaß ausspricht, auch die Regierung sich dafür entscheiden wird.

Jedenfalls dürfte sich aber von selbst verstehen, daß die Fristbegünstigungen, die den Rafinateurs von englischem Zucker gestattet werden, auch der Rübenzuckerindustrie zu Theil werden müssen.

Ministerialrath Ziegler: Es scheint mir, daß der Herr Abg. Sander über den letzten Punkt sich werde beruhigen können, wenn er auf den Art. 7 des Gesetzes hinblickt, indem hiernach zur Bezahlung der Zuckersteuer sehr geräumige Fristen bewilligt sind.

(Der Redner verließt diesen Artikel und schließt mit der Bemerkung: daß die hiernach bewilligten Fristen allen billigen Forderungen entsprechen dürften, und der Herr Abgeordnete sich dieser Bestimmung im Augenblick nicht erinnert zu haben scheint.)

Sander: Diese Bestimmung war mir gegenwärtig, allein der Abg. Goll hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Rafinateurs, die sich mit englischem Zucker beschäftigen, in der Zeit, die den Rübenzuckerfabrikanten gegönnt ist, ihr Kapital sechs Mal umtreiben, während die Rübenzuckerindustrie Dieß nur einmal thun kann. Während also der Rübenzuckerfabrikant alsbald die Steuer aus einem einmaligen Produkt zahlen muß, zahlt der englische Zuckerrafinateur seinen Zoll erst, wenn er fünf bis sechs Mal rafinirt hat.

Ministerialrath Ziegler: Sie werden der Regierung nicht zumuthen, solche Ungleichheiten zu beseitigen, die in der Natur der Sache liegen. Wenn man der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ansicht des Hrn. Abg. Sander folgen wollte, so müßte man bestimmen, daß die Rübenzuckersteuer etwa erst fünf Jahre nach der Fabrikation zu bezahlen seye. Diejenigen, welche indischen Zucker verarbeiten, haben allerdings den Vortheil des schnellern Umtriebs ihres Kapitals, allein wir können denselben dem Rübenzuckerfabrikanten nicht zuwenden, weil er mit ihrem Geschäft nicht vereinbarlich ist.

Um auf die Hauptsache zurückzukommen, so muß man, wie mir scheint, unterscheiden, zwischen Dem, was wünschenswerth ist, und zwischen Dem, was wirklich geschehen kann. Ich will mich darüber nicht in weitläufige Erörterungen einlassen, ob es wünschenswerth sey, diesen nicht bedeutenden Steuerbetrag nachzulassen, denn diese Erörterung kann schon darum unterbleiben, weil es ganz klar vorliegt, daß die Regierung durch einen Vertrag gebunden ist, welcher sagt, es soll eine Rübenzuckersteuer erhoben werden.

Wenn nun die Regierung einseitig, ohne Verabredung mit den übrigen Staaten, diese Steuer nachläßt, so verletzt sie den eingegangenen Vertrag, und eine solche Handlung werden Sie der Regierung nicht zumuthen. Es ist allerdings möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß die Zustimmung aller übrigen Staaten, zu einem allgemeinen Nachlaß der Zuckersteuer erlangt werden könnte, und nur in diesem Falle könnte von der Erhebung der Steuer Umgang genommen werden.

v. Itzstein: Hat wohl Preußen auch vorher angefragt, ehe es die Moststeuer nachgelassen hat?

Ministerialrath Ziegler: Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob diese Steuer auf einem Vertrag mit den übrigen Staaten beruht?

Sander: Die Ausgleichungsabgabe beruht aber auf einem Vertrag.

Ministerialrath Ziegler: Der Herr Abg. Hoffmann hat bemerkt, die Steuer könne wenigstens einmal nachgelassen werden. Ich muß Dieß widersprechen, weil ich auch in dem einmaligen Steuernachlaß nichts Anderes, als eine Vertragsverletzung finden kann.

Sodann wurde die weitere Bemerkung gemacht, das Ministerium und die Herren Regierungscommissäre hätten zur Gründung der Rübenzuckerfabriken aufgemuntert, und sie gleichsam hervorgerufen. Ich muß gegen diese Behauptung einen Widerspruch einlegen, denn die Regierung hat nichts Weiteres gethan, als mit Zustimmung der Stände den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein bewirkt, sie hat weder Diesen, noch einen andern Fabrikationszweig in's Leben gerufen oder zurückgedrängt, sondern sie hat es der Privatspeculation überlassen, die durch den Beitritt zum deutschen Zollverein eingetretenen neuen Verhältnissen nach ihrem Gutdünken zu benützen.

Man klagt über die Bedrückung der Rübenzuckerfabrikation, und wir wissen auch Alle, daß sie sich in keinen günstigen Verhältnissen befindet. Wenn man aber behaupten wollte, daß die Regierung diese Lage herbeigeführt habe, so ginge man offenbar zu weit. Welche Maßregeln der Regierung konnte man wohl damit meinen? Keine Andere, als den holländischen Vertrag. Dieser hat aber bei seiner kurzen Dauer so bedeutende Wirkungen nicht hervorgebracht, und wäre es auch der Fall, so müßten Dieselben mit der Aufhebung des Vertrags auch wieder aufhören. Der Grund der ungünstigen Lage der einheimischen Zuckerfabrikation liegt auf der allgemeinen Ungunst, die auf diesem Productionszweig in Folge des Herabsinkens der Preise des indischen Zuckers ruht, so wie darin, daß besonders in unserem Lande ein verhältnißmäßig zu großes Kapital auf die Einrichtungen und Experimente verwendet wurde, in dessen Folge man jetzt zu theuer produzirt. Diese Ursachen sind von weit größerem Einfluß auf die Rübenzuckerfabrikation, als der holländische Vertrag.

Goll: Der Herr Regierungscommissär hat richtig bemerkt, daß an der Ungunst, worunter die Rübenindustrie wirklich seufze, besonders der wohlfeile Preis des indischen Zuckers schuldig sey. Dazu kommt aber noch der Scharfsinn der Holländer, diese Industrie auf jede Weise zu drücken, nämlich durch Prämien und durch die Einfuhr fabrizirter Waaren, die sie als rohes Produkt bezeichnen. Was überhaupt die Holländer zu thun im Stande sind, beweist ihr Verfahren in der neuesten Zeit, wo sie für Millionen der feinsten Gewürze auf dem Markt verbrannt haben, nur um die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Preise in der Höhe zu halten. Mit einer solchen Nation sind keine Geschäfte zu machen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird nunmehr auf einige Stunden unterbrochen, zunächst aber in eine geheime verwandelt.

Abends fünf Uhr wird die öffentliche Sitzung wieder fortgesetzt, und der Gegenstand der Tagesordnung ist die Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Bissing berichtet zuvörderst über einen Vorschlag des Freiherrn v. Drais, betreffend die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive.

Beil. Nr. 2.

Der Commissionsantrag ging auf Tagesordnung und wurde angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Eingabe des Gerbers Fidel Herr zu Basel, einen Rechtsstreit betreffend.

Beil. Nr. 3.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Widerspruch angenommen.

Richter berichtet über eine Beschwerde der Gemeinde Efringen, Amtsbezirks Lörrach, Ersatzschuldigkeit für aufgedrungene Rheininseln betreffend.

Beil. Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Der Bericht der Commission beruht in der That auf einer Mißkennung der hier vorliegenden Verhältnisse, auf einer Mißkennung der Kraft und Wirksamkeit des Pariser und Lüneviller Friedens und der speciellen Verhältnisse der Gemeinde Efringen. Es handelt sich hier von einem rein völkerrechtlichen Akt, der von der Staatsregierung vollzogen werden mußte, und was den vorliegenden Punkt betrifft, im Wege des administrativ-richterlichen Erkenntnisses auch vollzogen wurde. Das Geschäft der durch den Friedensschluß angeordneten Grenzberichtigung war ein höchst schwieriges, allein es ist mit Glück ausgeführt worden, und es sind nur noch wenige Punkte zur Erledigung übrig. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen alle hier in Betracht kommende Verhältnisse auseinander setzen wollte, und es würde in der That auch nicht möglich seyn, Dieß in der Klarheit zu thun, um sie in den Stand zu setzen, über diese sehr verwickelte Angelegenheit sich ein vollständiges Urtheil zu bilden. Es bleibt von Ihrer Seite somit nichts Anderes übrig, als die Petitionen an das Staatsministerium zu verweisen, da zu meinem großen Bedauern die Commission die Verhältnisse nun einmal nicht in der Weise aufgefaßt hat, wie sie aufzufassen sind.

Vor dem Lüneviller Frieden bildete der Thalweg des Rheins nicht die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, sondern es bestand eine andere Grenze, die der Rhein vielfach durchschnitt. Durch den Lüneviller Frieden wurde dagegen beschlossen, daß der Thalweg des Rheins die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden solle, und zwar nicht nur die Hoheitsgrenze, sondern auch zugleich die Eigenthumsgrenze. Die Folge war, daß eine Masse von Gütern von Deutschland an Frankreich, aber auch umgekehrt, von Frankreich an Deutschland überging. Diese letzteren Güter fielen durch jenen völkerrechtlichen Friedensschluß nicht den einzelnen Gemeinden, sondern dem badischen Staate zu. Karl Friedrich beschloß indessen, daß aus den Gütern, die in Folge jenes Acts an Baden herüberfielen, eine Masse gebildet werden solle zur Entschädigung derjenigen Gemeinden und Privaten, die durch den gleichen Friedensschluß Verluste erlitten. Die herübergefallene Masse war aber nicht so groß, als die hinübergefallene, und so kam es, daß die Gemeinden nicht vollständig entschädigt werden konnten für Dasjenige, was sie verloren hatten, wie denn auch im Bericht gesagt ist, daß, obgleich der Verlust der fraglichen Gemeinde auf 15,000 fl. abgeschätzt war, die Entschädigung nur 11,000 fl. betrug. Diese Differenz erklärt sich daher sehr einfach. Nun kam der Pariser Friede, und dieser stellte neue Grundsätze auf. Der Pariser Friede erkannte an, daß der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wandelbare Thalweg des Rheins nicht geeignet sey eine Eigenthumsgrenze, sondern nur eine Hoheitsgrenze zu bilden, und bestimmte daher, daß neben der wandelbaren Hoheitsgrenze eine feste Eigenthumsgrenze bestehen solle, und zwar jene Grenze, welche sich ergebe, wenn die Inseln im Rhein wieder an diejenigen Eigenthümer zurückgegeben werden, die sie vor dem Lüneviller Frieden besessen haben. In dieser Weise wurde das ganze frühere Geschäft rückgängig gemacht, und es war eine neue, sehr schwierige Liquidation nothwendig. Hätte der Rhein in der Zwischenzeit nicht Manches zu festem Land gemacht, was früher Insel war, wären nicht Inseln verschwunden und dafür neue entstanden, so würde die ganze Lage der Sache wieder dieselbe, wie zur Zeit des Lüneviller Friedens geworden seyn. Es hätte einfach Jeder wieder verloren, was er damals gewonnen hatte, und umgekehrt, und das Geschäft wäre leicht auszuführen gewesen. So machten schon die natürlichen Verhältnisse die Sache schwierig, wie nicht minder auch der Umstand, daß die Güter sehr vielfach im Besitzthum gewechselt hatten. Güter, mit denen damals die Gemeinden entschädigt wurden, und die jetzt an Frankreich zurückfallen sollten, waren in der zweiten und dritten Hand. Dieß konnte jedoch nicht hindern, den Pariser Friede zu vollziehen. Die früher angefallenen Güter mußten zurückgegeben, und Alles erst durch weitere Liquidationen von Seiten Badens festgesetzt werden. Es erschienen sonach neue Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Liquidation vorgenommen werden solle, und da war eine der ersten Hauptbestimmungen die, daß die Gemeinden neben der Entschädigung, die sie nach dem Lüneviller Frieden erhalten hatten, nicht zugleich das Besitzthum, das von Frankreich neuerdings herüberfiel, erhalten, sondern dieses Letztere ihnen nur dann übergeben werden konnte, wenn sie den verhältnißmäßigen Antheil ihrer frühern Entschädigung dafür zurückbezahlten.

Was nun Efringen insbesondere betrifft, so ist schon im Bericht bemerkt, daß diese Gemeinde nach dem Lüneviller Frieden mit Gütern im Werth von 11,000 fl. entschädigt wurde. Diese Güter fielen an Frankreich zurück, aber Efringen hatte sie gar nicht mehr, sie hatte sie verkauft, die Käufer verloren sie, diese mußten daher entschädigt werden und die Masse, die von Frankreich herüber fiel, lieferte die Mittel hiezu. Dagegen mußte natürlich die Gemeinde Efringen, welche eigentlich die Pflicht hatte, die Käufer zufrieden zu stellen, eine verhältnißmäßige Summe ihrer früheren Entschädigung herausbezahlen, welch Letztere sich durch ausführliche Liquidationen ergab, und durch die gründlichsten Arbeiten bei der Kreisregierung dem Ministerium und dem Staatsministerium sich herausstellte. Der Herr Berichterstatter wird, ob er gleich diesen Gegenstand von einem ganz andern Gesichtspunkt auffaßte, doch selbst bezeugen, daß alle die einzelnen Verhandlungen mit der größten Sorgfalt geführt worden, und bei dem Staatsministerium und dem Ministerium die ausführlichsten schriftlichen Vorträge darüber vorhanden sind. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Sache vollkommen auf demjenigen Wege erledigt worden ist, der nur irgend gewünscht und verlangt werden kann, und für Efringen nicht mehr geschehen konnte als geschehen ist. Da es sich indessen hier um einzelne Rechtsfragen handelt, zu deren Beurtheilung vor Allem die Thatbestände vollkommen klar gemacht werden müssen, was nur mit Hülfe der älteren und neueren Karten möglich ist, und alles Dieß in dem vorliegenden Commissionsbericht nicht klar wiedergegeben wurde, so werden Sie, falls Sie nicht überhaupt das Zutrauen haben, daß die Sache gehörig erledigt worden, nicht zur Tagesordnung übergehen können. Um so mehr wäre es wünschenswerth gewesen, daß die Commission selbst die Angelegenheit von allen Gesichtspunkten aus betrachtet und beleuchtet und der Kammer eine genaue actenmäßige Uebersicht darüber gegeben haben würde.

Hecker: Die Schwierigkeiten, welche der Herr Regierungscommissär herausgehoben hat, reduciren sich bloß auf die Verhältnisse zwischen zwei Staaten in Beziehung auf die Feststellung der Hoheitsgrenze und der damit zu regulirenden Verhältnisse. Gegenüber von den Unterthanen und den Gemeinden aber, ist die Sache ganz einfach. Es wurde in Folge des Lüneviller Friedens diesen Gemeinden das Eigenthum, welches sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

früher besaßen, nachdem der Thalweg als Hoheitsgrenze angenommen worden, weggenommen. Sie wurden später dafür entschädigt, nach allgemein rechtlichen Bestimmungen, wie sie auch später in dem Expropriationsgesetz als positiv rechtliche Grundsätze aufgenommen worden sind, wenn in Folge eines Staatsacts einem Dritten Eigenthum weggenommen worden ist. Damit war die Sache abgethan. In Folge des Pariser Friedens aber fiel ein Theil des Grund und Bodens wieder an Baden zurück, und es haben zwei contrahirende Staaten bestimmt, daß Das, was früher an Frankreich fiel, nun als Eigenthum an die betreffenden Gemeinden zurückfallen solle. Nun besteht aber doch nicht bloß in Baden, sondern in der ganzen juristischen Welt und in allen Gesetzgebungen der Welt kein Rechtssatz, wonach ich Jemand zwingen kann, irgend Etwas zu kaufen. Anders verhält es sich aber hier nicht; die Gemeinde Efringen hat für das ihr weggenommene Eigenthum eine Entschädigung erhalten Sie war ihres Eigenthums entäußert, und wenn nun später in Folge eines Staatsvertrags an den badischen Staat jenes Eigenthum der Gemeinde Efringen, wofür sie entschädigt war, zurückfiel, und die Gemeinde ihr früheres Eigenthum nicht mehr annehmen wollte, oder konnte, weil es nicht mehr brauchbar für sie war, so stand es keineswegs in der Befugniß der badischen Behörden, die Gemeinde zu zwingen, diese Parzellen zurückzunehmen, und von den 11,000 fl., die sie erhalten hat, 4000 fl. herauszugeben; das hieße Jemand im Administrativweg zu einem Vertrage zwingen, was gegen alle Prinzipien des Rechtes ist. Wenn die Gemeinde Efringen diese Insel nicht mehr annehmen will, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß der Staat sie im öffentlichen Aufstreich versteigert, oder daß sie Staatseigenthum bleibe. Wenn ich daher auch dem Herrn Regierungscommissär gerne zugebe, daß in Beziehung auf die Ausführung des Staatsvertrags bedeutende Verwickelungen vorhanden waren, so ist doch die Rechtsfrage für mich ganz einfach, und ich glaube daher nicht, daß man zur Tagesordnung übergehen sollte.

Böhme: Es ist nicht so ganz klar, ob die Verhältnisse der Gemeinde Efringen gegenüber der Rheininseln-Entschädigungskasse, oder der der Staatskasse, rein aus privatrechtlichem Gesichtspunkte betrachtet werden können, denn in dem vorliegenden Fall hat keineswegs eine Abtretung, wenigstens keine solche, in dem Sinn stattgefunden, wie sie der Commissionsbericht bezeichnet. Das Ganze war lediglich eine Folge von Kriegsereignissen und eines Friedensschlusses, der von einer höhern Macht dictirt wurde, und unserem Lande eine andere Grenzlinie vorschrieb, mit dem ganz singulären Beisatz, daß die Landesgrenze für die Staats- und Gemeindegüter auf den beiden Seiten des Rheins auch die Eigenthumsgrenze seyn solle. Hierdurch hat die Gemeinde Efringen und mehrere andere Gemeinden des Landes einen bedeutenden Theil ihres Gemeindevermögens verloren, wofür auch theilweise Entschädigung geleistet wurde. Als nun später in Folge des Pariser Friedens ein Theil dieser verlornen Inseln wieder zurückfiel, durfte man annehmen, daß dadurch die frühern Besitzer ipso jure wieder in ihr Eigenthum eingetreten seyen, denn sie haben es nicht abgetreten, und es hat weder ein Verkauf noch Vertrag stattgefunden, sondern es wurde ihnen genommen. Treten sie aber ihr Eigenthum kraft des Gesetzes, und vermöge stattgehabten Rückfalls wieder an, so folgt hieraus für sie die natürliche Verbindlichkeit, daß sie verhältnißmäßig die frühere Entschädigungssumme wieder herausgeben. Wenn man aber auch die Sache aus dem Gesichtspunkt betrachtet, aus dem bis jetzt die Regierung die Sache betrachtete, so ist die Beschwerde der Gemeinde Efringen dennoch eine gerechtfertigte, aus Gründen, welche wahrscheinlich der Herr Berichterstatter nicht in den Ministerialakten gefunden hat. Efringen liquidirte, wie ich mich genau zu erinnern glaube, im Jahr 1807, nach dem Conferenzprotokoll von Kaltenherberg einen Verlust an Inselwaldungen im Betrage von 180 Morgen. Diese Liquidation wurde ohne Anstand angenommen, und die Gemeinde erhielt nach derselben ihre verhältnißmäßige Entschädigung. Als nun aber später in Folge des Pariser Friedens es sich darum handelte, die Ersatzschuldigkeit der Gemeinden zu bestimmmen, welche sie für die ihr wieder zugefallenen Inseln zu bezahlen hatte, so

wurde von der Regierung, auf den Grund älterer Karten angenommen, daß die Gemeinde überhaupt nur einen Verlust von 120 Morgen erlitten habe, ohne daß die Gemeinde sich näher darüber erklärte, oder gar diese Annahme rücksichtlich ihres frühern Besitzstandes anerkannt hätte. Es fehlt also hier an einer nähern Untersuchung der factischen Verhältnisse. Auf den Grund jener Karten, oder auf die Annahme hin, daß die Gemeinde nur 120 Morgen Inselland verloren hat, wurde sie angehalten, da sie 63 Morgen zurückbehielt, ungefähr die Hälfte Dessen zurückzubezahlen, was sie früher erhalten hat. Es liegt hierin schon darum eine Beschwerde für die Gemeinde, weil überall noch nicht ausgemacht, und nicht gehörig ermittelt ist, wie viel Eigenthum sie vor dem Lüneviller Frieden besaß, und wie viel sie durch diesen verloren hat.

Eine zweite Beschwerde liegt aber auch darin, daß bei der Fetzsetzung ihrer Ersatzschuldigkeit gar keine Rücksicht auf den verschiedenen Werth des Bodens genommen wurde. Efringen hat nämlich, wie ich genau weiß, nur denjenigen Theil seiner Inseln zurückerhalten, welcher der schlechteste ist, oder gar keine Ertragsfähigkeit hat; dessenungeachtet wurde die Entschädigungssumme nur nach der Quantität des Areals bestimmt, ohne auf den Werth des Bodens Rücksicht zu nehmen. Wenn man also auch den Grundsatz der Regierung annimmt, daß nämlich die Administrativbehörde hier zu entscheiden habe, und es sich um keinen Gegenstand privatrechtlicher Natur handle, so ist doch nach meiner Ueberzeugung diese Gemeinde in beiderlei Hinsichten prägravirt, und die Sache bedarf einer nähern Untersuchung, weßhalb ich den Commissionsantrag unterstütze.

Gottschalk unterstützt aus den vom Abg. Hecker bereits angeführten Gründen ebenfalls den Commissionsantrag.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Das Hauptgewicht wird darauf geworfen, ob die Gemeinde genöthigt werden könne, früher verlornes Territorium wieder zu übernehmen. Ueber diese Frage haben sich verschiedene Ansichten vernehmen lassen, und ich glaube auch, daß sie zweifelhaft seyn mag. Uebrigens erkläre ich, daß diese Frage gar nicht zur Entscheidung zu kommen braucht, da keine Gemeinde sich geweigert hat, ihr Eigenthum zu übernehmen, was auch sehr natürlich ist, indem sie dießfalls von der früheren, nach dem Lüneviller Frieden erhaltenen Entschädigungssumme, nur den verhältnißmäßigen Theil zurückgegeben hat. Da nun diese Entschädigungssumme damals geringer war, als der Verlust, so muß auch jetzt der Rückersatz geringer seyn, als der Gewinn. Die Gemeinde Efringen hat längst die rückgefallenen Inseln übernommen, sie kann nicht jetzt, nach vollendetem Geschäft, die Uebernahme rückgängig machen.

Richter: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach den Ministerialakten die Gemeinde nicht gleich nach dem Pariser Frieden, oder dem Staatsvertrag zwischen Frankreich und Baden, in den Besitz gesetzt wurde, sondern damals ausdrücklich dagegen protestirt hat, daß sie diese Inseln wieder annehmen solle. Erst nachdem das Staatsministerium in letzter Instanz entschieden hat, wurde auf den Antrag der Specialcommission, welche in Beziehung auf diesen Gegenstand niedergesetzt war, die Gemeinde durch das Ministerium des Innern in den Besitz dieser Inseln gesetzt, und zwar, wie der Bericht sagt, unter dem 25. Juni 1835, also erst nachdem die Sache durch die höchste Behörde entschieden war. Vom Jahr 1827 an, bis dahin, wurden diese Inseln auf Veranlassung und durch Beschluß des Ministeriums verwaltet.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Wenn der Herr Berichterstatter die Akten genau durchgehen will, so wird er finden, daß die Gemeinde schon früher in ihr Eigenthum eingewiesen war, aber später die Inseln im Namen der Gemeinde verwaltet und alle Erträgnisse dieser Inseln für die Gemeinde verrechnet wurden. Es war natürlich, daß man dieselben in Verwaltung nahm, weil man, so lange die Liquidation nicht hergestellt war, auch nicht wollte, daß die Nutzung davon verloren gehe.

Richter: Nur in Beziehung auf die Gemeinde Istein wurde die Verwaltung wieder zurückgenommen, und diese Gemeinde in den Besitz der ihr zugefallenen Inseln gesetzt. Efringen dagegen hat gegen eine solche Besitzeinweisung protestirt, und noch im Jahr 1838, wo sie durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bezirksforstei in den Besitz eingewiesen werden sollte, ausdrücklich erklärt, daß sie nur der Gewalt weiche.

Mördes und Grether sprechen sich ebenfalls für den Commissionsantrag aus, worauf derselbe von der Kammer angenommen wird.

Bannwarth berichtet über die Petition des Gemeinderaths der Stadt Mannheim,

die Ueberkiesung des Fahrweges zur obern Mühlau betreffend.

Beilage Nro. 5.

Die Commission stellt den Antrag: diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Bassermann, Hecker, Züllig und v. Itzstein sprechen für den Commissionsantrag.

Rettig, Knapp und Ministerialrath v. Marschall gegen denselben in ausführlicher Rede.

Der Commissionsantrag wird hierauf von der Kammer angenommen.

Bannwarth berichtet ferner über die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Carlsdorf;

die Unterhaltung des sogenannten Grabener Alleewegs, in specie die Bitte um Uebernahme dieses Wegs auf die Staatskasse, oder um Schließung desselben betreffend.

Beilage Nro. 6.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an; welcher Antrag auch nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Bissing, Schmidt, v. Itzstein, Leiblein und dem Regierungscommissär v. Marschall, von der Kammer angenommen wird.

Bannwarth berichtet ferner über mehrere, die Ablösung alter Abgaben betreffende Petitionen, nämlich:

a) der Gemeindevorstände sämmtlicher Orte der Herrschaft Zwingenberg, als Strümpfelbronn, Dilbach, Mülben ꝛc. im 37. Aemterwahlbezirke;

b) der Ortsvorstände und Wahlmänner der Bezirke Borberg und Krautheim, dann der Fürstlich Leiningischen Gemeinden des Amts Eberbach; endlich

c) der Vorstände der standesherrlichen und grundherrlichen Ortsgemeinden der Amtsbezirke Neudenau und Mosbach, und der Bürgermeister aus dem Amtsbezirk Wertheim.

Beilage Nro. 7.

Die Commission stellt den Antrag:

„es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf den Kammerbeschluß, der bei Berathung des Gesetzesentwurfs über Anberaumung eines Termins zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche, wegen Aufhebung alter Abgaben im Jahr 1837 gefaßt worden ist, und unter Wiederholung der darin ausgesprochenen Bitte an die Regierung, der Kammer einen Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung, über Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die in dem damaligen Commissionsbericht und in den Verhandlungen jener Sitzung bei Berathung desselben erörterten Ansichten und Vorschläge vorlegen zu lassen, dem Großherzogl. Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen werden.“

Nach eröffneter Diskussion äußert:

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich muß mich gegen den Commissionsantrag erheben. Es wird hierin die Bitte gestellt, daß mit Uebergabe der Petitionen um Vorlage eines Gesetzes gebeten werden solle. Ich erkenne an, daß eine Petition für die Kammer ein Motiv werden kann, um ein Gesetz zu bitten, allein die Geschäftsordnung schreibt dießfalls klar vor, daß der Weg der Motion eingehalten werde, wonach ein Gesetz nur im Weg einer Adresse, die durch beide Kammern zu gehen hat, erbeten werden kann. Es würde deßhalb, wenn die Kammer auf den Commissionsantrag eingehen wollte, gegen den klaren Wortlaut der Geschäftsordnung nach meiner Ansicht gefehlt werden.

Bannwarth: Die Petitionscommission trägt keineswegs auf Erlassung eines Gesetzes an, sondern sie legt bloß diese Petition dem Staatsministerium mit dringender Empfehlung, unter Beziehung auf eine frühere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Adresse vor, die dahin gegangen ist, daß ein solches Gesetz vorgelegt werden möge. Dieser Beschluß ist schon im Jahr 1837 gefaßt worden, ohne daß von Seiten der Regierungscommission Einwendungen dagegen gemacht wurden, und ich glaube auch nicht, daß er einer Bestimmung der Geschäftsordnung zuwiderläuft.

Schaaff: Das glaube ich auch nicht, und will es näher nachweisen. Was den Gegenstand betrifft, den diese Petitionen behandeln, nämlich die alten Abgaben, so muß ich gestehen, daß, wenn ich von der Fortdauer sogenannter "alter Abgaben" höre, mich ein ganz eigenes Gefühl beschleicht, denn ich sehe Leute vor mir, die neben der neuen Steuer noch alte Steuern bezahlen, und ich habe deßhalb auch alle Bestrebungen in diesem Hause, die dahin gerichtet waren, zu bewirken, daß diesem Mißstand auf gesetzlichem Wege und unbeschadet der Rechte der Bezugsberechtigten abgeholfen werde, von jeher mit meinen schwachen Kräften unterstützt, unterstütze also auch jetzt den Antrag der Petitionscommission im Interesse der Angelegenheit der Petenten.

Um indessen einem Einwurf des Herrn Regierungscommissärs, den ich in der That nicht erwartet habe, begegnen zu können, muß ich ein wenig in die parlamentarische Geschichte dieser alten Abgaben eingehen, und bitte deßhalb um Nachsicht, wenn ich Ihre Geduld für einige Augenblicke in Anspruch nehme. Die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 über Aufhebung der alten Abgaben, leiden an mancherlei Mängeln und Gebrechen. Sie sind nicht vollständig, und ergreifen ihren Gegenstand nicht von allen Seiten. Das ist von jeher und besonders auch anerkannt worden auf dem Landtage von 1831, denn beinahe gleichzeitig wurden damals Motionen auf Vervollständigung der Gesetzgebung in dieser Materie begründet, und zwar in der zweiten Kammer durch den Abg. v. Rotteck, in der ersten Kammer durch den Abg. Frhr. v. Rüdt, den jetzigen Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern. Diese beiden Motionssteller haben indessen ihre Anträge auf Drittheilsgebühr, Handlohn, Sterbfall, Währschaft, Heerdrecht und ähnliche Abgaben beschränkt. Es wurde damals in Uebereinstimmung der beiden Häuser eine entsprechende Adresse an den Großherzog votirt, und an den Stufen des Thrones niedergelegt, jedoch ohne Erfolg, weßhalb im Jahr 1835 eine Masse von Petitionen einkamen, worin man sich über die Fortdauer alter Abgaben beklagte. Auf den von mir hierüber erstatteten Bericht hat die Kammer die Ueberweisung an das Staatsministerium mit speciellen Anträgen, dabei auch Bezug nehmend auf die im Jahr 1831 übergebene Adresse, beschlossen. Es erfolgte hierauf abermals nichts, als eine Zusicherung oder vielmehr mehrere Zusicherungen von Regierungscommissären. Bei den Verhandlungen über diese Petitionen erklärte nämlich ein Regierungscommissär: "zur Bearbeitung eines Gesetzes über die Drittelspflicht, das Heerdrecht, den Handlohn und dergleichen Abgaben liegt inzwischen ein Befehl des Großherzogs bereits vor, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es Ihnen, meine Herren, auf dem nächsten Landtag zur Berathung vorgelegt werden wird": es erfolgte in derselben Sitzung noch eine bestätigende Zusage eines andern Regierungscommissärs. So stand die Sache im Jahr 1835. Auf dem Landtage von 1837 kamen abermals Petitionen wegen Aufhebung alter Abgaben ein, gleichzeitig legte aber auch die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, dessen Bestimmungen dahin gerichtet waren, zu bewirken, daß das Ablösungsgeschäft beschleunigt werde, nämlich die Bezugsberechtigten sowohl als die Pflichtigen zu bestimmen, ihre Entlastungs- respective Entschädigungsgebühr innerhalb bestimmter Termine einzubringen, indem an die Nichtbefolgung dieser Termine Präjudize geknüpft waren. Das Gesetz kam zu Stande, und erfüllte, unterstützt durch eine entsprechende Vollzugsverordnung, seinen Zweck; denn es sind so ziemlich alle alten Abgaben, die nach den bestehenden Gesetzen aufgehoben werden sollen, inzwischen aufgehoben worden. Weil man aber einsah, daß dieses Gesetz allein nicht genüge, so wurden gleichzeitig am 21. April 1837 noch zwei Adressen beschlossen, die eine davon ging dahin: "den Großherzog um einen, wo möglich noch auf diesem Landtag vorzulegenden Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung

alter Abgaben, mit Rücksicht auf die in dem Commissionsbericht und in den Verhandlungen der Sitzung vom heutigen Tage erörterten Ansichten und Vorschläge zu bitten." Dieser Antrag wurde jedoch in der ersten Kammer nicht gebilligt, nicht weil sie in der Hauptsache verschiedener Ansichten mit der zweiten Kammer war, oder nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, daß unsere Gesetzgebung über das alte Abgabenwesen einer Vervollständigung bedürfte, sondern weil sie, was ich jetzt nicht näher auseinanderzusetzen brauche, die Motive, welche die Kammer zugleich in die Adresse nahm, nicht gut hieß. Dieser Adresse allein ist in dem jetzt zur Diskussion ausgesetzten Commissionsbericht erwähnt; die zweite Adresse lautete:

"Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst um die Anordnung zu bitten, daß die Natur der Drittelspflicht, des Heerdrechts, der Währschaft, des Handlohns und des Sterbfalls geprüft, hiernach das Gesetz vom 5. Oct. 1820 über Abkauf der Drittelspflicht einer Revision unterworfen, und nach Erwägung, in wie weit die Staatskasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen habe, ein entsprechender Gesetzesentwurf, wo möglich, noch auf dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt werden möchte".

Diese Adresse war desselben Inhalts, wie die von 1831, die erste Kammer trat ihr bei, und sie wurde am 24. Mai 1837 dem Großherzog übergeben. Allein es erfolgte hierauf wieder nichts!

Auf dem Landtage von 1840 reichte Justizamtmann Pfister in Heidelberg, Namens des grundherrlichen Condominats von Bayerthal, eine Petition bei der Kammer ein, worin auseinandergesetzt wurde, wie ein Gesetz wegen Aufhebung des Handlohns nothwendig sey, und wies nach, daß ihn das Finanzministerium auf ein in Aussicht stehendes Gesetz wegen Aufhebung des Handlohns verwiesen habe. Aus Anlaß dieser Petition wurde von der zweiten Kammer ein Staatsschreiben an das Staatsministerium beschlossen, worin mit Bezugnahme auf die früheren Adressen gebeten wurde, daß die Regierung den längst zugesagten Gesetzesentwurf an die Stände bringen möchte.

Nach diesen Vorgängen kann es doch wohl nicht ganz gegen die Geschäftsordnung stoßen, wenn jetzt rücksichtlich der vorliegenden Petitionen eine Ueberweisung an das Staatsministerium beschlossen wird, mit Bezugnahme auf die im Jahr 1831 und wiederholt im Jahr 1837 an den Großherzog abgegebenen Adressen, betreffend das Heerdrecht, den Handlohn, die Währschaft, den Sterbfall und das Drittelsgefäll. Denn, wenn auch diese nicht ganz dem öffentlichen Recht angehörige Abgaben sind, wenn sich die steuerliche Natur, wenn sich die Derivation aus dem Leibeigenschaftsnexus nicht juristisch herstellen läßt, so ist doch juristisch soviel gewiß, daß man nicht weiß, auf welchem Rechtsboden sie ursprünglich wurzelten, daß ihre privatrechtliche Natur so wenig hergestellt ist, als behauptet werden kann, daß sie so rein dem öffentlichen Rechte angehören. Es ist durch die Gerechtigkeit geboten, daß ein Theil der Ablösungssumme für diese Abgaben gemischter oder zweifelhafter Natur auf die Staatskasse übernommen werde, daß die Staatskasse die in der Regel armen Pflichtigen bei der Ablösung unterstütze. In dieser Richtung ist auch früher die Adresse an den Großherzog ergangen, und ich trage nun darauf an, daß der Antrag der Petitionscommission, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die am 24. Mai 1837 an den Großherzog übergebenen Adresse in Betreff des Handlohns, des Sterbfalls, des Heerdrechts, der Währschaft und des Sterb-, Kauf- und Fall-Drittels und verwandten Abgaben angenommen werde, denn sie sind aller Wahrscheinlichkeit nichts Anderes, als eine Art von Accis, welchen diese Leute, neben den neuen Steuern, fortentrichten müssen.

Es ist wahrlich an der Zeit, daß die Regierung die gerechte Bitte dieser Leute berücksichtigt.

Der zu frühe Tod zweier, in dieser eben so trockenen als schwierigen Materie eingearbeiteten Respicienten bei dem Finanzministerium mag übrigens die bisherige Zögerung entschuldigen; eine genügende Vorlage auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem nächsten Landtage wird hoffentlich gerechten Beschwerden vorbeugen!

Knapp unterstützt den Antrag des Abg. Schaaff.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

"ob der Commissionsantrag angenommen werden solle, mit dem von dem Abg. Schaaff vorgeschlagenen Beisatz, wonach der am 24. Mai 1837 übergebenen Adresse, in Beziehung auf die Untersuchung der Natur der Drittelspflicht, des Handlohns, des Sterbfalls, der Währschaft u. s. w., ausdrücklich Erwähnung zu geschehen hätte?"

Diese Frage wird bejaht, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 45sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Commissions-Bericht
über
den Gesetzesentwurf, die Erhöhung der Hundetaxe betreffend.

Erstattet von dem Abg. Rettig.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche sich in neuerer Zeit als beklagenswerthe Folgen der Hundewuth ergeben haben, die große Verlegenheit, in welche einzelne Menschen und ganze Gemeinden durch den häufig erschallenden Ruf: "es ist ein wüthender Hund in der Nähe" versetzt werden, und die täglich sich mehrenden lauten Klagen über Belästigung durch die Unzahl der vorhandenen Hunde haben gleichzeitig die Aufmerksamkeit der Regierung und der Kammer auf diesen Gegenstand gelenkt, und die Erstere ist in der 36. Sitzung vom 5. d. M. unsern Wünschen durch Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes über die Hundetaxe entgegengekommen. Ihre Commission hat ihn in reifliche Erwägung gezogen, und mich beauftragt, Ihnen die daraus hervorgegangenen Ansicht vorzutragen.

Die Geschichte unserer Gesetzgebung über Besteuerung der Hunde beginnt mit dem Jahre 1811 (Regierungsblatt Nr. 4) und schließt mit dem Jahre 1833 (Regierungsblatt Nr. 53). Sie ist in der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vollständig enthalten, wir beschränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, daß man im Jahre 1811 eine ziemlich hohe Taxe (3 fl.) mit zahlreichen Ausnahmen, im Jahre 1815 eine Herabsetzung der Taxe mit Verminderung der Ausnahmen, im Jahre 1826 wieder eine Erhöhung auf 3 fl. mit Verdoppelung für den zweiten Hund, aber wieder mit Vermehrung der Befreiungen, endlich im Jahre 1833 nochmals eine Herabsetzung auf 1 fl. 30 kr., und zugleich Aufhebung aller Befreiungen, und eine geminderte Taxe für die Hündinnen versucht habe.

Alle diese Versuche haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt, wie aus den sehr interessanten Notizen hervorgehet, mit welchen die Begründung des Gesetzesentwurfes ausgestattet worden ist; im Gegentheil wird man bei Durchsicht jener Notizen betroffen, welche Manie für Haltung von Hunden sich in Baden erzeugt und alljährlich gesteigert hat.

Daß die jetzt bestehende Gesetzgebung nicht dazu geeignet ist, der Vermehrung der Hunde zu steuern, liegt klar vor, und es bleibt nun unsere Aufgabe, zu prüfen, ob die von der hohen Regierung vorgeschlagenen Maßregeln den beabsichtigten Zweck besser erreichen werden.

Wir beginnen mit dem Artikel 2, weil die Entscheidung über die darin enthaltene Frage: "sollen Befreiungen von Hundetaxen wieder eingeführt werden?" auf die Beurtheilung der übrigen Artikel des Gesetzes von wesentlichem Einfluß ist. Die Regierung will

a) zwar keine gänzliche Befreiung, aber eine Herabsetzung der beantragten neuen Taxe auf die seitherige Taxe von 1 fl. 30 kr., beziehungsweise 1 fl., für die

Besitzer derjenigen Hunde, welche zum Gewerbsbetrieb, zur Jagd, oder um der Sicherheit willen nothwendig gehalten werden;

b) sie will, die Schwierigkeit anerkennend, für solche Ausnahmen näher bezeichnende gesetzliche Bestimmungen zugeben, diese als Gegenstand einer Vollzugsverordnung behandeln.

Ihre Commission hält dafür, daß durch solche Exemtionen der Zweck des Gesetzes durchaus verfehlt würde. Die Entscheidung der Frage: welcher Hausbesitzer nach der Lage seines Hauses einen Hund zu seiner Sicherheit nothwendig habe? ist höchst schwierig, und läßt, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, eine sehr große Ausdehnung und eine um so willkührlichere Begünstigung zu, als nicht immer die Entfernung der Häuser von einander den Maßstab ihrer größern oder geringern Sicherheit abgibt. Wir haben unter der frühern Gesetzgebung Beispiele erlebt, daß in zusammenhängenden Orten alle Häuser für solche erklärt wurden, die zu ihrer Sicherheit eines Hundes bedürfen. Geben Sie die Hunde, welche sich in isolirten Häusern befinden, frei, so werden die Jagdpächter den größern Theil ihrer Hunde daselbst einquartiren, um der Taxe zu entgehen. Noch weniger halten wir die Exemtion der Hunde, welche zur Jagd gehalten werden, für gerechtfertigt. Seit Verpachtung der sämmtlichen Domänenjagden und der dadurch hervorgerufenen Begehung der Jagden durch Jagdgesellschaften hat sich die Zahl der Jagdhunde außerordentlich vermehrt, und die Begehung der Jagden ist zu einem weit verbreiteten Luxus geworden, für den eine Beschränkung durch eine Luxussteuer sehr zu wünschen ist; die landesherrlichen Forstbeamten und Diener sind nur noch in der Eigenschaft als Jagdpächter oder als bestellte Jagdhüter bei den Jagden betheiligt: im erstern Fall haben sie keinen Anspruch auf Exemtion für ihre Liebhaberei; im Letztern mögen ihnen Diejenigen die Taxe vergüten, welche sie bestellt haben. Die Besitzer von Jagdrechten, welche diese selbst benutzen, oder ihre Jagden durch ihre Jäger beschießen lassen, werden in billige Erwägung ziehen, daß diese Berechtigung, von welcher sie behaupten, daß sie an dem Boden hafte, noch nicht besteuert ist, und in Verhältniß zu ihrem Ertrag mit der Hundetaxe, zumal wenn man einen Theil derselben auf Rechnung der Liebhaberei setzt, nicht allzuhoch besteuert sey. Es stehet ihnen, wie jedem Industriellen, welcher eine Steuererhöhung leidet, frei, deren Betrag dem Preis ihrer Waare beizuschlagen, aber vorzugsweise wird sie die Betrachtung mit unsern Anträgen aussöhnen, daß die Erhöhung der Taxe und die Bestimmung, daß die zur Sicherheit gehaltenen Hunde nicht mehr exemt seyn sollen, ihre Jagdreviere von einer großen Anzahl unwillkommener Besucher, sowohl Wilderer, als schlecht gehüteter und aus Verwahrlosung für sich allein jagender Hunde befreit, und damit dem Bestand und Ertrag der Jagden sehr förderlich ist.

Die zum Gewerbsbetrieb gehaltenen Hunde der Metzger haben vor unsern Augen noch weniger Gnade gefunden. Wir halten uns überzeugt, daß sie ganz unnöthig sind, und daß ihre Besitzer nur darum nicht von ihnen ablassen wollen, weil sie das Futter nichts kostet. Das, alles menschliche Gefühl empörende Hetzen der Kälber, dessen schädliche Folgen für die Gesundheit der Consumenten längst anerkannt ist, bestehet, der ergangenen Verbote ungeachtet, fort, und wir sehen mit Abscheu täglich solche arme Thierchen blut- und schweißtriefend an den Ort ihrer Bestimmung gelangen. Aber auch zur Leitung des großen Viehes sind Hunde, wie die tägliche Erfahrung der Landwirthe lehrt, nicht nöthig: höchstens wird dazu ein Metzger Eines Hundes bedürfen, und dafür künftig nicht mehr bezahlen, als dermalen für drei, von welchen wenigstens zwei unnütz sind.

Wer jemals die Erfahrung gemacht hat, wie lästig, ja wie gefährlich diese, durch die Nahrung bösartig gemachten Thiere, trotz der Fiction von Maulkörben, werden können, wird gerne für ihre Verminderung stimmen.

Beiläufig bemerken wir: die polizeiliche Anordnung der Maulkörbe oder Riemen, durch welche das Maul der Hunde theilweise geschlossen wird, erreicht ihren Zweck nicht; sie werden in der Regel so lose angelegt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß der Hund dennoch beißen kann, wenigstens kann der starke Hund einen Menschen niederwerfen, aber auf der andern Seite ist sehr zu bedenken, ob nicht die gehinderte Oeffnung des Maules, bekanntlich bei dem Hunde ein Mittel sich abzukühlen, und die Erschwerung des Saufens ihn für die Wuthkrankheit empfänglicher mache?

Auch für die Hunde der Nagelschmiede, dieser gequältesten von allen Hausthieren, ist es uns lieb, wenn wir Veranlassung werden, daß eine einfache mechanische Vorrichtung an ihre Stelle trete.

Für den Schäferhund mag der Schäfereiunternehmer, für den Hund des Viehhirten die Gemeinde eintreten.

Der Vorbehalt der Regierung, durch eine Vollzugsverordnung nachzuhelfen, hebt unsere Zweifel nicht, im Gegentheil, dieser Vorbehalt und noch mehr seine Begründung (pag. 287) bestärkt uns in der Ueberzeugung, daß es höchst schwierig, ja unmöglich ist, die einzelnen Fälle anders als nach Willkühr zu entscheiden. Wie gefährlich es aber — bei Verschiedenheit der Menschen und ihrer Ansichten — sey, die Auslegung und Anwendung eines Gesetzes lediglich der Willkühr der zu seinem Vollzug Berufenen zu unterstellen, haben wir nicht nöthig, auszuführen.

Wir stellen den Antrag, den Art. 2 zu streichen.

Art. 1 will eine Taxe von 6 fl. für den Hund und 3 fl. für die Hündin. Es ist also hier das System der Taxherabsetzung für die weiblichen Hunde beibehalten, welchem wir mit Rücksicht auf die dargebotene Erfahrung, daß bei ihnen die Wuth weit seltener erscheine, beistimmen, ungeachtet nicht zu verkennen ist, daß bei Vermehrung der Hündinnen auch mehr junge Hunde erzeugt und theilweise aus Mitleid, oder auf Speculation — zumal bei Jagdhunden — aufgezogen werden. Weil wir aber die Aufhebung aller Befreiungen beantragen, so halten wir eine Schutztaxe von 4 fl., beziehungsweise von 2 fl., für hinlänglich und billig. Die schnelle Vermehrung der Zahl der Hunde bei der Herabsetzung der Taxe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. läßt erwarten, daß schon die Erhöhung auf 4 fl. das entgegengesetzte Resultat haben werde, und wer einmal 4 fl. jährlich für seinen Hund bezahlt, von Dem läßt sich doch hoffen, daß er die geeignete Sorgfalt für ihn haben werde. Wir beantragen folgende Fassung:

„Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine „Taxe von 4 fl., der Besitzer einer Hündin von „2 fl.“

Gegen Art. 3, wonach der Besitzer des Hundes oder der Hündin den Rückgriff auf den Eigenthümer hat, haben wir nichts zu erinnern.

Wir stellen den Antrag, ihn unverändert anzunehmen.

Nach Art. 4 bleiben auch künftig Hunde, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, von der Taxe und der Vorführung frei, wir sind damit einverstanden; da aber dermalen die ganz geeignete Vorschrift bestehet, daß bei der alljährlich im Januar stattfindenden Nachmusterung die Taxe für das ganze Jahr bezahlt, mithin jene für das erste halbe Jahr nachbezahlt werden muß, so halten wir dafür, daß das Letztere nicht bloß im Verordnungswege angeordnet werden könne, sondern als eine Erweiterung der Verpflichtung zur Taxentrichtung, die sich nicht von selbst versteht, in das Gesetz aufgenommen werden müsse. Wir schlagen Ihnen vor, dem Art. 4 folgende Fassung zu geben:

„Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hunde„taxe und zur Vorführung der Hunde oder Hün„dinnen bei der verkündeten Musterung sind die „Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht „sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung „aber sind alle in der Zwischenzeit angeschaffte und „diejenigen Hunde und Hündinnen vorzuführen, „welche inzwischen das Alter von sechs Wochen „überschritten haben. Für Letztere ist die Taxe für „das ganze Jahr zu bezahlen, für die Neuange„schafften alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden „kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung be„zahlt worden.“

Art. 5 des Entwurfes theilt den Ertrag der Taxen nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu ein Drittel der Gemeinds- und zu zwei Drittel der Staatskasse zu. Schon früher ist in dieser Kammer der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Antrag gestellt worden, ihn gleichheitlich zu theilen. Wir erneuern diesen Antrag und setzen voraus, er werde genehmiget werden, weil der neue Gesetzesentwurf keinen finanziellen, sondern einen polizeilichen Zweck hat, weil bei erhöheter Theilnahme an den Taxen die Gemeinden mehr Anlaß haben, auf pünktliche Handhabung der Vorschriften des Gesetzes zu sehen, und weil die, voraussichtlich durch eine Taxerhöhung hervorgerufenen Klagen minder laut erschallen werden, wenn durch Zuweisung der Mehrerträgnisse an die Gemeindekassen der Vorwurf einer finanziellen Speculation beseitigt ist.

Art. 6 besagt: Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der dieselbe der Polizeibehörde wegen des Taxansatzes oder bei einer verkündeten Musterung verheimlicht, verfällt in die Strafe des dreifachen Betrags der, neben der Strafe zu entrichtenden Taxe. In der Praxis wird hier, wie bei der Entrichtung der indirekten Steuern, die unterlassene Entrichtung einer beabsichtigten Verheimlichung gleich behandelt, Dieß kann auch wohl nicht anders seyn, da die Absicht des Hundebesitzers nicht Gegenstand der äußern Wahrnehmung ist, nur möchten wir die Erhöhung der Taxe nicht gleichzeitig zum Anlaß einer sehr bedeutenden Erhöhung der Strafe machen, da hier öfter auch ein Versehen oder eine zufällige Verhinderung vorkommt, auch die Versuchung zu einer Defraudation durch die Nachmusterung sehr vermindert wird. Wir beantragen deßhalb:

„Statt der Strafe des dreifachen Betrages, eine „Strafe von 5 fl. ohne Unterschied zu setzen, welche „neben der nachzutragenden Taxe zu entrichten ist, „sodann statt des Wortes „verheimlicht“ zu setzen: „nicht vorführt.“

Der transitorische Art. 7 verlegt die Wirksamkeit des neuen Gesetzes zurück auf den 1. Juni 1842. Da seit jenem Tage bereits drei Monate weiter verlaufen sind, und bis zum möglichen Vollzug, jeden Falles noch mehrere Wochen dahingehen, so halten wir den erwähnten Anfangstermin nicht mehr für den geeigneten; der Zweck des Gesetzes, Verminderung der Anzahl der Hunde, kann für eine vergangene Zeit nicht mehr erreicht werden, das Nacherheben hat immer etwas Gehässiges an sich, und bei einer Vereinigung der zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Aufzeichnung mit der im Januar abzuhaltenden Nachmusterung wird Arbeit und Zeitversäumniß erspart. Verlegt man den Anfangstermin der erhöheten Taxe auf den 1. Dezember, so ist bei dieser allgemeinen Nachmusterung für den Hund, welcher bei der Hauptmusterung im Juni bereits vorgeführt worden, für welchen also die alte Taxe bis zum Juni 1843 bereits bezahlt ist, noch 1 fl. 15 kr., für den neu angeschafften oder zugewachsenen Hund aber für das verflossene halbe Jahr 45 kr., und für das zweite Semester 2 fl. zu bezahlen; für die Hündin jedes Mal die Hälfte. Wir beantragen:

„in dem Art. 7 den Anfangstermin für die Wirk„samkeit des Gesetzes auf den 1. Dezember 1842 „zu setzen, dagegen den Nachsatz: „die für 1842 be„zahlte Taxe kommt in Abzug“ zu streichen.

Art. 8. Die Aufhebung der ältern gesetzlichen Bestimmungen über die Hundetaxe enthaltend, dürfte unverändert angenommen werden.

Voraussichtlich wird sich der Ertrag der Hundetaxe in eben dem Maße durch deren Erhöhung vermindern, als er durch die Herabsetzung derselben in die Höhe gegangen ist. Er erscheint in dem Budget mit 56,805 fl. und es wird Sache der Budgetcommission seyn, alsdann, wenn das beantragte Gesetz zu Stande gekommen ist, zu erwägen, ob und welche Aenderung in dem Budgetsatz eintreten soll.

Noch müssen wir erwähnen, daß wir die uns zugestellte Petition des Oeconomen Fuchs in Dühren in unserer Sitzung verlesen haben; er wünscht einen nicht allzu hohen Satz der Hundstaxe und spricht sich lebhaft gegen Taxbefreiung der Jagdhunde aus.

Unser Collectivantrag geht dahin, das vorgelegte Gesetz in folgender Fassung anzunehmen. —

(Bereits gedruckt, siehe zweites Beilagenheft Seite 477.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht sechs Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung ist für alle inzwischen angeschafften oder mehr als sechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmusterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeschafften, jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmusterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu einem Drittel in die Staatskasse und zu zwei Drittel in die Gemeindekassen.

Art. 5.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieselben bei der verkündeten Hauptmusterung nicht vorführt, oder bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrags von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhete Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Gegeben zu rc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 25. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bissing.
Bleidorn.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zum

Vorschlag des Frhrn. v. Drais, wegen öffentlicher Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter, mit Angabe ihrer Rechts-Motive.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes beruft sich Petent auf seine früheren Eingaben bei einer hohen Kammer; auch Ihre Commission, meine Herren, bezieht sich, im Interesse der Zeit, auf die im Jahr 1837 und 1840 von den Abgeordneten Aschbach und Rindeschwender erstatteten Berichte, und schlägt Ihnen die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Gerbers Fidel Herr zu Basel, einen Rechtsstreit betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Mit Kraftausdrücken und Bibelsprüchen ausgestattet, führt die vorliegende Petition aus, daß Bittsteller vor neunzehn Jahren bei seiner Verheirathung das gesetzlich vorgeschriebene Vermögen in Wittenschwand (Amts St. Blasien) hinterlegen mußte, daß dasselbe jedoch von dem damaligen Bürgermeister, welcher es solid anlegen sollte, verschwendet wurde, und daß dieser Bürgermeister, als Petent gegen ihn auftrat, sich erhängte. Obwohl sich der Gemeinderath zu Wittenschwand wegen des Kapitals und der Zinsen solidarisch verbürgt habe, so seyen seit 1834 dem Petenten nicht einmal die ihm gebührenden Zinse ausbezahlt worden. Mit zweien Anwälten, denen Petent die Führung seines Prozesses übergeben hatte, ist er gar nicht zufrieden, er beklagt sich über den Einen, daß er ihn ausgebeutet habe, auf eine Art, welche an die Eroberung Mexiko's erinnere, und über den Andern, daß er allzu saumselig sey. Sein Petitum geht dahin, die Kammer möge seinem jetzigen Anwalde sämmtliche Prozeßakten abfordern und die Streitsache schleunigst beenden.

Ueber diese, sowohl formell als materiell, ganz unbegründete Petition bedarf es wohl von Seiten Ihrer Commission keines weitern Wortes, als den Uebergang zur Tagesordnung Ihnen vorzuschlagen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde der Gemeinde Efringen, wegen Ersatzschuldigkeit aufgedrungener Rheininseln betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Gemeinde Efringen, Amts Lörrach, besaß bis zum Jahre 1807 jenseits des Thalweges des Rheins theils Festland, theils Rheininseln als Privateigenthum, und zwar:

1) 10 Jauchert Ackerland,
2) 10 „ Wiesen, und
3) 188 „ Rheinwaldungen.

Bei dem Lüneviller Friedensschluß vom Jahr 1801 wurde nun der Thalweg des Rheins nicht nur als Hoheitsgrenze zwischen den beiden Uferstaaten, Frankreich und Baden, festgesetzt, sondern auch noch die weitere Bestimmung getroffen, daß die jenseits des Thalweges liegende Besitzungen diesseitiger Gemeinden und Privaten als Eigenthum der französischen Regierung zufallen sollen, wohingegen die diesseits des Thalweges befindlichen Besitzungen französischer Gemeinden oder Privaten, der badischen Regierung zugewiesen werden sollen.

Dieser Vertrag kam nach dem Conferenzprotokoll d. d. Kaltenherberg am 21. Januar 1807 zum Vollzuge und in Folge dieses mußte die Gemeinde Efringen ihr sämmtliches Eigenthum jenseits des Reinthalweges, wie folgt, abtreten:

1) 10 Jauchert Ackerland, tarirt zu à 80 fl. —		800 fl.
2) 10 „ Wiesen à 49 fl. —		490 fl.
3) 188 „ Rheinwaldungen à 63 fl. 53 kr.		12,010 fl. 4 kr.
		13,300 fl. 4 kr.

Für diese Güter erhielt sie statt dieser Taxationssumme ad 13,300 fl., nur den Entschädigungsbetrag von 11,079 fl. 50 kr. Sie war aber damit zufrieden, und that keine weiteren Schritte.

Nun folgten die Pariser Friedensverträge und zwar am 30. Mai 1814 und am 20. Nov. 1815. In diesen Verträgen wurde nun zwischen Frankreich und Baden die Hoheitsgrenze und zwar in den ersten der Thalweg, d. h. die (wandelbare) Fahrbahn der Thal- oder abwärtsfahrender Schiffer bestimmt; in dem zweiten Vertrage wurden nur nähere Bestimmungen getroffen, und namentlich die Grenze von 1790 zur Regel angenommen. Hiernach ist also der wandelbare Thalweg die Hoheitsgrenze.

Damit aber nicht auch das Eigenthum der Inseln einer solchen Wandelbarkeit unterworfen sey, so ist in dem Pariser Frieden von 1814 Art. 3 No. 5. und in dem Pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. Art. 1 No. 2. festgesetzt, daß solches, welche Veränderungen auch künftig in dem Laufe des Flusses eintreten möge, unverändert bleiben soll, so wie dasselbe nach einer neuen Besichtigung des Flußlaufes werde festgesetzt werden, welche von beiderseitigen, innerhalb dreier Monate zu ernennenden Commissarien vorzunehmen sey.

Das Festland sollte jedem Staate aber für immer als Eigenthum verbleiben.

In Folge dieser Bestimmungen nun kam zwischen Frankreich und Baden der Staatsvertrag vom 29. Nov. 1827 zu Stande, der im Regierungsblatt von demselben Jahre No. XXVIII. verkündet wurde, und der in Art. 3 a. E. folgende Bestimmung enthält:

„Es soll der Besitzstand jeder dieser Gemeinden hinsichtlich der Rheininseln so hergestellt werden, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens bestand, jedoch bloß nur hinsichtlich der gegenwärtig in dem Flußbett befindlichen Inseln und ohne daß die Zugehörden der Gemeinden dießfalls einen Anspruch zu machen vermögen.“

Und Art. 4 bestimmt ferner:

„Wenn in Folge der gegenseitigen Zurückgaben, welche durch die gegenwärtige Grenzbestimmung veranlaßt werden, Privatpersonen aus dem Besitze der Rheininseln gesetzt werden sollten, welche sie von den Souverains oder Gemeinden erhalten haben, die durch den Vollzug des Lüneviller Friedens Eigenthümer derselben geworden sind, so sollen diese Privatpersonen sowohl für das Ankaufskapital als auch für die in dem Kaufvertrage ausgesprochene Kosten entschädigt werden.“

Auf diese Vorgänge nun wurde die Gemeinde Efringen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern aufgefordert, die ihr in Folge des Lüneviller Friedens abgenommenen Rheininseln wieder in Besitz zu nehmen, und die dafür erhaltene Entschädigungssumme herauszubezahlen.

Als aber die Gemeinde sich dazu nicht verstand, zumal auch die zurückzuzahlende Entschädigungssumme noch nicht festgesetzt war, sah sich daß Großherzogliche Ministerium des Innern veranlaßt, diese Inseln in eigene Administration zu nehmen.

Inzwischen wurden die Hoheitsgrenzen festgesetzt und von der Specialcommission in der Rheininselentschädigungssache, die von der Gemeinde Efringen rückzuzahlende Entschädigungssumme auf 5,347 fl. 17 kr. bestimmt.

Diese Summe sollte nunmehr die Gemeinde Efringen bezahlen und die Rheininseln wieder annehmen, respective diesen Kaufpreis dafür bezahlen. Allein sie sträubte sich hiegegen, und es erfolgte endlich von der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises am 4. Feb. 1834 sub No. 1820 auf einen gründlichen Vortrag des damaligen Regierungsraths Kern folgender Beschluß:

I. „An Großherzogliches Hofgericht in Freiburg: Von dem hochpreislichen Ministerium des Innern sind uns in der obigen Forderungssache die sämmtlichen Acten mitgetheilt worden, um hierüber, weil nach der Organisation Lit. D. §. 8 und der erfolgten gesetzlichen Erörterungen die Kreisregierung die competente Behörde sey, durch Urtheil zu erkennen.“

„Wir ließen uns nun hierüber schriftlichen Vortrag erstatten, in welchem aber darauf angetragen wird,

daß die Sache nicht zur Administrativjustiz geeignet sey, sondern zu dem ordentlichen Gerichtsstande gehöre. Da man nun von Seite der diesseitigen Behörde nach der heutigen Berathung und Schlußfassung der obigen Ansicht beigetreten ist, so müssen wir nach der hohen Verordnung 15. Sept. 1815, Regierungsblatt No. XVI. die Sache dem Großherzoglichen Hofgericht zur rechtlichen Entscheidung überlassen ꝛc.«

II. »Nachricht dem hochpreislichen Ministerium des Innern.«

Allein das Großherzogliche Ministerium des Innern war anderer Ansicht; es beauftragte die Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises durch Beschluß vom 21. Februar 1834 No. 1856 mit der Entscheidung unter Hinweisung auf ein Staatsministerialrescript vom 17. Mai 1827 No. 670—71, welches die Grundsätze und Normen enthalte, wie mit den durch den Pariser Frieden rückfallenden Inseln verfahren werden solle und für das ganze Entschädigungsgeschäft die Basis bilde.

Dabei wurde ferner bemerkt, es sey höhern Orts bestimmt worden, daß die Inseln den frühern Besitzern unter der Bedingung wieder zurückgewiesen werden sollten, daß sie die nach dem Lüneviller Frieden erhaltene Entschädigung zurückgeben.

Die Gemeinde Efringen habe sich in den Besitz dieser Inseln, soweit sie zurückfielen, gesetzt, es könne daher auch keiner Frage unterliegen, daß sie einen Theil der frühern Entschädigung wieder herausbezahlen müsse.

Die Großh. Kreisregierung hob aber den Bescheid nicht auf, sondern übersandte auf den von der Specialcommission gegen das Erkenntniß der Großh. Regierung vom 4. Februar 1834 eingelegten Rekurs sämmtlicher Acten dem Großh. Ministerium des Innern zur Entscheidung.

Diese Stelle gab nunmehr unter'm 26. Januar 1835 No. 779—80 folgenden Bescheid:

»Die Gemeinde Efringen sey schuldig an der bezogenen vollständigen Entschädigung pro 11,074 fl. 50 kr. nunmehr für den ihr durch den Vollzug des Pariser Friedens zurückgegebenen Theil ihrer durch den Luneviller Frieden verlornen Rheininseln die Summe von 5,402 fl. 15 kr. nebst Zinsen zu 5 Proz. vom 26. August 1828 an die allgemeine Rheininselentschädigungskasse innerhalb vier Wochen zu bezahlen, mit der weiteren Anforderung aber werde Letztere abgewiesen, und die Kosten seyen zu compensiren.

Hiegegen hat die Gemeinde Efringen den Rekurs an das Großh. höchstpreißliche Staatsministerium ausgeführt; allein diese hohe Stelle hat unter'm 26. April 1837 No. 701—702 den Rekurs als ungegründet verworfen und sich zur Begründung dieser Entscheidung vorzugsweise auf ein Staatsministerialrescript vom 17. Mai 1827 berufen.

Hierauf hin wurde die Gemeinde Efringen auf höhere Anweisung durch den Förster Näher unter'm 25. Juni 1838 in den Besitz dieser Inseln gesetzt und mittelst Exekution die Entschädigungssumme ad 5,402 fl. 15 kr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 26. August 1828 erhoben.

Ueber dieses Verfahren beschwert sich nunmehr die Gemeinde Efringen, sowohl darüber, daß sie für schuldig erklärt wurde, die Rheininseln wieder anzunehmen, und sodann, daß sie den Betrag von 5,402 fl. 15 kr. und zwar nebst Zinsen zu 5 Prozent zurück habe bezahlen müssen, während sie das beste Land nicht wieder, sondern nur die dem Wechsel zu sehr ausgesetzten Rheininseln erhalten hätte, die keine fünf, sondern nur wenige Prozente ertragen und seit 1828 ertragen haben, und ist deßfalls der Ansicht, daß sie durch die ergangenen Entscheidungen in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt seye.

Ihre Commission, meine Herren, ist nun der Ansicht, daß in formeller Beziehung gegen diese Petition nichts zu erinnern stehe, denn einestheils ist die Enthörung nachgewiesen, und anderntheils handelt es sich hier wirklich um verfassungsmäßige Rechte, an denen die Petentin verletzt zu seyn behauptet.

Hiernach entsteht nun vor allen Dingen die Frage:

Ist die Gemeinde Efringen rechtlich verbunden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die durch den Pariser Frieden dem Großherzogthum Baden zurückgefallenen Rheininseln wieder anzunehmen, und in Folge dieser Annahme die früher erhaltene Entschädigungssumme herauszuzahlen?

Nach den angeführten Friedensverträgen von Lüneville und Paris erscheinen die beiden Staaten, Frankreich und Baden, als contrahirende Theile; sie haben wechselseitig die Grenzen ihrer Staaten bestimmt; allein diese Bestimmungen treffen nicht nur die Hoheitsgrenzen, über welche diese beiden Staaten allein zu verfügen das Recht hatten, sondern diese Verträge enthalten auch Dispositionen über Besitz und Eigenthum einzelner Gemeinden und Privaten, ohne deren Einwilligung darüber eingeholt oder sie auch nur darüber gehört zu haben.

Der Lüneviller Friedensabschluß kam zum Vollzug, die durch ihr Privateigenthum dabei interessirten Gemeinden und Privaten unseres Landes fügten sich gutwillig den rücksichtlich ihres Eigenthums getroffenen Bestimmungen und namentlich ließ es sich die Gemeinde Efringen gefallen, ihre jenseits des Rheines gelegenen schöne Besitzungen, zu 13,300 fl. taxirt, gegen eine vom Staate erhaltene Entschädigungssumme von 11,079 fl. zurückzulassen.

Wenn nun der badische Staat in den Friedensverträgen von Paris von 1814 und 1815 und dann wieder in einem besondern Staatsvertrag vom Jahr 1827 mit Frankreich wieder Verträge, nicht nur über ihre gegenseitigen Hoheitsgrenzen, sondern auch über den Besitz und das Eigenthum einzelner Privaten abgeschlossen hat, so kann doch der Staat und die Regierung, weder vermöge seiner Machtvollkommenheit, noch durch Berufung auf specielle Gesetze — denn solche existiren bei uns hierüber nicht — noch aus dem Umstande, daß der dabei betheiligte Private den Vollzug des frühern Lüneviller Vertrags gutwillig geschehen ließ, und sich mit der ihm ausgeworfenen Entschädigungssumme begnügte, ein Recht ableiten, nunmehr jetzt diesen Privaten zu zwingen, das ihm früher abgenommene Eigenthum wieder anzunehmen und dafür die früher erhaltene Entschädigungssumme wieder herauszugeben.

Ein solcher Zwang wäre wirklich eine Gewaltthat, somit ein Unrecht, welches zu thun dem Staate, als einer moralische Person, unmöglich ist.

Das Landrecht in Satz 545 und mit ihm übereinstimmend, die Verfassung im Art. 14 spricht nur von einer zwangsweisen Abtretung des Eigenthums und nur zu öffentlichen Zwecken gegen Entschädigung; allein nirgends wird sich auch eine derartige Bestimmung finden über eine zwangsweise Annahme eines Gegenstandes und über die zwangsweise Bezahlung eines solchen aufgedrungenen Gegenstandes.

Beiden Friedensverträgen — dem Lüneviller und dem Pariser — lagen sicherlich Staatsrücksichten bezüglich der Besitz- und Eigenthumsbestimmungen der den Gemeinden und Privaten gehörigen Güter zu Grunde, und es lag namentlich im Interesse des badischen Staats, diese Verträge mit diesen singulären Bestimmungen über das Eigenthum der Privaten zu erfüllen.

Wenn nun, hier in specie die Gemeinde Efringen sich dem Ansinnen des Staats in Bezug auf den Lüneviller Frieden nicht widersetzte, und sonach auf das Eigenthum ihrer Güter jenseits des Rheins freiwillig verzichtet, und sonach Baden in die Lage versetzt hat, den Vertrag gegen Frankreich ohne Anstand zu erfüllen, so hat sie Etwas gethan, wozu sie möglicher Weise durch das Gesetz hätte gezwungen werden können, indem die Abtretung ihrer Güter, wie oben schon angedeutet, durch das öffentliche, durch das Staatsinteresse gebothen schien.

Allein die Zurücknahme dieser Güter, die Wiederannahme derselben und die Herauszahlung der früher erhaltenen Entschädigungssumme, ist durch kein öffentliches, ist durch kein Staatsinteresse bedingt; der Pariser Vertrag konnte von Seiten Badens gegen Frankreich doch erfüllt werden, es war zur Erfüllung desselben die Wiederannahme der fraglichen Güter und die Herauszahlung der früher erhaltenen Gelder gar nicht nothwendig und konnte die Gemeinde Efringen um so weniger hiezu rechtlich angehalten werden, als sie ja nicht als contrahirender Theil erscheint; es waren ja nur Frankreich und Baden, und Frankreich hat diese Güter nicht an die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Privaten oder hier an die Gemeinde Efringen, sondern an den badischen Staat und eben so auch umgekehrt: Baden an den französischen Staat abgetreten, und dadurch wurden die von diesem an Baden abgetretenen Güter Eigenthum des badischen Staats, und dieser kann diese Güter sonach den Privaten und hier der Gemeinde Efringen gegen deren Willen nicht wieder zurückgeben, zumal diese Gemeinde weder zu jenem Vertrage überhaupt, noch zu dessen Vollzuge die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung gegeben hat.

Man fühlt von Seite der Regierung auch wohl, daß man allein mit den Pariser Verträgen und mit dem später über den Vollzug abgeschlossenen Vertrag vom 29. November 1827, Regierungsblatt de 1827, Nro. XXVIII., bezüglich der hier obschwebenden Frage, nicht recht ausreicht; denn obgleich dieser Vertrag vom 29. November 1827 bestimmt hat, daß der Besitzstand der Gemeinden, hinsichtlich der Rheininseln, auf den zur Zeit des Lüneviller Friedens bestandenen zurückgeführt werden sollte, Art. 3 — und obgleich ferner bestimmt wurde, daß diejenigen Privaten, welche in Folge des Lüneviller Friedens von den Souveräns oder von den Gemeinden Güter erhalten haben, aber nach den Pariser Verträgen wieder aus deren Besitze gesetzt wurden, Entschädigung dafür erhalten sollten, so ist damit noch nicht gesagt, daß die in Folge des Lüneviller Friedens depossidirten Eigenthümer diese Güter überhaupt oder gegen Rückzahlung der früher erhaltenen Entschädigung wieder annehmen müssen.

Man beruft sich daher von Seite des Großherzogl. Staatsministeriums: eines Theils auf ein Staatsministerial-Rescript vom 17. Mai 1827, und andern Theils stellt man die Behauptung auf: die Gemeinde Efringen habe diese Inseln nach dem Pariser Frieden wieder in Besitz genommen und seither benutzt, auch habe sie ihre Verbindlichkeit, Entschädigung dafür zu leisten, anerkannt.

Allein, was diese letztere Behauptung betrifft, so ist eine Anerkennung von Seite der Gemeinde Efringen niemals erfolgt, im Gegentheil hat sie hiegegen immer protestirt, wie ja die Verhandlungen, sowohl bei Großherzogl. Kreisregierung, als auch bei Großherzogl. Ministerium des Innern und bei Großherzogl. Staatsministerium nachweisen, theils bezüglich der Größe der Anforderung, theils bezüglich der Wiederannahme der Rheininseln; es ist deßhalb auch die Behauptung, welche auch einen Theil der hohen Entscheidung bildet, nämlich die Behauptung, daß die Gemeinde Efringen die fraglichen Rheininseln nach dem Pariser Frieden wieder in Besitz und seither benutzt habe, eine reine Unwahrheit, denn es ergiebt sich aus den Acten ein Mal, daß die Staatsregierung diese Rheininseln nach deren Rückanfall in Selbstadministration genommen, und nur die Gemeinde Istein in den Besitz der dieser zugefallenen Inseln durch Ministerialrescript vom 27. Januar 1829, Nro. 933, gesetzt hat (23. Mai 1829); zum Andern geht aus der einen Beilage der Petition hervor, daß die Gemeinde Efringen erst am 25. Juni 1838, also über ein Jahr nach erfolgter höchster Staatsministerial-Entscheidung (vom 26. April 1837) durch den Bezirksförster Näher in den Besitz derselben gesetzt wurde. Dieses findet sich auch bestätigt in den Acten des Großherzogl. Ministeriums des Innern. Nach dem Bericht der Specialcommission in der Rheininselentschädigungssache vom 14. April 1838 hat diese auf Einweisung dieser Inseln in den Besitz der Gemeinde Efringen, unter Bezug auf die höchste Staatsministerialentscheidung vom 26. April 1837, den Antrag an das Großherzogl. Ministerium des Innern gestellt, und hierauf wurde diese Besitzeinweisung beschlossen und am 25. Juni 1838 vollzogen.

Es liegt also die Unwahrheit dieser Behauptung auf flacher Hand.

Eine weitere Beschwerde besteht darin, daß das Großherzogl. Ministerium des Innern und das Großherzogl. Staatsministerium angenommen haben, daß der Gemeinde Efringen die Größe ihres Verlustes nicht nach dem Conferenzprotokoll d. d. Kaltenherberg vom 21. Januar 1807 berechnet wurde, sondern ganz willkürlich eine von einem gewissen Hauptmann Schmauß im Jahre 1770 gefertigte Karte zu Grunde gelegt wurde.

Diese Beschwerde ist gewiß nicht ungegründet, denn wie kann man annehmen, daß der Zustand der Rhein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

inseln vom Jahre 1770, der übrigens von der Gemeinde Efringen niemals anerkannt wurde, dem Jahre 1801 oder 1807 oder 1815, wo eigentlich das Eigenthum der Rheininseln erst dem badischen Staate zugefallen ist, gleich war; da man doch weiß, daß namentlich am Oberrhein Dieser sein Bett jedes Jahr ändert und namentlich dort sich geändert hat, wo der Gemeinde Efringen die Rheininseln wieder aufgedrungen werden will.

Anlangend nun die Berufung auf das hohe Staatsministerialrescript vom 27. Mai 1827, so hat Dieses für die Gemeinde Efringen keine verbindliche Kraft; das Großherzogl. höchstpreißliche Staatsministerium kann über Privateigenthum der Staatsangehörigen gegen die bestehenden landrechtlichen Bestimmungen und gegen die Verfassungsurkunde, ohne Zustimmung, oder gar gegen den Willen des Interessenten, keine Verfügungen treffen; Dasselbe konnte daher auch nicht bestimmen, daß die Gemeinde Efringen die von Frankreich an Baden zu Eigenthum abgetretenen Rheininseln gegen Vergütung wieder annehmen müsse. Ein solcher Zwang ist gesetzwidrig, und es ist daher Ihre Commission, meine Herren, der Ansicht, daß die Gemeinde Efringen Unrecht erlitten habe, und in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkt worden sey, und trägt daher darauf an:

Diesen Gegenstand mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Gemeinderaths in Mannheim, die Ueberkiesung des Fahrweges der obern Mühlau betreffend.

Erstattet von den Abg. Bannwarth.

Die Mühlau bei Mannheim ist mit alleiniger Ausnahme des Ludwigsbades Staatseigenthum, und soll dem Großherzogl. Domänenärar einen sehr ansehnlichen Ertrag abwerfen, sie gehört aber zur Gemarkung der Stadt Mannheim.

Einen Bestandtheil dieser Staatsdomäne bildet insbesondere auch eine, durch ihre reizende Lage, anziehende und bis zur Vollendung der Eisenbahn sehr stark besucht gewesene Wirthschaft, zu welcher verschiedene Wege führen, insbesondere aber ein in gerader Linie nach den Anlagen der Wirthschaft führender Fahrweg, der sich durch seine Ausstattung auszeichnet, indem er nicht nur die Breite einer gewöhnlichen Chaussee hat, sondern auch durch zwei parallel laufende Alleen in vierfacher Bepflanzung mit kräftigen Platanen, den Fußgängern angenehme, beschattete Pfade gewährt.

Die Unterhaltung dieses Fahrweges ist in neuester Zeit ein Gegenstand des Streites geworden, und es haben drei verschiedene Großherzogl. Staatsstellen auch eben so viel verschiedenartige Ansichten über die Unterhaltspflicht ausgesprochen.

Die Petenten behaupten, daß nach einer unfürdenklichen Observanz das Ueberkiesen dieses Fahrweges durch die Großherzogl. Domänenverwaltung bewirkt worden sey, während in den Regierungsakten gesagt ist, es seye dieser Weg jeweils, und besorders nach der Begebung des Schlößchens in Erbbestand, theils von der Domänenverwaltung, theils von den Erbbeständern des Schlößchens, theils von den angrenzenden Gartenbesitzern, je nach Zufall und Bedürfniß stellenweise ausgebessert und unterhalten worden.

Im April 1839, als trotz dieser Vorgänge, die für eine Befreiung der Stadtgemeinde Mannheim von dieser Wegunterhaltung geltend gemacht wurden, die Großherzogl. Domänenverwaltung die Ansicht aussprach, daß die Gemeinde Mannheim den Weg herzustellen habe, hat das Großherzogl. Stadtamt Mannheim nach gepflogenen Erörterungen sich dahin ausgesprochen:

„Der fragliche Fahrweg könne weder als Vicinal-, noch als Gemarkungsweg betrachtet werden, und da nach allgemeinen Grundsätzen jeder Besitzer eines Gutes die innerhalb seiner Grenzen befindlichen Wege im eigenen Interesse unterhalten müsse, im vorliegenden Falle aber gut erhaltene Fahrwege

zunächst zum Nutzen des Großherzogl. Domänen-Aerars gereichen, die Gesammtheit selbst aber hieran keinen Antheil habe, — so werde die Großherzogl. Domänenverwaltung mit ihrem Begehren, daß die Gemeinde Mannheim zur Ueberkiesung des mehrgedachten Weges angehalten werden solle, abgewiesen."

Auf erhobenen Rekurs der Gr. Domänenverwaltung gegen das stadtamtliche Erkenntniß, hat die Großherzogl. Kreisregierung abändernd erkannt:

a) daß der fragliche Weg als ein öffentlicher zu betrachten und zu behandeln, daher von der Stadtgemeinde Mannheim in gehörig brauchbaren Stand zu setzen, und darin zu unterhalten sey;

b) daß das Großherzogl. Domänenärar dagegen einen Präzipualbeitrag zur Unterhaltung dieses Weges in die Gemeindekasse zu zahlen habe, welcher Beitrag, insofern die Betheiligten sich hierüber gütlich nicht vereinigen könnten, von der Staatsbehörde zu bestimmen wäre.

Zur Begründung dieses Erkenntnisses wurde angeführt: das Mühlauschlößchen, wohin dieser Weg führt, sey der einzige, oder doch der schönste Vergnügungsort der Mannheimer, außerhalb der Stadt, — er werde, abgesehen von dem sonst sehr frequent gewesenen Besuche der Wirthschaft daselbst, von Einheimischen und Fremden täglich und stündlich begangen, befahren und beritten, — er sey unter allen Wegen Mannheim's der einzige, der durch seine hochgewachsene Platanenallee den Besuchenden reichen Schatten bietet, auch sey er — seitdem nämlich die Chaussee nach Schwetzingen von der Eisenbahn durchschnitten ist — der einzige zu kurzen Spazierfahrten geeignete. Deßhalb müsse er, im eigenen Interesse der Stadt Mannheim, als ein öffentlicher Weg behandelt werden, weil er zu den Annehmlichkeiten gehöre, die manchen Fremden an sie fesselt, und es wäre sehr zu beklagen, wenn dieser Weg als bloßer Feldweg, von der Domänenverwaltung lediglich zum Gebrauch der Güter und Güterbesitzer bestimmt, sofort für das Publikum abgesperrt würde. Dabei komme ferner zu betrachten, daß die ganze Mühlau zur Gemarkung der Stadt Mannheim gehöre, — daß deßhalb das Domänenärar nach seinem Steuerkapital zu den Gemeindebedürfnissen contribuiren müsse, und daß Dieses somit auch fordern könne, daß die Stadt Mannheim den darauf befindlichen öffentlichen — gleichviel ob Vicinal- oder Gemarkungsweg, in gehörigem Stande unterhalte.

Auf der andern Seite aber sey die ganze Mühlau, mit einziger Ausnahme des Ludwigbades, Eigenthum, beziehungsweise Obereigenthum des Großherzogl. Domänenärars, und der öffentliche Vergnügungsort des Mühlauschlößchens, so wie die Verpachtungsweise der Mühlaugärten und Güter, auf welche fraglicher Weg ebenfalls führt, als eine besondere Unternehmung des Domänenärars zu betrachten, welcher von den Beständern und Pächtern in besonderem Maße gebraucht wird, so daß der §. 26 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben hier anwendbar erscheine.

Durch dieses Erkenntniß der Großherzoglichen Kreisregierung fanden sich beide Theile, nämlich der Gemeinderath in Mannheim und die Großherzogliche Domänenverwaltung, beschwert, und beide haben den Recurs dagegen an das Großherzogliche Ministerium des Innern ergriffen.

Diese hohe Stelle hat unter'm 13. Novbr. 1840 erkannt: "Die Domänenverwaltung sey nicht schuldig, den ihr zugemutheten Beitrag zur Unterhaltung des fraglichen Weges zu leisten, da ihre auf der Mühlau befindliche Wirthschaftseinrichtung nicht als unter den im §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 erwähnten Gewerbsunternehmungen mitbegriffen, betrachtet werden könne, und es müsse der nach dem Schlößchen Mühlau und den dahinter liegenden Gebäuden, Gärten und Feldern ziehende Fahrweg nach den vorliegenden und maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen, als ein öffentlicher Gemarkungsweg im Sinne des Gesetzes erklärt werden, welcher als solcher von der Gemeinde zu unterhalten sey."

Der von dem Gemeinderath in Mannheim gegen dieses letzte Erkenntniß ausgeführte Recurs an das Großh. Staatsministerium, soll durch Beschluß der Großh. Kreis-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

regierung vom 1. Februar 1841 Nr. 2692 (der zwar nicht vorgelegt wurde, der aber in §. 21 der Recursordnung vom Jahre 1833 seine Begründung findet) als unzulässig erkannt worden seyn.

Zur Widerlegung der Ansicht, daß der fragliche Mühlauweg ein öffentlicher Gemarkungsweg sey, tragen die Petenten vor:

„nicht der fragliche Weg allein gewähre die Verbindung der einzelnen Mühlautheile mit der Stadt, sondern es entspringen an der Brücke zu beiden Seiten desselben vier andere Wege. Zwei derselben führen zur Rechten und Linken, bald als Fußbald als Fahrweg auf dem Damme um die Insel; ein anderer Fahrweg zum Ludwigsbad und den sehr ausgedehnten Gärten, und wieder ein anderer, recht gut unterhaltener Fahrweg zu der großen Bleichanstalt, und zu den umfassenden Oekonomien ihres Beständers.“

Der in Frage stehende Weg zeichne sich nur durch seine Ausstattung, die ihn zu einer der Zierden dieser Domäne erhebe, aus, und vermöge seiner Breite und angenehmen Beschattung der an den Seiten hinlaufenden Fußpfade, bilde er die entsprechende Auffahrt zum Mühlauschlößchen, und gebe keinen andern Zweck, als einen im größeren Style ausgeführten Garten- oder Parkweg zu erkennen, der gleichsam in seiner Verlängerung der Anlage bei'm Schlößchen bis zur Brücke die Annehmlichkeit dieses Sitzes bis dahin erstrecke. An seiner Mündung bei der Anlage knüpfe sich zwar in der Ausdehnung von ein Paar Minuten ein Weg zum Damme, aber ohne eigenen, erheblichen Zweck; eben so ein anderer zur ehemaligen Stärkefabrik auf der entgegengesetzten Seite am Damme gegen den Neckar an. Beide seyen aber ganz untergeordnete Wege, die nur eine sehr beschränkte Strecke verbinden, zumal, da bei Weitem der größte Theil des bebauten Landes in Gütern und Wiesen besteht, und von dem mit dem Pfluge bearbeiteten Felde wieder ein Theil der Bleichanstalt angehört, der von dieser Seit aus kultivirt wird.

Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges theilten im weitern Sinne alle Zugänge zu Belustigungsorten, und wenn aus diesem Grunde der Gemeinde die Verpflichtung der Unterhaltung aufgebürdet werden wollte, wo überall, wie hier, der Weg Eigenthum des Staates, oder von Privaten ist, so hätten sich darüber gar viele Privatbesitzer Glück zu wünschen, denn statt der Leistung eines Präzipualbeitrags zur Unterhaltung eines Vicinal- oder Gemarkungswegs im Sinne des §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 würde die Gemeinde den Weg zu ihren Sitzen überall bloß deßwegen zu unterhalten haben, weil eine Wirthschaft damit verbunden ist.

Aus demselben Grunde müßten denn auch die andern Wege der Mühlau der Stadtgemeinde zur Unterhaltung zufallen, denn alle die genannten Wege böten das Merkmal der Gewerbsunternehmung dar, nur in verschiedener Gestalt: der zum Bade und dem ungewöhnlich ausgedehnten Gartenbau, dann zur Wirthschaft und zuletzt zur Bleichanstalt, alle drei zum höchstmöglichen Pachtertrag, und der Letztere wohl unstreitig in der nachhaltigsten Frequenz und der Eigenschaft recht lauter Oeffentlichkeit! —

Ihre Commission, meine Herren! konnte sich über die formellen Anstände, die sich bei dieser Petition darstellen, nicht vereinigen. Die Minorität geht von der Ansicht aus, daß eine stattgehabte Enthörung im vorliegenden Falle nicht anzunehmen sey. Zwar haben die Petenten allerdings ihren Recurs an das Großherzogl. Staatsministerium ausgeführt, und es ist derselbe von der Kreisregierung als unzulässig zurückgewiesen worden; es gewinnt also den Anschein, als hätten die Petenten ihrer Seits Alles erfüllt, was sie unter den obwaltenden Verhältnissen thun konnten; Dieß ist aber nicht der Fall. Die Ansicht der Kreisregierung konnte hier nicht maßgebend seyn, und es blieb den Petenten der unmittelbare Weg an das Großh. Staatsministerium noch immer offen. Diesen hätten sie um so mehr einschlagen sollen, da der §. 21 der Recursordnung von 1833 zwar als Regel festsetzt, daß die Ministerien die höchste und letzte Instanz bilden, eine Ausnahme aber in dem Falle zuläßt, wenn es sich um Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt, die bis zum Staatsministerium verfolgt werden können, wo-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch also die Recursordnung mit den Bestimmungen des §. 67 der Verfassungs-Urkunde vollkommen im Einklang steht.

Deßgleichen gestattet die Recursordnung ausnahmsweise für die Fälle eine weitere Berufung an das Großh. Staatsministerium, wenn ein Ministerium gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, die vor ihm erkannten oder verfügten, entschieden hat. So geschah es hier, es wäre also schon aus dem Grunde ein Recurs an das Staatsministerium zulässig gewesen, und es kann nur einem Versehen zugeschrieben werden, daß die Kreisregierung den Recurs zurückgewiesen hat.

Weil nun aber der §. 67 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich verlangt, daß die Petenten sich zuvor an das Staatsministerium gewendet haben müssen, bevor sie ihre Beschwerden bei den Kammern anbringen können, und da es gleichviel ist, ob jene Vorschrift wegen eines selbstverschuldeten, oder durch Dritte herbeigeführten Irrthums, außer Acht gelassen worden, weil Jeder die Gesetze kennen soll, — so ist die Minorität des Dafürhaltens, daß wegen nicht erfolgter Enthörung die Tagesordnung zu proponiren wäre.

Die Majorität der Commission aber glaubt, daß die Petenten den Erfordernissen des §. 67 der Verfassungs-Urkunde dadurch Genüge gethan hätten, daß sie ihre an das Staatsministerium gerichtete Beschwerde oder Recursausführung, der Vorschrift gemäß, bei derjenigen Stelle übergeben hätten, bei der sie eingereicht werden mußte, und daß, nachdem eine Behörde des Staates sich ausgesprochen hatte, daß der weitere Recurs nicht stattfinde, man schlichten Bürgern, die doch immerhin weniger vertraut sind mit den Formen des Geschäftsganges, als man solches bei den Staatsstellen erwarten sollte, nicht zumuthen könne, gegen die ihnen ertheilte Belehrung noch den unmittelbaren Weg an das Staatsministerium einzuschlagen.

Die Majorität nahm deßhelb keinen Anstand, in eine Prüfung der Materialien der Petition einzugehen, und in dieser Beziehung ist die Commission einstimmig der Ansicht, daß, wenn auch der fragliche Mühlauweg nach seinem jetzigen Zustande, und nach der im Laufe der Zeit erfolgten Umstaltung desselben zu einem öffentlichen Vergnügungswege, als welcher er seit einer Reihe von Jahren von allen Klassen der Bewohner Mannheim's benutzt wird, nicht für einen bloßen Güter-, sondern für einen wirklichen Gemarkungsweg angesehen werden müsse, vermöge dem also der Stadtgemeinde die Unterhaltung desselben obliegen würde, so liege doch darin, daß der Weg ursprünglich allem Anscheine nach nur den Zweck eines Güterweges hatte, und daß er auch itzt noch in einem ausgedehnteren Maße als solcher gebraucht wird, — daß er endlich ein für das Gedeihen der ärarischen Wirthschaft ganz unentbehrlicher Weg ist, — hinreichender Grund, daß man den §. 26 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 in Anwendung bringen, das Großh. Domänenärar zur Leistung eines Präzipualbeitrags an die Gemeindekasse von Mannheim für die Unterhaltung des Weges verfällen, somit das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung wieder herstellen könnte.

Insoferne also die Ansicht der Mehrheit der Commissionsmitglieder über die formelle Frage die Zustimmung der Kammer erhalten wird, macht Ihnen die Commission den Vorschlag, die vorliegende Petition mit empfehlendem Antrage an das Großh. Staatsministerium zu übergeben.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Karlsdorf, die Unterhaltung d. s. Grabener Alleeweges, in specie die Bitte, um Uebernahme dieses Weges auf die Staatskasse, oder um Schließung desselben, betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Auf der Stelle, die jetzt der Ort Karlsdorf einnimmt, stand ehedem, zur Zeit der Fürstlich Speierschen Herr-

schaft, und auch später noch, nach dem Anfalle eines Theils des Bisthums Speier an Baden, ein Lustschloß, welches man Altenbürg nannte, und das der gewöhnliche Sommeraufenthalt des Fürstbischoffes war.

Im Jahre 1812 wurde dieses Lustschloß Altenbürg an die Gemeinde Dettenheim verkauft, und von dieser Zeit an heißt die ehemalige Domäne Altenbürg, resp. das dort neu erstandene Dorf, Karlsdorf. —

Von dem Schloßgarten zu Bruchsal zog schon in frühester Zeit eine auf beiden Seiten mit mehrern Reihen Pappelbäumen besetzte Allee bis an den Kammerforst, und führte durch diesen Wald bis nach Graben. In der Nähe des Lußhardwaldes zog dieser Weg links herüber zu dem Schloß Altenbürg, so wie er noch jetzt von der Straße nach Karlsdorf zieht.

Sowohl der Weg durch den Großherzogl. Schloßgarten, als jener nach der Altenbürg (unter Speierscher Herrschaft mit der Bezeichnung "Hauptallee" oder "Allee nach Altenbürg" belegt), waren dem öffentlichen Verkehr entzogen, und Ersterer ist es auch zur Stunde noch. Der letztere Weg sollte schon im Jahre 1804, gleich nach dem Anfalle des Speierschen Theiles an Baden, dem öffentlichen Verkehr überlassen werden, es unterblieb aber, weil die Gemeinden, die an der Unterhaltung des Weges Theil nehmen sollten, Dieses verweigerten, und die Eröffnung erfolgte dann erst einige Jahre später. Der Weg soll jedoch, auch nachdem er dem Verkehr frei gegeben war, auf Staatskosten unterhalten worden seyn, weil er nie einzelnen Gemeinden, sondern immer als Verbindungsstraße zwischen Bruchsal und Graben, so wie von dort aus mit dem bayerschen Rheinkreise, dem Allgemeinen zum Vortheil diente.

Es wurden aber, nach Angabe der Petenten, seit der Eröffnung dieses Weges, der jetzt unter der Benennung Grabener-Allee bekannt ist, von Seite der Domänenadministration vielfache Versuche gemacht, die Unterhaltung desselben auf die benachbarten Gemeinden überzuwälzen. Sie blieben aber lange Zeit ohne Erfolg, bis endlich im Jahre 1834 das Oberamt Bruchsal den Weg für einen Vicinalweg erklärte, und die Stadtgemeinde Bruchsal anwies, ihn, soweit er durch ihre Gemarkung zieht, herzustellen und zu unterhalten.

Die Stadt Bruchsal beruhigte sich bei diesem Erkenntniß, und unterhält seither den Weg bis an den Kammerforst. Karlsdorf war seit seiner Entstehung mit Bruchsal in einem Gemarkungsverbande, und erhielt erst im Jahr 1835 eine eigene, von jener der Stadt Bruchsal abgesonderte Gemarkung.

In Folge dieser Trennung begehrte die Stadt Bruchsal, daß die Gemeinde Karlsdorf angehalten werden solle, den Alleeweg von den Klein- bis zu den Großwendelrothwiesen, künftighin gemeinschaftlich mit Bruchsal, von da an aber bis zu den unterhalb Karlsdorf liegenden Bruchsaler, oder sogenannten Neuwiesen ausschließlich zu unterhalten.

Diesem Begehren wurde durch gleichförmige Erkenntnisse des Amtes, der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern entsprochen. Dadurch halten sich die Petenten für beschwert, weil der Weg ursprünglich kein Verbindungsweg, sondern von jeher herrschaftliches Eigenthum, und lange Zeit dem Verkehr ganz entzogen gewesen sey; — weil die Gemeinde Karlsdorf und die hinter ihr liegenden Gemeinden in frühern Zeiten an der Domäne Altenbürg, jetzt Karlsdorf, vorbei, auf einem eigends nach Bruchsal führenden Vicinalwege fuhren, ohne daß sie nöthig gehabt hätten, den Alleeweg zu benutzen; — weil die Gemeinde Karlsdorf diesen Weg gar nicht brauche, indem sie den früher bestandenen Vicinalweg zur Verbindung mit Bruchsal benützen könne; — weil endlich der Ort Karlsdorf von diesem Alleeweg eine Viertelstunde entfernt liege, folglich von den Fuhrwerken, welche diesen Weg einschlagen, auch nicht den geringsten Vortheil ziehe, während Karlsdorf die ärmste Gemeinde im ganzen Amtsbezirke sey.

Unter verschiedenen anderen Gründen, die für die Befreiung von der Unterhaltungslast dieses Weges noch weiter geltend gemacht wurden, wird der besonders hervorgehoben, daß der Weg durchaus nicht durch die Gemarkung Karlsdorf (wie die Administrativbehörden irriger Weise unterstellt hätten), sondern nur an derselben vorbei ziehe, indem das zu beiden Seiten des Weges

liegende Terrain, das mit einer dreifachen Reihe Pappelbäume besetzt war, von dem Großherzogl. Fiskus seither als Eigenthum angesprochen, abgeholzt, urbar gemacht, mit Obstbäumen angepflanzt, und der Gemeinde Karlsdorf von allem diesem Staatseigenthume nichts als der nackte Straßenkörper überlassen worden sey.

Die Gemeinde Karlsdorf wendet sich nun mit der Bitte an die Kammer, es wolle dieselbe bei dem Großherzogl. Staatsministerium sich dahin verwenden, daß sie von der Pflicht, zur Unterhaltung des Grabener Alleeweges entbunden, und dieser Weg aus der Staatskasse unterhalten werde, wenn er fernerhin bestehen müsse.

Da aber die Petentin sich wegen Abhülfe ihrer Beschwerde noch nicht an das Großherzogl. Staatsministerium gewendet hat, so kann zur Zeit diesem Begehren nicht entsprochen werden, und die Commission schlägt Ihnen die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 25. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeindevorstände sämmtlicher Orte der Herrschaft Zwingenberg, — der Vorstände der Fürstl. Leiningischen Gemeinden des Amtsbezirks Eberbach, — endlich der Vorstände der standesherrlichen und grundherrlichen Ortsgemeinden der Amtsbezirke Neudenau und Mosbach.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Die Petenten tragen vor, daß sie, Bewohner einer armen, durch die Ungunst eines rauhen Klima's, durch spärlichen Ertrag eines unergiebigen Bodens benachtheiligten Gegend, noch mit Abgaben belastet seyen, die aus der Zeit der Leibeigenschaft herrührend, mehr und mehr eine allgemeine Verarmung und Belastung mit Schulden herbeiführen. Was die Gesetze vom 5. Oktober 1820 und vom 14. Mai 1825 den badischen Staatsbürgern abzunehmen bemüht seyen, das laste größtentheils jetzt noch auf den Petenten. Währschaft von jedem Kaufe 5 Prozent, — Heerdrecht oder Sterbfall von dem Gesammtvermögen eines Jeden im Alter der Volljährigkeit Verstorbenen 5 Prozent, — Grundzinse, Gülthafer, Lehenheu, Lehenhühner, Erntehahnen, Mühlenzinse, Bürgereinzugsgelder von den aus einem Orte der Herrschaft Zwingenberg in einen andern Ort derselben sich Verheirathenden oder Ueberziehenden 2 fl. 30 kr., von einem außer der Herrschaft seither Ansäßigen, in einen Ort der Herrschaft Uebersiedelnden 5 fl., — alle diese Gelder an die Standesherrschaft Zwingenberg zahlbar, zehren — wie die Petenten sich ausdrücken, — in ihren verschiedenartigen häufigen Wiederholungen an dem sauren Schweiße des Landmannes oder Taglöhners dieses Herrschaftsgebietes. Die Petenten weisen durch Beispiele nach, wie drückend insbesondere die erstgenannten beiden Abgaben, die Währschaft und das Heerdrecht seyen, und sie glauben nicht zuviel zu behaupten, wenn sie sagen, daß viele Häuser und Güter jenes Herrschaftsgebietes seit 150 Jahren schon zwei oder drei Mal der Herrschaft in vollem Werthe vollständig bezahlt worden sind.

Am allerschwersten treffen diese beiden Abgaben die minderjährigen Kinder, denen durch den Tod der Eltern etwas Vermögen anfällt, denn in solchen Fällen müssen die Liegenschaften meistens versteigert werden, und dann sind Währschaft und Heerdrecht gleichzeitig, also 10 Prozent vom ganzen Vermögen auf einmal zu entrichten. Daher komme es, daß die meisten Bewohner jener Gegend so tief verschuldet seyen, und daß man von vermöglichen Bauern, wie man sie anderwärts überall finde, dort nichts wisse.

Aber nicht nur in finanzieller, auch in moralischer Hinsicht übten diese alten Abgaben einen sehr nachtheiligen Einfluß, indem manche Pflichtige bald in offener, bald in versteckter, also fraudulöser Renitenz diesen Abgaben sich zu entziehen suchen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn auch einige der im Eingang genannten alten Abgaben sich wohl in die Kategorie jener Abgaben einreihen ließen, die nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben sind, so ist Dieses bei Andern doch noch zweifelhaft, und Mehrere, wie z. B. Lehenhen, Gülthafer und Grundzinse, sind offenbar nicht darunter begriffen.

Die Petenten führen an, daß in früheren Zeiten diese Lasten weniger fühlbar waren, weil sie damals von den meisten landesherrlichen Abgaben beinahe gänzlich befreit gewesen. Nun aber lasteten neben jenen alten Abgaben auch alle landesherrlichen directen und indirecten Steuern der Neuzeit auf ihnen, die Genüsse, die ihnen in der Vorzeit von ihren Herrschaftsunterthanen-Verhältnissen zuflossen, wären ihnen entzogen, starke Gemeindeumlagen von 48 kr. bis 1 fl. 36 kr. vom Hundert Steuerkapital seyen an ihre Stelle getreten, der Schuldenstand in jenen Gegenden wachse immer mehr an, und mit bangen Sorgen sehe man einer gänzlichen Verarmung entgegen. Unter Hinweisung auf die vielen, großen und wohlthätigen Staatsunternehmungen neuerer Zeit für merkantile und materielle Interessen des Landes, wozu auch die Petenten verhältnißmäßig beitragen müßten, woraus ihnen aber zum größern Theil kein spezieller Vortheil, wohl aber in einer oder der andern Hinsicht Nachtheil zugehen werde, stellen sie der Kammer die Unmöglichkeit vor, die auf ihnen lastenden alten Abgaben aus eigenen Mitteln ablösen zu können, und sie schließen mit der Bitte:

> „Die Kammer wolle eine Entlastung der Angehörigen der Herrschaft Zwingenberg von den alten Abgaben der Währschaft, des Heerdrechts und Sterbfalles, der Grundzinse, Gülten, Lehenheues, Erntehahnen, Mühlenzinse und Bürgereinzugsgelder ermitteln, und eventuell bewirken, daß die Ablösung jener Abgaben auf die Staatskasse übernommen werde.“

Meine Herren! Schon seit dem Jahr 1835 haben die Petenten in wiederholten Petitionen dieser Kammer ihre drückende Lage vorgestellt, und um Abhülfe gebeten. Diese und ähnliche Bitten hatten sich auch jeweils der besonderen Aufmerksamkeit der Kammer zu erfreuen, und man hat anerkannt, daß es höchst nothwendig sey, die Mangelhaftigkeit der bisherigen Gesetzgebung in Betreff der alten Abgaben zu ergänzen.

Durch Kammerbeschluß vom 10. August 1835 wurden schon mehrere derartige Petitionen dem höchstpreißlichen Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs, welcher zum Gegenstand hat die Revision des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Drittelsgefälle, Handlohn und sonstige in diese Kategorie gehörigen Abgaben, mitgetheilt.

Auf dem Landtage von 1837 hat die Kammer in ihrer 14ten Sitzung vom 21. April bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf des Gesetzes, wegen Anberaumung eines Termines zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche in Betreff der Aufhebung alter Abgaben, eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, dahin lautend, beschlossen:

> „Daß den Kammern ein Gesetzentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben vorgelegt werden wolle, weil noch eine Menge alter Abgaben bestehe, rücksichtlich deren Aufhebung die dermaligen Gesetze keine Vorschriften geben, und deren Fortbestand doch mit der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, deren unser Staatsgrundgesetz erwähnt, nicht vereinbarlich ist.“

Dieser Adresse ist aber die hohe erste Kammer nicht beigetreten, es wurden deßhalb achtzehn auf jenem Landtage in gleichem Betreff eingekommene Petitionen aus allen Landestheilen, unter ausdrücklicher Beziehung auf vorerwähnten Kammerbeschluß und unter Wiederholung der darin ausgedrückten Bitte in der 69sten Sitzung vom 28. Juli 1837 empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen.

Nachdem nun seither keine Abhülfe erfolgt ist, und die Last der Petenten, je länger sie fortdauert, immer drückender wird, und ihren Schuldenstand vergrößert; — da ferner die nämlichen Gründe, welche die Kammer von 1837 veranlaßten, eine eigene Adresse wegen dieses Gegenstandes an Se. Königl. Hoheit den Großherzog

zu beschließen, auch jetzt noch fortbestehen, so stellt die Petitionscommission, indem sie statt weiterer Ausführung über die Unvollständigkeit der Gesetze, wegen Aufhebung der alten Abgaben, lediglich auf die ebenso ausführlich als gründlich geführte Diskussion vom 21. April 1837 hinweist, den gleichen Antrag, der von eben jener Kammer wegen achtzehn ähnlicher Petitionen gestellt worden ist, dahin lautend:

Es möge diese Petition unter ausdrücklicher Beziehung auf den Kammerbeschluß, welcher bei Berathung des Gesetzvorschlages über Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche, wegen Aufhebung alter Abgaben, in der 14ten öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837 gefaßt worden ist, und unter Wiederholung der darin ausgedrückten Bitte an die hohe Regierung: „den Kammern einen Gesetzentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über „Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die „sowohl im damaligen Commissionsberichte, als in „den Verhandlungen der erwähnten Sitzung bei Berathung desselben erörterten Ansichten und Vorschläge vorlegen zu lassen“ — dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen werden.

Nachdem dieser Bericht schon längst gefertigt war, kamen noch zwei weitere Petitionen, der 22 Ortschaften der vormaligen Grafschaft Wertheim, und der sämmtlichen Ortsvorstände der Bezirksämter Boxberg und Krautheim in gleichem Betreff ein. In Beiden wird sich beschwert, daß die äußerst lästigen Abgaben des Handlohns und des Sterbfalls auch in allen jenen Gemeinden noch unverändert fortbestehen. Es werden also auch diese zwei Petitionen gleichzeitig mit der Erstgenannten und mit gleichem Antrage an das Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen seyn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe und Ministerialpräsidenten Jolly und Frhr. v. Rüdt, und Ministerialrath Frhr. v. Marschallz sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer, Metzger, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von dem Sekretariat werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

a) der Gemeinden Gissigheim (Amtsbezirks Tauberbischofsheim) und Unterbalbach (Amtsbezirks Gerlachsheim), den Bezug der Intercalargefälle zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds betreffend;

b) des Professors Benz in Constanz, die Ministerialverordnung vom 12. April 1839, Nr. 1714, wegen Controlirung der Weinaccise von ererbtem Wein betreffend;

c) der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, Abänderung der Zusammensetzung des 38. Aemterwahlbezirks betreffend.

Schaaff übergibt eine Petition der Gemeinden Groß- und Klein-Eicholzheim, Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal, Billigheim, Alfeld, Waldhausen und Waldmühlbach, die Herstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Nekar durch das Schefflenzer Thal betreffend.

Er bemerkt dabei:

Ich bitte die Petitionscommission, den Bericht über diesen, für jene Gegend sehr wichtigen Gegenstand möglichst zu beschleunigen. Es handelt sich nicht um einen Anspruch an den Staat um Geldmittel zur Herstellung dieser Straße, sondern um eine Bitte an das Staatsministerium, daß dasselbe sich bei der würtembergischen Regierung verwenden möge, damit von dort die Hindernisse weggeräumt werden, welche der Ausführung dieser Straße auf würtembergischem Terrain entgegenstehen.

Die Straße, welche durch das freundliche Schefflenzer Thal zieht, ist von den diesseitigen Gemeinden schon in solchen Stand gesetzt, daß sie mit jedem Fuhrwerk befahren werden kann.

Grether übergibt eine Petition des Handelstandes der Städte Lörrach und Kandern, um Aufhebung des Hausir- und Musterhandels.

Welte überreicht eine Petition der Stadtgemeinde Neustadt, das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Hoffmann erstattet Bericht über die drei Gesetzentwürfe, in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Ei-

senbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Beilage Nr. 1.

(Zweites Beilagenheft S. 483—513.)

Hoffmann bittet, im Interesse der Zeit, ihn vom Vorlesen des Berichts zu dispensiren, da er zwei Stunden in Anspruch nehmen würde, und übergibt denselben zum Druck.

Hiegegen wird von der Kammer nichts erinnert.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. v. Itzstein über das außerordentliche Budget.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion äußert der Berichterstatter

v. Itzstein: Sie beginnen, meine Herren, die Berathungen über das außerordentliche Budget, das, wie Sie aus der ersten Zeile des Berichts sehen, von Ihnen die Bewilligung von 1,546,939 fl. fordert.

Hiezu kommen aber noch auf pag. 436 diejenigen Bewilligungen, welche aus dem Grundstockvermögen geschöpft werden sollen, zu Unternehmungen, die der Grundstock zu tragen sich verpflichtet hält; ferner noch diejenigen Positionen, welche aus dem Bericht des Abg. Hoffmann über das Finanzministerium herübergezogen wurden, um ebenfalls von dem Grundstock getragen zu werden, so daß die ganze Summe, deren Bewilligung man von Ihnen fordert, auf 1,872,666 fl. steigt.

Ich darf voraussetzen, daß sämmtliche Mitglieder der Kammer den Bericht gelesen haben, ich muß aber auch annehmen, daß ein Bericht über einige 70 Posten, von denen jedoch, wie Sie pag. 429 des Berichts aus der dort gegebenen Uebersicht entnehmen werden, nur sieben Posten entweder gestrichen sind, oder deren Ausführung auf die nächste Finanzperiode verschoben werden soll, daß bei einem so viele Gegenstände berührenden Berichte die Ansicht einer Versammlung nicht immer in Einklang seyn wird mit derjenigen Ansicht, welche die Budgetcommission zu ihren Anträgen geführt hat. Mögen die Berathungen über diesen Gegenstand sich in der Kürze halten, welche wünschenswerth ist, damit der von uns Allen herbeigesehnte Schluß des Landtags, so weit es verträglich ist mit der Würde und der Wichtigkeit der Sache, nicht verzögert werde. Dieser Zweck fordert vielleicht die Bemerkung, welche ich hier niederlegen will, die Bemerkung, daß ich bei allen wichtigen oder zweifelhaften Positionen die Akten eingesehen, durchgegangen, und, wie ich glaube, treu aufgenommen, und dadurch die Thatsachen festgestellt habe. Also über die Thatsachen kann sich kein Streit erheben, wohl aber über die Einwendung, welche die Budgetcommission macht, über die Frage der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Unternehmens und der Ausgabe. Wird sich also nur über diesen Gegenstand hauptsächlich die Berathung ausdehnen, dann werden hoffentlich nicht mehr als zwei Tage für das außerordentliche Budget nöthig seyn.

Zu

I. Staatsministerium.

Tit. III. Appanagen der Großh. Prinzen und Prinzessinnen.

(Seite 373 und 374 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

die in Tit. III. des außerordentlichen Budgets unter den §§. 1, 2 und 3 geforderte Gesammtsumme von 65,000 fl. als einmalige Bewilligung in das Budget aufzunehmen,

welcher ohne Erinnerung angenommen wird.

Tit. IV. Landstände, Kosten des Landtags von 1842.

Der Antrag der Commission:

die Kammer wolle für die Kosten des dermaligen Landtags die Summe von 28,250 fl. bewilligen und in das Budget aufnehmen,

wird ebenfalls angenommen.

III. Justizministerium.

Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.

Die Anträge der Commission (Seite 374—376 des Berichts) zu §§. 5, 6, 7 und 8 werden ohne Erinnerung angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 9, Hauptreparatur und Bauveränderung in dem Zuchthause zu Mannheim, stellt die Commission den Antrag:

für Hauptveränderungen und Bauveränderungen in dem Zuchthause zu Mannheim, einschließlich des aufrecht zu erhaltenden Credites von 155 fl., die Summe von 1,605 fl. zu bewilligen.

Mördes: Ich glaube, daß auch diese Summe von der Kammer für angenommen betrachret werden dürfte, und wollte mir nur über das Allgemeine des Budgets des Großh. Justizministeriums eine Anfrage erlauben, ob nämlich jetzt das System, nach welchem die Bauten für die Strafgefangenen in Bruchsal eingerichtet werden sollen, auf unabänderliche Weise festgestellt sey.

Staatsrath Jolly: Der jetzt nicht anwesende Hr. Abg. Welcker hat bei einer andern Gelegenheit unlängst dieselbe Frage an die Regierungscommission gestellt, und es ist darauf erwidert worden, daß die Regierung auf eine ganz unbedingte Weise sich noch nicht zum einen oder andern System entschlossen habe, wenn sie auch dem System der absoluten Isolirung am Ende noch den Vorzug geben dürfte. Es wird Dieses aber den Fortbau der neuen Strafanstalt in keiner Weise verzögern, indem der Bau in solcher Weise ausgeführt wird, daß, wenn man sich auch zu dem System der absoluten Isolirung nicht entschlösse, auf das andere System übergegangen werden kann.

Ueber die nämliche Frage, meine Herren, ist übrigens bereits eine ganze Bibliothek von Büchern und einzelnen Abhandlungen geschrieben worden; man kann demnach füglich sagen, daß die wichtigsten Autoritäten — ich rechne dahin nur Diejenigen, welche auf eigne Wahrnehmungen und Erfahrungen sich berufen — gerade für das System der absoluten Isolirung stimmen, und daß insbesondere die Nachtheile, welche man von einem allgemeinen Standpunkt glaubt befürchten zu müssen, sich durch die Erfahrung nicht bewährten. Man hat namentlich behauptet, es würde auf die geistigen Eigenschaften der Sträflinge sehr nachtheilig wirken, müßten sie geraume Zeit in solcher Isolirung leben; man hat versichern wollen, in Anstalten, wo das System der Isolirung eingeführt sey, sey eine große Anzahl von Sträflingen wahnsinnig geworden. Allein es sind diese Behauptungen von Personen ausgegangen, welche nicht in der Lage waren, gehörige Erfahrungen zu machen, auch durch gegentheilige Erfahrungen in den letzten Jahren sattsam widerlegt.

Ich wiederhole aber, die Regierung hat sich demungeachtet noch nicht fest zu dem einen oder andern System entschlossen, sondern läßt das Gebäude in der Art einrichten, daß es möglich seyn wird, eine völlige Isolirung, oder Beschränkung derselben auf die Nachtzeit künftig einzuführen.

Jedenfalls liegt in der Natur der Sache, daß die Kammer wird zu concurriren haben, wenn die Frage endlich festzustellen ist. Sie erinnern sich, wenigstens erinnern sich die Mitglieder der früheren Kammer, daß nach unserm Entwurf zum Strafgesetzbuch ein Disciplinarmittel für die Strafgefangenen darin liegt, daß man sie auf kürzere oder längere Zeit bei Tag und Nacht isolirt. Diese einsame Einsperrung müßte natürlich als Disciplinarmittel wegfallen, wenn alle Sträflinge isolirt würden. Es führt also diese Maßregel Aenderungen in der Gesetzgebung herbei. Ohnehin wird die neue Strafanstalt so schnell nicht hergestellt seyn, es werden sich bis dahin noch manche Erfahrungen ergeben, und das Justizministerium wird sie nicht unbenutzt lassen.

Mördes: Ich bin, was die Verwendung der Bausumme betrifft, beruhigt, wenn die Anlegung des Gebäudes in der Weise geschieht, daß man später noch das eine oder das andere System adoptiren kann.

Ich benutze diesen Anlaß, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß eine völlige Isolirung mir nicht conveniren möchte, und daß, wenn ich recht unterrichtet bin, auch die preußischen Praktiker, welche mit Prüfung dieser Frage beschäftigt sind, immer mehr von dieser Ansicht zurückgekommen, und die Ansicht gewonnen zu haben scheinen, die Humanität und die Rücksicht auf die Besserung der Sträflinge gebiete eine andere Einrichtung der Strafanstalten.

Rindeschwender: Ich habe nur die Bemerkung

machen wollen, daß mir gar nicht klar gemacht werden kann, wie es möglich ist, ein Haus nach zweierlei Systemen zu bauen, zuerst für das Isolirungssystem, und dann für das bisherige oder ein ähnliches. Wenn für den ersten Zweck gebaut wird, so ist der Plan ein durchaus anderer, die Zimmer müssen größer seyn, man braucht weniger Säle u. drgl. Wird für das bisherige System gebaut, so sind die Zimmer nothwendig viel kleiner eingerichtet, eine größere Anzahl von Sälen wird nöthig seyn. Da man doch bekanntlich feste Mauern nicht biegen kann, wie Draht, so will mir dünken, als wäre der Bau zu früh angefangen, ehe man weiß, wozu? und aus diesem Grunde, wenn ich nicht von Seite des Herrn Regierungscommissärs erläuternde Auskunft bekommen kann, kann ich nicht für diese Position stimmen, sondern ich meine, es muß eine feste Entschließung von Seite der drei Factoren der Gesetzgebung vorausgehen, darüber: was soll für ein System angewendet werden, das pensylvanische, oder ein Mittelding, oder die bisherige Art? Es ist zudem natürlich immer noch ein Gesetz nothwendig, denn unsere Criminalgesetzgebung kann, wenn ein neues System für die Sträflinge eingeführt wird, wohl nicht mehr als existirend betrachtet werden, denn bekanntlich ist das Isolirungssystem eine viel härtere Strafe, und ich möchte sagen, eine unbarmherzige, und die Strafen, welche auf die Verbrecher vom Gesetz angedroht sind, würden dadurch doppelt und dreifach angewendet werden.

Mir scheinen also zwei Sachen nothwendig vorausgehen zu müssen, erstens die Gesetzgebung über die Bestrafung der Verbrecher selbst, dann ein fest ausgesprochenes System.

Schaaff: Das Räthsel, welches der Abg. Rindeschwender hier findet, kann, wie mir scheint, als vollkommen gelöst betrachtet werden. Es ist nämlich bei dem Bauplan allerdings auf beide Systeme Rücksicht genommen, und zwar in der Weise: Die Zellen sind etwas größer angelegt, als man sie angelegt haben würde, wenn das Isolirungssystem nicht beliebt werden sollte. Sie sind auf solche Art angelegt, daß die Sträflinge nicht nur in den Zellen schlafen, sondern dort allein beschäftigt werden können; dann aber sind die Räume der Gänge so eingerichtet, daß sie zu Arbeitssälen benutzt werden können, wenn man das Isolirungssystem nicht adoptiren, sondern die Sträflinge den Tag über beisammen lassen wollte. Ferner ist bei den Souterrains des Gebäudes darauf Bedacht genommen, daß auch diese Räume zu Arbeitssälen verwendet werden können, und zwar so, daß die Gesundheit der Sträflinge dabei auf keine Weise gefährdet wird.

Es wird allerdings einen größeren Aufwand verursachen, daß man die Möglichkeit der Ausführung der beiden Systeme vorbehalten hat. Der Mehraufwand ist angeschlagen auf einige zwanzigtausend Gulden, aber dieser kommt nicht in Betracht gegen den großen Vortheil, freie Hand zu haben, zum Wohl für das System, welches man später, als das vorzüglichere erkennt. Ehe und bevor ein System angenommen wird, wird allerdings die Gesetzgebung zu wirken haben, denn nicht das Wort, sondern die Art des Vollzugs macht die Strafe. Uebrigens hat der Herr Präsident des Justizministeriums die Mitwirkung der gesetzgebenden Behörde bereits in Aussicht gestellt.

Rindeschwender: Also das Räthsel, welches ich aufgegeben habe, hat der Abg. Schaaff dahin gelöst, daß bloß 20,000 fl. für den Fall nothwendig werden, falls man sich für das andere System erklärt. Dieses ist eine Auflösung eines Räthsels, das mir nicht sehr zusagt.

v. Itzstein: Ich erbitte mir von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums eine Erklärung darüber, ob der bewilligte Bau, wie er mit den bewilligten Geldern fortgesetzt wird, nach demselben Plan ausgeführt wird, welcher der Kammer früher vorgelegen war.

Staatsrath Jolly: Nach demselben Plane, nur mit dem Unterschied, daß, wie sich der Herr Abg. v. Itzstein wohl erinnern dürfte, die Arbeitssäle vorläufig wegbleiben, und daß man statt dessen die Zellen erweitert. Entschiede man sich gleichfalls für die Idee, die Isolirung bloß zur Nachtzeit einzuführen, so könnten sie klei-

ner werden. Dieses würde einige Ersparniß am Gesammtaufwand allerdings zur Folge haben, aber damit hätte man sich die Möglichkeit der spätern Wahl genommen, man könnte nicht zum System der absoluten Isolirung zurückkehren, weil die Zellen hierbei einen größern Raum haben müssen. Es wird, falls man sich zu dem andern System entschließt, die Sache in der Art zu machen seyn, wie der Herr Abg. Schaaff angedeutet hat; man wird die freien Räume als Arbeitssäle benützen und zwar in Abtheilungen, um die Sträflinge nicht in zu großer Zahl zusammen arbeiten zu lassen.

Ich muß nun aber wiederholt bemerken, daß man das obsolute Isolirungssystem in der That viel zu streng beurtheilt; würde freilich ein Mensch auf einem unbewohnten Berge in einsamer Zelle zehn Jahre lang eingesperrt, so wäre Dieses eine furchtbare Strafe; allein in der Strafanstalt ist der Gefangene mitten unter Menschen, und nur verhindert, sie zu sehen und zu sprechen. Er soll nur mit den Geistlichen und den Beamten des Hauses in Verkehr kommen. Auch ist sehr die Frage, ob es nicht härter sei, zwanzig bis dreißig Menschen zusammen in einen Raum zu bringen, und ihnen zu gebieten, kein Wort mit einander zu wechseln? — denn wenn man das Sprechen erlaubt, so verzichte ich auf alle Besserung der Strafgefangenen; oder die Leute völlig zu isoliren, d. h. in einzelnen Zellen einzusperren, und sie hierdurch zu verhindern, mit andern Sträflingen in Communication zu treten.

Uebrigens dürfte die weitere Frage entstehen, in wiefern für manche Verbrechen die Strafzeit, mit Rücksicht auf den strengern Strafvollzug, nicht abgekürzt werden sollte? Es ist Dieß eine Frage, mit welcher man sich auf den Grund von Erfahrungen zu beschäftigen haben wird.

Ich wiederhole, daß die jetzige Ausführung des Baues kein Hinderniß ist für die künftige Wahl des Systems. Wollte man es halten, wie der Herr Abg. Rindeschwender meint, so käme man nie zu einem Resultat. Er sagt, man soll erst ein Strafgesetz machen, und wenn Dieses eingeführt, auch das System des Strafvollzugs festgestellt sey, die Strafanstalt errichten. Man könnte aber nicht im nämlichen Jahre eine Strafanstalt bauen, in dem man sich über ein Strafgesetz vereinigt hätte; Letzteres wäre also geraume Zeit nicht zu vollziehen.

Rindeschwender: Zuerst soll man sich über das System vereinigen und dann bauen.

v. Itzstein: Der Abg. Rindeschwender hat durchaus keine Verzögerung der Sache gewollt. Er will, daß eine Vorlage an die Kammer geschehe über das System, nach welchem gebaut werden soll. Dieses wäre keine Verschiebung, sondern nur eine Berathung von einigen Wochen oder Tagen, und man würde sich dann zu einem festen bleibenden System vereinigt haben.

Ich gehe über zu der Beantwortung des Herrn Sprechers der Regierung, über die Zellen, in welchen die Gefangenen gehalten werden sollen.

Habe ich den Herrn Präsidenten der Justiz recht verstanden, so sind abermals Erweiterungen der Zellen eingetreten, und zwar da, wo man früher die breiten Gänge als Arbeitssäle benützen wollte. Diese Erweiterung scheint mir eine Hinneigung auf das System der absoluten Isolirung zu seyn, ein System, dem ich durchaus abhold bin, weil ich es für zu grausam halte. Der Herr Präsident des Justizministeriums tröstet sich damit, daß er sagt, Dieses wäre ja keine Isolirung, wenn man neben sich einen Menschen sich bewegen höre. Herr Präsident der Justiz! Dieses ist ein trauriger Trost. Wenn ich nach Freiheit athme und höre noch einen Menschen neben mir, so ist Dieses wahrlich kein Trost; Dieses kann die Härte der absoluten Einsperrung nicht vermindern! Die Absperrung und Isolirung, wie ich sie will, soll nicht darin bestehen, daß die Menschen Tag und Nacht allein, und ganz stillzuschweigen gezwungen sind, sondern daß man Diejenigen, welche man für würdig hält, in einem gemeinschaftlichen Saale, jedoch mit dem Gebote des Schweigens und unter steter Aufsicht, arbeiten läßt. Ich gebe zu, daß diese Menschen die gemeinschaftlich arbeiten, keine Gespräche mit einander führen dürfen, aber die Aufseher, welche dabei sind, können nicht hindern, daß dieser oder jener Mann, welcher neben dem Andern ist, über die Arbeit, über das Geschäft ein Wort wechselt. Endlich aber ist das Isoli-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungssystem, wie ich es will, auch ein solches, das jeweils Einzelnen, die da beweisen, daß sie auf dem Wege der Besserung sind, erlaubt, in den Höfen und Gärten unter Aufsicht herumzugehen, die Luft zu genießen und miteinander zu sprechen. Nur dann, glaube ich, führt man den Menschen zum Menschen zurück, nicht aber, wenn man ihn einsperrt, wie ein wildes Thier.

Staatsrath Jolly: Ich glaube, wenn der Herr Abg. v. Itzstein in der Lage gewesen wäre, eigene Beobachtungen anzustellen, oder wenn er sich mit der Literatur dieses Gegenstandes mehr vertraut gemacht hätte, so würde er diese Ansicht nicht haben. Es ist, meiner Ueberzeugung nach, ein weit unduldsamerer Zwang, viele Leute zusammenzulassen, und ihnen dann jede Art von Communication zu verbieten, als ihnen selbige vorweg unmöglich zu machen. Ich kann nebstdem den Herrn Abgeordneten versichern, daß es rein unmöglich ist, irgend Ordnung unter den Sträflingen zu halten, geschweige gar, sie auf den Weg der Besserung zu bringen, sobald man solche Communication erlaubt. Man hat es hier zum großen Theil mit entarteten Gemüthern zu thun, und auf diese muß mit Ernst gewirkt werden. Mit der Humanität allein ist Nichts gethan. Ich behaupte vielmehr, man muß diese Menschen, denen es zum größten Theil an jeder Erziehung fehlt, im eigentlichen Sinne von vornherein mit Ernst erziehen.

Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß Alles, was die Regierung jetzt beabsichtigt, in keiner Weise Dem entgegentritt, was etwa künftig beschlossen werden will. Ich wünsche auch in keiner Weise, daß die Kammer selbst, wenn sie hierzu in der Lage wäre, jetzt schon eine Meinung aussprechen möge; vielmehr ist recht gut, wenn erst noch einige Zeit verstreicht, es werden dann diejenigen Mitglieder, welche zunächst berufen sind, über eine solche Frage ihre Ansichten zu entwickeln, Gelegenheit nehmen, sich über den schwierigen Gegenstand näher zu unterrichten.

Der Präsident schließt die Diskussion, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

IV. Ministerium des Innern.

Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.

§. 10, für den Bau neuer Amtshäuser und Gefängnisse.

(Seite 377—384 des Berichts).

Präsident: Der Herr Regierungscommissär wünscht, daß die erste Position ausgesetzt werde, bis Herr Staatsrath v. Rüdt eintritt.

Da von der Kammer hiegegen nichts erinnert wurde, so wird der Antrag der Commission:

zu §. 11, für die Einrichtung der Amtsregistraturen

die Summe von 18,000 fl. zu bewilligen,

zur Diskussion ausgesetzt, jedoch ohne Erinnerung angenommen.

Zu Tit. IX. Allgemeine Sicherheits-Polizei.

§. 12. Einstandsgelder für die Vermehrung der Gendarmerie.

(Seite 385 und 386 des Berichts).

v. Itzstein: Durch die Ausführung des Berichts werden die Herren ersehen haben, daß es sich von einer Geldbewilligung hier nicht handeln kann, weil sie nur gefordert war für die Vermehrung der Gensd'armerie von vierzig Mann, der die Kammer ihre Zustimmung versagt hat. Die geforderten Mittel von 12,000 fl. fallen also weg, dagegen hat sich durch die Prüfung der Sache ergeben, daß der Aufwand für die Einstandssumme Derjenigen, welche aus dem Militär in die Gensd'armerie eintreten, größer wird, als sich wohl die Regierung und die Kammer früher vorgestellt haben. Schon das ordentliche Budget der Gensd'armerie enthielt für diesen Zweck eine Summe von 3000 fl.; sie hat, wie die Erfahrung zeigt, nie gereicht, sie wurde in manchen Jahren, besonders wenn eine Vermehrung der Gensd'armerie eintrat, sehr bedeutend überschritten, und schon in früheren Jahren hat die Kammer mehrmals ausgesprochen, und sogar, wenn ich mich recht erinnere, zum Beschluß erhoben, daß man doch nur die Leute nehmen soll, welche bereits eine Zeit lang ihre zweite Capitulationszeit gedient haben, weil der Staat Dasjenige der Einstandssumme zahlen muß, was der Mann noch ab-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zuverdienen hatte. Man nahm aber Leute in gar zu früher Zeit, und ich kenne Fälle, wo Leute kaum einige Monate eingestanden waren, und doch schon aus dem Militär zur Gensdarmerie genommen wurden, was natürlich die Folge hatte, daß die Einstandssumme von 3, 4 bis 500 fl., welche der Mann bekam, fast ganz von dem Staat bezahlt werden mußte. Darum wurde früher schon beschlossen, daß man nur Leute nehmen solle, welche wenigstens ein Drittel der Dienstzeit gedient haben.

Der Antrag der Commission geht dieses Mal dahin, daß man auch Excapitulanten, Soldaten, welche ihre erste Dienstzeit ausgedient haben, in die Gensdarmerie aufnehmen möge, weil dadurch ohne Einstandssumme der Mann erworben wird, und daß man ferner Diejenigen, welche eine zweite Capitulationszeit übernommen haben, nur dann zur Gensdarmerie eintreten lasse, wenn sie die Hälfte ihres neuen Einstandsvertrags abgedient haben, weil Dieses nur das Mittel ist, den großen Aufwand für die Zukunft zu vermindern.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich habe zu erklären, daß Dasjenige, was die Commission will, natürlich auch unser Wunsch ist, so weit es sich durchführen läßt.

Schaaff: Ich bedauere, daß sich die Kammer heute nicht in der Lage befindet, bei diesem Posten eine Summe bewilligen zu müssen, nämlich, daß sie sich nicht in dieser Lage befindet, weil überhaupt die Vermehrung der Gensdarmerie von der Kammer abgelehnt worden ist. —

Der Redner verbreitet sich über den Antrag der Commission, und stimmt demselben, als nicht nur Geldersparniß bezweckend, sondern auch die Interessen der Gensdarmerie befördernd, weil dieser alsdann nicht zu junge Leute zugeführt werden würden, im Allgemeinen bei. Er wünscht aber, daß man den Weg der Adresse einschlage, weil frühere, ähnliche, in's Protokoll niedergelegte Desiderien der Kammer unberücksichtigt geblieben seyen.

Mördes: Ich stimme dem Antrage der Commission seinem ganzen Inhalte nach bei, allein nichts destoweniger läßt sich nicht bestreiten, daß ein logischer Eintheilungsgrund zur Trennung dieser Frage besteht.

Der Antrag umfaßt zwei Zwecke. Der eine ist, daß nur regelmäßig, wo möglich, Excapitulanten gewählt werden zum Eintritt in die Gensdarmerie, im Interesse des Dienstes, weil man erwarten darf, daß ein Mann, der diese Capitulationszeit bei'm Militär zugebracht hat, sich auch besser qualificirt haben werde zum Eintritt in die Gensdarmerie.

Der zweite Antrag der Commission, den Wunsch auszusprechen in Beziehung auf die neue Capitulationszeit, ist rein ökonomischer Natur, und Dieses ist die Haupttendenz der Budgetcommission. Also ein Eintheilungsgrund läßt sich für die Sache finden, und zwar auf die Weise, welche ich mir erlaubte, darzustellen.

Junghanns: Der Grund, aus welchem nur Leute von zwanzig bis sechsundzwanzig Jahren zum Militär gezogen werden, tritt in weit höherem Grade bei der Gensdarmerie ein. Es muß daher der Behörde bei der Wahl ein freier Spielraum gelassen werden. Der Wunsch der Budgetcommission geht nun dahin, auszusprechen, daß in der Regel Excapitulanten und Leute, welche wenigstens die Hälfte ihrer Einstandszeit ausgedient haben, zu Gensdarmen genommen werden. Die Regierung wird diesen Wunsch auch zur Richtschnur nehmen, so weit sie es für geeignet hält, und darum stimme ich für den Antrag, und glaube nicht, daß es nothwendig ist, irgend Etwas beizufügen.

Sander: Ich glaube, daß, wenn wir Landwehr erhalten, wie uns zugesichert ist, so erhalten wir auch die Bestimmung, daß alle Badener, welche militär-diensttauglich sind, militärpflichtig sind. Dann wird auch die Frage zur Erwägung kommen, ob nicht das Einstehen wegfällt, und wenn Dieß der Fall ist, dann wird die ganze Frage seiner Zeit, und ich hoffe, in Bälde wegfallen; wir werden keine Einsteher mehr haben, und deßhalb auch keine Einstandscapitalien mehr zu zahlen haben für Gensdarmen. Uebrigens, wenn das Einstehen doch fortdauern soll, so wird am Ende eine andere Frage zur Sprache kommen, ob denn nicht die Gensdarmen eingerechnet werden können auf den Dienststand, und ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

glaube, daß Dieses allerdings geschehen kann, und dann ist abermals nicht nothwendig, Einstandscapitalien zu zahlen, weil dann der Gensdarm in der Linie zählt.

Schaaff: Es ist ein Mißverständniß dadurch hervorgerufen worden, daß in dem Antrage es heißt: „— — — daß künftig nur Soldaten, deren ꝛc.“ In der Kunstsprache begreift man unter „Soldaten“ nicht auch die Unteroffiziere. Ich trage deßhalb darauf an, daß man Diese besonders noch nennt.

v. Itzstein: Das kann Nichts schaden, obschon die Unteroffiziere darunter gemeint sind.

Rindeschwender: Und die Feldwebel?

Schaaff: Sind Unteroffiziere.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Commission mit der Modifikation des Abg. Schaaff angenommen.

Da inzwischen Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdt eingetreten ist, wird der vorhin ausgesetzte Posten:

IV. Ministerium des Innern,

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei,

§. 10. Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse

zur Diskussion gebracht.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich muß mir das Wort nehmen, um im Allgemeinen einige Bemerkungen vorauszuschicken. Zuvörderst bedauere ich, daß die Budgetcommission bei meiner Anwesenheit in ihrer Sitzung von Demjenigen Nichts bemerkt hat, was in dem Bericht besonders herausgehoben worden ist, namentlich in Beziehung auf den Amtskanzlei- und Gefängnißbau zu Wiesloch und auf den Amthausbau in Baden, weil, wie ich glaube, ihr und mir eine Unannehmlichkeit gespart worden wäre, da die Sache ganz klar und unverfänglich nach den bisherigen Verhandlungen vorliegt. Ich werde auf diese Punkte zurückkommen, und nur zuerst die oft gemachte Bemerkung berühren, daß nämlich der gehoffte Wunsch, wegen Trennung der Gerichtsbarkeit von der Polizei zu Maßregeln veranlassen müsse, namentlich zu Beschränkung aller Baulichkeiten für den Amtskassenetat. Ich habe die deßfallsigen Verhandlungen nun auch durchgegangen, und namentlich den darüber aus höchstem Auftrage vorgelegten Gesetzentwurf und Vorlage der Regierungscommission vom 20. Juni 1831. Dadurch war Dasjenige, was zugesichert war, erfüllt. Die Regierung hat im Juni 1831 darüber einen Gesetzentwurf vorgelegt, allein die Kammer hat, obgleich der Landtag bis zum Dezember währte, ihn nicht in Berathung gezogen. Es scheint daraus geschlossen werden zu können, daß es so sehr dringend nicht war. Bei der näheren Prüfung der Sache habe ich die ganz eigene Bemerkung gemacht, daß sich die Rollen gewechselt haben, nämlich von Seite der Budgetcommission wird dagegen gearbeitet, und diese Einrichtung erschwert, so daß, wenn sie seiner Zeit in das Leben treten sollte, sie mit viel größeren Schwierigkeiten eingeführt werden muß, während von Seite der Regierung gerade dahin gearbeitet worden ist, um diese Trennung nicht mit so großen Kosten und Schwierigkeiten zu verknüpfen.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß nur vierzehn Bezirksgerichte eingeführt werden sollen, daß also eine Menge Gefängniß- und Amthausbauten nicht nothwendig seyn werde. Ich muß aber auf den ganzen Plan, wie er im Gesetzesentwurf ersichtlich ist, aufmerksam machen. Es ist nämlich im Gesetzentwurf beabsichtigt und ausgesprochen, daß ein Richter für je 15,000 Seelen im Lande aufgestellt und daneben vierzehn Collegialgerichte errichtet werden sollen. Ferner ist durch einen Gesetzentwurf ausgesprochen, daß man die Absicht habe, für die Administration je zu 30,000 Seelen eine Beamtung aufzustellen.

Hiernach würden im Jahre 1831 schon erforderlich gewesen seyn:

80 Einzelnrichter,
14 Collegialgerichte,
57 Verwaltungsbeamten.

Nun will ich die unterdessen zugenommene Bevölkerung gar nicht in Anschlag bringen, allein dieses Bedürfniß wird in jedem Fall das Minimum für jetzt seyn. Was die Einzelnrichter und Verwaltungsbeamte betrifft, von der größern Zahl von Collegialgerichte, schien man 1835 wieder abgehen zu wollen.

Wenn ich nun ferner anführe, daß diese Einzelnrichter seiner Zeit auch die niedere Instanz der bürgerlichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und peinlichen Strafrechtspflege auszuüben haben werden für einen gewissen Grad, daß dieser durch das neue Gesetzbuch, gegenüber dem bisherigen, bedeutend ausgedehnt ist, so darf man ohne Zweifel annehmen, daß ein solcher Einzelnrichter für 15,000 Seelen nothwendig werden wird; ist er aber nothwendig, so braucht er eine Kanzlei, er braucht Actuare, ein Gefängniß u. s. w. Man kann mit Gewißheit voraussagen, daß nicht nur die dermalige Zahl der Gefängnisse, sondern eine große Zahl weiterer nothwendig wird. Ebenso verhält es sich mit den Amthäusern. Wir haben dermalen Aemter bis zu einer Bevölkerung von 30,000 Seelen. Wenn nun aber ein Administrativbeamter mit seiner Kanzlei und zwei Einzelnrichtern in einem solchen Bezirk aufgestellt wird, so wird es klar auf der Hand liegen, daß der bisherige Raum nicht reicht. Dieses hat in dem damaligen Gesetzentwurfe schon veranlaßt, daß man ausdrücklich einen unbestimmten Kredit für Neubauten begehrt hat.

Darnach nun, meine Herren, was ist mein Bestreben bisher gewesen? Die Erhaltung gehöriger Gefängnisse, die Erhaltung der Amtskassenbauten, welche durch eine Reihe von Jahren, wie Dieses auch in dem Commissionsberichte desselben Herrn Abgeordneten von 1837 ausdrücklich ausgeführt worden ist, bisher sehr vernachlässigt waren. Wenn ich nun dazu anführe, daß die Aufnahme des Bedürfnisses nur nach dem dermaligen Stande zur Herstellung eines brauchbaren Standes der Gebäude die Summe von 480,000 bis 500,000 fl. fordert, so wird man doch Das einräumen müssen, daß die Anforderungen, welche die Regierung bisher und in neuerer Zeit gemacht hat, durchaus nicht außer Verhältniß sind, ebenso, daß sie durchaus nicht für den Zweck verloren gehen. Je mehr zurückgeschoben wird, je schwieriger wird dann, wenn dieser gewünschte Zeitpunkt eintritt, die Ausführung werden, dann kommt eine Forderung, vor der Jeder erschrecken würde, und den Wunsch nach einer Einrichtung der Art sehr abkühlen wird.

Ich wiederhole daher, daß in dem Interesse der Begünstigung der Trennung eigentlich die Kammer und Ihre Budgetcommission mich unterstützen sollte in meinem Wirken; denn wenn die materiellen Bedürfnisse gehörig hergestellt sind, so ist es ungleich leichter, eine veränderte Einrichtung zu treffen, denn es ist dann wenigstens zum großen Theile vorgesorgt. Es ist in der That nicht Baulust, welche das Ministerium veranlaßt hat, bisher seine Wünsche auf Herstellung und leider nur mit wenigem Erfolg auszusprechen, es ist lediglich nur das Bedürfniß, das wir im Auge haben, ferner die Rücksicht auf eine Verantwortlichkeit, die man unter allen Umständen anerkennen muß, nämlich Die, daß man da nicht geizen soll, wo Verwendungen nothwendig sind, um den Pflichten der Menschlichkeit zu genügen. Es giebt Gefängnisse, deren Zustand und Inneres Schaudern erregt. Nun bedenken Sie, wenn die Untersuchung ein halb Jahr dauert, und ein kräftiger Mann ist hier festgehalten und seine Gesundheit geht zu Grunde, liegt in der Vernachlässigung einer Verbesserung der Gefängnisse nicht eine große Verantwortung?

Die Geschäftsbehandlung bei den Amtskanzlei- und Gefängnißbauten unterliegt so vieler Controle, daß es sich daraus zugleich erklären läßt, wenn etwas langsamer gebaut wird. Zuerst muß das Amt, Physikat und die Bezirksbauinspection sich aussprechen, dann wird der Bauplan aufgenommen und überschlagen, dann hat die Kreisregierung diesen Plan zu prüfen, dann kommt er an das Ministerium; Dieses hat bei allen Gefängnißbauten mit dem Justizministerium zu communiciren, Dieses muß seine Zustimmung geben, und erst dann werden solche Ueberschläge zur Genehmigung dem Staatsministerium vorgelegt. Ich glaube, in dieser Einrichtung sollte eine Beruhigung liegen, daß man die erforderlichen Mittel der Regierung anvertraut und nicht verweigert. Darin liegt der Grund, daß bisher, trotz der vielen Mühe, welche man sich gegeben hat, immer nicht die ganze Bausumme verwendet worden ist, weil natürlich bei der Concurrenz so vieler Stellen und auch Privaten einige Schwierigkeit wieder einen längern Aufenthalt macht.

Es ist nun von der Budgetcommission in Beziehung auf den Amtskanzlei- und Gefängnißbau in Wiesloch sogar bemerkt worden, sie fände Grund, wegen Umgehung und Nichtachtung der Kammerbeschlüsse, förmlich

Beschwerde zu erheben. Meine Herren! Wenn unter Dem, wofür ich verantwortlich bin, Etwas ist, was zur Beschwerde Anlaß geben könnte, so bitte ich Sie, es auszusprechen, ich stehe Rede. Die Geschäfte des Ministeriums werden offen und gerade behandelt, und so wenig ich mich bisher geweigert habe, Ihnen Massen von Akten mitzutheilen, so wenig werde ich auch einen Anstand nehmen, über jede einzelne Sache Auskunft zu geben. Hier aber, meine Herren, ist offenbar ein Versehen. Es scheint, es sind der Commission die Motive zu dem außerordentlichen Budget vom Juli bis Dezember 1842 entgangen.

Es hat hier die Regierung offiziell angezeigt, daß diese Bauten vorgenommen würden, und daß diese Summen dazu verwilligt seyen. Der Commissionsbericht, der darüber an die zweite Kammer erstattet worden ist, hat auch nicht die mindeste Ausstellung darüber enthalten. Nun, meine Herren, frage ich, ob man offener zu Werke gehen kann? Ich halte mich nur an das Formelle, weil in Beziehung auf das Materielle meine Erklärung vorbehalten ist. Ich glaube, der Herr Berichterstatter selbst und die Commission, denen hier diese Auskunft vielleicht nicht gegenwärtig war, werden sich selbst überzeugen, daß hier von einer ungebührlichen Handlung der Regierung oder eines verantwortlichen Beamten nicht die Rede ist. Ich darf noch voraussetzen, daß in dem Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget von 1837 schon angegeben wurde, daß von der Regierung der Bau in Wiesloch als einer der dringenden bezeichnet sey, und wir haben fortwährend bei jedem außerordentlichen Budget Wiesloch aufgenommen.

Ich habe nun ferner, was die allgemeine Bemerkung über die Luxusbauten betrifft, zu bekennen, daß ich nicht weiß, welche Beispiele man hier angeben will. Ich muß Dieses wirklich noch abwarten, denn daß Gefängnisse oder Amthäuser luxuriös gebaut worden seyen, ist mir in der That nicht vorgekommen.

Bassermann (dazwischenrufend): Weinheim!

Staatsrath Frhr. v. Rüdt (fortfahrend): Schon die Summe, welche dafür ausgegeben wurde, wird nachweisen, daß damit ein großer Luxus nicht getrieben werden kann.

Nun will ich zu den einzelnen Bauten übergehen: nämlich es ist in dem Commissionsbericht bemerkt worden, daß nur nach denjenigen Planen, welche dem Wunsche der Kammer von 1831 genügen, gebaut werden soll, allein es ist in den Berichten der Budgetcommission, und speciell in dem von 1837 anerkannt, daß dringende Bedürfnisse vorliegen und die Regierung jährlich Mittel nöthig habe, um die Bauten auszuführen, und in dieser Beziehung wird auch Dasjenige, was ich in der Commission gesagt habe, und was besonders herausgehoben worden ist, vollkommen gerechtfertigt, nämlich, daß die Regierung dermalen nach dem Stande der inneren Verwaltungseinrichtung sich benehmen muß. Wenn ein Gefängniß unbrauchbar wird, wenn ein Gefängnißthurm, der bisher benutzt wurde, zusammenfallen will, so kann man doch nicht eine künftige Organisation abwarten. Der Gegenwart muß das Recht vorbehalten bleiben, die dermaligen Bedürfnisse zu befriedigen.

Ich gehe nun über zu den einzelnen Bauten.

v. Itzstein glaubt, daß es zweckmäßig seyn würde, bei den einzelnen Positionen die Bemerkungen vorzutragen, weil darüber Beschlüsse gefaßt werden müssen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt erklärt sich damit einverstanden, worauf

v. Itzstein äußert: Ich werde mir erlaubrn, in Beziehung auf beide Punkte, so weit ich es vermag, zu antworten.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat seiner Rede oben angestellt die wunderbare Behauptung, daß die Budgetcommission es sey, welche sich der Trennung der Justiz von der Administration entgegensetze!!

Die Budgetcommission, die keine einzige Gelegenheit je versäumte, noch versäumen wird, um daran zu erinnern, daß die Regierung endlich einmal das uns verheißene Gesetz der Trennung der Justiz von der Administration vorlegen möge und die Vorlagen wieder machen soll, die früher geschehen sind; die Budget-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

commission, welche diese Sache schon so oft in Erinnerung gebracht hat, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern selbst erklärte, diese Erinnerung kehre zu oft wieder; die Budgetcommission soll es seyn, die der Maßregel der Trennung der Justiz von der Administration, die das Land sehnlich wünscht, und die eine Nothwendigkeit ist, wenn Ordnung in die Verwaltung gebracht werden soll, (denn der gegenwärtige Zustand der Verwaltung ist, wie auch im Commissionsbericht ausgesprochen wurde, für das Land kein wohlthätiger), hemmend entgegentritt!! Das Ministerium will also die Herbeiführung dieser wohlthätigen Maßregel, aber die Budgetcommission verhindert es daran?!!

Herr Präsident! es ist nicht möglich, und Sie können Das nicht im Ernste gesagt haben, Sie haben Das nicht ausgesprochen! Ich fürchte vielmehr, daß Sie es nicht aussprechen werden. Denn es ist Dieß ja meine Klage. Ihre Aeußerung, daß man festhalten müsse an dem gegenwärtigen Zustand, der verewigen soll wie Stein, Das, was Sie haben, zwingt zu solcher Klage. Sie, Herr Präsident, wollen nicht vorwärts schreiten; aber wir wollen es, weil es die Zeit gebietet. Uebrigens hat der Herr Präsident des Ministeriums des Innern zu meiner Freude heute zugestanden, was er in der Budgetcommission so beharrlich widersprochen hat, daß nämlich auf dem Landtage von 1831 ein Gesetz vorgelegt worden sey über die Trennung der Justiz von der Verwaltung, über Collegialgerichte und Aufstellung von Einzelnrichtern. Ich war erstaunt, fast beschämt in der Budgetcommission, mich als etwas Unwahres behauptend, hingestellt zu sehen. Heute erhalte ich Genugthuung dadurch, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern zugibt, daß ich Wahrheit gesprochen habe.

Er führte dabei aus, wie nothwendig es sey, da, wo Einzelnrichter hinkommen werden, Gefängnisse zu haben.

Die Budgetcommission, deren einzelne Mitglieder und die Kammer haben von jeher verlangt: man lege das Gesetz vor, man bestimme die Plätze, wo Einzelnrichter hinkommen sollen, dann wird die Kammer prüfen, ob hie und da ein Gefängniß nöthig sey und in welchem Umfang. Allein da man von Seite der Regierung Dieß nicht will, da man nichts thut, da man sogar nach der Aeußerung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern den alten Zustand verewigen will, so weiß Niemand, wo die Einzelnrichter hinkommen sollen, obschon das Gesetz es bestimmt hat, Verwaltungsbeamten sagt es, sollen einen Geschäftsumkreis von 30,000 Seelen erhalten. Wollen Sie für Verwaltungsbeamte auch Gefängnisse haben? Das werden Sie nicht wollen. Ich wünsche nicht, daß den Verwaltungsbeamten ein Strafrecht gegeben wird. Wo der Fall vorkommt, daß eine Verhaftung eintreten und der Verhaftete nur bewahrt werden soll, bis zur Ablieferung an das Gericht, bedarf man keines Gefängnisses, wie an dem Sitze des Gerichtes selbst. Aber gerade daran fehlt es, daß man nicht festsetzt, wo gebaut werden soll. Aus dieser Ungewißheit geht das Lähmende der Sache hervor, weil man nicht weiß, ob das Geld für einen Bau gut angewendet ist. Abgesehen von dem Luxus, der sich in den badischen Bauten zeigt, ist die von der Commission beantragte Summe hinreichend, denn bei dem Einzelnrichter, dem nur ein Geschäftskreis von 15,000 Seelen gegeben ist, bedarf es höchstens eines Gefängnisses für vier bis fünf Personen, wie Dieß auch in den Motiven des frühern Gesetzes ausgesprochen ist, da ja für Collegialgerichte größere Gefängnißbauten aufgeführt werden sollen, wenn man sie so organisirt, wie die Regierung von 1831 es für nothwendig erachtete und wie — so Gott will, — die Regierung von 1842 oder 1843 auch als nothwendig erkennen muß.

Was den Antrag wegen Vermeidung alles Luxus bei den Gefängnißbauten betrifft, so fragt der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, wo er Statt gefunden habe? Ich antworte: Er soll vorkommen bei dem Bau in Bruchsal. Der Gefängnißbau kommt nach der Berechnung einschließlich des Pflasters auf 33,000 fl. Wir glauben, daß Dieß zu viel sey, und daß 24,000 fl. genug wären. Auch der Bau in Sinsheim kostet 24,000 fl. Er war ebenfalls auf einige 30,000 fl. angeschlagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Regierung hat ihn selbst zu hoch gefunden, sie selbst hat gesagt: "legt einen billigern Plan vor!" Nun ist einer erschienen von 26,000 fl., für ein Gefängniß an einem Orte, wo ein Einzelnrichter hinkommen soll, wo ein Gefängniß, das 26,000 fl. kostet, als Verschwendung erscheint!

Mehrere solcher Baulurusfälle sind vorgekommen, wenn ich sie auch jetzt nicht alle aufzählen will. Ich erinnere nur an den Bau verschiedener Hauptzollamtsgebäude in Mannheim und im Oberlande. Manche Pläne und Ueberschläge waren dem Finanzministerium zu theuer, es hat sie zurückgeschickt und gesagt, wir wollen einen wohlfeilern Plan, das Gebäude darf nur soviel kosten. Das war recht, besonders da unsere Baumeister anfangen, zu sehr auf den äußern Prunk zu sehen, und die innere Einrichtung als Nebensache zu betrachten. Ein Beispiel hievon ist unser kostbarer Bau des Hauses, wo die Waaren in Mannheim hinkommen. Luxus von Außen an allen Ecken, und wenn man die Waaren im Innern hinlegen will, bricht das Gebälke zusammen. Jetzt schon sind eiserne Bänder angebracht worden und das In-Gebäude taugt doch nichts. Wenn also die Budgetcommission den Wunsch ausspricht — ich hoffe, übereinstimmend mit der Regierung — daß man künftig allen unnöthigen Luxus vermeiden möge bei Gefängnißbauten, deren Hauptzweck seyn soll, daß sie dauerhaft und gesund sind, dann glaube ich, werden Sie gegen diesen Antrag nichts einwenden können und ihn annehmen.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern beschwert sich, daß wir in den Bericht aufgenommen haben, die Kammer möge beklagen, daß man Gelder verwendet hat für Zwecke, wofür sie nicht bewilligt waren. Dieser Fälle sind es mehrere.

Es war nichts bewilligt für Engen, nichts für Sinsheim, nichts für Baden, nichts für Adelsheim. Die Mittel, die wir gegeben haben, sollten (wenn Sie den Bericht genau lesen, wenn Sie nicht damit verwechseln, was die Regierung in ihren Vorlagen gesagt hat, was wir aber nicht beantragten), für einzelne bestimmte Bauten verwendet werden, nicht für jene, wofür wir sie nun verwendet sehen, nicht für Gebäulichkeiten, welche — selbst wenn sie nothwendig wären — nicht bewilligt waren.

Ueberlassen wir es der Regierung, die von uns zu gewissen bestimmten Zwecken verwilligten Gelder, nach ihrem Belieben zu verwenden, dann, meine Herrn! sparen Sie jede Bewilligung, sparen Sie die Ausübung des einzigen Rechts, daß man uns noch gelassen hat, dann ist unsere Bewilligung ein Schattenspiel, weiter nichts! Sie geben hunderttausende, die Regierung nimmt sie und verwendet sie nach ihrem Belieben. Darum hat die Budgetcommission das Beklagen in den Bericht niedergelegt, daß das Ministerium des Innern unsere Bewilligung angenommen, aber verwendet hat zu Zwecken, wofür sie nicht bestimmt war. Der Herr Regierungscommissär spricht von Wiesloch. Allerdings ist wegen Wiesloch die Bemerkung niedergelegt. Wiesloch haben Sie in Ihren Motiven angeführt Wenn Sie die frühern Berichte von mir lesen, werden Sie finden, daß wir immer widersprochen haben, daß diese Masse der von der Regierung verlangten Gefängnisse gebaut werde, bevor die Regierung auf das Begehren der Kammer eingegangen ist und das Gesetz vorgelegt hat über Trennung der Justiz von der Administration. Sie selbst, Herr Präsident des Ministeriums des Innern, haben, wie in den Acten des Staatsministeriums zu ersehen ist, höchsten Orts gebeten: es möge endlich wegen der Trennung der Justiz von der Administration ein Ausspruch erfolgen, Sie selbst haben erklärt, daß die Ungewißheit des Zustandes hemme, aufhalte die Verwendungen. Sie selbst erhielten die Entscheidung vom Staatsministerium, daß Sie in diesem Fall nicht alle Bauten aufhalten sollen, sondern sich mit dem Justizministerium zu benehmen haben, welche Herstellungen als unabweisbar und ohne Bedenken auszuführen seyen. Sie selbst haben erklärt hier in der Kammer, daß Sie nicht widersprechen könnten, es wäre möglich, wenn man nicht vorsichtig handle, daß Verwilligungen geschehen, die nicht zweckmäßig seyn könnten, und nun sollen wir uns nicht beschweren, nicht beklagen? Herr Präsident des Ministeriums des Innern,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ich glaube, wenn die Kammer diese Klage ausgesprochen hat, von Ihrem rechtlichen Sinn und Ihrer ehrlichen Handlungsweise erwarten zu dürfen, daß Aehnliches künftig nicht mehr vorkommt. Ich gebe zu, daß die Regierung die Baulichkeiten in der guten Absicht und in der Meinung herstellen ließ, es sey nothwendig, sie auszuführen, allein die Mittel waren nicht dafür bewilligt. Ich wiederhole die Bitte, die flehentliche Bitte — möchte ich sagen — die Regierung wolle doch, um Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, Alles vermeiden, was störend auf die Gefängnisse einwirkt, obschon der Zustand derselben doch nicht so schlimm ist, wie man ihn geschildert hat. Wir haben nicht bestritten den Gefängnißbau in Buchen, wir bestreiten nicht den Bau in Sinsheim, sondern verlangen nur den Bau nach wohlfeilern Plänen und Ueberschlägen. Wir bewilligen den Bau in Wiesloch, obschon keine Mittel dafür bewilligt waren, weil wir einsehen, daß die Nothwendigkeit vorhanden ist.

Darum, glaube ich, kann man sich nicht beschweren gegen die Budgetcommission, wenn sie beklagt, daß Gelder, die zu bestimmten Bauten bewilligt waren, zu andern nicht bewilligten Zwecken verwendet worden sind.

Junghanns: Der Regierung muß es freistehen, Gelder zu verwenden, auch wenn sie nicht bewilligt sind, im Falle dringender Nothwendigkeit oder großer augenscheinlicher Nützlichkeit. Wenn sie solche Verwendungen macht, hat sie später der Kammer darüber Rechenschaft abzulegen und die Kammer kann dann nur einen Tadel aussprechen, wenn die Nothwendigkeit oder der augenscheinliche Nutzen der Verwendung nicht vorhanden war. In allen Fällen, von denen der Bericht der Budgetcommission spricht, war die Nothwendigkeit oder die offenbare Nützlichkeit vorhanden. Die Budgetcommission bestreitet Dieß nicht einmal. Einige Verwendungen sind mir insbesondere bekannt, nämlich alle jene, welche im Unterrheinkreis vorgekommen sind, z. B. der Ankauf eines Amthauses in Adelsheim. Dort war das Amthaus gemiethet. Die Wohnung des Beamten und seine Büreaux waren in Räumen, die ihrem Zwecke in keinerlei Beziehung entsprachen.

Die Regierung wäre genöthigt gewesen, ein eigenes Amthaus aufzuführen mit einem Aufwand von mindestens 18,000 bis 20,000 fl. Durch die Versetzung eines Beamten wurde dessen Haus verkäuflich. Es wurde um 8,000 fl. erworben, man ersparte demnach 10,000 bis 12,000 fl. Es war also gewiß zweckmäßig, was die Regierung anordnete.

Was nun Wiesloch betrifft, so wird den meisten Abgeordneten aus dem Unterland bekannt seyn, daß das Gefängniß außerordentlich baufällig war, und der Einsturz drohte. Sogar die Passage durch das Thor, auf welchem das Gefängniß stand, war gestört. Es mußte ein neues gebaut werden. In Sinsheim fiel das Gefängniß buchstäblich ein. Das Gebäude, dessen Mauern Sprünge bekamen, mußte schnell zusammengerissen werden. Wir mußten ein elendes Haus miethen. Sinsheim ist ein Amt von mehr als 20,000 Seelen. Ich glaube, daß bei diesen Gründen davon Umgang genommen werden könnte, einen Tadel zu Protokoll auszusprechen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Bisher hat durchaus die Regel bestanden, daß in Beziehung auf das außerordentliche Budget für die Amtsbauten der Regierung eine runde Summe gegeben wurde, um die dringendsten Bedürfnisse nach ihrer Einsicht zu verwenden. Die Regierung brachte ihre Forderung in die Kammer, die Budgetcommission sprach ihre Ansichten darüber aus, inwiefern sie Etwas für dringend oder nicht dringend halte, worauf dann die Kammer schließlich eine Summe verwilligte. Die Wünsche der Budgetcommission, so wie die Anträge der Regierung wurden in der Kammer immer vermittelnd behandelt. Die Ansichten über „dringend“ und „nicht dringend“ wechseln, hängen oft von unvorherzusehenden Umständen ab; die Regierung ist in der Lage, immer in Kenntniß zu seyn vom Stand der Dinge und der Verhältnisse. Ihr gebührt daher die letzte Entscheidung. Ich glaube, man kann darum, daß der Bericht der Budgetcommission das eine oder andere Gebäude vorzieht oder nicht vorzieht, der Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keinen Vorwurf machen, daß sie die Gelder zu andern Zwecken verwendet hat. Wie schon bemerkt, die Ansichten über „dringend“ oder „minder dringend“ wechseln. Man kann auch einmal durch eine kleinere oder größere Reparatur helfen, allein es liegt in der Natur der Sache bei einem Etat von dem Umfange, daß eine Aversalsumme gegeben wurde.

So ist es bisher angesehen worden, und wenn man auf einen andern Weg übergehen will, meine Herren, das kann man auch, daß jeder einzelne Bau speciell dotirt wird. Dann muß aber eine andere Einrichtung bestehen, dann muß die Summe bleibend für diesen Gegenstand seyn; aber nach unserer gegenwärtigen Budgeteinrichtung ist das der Fall nicht, denn wenn die Etatsjahre vorüber sind, ist wieder eine neue Bewilligung nothwendig. Wenn wir ein Amthaus oder ein Gefängniß zu bauen angefangen haben, können wir den Bau doch in der That nicht stehen lassen.

Was die Bemerkungen der Herrn Sprecher vor mir über die Ungewißheit in Beziehung auf die künftigen Sitze der Einzelrichter betrifft, so findet sie nicht in dem Maße statt, als man sagt, denn ich muß vernünftiger Weise voraussetzen, sie werden in der Regel da seyn, wo jetzt Amtssitze sind. Man hat ja darum von Staatswegen Ausgaben gemacht, die für die Zukunft nicht verloren seyn werden. Wollte man anfangen, jetzt die Amtssitze zu verlegen, dann würde man gewiß große Freude erregen.

Was nun die beabsichtigte große Aenderung betrifft, meine Herrn, so habe ich mich weder dafür, noch dagegen zu erklären. Dieß beruht auf einer höchsten Entschließung. Wird die Vorlage eines desfallsigen Gesetzentwurfs beabsichtigt, so werden die einzelnen Commissäre ihre Aufträge erhalten, und so lange nicht in Beziehung auf die peinliche Strafgesetzgebung gewisse Schritte geschehen sind, ist alles Uebrige zu früh und überflüssig.

Ich behalte mir mein Urtheil vor, wie jeder Andere, wenn ich zur Sache selbst komme. Die Regierung hat Ihnen auf dem Landtage von 1831 eine Vorlagr gemacht, die Kammer hat sie nicht einmal berathen. Sie kann aber solche Wünsche in einer Adresse an den Regenten gelangen lassen und es ist Dieß sogar hier in diesem Falle wünschenswerth und nothwendig, daß auch die erste Kammer darüber gehört werde, weil sie im Jahr 1831 in Beziehung auf die Einrichtung bei Gelegenheit der Berathung über die Motion des Abg. Mittermaier über die Competenzconflikte nicht in demselben Sinne sich ausgesprochen hat, daß ein Gesetz erlassen werden möchte, wie die Budgetcommission es wünscht.

Ich habe auf die Bemerkungen des Hrn. Abg. v. Itzstein die Verhandlungen von 1831 zur Hand genommen und ohne Anstand bemerkt, daß eine Vorlage gemacht worden ist. In Beziehung auf die einzelnen Bauten behalte ich mir das Weitere vor.

Vogelmann: Ich habe die Budgetverhandlungen von 1837 an bis jetzt genau durchgegangen, um mich zu überzeugen, ob für den Neubau von Amtsgefängnissen, von Seiten der Regierung, nur Bauschsummen gefordert und solche auf Antrag der Budgetcommission von der Kammer bewilligt worden sind, oder ob für jeden einzelnen Bau specielle Dotation begehrt und bewilligt worden ist. Das Letztere war nun nicht der Fall. Es wurden auf die Anforderungen der Regierung nur Bauschsummen für mehrere vorzugsweise zu errichtenden Neubauten votirt, ohne hiedurch eine Verwendung für andere in dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse enthaltenen Neubauten auszuschließen. Man vergleiche nur den Bericht des Abg. v. Itzstein über das außerordentliche Budget vom 1. Juli bis 31. Dez. 1841 Seite 309, wo es heißt:

„Für jetzt handelt es sich aber nur um die Bewilligung von 30,000 fl., damit die Regierung „für die Zeit vom 1. Juli die Mittel erhalte, die „Gefängnißbauten in jenen Orten einzuleiten, „welche, wie die darüber näher befragte Regierungscommission erklärte, größtentheils zur Vollendung „der schon in dem frühern Berichte bezeichneten „Punkte Bruchsal und Baden, ferner für Buchen, „weil die jetzigen Gefängnisse als ein wirklicher

„Mißgriff in Mudau sich befinden ꝛc. ꝛc., verwendet „werden sollen.“

Hier sind zwar einzelne Neubauten vor Andern genannt, aber die bewilligten Mittel sollen nur größtentheil für diese Bauten verwendet werden. Es blieb also noch ein Rest der Bewilligung übrig und dieser war doch ohne Zweifel für die andern im Verzeichnisse der Regierung enthaltenen Neubauten bestimmt. Für die Einleitung der bezeichneten Gefängnißbauten, wie sich der Budgetbericht ausdrückt, waren auch keine 30,000 fl. nothwendig.

Nach dieser Ausführung und nach dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern muß ich gegen den zweiten Antrag der Budgetcommission, wornach das Verfahren der Regierung getadelt werden soll, stimmen.

Was den ersten Antrg betrifft, so wird es wohl der Regierung eben so angenehm seyn, wenn sie wohlfeil bauen kann, wie Jedem von uns. Allein die Gefängnisse lassen sich ihrer Construction nach nicht so wohlfeil bauen, als Wohnhäuser von gleicher Größe. Wenn nun der Abg. v. Itzstein glaubt, der Zustand vieler Gefängnisse in unser'm Lande sey nicht so erbärmlich, wie ihn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern geschildert habe, so scheint er wenig unterrichtet zu seyn. Die actenmäßigen Beschreibungen der Gefängnisse, für welche der Neubau von Seiten der Regierung beantragt ist, werden ihn aufklären. Eines dieser Gefängnisse habe ich vor zwei Monaten selbst gesehen, nämlich jenes in Walldürn. Denken Sie sich einen alten Thurm, so baufällig, daß die Polizeibehörde den Abbruch erkennen mußte, denken Sie sich darin Zellen, so eng, nieder und übel angebracht, daß kein Gefangener vier bis fünf Tage darin verweilen kann, ohne daß er geschwollene Füße bekommt und dann in das größere bürgerliche Arrestzimmer gebracht werden muß; denken Sie endlich, daß im Winter bei der Heizung der Zellen große Feuersgefahr entsteht und nicht abgewendet werden kann, — dann werden Sie wahrhaftig nicht sagen können, ein solcher Zustand wäre nicht erbärmlich!

Aus polizeilichen Rücksichten muß der Thurm abgebrochen werden, aus Rücksichten der Menschlichkeit mußte ein Neubau angeordnet werden. Wäre die Regierung hierin saumselig gewesen, dann hätte ich, dann hätten wir Alle Derselben gerechte Vorwürfe machen können. Die Regierung hat das Ihrige gethan. Die Budgetcommission hat aber die Bewilligung der Mittel zu diesem Neubau nicht beantragt.

Sander: Ich will dem Abg. Vogelmann zugeben, daß der Zustand unsrer Amtsgefängnisse — man kann leider wohl sagen — im Allgemeinen ein höchst beklagenswerther ist, ein Zustand, der die unglücklichen Gefangenen dem Verlust ihrer Gesundheit, wenn sie auch nur eine kurze Zeit im Gefängniß zubringen müssen, aussetzt. Er beruft sich auf das Amtsgefängniß in Walldürn. Ich bestreite ihm den Zustand des dortigen Gefängnisses nicht, ich glaube ihm Alles, was er darüber angeführt hat, weil ich aus meiner Erfahrung, die ich über den Zustand der Gefängnisse im Mittelrheinkreise gesammelt habe, Ihnen Gefängnisse genug nennen könnte, die sich in gleich elendem Zustande befinden, wie jenes in Walldürn. Allein mit all' Diesem ist noch nicht dargethan, daß Dasjenige, was die Kammer im vorigen Budget für bestimmte Bauten verwilligt hat, deren Herstellung eben so dringend nothwendig ist, nicht zu andern Zwecken, als wofür es bestimmt war, verwendet wurde. Der Abg. Junghanns sagt zwar, die Regierung habe seiner Meinung nach unbeanstandet das Recht, Staatsgelder auszugeben, ohne daß irgend eine Beschwerde erhoben werden kann, sowie sie nachweise, daß die Ausgabe dringend nothwendig war, oder, setzt er bei, daß sie nützlich war. Wenn dieser Grundsatz, sowie er von dem Abg. Junghanns aufgestellt ist, angenommen wäre, so würden wir durchaus keine Sicherheit mehr haben im Budget. Wir würden vergebens uns bemühen, spezielle Fälle zu bezeichnen, wo Gelder auszugeben sind. Wir sind leider in der Lage, sagen zu müssen, unsre Gelder reichen nicht mehr hin, um alles Nützliche ausführen zu können. Wir müssen viele Einrichtungen verschieben auf eine spätere Zeit, weil die Mittel nicht reichen, und wenn die Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Macht und die Befugniß hätte, nichts destoweniger Gelder auszugeben, ohne daß sie deßwegen ein Tadel treffen könnte, so wäre unserm Steuerverwilligungsrecht ein Ende gemacht. Die Regierung selbst ist übrigens nicht so weit gegangen, als der Abg. Junghanns nicht gerade gehen will, wohin er aber mit seinem Grundsatze kommen muß, wenn er betrachtet, was darin liegt. Die Regierung ging nur dahin, daß sie bei den Bauten für Gefängnisse und Amthäuser eben Verwilligungen, welche gegeben waren, nicht beachtete, sondern auf andere Zwecke übertrug.

Würden nunmehr diese Summen, von welchen die Rede ist, entnommen worden seyn aus außerordentlichen Fonds, aus Ueberschüssen der Staatsgelder, so würde ich keine Einwendung dagegen machen. Allein es ist nicht nur Das nicht geschehen, sondern es sind Summen, welche für bestimmte Zwecke verwilligt waren, von der Regierung nicht ausgegeben, sondern zu ganz andern Zwecken verwendet worden.

In dieser Beziehung, meine Herren, ist die Kammer gewiß aufgefordert, darauf festzuhalten, daß Aehnliches nicht mehr geschieht.

Der Abg. Vogelmann bezieht sich zwar auf einen Bericht der Budgetcommission, woraus er folgern will, daß im Budget nicht eine Verwilligung für besondere Zwecke, sondern eine Summe in Bausch und Bogen gegeben sey. Aber soweit ich der Verlesung der betreffenden Stellen zugehört habe, finde ich eben doch, daß die Namen von Bruchsal und Baden darin vorkommen, für welche Nichts bewilligt worden ist, und da muß ich sagen, es geht aus dem Bericht ziemlich klar hervor, daß man die Summen für die besondern Zwecke, wofür sie bewilligt waren, hätte verwenden sollen und nicht für andere Zwecke.

Was die allgemeine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern betrifft, daß mit den Bauten und den frühern Vorschlägen die Regierung eigentlich nur bezweckt habe, den früher vorgelegten Gesetzentwurf über die Trennung der Justiz von der Administration in's Leben zu führen, so freue ich mich, von dem Herrn Präsidenten des Ministerium des Innern in dieser Richtung sprechen zu hören, ich freue mich, zu vernehmen, daß man vor hat, uns den Vorschlag zu machen, welcher dahin zielt, jenen Gesetzesentwurf in's Leben zu rufen. Allein obschon ich seit 1833 in der Kammer bin, muß ich doch sagen, daß in dieser Sache die Herren Minister und der Herr Präsident des Ministeriums des Innern eine gewisse Art von Geheimniß beobachtet haben. Ich habe nie gehört, bei allen Anforderungen, die geschehen sind für Gefängnisse, daß sie geschehen seyen, um den Gesetzentwurf über Trennung der Justiz von der Administration und damit verbundener Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in's Leben zu führen. Ich habe vielmehr immer das Gegentheil gehört, daß man sagte, es koste ungeheuer viel Geld, und daß man rücksichtlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beinahe merken ließ, daß man diesen Grundsatz nicht haben wolle.

Ich glaube darum, daß man der Budgetcommission keinen Vorwurf machen kann, daß sie nicht Dieß aus den frühern Vorlagen der Regierung bemerkt hat. Wenigstens hätte man aus den Berichten der Budgetcommission, in denen sie immer darauf dringt, daß der Entwurf ein Mal in's Leben trete, entnehmen können, daß die Budgetcommission Das nicht glaubt, was der Herr Präsident des Ministerium des Innern angedeutet hat, und daß Gelegenheit gewesen wäre, zu sagen, man habe vor, den Entwurf in's Leben zu führen. Wenn man sagt, die Kammer von 1831 hat ja diesen Gesetzentwurf nicht angenommen, so liegt wenigstens auf einer spätern Kammer nicht der Schein eines Vorwurfs von Nachlässigkeit. Der Herr Präsident des Ministerium des Innern weiß wohl, daß ein Gesetzentwurf, der einem Landtage vorgelegt wird, aber seine Erledigung nicht gefunden hat, von einer spätern Kammer nicht wieder aufgenommen werden darf, sondern daß eine neue Vorlage von Seiten des Ministeriums geschehen muß. Eine neue Vorlage hat die Kammer seit 1832 nicht erhalten. Es ist mir wenigstens davon Nichts bekannt. Ich muß darum mit der Budgetcommission von der Ansicht ausgehen, daß man von Seite der Regierung seither zur Realisirung des beständigen und oft wiederholten Wun-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sches der endlichen Trennung der Justiz von der Administration, und der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Strafrechtspflege Nichts gethan hat.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich muß zuerst einer Auslegung meiner Worte entgegentreten, die durchaus nicht den Sinn haben, welchen ihnen der Herr Abg. Sander beilegen will, daß durch den Vorschlag in Beziehung auf die Gefängnißbauten die Befriedigung der Wünsche des Jahres 1831 bezweckt werde. Das ist von mir nicht gesagt worden, sondern ich habe gesagt, daß diese Bauten an und für sich auch diesem Gegenstande förderlich seyn werden. Im Jahre 1831, als das Gesetz vorgelegt wurde, konnte die Kammer dasselbe in Berathung ziehen, ihre Beschlüsse fassen und der andern Kammer mittheilen, und es ist sonach geschehen, was auf verfassungsmäßigem Wege von der Regierung geschehen konnte. Daß sie später das Gesetz nicht wieder vorgelegt hat, das kann ihr nicht zum Vorwurf gereichen. Beide Kammern hätten eine gemeinschaftliche Adresse an die Regierung gelangen lassen können, worin sie den Wunsch der Wiedervorlage hätten aussprechen können. Eine Adresse in diesem Sinne ist aber an die Regierung nicht gelangt.

Die Ansicht des Herrn Abgeordneten, welcher vor mir gesprochen hat, in Beziehung auf die Verwendung von Verwilligungen, ist ganz richtig; d. h. wenn zu einem bestimmten Zweck Staatsmittel bewilligt werden, und man verwendete sie gegen diesen Zweck, so wäre Dieß allerdings nicht in der Ordnung, allein wie schon bemerkt worden ist, für spezielle Bauten wurde die Verwilligung nicht gegeben. Ich habe die Verhandlungen von 1837 bei mir, woraus unzweifelhaft hervorgeht, und wie die Uebung seit dem Stand der Verfassung — möchte ich sagen — lehrt (es wird später noch Gelegenheit geben, davon zu sprechen), daß für die Amthaus- und Gefängnißbauten nie eine spezielle Bewilligung im außerordentlichen Budget ausgesprochen worden ist, weil in der Regel die Forderung größer war, als man zu bewilligen beabsichtigte, sondern man hat immer eine Bauschsumme gegeben und hat sich nur von der einen oder andern Seite darüber besprochen, was vorzugsweise gemacht werden sollte.

v. Itzstein: Ich widerspreche dieser Behauptung durch Zwischenruf, weil Dieß nothwendig scheint. Ich werde meinen Widerspruch näher ausführen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich habe die Verhandlungen auch genau durchgegangen, und bin bereit, nachzuweisen, daß die Regierung durch die besprochenen Verwendungen Nichts verausgabt hat, wozu sie nach dem bewilligten Budget und gemäß den Budgetsverhandlungen nicht berechtigt gewesen wäre. Ich bin bereit, Dieß in der Commission zur vollsten Evidenz nachzuweisen, und ich würde es hier thun, wenn ich zu diesem Zwecke nicht die verschiedenen, hier in Betracht kommenden Stellen der Verhandlungen nachschlagen und vorlesen müßte, was für diese Kammer zu zeitraubend ist. Aber es kann vollständig bewiesen werden.

v. Itzstein: Ich sage, Nein! Es wurde keine Bauschsumme gegeben.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich will dem Herrn Abg. v. Itzstein beispielsweise nur erinnern an das halbjährige Budget des vorigen Landtags, dort hat die Regierung in ihrer Begründung ausdrücklich gesagt, daß die aus der frühern Budgetperiode erübrigenden 23,000 fl. für Wiesloch und Weinheim bestimmt seyen.

Meine Herren! Diese 23,000 fl. wurden hierauf als neuer Credit aufrecht erhalten, ohne daß bei den Budgetverhandlungen nur ein einziges Wort darüber gesprochen worden wäre. Was hat die Kammer von 1841 gethan? Sie hat bewilligt, in der Weise wie die Regierung verlangt hat, also auch für Wiesloch, was jetzt bestritten werden will. Ebenso war vom Amthaus in Adelsheim in der Motivirung ausdrücklich die Rede; kein Wort wurde dagegen gesprochen, daß man die Verwendung beanstanden wolle; wie kann man es jetzt?

Gehen Sie die frühern Verhandlungen durch, Sie werden finden, daß vom Landtage von 1837 an jeweils Summen für Gefängnißbauten außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wurden.

Auf allen Landtagen, einem einzigen ausgenommen, wurden hierauf Summen in der Art bewilligt, daß das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dringendste aus der großen Liste davon hergestellt werden solle. Wenn Ihre verehrliche Budgetcommission jetzt sagt, man habe immer den Grundsatz festgehalten:

„daß nur an jenen Orten Amthäuser und Gefängnisse gebaut werden sollen, von denen mit Gewißheit vorliege, daß dort jedenfalls selbst nach Einführung der erwähnten Gesetze, ein Gefängnißbau unentbehrlich sey,“

so ist dieser Grundsatz allerdings schon im Jahre 1837 ausgesprochen worden, aber mit einem weitern Zusatz, den Ihre Commission jetzt wegläßt, der aber in den früheren Verhandlungen steht und so lautet:

„oder wo die Nothwendigkeit des Baues, besonders bei Gefängnissen so dringend vorliegt, daß ein längerer Verzug gegen die Pflichten des Staates offen anstoßen würde.“

Bringen Sie auch diesen Zusatz wieder an's Tageslicht, und vergleichen Sie damit, was geschehen ist von Seite der Regierung, so werden Sie finden, daß Alles, was verlangt werden kann, vollkommen eingehalten worden ist.

Ich mache mich anheischig, meine Behauptung so klar zu beweisen, daß sie sogar der Herr Abg. v. Itzstein selbst als richtig anerkennen muß.

v. Itzstein: Es wird nicht gelingen. Die Herren Regierungscommissäre gehen von Dem aus, was sie gesagt und gewollt haben, was aber von der Budgetcommission nicht beantragt und von der Kammer nicht bewilligt wurde.

(Widerspruch von der Regierungsbank.)

Jetzt ist das Reinsagen an Ihnen, früher war es an mir.

Als die Kammer von 1837 70,000 fl. bewilligte für speziell bezeichnete Bauten, was hat die Regierung mit diesen 70,000 fl. gethan? Sie hat gekauft den Platz für ein Amthaus in Baden mit 11,000 fl. und für den Bau in Sinsheim 33,393 fl. — 36,306 fl. blieben unverwendet, und wäre mir darum zu thun, der Regierung einen Vorwurf zu machen, so könnte ich Dieß damit, daß die Regierung jenes Gefängniß nicht gebaut hat, dessen Zustand der Abg. Vogelmann so gräßlich schilderte, wo, falls die Schilderung richtig wäre, die Menschlichkeit es gebot, wo aber der Abg. Vogelmann für diesen Bezirk damals sich nicht verwendet hat. Ich widerspreche wiederholt, daß eine Bauschsumme gegeben wurde. Nein, im Jahre 1840 wurde bestimmt ausgesprochen, wozu die bewilligten Gelder verwendet werden sollen. Es ist aber nicht geschehen. Man lese meinen Bericht, man wird finden, daß meine Behauptung die richtige ist. Lesen Sie ferner meinen Bericht, pag. 377, so werden Sie finden, daß 23,000 fl. übrig geblieben waren.

Darauf gründen sich die Vorwürfe, daß man von den verwilligten Geldern andere Bauten hergestellt hat, als wofür man die Verwilligung gab. Ich wiederhole, die Klage der Budgetcommission ist eine gegründete. Sie mögen auf der Regierungsbank den Kopf schütteln und Nein sagen. Es ist Wahrheit, was ich vorgetragen habe.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: In der Budgetcommission, wenn die Sache dort, wie es sich gehört, zur Sprache gebracht worden wäre, würden wir Ihnen nachgewiesen haben, daß durch das außerordentliche Budget eine Bauschsumme gegeben war, und die Regierung überdieß größtentheils nur innerhalb der ihr schon durch das ordentliche Budget gemachten Verwilligungen gehandelt hat. Hier ist diese Nachweisung nicht möglich. Es mußte der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es bleibt ein unwidersprechliches Factum, daß im Jahre 1841 die Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß sie die Ueberschüsse für die oben angeführten Zwecke bestimme, daß die Kammer sie verwilligte, ohne irgend einen Anstand dagegen zu machen. Dieses Faktum kann mir Niemand bestreiten.

v. Itzstein: Sie haben bewilligt bekommen

1839—1841 für drei bestimmte Bauten .	40,000 fl.
Sie haben von diesen 40,000 fl. ausgegeben	17,000 „
Es blieben also Rest	23,000 fl.

Diese Summe war bestimmt für Bruchsal, Baden

und Weinheim. Zu diesen 23,000 fl. begehrte die Regierung noch 30,000 fl. Das außerordentliche Budget zeigt, daß diese Summe nicht ausgegeben worden ist, und nun frage ich, was ist der Rest? Es ist der Rest einer Bewilligung für bestimmte Zwecke. Die weitern 30,000 fl. sind bewilligt worden unter Bezug auf die frühere Bewilligungen für Bruchsal, Baden und Weinheim. Sind sie dafür ausgegeben worden? Nein! aber andere Verwendungen haben Sie damit gemacht.

Rindeschwender: Im Interesse der Zeit möchte ich vorschlagen, daß, da von beiden Parteien, von der Regierungscommission und der Budgetcommission über Thatsachen gestritten wird, die hier nicht aufzuklären sind, und da es nicht unsere Absicht seyn kann, sowohl der Commission als der Regierung einen unverdienten Vorwurf machen zu lassen, man jetzt über beide Punkte nicht weiter diskutire, sondern dieselben in die Budgetcommission zurückweise.

Mördes: Es handelt sich um einen Akt, welcher weder von der einen, noch der andern Seite gleichgültig genommen werden kann. Die Thatsachen sind nicht aufgehellt, und darum trete ich dem Antrage des Abg. Rindeschwender bei.

Bader: Damit wir über die Sache hinauskommen, möchte ich vorschlagen, statt des Commissionsantrages auf Seite 383 des Berichts zu sagen:

„die Kammer wünsche, daß künftig die angewiesenen Gelder nur dafür verwendet werden, wofür sie angewiesen worden sind.“

Trefurt: Mir scheint ein Beschluß, wie ihn der Abg. Bader vorschlägt, ganz überflüssig. Die Regierung hat diesen Grundsatz mit keinem Worte bestritten. Sie anerkennt ihn. Es bedarf also rücksichtlich dieses Punktes keines Beschlusses. Es ist lediglich eine reine Thatfrage, ob die Regierung die Summen, welche für bestimmte Zwecke gegeben waren, zu andern Zwecken verwendet hat. Das stellt die Regierung in Abrede, und es wird darum vorgeschlagen, die Sache an die Commission zurückzuweisen, um zu untersuchen, ob Etwas stattgefunden, von Dem die Regierung behauptet, daß es nicht stattgefunden habe.

Es wird zwar von dem Berichterstatter versichert — und er mag die Wahrheit gesagt haben — daß die Budgetcommission immer bestimmte Zwecke angegeben habe, und daraus folge, die Kammer habe Dieses auch gethan. Das ist aber nicht gewiß, die Kammer kann auch Bauschsummen bewilligt haben.

Ich glaube, daß, nachdem die Regierung den Grundsatz anerkannt hat, wir es dabei belassen könnten.

Gottschalk: Ich bin der Meinung, es ist über diesen Gegenstand schon so viel gesprochen worden, daß wir jetzt mit Stillschweigen nicht mehr darüber hinweggehen können. Der Irrthum mag seyn, auf welcher Seite er will, die Ehre, sowohl der Regierung, als der Budgetcommission erfordert es, daß man die Sache näher untersucht. Wir wollen der Regierung keinen Vorwurf machen, wo sie keinen verdient. Irren ist menschlich. Darum trete ich dem Antrag des Abg. Rindeschwender bei.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Gerbel erhält nachträglich das Wort und äußert: Ich habe von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß man eine Adresse erwartet, um die Sache wieder wegen Trennung der Justiz von der Administration in den Gang zu setzen, um zu erlangen, was gewünscht wird. Es wurde bei der Discussion des Berichts über das ordentliche Budget in longum et in latum ausgeführt, daß man Bedenken trage, Bewilligungen zu machen, weil man einer baldigen Organisation im Justizwesen entgegensehe, und es kam mich schwer an, Bewilligungen zu machen, weil immer noch zu erwarten ist, was nicht vorliegt. Ich habe mir seit 1831 zur Aufgabe gemacht, jeden Landtag diese neue Organisation zur Sprache zu bringen. Ich habe Dieß nicht ab initio gethan, sondern ich habe nur fortgesetzt, um was die früheren Kammern schon gebeten haben. Im Jahr 1822 wurde durch eine Motion gefordert, was seither auf allen Landtagen wiederholt worden ist. Bei'm Budget des Justizministeriums habe ich angeführt, daß im Jahr 1831 ein Entwurf in die Kammer kam, der aber wegen Ueberhäufung der Geschäfte nicht zur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berathung kommen konnte. Nun sagt der Herr Chef des Ministeriums des Innern, seit damals ruhe die Sache, und es ist nöthig, daß eine Motion gestellt werde und eine Adresse von beiden Kammern an die Regierung gelange. Ich glaube nun, daß hier ein factischer Irrthum vorliegt. Auf dem Landtage von 1835 wurde die Sache in herkömmlicher Weise wieder zur Sprache gebracht, und damals erschien der Herr Regierungscommissär, Geh. Rath Ziegler, und legte ein höchstes Rescript des Regenten vor, worin dem Justizministerium aufgegeben worden ist:

1) mit der Criminalprozeßordnung ein neues Criminalgesetzbuch zu bearbeiten und vorzulegen,
2) über die Trennung der Justiz von der Administration Vorlage zu machen,
2) was einstweilen Noth thut, provisorisch anzuordnen, bis das Gesetz zur Vorlage reif seyn wird,
4) Weisung an die Gesetzgebungscommission, daß Dasjenige, was der Regent bewilligt hat, geschehen soll,
5) Nachricht hievon an das Ministerium des Innern.

Nun kann doch wahrhaftig nicht nöthig erscheinen, die Sache durch eine Adresse auf's Neue in Anregung zu bringen.

Ich muß bekennen, daß ich, nachdem ich die Sache im Bericht über das Justizministerium vorgebracht habe, mir vornahm, von nun an nicht mehr darüber zu sprechen, weil ich die Hoffnung aufgegeben habe, daß unter dem gegenwärtigen Ministerium Etwas geschieht. Nur weil der Herr Sprecher der Regierung sich in einem offenbaren Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß mit dem Jahr 1835 die Akten in dieser Sache als geschlossen anzusehen seyen, habe ich wieder davon gesprochen. Es ist keine Motion nothwendig, wo ein Befehl des Regenten vorliegt. Das ist es, was ich anführen wollte.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich wiederhole, daß ich nicht bemerkt habe, daß eine Adresse erwartet werde, sondern ich habe erklärt, es liege in der Einrichtung der Kammer, daß, wenn sie ein Gesetz wünscht, dieser Wunsch durch eine Adresse an die Regierung gelange. Was auf frühern Landtagen geschehen ist, wird der Sache keinen Eintrag thun.

Der Commissionsantrag auf Seite 381 des Berichts, lautend, die dringende Bitte an die Regierung im Protokoll niederzulegen:

„dieselbe möge mit Kraft dahin wirken, daß die „Gefängnisse zwar gesund und stark, aber einfach, „und ebenso die Amthäuser ohne zwecklosen Luxus „gebaut, und dadurch jeder unnütze Aufwand ver„mieden werde,"

wird angenommen.

Gerbel erstattet hierauf mündlichen Bericht über den an die Budgetcommission zurückgewiesenen Antrag in Betreff des dem Etat des

Ministeriums des Innern

angehörigen §. 10, wegen Errichtung eines evangelischen Predigerseminars,

wie folgt:

Es wurde seit 1837 auf jedem Landtage eine Budgetposition von 6,600 fl. aufgenommen, indem auf dem Landtag von 1837 der Beschluß gefaßt wurde, daß ein protestantisches Predigerseminar mit einem Convict in Heidelberg errichtet werden soll. Der Zweck dieses Convicts ging dahin, um den protestantischen Theologen des Landes ohne Ausnahme ihre praktische Ausbildung zu verschaffen. Der Cours soll in zwei Semestern bestehen, und zwar nach einem zurückgelegten theoretischen Studium von 2½ Jahren und einem bestandenen Examen, vorgenommen durch den Director der Anstalt. Das Reglement über den zu ertheilenden Unterricht und die praktischen Uebungen sollten unter Mitwirkung des Directors entworfen werden. Der Aufwand, einschließlich der Besoldung des Directors und des Lehrers der Musik, war berechnet auf 7000 fl. Es wurde aber angenommen, daß die Universität 400 fl. beitragen werde, somit im Budget nur 6,600 fl. erschienen.

Man unterstellte, daß diese Ausgabe für eine nützliche und zweckmäßige anzusehen ist, und hat nun das bestimmte Urtheil ausgesetzt auf die Vorlagen, welche man sich erbeten hat bis zum nächsten Landtage. Man stellte also im Budgetbericht den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Bei künftiger Vorlage der Nachweisung über die „Verwendung dieser Position eine klare Uebersicht „über die Statuten dieses Instituts und über die „bisher gelieferten Resultate mit genauer Speci„fikation der Vertheilung des jährlichen Aufwands „vorzulegen.“

Die Diskussion, welche über diesen Antrag stattgefunden, hat zu mehrfältigen Zweifeln, sowohl in doktrinärer, als finanzieller Beziehung geführt. Man kam zu dem Beschluß, daß die Sache an die Budgetcommission zurückgewiesen werden soll, um nach angestellter Comunication mit der Regierungscommission weitere Anträge an die Kammer zu stellen. Von dieser wurde mir nun die Rechnung über die Verwendung der verwilligten Gelder zugestellt, und damit zugleich ein Budget für 1842 u. 43.

Hieraus ergeben sich die Besoldungen von 3,400 fl., einschließlich einer Position von 300 fl. statt der Wohnung des Directors, sodann ferner kleinere Bewilligungen, welches zusammen 5,853 fl. ausmacht. Darunter befindet sich Miethgeld 100 fl. für die Wohnung, für Hörsäle, und 395 fl. Stipendien. 5,853 fl. ist also die ganze Verwendung, welche angenommen wird für 1842 u. 43. Die Mittel, welche dazu angewiesen sind, bestehen aus einem Posten, welcher aus der Universitätshauptkasse mit 300 fl. geschöpft wird; warum jetzt nur 300 fl. gegeben werden, während 400 fl. angegeben waren, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Ferner aus Zinsen von Kapitalien, die sich gebildet haben aus den Ueberschüssen dieser Dotation, bestehend in 10,000 fl. — an Zinsen zu 409 fl. — dieß zusammen macht 1,189 fl.

Es wird an 7,789 fl. 32 kr. abgezogen das Bedürfniß mit 5,883 fl. — Es ergibt sich ein Ueberschuß von der runden Summe ad 2,000 fl. Nun hat die Regierung seit dem Entstehen dieser Anstalt diese Ueberschüsse dazu verwendet, um sie zum Kapital anzulegen, damit man daraus ein Haus kaufen kann.

Die Budgetcommission ist des Dafürhaltens, daß der Regierung eine solche Bildung der Ueberschüsse, welche sich ergeben, ohne Zustimmung der Kammer nicht zustehe, daß man aber hier, wo diese Anlagen schon geschehen sind, diese nicht anfechten, daß man aber für die bevorstehenden zwei Budgetjahre die Bewilligung beschränken wolle auf die Bedürfnisse von 5,853 fl. Hierdurch wird sich eine Minderbewilligung ergeben von circa 1,900 bis 2,000 fl.

Die Budgetcommission sieht ganz ab von der doktrinären Seite des Instituts, und wird nur dann eine Ansicht sich bilden können, wenn die Vorlagen geschehen sind. Sie will darum keinen Ausspruch thun, ob überhaupt ein Haus gekauft werden soll, oder nicht.

Es ist allerdings früher ausgesprochen worden, daß ein Convict gebildet werden soll. Welche Absicht man damit verbunden hat, als man das Convict beschloß, geht nirgends hervor.

Nun wollte man nur sich aussprechen, nachdem die Regierung specielle Vorlagen gemacht hat. Stellt sich die Nothwendigkeit des Ankaufs eines Hauses heraus, so muß von den 10,000 fl. Eines gekauft werden. Die Budgetcommission suspendirt für jetzt jeden Antrag darüber.

Der Commissionsantrag reducirt sich dahin, daß es bei der Summe bleibe, welche sich ergibt, wenn man den Zuschuß aus der Hauptkasse der Universität, die Beiträge aus der Stiftung, und die Zinse des Kapitals zusammenzieht. Sie sollten 1,289 fl. ausmachen, warum sie nicht so viel betragen, geht nirgends hervor. Die 100 fl. Unterschied kommen daher, weil von der Universitätskasse statt 400 fl. nur 300 fl. gegeben werden. Es werden zur Zahlung aus der Staatskasse übrig bleiben 4,600 fl. — Werden diese 100 fl. wirklich nothwendig, so müßten sie aus der Staatskasse beigeschossen werden, und die Summe wäre dann 4,700 fl. — Es wird also von der Erläuterung der Regierung abhängen.

Der Commissionsantrag geht also auf 4,600 fl., resp. 4,700 fl. Rücksichtlich der 10,000 fl., welche als Kapital angelegt sind, beantragt die Commission, die Regierung zu veranlassen, bis weitere Vorlage gemacht ist, keine Disposition darüber zu treffen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich bemerke nur vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

läufig, daß ich über die Frage, warum 300 statt 400 fl. aus der Universitätskasse bezahlt werden, im Augenblick keine nähere Auskunft geben kann.

Was die Hauptsache betrifft, so habe ich eben doch einen großen Anstand, wenn Sie auf Kosten der Universitätskasse und der Stiftungen eine Ersparniß herbeiführen wollen. Es steht ausdrücklich bei beiden Bewilligungen, daß dieselbe, so lange die Universität sie nicht für eigene Zwecke brauche, ihnen zugewiesen werde. Wenn also von Ersparnissen die Rede ist, so muß ich Namens der Stiftungen und der Universität vor Allem darauf bestehen, daß man die Gelder zurückgibt und zwar der Universität ihre 300 fl., und den Stiftungen zu Erfüllung ihrer übrigen Zwecke die Zinse läßt, denn diese Zinse sind nach einer directen Aeußerung nur nothwendig, um einen Fond zu bilden für einen Hauskauf. Daß ein Haus bei diesem Institut als nothwendig vorausgesetzt werden muß, liegt außer Zweifel, und ebenso, daß es zweckmäßig ist, sobald als möglich ein solches Haus zu acquiriren. Daß die bisher von Seite dieser Anstalt zurückgelegten Ersparnisse an dem Staatsbeitrag abgezogen werden sollen, das ist doch die Oekonomie etwas weit getrieben. Es waren schon zwei solcher Gebäude vorgeschlagen, allein man hat sie nicht für geeignet gehalten, sonst wären darüber schon Vorschläge gemacht worden. Ich glaube, Sie sollten es ganz einfach bei den 6,600 fl. belassen, bis man soweit gelangt ist, das Gebäude zu kaufen.

v. Itzstein: Meine Herren! Ich will durchaus nicht eingreifen in die Frage, ob man ein Zusammenleben dieser jungen Leute einrichten, ob man ein Haus kaufen soll, oder nicht. Die Frage, ob ein Convict errichtet werden soll, wünscht die Budgetcommission zur Berathung zu bekommen mit dem nächsten Budget. Es soll aber der bisherigen Verwaltung, nach der Absicht der Budgetcommission, gar nichts entzogen werden, als Dasjenige, was gespart wurde aus den Ueberschüssen, weil wir glauben, daß, wenn auf die Vorlage der Regierung von der Kammer der Beschluß zu bauen gefaßt werden sollte, das Haus mehr kostet, und die Kammer dann Dasjenige zuschießen muß, was fehlt. Einfach ist bloß der Antrag der Budgetcommission, für diese Finanzperiode Dasjenige zu geben, was die Anstalt nothwendig hat, um Alles zu bestreiten.

Züllig: Ich kann mich dennoch mit dieser Erklärung des Vorstandes der Budgetcommission nicht einverstanden erklären.

Die Budgetcommission will sich nicht darauf einlassen, die Frage zu untersuchen, ob ein Haus gebaut werden soll, oder nicht. Es muß ein Haus gebaut werden, dieses ist statutenmäßig seit 1837, und es wäre schon längst acquirirt, wenn in Heidelberg bekanntlich die Häuser und selbst die Bauplätze nicht so schwer zu finden wären. Uebrigens weiß ja die ganze Kammer, und durch die Verhandlungen Jedermann, daß der Grund, warum diese Position an die Budgetcommission verwiesen worden ist, Zweifel waren, welche erhoben wurden, Zweifel, welchen ich schon damals als ungegründet widersprochen habe, welche ich aber jetzt, wenn sie nochmals wollten zur Sprache gebracht werden, indem ich bestimmte Erkundigungen darüber eingezogen habe, auf das Bestimmteste zu widerlegen im Stande wäre. Durch den Beschluß, den die Commission beantragt, würden manche Zweifel von Neuem angeregt werden. Es würde damit gegen eine auf's Beste eingerichtete Anstalt, gegen hochverdiente Männer eine Mißtrauenserklärung ausgesprochen.

Ich widersetze mich also dem Antrage, und mache den Vorschlag auf unbedingte Wiederherstellung des Antrags, wie er früher von der Budetcommission gestellt wurde.

Zittel: Ich muß gestehen, daß mir der Antrag Ihrer Budgetcommission allerdings unerwartet gewesen ist. Mir ist ein solcher in meiner Tendenz damals nicht gelegen. Ich wollte hauptsächlich zweierlei durch jenen Antrag damals bewirken. Einmal, daß das Seminar wirklich wiederhergestellt werde, wie es statutenmäßig bestehen soll, daß man einmal daran denken soll, ein Haus zu acquiriren und das Convict einzurichten; dann, daß der Generalsynode das Recht gewahrt werde, daß sie über die ganze Sache zur Berathung gezogen wird. Dieses ist nun Beides durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Beschluß der Budgetcommission ganz auf die Seite gelegt.

Ich glaube, die Ursache davon liegt eben doch nicht blos allein in dem finanziellen Gesichtspunkte, sondern es ist vielmehr die Doctrin, welche dabei im Auge gehalten worden ist, und besonders das verhängnißvolle Wort „Convict“, das wie ein elektrischer Schlag durch die Kammer gedrungen ist. Meine Herren! Man hat sich dabei vielleicht ein wunderbares Gemälde gemacht, man dachte, es würde nun Alles voll von Pfaffen, man dachte an Scheiterhaufen und, Gott weiß, an was. Man muß aber doch bei allen Sachen genau in's Auge fassen, was damit gemeint ist, ehe man ein Urtheil fällt. Was ist ein Convict? Es ist eine Anstalt, in welcher eine Anzahl junger Männer zusammenlebt und eine gewisse Hausordnung beobachtet; Letztere ist aber unumgänglich nothwendig, denn sonst könnten sie nicht miteinander leben. Es kommt also nur darauf an, wie diese Hausordnung sey, und Dieses ist es, was Ihnen vorgeschwebt hat. Eben, damit diese Hausordnung nicht eine solche sey, daß das Convict einem Kloster ähnlich werde, wollte ich den Vertretern der evangelischen Kirche in Baden die Freiheit vorbehalten, daß sie stets Einsicht haben, wie diese Hausordnung sey. Es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß es nicht mehr in Frage steht, ob ein Haus gekauft werden soll, oder nicht.

Ich meine, man hätte von Anfang an gleich sollen die Sache am rechten Ort angreifen, und zuerst das Seminarium hinstellen, dann die Professoren; aber wenn auf diese Weise fortgefahren wird, so haben wir kein Seminarium, sondern nur Zulagen. Bedenken Sie, daß die Theologie-Studirenden jetzt ein ganzes Jahr länger studiren müssen, als bisher, und daß die Aussichten der jungen Männer nicht so glänzend sind, daß sie dafür ein großes Vermögen aufopfern können. Die wissenschaftlichen Anforderungen sind streng, vielleicht die strengsten, und das Studium selbst ist durch die Länge der Studienzeit eines der kostspieligsten geworden. Eine Folge davon ist jetzt schon, daß wir keine dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Candidaten mehr haben, und jetzt schon über 20 fremde Candidaten im Lande sind. Glauben Sie mir, das Ausland schickt uns nicht die besten, die vorzüglichsten. Wenn Sie wollen das Interesse nicht bloß der Theologen, sondern des Volks überhaupt im Auge behalten, so ist wahrlich darauf zu sehen, daß wir tüchtige junge Männer bekommen, und nicht aus dem Auslande Alles hernehmen müssen. Sie fürchten etwa für die Aufklärung durch ein Seminar? Ich sage das Gegentheil. Ich glaube, daß dieser Weg zu einer tüchtigen Ausbildung führt. Darum stimme ich dem Antrage des Abg. Züllig mit der Bedingung zu, daß das Seminar ganz den Statuten gemäß in möglichster Bälde hergestellt werde, oder wenn Dieses nicht geschieht, so stelle ich eventuell den Antrag auf einfache Bewilligung der geforderten Summe.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Dieses war auch die Absicht der Regierung.

Es ist in dieser Frage zweierlei wohl zu betrachten. Es handelt sich um eine Bewilligung der Kammer für das evangelische Predigerseminar. Man hatte früher vielleicht in der ersten Diskussion den Glauben, man könne an dieser Budgetposition überhaupt Etwas sparen. Man ist jetzt davon zurückgekommen, man will nur einen Theil dieser Summe, welche zum Ankauf eines Hauses admassirt wird, entweder gar nicht verwilligen, oder doch damit zurückhalten bis zum nächsten Budget.

Sander: Ich glaube, daß mit einem andern Antrage Dasjenige, was ich will und was ich glaube, daß hier eigentlich in Frage steht, erreicht werden kann. Eine Seite des evangelischen Predigerseminars ist eine rein kirchliche, es ist eine Anstalt zur Ausbildung der Lehrer der evangelichen Kirche, und es ist in der ersten Sitzung, worin dieser Gegenstand zur Sprache kam, geklagt worden, daß die evangelische Kirche keine Einwirkung darauf hat. Die Regierung hat nun die Absicht, einen Theil der Bewilligung zurückzuhalten und dadurch eine Ansammlung eines Kapitals hervorzubringen zu dem Zwecke, dafür ein Haus zu kaufen für das evangelische Predigerseminar, d. h. ein Convict zu errichten. Ich glaube, die Kammer ist nicht in der Lage, sich darüber auszusprechen, ob ein Convict nothwendig ist oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht. Ich glaube aber, da jetzt die Generalsynode zusammentritt, welche wohl berechtigt ist, über das evangelische Predigerseminar und seine Einrichtung ihre Stimme abzugeben, so wird es zweckmäßig seyn, wenn man die hohe Regierung darauf aufmerksam macht, daß, bevor die evangelische Generalsynode sich nicht ausgesprochen hat, sie die bewilligten Gelder nicht verwenden soll. Ich meine, wir könnten ohne Anstand die ganze Summe von 6,600 fl. bewilligen, auch für die jetzige Budgetperiode. Allein ich wünsche nicht, daß die Regierung voranschreite in dem Ankauf eines Hauses in Heidelberg, ehe und bevor die evangelische Generalsynode sich ausgesprochen hat. Man kann nicht wissen, was die evangelische Generalsynode für eine Stimme in dieser Sache und über die ganze Einrichtung abgiebt. Wir können nicht wissen, soll es so oder Anders gehalten werden. Ich will damit nicht sagen, daß die Regierung genöthigt ist, Das zu befolgen, was die Generalsynode ausspricht, allein ich glaube, es liegt der Regierung selbst daran, diese Frage nur mit Zustimmung der Generalsynode zu Ende zu bringen. Der Kammer liegt gewiß daran, die Gewißheit zu haben, daß die Gelder nicht verwendet werden, ohne die evangelische Generalsynode gehört zu haben, welche demnächst zusammentritt, nicht demnächst, wie man sich im badischen Geschäftsstyl auszudrücken pflegt, sondern in einigen Wochen.

Ich trage darauf an, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die hohe Regierung das angesammelte Kapital nicht zum Ankauf eines Hauses in Heidelberg verwenden möge, ehe und bevor die evangelische Generalsynode sich über diese Anstalt ausgesprochen hat.

Züllig: Meine Herren! Mißverständnisse erzeugen neue Mißverständnisse. Ich glaube, Sie haben aus der heutigen Erklärung des Abg. Zittel gehört, daß er entweder mißverstanden worden war, oder sich nicht klar genug ausgesprochen hat, wenn Sie gemeint haben, aus einigen früheren Aeußerungen Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Anstalt herleiten zu müssen. Sie hören, daß er selbst nicht allein die Herrlichkeit eines Convicts nicht beanstandet, sondern daß er den Antrag stellt, daß das Statut recht bald in's Leben treten möge. Zwar habe ich allerdings wieder gehört, daß die Verbindung des Instituts mit der Kirche, namentlich mit der Generalsynode nothwendig wäre, und der Abg. Sander hat diese Ansicht unterstützt. Allein ich glaube, daß der Abg. Sander durchaus im Irrthum über die Stellung dieser Anstalt ist. Die Generalsynode ist nicht eine beschließende, sondern nur eine berathende Versammlung.

Sander: Da ist der Herr Abgeordnete im Irrthum.

Züllig: Ich beziehe mich auf den Artikel 13 der Statuten und frage Sie, meine Herren, ob hiernach diese Anstalt, als außerhalb der Kirche stehend, zu betrachten wäre? Die Generalsynode darf sich über Alles verbreiten, was im Bereiche der evangelische Kirche liegt, sie darf sich also auch, wenn sie will, verbreiten über den Zustand, in dem sich das evangelische Seminar befindet, sie darf demgemäß ihre Anträge an die Behörde stellen, die demselben unmittelbar vorgesetzt ist. Aber daß sie weiter gehen kann, kann ich nicht einsehen.

Darum glaube ich, bleibt durchaus nichts Anderes übrig, als was der frühere Budgetbericht beantragt hat.

Nachdem sich noch der Berichterstatter Gerbel für den Commissionsantrag ausgesprochen hatte, wird zur Abstimmung geschritten und es werden von der Kammer folgende Anträge angenommen:

1) Der Antrag des Abg. Züllig auf Bewilligung der ganzen Summe von 6,600 fl.;

2) der Antrag der Commission, auf Seite 241 des frühern Berichts, der Großherzogl. Regierung den im Protokoll niederzulegenden Wunsch auszusprechen:

„bei künftiger Vorlage der Nachweisung über die „Verwendung dieser Position eine klare Uebersicht „über die Statuten dieses Instituts und über die „bisher gelieferten Resultate mit genauer Specifi „cation der Vertheilung des jährlichen Aufwands „vorzulegen.“

3) Der weitere Antrag der Commission:

„die Regierung zu ersuchen, die gemachte Ersparniß „mit 10,000 fl. vor der Hand und bis nach ge-

„schehener Vorlage an die Kammer, unverwendet „zu lassen.“

Damit wird die Sitzung für diesen Vormittag für geschlossen erklärt.

Fortsetzung Nachmittags 5 Uhr.

In Gegenwart

des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Freiherrn v. Marschall.

Der Abg. Meyer übergiebt eine Petition des Kronenwirths Gutgsell in Freiburg, um Entschädigung für den durch Verlegung der Straße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schaden.

Die Tagesordnung führt zu Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Bannwarth berichtet über die Bitte der Gemeinden Ilvesheim und Feudenheim, um einen Zusatz zu dem zweiten Titel des Bürgerrechtsgesetzes über den Vermögensausweis bei Bürgerannahmen.

Beilage Nro. 2.

Der Antrag der Commission lautet auf Uebergang zur Tagesordnung, die ohne Erinnerung von der Kammer beschlossen wird.

Derselbe berichtet ferner über zwei Petitionen mehrerer Gemeinden des Schwarzwaldes, als Todtnau, Muggenbrunn, Aftersteeg, Schlechtnau, Brandenberg und Todtnauberg; sodann Todtmoos, Herrischried, Görwihl, Strittmatt, Unteralpfen, Oberalpfen, Tiefenhäusern, Amrigschwand, Höchenschwand, St. Blasien und Menzenschwand, um Bewirkung, daß die bewilligte Straße auf den südlichen Schwarzwald nicht über Wieden nach Staufen, sondern über Oberried nach Freiburg angelegt werden möchte.

Beilage Nro. 3.

Die Petitionscommission schlägt vor:

„die beiden Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu dem Ende zu überweisen, um eine nochmalige reifliche Erörterung darüber anordnen zu wollen, ob nicht die in naher Aussicht stehende Herstellung der Eisenbahn durch das Oberland, beziehungsweise eine kürzere und durch keine Zwischenstationen unterbrochene Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit einem an der Eisenbahn gelegenen Hauptstapelplatze eine Abänderung des über Wieden durch das Münsterthal nach Staufen beschlossenen Straßenzugs im Interesse des Eisenbahnunternehmens selbst, oder in jenem der Petenten und ihrer bedeutenden Industrie nothwendig oder doch räthlich mache?“

Gottschalk: Meine Herren! Daß ich mich zuerst erhebe, um in der gegenwärtigen Angelegenheit zu sprechen, geschieht, um Ihnen zu bemerken, daß Dieses die Petitionen sind, die ich vor einiger Zeit mit so warmer Unterstützung in dieses Haus gebracht habe. Glauben Sie mir sicher, die siebenzehn Gemeinden, die hier petitioniren, sind sehr besorgt darüber, daß ihren Wünschen nicht entsprochen werde, vielmehr daß jetzt ein neuer Straßenzug gemacht werden soll, der ihren Wünschen nicht gehörig entspricht.

Ich gehe auf den Grund, warum eine Straße gemacht werden soll, über.

Es ist anerkannt, daß diese Leute schon seit zwanzig Jahren petitioniren. Ich weiß aus zuverlässiger Quelle, daß sie schon seit fünfzig Jahren bitten, in der hohen Gegend auf dem Schwarzwald einen Weg anzubringen, um nicht fortan mit so großen Kosten ihre Lebensmittel beziehen zu müssen.

Es ist also der erste Grund, warum eine Straße gemacht werden soll, zu Gunsten des Schwarzwaldes und nicht zu Gunsten des Breisgaues. Hier petitioniren siebenzehn Gemeinden, und ich glaube, mit vollem Recht, um den Zug in Stand zu bringen, um ihrer Hauptcommerzstadt, ihrem Hauptdepot die Ab- oder Beifuhr ihrer Fabrikate zu erleichtern. Es ist aber, obgleich dieser neue Straßenzug schon besteht, noch ein neuer Grund dazu gekommen durch den Zug der Eisenbahn. Sie kennen Alle den Betrieb des Schwarzwaldes, Sie wissen, daß diese Gegend auf ihre Industrie, auf ihre Gewerbthätigkeit angewiesen ist, Sie wissen auch, in welch' innigem Zusammenhang eine Eisenbahn oder Haupthandels-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

straße mit den Gewerben ist. Sie wissen, wie viel davon abhängt, ob man auf kürzerm oder längerm Wege dazu kommt. Die Entfernung in concreto ist keine unbedeutende. Am meisten aber ist in's Auge zu fassen, daß gerade diejenige Gemeinde, welche die größte Aufmerksamkeit verdient, Todtnau, außer Acht gelassen werden soll durch das neue Project, sie ist nicht in Verbindung gebracht, und gewiß werden Sie mir doch Alle zugeben, daß dort, wo die Regsamkeit der Gewerbe in großer Ausdehnung besteht, eine Berücksichtigung nicht außer Acht gelassen werden sollte. Ich erlaube mir auszuführen, daß der Weg von Todtnau nach Staufen gerade eben so weit ist, wie der nach Freiburg. Wenn die Leute von Todtnau und Umgegend nach Freiburg wollen, so wird ihnen bei dem Zuge über Staufen zugemuthet, den Weg extra zu machen. Ich gönne zwar der Stadt Staufen einen großen Verkehr und eine ausgedehnte Frequenz, aber ja nicht auf Kosten Derjenigen, für welche die Straße bewilligt ist, nicht auf Kosten der Zukunft. Wenn wir die Eisenbahn in Bewegung sehen, so wird die Wirksamkeit der Post in das Innere des Landes zurückgewiesen werden. Thun Sie einen Blick auf die Karte, dann werden Sie einen ganz natürlichen Weg von Freiburg in's Wiesenthal erblicken, der künftig für die Postverbindung, den Güterzug und den ungeheuern Verkehr dieser Gegend sehr praktisch seyn wird, während er, über Staufen angelegt, immerhin der Weg für die Lebensmittel seyn kann, aber die commerziellen Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigt in dem Augenblicke, wo wir gewiß sind, daß größere Stationsplätze nur in Freiburg und gewiß nicht an einem secundären Platze, wie Krozingen, angelegt werden. Das ist ein Moment, welches uns mahnt, eine andere Richtung einzuschlagen.

Ich bin weit entfernt, den Satz festzustellen, ich bin mit dem Antrage der Petitionscommission einverstanden, noch eine nähere Untersuchung anzustellen. Ich bedauere nur, daß im außerordentlichen Budget keine Summe dafür aufgenommen ist, während der Drang der Verhältnisse diese Straße schon längst nothwendig gemacht hat. Ich bin überzeugt, die Untersuchung kann nur zu Gunsten der Petenten ausfallen. Im Allgemeinen, wenn ich einen Blick hinwerfe auf den neuen Plan des Zugs über Staufen, finde ich, daß dieser Zug über 300,000 fl. kostet, während die Petenten nachweisen, daß der von ihnen gewünschte Zug bei Weitem nicht so viele Opfer an Geld verlangt und außerdem mehr dem Zwecke entspricht.

Ich möchte darum die hohe Kammer aufmerksam machen, hier mit Vorsicht zu Werke zu gehen, um nicht mit diesem Straßenbau dieselbe Fatalität zu erleben, wie bei'm Hafen zu Leopoldshafen, wo so viele Summen unnütz verwendet worden sind. Haben wir den Weg über Staufen angelegt, und es stellt sich nachher das Bedürfniß für eine andere Richtung heraus, so ist zu vermuthen, daß uns für diese andere Richtung keine Summen mehr zu Gebot stehen.

Diese Gründe bestimmen mich, dringendst zu bitten, der Sache Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

Martin: Ich bin mit dem Abg. Gottschalk über die Nothwendigkeit der Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem obern Wiesenthal und dem Breisgau vollkommen einverstanden. Ich fühle diese Nothwendigkeit nicht erst seit heute, sondern seit einer Reihe von Jahren, und habe deßwegen auf allen Landtagen für Herstellung dieser gemeinnützigen Verbindungsstraße gesprochen und nach Kräften dafür gewirkt.

Die Regierung selbst, von der Nützlichkeit überzeugt, hat ebenfalls seit vielen Jahren Untersuchungen anstellen lassen, in welcher Richtung die Erbauung dieser Straße am zweckdienlichsten zu geschehen habe.

Nach öftern Untersuchungen, nach vielfältigen Einsprachen und Vorschlägen von verschiedenen Seiten, ist man endlich zu dem Resultat gelangt, daß die Straßenanlage über Wieden und das Münsterthal den übrigen Projecten weit vorzuziehen sey. Der Uebergang über die Wiedener-Eck stellte sich den Technikern als denjenigen Punkt dar, wo die Anlage einer Strasse mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist, wo die Passage zu jeder Jahreszeit offen erhalten werden kann und der Straßenzug durch eine sehr bewohnte, dicht mit Häusern besetzte Gegend zieht, während in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den beiden andern Richtungen diese Vortheile nicht vorhanden sind.

Abgesehen von dem größern Kostenaufwand zeigt sich in der Richtung von Todtnau nach Oberried ein Haupthinderniß in dem Umstande, daß die Straße über Höhen und Einöden führen würde und bei strengem Winter schlechterdings nicht befahren werden könnte. Die Bewohner jener Gebirgsgegend sind darüber schon längst im Reinen. Sie konnten nicht begreifen, wie man über die Frage, wohin die Straße ziehen soll, so lange berathen, so oft messen konnte. Fast alle Gemeinden des Amts Schönau mit Ausnahme von Todtnau, welches natürlich den Zug durch ihr Städtchen allen andern Richtungen vorzieht, sowie viele Gemeinden des Amts St. Blasien, haben sich vereinigt mit den Gesuchen der Ortschaften des Amts Staufen, und haben schon wiederholt Petitionen um baldige Herstellung der längst beschlossenen Straße eingegeben.

Bannwarth (Berichterstatter): Die letztere Bemerkung ist nach den Acten nicht richtig.

Martin: Es mag seyn, daß einige Andere noch die Petition für den Oberrieder Zug unterzeichnet haben, allein man weiß, wie es mit dem Sammeln der Unterschriften für jene Petition gegangen ist. Ein Fabrikant aus Todtnau ist herumgereist und hat Unterschriften gesammelt. Viele haben unterschrieben, ohne vielleicht nur zu wissen, wofür.

Bannwarth: Der Bürgermeister von St. Blasien ist selbst unterzeichnet und es läßt sich doch nicht wohl annehmen, daß ein Bürgermeister so leichtsinnig seine Unterschrift hergibt.

Rindeschwender: Warum nicht? Die Bürgermeister sind oft sehr leichtsinnig.

Martin: Die Regierung hatte für diese Richtung, nämlich über Wieden, auch wirklich schon eine bedeutende Summe im außerordentlichen Budget aufgenommen, welche sofort von der Kammer verwilligt wurde. Wegen anderweitiger Verwendung ward die bewilligte Summe nicht ausgegeben und nur für die Umsteinung hatte eine wirkliche Ausgabe von 2000 fl. statt. Nun versuchen es einige Petenten in Todtnau von Neuem, der Ausführung Hindernisse in den Weg zu legen, und führen den Bau der Eisenbahn als Motiv an, dessen Wirkung auf einen veränderten Straßenzug aus dem Wiesenthal nicht einzusehen ist.

Gegen die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium hätte ich für den concreten Fall nichts zu erinnern.

Ich scheue die nochmalige Untersuchung durchaus nicht, ich glaube vielmehr, es würde sich die Räthlichkeit der Zugsrichtung über Staufen nur noch deutlichrr herausstellen. Allein ich habe eine andere Besorgniß, nämlich die, daß mit dem vielen Ueberweisen dieser, wie jeder andern Sache, das Petitionsrecht überhaupt geschwächt werde. Dieß allein ist der Grund, warum ich nicht für die Ueberweisung stimmen möchte.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die verschiedenen Hrn. Redner sind einverstanden darüber, daß es nöthig ist, eine Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde herzustellen. Das ist auch überhaupt eine ausgemachte Sache. Ueber die Richtung läßt sich allerdings streiten. Es sind deren verschiedene vorgeschlagen worden, sie wurden nach allen Beziehungen hin untersucht und bloß in Folge dieser gründlichen Untersuchungen wurde bestimmt, daß, wenn nur eine Straße gebaut wird, die Richtung über Wieden in das Münsterthal die zweckmäßigste in jeder Beziehung ist. Daraufhin ist der Beschluß gefaßt worden, Diese seiner Zeit auszuführen. Es lassen sich freilich noch weitere Untersuchungen anstellen, allein diese sind immer mit Kosten verknüpft, und nach den gewonnenen Resultaten überflüssig. Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß je mehr und je gründlichere Untersuchungen angestellt werden, Jedermann desto mehr die Ueberzeugung gewinnt, daß die auszuführende Straße über Wieden geführt werden muß. Von einer abermaligen Prüfung dürfte daher Umgang zu nehmen seyn.

Mördes: Daß dieser Straßenzug nur den Zweck hat, den Schwarzwald mit dem Breisgau zu verbinden, ist keine Frage, und daß man bei der Wahl dieses Straßenzuges nicht auf das Breisgau gesehen hat, ist ebenfalls ganz klar. Nach langen erfolglosen Anstrengungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist es den Bewohnern des Schwarzwaldes endlich gelungen, endlich eine Verbindungsstraße nach dem Breisgau zu erhalten. Ueber die Richtung aber befehden sich seit 1831 die verschiedenen Interessenten der betreffenden Gegenden. Eine langwierige und umsichtige Prüfung durch die technischen und administrativen Behörden hat zuletzt dem Zuge über Wieden und Staufen den Vorzug gegeben. Die Vorarbeiten nach dieser Richtung sind bereits großentheils vollendet und ließen hoffen, daß man endlich das Unternehmen ausgeführt erhalten werde. Leider aber hat die Regierung eine Position dafür nicht aufgenommen und zugleich versuchen die Petenten von Todtnau abermals der Vollendung in den Weg zu treten, indem sie die Anlage der Eisenbahn benützen, um daraus scheinbare aber unstichhaltige Gründe gegen den Beschluß des Staatsministeriums der Kammer vorzutragen. Obschon ich im Interesse von nicht weniger als 100 Gemeinden, mich für die Beibehaltung des eingeleiteten Straßenbaues über Staufen erhoben und darum auf's Lebhafteste gegen die Bemerkungen meines Freundes Gottschalk anzukämpfen Beruf hätte, so kann ich mich dessen dennoch ohne Gefahr für meine Committenten enthalten, weil ich nach den eingezogenen Erkundigungen auch nicht im Entferntesten besorge, daß sich die Regierung durch die eingekommenen Petitionen in der richtigen Auffassung des Gesammtwohls des südlichen Schwarzwaldes werde irre machen lassen. Aus demselben Grunde scheint mir auch eine Ueberweisung an das Staatsministerium durchaus ungefährlich und ich schließe mich, zur Vermeidung von Wiederholungen, dem Antrag des Abg. Martin an.

Wagner: Wenn man das Wiesenthal nimmt und seine Seitenthäler, so ist ohne Zweifel der bedeutendste und überwiegendste Ort die Stadt Todtnau, die am meisten Handel, Gewerbe und Fabriken hat.

Es handelt sich nicht um die Interessen von Staufen oder Freiburg, sondern es handelt sich nur darum, durch welchen Straßenzug sind die Interessen der Hauptgemeinden im Wiesenthal am besten gewahrt. Darum war auch dieser jahrelange Streit zwischen den Behörden und den betreffenden Gemeinden. Nur nach langer Zeit ist es den technischen Behörden gelungen, zu beschließen, daß der Zug über Wieden der vortheilhaftere sey, der auch zur Winterszeit befahren werden kann. Es dürfte aber, wie schon bemerkt wurde, allerdings die Anlage der Eisenbahn ein wichtiges Moment seyn, die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Freiburg ist für den Schwarzwald der Stapelplatz, von wo seine Waaren nach Osten, Westen und Norden gehen.

Wenn die Straße über Oberried geführt wird, wird sie, wie die Petenten bemerken, wenigstens um fünf Stunden kürzer und natürlich minder kostspielig, auch wird sie dadurch dem Bodensee und dem östlichen Schwarzwalde näher gerückt. Dieser Umstand dürfte auch Berücksichtigung verdienen. Die Gemeinden, welche dabei betheiligt sind, nämlich die unter Schönau im im untern Wiesenthal Lörrach zu und die Seitenthäler, gehen ebenfalls so gern nach Freiburg, um ihre Früchte zu holen, wie nach Staufen.

Ich glaube, die Ueberweisung an das Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung aller Verhältnisse dürfte am Platze seyn.

Von vielen Seiten wird der Schluß der Diskussion verlangt, welchen die Kammer beschließt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Rindeschwender: Ich habe mir eine Frage, welche sich hier hereinziehen läßt, an den Herrn Berichterstatter erlauben wollen. Es sind bekanntlich von vielen Seiten Petitionen wegen neuer Straßen eingekommen, insbesondere eine Petition von Ueberlingen, Herstellung einer Straße von da nach Ludwigshafen betreffend, worüber die Kammer schon in der vorigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, sie an das hohe Staatsministerium empfehlend zu überweisen. Es ist sogar diese Straße im früheren Budget aufgenommen gewesen, allein sie kam nicht zur Ausführung. Nun habe ich auf frühere Anfragen an den Herrn Berichterstattrr vernommen, daß er alle diese Petitionen über Straßenanlagen in einem summarischen Bericht vortragen werde, und daß er keiner einzigen dieser Petitionen das Wort besonders

gäbe. Deßhalb fiel es mir auf, daß gerade diese Straße in einem besondern Vortrage entwickelt wurde und ich frage nun den Herrn Berichterstatter um den Grund dieser Trennung, — — —

Sander: (einfallend) Weil sie Freiburg betrifft. —

Rindeschwender: (fortfahrend) denn die Straße von Ueberlingen nach Ludwigshafen, wohin bekanntlich kein Fuhrwerk kommen kann, außer im Luftballon, ist gewiß so nothwendig und nothwendiger, als die Straße von der gegenwärtig die Rede ist.

Bannwarth: Es ist darum geschehen, weil über diese Straße schon längst Beschlüsse gefaßt sind und es sich nur um eine Aenderung des Straßenzugs handelt, während über die andere Straßen noch keine bestimmten Beschlüsse von der Regierung gefaßt sind.

Ein Zwischenruf, den der Abg. Sander gemacht hat, daß über diese Straße besonderer Bericht erstattet werden sey, weil sie Freiburg betreffe, ist wahrlich ungerecht, denn ich hätte im Interesse von Freiburg noch manche andere Momente anführen können. Ich habe nur im Interesse der Petenten berichtet und die Sache so allgemein gehalten, als sie nur zu halten war.

Es ist richtig, daß ich den Bericht über sämmtliche Straßenpetitionen zu erstatten habe; ich habe auch die Absicht, sämmtliche Petitionen in einen Bericht zusammenzufassen und vielleicht einzelnen Petitionen eine besondere Aufmerksamkeit dadurch zu widmen, daß ich sage, in Betreff dieser Straße sind bereits früher schon Kammerbeschlüsse ergangen, allein das Ergebniß sämmtlicher Straßenpetitionen kann und wird kein anderes seyn, als die ganze Geschichte dem Staatsministerium zu überweisen zur geeigneten Berücksichtigung. In demselben Fall, in welchem sich die Straße von Ueberlingen befindet, sind noch drei oder vier andere Straßen, welche aber noch nicht ausgeführt werden können, weil keine Mittel da sind.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wird für geschlossen erklärt, worauf der Abgeordnete

Zittel berichtet über die Petition der Gemeinden Bahlingen, Eichstetten, Nimburg, Neuershausen und Bötzingen mit Oberschaffhausen, die Vollendung des Dreisamkanals betreffend.

(Beilage Nro. 4.)

Die Commission beantragt die empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großherzogliche Staatsministerium.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Gegen die Ueberweisung dieser Petition habe ich nur Das einzuwenden, daß sie vom Großherzoglichen Staatsministerium nicht enthört ist und deßhalb formell eine Ueberweisung nicht stattfinden könnte. Indessen kann ich Ihnen eröffnen, daß gegenwärtig gar kein Anstand gegen die ganze Sache obwaltet. Es wurde auf dem vorigen Landtag ein weiteres Kapital von 133,000 fl. zur Vollendung jener Arbeit zur Aufnahme genehmigt und ich habe auch alle Hoffnung, daß diese Summe zureichen wird, um den Canal wenigstens in denjenigen Zustand zu setzen, der nothwendig ist, damit er seinen Zweck erfülle.

Es ist in dem Berichte Ihrer verehrlichen Budgetcommission angegeben, wegen Mangel an Mitteln seyen die Arbeiten eine Zeitlang eingestellt gewesen, allein ich muß Dieses bestreiten. Die Arbeiten waren nie eingestellt und wenn die Techniker nicht mit gleicher Lebhaftigkeit fortgearbeitet haben, so muß Dieses in andern technischen Verhältnissen seinen Grund haben. Sogar jetzt noch erübrigen von den aufgenommenen 133,000 fl. einige Fonds, welche bei der Versorgungsanstalt angelegt sind. Der Anstand, der sich in neuester Zeit ergeben hat, war nur der, daß auf verschiedene Einnahmen gerechnet ist, welche der Canalbaukasse erst später zugut kommen. Dieses hat uns veranlaßt, einen Vorschuß zu geben bis dahin, wo diese Einnahmen erfolgt seyn werden, und so ist der Anstand gehoben. Im gegenwärtigen Augenblick ist kein Grund vorhanden, zu fürchten, daß das Werk nicht fortgesetzt werden könnte.

Helbing: Die Zusicherung, welche der Herr Regierungscommissär gegeben hat, ist immer eine große Beruhigung für die Bewohner am Elz- und Dreisamkanal. Die Ueberweisung an das Staatsministerium

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde inzwischen durchaus nichts schaden, und ich glaube, daß sie ganz am Platz ist, da die Petenten nur um eine Unterstützung bitten, und dergleichen Petitionen immer auf dieselbe Weise erledigt worden sind. Es ist am Ende vielleicht doch noch ein kleiner Beitrag des Staats nothwendig, gegen dessen Gewährung sich in diesem Hause keine Stimme erheben wird, denn es handelt sich nur um eine Kleinigkeit. Die Petenten sind aber außer Stande, auch das Wenige nur herbeizuschaffen, denn sie haben jetzt schon weit über ihre Kräfte zu einem Unternehmen beigetragen, dessen Ausführung ganz in der Pflicht des Staats lag, weil alle Gemeinden, welche beigezogen worden sind, schon längst zu Fluß- und Dammbau beitragen, und dafür auch den Schutz des Staats gegen die Ueberschwemmungen anzusprechen haben.

Wenn ich den Antrag der Commission unterstütze, so thue ich es nur in dem Sinne, den ich vorhin bezeichnet habe und füge bei, daß Alles daran liegt, das Unternehmen recht bald zu Ende zu führen, weil sonst zu befürchten ist, daß die großen Arbeiten, welche schon ausgeführt sind, vom ersten großen Wasser wieder zerstört werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich glaube, sowohl die Regierung wie die Kammer haben bewiesen, daß sie sehr günstig für die Concurrenz-Gemeinden gestimmt sind. Man hat ursprünglich einen Staatszuschuß gegeben von 300,000 fl. und den ganzen übrigen Aufwand, der damals angeschlagen war zu 400,000 fl., den Gemeinden zugewiesen. Das Werk kommt viel höher, allein nie wurde von den Concurrenz-Gemeinden etwas Weiteres verlangt. Es ist also bis jetzt kein Grund da, daß die Gemeinden irgend in Besorgniß leben.

Rettig: Der letzten Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs muß ich dennoch widersprechen. Ich weiß ganz bestimmt, daß die Gemeinde Neuershausen sich in der allergrößten Verlegenheit befindet, weil die technischen Behörden geradezu erklärt haben: Wir setzen die Arbeiten nicht fort, weil keine Fonds angewiesen sind. Es muß in der Zwischenzeit, was die Strecke oberhalb Neuershausen betrifft, abgeholfen worden seyn, denn es handelt sich hier von einer andern Strecke, nämlich von Neuershausen bis herunter auf das neue Werk. Zu verkennen ist nicht, daß die Staatskasse großmüthig gehandelt hat an dem Unternehmen des Elzkanals, aber zu läugnen ist auch nicht, daß diese Großmuth zum Theil zu einer Ausdehnung des Werkes geführt hat, welche nicht in dem Plane der Gemeinden gelegen ist und weit über ihre Kräfte steigt. Darum handelt es sich im Grunde jetzt nicht mehr um eine Generosität gegen die Gemeinde Neuershausen, sondern sie hat jetzt ein ganz vollkommenes Recht zu fordern, daß man ihr unumwunden erklärt: Die Rectification der Dreisam, bis an den neuen Canal soll ferner auf Staatskosten ausgeführt werden.

Ich trage darauf an, daß die Kammer unter Mittheilung der Akten an das Staatsministerium ihre Ueberzeugung ausspreche, daß bei Vollziehung des §. 32 des außerordentlichen Budgets auch auf die Strecke unterhalb Neuershausen Rücksicht genommen werde.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich anerkenne, daß das Werk ausgeführt werden muß, aber auch ausgeführt werden kann auf Kosten der Concurrenzcasse. Es ist darüber gar kein Zweifel.

Rettig: Die Concurrentschaft ist mit ihren Mitteln am Ende.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Sie ist nicht am Ende. Für alles Dasjenige, was die Oberdirection noch als dringend verlangt hat, sind die nöthigen Fonds angewiesen worden.

Gerbel: Es scheint mir schon deßhalb eine Ueberweisung nöthig zu seyn, weil die Regierung mit der technischen Behörde im Widerspruch liegt, wenn wahr ist, daß die technische Behörde nicht bauen will, weil sie keine Mittel haben und der Herr Regierungscommissär sagt, man dürfe nur fordern, so wird bewilligt werden. Es muß deßhalb, weil wegen dieses Nichtwollens der technischen Behörde eine Gemeinde in Nachtheil versetzt wird, abgeholfen und der Widerspruch gelöst werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Es ist wohl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglich, daß ein technischer Beamter gesagt hat, er habe keine Mittel, während die Oberbehörde noch über Mittel verfügen konnte.

Wenn eine Verzögerung eintrat, so läßt sich Dieses vielleicht daraus erklären, daß die Arbeiten zu ausgedehnt im Project angegeben waren und Reductionen nothwendig fielen.

Ich möchte nur deßhalb wünschen, daß die Petition nicht überwiesen wird, weil sie nicht enthört ist, sie also formell nicht überwiesen werden kann. Wenn die Mittel nicht hinreichen, so muß die Regierung sich mit der Kammer neuerdings verständigen, wie der Rest aufzubringen ist.

Meyer unterstützt den Antrag des Abg. Rettig.

Zittel: Ich glaube, daß die Einwendung, daß diese Sache von dem Staatsministerium nicht enthört ist, nicht geltend gemacht werden kann. Es ist bei allen Petitionen, welche Wasser- und Straßenbau betreffen, bisher immer Uebung gewesen, daß man sie auch ohne nachgewiesene Enthörung überwiesen hat. Es ist keine Beschwerde, es ist eine Bitte und dieser wird durch eine Gesetzesvorlage künftig abgeholfen werden können. Aus diesem Grunde kann man sie recht gut an das Staatsministerium überweisen, damit es zum Voraus weiß, wie die Kammer über diese Sache denkt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zittel berichtet ferner über die Petition des Altlehrers Joseph Brugger von Grünwald, Amtsbezirks Neustadt, um Verleihung eines Ruhegehaltes.

(Beilage Nro. 5.)

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

Posselt berichtet über eine Eingabe der Polizeidiener der Stadt Mannheim, um Erhöhung ihres Gehalts.

(Beilage Nro. 6.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Bassermann: Meine Herren, ich bin weit entfernt, irgend einen Kreuzer aus dem Budget mehr zu verlangen für Polizei, ich bin kein Freund von Polizei, aber im Interesse der Freiheit, welche am meisten genirt wird durch die Polizei, wünsche ich, daß die Polizeidiener nicht, um einigermaßen existiren zu können, jede Kleinigkeit aufzusuchen genöthigt sind, welche ihnen eine Anzeigegebühr einträgt und den Bürger belästigt. Früher war die Anzahl der Polizeidiener in Mannheim um ein gutes Drittel geringer als jetzt; die Polizei ist damals ebensogut gehandhabt worden als jetzt. Die Polizeidiener, mit denen ich sprach, ehe ich die Petition übergab, versicherten mich, daß sie jetzt zu viel seyen, daß sie zum Theil nicht wüßten, was sie thun sollten und Dieses stimmt auch mit den Wahrnehmungen Aller überein, welche in Mannheim wohnen, daß die Polizeidiener sich mit Dingen beschäftigen, welche sie eigentlich nichts angehen, daß sie überhaupt spazieren gehen. Es müssen schon höchst außerordentliche Ereignisse eintreten, wenn man einmal eine große Macht von Polizei aufstellen muß, aber für außerordentliche Fälle haben wir ja Militär in Mannheim und die Gefahr ist noch nicht groß gewesen. Ich meine deßhalb, man sollte die Polizeidiener in ihrer Zahl vermindern und Dasjenige, was dadurch gespart wird, könnte man verwenden auf ihre Gehaltserhöhung. Dieses wäre im Interesse der Polizeidiener und wäre im Interesse der Bürger. Die Polizeidiener blieben mehr auf den Straßen und es würde auch die Nichtachtung von den Polizeidienern selbst vermindert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man doch den größern Städten ebenfalls die Polizei zurückgebe, wie den kleinern. Wir wissen wohl, daß Dieses eine Plage wäre, aber wir würden sie gerne übernehmen. Es ist gleichsam eine Ehrensache, daß man ihnen die Polizeigewalt zurückgibt.

Ich möchte den Antrag stellen, in dem Sinne, den ich bezeichnet habe, die Petition an das Staatsministerium zu überweisen.

Knapp: Ich kann nur bedauern, daß man in der Stadt Mannheim nicht besser für die Polizeidiener sorgt. In mehreren Gegenden des Landes, welche ich kenne, haben die Gemeinden auf dem Lande ihren Poli-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeidienern nicht allein die Kleidung angeschafft, sondern haben sie auch aus der Gemeindekasse besser dotirt, und ich glaube, daß den Petenten recht leicht entsprochen werden kann, wenn die Stadt Mannheim Dasjenige thut, was man auf dem Lande thut.

Ich bin mit der Commission auf Tagesordnung einverstanden.

Bassermann: Ich muß mich nur wundern, daß man uns, die wir jetzt die Hälfte bezahlen, noch mehr zumuthen will, während wir nicht über einen Polizeidiener verfügen können. Geben Sie uns die Polizei, wir werden sie schon gut ausstatten.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich brauche wohl nicht darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Hrn. Abg. Bassermann nicht angenommen werden kann, denn man kann nicht so vorübergehend die Gemeindeordnung ändern.

Bassermann: Ich habe keinen Antrag gestellt, daß die Polizei uns zurückgegeben werde; ich habe den Antrag gestellt, daß die Petition dem Staatsministerium empfehlend überwiesen werde.

Die Diskussion wird nunmehr geschlossen, und der Antrag des Abg. Bassermann zur Abstimmung gebracht, welcher verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen wird.

Der Abg. Baum erstattet hierauf Bericht:

1) über die Bitte der Geistlichen der Diözese Lörrach, um Beseitigung des auf den Pfarrwohnungen haftenden Baucanons.

(Beil. Nr. 7.)

2) über die Beschwerde des Bürgers und Mehlhändlers Wendelin Holl zu Mühlburg, wegen widerrechtlichen Verfahrens von Seite der Ortsvorgesetzten gegen ihn;

(Beil. Nr. 8.)

3) über die Bitte der Zehntcommission, resp. der Gemeinde Mundelfingen, um Beitreibung der Genehmigung der Ablösung des Pfarrzehntens durch die katholische Kirchensection.

(Beil. Nr. 9.)

Bei jeder einzelnen dieser Petitionen wird der Antrag der Commission auf Tagesordnung ohne Erinnerung angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Bleidorn.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den zwei Petitionen der Gemeinden Ilvesheim und Feudenheim, um Zusatz zu dem II. Titel des Bürgerrechtsgesetzes, über den Vermögensausweis bei Bürgerannahmen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Es wird in diesen Petitionen dargethan, daß man schon oft die Erfahrung gemacht habe, daß Personen, die um das Bürgerrecht in einer Gemeinde nachsuchen, wenn sie keine Liegenschaften besitzen, das nach §. 23 und 24 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger erforderliche Vermögen mit Fahrnissen nachweisen, die aber bald nach erfolgter bürgerlicher Annahme verschwinden und wieder zu ihren rechtmäßigen Eigenthümern übergehen, von denen sie geliehen waren, obgleich solche Fahrnißverzeichnisse nicht selten in der Form einer Staatsschreiberei-Urkunde errichtet, doch Glauben verdienen sollten.

Zur Beseitigung solcher falschen Vermögensausweise haben die Petenten von derartigen Bewerbern begehrt, daß sie das erforderliche Vermögen nicht in Fahrnissen, sondern in baarem Gelde nachweisen, und dasselbe, bis sie Güter dafür ankaufen würden, deponiren sollten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf erhobenen Rekurs hat die Kreisregierung den betreffenden Bewerber dennoch bürgerlich angenommen, weil das Vermögen in Fahrnissen vollständig nachgewiesen sey, und der Besitz derselben als Urkunde gelte.

Dadurch sey nun — wie die Petenten sich ausdrücken — den Gemeinderäthen, insofern sie den unrechtmäßigen Besitz von Fahrnissen nicht zu beweisen vermögen, ein Ziel gesteckt, sie würden hintergangen, müßten gegen ihre Ueberzeugung die Bürgerannahme aussprechen, und die Gemeinden würden mit Armen vermehrt.

In allen Landgemeinden bedürfe der junge Bürger, oder dessen Braut einer Wohnung, eines Gartens, oder überhaupt einer Liegenschaft, und deßhalb würde die Deponirung der Baarschaft zum Behufe solcher Erwerbungen die Gemeinden am sichersten vor betrügerischen Vermögensausweisen schützen.

Die Petenten bitten folgenden Zusatz zum §. 25 des Bürgerannahmsgesetzes bei hoher Staatsregierung bewirken zu wollen:

„hält sich der Gemeinderath von dem eigenthümli-
„chen Besitz bei Fahrnißvermögen nicht überzeugt,
„so kann er die Deponirung baaren Vermögens
„bis zur Verwendung auf Liegenschaften ver-
„langen.“

Meine Herren! Wenn das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und die Erwerbung des Bürgerrechtes im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgeht, daß jedem Staatsbürger die bürgerliche Annahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums möglichst erleichtert werden solle, so müßte auch darauf Bedacht genommen werden, daß selbst Solche, die weder liegenschaftliches, noch baares Vermögen besitzen, in den Stand gesetzt würden, sich in irgend einer Gemeinde bürgerlich niederlassen zu können. Darum bestimmt das Gesetz, daß jedes Vermögen ohne Unterschied, also auch Fahrnißvermögen, mit einziger Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeuges in Berechnung genommen werden müsse. Es ist aber damals schon berücksichtigt worden, daß betrügerische Vermögensausweise in solchen Fällen vorkommen werden, und deßhalb hat man durch die Bestimmungen der §§. 84 bis 88 des nämlichen Gesetzes Fürsorge getroffen, daß die Gemeinden durch solche falsche Beurkundungen nicht so oft in Schaden versetzt werden. Es unterliegen nämlich Alle, die bei solchen betrügerischen Handlungen mitgewirkt haben, der gesetzlichen Strafe, Demjenigen, der mit Hülfe falscher Urkunden die Bürgerannahme nachsucht, soll sie versagt werden, — der auf solche Urkunden schon Angenommene verliert sein Bürgerrecht wieder, und ebenso das bezahlte Einkaufgeld, wenn hierwegen innerhalb einem Jahre Klage bei den Staatsverwaltungsstellen erhoben wird.

Allerdings ist es für die Gemeinden in den meisten Fällen sehr schwierig, derartige Fälschungen zu entdecken, zu beweisen, und sie werden nicht selten, auch wenn sie vollkommen überzeugt sind, hintergangen zu werden, die Bürgerannahme dennoch beschließen müssen; es bleibt ihnen aber auch nach erfolgter Annahme noch ein ganzes Jahr Zeit, ihren Beschluß wieder rückgängig zu machen, wenn sie einen stattgehabten Betrug erweisen können. Allen möglichen Unterschleifen vermag kein Gesetz vorzubeugen.

Wollte man aber dem Begehren der Petenten entsprechen, so würde man die Absicht des Gesetzes, welches die Bürgerannahme erleichtern will, in den meisten Fällen ganz vereiteln, denn mancher redliche Bewerber, der das gesetzliche Vermögen an Fahrnissen besitzt, wäre nicht im Stande, dasselbe baar zu hinterlegen. Eine baare Hinterlegung aber zu dem Zwecke, daß aus der Baarschaft dereinst Liegenschaften angekauft werden müßten, Dieses wäre ein, allen Rechten der freien Vermögensverwaltung widersprechender, und deßhalb ungerechter Zwang.

Aus diesen Gründen muß die Commission den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den zwei Petitionen

a) der Gemeinden Todtnau, Muggenbrunn, Aftersteg, Schlechtenau, Brandenberg und Todtnauberg,

dann

b) der Gemeinden Todtmoos, Herrischried, Göhrwihl, Srittmatt, Unteralpfen, Oberalpfen, Tiefenhäusern, Amerigschwand, Höchenschwand, St. Blasien und Menzenschwand,

um Bewirkung, daß die bewilligte Straße auf den südlichen Schwarzwald nicht über Wieden nach Staufen, sondern über Oberried nach Freiburg angelegt werden möchte.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Das dringende Bedürfniß einer Verbindungsstraße des Breisgaues mit dem südlichen Schwarzwalde hat seit einer Reihe von Jahren überall, und auch in diesem Saale die lauteste Anerkennung gefunden, und darüber, daß eine solche Straße hergestellt werden muß, besteht schon längst kein Zweifel mehr.

Nur die verschiedenen Projecte über die Richtung einer solchen Straße, die verschiedenartigen Interessen einzelner Gemeinden, die bei einem oder dem andern Straßenzuge sich minder oder mehr bevorzugt, minder oder mehr benachtheiligt wähnten, waren Ursache, daß bis jetzt dieser längst beschlossene Straßenbau noch nicht ernstlich begonnen hat.

Um wo möglich den Wünschen aller Betheiligten zu entsprechen, wurde von dem Großh. Staatsminsterium unter'm 15. November 1832 verfügt, daß statt einer, ursprünglich schon vorzugsweise beabsichtigt gewesenen kunstgerechten Straße von Staufen über St. Trutpert, Spielweg, Wiedemer-Eck, Wieden und Utzenfeld drei regelmäßige Verbindungswege,

der Eine von Todtnau über Oberwied nach Freiburg,

der Andere von Schönau über Sirnitzhalde nach Staufen, und

der Dritte von Todtnau und Schönau nach Salzburg

ausgeführt werden sollen, zu welchem Zwecke für jede der drei Abtheilungen eine Concurrenz auszumitteln wäre, die einen verhältnißmäßigen Antheil an dem damals bewilligten Staatsbeitrage ad 10,000 fl., der später auf 20,000 fl. erhöht worden, zu erhalten, im Uebrigen aber die weitern Kosten selbst zu tragen hätte.

Wegen Bildung der für jeden Straßenzug erforderlichen Concurrenzschaft wurden Einleitungen getroffen, und man hat in Staufen eine allgemeine Conferenz abgehalten; aber weder diese, noch andere Versuche konnten eine von den Behörden gewünschte, gütliche Vereinbarung zu Stand bringen, weil die Ansichten der Betheiligten gar zu sehr von einander abweichend waren.

Es blieb somit der Kreisregierung in Freiburg kein anderes Mittel übrig, als über die zu bildenden Concurrenzschaften, und über die Beitragspflicht der einzelnen Ortschaften nach eingeholtem Gutachten der technischen Behörde förmlich zu erkennen.

Dieses geschah, aber es haben beinahe alle zur Concurrenz gezogenen Gemeinden gegen das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung den Rekurs an das Großh. Ministerium des Innern ausgeführt.

Durch diese Verhandlungen erlitt die Sache einen mehrjährigen Stillstand, bis endlich auf neuerliche Anregung der Betheiligten, sowohl bei den Behörden, als hier in dieser Kammer, der Gegenstand auf's Neue erwogen wurde, und die Ansicht, daß nur ein Straßenzug, und zwar jener über Wieden durch das Münsterthal nach Staufen, den örtlichen Verhältnissen und den allgemeinen Bedürfnissen weit angemessen wäre, als die projektirt gewesenen drei Verbindungswege, die Oberhand gewonnen hat.

Durch hohen Staatsministerial-Erlaß vom 2. Mai

1838 ist sofort verfügt worden, daß es von den früher beschlossenen drei Verbindungswegen einstweilen abzukommen habe, daß dagegen wegen Herstellung eines regelmäßigen, auch für größere Fuhrwerke brauchbaren Verbindungsweges von Staufen durch das Münsterthal über die Wieden nach Schönau, theils auf Kosten der betheiligten Gemeinden, theils auf Staatskosten, vorerst ein ausführlicher Plan und Kostenüberschlag gefertigt, und zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden soll.

Als Resultat der hierwegen vorgenommenen Untersuchung ergab sich, daß ein Vizinalweg in der angegebenen Richtung auf 234,570 fl. — eine Chaussee aber auf 280,680 fl., — Letztere somit nur um 46,110 fl. höher — im approximativen Anschlage zu stehen kommen würde.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unter'm 26. Februar 1839 die Absicht ausgesprochen, diese Straße in der nächsten Budgetperiode ausführen zu lassen, und die Klassifizirung der Straße anlangend, wurde an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues verfügt, daß die Straße nicht bloß als ein Vizinalweg, jedoch auch nicht als eine Hauptlandesstraße, oder Straße erster Klasse, sondern als eine Bezirksstraße, oder Straße zweiter Klasse zu betrachten sey.

Für die Ausführung der Vorarbeiten zu dieser Straße waren schon in dem letzten Budget 2,000 fl. aufgenommen, und nach einem Berichte der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an das Großh. Ministerium des Innern vom 4. August 1841 war damals schon der Straßenzug in der schwierigsten Richtung überall, wo er durch urbares Gelände geht, mit gehauenen Steinen bezeichnet, und da, wo er durch Waidfeld und Waldungen zieht, tracirt, die zu erwerbenden Grundstücke waren aufgenommen und annähernd abgeschätzt, überhaupt noch verschiedene andere Vorarbeiten so weit gediehen, daß eine vollständige Kostenberechnung in Bälde aufgestellt werden konnte. —

Soweit reichen die Acten. Ob seither die Arbeiten fortgesetzt wurden, oder ob Alles eingestellt blieb, darüber enthalten sie nichts. Soviel aber können wir aus dem vorliegenden Budget entnehmen, daß in der nächsten Periode für die Ausführung dieses Straßenzuges keine Aussicht vorhanden ist.

Es war nothwendig, meine Herren, daß wir Sie vorerst von den früheren Vorgängen in Betreff einer Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit dem Breisgau, und von dem gegenwärtigen Stand der Sache in Kenntniß setzten, bevor wir zur Prüfung der beiden Petitionen schritten, damit sie zu ermessen im Stande sind, ob der gegenwärtige Zustand, — ob die schon ausgeführten Vorarbeiten, und die bereits verwendeten Summen eine nochmalige Berathung über die Richtung des Straßenzuges überhaupt nur gestatten, oder ob der bisherige Aufwand und der Fortschritt der Arbeiten es verbieten, den Petenten weiteres Gehör zu schenken.

Die Bitte der 17 Gemeinden des südlichen Schwarzwaldes geht nämlich dahin, daß die Kammer bei Großh. Staatsministerium sich verwenden möge, daß von dem beschlossenen Straßenzuge über Wieden nach Staufen abgegangen, und dagegen eine Straße über Oberried nach Freiburg hergestellt werde, weil diese weit mehr als jene die vorzüglichsten Bedürfnisse des Schwarzwaldes befriedigen, und seine Interessen fördern würde.

Die Petenten unterstützen ihre Wünsche mit folgenden Gründen:

1) Der Zug über Oberried nach Freiburg würde unverhältnißmäßig geringere Kosten verursachen, als jener über Wieden nach Staufen, da der Voranschlag der erstern Straße nur die Summe von circa 20,000 fl. erreicht, während die Letztere wohl auf eine halbe Million zu stehen kommen würde, wenn die früheren Sätze ganz beibehalten werden, welche unmöglich eine große Verminderung erleiden könnten.

2) Der Weg über Oberried würde bei dem stärksten Schnee immer offen bleiben, weil er an den höheren Punkten, wo allein das Zusammenwehen des Schnee's zu befürchten ist, durch dichte Waldungen geschützt ist, während die andere Straße gerade an den höchsten Punkten über kahle Strecken führt, wo es der Menschenhand unmöglich ist, den Andrang des Schnee's abzuwehren und auch nur eine sichtbare Spur von dem Weg zu erhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Durch den Zug der Straße über Oberried würde die Verbindung zwischen Freiburg und dem Wiesenthal am schnellsten und bequemsten erzielt werden. Der Weg von Freiburg nach Oberried betrage nicht volle drei Stunden, und jener von Oberried bis Todtnau ebensoviel, während der Weg von Freiburg über Krotzingen nach Staufen beinahe fünf Stunden, und der von Staufen bis Utzenfeld, dem nächstgelegenen Orte des Wiesenthales, über vier Stunden betrage, so daß man den einen Weg in sechs Stunden, den andern nur in neun Stunden zurücklegen könne, wobei noch zu betrachten komme, daß der Weg über Oberried um mehrere hundert Fuß niederer bleibe, als jener über die Wiede.

4) Für den allgemeinen Verkehr, besonders aber für den Handelsverkehr sey jener Weg der vortheilhafteste, der am wenigsten Umschlag, also auch am wenigsten Platzspesen erheischt, weil dadurch die Kommunikation um so wohlfeiler wird. Ferner sei zu erwägen, daß soviel möglich die wichtigeren Plätze, die Sammelplätze des Verkehrs, und die Fabrikorte in unmittelbare Verbindung mit andern Handelsplätzen gebracht werden sollten. Der Weg über Staufen würde aber nothwendig zwei Umschlagsorte oder Speditionsplätze hervorrufen: für die oberhalb Utzenfeld gelegenen Ortschaften, welche von den Petenten repräsentirt sind, nämlich den Einen an der Stelle, wo der Staufener Weg in das Wiesenthal einmündet, zu Utzenfeld, weil dort der Weg nach oben und unten sich verzweigt, — und den Andern zu Staufen, wo für die Sendungen nach Freiburg wieder besondere Sorge getragen werden müßte. Die unterhalb Utzenfeld gelegenen Orte würden wenigstens zu Staufen die Hülfe eines Spediteurs brauchen um nach Freiburg zu versenden, oder von dort zu empfangen.

Der Weg über Oberried dagegen würde für Todtnau diese beiden Zwischwengeschäfte abschneiden, und es seye zu notorisch, als daß es einer weitern Ausführung bedürfte, daß auf der ganzen Strecke bis Schopfheim der Verkehr nirgend so bedeutend ist, wie in Todtnau.

Die Petenten glauben deßhalb, daß die oberhalb Utzenfeld gelegenen Ortschaften, die bei der Unfruchtbarkeit ihres Bodens lediglich von ihrer Industrie leben müssen, und die ohne dieselbe brodlos wären, denen es auch gelungen ist, mit geringen Mitteln sehr ausgedehnte Geschäfte zu begründen, wohl so viele Rücksicht verdienen würden, daß man ihnen den nothdürftigsten Verkehr durch Spedition, der bei dem beabsichtigten Straßenzuge nach Staufen, dieser Stadt zugedacht zu seyn scheine, zum Opfer bringen könnte.

5) Die Petenten verkennen nicht, daß in Staufen ein starker Markt mit Landesprodukten, besonders mit Frucht und Wein bestehe, sie bemerken aber, daß der Zweck der Straßenanlage, in der Verbesserung der Staufener Zustände auf Unkosten der übrigen Interessenten, nicht allein seine Begründung finden könne, und sie halten es für eine kaum zu rechtfertigende Härte gegen die Ortschaften in der Umgegend von Freiburg, wenn man diesen ihren bisherigen Markt entziehen und ihn der Stadt Staufen zuwenden wollte, — wenn man die Wiesenthäler Ortschaften aller derjenigen Vortheile berauben wollte, die ihnen eine unmittelbare und vielfältige Berührung mit einer größeren Handelsstadt, wie Freiburg, welche an der Hauptstraße gelegen ist, und zu welcher die Frachtfuhren nicht erst durch Umwege, wie nach Staufen, gelangen müssen, gewähren würde.

6) Sollte auch wirklich die Straße nach Staufen hergestellt werden, so erklären sich die Petenten, daß sie keinen Gebrauch davon machen könnten, und daß sie ihren bisherigen, obgleich äußerst beschwerlichen Weg, über die Halde nach Freiburg fortbenützen müßten, indem die große Entfernung von Freiburg, welche der Weg über Staufen mit sich bringt, die seitherigen Transportkosten noch um ein Bedeutendes vermehren würde, abgesehen davon, daß sie die Retourfracht mit Lebensmitteln, die so wichtig für den Preis ihrer Industrieartikel sey, auf dem Staufener Weg nicht benützen könnten. Man werde es kaum glauben wollen, daß der Transport der geringern Lebensmittel, wie z. B. der Rüben und des Krauts bei ihnen gerade um zwei Drittheil den Ankaufspreis übersteige!

7) Wenn nun vollends die Aussicht für die baldige Herrichtung einer Eisenbahn durch das Oberland in Betrachtung gezogen werde, so müsse dieses Unternehmen

für die Industrie des südlichen Schwarzwaldes von äußerst wichtigem Einflusse seyn, jedoch nur dann, wenn dieselbe mit einem an der Eisenbahn gelegenen Handelsplatze, also mit Freiburg, in unmittelbare Berührung kommt. Ohne Dieses würde diese wohlthätige Einrichtung, zu deren bedeutenden Kosten das ganze Land in gleichem Maße beitragen müsse, den Ortschaften der Petenten einen sehr unbedeutenden Vortheil gewähren, indem nur in Freiburg eine Hauptstation, bei der auch Waaren auf- und abgeladen werden können, errichtet werde, Staufen aber — welches ohnedieß von der Eisenbahn nicht berührt wird — diesen merkantilischen Vortheil niemals erlangen könne.

Meine Herren! Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß die von den Petenten dargelegten Gründe auch jetzt noch, obgleich der Straßenzug durch das Großherzogliche Staatsministerium bereits bestimmt ist, eine genaue Prüfung verdienen. Sie abstrahirt von dem mindern oder größern Kostenaufwande, den die eine und die andere Straße erfordern wird, weil hierüber keine genügende Nachweisungen vorliegen; sie will auch die Gründe nicht wiederholen, welche die frühern Kammern und das Großh. Staatsministerium bewogen haben, dem Straßenzug über Wieden nach Staufen, jenem über Oberried nach Freiburg den Vorzug zu geben. Sie betrachtet die Sache bloß von dem jetzigen Standpunkte aus, der ein ganz Anderer ist, als er damals war, da die Richtung der Straße nach Staufen beschlossen wurde.

Das große Unternehmen der Herstellung einer Eisenbahn wird dem Handel und der Industrie des Großherzogthums einen mächtigen Aufschwung geben. Die Gewerbsthätigkeit der Bewohner des Wiesenthales wird noch mehr als bisher gesteigert werden, wenn ihnen nur die Mittel und Wege erleichtert werden, jene Anstalt benützen zu können. An die baldige Ausführung einer Eisenbahn durch das badische Oberland hat man damals, als der Straßenzug nach Staufen beantragt wurde, kaum ernstlich gedacht, es konnten folglich auch die Rücksichten nicht gewürdigt werden, die sowohl den einzelnen Landestheilen, als dem Eisenbahnunternehmen selbst, zu schenken seyn werden. Jetzt ist der Zeitpunkt erschienen, wo alle diese Verhältnisse einer reiflicheren Prüfung unterzogen werden müssen, wenn man nicht kostspielige Unternehmungen, wie z. B. das Anlegen neuer Straßen, die nicht nur der Gegenwart, sondern allen nachkommenden Geschlechtern nützen sollen, auf eine, ihren Zweck verfehlende Weise in's Leben rufen will.

Nicht zu verkennen ist es, daß die Industrie des Schwarzwaldes, und besonders jene des Wiesenthales, jede mögliche Berücksichtigung verdient, weil sie die einzige Nahrungsquelle jener Gegend ist, und eben so sicher ist es, daß der nächste oder kürzeste Verbindungsweg dieses Landestheiles mit einer größeren, an der Eisenbahn liegenden Handelsstadt, jenem unberechenbare Vortheile in merkantilischer Hinsicht sowohl, als für den Ankauf der ihm nöthigen Landesprodukte gewähren würde. Eben so augenfällig ist es aber auch, daß zur Beförderung des Eisenbahnunternehmens selbst, möglichst dahin gewirkt werden muß, daß alle Theile des ganzen Landes in den kürzesten Richtungen und durch Verbesserung und Erleichterung der Reisegelegenheiten auf den Nebenstraßen, mit der Eisenbahn in Verbindung gesetzt werden, wenn anders das Unternehmen sich einer größeren Theilnahme und eines gedeihlichen Fortganges zu erfreuen haben soll.

Der von den Petenten beantragte Verbindungsweg bietet noch überdieß den Vortheil, daß er den südlichen Schwarzwald nicht nur mit dem Breisgau, sondern auch mit dem östlichen Schwarzwalde, auf dessen Hauptstraße, die zum Höllenthale führt, er bei dem Dorfe Zarten ausmündet, in Zusammenhang brächte.

Aus diesen Gründen, die zunächst in der neuern Gestaltung der Verhältnisse ihre Rechtfertigung finden, ist die Commission der Ansicht, daß die Bitte der Petenten unterstützt, oder vielmehr einer nochmaligen Erörterung unterzogen werden solle, und sie ist der Ansicht, daß die nicht bedeutenden Kosten, die für die Vorarbeiten der Staufener Straße bereits verwendet wurden, kein Hinderungsgrund seyn können, ein begonnenes Unternehmen wieder aufzugeben, wenn überwiegende Staats- oder Privatvortheile eine solche Abänderung nöthig oder räthlich machen würden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie macht Ihnen daher den Vorschlag:

„die beiden Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu dem Ende zu überweisen, um eine nochmalige reifliche Erörterung darüber anordnen zu wollen, ob nicht die in naher Aussicht stehende Herstellung der Eisenbahn durch das Oberland, beziehungsweise eine kürzere und durch keine Zwischenstationen unterbrochene Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit einem an der Eisenbahn gelegenen Hauptstapelplatze, eine Abänderung des über Wieden durch das Münsterthal nach Staufen beschlossenen Straßenzuges, im Interesse des Eisenbahnunternehmens selbst, oder in jenem der Petenten und ihrer bedeutenden Industrie, nothwendig oder doch räthlich mache?“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

eine Petition der Gemeinden Bahlingen, Eichstetten, Nimburg, Neuershausen und Bötzingen mit Oberschaffhausen, die Vollendung des Dreisamkanals betreffend.

Erstattet von dem Abg. Zittel.

Die vorliegende Petition der rubrizirten Gemeinden wurde durch die eigenthümliche Lage, in welche sie sich durch die verzögerte Vollendung des Kanalbaues der Dreisam versetzt finden, hervorgerufen. Der Kanalbau wurde in der Strecke vom Rheine aufwärts bis an die Vereinigungsstelle der Dreisam und Elz bei Riegel mit großem Eifer betrieben und vollendet, so daß die unterhalb Riegel liegenden Gemeinden schon länger als ein Jahr vor allen weiteren Ueberschwemmungen gesichert sind. Anders verhält es sich mit der Rectifikation der Dreisam von jener Vereinigungsstelle aufwärts bis Neuershausen. Hier traten in der Arbeit mehrmals Stockungen ein, wodurch die Vollendung sehr verzögert wurde. Diese Stockungen hatten ihren Grund in den unzureichenden Geldmitteln, welche dafür ausgesetzt waren. Der Voranschlag der Kosten für den ganzen Kanalbau belief sich auf 700,000 fl., zu deren Aufbringung, da Dieselben den Concurrenzgemeinden nicht ganz aufgelegt werden konnten, nach dem Gesetze vom 28. August 1835, der Staat einen Zuschuß von 300,000 fl. bewilligte, wogegen sich jedoch Derselbe die Dämme und Vorlande als Eigenthum reservirte. Allein es zeigte sich in der Folge bald, daß damit die Kosten nicht gedeckt würden. Die Ursachen davon waren mancherlei. Jener erste Ueberschlag beruhte überhaupt nur auf flüchtige Voruntersuchungen, und konnte darum die Baukosten nur annähernd fixiren. Mehrere sehr bedeutende Ausgaben waren darin nicht vorgesehen, wie z. B. das sorgfältige Ueberlegen der Dämme und Vorlandflächen mit der zuvor abgenommenen und besonders aufgeschlagenen guten Erde, was große Kosten verursachte, und wohl zu wenigstens 40,000 fl. zu berechnen ist. Sodann wurden mehrere Bauten anders ausgeführt, als es nach dem ursprünglichen Projecte der Fall seyn sollte, und erforderten größere Summen, als ursprünglich dafür bestimmt waren, z. B. die Riegeler Schleuße; eben so hatte man im Anfang auf den Ankauf der Riegeler Mühle zu 26,000 fl. nicht reflektirt, der aber durch den Kanalbau nothwendig wurde. Endlich sind in den Jahren 1837—1840 die Arbeitslöhne bedeutend gestiegen, so daß die ursprünlichen Anschläge bei Weitem nicht ausreichten. Ueberdieß fielen auf die Baukasse noch die nicht unbedeutenden Kosten für die Spezialkommission, für das technische Personal und für den Verrechner, und endlich zerstörte das Wasser im Jahre 1841 wieder viele Arbeiten und machte andere weit kostspieliger.

Hiedurch steigerte sich das Bedürfniß um 200,000 fl. über den Voranschlag, welchen das Gesetz vom 28. August 1835 als Maßstab angenommen hatte, und in dem Maße, als die Gelder zu versiegen anfingen, ließ der Eifer in der Arbeit nach, denn es entstand nun die wichtige Frage, woher die fehlende Summe genommen wer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den sollte? Daß den Gemeinden eine größere Last nicht aufgebürdet werden könne, indem schon jene 400,000 fl. für die zum Theil verarmte und sehr verschuldete Gegend so schwer auf ihr lasten, daß für sie der Kanalbau kaum mehr eine Wohlthat genannt werden kann, wurde von der Regierung wie von den Ständen anerkannt, und so kam denn das Gesetz vom 28. Aug. 1840 zu Stande, wornach der Staat den Ertrag der Dämme und Vorlande Behufs einer Anleihe, jedoch nicht der vollen Summe von 200,000 fl., sondern nur von 133,000 fl. abtrat. Zugleich ging die Weisung an die Baubehörden, daß nun damit auszureichen sey, und wenn Dieß nicht möglich wäre, daß die minder dringenden Bauten verschoben werden müßten.

Nunmehr wurden alle Arbeiten an der Elz gegen Köndringen herauf, und jene an der Dreisam bei Nimburg, Eichstetten und Neuershausen rückgängig gemacht, oder sie blieben liegen. Letztere jedoch sollten nach einiger Zeit wieder fortgesetzt werden, jedoch nur in dem Maße, als der Fortschritt der übrigen Arbeiten keine Ueberschreitung der betreffenden 133,000 fl. befürchten ließe. Als nun endlich aber diese dennoch erschöpft waren, hörte die Arbeit auf.

Sie können sich nun denken, meine Herren, in welche schlimme Lage sich die Gemeinden oberhalb Riegel bis Neuershausen dadurch versetzt sahen. Der Kanaldamm war fertig bis auf eine kleine halbe Stunde Wegs von der Mündung in das alte Dreisambett. So kann nun das Wasser aus der Dreisam nicht in den Kanal abfließen, weil er nach oben nicht vollendet ist; durch den Damm aber sind die Gemarkungen so eingeschlossen, daß bei einer Ueberschwemmung das Wasser sich nicht mehr, wie früher, ausbreiten könnte, und darum zu einer nie gekannten Höhe ansteigen müßte. Dieß ist um so leichter und schon bei einem starken Gewitter möglich, da die Dreisam von Freiburg her bis gegen Neuershausen rectifizirt ist, und den untern Gemeinden das Wasser um so schneller zuführt.

In dieser betrübten Lage, — doppelt betrübt, weil diese Gemeinden nicht nur seit mehreren Jahren die sehr drückende Kanalsteuer, sondern auch seit lange her Flußbausteuern bezahlen, welche theilweise zu ihrem eigenen Schaden, nämlich zu der für sie nachtheiligen Rectifikation der Dreisam oberhalb Neuershausen verwendet worden ist — in dieser betrübten Lage gaben diese Gemeinden eine Vorstellung und Bitte an Großh. Kreisregierung in Freiburg, d. d. 10. Juli d. J. ein, welche der Petition abschriftlich angeschlossen ist, in welcher sie um Beschleunigung der Arbeit und einstweilen vorschußweiser Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ansuchen; zu gleicher Zeit aber wenden sie sich an die hohe Kammer, theils um ihre erste Bitte bei Großh. Regierung zu unterstützen, theils um definitive Uebernahme der weiteren Kosten auf die Staatskasse zu erlangen.

Nach einer anher gegebenen Mittheilung Großh. Regierungscommission ist das eine Ansuchen der Petenten inzwischen bereits gewährt worden. Die Baubehörden haben den Auftrag erhalten, die Arbeiten wieder zu beginnen und die Vollendung des Kanales möglichst zu beschleunigen. Die erforderlichen Gelder sind einstweilen vorschußweise auf die Rheininselbaukasse angewiesen, und die Großh. Regierungscommission hofft, daß der Betrag dieses Vorschusses, wenn auch nicht vollständig, doch größtentheils, aus der Riegeler Mühle, welche gegenwärtig noch in Pacht ist, und aus mehreren kleinern Güterparzellen, welche nach Vollendung des Kanales verkauft werden, und endlich aus dem Erlös von Geräthschaften wieder gedeckt werden könne, so daß es sich vielleicht noch um 10,000 bis 15,000 Gulden handeln wird, welche, der Bitte der Petenten gemäß, auf die Staatskasse zu übernehmen seyn würden.

Da das Gesetz von 1835 den Concurrenzgemeinden nur einen Anspruch auf einen bestimmten Staatsbeitrag verleiht, den sie bereits erhalten haben, so können sie auf einen weiteren Zuschuß allerdings keinen gesetzlichen Anspruch machen. Wenn man aber zu der äußerst gedrückten Lage derselben noch bedenkt, daß die Ausführung des Baues doch ganz allein nach den Anordnungen der Staatsbehörden stattgefunden hat, daß diese Ausführung in einer Art geschehen ist, wie sie wohl der Staat seiner würdig erachten mag, aber nicht wie gedrückte Landgemeinden sie verlangen, welche nur eine

ihren Mitteln angemessene Abhülfe gegen die Zerstörungen des Wassers wünschten, so würde es als die höchste Unbilligkeit erscheinen, wenn denselben noch irgend eine weitere Last aufgebürdet werden wollte, und Ihre Commission muß deßhalb ihre Bitte als vollkommen gegründet erachten. Sie glaubt auch, daß die hohe Kammer um so mehr ihre Ansicht theilen werde, da dieselbe bei der Berathung des Gesetzes vom 28. August 1835 von den nämlichen Grundsätzen ausgegangen ist.

Ihre Commission findet sich jedoch außer Stand, eine bestimmte Summe zur Aufnahme in das Budget vorzuschlagen, weil ihr ein Ueberschlag eben so wenig über die Kosten der noch zu vollendenden Kanalstrecke, als über den muthmaßlichen Erlös der vorhandenen Verkaufsobjecte zu Gebote steht; glaubt jedoch, daß eine vorläufige Vereinbarung der Kammer mit der hohen Regierung über die Bestreitung des noch erforderlichen Aufwandes zur Beruhigung der Petenten wünschenswerth sey, und schlägt Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung vor: die Petition empfehlend zu geeigneter Berücksichtigung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Altlehrers Joseph Brugger von Grünwald (Amts Neustadt), Verleihung eines Ruhegehalts betreffend.

Erstattet von dem Abg. Zittel.

Joseph Brugger hatte von 1816 bis 1837 die Schule in Grünwald provisorisch versehen, und kam hierauf wegen Kränklichkeit um Pensionirung ein. Da ihm aber diese von Großh. katholischer Kirchensektion, theils weil er das fünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, und darum noch nicht als absolut dienstuntauglich angesehen werden könne, theils weil er überhaupt nie eine Aufnahmsprüfung erstanden, und nie als definitiver Lehrer angestellt worden sey, abgeschlagen wurde, so recurrirte er an Großh. Mininisterium des Innern und von da endlich an das Großh. Staatsministerium, ohne jedoch eine andere Entscheidung zu erlangen.

Wenn nun Brugger, welcher inzwischen seine Schule aufgegeben hat, nach zwanzig Jahren, in welchen er die Schule in Grünewald mit Zufriedenheit seiner Behörde versah, wirklich durch Kränklichkeit dienstunfähig geworden ist, so wäre ihm allerdings ein Ruhegehalt zu gönnen. Da er jedoch, wie er selbst gesteht, nie als Kandidat examinirt und aufgenommen, und überhaupt nie definitiv angestellt worden ist, so hat er auch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Pension, und es muß ihm überlassen bleiben, auf dem Gnadenwege sich eine Unterstützung zu suchen. Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Polizeidiener in Mannheim, Gehaltszulage betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Die Polizeidiener in Mannheim, achtzehn an der Zahl, worunter ein Wachtmeister und ein Sergeant, beklagen sich über ihren allzu niedern Gehalt, der nur in 300 fl., inclusive 50 fl. Monturgeld, bestehe, und wovon sie, als verheirathete Männer mit Familie, nicht leben könnten. Die Anzeigegebühren seyen unbedeutend, da sich darin jetzt einundzwanzig Mann, die Gensd'armen nicht mitgerechnet, theilen müßten, während es früher nur sechszehn Mann gewesen wären; zudem gebe es in Mannheim nicht viel anzuzeigen. Früher hätten sie auf ihre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bitten von der Großh. Kreisregierung alle Jahre ein Gratial von 40 fl. erhalten, allein auch Dieses werde nicht mehr verabreicht. Sie hätten sich mit ihrer Bitte um Gehaltserhöhung schon an das Großh. Staatsministerium, wiewohl vergeblich, gewendet, als Grund der Verweigerung sey der Mangel budgetmäßiger Mittel angegeben worden.

Sie wenden sich deßwegen an die Kammer, damit von ihr diese Mittel bewilligt werden möchten.

Der Gehalt der Polizeidiener in Mannheim, meine Herren, ist ganz derselbe, wie in anderen Städten, wie namentlich in der Residenzstadt Karlsruhe, wo neuerlichst zwei weitere Polizeidiener angestellt wurden, für welche Sie auf gegenwärtigem Landtage je 300 fl., incl. 50 fl. Monturgeld, bewilligt haben. Es liegt erstlich kein Grund vor, in Mannheim einen höheren Gehalt zu bewilligen, da der Preis des Lebensunterhaltes dort nicht höher seyn wird, und zweitens möchte der gegenwärtige Zeitpunkt nicht der geeignete seyn, um solche Gehaltszulagen zu bewerkstelligen.

Ihre Commission muß deßhalb die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte der Geistlichen der Diöcese Lörrach, um Beseitigung des auf den Pfarrwohnungen haftenden s. g. Baukanons.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Geistlichen der Diöcese Lörrach wollen eine Bestimmung des Bauediktes vom Jahr 1808, und zwar den §. 21 dieses Ediktes aufgehoben wissen. Sie legen den Inhalt dieses Paragraphen aber unrichtig aus. Derselbe lautet:

„Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch Dieses in so weit bei Pfarrhäusern und Kaplanhäusern einen Abfall, daß hier der Pfründnießer auf seine Kosten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen nach den Landesgesetzen schuldig ist, und soll jedoch deßfalls Derjenige, wer (in dem Sinne des Art. 21 des Gesetzes über die Kirchenlehenherrlichkeiten) auf Anfangsdiensten steht, 5 fl., wer auf untern Mitteldiensten ist, 7 fl., wer auf obern Mitteldiensten steht, 11 fl., und wer auf den höchsten Diensten steht, 15 fl. jährlich, und ein Jahr in das Andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nützlichen Ausbesserungen, keineswegs in neuen Behaglichkeitsanlagen beweislich aufwenden; so daß Dasjenige, was er daran versäumt hat, an ihn oder an seine Verlassenschaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bei der Diensteinweisung eine Baulichkeitsbeaugenscheinigung und Beschreibung, sofort jeweils bei Gelegenheit einzelne Baubesichtigungen vorgehen sollen.“ —

Diesen Paragraphen legen die Petenten auf eigene Weise aus, indem sie behaupten, daß sie hiernach nur gehalten seyen, Das zu leisten, was der Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses nach dem Ortsgebrauch zu leisten hat. — Den zweiten Theil dieses Paragraphen, welcher ihnen die Verwendung einer jährlichen Summe auferlegt, ignoriren Dieselben, und wollen ihn jedenfalls aufgehoben wissen.

Aus dieser Petition geht nicht klar hervor, ob sie eine Beschwerde der Bittsteller über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen — oder die Wünsche einzelner Staatsbürger für sich allein — oder Wünsche für die Allgemeinheit enthält.

Soll diese Petition eine Beschwerde über Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame seyn, so muß Ihre Commission aus dem Grunde, weil die Enthörung nicht einmal angedeutet ist, die Tagesordnung vorschlagen.

Soll dieselbe die speciellen Wünsche der einzelnen Petenten hinsichtlich der ihnen besonders auferlegten Last.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

enthalten, so ist ebenfalls der Nachweis der Enthörung gesetzlich nothwendig, und bei gänzlichem Mangel desselben nur die Tagesordnung zu beantragen.

Wenn aber endlich diese Petition allgemeine Wünsche auf Abänderung des fraglichen Gesetzes enthalten soll, was namentlich aus der gestellten Bitte nicht hervorgeht, so wären zwei Wege möglich, einmal, daß ein Mitglied der hohen Kammer diese Wünsche als Motion behandelte, — und dann, daß man diese Petition an das Großh. Staatsministerium zur beliebigen Berücksichtigung gehen ließe. Diesen letztern Weg würde Ihre Commission im eigenen, materiellen Interesse der Petenten nicht vorschlagen, weil, wenn die angegriffene gesetzliche Bestimmung aufgehoben, und nur die allgemeine Norm stehen bleiben würde, die Last der Petenten nur vergrößert, und nicht, wie sie vermeinen, verringert würde, weßhalb auch in diesem Falle die Tagesordnung beantragt wird.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Beschwerde des Bürgers und Mehlhändlers Wendelin Holl zu Mühlburg, wegen widerrechtlichen Verfahrens von Seiten der Ortsvorgesetzten gegen ihn.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Der Bittsteller macht eine klägliche Schilderung darüber, wie er durch Veranlassung der Ortsbehörden, welche von dem Großh. Landamte dahier unterstützt worden seyn sollen, um den größten Theil seines Vermögens und seines Gewerbsbetriebes gebracht, und nun genöthigt sey, bei der hohen Kammer Hülfe zu suchen.

Da er nur bei dem Großh. Landamte seine Beschwerden gegen seine Ortsvorgesetzten im Administrativwege nach eigener Angabe vorgetragen, und gegen das abweisliche Erkenntnisse dieser Stelle nicht recurrirt hat, so liegt der erforderliche Nachweis der Enthörung nicht vor, und Ihre Commission trägt daher, ohne auf die Materialien einzugehen, die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 47sten öffentlichen Sitzung vom 26. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Zehentcommission, resp. der Gemeinde Mundelfingen, um Betreibung der Genehmigung der Ablösung des Pfarrzehentens durch die katholische Kirchensection.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Unter'm 2. Mai 1840 wurde nach Angabe der Bittsteller zwischen der Gemeinde und der Pfarrei Mundelfingen ein Zehentablösungsvertrag abgeschlossen, und dem Großh. Ministerium des Innern, katholischer Kirchensektion, zur Genehmigung vorgelegt. — Dieser Vertrag wurde genehmigt, mit Ausnahme der Position über den Wiesenzehenten, welcher als zu niedrig angeschlagen befunden wurde.

Seit dieser Zeit soll nun von Seiten der Großh. katholischen Kirchensektion kein Schritt geschehen seyn, um die Summe für diesen Zehenten zu fixiren, und dadurch soll nun, weil die Gemeinde 58 bis 59,000 fl. zu 5 Procent zu verzinsen hat, während es ihr leicht wäre, eine solche Summe zu 3 oder 3½ Procent angeliehen zu erhalten, derselben ein jahrlicher Verlust von 1,500 bis 1,600 fl. zugehen.

Die Bittsteller beantragen daher, die Kammer möge

dahin wirken, daß diese Zehentablösungsangelegenheit schleunigst zum Ziele geführt werde.

Hiergegen hätte nun zwar Ihre Commission nichts zu erinnern, aber diese Petition eignet sich noch nicht vor die Kammer, weil die Petenten das ihnen zustehende Recht der Beschwerde oder des Rekurses an das Großh. Staatsministerium noch nicht benutzt, demnach die im §. 67, Absatz 2 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Enthörung nicht nachgewiesen haben.

Es wird auf diesen Grund hin die Tagesordnung beantragt.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. v. Rüdt, Geh. Kriegsrath und Generalauditor Vogel und Ministerialrath Frhr. v. Marschall; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer, Metzger, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Mathy überreicht eine Eingabe des Conrad Lohr von Schönach, begleitet mit einer Denkschrift: „die deutschen Auswanderer und die schon länger in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen."

Diese Eingabe geht an die Petitionscommission.

Wagner übergibt eine Petition der Mehlhändler (Mehlkrempen) in Freiburg, ihr Gewerbe und dessen Besteuerung betreffend.

Diese letztere Eingabe wird der Commission zugewiesen, welche für die Bassermann'sche Motion ernannt ist.

Bissing bittet hierauf um das Wort und äußert: Wie man vernommen, hat ein Mitglied dieses Hauses gegen die Würde desselben in öffentlicher Gesellschaft sehr ehrenrührige und beleidigende Worte ausgestoßen. Ich und andere Mitglieder der Kammer haben dieselbe Nachricht erhalten, und die Würde dieses Hauses fordert, wegen dieses Gegenstandes, der jedoch sehr delicater Natur ist, eine geheime Sitzung zu veranlassen. Ich stelle deßhalb den Antrag, nach dem Schlusse der heutigen öffentlichen Sitzung eine geheime Sitzung zu halten.

Hecker: Ich unterstütze diesen Antrag, da auch mir von glaubwürdigen Zungen dieselbe Mittheilung zukam.

v. Itzstein bestätigt es gleichfalls.

Präsident: Wir werden vielleicht nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung noch Zeit haben, den Gegenstand zu erledigen.

Schaaff: Wenn wir überflüssige Zeit haben, bin ich nicht dagegen, allein ich meine, die Sache gehört nicht in dieses Haus. Wenn sich ein Mitglied durch Aeußerungen außer diesem Hause beleidigt fühlt, so steht es bei ihm, Denjenigen, der sich in solcher Weise ausgesprochen, außer diesem Hause zu constituiren; allein zu einem Verhör in diesem Saale ist kein Grund vorhanden.

Hecker: Die gefallene Aeußerung ist von der Art, daß, wenn der Herr Abgeordnete Kenntniß von derselben erhielte, er die Ehre der Kammer auf eine solche Weise angegriffen sehen würde, daß er gewiß nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

blos für eine geheime Sitzung sich erklären, sondern zu jedem weitern Schritt seine Zustimmung geben würde. In öffentlicher Sitzung kann ich mich nicht aussprechen, behalte mir Dieß aber für die geheime Sitzung vor, wo ich zu gleicher Zeit auch die Zeugen benennen werde.

Bissing: Es ist nicht bloß die Ehre einzelner Mitglieder, sondern die Würde der ganzen Kammer verletzt.

Präsident: Ich sehe es als Beschluß der Kammer an, daß nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung noch eine geheime Sitzung für den fraglichen Gegenstand gehalten werde.

Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

In Gemäßheit der Tagesordnung berichtet der Abg. Junghanns über die Motion des Abg. v. Itzstein auf Erweiterung des im §. 12 des Zehntgesetzes zu Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termins.

Beil. Nr. 1.

(Zweites Beilageheft, S. 515 und 516.)

Reichenbach trägt, von mehreren andern Mitgliedern unterstützt, auf alsbaldige Berathung an.

Da jedoch kein Regierungscommissär von Seiten des Finanzministeriums anwesend ist, so wird der Druck des Berichts beschlossen, und die Berathung auf eine der nächsten Sitzungen ausgesetzt.

Helbing berichtet, Namens der Zollkommission, über „Weinhandel und Weinproduktion" in Bezug auf deren gegenwärtige gedrückte Lage.

Beil. Nr. 2.

(Zweites Beilageheft, S. 517 bis 523.)

Auch die Erledigung dieses Gegenstandes wird aus demselben Grunde verschoben, und der Vorausdruck des Berichts beschlossen.

Nach der Tagesordnung wird nun die Berathung des Berichts der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für die Finanzperiode 1841 und 1842 fortgesetzt.

Die Kammer ist in der letzten Sitzung stehen geblieben bei dem Hauptantrag der Commission (S. 384 des Berichts), welcher dahin geht:

„1) für den Bau des Gefängnisses in Bruchsal, einschließlich des Kaufpreises für den Platz . . . . . 24,000 fl. — kr.
2) für Vollendung des Gefängnißbaues in Weinheim . . . . . 6,503 „ 55 „
3) für Vollendung des Baues in Wiesloch . . . . . 9,021 „ — „
4) für Sinsheim Platz und Erdarbeiten vor der Hand . . . . . 2,607 „ 30 „
5) für Gefängnißbau und Platz in Buchen . . . . . 17,730 „ — „
6) für Platz, Grundarbeiten und sonstige Vorarbeiten zum Gefängnißbau in Durlach . . . . . 5,000 „ — „
zusammen . . . 64,862 fl. 25 kr.
im Ganzen also die runde Summe von 65,000 fl. zu bewilligen."

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Zuvörderst sehe ich mich veranlaßt, eine Erklärung über einen gestern zur Sprache gekommenen Punkt hier abzugeben. Der Commissionsbericht enthält nämlich folgende Bemerkung:

„Bekanntlich ist der Kammer schon längst in feierlicher, von dem Regenten unterzeichneter Urkunde „die Trennung der Justiz von der Verwaltung und ein auf Oeffentlichkeit und „Mündlichkeit gebautes Verfahren in „Strafsachen zugesichert."

Auch bei der Berathung ist Dieß von Seiten eines andern Mitgliedes behauptet, und sich auf Erklärungen von 1835 bezogen worden. Nach Inhalt der Verhandlungen wurden aus höchstem Auftrage im Jahre 1831 zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt über Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung, sowie über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei Strafsachen. Diese Gesetzesentwürfe kamen in der zweiten Kammer nicht zur Berathung. Im Jahre 1835 hat aus Anlaß einer Bemerkung des Herrn Abg. Gerbel in der 45. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli der Commissär der Regierung die Kammer von einem aus dem Staatsministerium an das Justizministerium, resp. die Gesetzge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bungscommission, erlassenen höchsten Verfügung Nachricht gegeben, welche nur enthält, daß eine Criminalprozeßordnung und ein Strafgesetzbuch bearbeitet und bald vorgelegt werden solle, und daß ferner die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in erster Instanz im Allgemeinen, jedoch ohne die Errichtung besonderer Collegialgerichte, genehmigt werde. Da nun in den Gesetzesentwürfen keine feste urkundliche Zusicherung, sondern lediglich eine im verfassungsmäßigen Wege gemachte Vorlage der Regierung, und da ferner in der Eröffnung der höchsten Entschließung, die an das Justizministerium als eine Vorbereitungsmaßregel ging, eben so wenig eine höchste urkundliche Zusicherung über diese Gegenstände gefunden werden kann, so soll ich darauf nicht nur besonders aufmerksam machen, sondern noch weiter bemerken, daß die Anführung des Namens des Regenten und eines Versprechens, in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht nur unparlamentarisch, sondern auch unrichtig sey.

v. Itzstein: Da der Streit sich wahrlich nicht um die Frage drehen kann, ob die Justiz von der Administration getrennt werden soll, sondern da es sich nur um den Gefängnißbau in Bruchsal und den wrigen Gefängnißbauten handelt, habe ich nur Wenig zu bemerken. In meinem Bericht ist bedauert, daß die Minister saumselig sind in der Erfüllung der früher gegebenen Zusicherungen, und habe die Worte des Regenten gebrauchen müssen, weil alle solche größeren Verfügungen im Namen des Regenten ergehen. Ich habe sie gebraucht, weil unsere Akten das Rescript mit der Unterschrift des Großherzogs enthalten. Will der Herr Regierungscommissär Solches einsehen, so steht es ihm zu Gebot. Der Abg. Gerbel hat solches hier sogar schon verlesen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe das Original selbst gesehen. Es ist aber nichts, als eine Eröffnung an das Justizministerium, und eine Ermächtigung an den Geh. Rath Ziegler, als damaligen Regierungscommissär, gelegenheitlich der zweiten Kammer Kenntniß davon zu geben.

v. Itzstein: Der Abg. Gerbel, der die Akten in Händen hatte, wird die beste Auskunft geben können.

Gerbel: Ich weiß gar nicht, welcher Zweifel hier vorliegen kann. Es ist nichts Anderes, als ein höchstes Rescript des Großherzogs an das betreffende Ministerium und die Gesetzgebungscommission, die sich damit befassen soll, Dasjenige auszuführen, von was die Rede ist.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es handelt sich von einer Vorlage zur höchsten Prüfung und Genehmigung. Davon aber weit entfernt ist eine höchste urkundliche Zusicherung.

v. Itzstein: Diese ist uns aber gegeben, denn wir wissen keine andere Form.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich halte nicht für zweckmäßig, weiter darüber zu verhandeln. Wegen der Bemerkung im Commissionsbericht aber, worinn der Namen des Regenten und ein Versprechen desselben angeführt wird, war es Pflicht der Regierung, das Verhältniß genau aufzuklären.

Mördes: Wenn selbst in dieser Anführung ein Grund liegen sollte, so begreife ich doch nicht, wie nach der Fassung des Berichts daraus eine Mißdeutung mit gutem Glauben gezogen werden kann. Die Regierung sollte im Gegentheil die Sache in dem Sinne nehmen, wie sie gemeint war. Wenn wir uns auf eine Zusage des Großherzogs berufen, so geschieht es darum, weil wir darin das wirksamste Antriebsmittel gegenüber von den Herren Regierungscommissären finden, und vollziehen eher einen Akt der Pietät, als daß wir uns an der höchsten Person des Regenten irgend versündigen könnten.

Bader: Ganz gewiß ist es so.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und von dem

Präsidenten bemerkt, daß, da der Herr Regierungscommissär von dem Kriegsministerium anwesend sey, aber demnächst sich wieder entfernen müsse, die Kammer Nichts dagegen haben werde, wenn er vorschlage, sofort auf den Commissionsantrag (Seite 428 des v. Itzstein'schen Berichts) in Betreff der Vervollständigung und Ausrüstung des Armeecorps überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wird hiegegen kein Einwand erhoben.

Dieser Antrag geht dahin:

„Es wolle die Kammer für Vervollständigung der Ausrüstung des Armeecorps den von der frühern Bewilligung noch nicht verwendeten Credit von . . . 159,375 fl. aufrecht erhalten, sodann den Rest der durch das Gesetz vom 5. August 1841 festgesetzten Summe von 1,152,937 fl. 44 kr. mit . . . . . 186,976 fl. bewilligen und in das Budget von 1842 und 1843 aufnehmen.“

v. Itzstein: Das Gesetz über die außerordentlichen Ausgaben ist den Mitgliedern der Kammer bekannt. Das, was hier bewilligt werden soll, ist ein Theil jener Summe, die schon bewilligt, aber noch nicht an das Kriegsministerium abgeliefert worden ist; der andere Theil ist dagegen zwar abgeliefert, allein noch nicht verwendet, und weil die Periode schon vorüber ist, so muß der Credit dafür aufrecht erhalten werden. Beide Positionen können sonach selbst nach dem vorliegenden Gesetze durchaus nicht beanstandet werden.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen, und sofort wieder auf den

„Gefängnißbau in Bruchsal“

zurückgegangen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir der Verhandlung eine allgemeine Bemerkung voranzuschicken.

Es ist gestern und schon in früheren Verhandlungen Streit darüber erhoben worden, wie die Vorschläge der Regierung und wie die Ansichten der Budgetcommission in dieser Beziehung zu betrachten seyen. Bis jetzt ist der Grundsatz festgehalten worden, daß nur im Allgemeinen für den außerordentlichen Baubedarf der Amtskassen eine Summe bewilligt werde, und man hat von beiden Seiten Gebäude und Bauunternehmungen überhaupt als dringend und als weniger dringend bezeichnet und hiernach unterschieden. Da nun, was den Wasser- und Straßenbau betrifft, eine Spezialisirung der Bauten als Beilage in das Budget aufgenommen wird, so bin ich ermächtigt, auch in Beziehung auf die Amtskassenbauten zu erklären, daß von jetzt an die einzelnen Bauanträge im außerordentlichen Budget spezialisirt und als Beilagen zu demselben aufgeführt werden. Hierdurch wird in jedem Falle Das erreicht, daß wenigstens für die Zukunft kein Zweifel mehr darüber entstehen kann, was man hat bauen wollen und was nicht. Dabei werden aber natürlich zwei Voraussetzungen zu machen seyn, einmal die, daß, wenn in Folge von eintretenden Verhältnissen ein Bauobjekt nicht ausgeführt werden kann, oder wenn z. B. bei einem beabsichtigten Neubau sich zeigt, daß durch die Erwerbung eines schon bestehenden Gebäudes der größere Aufwand vermieden werden kann, die übrigbleibende Summe für andere dringende oder außerordentliche Bedürfnisse verwendet werden kann, ferner die allgemeine Voraussetzung, daß das Recht der Regierung in dringenden und unverschieblichen Fällen, gewisse Ausgaben zu machen, dadurch nicht beschränkt werden kann.

Außerdem wiederhole ich aber, daß die nach den Beschlüssen der Kammer genehmigten Bauten in ein spezielles Verzeichniß gebracht und Dieses dem außerordentlichen Budget beigelegt werden solle.

Bassermann: Ehe die Diskussion über die speziellen Anträge der Commission beginnt, erlaube auch ich mir eine allgemeine Bemerkung, von der ich glaube, daß sie die Diskussion vereinfachen könnte.

Der Hauptunterschied zwischen der Ansicht der Regierung und der der Commission besteht darin, daß die Pläne der Regierungscommission auf den gegenwärtigen Stand der Justiz und der Administration gegründet sind, während die Budgetcommission ihre Anträge auf einen zu hoffenden veränderten Zustand, nämlich die Trennung der Justiz von der Administration gründet. Da uns nun selbst von der Regierung, gestern wenigstens, Hoffnung gemacht worden ist, daß die nächste Zeit uns den gewünschten Zustand bringen werde, so fragt es sich, ob man, wenn man baut, für Dasjenige bauen soll, was im Augenblick gerade besteht, oder für die Aussicht auf eine wahrscheinliche Zukunft.

Bei allen Bauten denkt man aber nicht an den Augenblick, sondern an die Zukunft, denn man baut ja auch für die Zukunft, und wenn diese Frage entschieden ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

— und sie muß dahin entschieden seyn, daß man für die Zukunft baut — so ist damit auch im Großen und Allgemeinen entschieden, daß die Anträge der Budgetcommission die allein richtigen sind. Ich wünsche deßhalb auch, daß, wenn diese Ansicht bei der Kammer feststeht, woran ich in der That nicht zweifeln kann, man sich im Interesse der Zeit bei den einzelnen Positionen kurz fassen möge.

In Beziehung auf die Bauten selbst, habe ich noch eine weitere Bemerkung hinzuzufügen. Als uns nämlich gestern der Herr Regierungscommissär sagte, es finde kein Luxus bei Gefängnißbauten statt, erinnerte ich ihn an Weinheim. Der Herr Regierungscommissär glaubt aber, es sey dort einfach gebaut. Durch dieses einzige Beispiel kann man übrigens zeigen, wie viel erspart werden könnte bei Bauten, die, wie Gefängnißbauten, doch nicht gerade ein Gegenstand architektonischer Schönheit zu seyn brauchen. Das Gefängniß zu Weinheim ist zu zwei Drittheilen aus Quadern gebaut, die so fein gehauen sind, daß man sie für geschliffen ansehen kann, und dann ist auch noch eine Art von Säulen daselbst angebracht. An diesem Hause hätten nach meinen Bauerfahrungen wenigstens 1,500 fl. erspart werden können, wenn man im Styl der Bulacher Kirche gebaut hätte. Das ist das Einfachste, was ich gesehen habe. Es ist dort ein rother Stein angewendet, der mit Mörtel überworfen, die Farbe des gewöhnlichen Steins hat, und dann so aussieht, wie wenn von Quadern gebaut wäre. Nach diesem Grundsatz könnte man große Summen sparen, und welche wohlthätige Verwendungen davon gemacht werden könnten, brauche ich nicht auseinanderzusetzen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Was die Hoffnung auf die Zukunft betrifft, so muß man Dieß dahin gestellt seyn lassen. Ich habe weder das Recht noch den Auftrag, irgend eine Erklärung in dieser Beziehung zu geben. Was aber die Behandlung der Sache selbst betrifft, so möchte ich gerade den entgegengesetzten Vorschlag machen, den Vorschlag nämlich, daß die in den Nachweisungen des Ministeriums bezeichneten Bauten und Baubedürfnisse einzeln zur Berathung gebracht werden. Die Budgetcommission hat mehrere derselben übergangen, die aber, nach meiner Ansicht, nicht übergangen werden dürfen, denn es sind mehrere Gegenstände schon im Bau begriffen, für welche die Bewilligung von Seite der Staatsbehörde einstweilen erfolgt ist, in der Hoffnung, es werde die Bewilligung bei Gelegenheit der Berathung des Budgets, da die Arbeiten dringend waren, nicht fehlen. Es wird auch dieser Weg der einfachste seyn, weil alsdann die Beilage zu dem Budget speziell die Summen, wie sie in Voranschlag gebracht, oder für die einzelnen Bauobjecte bewilligt werden, aufführen wird.

Knapp schildert mit dunklen Farben das Gefängniß zu Offenburg, und beantragt, den Thurm daselbst, worin sich das Gefängniß befindet, niederzureißen und mit einem neuen Bau zu ersetzen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Eine Bemerkung dürfte die Diskussion abkürzen. Wir haben nämlich auf die möglichen Veränderungen, die in der Gerichtsverfassung stattfinden könnten, bei unseren Anordnungen überall die Rücksicht genommen, die nur irgend genommen werden kann. — Für kleinere Orte haben wir nur da Gefängnißbauten vorgeschlagen, wo ein absolutes Bedürfniß vorliegt, und nicht auf andere Weise gesorgt werden kann. In größeren Orten haben wir den Plan überall so eingerichtet, daß eine Vergrößerung des Gefängnisses zulässig ist, ohne irgend eine Mißstand herbeizuführen, wie wenn schon von Anfang an der Plan auf größere Gefängnisse angelegt worden wäre. Das ist Alles, was in dem gegenwärtigen Zustande geschehen kann, aber auch Alles, was man nur wünschen mag.

Löffler bestätigt die Bemerkung des Abg. Knapp, in Beziehung auf das Gefängniß in Offenburg.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Was den Luxus in Weinheim betrifft, so gestehe ich, daß ich nicht weiß, ob das dortige Bauwesen ein luxuriöses genannt werden kann, indem ganz in der Nähe bedeutende Steinmassen vorhanden sind, also wohl Grund vorhanden war, dieses Gefängniß ganz solid zu machen, und äußerlich nicht ganz abschreckend darzustellen. Zudem liegt dieses Gefängniß an der Straße, und da fordert es doch der Anstand, kein häßliches Gebäude hinzustellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sodann muß ich aber eine allgemeine Bemerkung machen. Es ist früher als sehr nützlich und zweckmäßig erkannt, und auch in den Berichten der Budgetcommission mehrmals herausgehoben worden, daß das Ministerium der Justiz und des Innern durch ihre Commissäre, unter Zuzug des hiesigen Baudirectionsvorstandes und eines Mitgliedes der Sanitätscommission, Grundsätze aufgestellt haben, wonach alle künftigen Gefängnißbauten in der Regel behandelt werden sollen. Dieß war die Grundlage zu dem sogenannten Modellplane, allein es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn man anerkennt, daß früher die Einrichtung der Gefängnisse meistens nicht zweckmäßig war, und man nun die Sache verbessern will, die Ausgaben ohne Zweifel vergrößert werden. Es ist bei allen Neubauten von Gefängnissen darauf Rücksicht genommen worden, daß ein Verhörzimmer da sey, und die Communication unter den Gefangenen durchaus verhindert, auch namentlich die Fortpflanzung des Schalls, so wie überhaupt die Zugänglichkeit zu diesen Gebäuden durch Ringmauern unmöglich gemacht werde.

Alle diese Einrichtungen, die man gewiß für zweckmäßig hält, müssen dazu beitragen, daß der Aufwand verhältnißmäßig sich erhöhen muß. Wenn man neu baut, so muß man ferner auch wenigstens das vorhandene Bedürfniß, wie es sich aus der bisherigen Zahl der Verhafteten ergiebt, durchaus berücksichtigen, denn man wird sich nicht dem Vorwurfe aussetzen wollen, daß nach Jahr und Tag gesagt wird, das Gefängniß sey zu eng und nicht zweckmäßig. Alles Dieses, so wie auch der Umstand, daß, wie Jeder, der zu bauen genöthigt ist, zugeben muß, die Baumaterialien und Arbeitslöhne gestiegen sind, muß bewirken, daß die Bauten jetzt theurer zu stehen kommen, als vor zehn Jahren.

v. Itzstein: Als der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß künftig die Regierung die Bauten, für welche die einzelnen Bewilligungen erfolgen sollen, spezifiziren wolle, war ich erfreut, darinnen das Mittel zu finden, daß die nothwendigen Anstände, die es immer geben muß, wenn die Regierung uns bloß sagt, sie bedürfe für Bauten 300,000 fl., aufhören werden, indem diese Bewilligungen in Bausch und Bogen und in einem solch' großen Umfange nothwendig der Regierung die Mittel in die Hand geben müssen, zu thun, was sie will. Das wollen wir aber nicht, denn wir glauben es nicht nach unserer Pflicht thun zu dürfen, indem die Kammer die Controle über die Verwendung der Gelder haben soll. Aus der nachgefolgten Rede des Herrn Regierungscommissärs aber habe ich mit Staunen vernommen, daß nun darauf gedrungen werden will, alsbald über das Verzeichniß aller Gefängnißbauten zu berathen und auszusprechen, welche man für nothwendig halte. Die Budgetcommission, welche nur über die Vorlage der Regierung und über eine geforderte Bauschsumme berathen wollte, hat nur über die ihr dringend scheinenden Gefängnisse Berathung gepflogen und der Kammer Bericht darüber erstattet. Will die Kammer nun in das Verzeichniß eingehen, wie es vorliegt, so wird sie sich, weil kein Bericht in dieser Ausdehnung vorliegt, über einzelne Summen herumstreiten, und über Gelder verfügen, ohne zu wissen, wie die Sache steht, und ohne die feste Ueberzeugung zu haben, daß die Bewilligung am Platz ist, mit einem Wort, ohne einen Vortrag der Budgetcommission darüber zu besitzen. Ich müßte es für eine Ordnungswidrigkeit erklären, wenn man in die Berathung eines Gegenstandes, wobei es sich um eine so große Summe handelt, einginge, ehe von der Commission Vortrag darüber erstattet ist, ehe sie die betreffenden Akten eingesehen und die näheren Verhältnisse auseinander gesetzt hat. Nach der Vorlage der Regierung waren noch 223,000 fl. zu verbauen, allein sie hat ihr Ansinnen auf 140,000 fl. ermäßigt, weil sie sieht, daß eine solche Forderung für diese Periode zu groß ist, und nicht Alles auf einmal gebaut werden kann. — Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern verlangt nun aber, daß wir heute anfangen sollen, unvorbereitet zu berathen.

Wenn sich die Kammer hierauf einlassen will, so gebietet die Ordnung, daß die Regierung Dasjenige vorlegt, was sie vorzugsweise mit den 140,000 fl. bauen will, und die Budgetcommission sich alsdann die erfor-

lichen Akten geben läßt, um darüber Bericht zu erstatten, so weit Dieß noch nicht geschehen ist.

Außerdem ist es eine Unmöglichkeit mit innerer Ueberzeugung für einen oder den andern Bau zu stimmen, worüber von der Commission noch gar nichts gesagt worden ist.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das außerordentliche Budget ist vorgelegt worden, die Commission hat es berathen, sie hat die Acten und Plane, welche sie wünschte, erhalten, und es ist auch früher über solche einzelne Desiderien verhandelt und beschlossen worden, ohne daß gerade jedesmal sämmtliche Acten und Pläne gefordert worden sind. Ueber das Bedürfniß kann man sich gegenseitig aussprechen, und ich bin, was die in Frage stehenden Bauten betrifft, auch so orientirt, daß ich über jeden einzelnen Punkt die erforderliche Auskunft geben, und solche mit den Acten belegen kann. Meine Absicht hiebei ist lediglich die, die Kammer zu überzeugen, daß die Regierung nichts Ueberflüssiges fordert. Die Kammer wird sich überzeugen, daß wenn die Regierung die Summe auf 140,000 fl. beschränkt hat, sie gewiß nicht zu viel fordert und es sollte ihr Antrag nicht so von der Hand gewiesen werden. Die Verantwortlichkeit, die uns mit der kleinen Summe, welche die Budgetcommission für gültig hielt, auf den Hals fallen soll, theilen wir mit der Kammer. — Was sie nicht bewilligt, hat sie nicht bewilligt, und was sie bewilligt, wird ausgeführt werden.

v. Itzstein: Man kann Niemand zumuthen, Bewilligungen auszusprechen, ehe der erforderliche Geschäftsgang eingehalten worden ist. Man kann nicht fordern für das Amthaus in Baden 44,000 fl. zu bewilligen, während die Commission gezeigt hat, daß man früher für diesen Bau nicht einen Kreuzer bewilligen wollte, weil man ihn nicht für dringend hielt. Die Commission ist deßwegen weder in eine Berathung hierüber noch über andere Positionen eingegangen. Warum will nun die Regierung heute, im Widerspruche mit der Geschäftsordnung, verlangen, daß die Kammer ohne alle Vorberathung in eine Diskussion eingehen solle?

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Vorschläge der Regierung sind dadurch, daß die Commission nicht darauf einging, nicht zurückgenommen. Wir haben unsere Vorlagen vollständig gemacht und der Commission überlassen, ihre Ansicht festzustellen und vorzutragen.

v. Itzstein: Welche Vorlage hat die Regierung gemacht? Sie hat 284,000 fl. gefordert und gesagt, gebt uns 140,000 fl.; von Diesen sind noch ungefähr 30 bis 40,000 fl. vorräthig, wofür die Credite aufrecht erhalten werden sollen, in Beziehung auf Bauten, für welche die Kammer im Jahr 1840 die Bewilligung gegeben hat; es bleiben also noch ohngefähr 80 bis 100,000 fl. übrig, die für andere Bauten verwendet werden können. Diese mag man uns nun bezeichnen, und soweit sie nicht Diejenigen sind, die wir in Antrag gebracht haben, werden wir der Kammer Bericht darüber erstatten. Was dann die Kammer darüber beschließen wird, ist mir recht; allein wenn wir blind hin bewilligen sollten, so muß ich Dieß gegen meine Pflicht halten und würde mich deßfalls jeder Stimme enthalten.

Präsident: Nach dem von der Regierung vorgelegten Verzeichniße beträgt das Bedürfniß im Ganzen 314,000 fl., allein davon werden von der Regierung bloß 140,000 fl. gefordert, ohne daß dabei gesagt ist, welche einzelne Positionen, die im Ganzen 314,000 fl. ausmachen, gemeint seyen. Da nun aber nach der heutigen Erklärung für die einzelnen Bauten bestimmte Positionen gefordert werden, so müssen diese einzelnen Bauten auch nachträglich bezeichnet werden, und die Commission muß nachträglich darüber Bericht erstatten. Anders wird es sich wohl nicht machen lassen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Sache wurde bisher ordnungsgemäß behandelt, und wird auch ferner nach der Ansicht der Regierung ordnungsgemäß behandelt werden. Das Budget wurde vorgelegt, und es sind nach der bisher bestehenden Ordnung die Vorschläge gemacht worden. Man hat die ganze Summe des Bedarfs angeführt und bemerkt, daß man für die nicht genehmigten Bauunternehmungen ein Aversum wolle, um sie allmählig einleiten zu können.

Es ist also angegeben was die Regierung will und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Commission hätte darüber zu berathen und den Bericht zu erstatten. Kommt ein Bauobject vor, worüber sich die Kammer nicht gehörig unterrichtet hält, so kann die Sache speciell an die Commission gewiesen werden. Es ist aber eine Reihe von Bauobjecten vorhanden, die schon durch Commissionsberichte besprochen und in der Kammer verhandelt worden sind, von denen man also nach der gewöhnlichen Regel annehmen kann, daß der Kammer die Sache bekannt und sie wenigstens im Stande ist, darüber zu diskutiren. Wenn also die Posten, die schon verwendet, oder respective von der Regierung schon angewiesen sind, auf diese Weise behandelt werden, und wenn endlich diejenigen Gegenstände, worüber die Kammer noch näher unterrichtet werden zu müssen glaubt, an die Commission verwiesen werden, so ist Alles beobachtet, was die Geschäftsordnung und das Erforderniß der Gründlichkeit der Sache mit sich bringt.

Vogelmann: Zur schnellen Förderung der Sache erlaube ich mir eine Bemerkung. Die Regierung hat nämlich ihre Forderung in drei Theile gebracht, wovon der erste ganz bestimmte Gebäude betrifft. Sie fordert nämlich 93,000 fl. als veraccordirter Bauaufwand über Abzug der schon bezahlten Summe. Diese Summe von 93,000 fl. läßt sich auf die einzelnen Gebäude leicht ausschlagen, denn man weiß, welche gemeint sind. Ferner fordert sie von dem durch vorliegende Pläne und Kostenüberschläge schon ausgemittelten aber noch nicht bewilligenden Bauaufwand, den vierten Theil mit 37,000 fl. Auch hier läßt sich genau berechnen, welche Gebäude zusammen das Ganze ausmachen, und davon ist der vierte Theil in Anspruch genommen. Ferner fordert sie für die schon gekauften, aber nicht bezahlten und noch zu erwerbenden Bauplätze 10,000 fl. in einer Bausch-Summe.

Was die Sache selbst betrifft, so gestehe ich, daß es mir lieb ist, wenn der Abg. v. Itzstein heute erklärt hat, die Commission habe aus dem Verzeichniß, welches die Regierung mitgetheilt hat, nur einzelne Posten herausgehoben und sich darüber instruirt. Es ist mir dieß darum sehr lieb, weil ich jetzt den Schlüssel dazu habe, warum einzelne Bauten und besonders dringende Bauten unberücksichtigt geblieben sind. Wenn sich die Commission die näheren Notizen über diejenigen Bauten hätte geben lassen, die ich gestern bezeichnet habe und noch über einige Andere, so würde ihr Antrag ohne Zweifel ganz anders geworden seyn.

Ich benütze diese Gelegenheit übrigens auch noch dazu, um dem Herrn Abgeordneten auf die gestern an mich gestellte Frage eine Antwort zu geben, die ich gestern nicht geben konnte. Seine Frage war nämlich, warum ich, der ich doch der Vertreter jenes Bezirks sey, nicht früher mich dafür verwendet habe, diesem Uebelstand abzuhelfen, und warum die Regierung Dieses nicht gethan habe.

Wenn er meinem Vortrag sorgfältig zugehört hätte, so würde er ohne Zweifel die Antwort schon darin gefunden haben. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß ich vor zwei Monaten diesen Mißstand eingesehen und gesagt, daß die Regierung die erforderlichen Anordnungen getroffen habe. Auf Beide fällt also kein Vorwurf. Der Herr Abgeordnete hätte übrigens auch in dem Verzeichniß, das die Regierung mittheilte, die Antwort entnehmen können, denn da steht ausdrücklich, der Platz ist gekauft, Kostenüberschläge liegen vor, der Plan ist genehmigt, und die Regierung zur Abschließung der Accorde angewiesen. Die Fragen also, die der Herr Abgeordnete an mich richtete, sind beantwortet. Ich fragte ihn gestern, warum ungeachtet der Verhältnisse die Commission nicht auf diesen Bau eingehen wolle, allein diese Antwort hat er mir nicht gegeben.

v. Itzstein: Das Ganze liegt in der Ungewißheit über die Trennung der Justiz von der Administration.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Um weitere Erörterungen abzuschneiden, erkläre ich, daß ich nichts dagegen habe, wenn diese ganze Position an die Budgetcommission zurückgewiesen wird.

v. Itzstein: Hiernach wird also die Regierung das Verzeichniß derjenigen Bauten uns einhändigen, die sie aus den geforderten Mitteln besonders auszuführen gedenkt.

Mördes: Es scheint mir noch eine andere Frage

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beantwortet werden zu müssen, welche präjudiziell für die eben in Anregung gebrachte Frage ist. Ich glaube zwar im Allgemeinen, daß sich der Herr Regierungscommissär nach dem von ihm selbst ausgesprochenen Grundsatz bei der Verhandlungsweise, wie sie dießmal bei der Budgetcommission stattfand, einer Seits beruhigen könnte, indem er nämlich sagte, daß nichts für Bauten verwendet werden solle, als wofür die Kammer sich ausgesprochen habe, er aber dem öffentlichen Urtheil überlassen müsse, ob die Forderung der Regierung oder die Bewilligung der Kammer dem öffentlichen Interesse für angemessen erachtet werde. Dieser Grundsatz, sage ich, könnte den Herrn Regierungscommissär dießmal um so mehr beruhigen, weil bei der vorgerückten Zeit ein wiederholtes Eingehen auf diese Bauten, und die Diskussion darüber wahrscheinlich sehr knapp ausfallen müßte. Wenn aber auch die Sache klar wäre, so ist doch so viel richtig, daß die Kammer sich nicht auf Bewilligungen einlassen kann, worüber kein Gutachten der Commission vorliegt. Sollte also jetzt davon die Rede seyn, neue Bauten zu besprechen und Bewilligungen von der Kammer dafür zu fordern, so sollte der Herr Präsident zuförderst fragen, ob sie überhaupt geneigt sey auf neue Desiderien der Regierung einzugehen, oder sich an das Gutachten der Budgetcommission zu halten.

Wenn die Kammer Dieß genehmigt, so scheint die zweite Frage die zu seyn, welche von den in den Augen der Regierung als dringender erscheinenden Bauten, nochmals an die Commission zu einem Bericht verwiesen werden sollen, und dann bleibt nichts übrig, als die Diskussion über diesen Gegenstand vorläufig auszusetzen.

Präsident: Hienach müßte ja schon, ehe die Kammer über jeden Bau entscheidet, eine Diskussion stattfinden, denn wie kann denn die Kammer sagen, sie wolle über diesen oder jenen Bau nichts weiter hören, ehe man das Nähere kennt. Es bleibt somit nichts weiter übrig, als daß im Einverständniß mit dem Herrn Berichterstatter und nun auch dem Herrn Regierungscommissär, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern ein Verzeichniß an die Budgetcommission giebt, welche von den Bauten ausgeführt werden sollen, daß Letztere aber alle betreffenden Acten sich mittheilen läßt und nachträglich einen Bericht darüber erstattet.

v. Itzstein: Ich denke, es werden mit diesem Verzeichniß zugleich die erforderlichen Acten und Pläne übergeben werden, damit ein vollständiger Vortrag der Budgetcommission und von dieser durch mich an die Kammer erstattet werden kann. Nur dadurch wird die Sache vereinfacht, denn sonst verirren wir uns in Diskussionen, und verderben die sehr karg zugemessene Zeit.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Von neuen Desiderien ist ohnehin keine Frage, sondern es handelt sich nur von solchen, die die Regierung in dem außerordentlichen Budget vor ungefähr zwei Monaten zur Kenntniß der Kammer brachte. Es ist übrigens natürlich, daß man auf diesen Weg kommen muß, weil mehrere Bauobjecte bereits begonnen und in dem Commissionsbericht gar nicht erwähnt sind.

v. Itzstein: Das ist begreiflich, weil die Regierung Bauten angefangen hat ohne die Genehmigung der Kammer, und nirgends gesagt ist, daß Alles bewilligt werden muß, was die Regierung ohne Bewilligung anfangt.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich bestreite den Vordersatz heute abermals.

v. Itzstein fragt: Ob denn die Regierung für das Amthaus in Baden eine Bewilligung habe?

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Allerdings hat sie solche.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Aus dem Commissionsbericht von 1837 werde ich dem Herrn Berichterstatter beweisen, daß er damals schon diese Sache für dringend erklärt hat.

Gottschalk: Mir scheint der neue Vorschlag der Regierung gar nicht mit der früheren Anzeige zu harmoniren, wonach der Landtag mit Ende dieses Monats beschlossen werden solle, und wenn ich bedenke, daß es von jetzt bis zur künftigen Budgetperiode nur noch 15 Monate sind, so glaube ich, daß die von der Budgetcommission bewilligten Gelder kaum noch verwendet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden können. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß die Diskussion über die vorliegende Position alsbald vorgenommen werden möchte.

Da diese Ansicht keine Unterstützung findet, so fragt der Präsident die Kammer:

Ob der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen werden solle, in der Art, daß zuvörderst ein Verzeichniß der begehrt werdenden Bauten verlangt und mitgetheilt wird?

Diese Frage wird bejaht.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Wenn die Sache in der Commission berathen wird, wird sich Alles einfach geben. Wie der Herr Abg. Vogelmann bereits bemerkte, sind ja nach den Budgetsvorlagen 93,000 fl. von den verlangt werdenden 140,000 fl. für specielle Bauten bestimmt, und für den Rest sind die Bauten ebenfalls bezeichnet, welche damit begonnen werden sollen.

v. Itzstein: Dieß hat die Regierung veraccordirt, allein in der Budgetcommission wurde durch die Stimmenmehrheit erklärt, daß sie Das, was gegen die Bewilligung schon veraccordirt und ausgegeben worden ist, vor der Hand nicht anzuerkennen vermöge.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 13. Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg zum Gebrauche als Clinikum.

Die Commission stellt (S. 388 ihres Berichts) den Antrag:

a) „die Kammer möge zur Einrichtung des bisherigen, der Universität Heidelberg zur einstweiligen Benutzung überlassenen Irrenhauses für das chirurgische und medizinische Clinikum die Summe von 5,000 fl. bewilligen, dagegen

b) sich gegen den beabsichtigten Verkauf des dermaligen Gebäudes der Gebäranstalt aussprechen."

v. Itzstein: Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand. Die Commission war, wie Sie aus dem Bericht ersehen, selbst nicht einig, und ob ich gleich in den Commissionsbericht die erforderlichen Auszüge aus den Acten niedergelegt habe, so wird es doch nicht überflüssig seyn, wenn ich nochmals die Localverhältnisse etwas näher auseinander setze, und ich bitte Sie deßhalb, Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu wenden.

Das Irrenhaus, ein Staatsgebäude von vier Stock, wird, wie Sie wissen, frei und disponibel durch die Verlegung der Irrenanstalt nach Illenau. Die Regierung hat die beiden Nebenflügel für die Amtsrevisorate bestimmt, dagegen will sie das große und Hauptgebäude mit Hof und Garten für die Universität verwenden, oder ihr zur Benutzung überlassen, damit die beiden klinischen Anstalten in dieses Irrenhaus verlegt werden könnten, indem, wie die Regierung sagt, und wie nach eingezogenen Erkundigungen richtig seyn soll, der Raum in dem bisherigen Gebäude, welches der Stadt Heidelberg gehört, und welches diese der Universität auf eine Reihe von Jahren freiwillig überlassen hat, nicht groß und nicht gesund genug sey, um eine Heilanstalt dort bestehen zu lassen.

Die Einrichtung des Irrenhauses zu dem fraglichen Zweck ist, nach dem Ueberschlag der Regierung, zu 23,000 fl. berechnet, eine große Summe, welche eben deßhalb manche der Commissionsmitglieder zweifelhaft gemacht hat, ob man sie bewilligen solle. Der Ueberschlag lautet auf diesen Betrag, und es scheint auch, daß die Einrichtung eines großen Gebäudes, das in mehrere Hundert kleinere Zellen abgetheilt war, für Hörsäle ꝛc. einen großen Aufwand machen mag. Die Regierung fühlt selbst, daß der Aufwand groß ist, und fordert deßhalb von der Kammer nur die Bewilligung von 10,000 fl., wovon sie einstweilen die Hälfte in das gegenwärtige Budget aufgenommen hat, und den Rest durch den Verkauf eines Hauses decken will, worin sich die Gebäranstalt der Universität befindet. Diese Gebäranstalt ist übrigens vor ungefähr acht bis zehn Jahren neu gebaut und neu eingerichtet worden, und der Platz ist nach eingezogenen Erkundigungen hinreichend, wenn er so benutzt wird, wie er benutzt werden soll. Die Verlegung dieser Gebäranstalt in das städtische Gebäude findet jedoch nach der Ansicht der Commission darin wohlbegründete Hindernisse oder Anstände, daß man einmal von Seiten der Regierung behauptet, es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sey — was wir auch als den Hauptgrund der Verlegung der clinischen Anstalten annehmen müssen — das Haus ungesund, und in ein ungesundes, sich für die clinischen Anstalten nicht eignendes Haus, wird man doch wahrlich nicht mit einiger Menschlichkeit die Mütter legen können, die dort niederkommen, und eines gesunden Hauses bedürfen.

Die andere Rücksicht aber, aus welcher die Commission glaubt, man solle dieses Haus nicht verkaufen, besteht darin, daß die Verwendungen, die man in dem Hause machen müsse, in welchem sich die Cliniken bisher befanden, verloren wären, weil jenes Haus der Stadt gehörte. Eine dritte Rücksicht, die übrigens nicht offiziell in den Acten liegt, ist die — daß die Stadt selbst dieses Haus zurückwünschen muß und auch zurückwünscht, weil sie bedeutende Bauten für das Schulwesen zu machen hat — und diese ersparen könnte, wenn sie das Haus wieder an sich ziehen kann. Die Commission hat deßhalb in ihrer Mehrheit vorgeschlagen, zwar die Einrichtung in dem Irrenhaus zu bewilligen, jedoch dem vorhabenden Verkaufe des Gebäranstaltgebäudes nicht beizutreten. Die Stadt Heidelberg dagegen wird, wie ich hoffe, mit Rücksichtsnahme auf den Umstand, daß man ihr das Gebäude zurückgibt, welches sie vor ungefähr 20 Jahren der Universität zur Benutzung verwilligt hat, einen Theil des Aufwandes decken. Bedauern muß man jedenfalls bei dieser Geschichte, daß es der Regierung nicht möglich ist, eine Vereinigung der verschiedenen Anstalten in einem einzigen oder in nahe gelegenen Gebäuden herbeizuführen, denn man darf nur mit den Localverhältnissen bekannt seyn, um zu dieser Ansicht zu gelangen. Die Anatomie, welche mehrere Institute enthält, das Gebärhaus, die Irrenanstalt, wohin man das Clinikum legen will, sind weit von einander entfernt, und es ist nicht zu verkennen, daß durch dieses weite Auseinanderliegen, Nachtheile für die Studirenden und für die Universität entstehen. — Es würden aber ungeheuere Summen erfordert, um Alles zu vereinigen, und vielleicht sogar an der Möglichkeit fehlen.

Die Minorität der Commission behauptet nun, daß die Ausgabe von 23,000 fl. für die Einrichtung des Irrenhauses zu groß sey, daß man die Cliniken lassen soll, wo sie sind, und daß man das Irrenhaus der Regierung zu einem andern guten Zwecke überlassen müsse, oder wenn Dieses nicht gehe, die Kammer nur ein für allemal 5,000 fl. bewilligen solle, als Beitrag zu dieser Einrichtung. Ich gehöre zu Denjenigen, die der Meinung sind, daß man im Interesse der Beförderung der Sache, das Irrenhaus der Universität zum Gebrauche überlassen, und die 5,000 fl. für den Anfang der Einrichtung bewilligen, das Gebärhaus aber nicht verkaufen möge.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt äußert sich in gleichem Sinne.

v. Itzstein: Ich sehe mich veranlaßt, noch eine Bemerkung nachzutragen. Wenn die Kammer zustimmt, daß das Irrenhaus der Universität zur Benützung für den bezeichneten Zweck überlassen werden solle, und wenn zur Einrichtung 5,000 fl. bewilligt werden, so möchte ich dem Herrn Regierungscommissär an's Herz legen, dafür zu sorgen, daß genau geprüft werde, ob der große Raum, den die beiden Directoren der clinischen Anstalten für sich allein in Anspruch nehmen, auch wirklich für sie nothwendig sey, denn die Regierung hatte früher die Ansicht, daß einige der Institute, die in der Anatomie zusammengedrängt sind, dahin verlegt werden könnten. Es wird eine genaue Prüfung stattfinden müssen, ob der Raum in der Weise vertheilt werden solle, daß vier Stock von zwei Instituten eingenommen werden, die bis jetzt in einem etwas engen Raum bleiben konnten, nun aber eine Masse von Platz erhalten, von dem sie glauben, daß sie ihn ganz in Anspruch nehmen können. Ich mache keinem Professor einen Vorwurf, allein ich meine, es seyen diese Herren selten satt zu machen, wenn es auch am Ende nur auf den Raum ankommt. Deßhalb ist es sehr räthlich, genaue Einsicht von der Sache zu nehmen, in dessen Folge vielleicht das zoologische Kabinet in einem zweckmäßigeren Raum untergebracht werden kann.

Helbing: Wenn ich mich gegen die Bewilligung dieser Forderung erkläre, so bitte ich, Dieß nicht so an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusehen, als wollte ich der Wissenschaft, besonders den Lehrern der Universität, zu nahe treten. Die großartige und glanzvolle Einrichtung mehrerer deutschen Universitäten aber hat den Ruf und die Frequenz der übrigen deutschen Universitäten bedeutend geschmälert. Wir in unserem Lande besitzen die Mittel nicht, zwei Universitäten auf eine so hohe Stufe zu stellen, und darauf zu erhalten; es werden unsere Universitäten deßhalb immer einen etwas beschränkten Rang einnehmen. Wenn dagegen, wie schon früher hier bemerkt wurde, nur eine Universität mit durchgehends tüchtig besetzten Fächern bestünde, so würde das Land Nutzen und Ehre davon haben. Man hat auf eine solche Veränderung schon vielfach hingedeutet, und ich bewillige Nichts mehr, bis eine solche eintritt. Außerdem habe ich aber hiefür noch einen andern Grund. Ich finde nämlich, daß die Mittel, die aus der Staatskasse für die höhern Lehranstalten verwendet werden, mit denjenigen, die man den Schulen für die untern und mittlern Volksklassen zufließen läßt, nicht im Verhältniß stehen. Die gegenwärtige Zeit macht an die Gewerbtreibenden und an den Landmann bedeutende Anforderungen, und ich sollte meinen, daß diese Volksklassen denselben Anspruch an die Staatskasse auf Unterstützung haben, wie die großen Anstalten, oder vielmehr die gebildeten Klassen des Volks, und daß man, wenn man Mittel für den Unterricht bewilligen will, eher auf jene Klassen Rücksicht nehmen sollte. Ich gebe hiebei noch besonders zu bedenken, daß, wenn wir die letztgeforderten 5,000 fl. bewilligen, wir eigentlich auch unsere Zustimmung zu den 23,000 fl. ja, zu einem Plane geben, der die Bewilligung vielleicht bis auf 100,000 steigert.

Posselt: Wer die Verhältnisse, um die es sich handelt, besonders die Bauverhältnisse und die wissenschaftlichen Verhältnisse kennt, kann über diese Position nicht wohl im Zweifel seyn. Die beiden Heilanstalten, nämlich die medizinische und chirurgische, befinden sich gegenwärtig in einem Haus, das, wie der Abg. v. Itzstein schon bemerkt hat, nichts weniger als dazu geeignet ist. Früher war es nicht in dieser Weise geschaffen, denn durch einen neu errichteten großen Bau, der die mittlere Seite ganz bedeckt, ist es nicht leer geworden. Die Kosten, die erforderlich sind, um den großen Zweck zu erreichen, nämlich eine unvollkommene, ihrem Zweck gar nicht entsprechende Heilanstalt, in eine vollständige, den Anforderungen der Menschlichkeit genügende Anstalt zu verwandeln, sind gar nicht in Betracht zu ziehen. Wenn man sich in Heidelberg umsieht, und wer, wie ich, je Gelegenheit hatte, fremde sachverständige Gelehrte, besonders aus andern wissenschaftlichen Zweigen, die theils selbst an großen Lehranstalten Deutschlands Lehrer sind, theils die Sache genau kennen, hierüber zu vernehmen, muß sich freuen, aus dem Munde solcher Männer einstimmig das Urtheil zu hören, welches ich keinen Anstand nehme, laut auszusprechen, und Jeden auffordere, mich, wenn er kann, der Unwahrheit zu zeihen, daß nämlich auf der Universität Heidelberg mit verhältnißmäßig so geringen Mitteln, und so kleinen, ich möchte sagen Duodezanstalten, wie sie dort in Beziehung auf die naturwissenschaftlichen Zweige gegeben sind, sehr Großes geleistet werde. Ein klarer Beweis davon ist auch die große Frequenz der Universität, rücksichtlich des ärztlichen Studiums. Nächst den, dem juristischen Studium sich widmenden Jünglingen sind die Mediziner weit aus die Meisten, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr mehrt. Die Stadt Heidelberg hat von jeher wohl erkannt, daß dieses einzige öffentliche Institut — denn außerdem befindet sich ja keine Staatsanstalt daselbst, — ihr größtes Kleinod sey, und es daher auch, wie schon oft anerkannt, und auch von der Regierung bezeugt wurde, niemals fehlen lassen, wenn es darauf ankam, Opfer und zwar schwere Opfer zum Besten der Universität zu bringen. Im Lauf von wenigen Jahren hat die Stadt das Universitätsbibliotheks-Gebäude mit einem Aufwand von 10,000 fl. hergestellt, und der Universität den botanischen Garten überlassen, dessen Herrichtung sie wenigstens 25,000 fl. kostete. Sie hat der Universität jetzt die 10,000 fl. nachgelassen, die sie an den Staat, als das Irrenhaus verpflanzt wurde, unter der Bedingung, daß es da bliebe, leistete, wie sie denn überhaupt jährlich beträchtliche Beiträge unter verschiedenen Rubriken gibt. In neuester Zeit sind nun aber die An-

forderungen so groß geworden, daß sie die Mittel der Stadt beinahe zu übersteigen drohen.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder fragt der Präsident die Kammer:

ob die Discussion über diesen Punkt geschlossen werden solle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 14.

Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg.

(Seite 389 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„den für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg, oder vielmehr für Erbauung eines neuen Gewächshauses geforderten Staatszuschuß von 2,850 fl. für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen, sondern bis zur nächsten Finanzperiode auszusetzen.“

Posselt trägt auf Verwilligung der von der Regierung geforderten Summe an.

Wagner: Der erste Grund, weßhalb die Budgetcommission dem Regierungsantrag nicht zustimmte, besteht darin, daß kein Bauplan vorgelegt worden sey, und also die Commission nach dem von ihr aufgestellten Grundsatz sich nicht in die Sache selbst einlassen könne.

Der zweite Grund ist der, daß, nachdem das gegenwärtige Gewächshaus so viele Jahre schon gestanden, es auch noch für die nächste Periode reichen werde, und da man ohnehin genöthigt sey, in dieser Periode, wo die Kräfte des Staats für andere Zwecke so sehr in Anspruch genommen würden, alle möglichen Ersparnisse eintreten zu lassen, so könne man wohl den in Frage stehenden Bau verschieben.

Diese beiden Gründe sind nicht stichhaltig, denn sie hätten sich eben so gut auch auf die Irrenanstalt in Heidelberg anwenden lassen, die in ein Clinikum verwandelt werden solle. Auch dort wird kein Bauplan vorgelegt worden seyn, und auch dort ließe sich der allgemeine Satz anwenden: hat das Clinikum so lange seinen Dienst geleistet, so hätte es auch für diese Periode noch Dienste leisten können; ist demnach eine so große Sparsamkeit nöthig, so hätte man auch jenen Bau noch verschieben können, wie den Bau in Freiburg. Letzterer ist jedoch sehr unbedeutend, denn die ganze Ausgabe beträgt 9,000 fl., und davon sollen nur 3,000 fl. aus Staatsmitteln bestritten werden.

Sodann bemerkt die Commission, sie sey nicht im Stande, zu beurheilen, ob die Stadt Freiburg nicht einen größern Beitrag hätte leisten können, weil ihr die Rechnungen nicht vorgelegt worden seyen. Hier liegt aber lediglich der Fehler an der Commission selbst, denn hätte sie sich besser unterrichten wollen, so würde gewiß die Universität Freiburg mit Vergnügen die Materialien geliefert haben, woraus man denn hätte beurtheilen können, ob der Zuschuß nothwendig ist, oder nicht. Was sodann die Dringlichkeit des Baues selbst betrifft, so liegt solche klar vor. Das Gewächshaus in Freiburg ist so klein, so eng und in einem so elenden Zustande, daß schon seit 20 und mehr Jahren, die Universität den Wunsch hegte, es möchte solches vergrößert werden. Da nun die Summe eine so unbedeutende ist, für den botanischen Garten in Heidelberg dagegen schon so große Summen bewilligt wurden, so wird es nicht unbillig seyn, wenn ich wünsche, daß die Kammer auf die Forderung der Regierung eingehen möchte.

Sander: Bei dem Kampf zwischen unsern beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg, bei dem Wetteifer, der sie gegenseitig belebt, sich immer mehr zu erheben, und bei den fortwährenden Anträgen, immer mehr Geld zu bewilligen, ist leider das Volk derjenige Theil, der die Kosten dieses Streites zahlen muß. Es läßt sich nicht verkennen, und es ist oft genug nicht nur hier, sondern überall gesagt worden, wie es in der jetzigen Zeit ein Uebelstand ist, daß wir zwei Universitäten haben, und ein Land, wie das unsrige, zwei hohe wissenschaftliche Anstalten unterhalten muß, und so lange sie bestehen, sie auf einem möglichst gleichen Rang mit andern wissenschaftlichen Anstalten derselben Art in Deutschland zu unterhalten hat, während doch die Mittel hiezu kaum reichen. Wenn ich vorhin gegen die Bewilligung für die Universität Heidelberg gestimmt habe, so geschah es nicht darum, weil ich nicht anerkenne,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Verlegung des Clinikums in's Irrenhaus zweckmäßig sey, sondern, weil die Summe von 5,000 fl. nicht reicht, und dort halbe Maßregeln getroffen wurden, wofür ich keinen Kreuzer bewillige, indem besonders dadurch halbe Maßregeln getroffen wurden, daß man das Mittel, welches die Regierung vorschlug, nämlich den Verkauf des Gebärhauses nicht genehmigte, und die Regierung kaum in der Lage ist, wenn sie nicht den Beschluß der Kammer über den Haufen werfen will, diese 5,000 fl. zu verwenden, indem mit letzteren, ohne den Kaufschilling für das Gebärhaus, lediglich nichts anzufangen ist. Ich hätte deßhalb vorgeschlagen, man solle lieber nochmals die Frage untersuchen, ob denn nicht das Gebärhaus auch an einem andern Orte untergebracht werden könne. Man hat aber die Discussion geschlossen, und ich selbst will darüber hinweggehen, in der Ueberzeugung, daß die Regierung entweder die 5,000 fl. nicht bewilligt, oder den Beschluß der Kammer nicht achtet. Es ist dieß eine nothgedrungene Erklärung von mir, die darin ihren Grund hat, daß die Discussion geschlossen wurde, ohne die Frage gehörig zu erörtern.

Präsident: Gerade darum aber, weil die Discussion geschlossen ist, ist es nicht erlaubt, später nochmals darauf zurückzukommen.

Sander: Was die hier vorliegende Frage von der Vergrößerung des Gewächshauses betrifft, so bin ich aus denselben Gründen dagegen, die ich früher entwickelt habe. Wir kommen auf diesem Wege dahin, daß wir immer mehr Gelder für die Universitäten bewilligen müssen, ohne den Zweck zu erreichen, nämlich eine Universität zu haben, die mit den andern deutschen Universitäten wetteifern kann. Ich bin aber auch noch aus einem besondern Grunde dagegen. Wenn wir früher für die Universität Heidelberg Etwas bewilligt haben, so geschah es wenigstens für Staatsgebäude, nämlich zu einem Zweck, den die Staatskasse zu erfüllen hat. Hier wird aber gefordert, eine Summe für ein Gebäude zu bewilligen, das nicht dem Staat gehört, das kein Staatsgebäude, sondern ein Stiftungsgebäude ist. Diesen Weg haben wir noch nie betreten, daß man aus der Staatskasse für Stiftungsgebäude eine Verwendung machte, und diesen Weg möchte ich auch nicht gegenüber von der Universität Freiburg betreten. Ich will nicht haben, daß man dort, nachdem man Gelder aus eigenen Einnahmen verwendet hat, alsdann sagt, die eigenen Einnahmen reichen nicht weiter, und wir müssen daher zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens die Staatsgelder in Anspruch nehmen.

Helbing: Die Gründe, die mich bestimmten, gegen die Bewilligung für die Universität Heidelberg zu sprechen, bestimmen mich auch, gegen die vorliegende Forderung zu stimmen. Es ist mir auch um so lieber, Gelegenheit zu haben, meine Ueberzeugung hinsichtlich der Universitäten auszusprechen, als mir letzthin wegen des schnellen Schlusses der Discussion über die Stelle eines Professors der Kammeralwissenschaft in Freiburg die Gelegenheit hiezu genommen war. Es ist mir auch darum um so lieber, weil ein schmähevoller Artikel in der Freiburger Zeitung die Absicht Derjenigen, die gegen die Anstellung jenes Professors waren, in Schatten stellen wollte.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Herr Abgeordnete ist ein beharrlicher und consequenter Gegner der Unisitäten, und ich erwarte von ihm kein Zeichen großer Dankbarkeit für Das, was zu Gunsten derselben proponirt wird. Die Universitäten sind übrigens durch die Verfassung garantirt, und es ist von jeher anerkannt worden, daß es nothwendig sey, ihnen in so weit zu Hülfe zu kommen, als das stets steigende Bedürfniß es nothwendig macht. Was nun insbesondere den Beitrag aus Staatsmittel betrifft, so ist nach meiner Ansicht eine Universität der Andern gleich zu halten, und zunächst ein Unterschied nicht zu machen, ob eine Universität ein besonderes Vermögen hat oder nicht. Das, was von Staatswegen gegeben wird, wird auch nicht eigentliches Stiftungsgut werden, sondern Staatseigenthum bleiben. Jedenfalls handelt es sich hier um einen mäßigen Beitrag, und ich glaube, daß die Universität Freiburg wohl nicht mit Unrecht auf ihre Schwesteruniversität Heidelberg sich beziehen darf, für welch' Letztere ganz andere Summen bewilligt worden sind. Sie ist allerdings in der Lage, eigene Mittel zu haben, was

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht bezweifelt werden kann, allein ein verhältnißmäßiger Staatsbeitrag, so wie er auch von der Stadt selbst angeboten wird, ist gewiß nicht unbillig. Die Mittel der Universität sind auch in keinem Fall bedeutend, denn das Anerkenntniß davon liegt auch schon darin, daß man früher ihre Dotation erhöht hat. Was das fragliche Gebäude selbst betrifft, so ist das gegenwärtig bestehende ein so unbedeutendes, daß es kaum für einen Privatmann zu diesem Zweck sich eignen würde. Wenn man nun nicht bestreiten kann, daß für eine Universität ein botanischer Garten etwas unentbehrliches ist, daß Unterricht darin gegeben, und ein Gewächshaus da seyn muß, das nach Erforderniß benützt werden kann, so wird das Bedürfniß als ganz unzweifelhaft erscheinen. Der Zuschuß selbst ist gewiß mäßig, die Universität selbst hat einen Fond gesammelt; die Stadt trägt bei, und nun soll auch der Staat beitragen. Dabei muß ich übrigens noch eines besondern Umstands erwähnen, der Beachtung verdient. In der neuesten Zeit ist die Universität durch einen bedeutenden Brandunfall heimgesucht worden, so, daß sie für Gebäude wenigstens 10,000 fl. aufwenden muß, was wohl in Betracht zu ziehen ist, da der Ersatz dieses Verlustes von Niemand Anders, sondern aus ihren eigenen Mitteln getragen werden muß. Nachdem nun ohnehin schon sehr lange an diesem Bau laborirt wird, und solcher immer verschoben wurde, so dürfte der geforderte Staatsbeitrag wohl bewilligt werden.

Martin: Dieser kleine Beitrag wird unter ungünstigen Auspicien verlangt. Wären die Stützen jener Universität noch in der Kammer, hätte der Tod nicht zwei Mitglieder uns entrissen, und wären nicht durch zufällige Verhältnisse zwei Andere entfernt, so zweifle ich daran, ob die Forderung der Regierung so viele Gegner gefunden hätte. Ich war nicht in der Budgetcommission, als dieser Gegenstand berathen wurde, denn sonst hätte ich mich damals schon gegen ihren Antrag erhoben. Es wird hier ein ganz geringer Zuschuß zu dem Bau des neuen Gewächshauses verlangt. Es handelt sich um ein Haus, das für die Universität nicht nur als nothwendig, sondern als schlechterdings unentbehrlich bezeichnet werden muß, die Stadt giebt einen beträchtlichen Beitrag hiezu, nachdem sie früher schon Zuschüsse gegeben hat, um den botanischen Garten zu vergrößern, wofür von dem Staat kein Kreuzer gefordert worden ist. Daraus aber, daß der botanische Garten selbst sich vergrößert hat, entspringt die natürliche Folge, daß auch das Gewächshaus vergrößert werden muß, und wenn auch einige Personen die heimtückische Absicht haben, der Universität durch Entziehung ihrer Lebenssäfte nach und nach den Tod zu bereiten, so glaube ich doch nicht, daß die Absicht der Regierung oder der Mehrheit der Kammer Dieselbe seyn kann. Ich betrachte die Handlung, wonach man der fraglichen Anstalt den Tod langsam bereiten will für etwas meuchelmörderisches. Lieber erkläre man offen, man wolle die Universität aufheben, man wolle aufheben den Paragraphen der Verfassung, der sie garantirt.

Gerbel: Wenn wir die Gewalt hätten, so würden wir es thun.

v. Itzstein: Jedenfalls kann der Herr Abgeordnete nicht sagen, daß der Commissionsantrag ein heimtückischer ist.

Martin: Der Abg. Sander hat ja sogar den Antrag gestellt, die Universität Heidelberg dahin zu verlegen. Aber abgesehen von dem Allem, wenn je die Universität aufhören, und an deren Stelle, wie früher der Abg. Posselt bemerkt hat, eine polytechnische Schule und größere landwirthschaftliche Anstalt kommen sollte, so würde sich die Nothwendigkeit nur mehr noch herausstellen, ein größeres Gewächshaus zu haben. Dessen Erbauung ist daher keinenfalls überflüssig.

v. Itzstein: Die Gründe, warum wir gegen die Forderung waren, liegen im Commissionsberichte; der Hauptgrund ist aber Der, weil wir es gegen unsere Pflicht hielten, eine Bewilligung in Vorschlag zu bringen, als einen Zusatz zu Mitteln, welche die Universität, die ein eigenes Stiftungsvermögen besitzt, selbst hat. Ehe man hiezu einen Beitrag leisten kann, und ehe die Commission auf Kosten der Bürger eine Bewilligung in Antrag bringt, muß sie die Ueberzeugung durch die Einsicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Universitätsrechnungen haben, daß die Nothwendigkeit vorliegt.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Posselt auf Bewilligung der Forderung der Regierung zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

§. 15.

Ergänzung des physikalischen Cabinets, des Lyzeums, und der polytechnischen Schule.

(Seite 390 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„Die verlangte einmalige Summe von 2000 fl. zu bewilligen.“

Hiegegen wird in der Kammer nichts erinnert.

§. 16.

Für bauliche Herstellung und Anschaffung von Geräthen in dem Blindeninstitut zu Freiburg:

„trägt die Commission auf die Bewilligung von 3,856 fl. an,“

wogegen ebenfalls nichts erinnert wird.

§. 17.

Tit. XII. Cultus.

(Seite 391 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„Für Abhaltung der evangelischen Generalsynode die Summe von 3,640 fl. zu bewilligen.

Tit. XV. Irrenanstalten.

§. 18.

Vollendung des Baues der Irrenanstalt Illenau.

(Seite 391 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Summe von 54,854 fl., einschließlich jedoch des, mit 24,573 fl. aufrecht zu erhaltenden Credits zu bewilligen.“

§. 19.

Für die innere Einrichtung der Irrenanstalt Illenau,

(Seite 393 des Berichts.)

beantragt die Commission:

„Durch Aufrechthaltung des Credits von 13,454 fl. und durch Bewilligung einer weitern Summe von 21,882 fl., den Gesammtbetrag von 35,336 fl. in das Budget für 1842 und 1843 einzutragen.“

§. 20.

Für die Kosten der Uebersiedelung der Irren von Heidelberg und Pforzheim in die Anstalt Illenau,

trägt die Commission auf die Bewilligung der Summe von 4000 fl. an.

§. 21.

Für Bauherstellung in dem Irrenhause zu Pforzheim

wird die Summe von 31 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit in Antrag gebracht.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

(Seite 394 des Berichts.)

§. 22.

Für Bauherstellungen daselbst

trägt die Commission darauf an, den Credit für die unverwendet gebliebene Summe von 1,696 fl. aufrecht zu erhalten.

Sämmtliche diese Anträge der Commission werden ohne Erinnerung angenommen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

§. 23.

Correction der Straße zwischen Dürrheim und Geisingen.

(Seite 395 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„Die von den frühern Bewilligungen noch unverwendet gebliebene Summe von 5,613 fl. in das Budget von 1842 und 1843 aufzunehmen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

§. 24.

Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen.

(Seite 396 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

Den Credit mit	16,592 fl.
sodann neu	35,948 fl.
im Ganzen	52,540 fl.

zu bewilligen.

Sander: Ich stelle an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob hinsichtlich der Richtung dieser Straße bei Waibstadt angenommen worden ist, daß dieselbe durch Waibstadt durchgeführt werden soll. Wenn dieß der Fall ist, so hat man hier eine Ausgabe zu machen, die eine nicht unbedeutende ist, weil sie die Straße seitwärts abführt, und einen weit größeren Umweg nothwendig macht, während man es zugleich erschwert, die Straße eben herzustellen. Ich gestehe, daß ich mir gar keinen Grund denken kann, warum die Regierung, wie ich wohl glauben kann, gegen das Gutachten der Techniker die frühere Richtung der Straße an Waibstadt vorüber, verlassen hat, und nun dieselbe durch den Ort führen will. Es ist wahrlich sowohl für die Straße als das Straßengeld kein Grund vorgelegen, Dieß zu thun, und ich beklage daher, daß man es dennoch gethan hat.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Straßen sollen im Allgemeinen zur Vermehrung des Verkehrs und der Beförderung der Nahrungszweige der Bürger gereichen. Nun widerspricht es aber doch diesem Zweck direct, wenn man eine schon bisher fahrbare Straße aus dem Ort verlegt und hinter dem Orte herumführt. Wir glaubten, daß, wenn nicht besondere Opfer nothwendig sind, man eine Straße, in deren Genuß bereits eine Gemeinde ist, und worauf die Nahrungsverhältnisse derselben gegründet sind, nicht beseitigen sollte, denn die Beseitigung einer solchen Straße wirkt oft sehr nachtheilig auf einen bedeutenden Theil der Bewohner, namentlich die Gewerbsleute. In dem vorliegenden Fall ist nun aber die Möglichkeit durchaus nicht bestritten, daß die Straße durch Waibstadt geführt werden kann, und das Gefäll nicht bedeutend über das normalmäßig statthafte stehen wird. Sodann hat auch die Gemeinde erklärt, daß sie den Mehraufwand aus ihren Mitteln bestreiten wolle, und unter diesen Umständen ist es gewiß im höchsten Grade billig, die Straße durch den Ort selbst zu führen. Ohnehin ist es ja keine Hauptstraße, sondern es soll hiedurch nur eine Verbindung zwischen dem Neckar und dem Bruchrhein herbeigeführt, und die Nahrung dieses Bezirks vermehrt werden.

Sander: Bei Weinheim ist man von ganz andern Grundsätzen ausgegangen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Dort leiteten dieselben Grundsätze, allein es lagen andere Verhältnisse vor.

Fauth: Wie ich aus guter Quelle weiß, soll die Steigung in Waibstadt $7\frac{1}{2}$ Prozent betragen, während 5 Prozent bei einer neuen Straßenanlage das Maximum ist. Ich trage deßhalb darauf an, die Sache nochmals untersuchen zu lassen oder von dem Project abzugehen, die Straße durch diesen Ort zu führen.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Fauth dahin, daß die Kammer einen dießfallsigen Wunsch in das Protokoll niederlegen möge.

Fauth: Sodann möchte ich auch noch den Wunsch gegen die Regierung aussprechen, daß die bewilligten Credite auch wirklich verwendet werden, und nicht wieder erlöschen. Man baut schon 12 Jahre von Langenbrücken nach Aglasterhausen, und innerhalb dieser Zeit wurden Credite bewilligt, die zum Theil erloschen sind. Manche der Baumaterialien und der Arbeitslöhne sind indessen bedeutend gestiegen, und es ist ein pecuniärer Nachtheil für die Staatskasse erwachsen. Wenn aber auch dem nicht so wäre, so muß es doch Gemeinden, durch deren Markung eine Poststraße zieht, auf welcher zwei Mal täglich ein Eilwagen und eine Briefpost geht, und welches die Hauptstraße nach Sachsen ist, die Unterhaltung sehr schwer fallen. Die Straße wird allerdings in sehr gutem Stand erhalten, allein die Leute werden auch von einer Zeit auf die andere vertröstet, und ihnen zugesprochen, sie möchten die Straße nicht verfallen lassen, denn der Staat werde sie übernehmen. Ob nun gleich dieser Trost schon lange Jahre hindurch vergeblich genährt wird, so haben die Leute doch den Muth noch nicht verloren, sondern unterhalten die Straße mit vielem Fleiß. Uebrigens fordert es nicht bloß die Rücksicht der Gerechtigkeit gegen diese Gemeinden, sondern auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß die Straße zwischen Langenbrücken und Aglasterhausen sehr bald hergestellt werde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn es befinden sich in dieser Gegend mehrere Stellen, die wirklich gefährlich sind.

Schaaff schließt sich der Bitte des Abg. Fauth an.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wenn man sich darüber streitet, wie der Weg geführt werden solle, und wiederholte Vermessungen noch nöthig sind, so ist es nicht wohl möglich, die Gelder zu verwenden, sondern man muß warten, bis die Streitfragen entschieden sind.

Die Straße muß übrigens gebaut werden, denn die Güterentschädigungsangelegenheit zwischen Sinsheim und Waibstadt ist bereits erledigt. Ich selbst kenne diese Straße auch genau, denn ich bin oft darauf gefahren, und wenn sie noch viel schlechter wäre, so würde man sie doch ohne Lebensgefahr passiren können, denn da die Post darüber fährt, so wird dafür gesorgt, daß sie gefahrlos ist. Auch hat die Straße schon doppelt so viel gekostet, als dafür in Anschlag genommen war.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Wenn der Credit in der letzten halbjährigen Periode nicht vollständig verwendet wurde, so ist der Grund davon Der, daß dieses Budget erst in der Mitte des Monats August seine Genehmigung erhielt, und von da an die Arbeiten nicht mehr sehr weit vorrücken konnten, indem erst expropriirt werden mußte und die Verhandlungen darüber viel Zeit hinwegnahmen. Der Credit ist jetzt übrigens vollkommen erschöpft, und es sind sogar schon Summen auf den neu zu bewilligten Credit angewiesen worden, so daß die Straße bis auf die Höhe von Waibstadt vollendet seyn wird. Durch Messungen ist bereits hergestellt, daß die Durchführung durch Waibstadt ohne technische Nachtheile möglich ist, während nur noch nicht genau erörtert ist, ob die Straße den bisherigen Zug verfolgen kann, oder anders geführt werden muß. Auch hat sich die Gemeinde für bereit erklärt, die Kosten, die durch den Ort mehr aufzuwenden sind, aus ihren Mitteln zu bestreiten, und es ist wohl natürlich, daß wenn die Rücksichten gegen die Allgemeinheit es erlauben und die technischen Nachtheile nicht bedeutend sind, wir die bisherige Straße durch den Ort beibehalten. Es ist dieß eine natürliche Rücksicht, die wir nothwendig nehmen müssen, und die wir nur da verlassen, wo die Fürsorge für die Allgemeinheit es geradezu gebietet, wie Dieß bei Weinheim der Fall war.

Posselt rügt die Beschaffenheit der Straße und des Pflasters in Leimen, und wünscht, daß die Straße am Orte vorbeigeführt werde.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Der Gegenstand wurde früher genau untersucht. Einen sehr bedeutenden Mißstand kann man gerade den Straßenzug durch Leimen nicht nennen, sofern nur die Straße selbst und das Pflaster gehörig unterhalten wird. Immerhin würde aber die Rücksicht auf die Bedeutung der Bergstraße verlangt haben, die Straße um Leimen herumzuführen, wenn nicht das ganze Verhältniß durch die Aufführung der Eisenbahn verändert würde.

Die Kammer beschließt hierauf, von dem Präsidium befragt, den Wunsch in das Protocoll niederzulegen:

„es möge die hohe Regierung die Frage in Betreff der Führung der Straße durch Waibstadt einer nochmaligen Prüfung unterwerfen lassen.“

Der Commissionsantrag selbst wird sofort ebenfalls angenommen.

§. 25.

Herstellung der an die Rheinbrücke zu Breisach führende Straße.

(Seite 396 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„die früher bewilligten unverwendet gebliebenen 6,500 fl. in das Budget von 1842 und 1843 zu übertragen.“

Helbing: Der Bau der Schiffbrücke bei Breisach wird von dem wohlthätigsten Einfluß auf den Verkehr des Schwarzwaldes und des Breisgaus mit Frankreich seyn. Dieser Verkehr wird aber besonders durch zwei Straßen belebt: die Eine von Freiburg nach Breisach, und die Andere über Waldkirch nach Emmendingen und Breisach. Die Straße von Freiburg nach Breisach befindet sich im Straßenverbande, wogegen die andere, nämlich die sogenannte Kaiserstuhler Straße nicht darin ist, sondern lediglich den Gemeinden zur Last liegt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schon zu verschiedenen Malen sind Petitionen in diesem Betreff an die Kammer gekommen, und sie hat solche jedes Mal mit Empfehlung an das Staatsministerium gewiesen, ohne daß Dieß jedoch bis jetzt irgend einen Erfolg hatte. Unter den gegenwärtigen Umständen aber, wo die Breisacher Brücke jedenfalls einen viel größeren Verkehr herbeiführen muß, glaube ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich die Regierung ersuche, die Kaiserstuhler Straße endlich in den Straßenverband aufzunehmen, denn es ist unmöglich, daß man diese Straße, die schon längst dem allgemeinen Verkehr gewidmet ist, den Gemeinden fortan zur Last läßt.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Straßen sind gegenwärtig, in Folge der früheren Gesetzgebung, überhaupt, ohne alles Princip im Straßenverbande, allein dieser Zustand kann nicht geändert werden, ehe nicht das Straßengesetz und die hier zur Sprache kommenden Verhältnisse berathen sind.

Reichenbach: Die Gemeinde Prechthal hat zu verschiedenen Zeiten Petitionen hier eingeschickt, um Aufnahme ihrer Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband, und die Kammer hat auch in den Jahren 1833, 1835, 1837 und 1839 die Bitte jedes Mal dem Staatsministerium empfehlend überwiesen. Auch hat in einer öffentlichen Sitzung der Kammer von 1837 derjenige Herr Regierungscommissär, den wir gegenwärtig auf der Regierungsbank verehren, auf eine Anfrage von mir, erklärt, daß die Aufnahme der Thalstraße von Prechthal in den Straßenverband mit dem Brückenbau in Breisach in Verbindung stehe, und wenn die Brücke in Breisach gebaut sey, so werde es keinem Anstand unterliegen, daß auch die betreffende Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werde. Dieses Hinderniß ist nun, wie es scheint, beseitigt, denn die Brücke in Breisach wurde gebaut, und ich sollte hiernach glauben, daß der Aufnahme der fraglichen Straße in das Staatsbudget Nichts weiter entgegenstehen werde. Mir ist überhaupt unbegreiflich, wie man die Gemeinde Prechthal, mit der Erfüllung eines so gerechten Anspruchs so lange warten lassen kann, da selbst in dem uns vorliegenden Straßennetz von den Technikern jene Straße als eine Staatsstraße bezeichnet wird. Ich hoffe, es werde die Regierung, nun, nachdem das vor ihr selbst bezeichnete Hinderniß beseitigt ist, diese Straße unter die Staatsstraßen aufnehmen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich kann mich in keiner Weise erinnern, eine Erklärung dahin abgegeben zu haben, daß nach Herstellung der Brücke in Breisach die fragliche Straße in den Straßenverband aufgenommen werden solle; übrigens muß ich anerkennen, daß, obgleich die Gemeinde ein Straßengeld erhebt, doch die Unterhaltung dieser Straße schwer auf sie drückt, und ferner anerkennen, daß Dieß eine von den größten Ungleichheiten ist, die unter unserer gegenwärtigen Gesetzgebung bestehen. Auf der andern Seite wird aber auch anerkannt werden, daß die Regierung schon seit langer Zeit das ihrige gethan hat, um die großen Mißstände auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Damit werden aber dieselben nicht beseitigt, daß man nach und nach immer mehr Straßen in den Verband aufnimmt, sondern nur dadurch, daß ein angemessenes gerechtes Gesetz gegeben wird.

Böhme: Es mag sich mit der fraglichen Zusicherung verhalten, wie es sich will, so ist doch soviel richtig, daß, wenn dem Wunsche des Abg. Reichenbach entsprochen wird, dadurch nicht nur für die Gemeinde Prechthal und die benachbarten Gemeinden, sondern auch dem ganzen Lande und besonders dem Oberlande ein wahrer Vortheil zugewendet würde, denn wenn die kurze Straßenstrecke von Elzach bis Hornberg, die gut hergestellt ist, in den Straßenverband aufgenommen wird, so erhält unser Land ein Chausse, die aus dem Breisgau bis in das Herz von Würtemberg führt, denn von Hornberg aus läuft eine gut unterhaltene Chausse, die über Schramberg und Oberndorf nach Stuttgart zieht.

Der Commissionsantrag selbst wird hierauf angenommen.

§. 26.

Brücke oberhalb Freiburg.

(Seite 396 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

einschließlich des mit 5,825 fl. aufrecht zu halten-

den Credits den Rest des berechneten Bauaufwandes mit 57,425 fl., im Ganzen also mit 63,250 fl. zu bewilligen.

§. 27.

Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach.

Die Commission stellt den Antrag:

einschließlich des aufrecht zu erhaltenden Credits den ganzen berechneten Bedarf mit 21,500 fl. zu bewilligen.

Beide letztere Anträge werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 28.

Vollendung des Konstanzer Hafenbaues.

(Seite 397 und 398 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

a) die von den früheren Verwilligungen noch nicht verwendete Summe von 1,275 fl. abermals zu bewilligen,

und

b) die Bitte zu Protokoll auszusprechen, daß der Bau des Vorwerkes und die Herstellung des eisernen Geländers auf der Mauer zum Schirmbau nicht länger aufgeschoben werde.

Mathy: Ich habe keinen Auftrag, in dieser Sache das Wort zu nehmen, ja es ist mir in dieser Hinsicht nicht einmal ein Wunsch aus meinem Bezirke zu erkennen gegeben worden. Es geschah Dieß wohl nicht darum, weil man die Sache selbst nicht für so dringlich hält, wie die Budgetcommission, sondern wohl darum, weil man eben glaubt, warten zu müssen, bis eine Zeit kommt, wo solche Unternehmungen ausgeführt werden, nach Gründen, die nur in der Sache selbst liegen, und wo sie nicht aus bestimmten Gründen verschoben werden. Ich danke der Budgetcommission und besonders dem Herrn Berichterstatter für die ausführliche Darstellung dieser Sache. Es ist wirklich auffallend, wenn man sieht, wie hier ein halb begonnenes Werk liegen bleibt. Der Hafendamm mit dem Leuchtthurm steht da, und man sieht hier oft Dampfschiffe und mehrere Segelschiffe liegen, die aber, weil der Hafen gegen die Ostwinde offen bleibt, der Gefahr ausgesetzt sind, gegen den Damm geschleudert zu werden, wie Dieß auch schon vorkam. Was würde man sagen, wenn Frankreich seine Häfen im Mittelmeer unvollendet liegen lassen, und seine Schiffe nach Barcellona oder Genua verweisen wollte? Wenn unsere Schiffe in dem badischen Hafen keinen sichern Grund finden, so nehmen sie ihre Zuflucht zu den bayerischen, würtembergischen und österreichischen Häfen. Ich will keinen andern Antrag stellen, als ihn die Commission stellte. Will man aber für Konstanz durchaus nichts thun, so muß man wenigstens für Meersburg sorgen, damit die Dampfschiffe dort sicher anlanden können.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es verhält sich nicht ganz so, wie der Herr Redner vor mir bemerkt hat. Was insbesondere das Geländer auf dem Hafendamme betrifft, welches gebaut werden soll, so herrschen in dieser Beziehung schon seit drei Jahren und bis heute noch Anstände, indem die Fluß- und Straßenbaukasse dieses Geländer durchaus nicht zu bauen verbunden ist.

Was den Vordamm betrifft, so ist dieser erst später, nachdem der Hafenbau längst projectirt und überschlagen war, zur Sprache gebracht worden, und von der Dringendheit dieses Bauwerkes ist mir im Augenblick Nichts bekannt. Ich bitte hiebei zu bemerken, daß bei Aufstellung eines außerordentlichen Budgets eine Masse von Desiderien vorlagen, und sowie man die einzelnen Ansprüche überhaupt auf die Hälfte und ein Drittheil reduzirt hat, so mußten auch in den Ansprüchen des Straßen- und Wasserbaues Reductionen vorgenommen werden. Wir mußten unter dieser Rubrik eine Summe von ungefähr 300,000 fl. streichen, weil die Wünsche mit den disponibeln Fonds zu sehr im Mißverständniß stunden. Was Meersburg betrifft, so sind Untersuchungen vorgenommen, und Vorschläge in Beziehung auf das dortige Bauwesen gemacht worden. Wenn aber dort von Staatswegen geschehen soll, was nothwendig ist, um einen Hafen herzustellen, so würde Dieß eine Summe erfordern, die wohl schwerlich rentiren würde. Soviel ich weiß, hat die Dampfschifffahrtsgesellschaft selbst eine Vorkehr zu treffen beabsichtigt, und unsere Techniker

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurden ermächtigt, ihr dabei an die Hand zu gehen. Es handelt sich übrigens hier bloß von dem Ein- und Aussteigen bei schlechter Witterung. Ich wiederhole, daß zur Anlage eines Hafens sehr bedeutende Mittel erforderlich wären, weil er am Ende des Orts, gegen die würtembergische Grenze hin, angelegt werden müßte, wo bekanntlich das Terrain ein sehr ungünstiges ist.

Bader, Schaaff, Mördes und v. Itzstein schließen sich der Erklärung des Abg. Mathy an, und wünschen gleichfalls die Herstellung eines bessern Landungsplatzes in Meersburg.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

§. 29.

Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm.

(Seite 399 des Berichts.)

Die Commission beantragt:

einschließlich des mit 2,713 fl. aufrecht zu erhaltenden Credits die Summe von 14,156 fl. zu bewilligen,

womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

§. 30.

Herstellung der Straße durch Bruchsal.

(Seite 399 des Berichts.)

Die Commission beantragt:

die Summe von 7,516 fl. durch Aufrechthaltung des früheren Credits zu bewilligen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

§. 31.

Uferbedeckung in den Rheindurchschnitten.

Der Commissionsantrag auf Bewilligung von 75,000 fl. wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 32.

Dreisam-Rectification oberhalb Neuershausen.

Die Commission beantragt:

einstweilen die Summe von 89,000 fl. zu bewilligen.

Nachdem

v. Itzstein darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Wort „einstweilen“ nunmehr wegzufallen habe, und

Ministerialrath Frhr. v. Marschall bemerkt hatte, daß dieses Wort sich eben auf die Ersparnisse beziehen müsse, welche die Regierung zu machen gedenke,

wird der Commissionsantrag angenommen.

§. 33.

Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg.

(Seite 400 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

die Summe von 28,100 für diesen Zweck zu bewilligen.

Platz: In dem Berichte heißt es: „und es dürfte somit unter Verwendung der geforderten 28,100 fl. jeder weitere Aufwand für dieses Unternehmen, welches auf 44,000 fl. berechnet war, als beseitigt angenommen werden.“ Diese Stelle des Berichts beruht auf einem offenbaren Mißverständniß. Schon die Ueberschrift der Position „Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg“ beweist, daß hier nicht bloß die Rede ist von der Strecke von Wertheim nach Würzburg, und für diese Strecke ist meines Wissens die Summe von 28,000 fl. in das Budget aufgenommen, indem die Regierung sagte, daß sie mit dieser Summe die dringendste Correction auf dieser Wegstrecke ausführen könne. Dahin gehört der Neubau zu Umgehung der Steige, und einige weitere Correctionen. Nun kann aber mit 28,000 fl. auf keinen Fall die ganze Wegstrecke hergestellt werden, und wenn sie nicht ganz hergestellt wird von der bayerischen Grenze unterhalb des Mains bis oberhalb, so verliert der Weg einen großen Theil seiner ganzen Bedeutung. Die 44,000 fl. waren also ursprünglich für die ganze Strecke des Weges bestimmt, und diese Summe wird auch nothwendig seyn, um die Straße in ihrer ganzen Ausdehnung in fahrbaren Zustand zu bringen. Die Straße nach Miltenberg ist jetzt schon ein guter Vicinalweg, und mit einiger Nachhülfe wird sie so hergestellt werden können, daß sie für jedes Fuhrwerk fahrbar ist.

Es ist aber besonders darum zu wünschen, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Straße nach Miltenberg fortgesetzt wird, weil nur dann die Postverbindung eintreten kann, in welcher Hinsicht so vielfache Wünsche von mir und meinen Committenten unmittelbar bei der Regierung vorgebracht worden sind.

Ich bitte nun die Commission, zu erklären, daß die fragliche Stelle in dem Bericht kein Präjudiz für die Zukunft gebe, und nicht bloß die Correction dieser Straße, sondern auch die Correction der Straße nach Miltenberg darunter verstanden sey. Vor Allem frage ich jedoch den Herrn Regierungscommissär, ob die bezeichnete Stelle unter dessen Zustimmung in den Bericht aufgenommen worden ist?

v. Itzstein: Wir haben bei der Berathung mit der Regierungscommission gefragt, ob die Bewilligung, die man verlange, nur für die Straße von Wertheim nach Würzburg, oder für die ganze Strecke berechnet sey, und darauf hat man uns nicht bloß diese zwei im Berichte erwähnten Correctionen der Straße von Wertheim nach Würzburg genannt, sondern zugegeben, daß die geforderten Mittel nur für die Verbindungsstraße von Wertheim nach Würzburg gelten sollen. Ob und in wie weit die weitere Straßenstrecke bis abwärts nach Miltenberg ebenfalls darunter begriffen ist, weiß ich nicht, allein es wird vielleicht heute noch die erforderliche Aufklärung hierüber gegeben werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: In der Begründung der Regierung ist bereits bemerkt, daß diese 28,000 fl. nur für die dringendsten Verbesserungen der fraglichen Straße, nämlich für solche berechnet seyen, die in allen Fällen nothwendig werden, mag nun die Fortsetzung der Straße in Bayern aus Staatsmitteln oder Kreismitteln, was noch ungewiß ist, bewirkt werden. Zeigen sich alsdann noch weitere Bedürfnisse, so werden diese in einem künftigen Budget berücksichtigt werden. Die Bemerkung des Herrn Abg. v. Itzstein ist übrigens ganz richtig, daß unter dieser Summe Nichts begriffen ist für die Straße von Wertheim nach Miltenberg, indem Das, was hiefür nothwendig ist, in einer spätern Zeit vorgesehen werden muß.

Was nun insbesondere die Frage betrifft, ob die erwähnte und beanstandete Bemerkung im Commissionsbericht mit Zustimmung der Regierungscommission aufgenommen worden sey, so erwiedere ich hierauf, daß außerordentlich viele Bemerkungen in dem Budgetbericht enthalten sind, die nicht nur nicht mit unserer Zustimmung aufgenommen wurden, sondern gegen die ich mich ausdrücklich hier verwahren müßte, wenn ich nicht wünschte, daß die Verhandlungen so schnell als möglich von Statten gehen. Jedenfalls ist es auch nicht nothwendig, daß solche Bemerkungen sämmtlich bekämpft werden. Die Hauptsache betreffend, kann ich versichern, daß wir in Beziehung auf die Fortführung der fraglichen Straße Alles gethan haben, was möglich war. Wir haben die Verhandlungen mit Bayern mit dem größten Eifer geführt, allein wir stießen auf Anstände, die wir unserer Seits nicht beseitigen können. Da wir nun aber ungeachtet Dessen, daß diese Verhandlungen noch zu keinem Ziele führten, doch Dasjenige, was in allen Fällen nothwendig ist, und einstweilen Abhülfe leisten kann, thun wollen, so glaube ich, daß wir von dieser Seite her keinen Vorwurf verdienen.

Platz: Die im Bericht befindliche Stelle kann leicht mißverstanden werden, denn so wie die Worte hier stehen, muß man glauben, daß mit der Herstellung dieser Wegstrecke auf einmal Alles beseitigt werden solle.

Ich rechne aber darauf, daß für dieselbe im nächsten Budget wieder eine Summe erscheint, die zur Correction der Straße gegen Miltenberg verwendet wird, und möchte nun dem Herrn Regierungscommissär nur noch den Wunsch an das Herz legen, daß, nachdem die vorliegende Summe bewilligt ist, auch dieses Jahr noch der Anfang mit der Ausführung des Baues gemacht werde.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Vollmacht ist schon vor einem halben Jahre ertheilt worden, allein wenn die Gemeinden immer nicht zufrieden sind mit Demjenigen, was man thun will, und immer wieder remonstriren wollen, so ist natürlich, daß es am Ende zu gar Nichts kommt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 34.

Umgehung der Pforzheimer Steige.

(S. 401 — 403 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

für die Correction der bisherigen Pforzheimer Straße an den zwei zu steilen Strecken einstweilen die Summe von 20,000 fl. zu bewilligen.

Lenz: Durch diese Bewilligung wird eine bedeutende Schwierigkeit für den Verkehr auf dieser Straße gehoben, und ein Uebelstand, der schon längst besteht, auf eine wohlfeile und zweckmäßige Weise beseitigt, und ich bin auch überzeugt, daß die in der fraglichen Weise proponirte Correction der Straße bescheidenen und billigen Wünschen, dabei aber auch wohl begründeten Ansprüchen entsprechen wird.

Fauth wünscht die Correction der Obrigheimer und der Schefflenzer Steige.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Wenn der Herr Abgeordnete das Zeugniß der Desiderien besäße, welche wir bei dem Ministerium gesammelt haben, so würde er begreiflich finden, daß viele Klagen darüber ertönen, daß Dieß oder Jenes noch nicht geschehen sey. Wenn von den fraglichen Desiderien nur die wichtigsten erfüllt werden sollten, so müßte noch eine Masse von andern Arbeiten vorgenommen werden, und doch würden immer neue Desiderien zum Vorschein kommen.

Der Comissionsantrag wird ohne weitere Bemerkung angenommen.

§. 35.

Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße,

und

§. 36.

Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt.

(S. 403 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

für Erstere die Summe von 13,200 fl., und für Letztere die Summe von 4,400 fl. zu bewilligen.

Beide Anträge werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 37.

Verbreiterung und Verbesserung der Gutachthalstraße unterhalb Hornberg.

(S. 404 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

die Kammer wolle die hiefür aufgenommene Summe von 13,780 fl. für jetzt nicht bewilligen, sondern der künftigen Finanzperiode zuweisen.

Böhme: Ich bedaure, daß unsre Budgetcommission die Correction dieser Straße, deren Nothwendigkeit sie keineswegs verkennt, einer künftigen Periode zuweisen will. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Straßen unseres Landes, die das Unterland mit dem Schwarzwald, das Rheinthal mit dem Bodensee verbindet, die der größten Frequenz sich erfreut, und an Frequenz noch gewinnen muß, wenn die Eisenbahn unser Land durchzieht. Es ist auch diese Straße nun nach Vollendung der neuen Anlage zwischen Hornberg und Villingen überall in einem solchen Stand, wie es ihre Wichtigkeit erfordert, und nur auf der kleinen Strecke unterhalb Hornberg finden sich die Uebelstände, wie sie im Commissionsbericht stehen, und wie sie keineswegs durch die Peitsche des Fuhrmanns oder das Horn des Postillons beseitigt werden können.

Ich muß insbesondere darauf aufmerksam machen, daß auf dieser Straße ungemein viel Floßholz in Stämmen abgeführt wird, die eine Länge von 60 und 70 und mehr Fuß haben, daß dagegen in anderer Richtung bergan viele schwer beladene Lastwagen passiren müssen, wie die Abgeordneten des Schwarzwaldes und der Seegegend bestätigen können.

Wenn nun solche Wagen an Straßenkrümmungen zusammen kommen, so muß der Eine davon mit großem Zeit- und Kraftaufwand auf die Seite geschafft werden, damit der Andere vorbei kann; die Straße ist, was nicht selten geschieht, alsdann förmlich gesperrt, und wo solche Mißstände vorhanden sind, sollte die nothwendige Hülfe nicht ausbleiben, und die Ausgabe, die doch einmal gemacht werden muß, nicht verschoben werden, wenn nicht gerade eine dringende Noth es gebietet. Eine solche dringende Noth ist aber hier nicht vorhan-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den, und es ist mir überhaupt kein Grund denkbar, diese Ausgabe der künftigen Periode zu überlassen, denn einmal will ja die Regierung selbst nur in einem Zeitraum von mehreren Jahren die erforderliche Reparation bewirken, und dann ist ja auch die Summe, die zu Bestreitung dieser Reparationen aufgenommen ist, von keiner besondern Erheblichkeit, endlich glaube ich auch kaum, daß die Zukunft uns weitere Mittel zu Bestreitung unseres Straßenaufwandes darbieten wird, besonders, wenn ich auf die vielen Straßen hinblicke, die in den verschiedenen Theilen des Landes gewünscht werden, und an die Zuschüsse denke, die zur Verzinsung der Eisenbahnschuld und deren allmäligen Tilgung geleistet werden müssen.

Es dürfte nach allem Diesem an der Zeit seyn, die Uebelstände, deren der Commissionsbericht selbst erwähnt, zu beseitigen, und es ist deßhalb mein Antrag der, die Position mit 13,780 fl. zu genehmigen.

Hoffmann: Ich verkenne nicht, daß es wünschenswerth ist, auch diese Correction seiner Zeit ausgeführt zu sehen. Sie gehört aber weit nicht zu den dringendsten Correctionen, die in Beziehung auf andere Orte zur Sprache gekommen sind, und wofür schon Pläne und Ueberschläge vorliegen. Ich verkenne ferner nicht, daß Dieß eine der wichtigsten Straßen ist, nämlich die Verbindungsstraße von dem Rheinthal mit dem Bodensee und der östlichen Schweiz. Die wichtigsten aller Correctionen ist aber die der Steige von Engen. Darüber sind Pläne und Kostenüberschläge gefertigt, und doch ist diese Arbeit nicht im Budget. Die Commission glaubte daher, dem Antrag der Regierung hier ihre Genehmigung nicht ertheilen zu dürfen, um Mittel für andere dringendere Arbeiten zu erhalten, und ich glaube auch immer noch nicht, daß man für die fragliche Straße Etwas bewilligen, dagegen später darauf zurückkommen, und die überschüssigen Mittel hiefür verwenden sollte.

Sander: Man darf nur in's Murgthal gehen, um zu sehen, wie eng und steil dort die Wege sind.

v. Itzstein: Der Abg. Böhme wird sich überzeugt haben, daß die Commission selbst es wünschenswerth findet, es möchte die fragliche Straße etwas breiter gemacht werden, ob sie gleich nicht so schmal ist, daß große Mißstände daraus entstehen. Es gibt sehr befahrene Landstraßen, die nicht diese Breite haben. Selbst Diejenige, die auf Anordnung der Regierung in dem Birkenauer Thal hergestellt werden soll, ist schmäler, als die in Frage stehende. Es ist eine Straße durch ein enges Thal und muß genügen. In Verbindung aber mit der größeren Breite, die der übrige Theil dieser Straße erhält, und in Anbetracht, daß diese Straße in Beziehung auf den allgemeinen Verkehr eine wichtige ist, scheint es der Budgetcommission selbst wünschenswerth und nothwendig, daß Etwas geschehe. Unser Antrag tritt aber Diesem nicht entgegen. Vielmehr verdient er den Dank des Abg. Böhme. Was will man mit 12,000 fl. für eine Straße machen, die auf 60,000 fl. veranschlagt ist? Wir wünschen, daß man die nächsten 15 Monaten damit zuwarte, und dann in dem nächsten Budget kräftiger verfahre, als mit Bewilligung der Hälfte des ersten Drittels.

Wenn die Straße, wie ich glaube, corrigirt werden soll und muß, so trete die Regierung kräftiger auf, und fordere statt 13,000 fl. 25 bis 30,000 fl., womit dann Etwas geschehen und wenigstens eine Section gemacht werden kann.

Nach dem Maßstab der jetzigen Forderung würde es 12 Jahre anstehen, bis das Werk vollendet wäre. Wenn deßhalb auch diese Straße wahrscheinlich von allen Mitgliedern als nothwendig anerkannt wird, so ist sie doch nicht so dringend, daß ihr nicht noch andere Unternehmungen vorzugehen hätten, und sie läßt sich also wohl auf die nächste Budgetperiode verweisen.

Böhme: Nach den Erläuterungen des Abg. v. Itzstein verwandelt sich mein Bedauren eigentlich in einen Dank. Ich wünsche auch, daß schnell abgeholfen werde, und damit Dieß geschehe, möchte ich die Regierung bitten, nach der Intention der Commission, in das nächste Budget den ganzen Bedarf, der für die Reparation dieser Straße erforderlich ist, aufzunehmen, indem alsdann allerdings dem Uebelstand schneller abgeholfen wird, als jetzt nach der Intention der Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschehe, die diese Arbeit auf fünf oder mehr Jahre vertheilen will.

Ich komme deßhalb auf meinen Antrag zurück, und verwandle ihn in eine Bitte an die Regierung, in das nächste Budget den ganzen Betrag aufzunehmen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es thut mir leid, daß der Forderung der Regierung nur der Umstand entgegensteht, daß zu wenig verlangt worden ist. Der Herr Berichterstatter erkennt an, daß diese Straßencorrektion dringend sey, und setzt der Bewilligung nur den Anstand entgegen, daß die Summe zu gering sey. Ich werde mir deßhalb die Ermächtigung erbitten, die Erhöhung auf ein Dritttheil der ganzen Summe nachträglich in Antrag zu bringen, da ohnehin für Mittel gesorgt ist. Was das Bedürfniß betrifft, so bin ich als Augenzeuge von der Dringendheit überzeugt, weil gerade zu der Zeit, wo ich diese Gegend bereiste, ein bedauerlicher Unglücksfall sich zutrug.

Wenn die Regierung dieses Mal nur ein Sechstheil aufgenommen hat, so hat sie es darum gethan, damit, wenigstens für jetzt nur, an den schmalsten und gefährlichsten Stellen gearbeitet werde.

Einstweilen aber glaube ich, daß genügende Gründe vorliegen dürften, die vorgeschlagene Summe zu bewilligen, denn dadurch, daß bereits eine Summe bewilligt ist, wird es uns um so leichter werden, in der nächsten Periode das Weitere zu erhalten.

v. Itzstein: Unglücksfälle kommen überall vor, und wenn man diese für die Nothwendigkeit des Bauens als Maßstab annehmen wollte, so hätte die Regierung schon längst die Enger Steige corrigiren müssen, so wie noch andere bedeutende Steigen z. B. die Mosbacher und Schefflenzer Steige, jene im Höllenthale u. dgl.

Der Herr Regierungscommissär hat mich übrigens unrichtig verstanden. Ich habe nicht erklärt, daß ich den Bau für dringend finde, sondern der Grund, warum die Commission die Sache noch verschieben will, ist der, daß es noch dringendere Arbeiten gibt, und diese vor den bloß wünschenswerthen gemacht werden sollen. Für mich habe ich dann noch bemerkt, wenn es der Regierung so ernst sey, abzuhelfen, und wenn die Sache als so dringend sich darstelle, so wäre es Pflicht der Regierung gewesen, schon längst zu helfen, und man müßte mit einer größeren Summe als dem Sechstel des Bedürfnisses zu Hülfe kommen. Fordere also die Regierung in der nächsten Periode eine größere Summe — ich werde, wenn ich noch da bin, dafür stimmen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Sie werden wohl Alle damit einverstanden seyn, daß, wenn wir größere Bauten machen wollen, wir sie eigentlich schon eine Periode früher, als jene ist, in welcher gebaut werden soll, zur Sprache bringen, und zuvörderst eine kleine Summe verlangen müssen, damit der Bau begonnen werden kann. Wenn wir erst in dem Jahre den Bau einleiten, in welchem das Budget berathen wird, so kann in der Regel der Credit nicht mehr verwendet werden. Ist indessen auch nur eine kleine Summe bewilligt, so können wir wenigstens die Einleitung treffen, und bis zur nächsten Periode die Arbeit in vollen Gang bringen.

Böhme: Als ich meinen Antrag zurücknahm, brachte ich in Erinnerung, daß einige Stellen sich da befinden, die gefährlich sind, nämlich zwischen dem sogenannten Hohlweg und der Teufelsbrücke, wo sich schon einige Unglücksfälle ergeben haben, und auch für die Zukunft welche zu befürchten sind. Um nun dieser Besorgniß vorzubeugen, sehe ich mich doch veranlaßt, den Antrag zu stellen, die 13,000 fl. zu bewilligen, jedoch in der Erwartung, daß nach der von dem Herrn Vorstand der Budgetcommission gegebenen Versicherung, die Bewilligung der ganzen Summe in der nächsten Periode keinem weitern Anstand unterliegen werde.

Hoffmann: Ob in der nächsten Periode für diese Straßen Etwas bewilligt werden kann, wird sich zeigen, und davon abhängen, ob disponible Mittel vorhanden, und ob nicht nach angestellten Untersuchungen andere, dringendere Bauten auszuführen sind.

Der Antrag des Abg. Böhme wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der der Commission dagegen angenommen.

§. 38.

Correktion der Straße oberhalb Tryberg.

(Seite 405 und 406 des Berichts.)

Die Commission beantragt:

die Summe von 10,980 fl. hiefür zu bewilligen.

§. 39.

Corrigirung der Steige bei Stockach.

(Seite 406 des Berichts.)

Die Commission beantragt:

zu diesem Zweck mittelst Führung einer neuen, bei der Kirche wieder in die Stadt eintretenden, Straße einstweilen die Summe von 22,500 fl. zu bewilligen.

Beide letzteren Anträge werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 40.

Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal zur hessischen Grenze.

Die Commission beantragt:

für die Verbesserung dieser Straße die Summe von 10,000 fl. zu bewilligen.

Hecker: Es wäre sehr wünschenswerth, daß das hier gegebene Wort auch ausgeführt werde. Gleichwohl ist nur sehr wenig in dieser Sache geschehen, so daß ich die dringende Bitte an die Regierung richten muß, mit dieser Straße bald möglichst zu beginnen. Es handelt sich hier nur um 754 Ruthen. Ich kenne allerdings die technischen Schwierigkeiten, wenn man aber die Vortheile betrachtet, die für den ganzen Odenwald hieraus hervorgehen, und anderer Seits die Gefährlichkeit dieser Passage in's Auge faßt, die wegen Felsen und in der Nähe der Weschnitz stattfindet, so ist Abhülfe gewiß dringend.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

§. 41.

Erhöhung der Straße bei Kehl.

(Seite 409 und 410 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

die Summe von 22,751 fl. zu bewilligen,

womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

§. 42.

Staatsbeitrag zur Correktion der Seefelder Aach.

(Seite 410—415 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

den hiefür geforderten Staatsbeitrag von 25,000 fl. nicht zu bewilligen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Das Werk, welches wir hier auszuführen beabsichtigen, ist jedenfalls ein sehr wünschenswerthes, und ich habe auch die Hoffnung, daß wir die Gemeinden, welche dabei concurriren sollen, noch davon überzeugen werden. Um aber diese Ueberzeugung herbeizuführen, um nur dahin zu kommen, ist nothwendig, daß ein Staatszuschuß zugesichert wird, was am wirksamsten nur dadurch geschehen kann, daß man in's Budget eine Summe aufnimmt. In den Motiven der Regierung findet sich bereits die Bemerkung, daß die erlangt werdende Summe nicht verwendet werden soll, wenn nicht eine Concurrenz definitiv gebildet, und hierdurch für die Herbeischaffung der übrigen Mittel Sorge getragen ist. Man kann also wohl auf den Fall hin, daß eine solche Concurrenz ohne Anstand gebildet werden kann und die Gemeinden sich überzeugen, daß die Sache zu ihrem Nutzen ist, diese Summe in Aussicht stellen, indem wir dann um so leichter das Ziel erreichen werden.

v. Itzstein: Wenn je Veranlassung vorhanden war, eine Bewilligung noch nicht eintreten zu lassen, so ist dieß hier der Fall. Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob der Staat hier einen Beitrag geben solle, eine Frage, die ich verneine, weil es sich, wie wir hier sehen, von der Correktion eines kleinen Baches handelt, um die Cultur zu verbessern, eines Baches, der gar nicht bei den Flußbaubeiträgen concurrirt, also auch keinen Anspruch auf Staatsbeitrag hat. Ich will mich also hierüber nicht verbreiten, sondern nur die Thatsache anführen, daß alle Gemeinden erklärt haben, wir stimmen nicht dafür, wir haben nicht die Mittel und wir können den Aufwand, der auf 127,000 fl. berechnet ist, aber wohl nicht hinreichend seyn wird, nicht bestreiten. Mit Ausnahme der einzigen Gemeinde Salem waren alle entgegen. Allerdings heißt es in den Motiven der Regierung, wenn sich zeige, daß die Leute nicht wollen, oder die Mittel von ihnen nicht gedeckt werden, so wolle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

man auch die Sache nicht unternehmen. Von diesem Punkte ist man aber noch weit entfernt, nachdem die Gemeinden, statt das Protokoll zu unterzeichnen und sich zu einer Concurrenz zu verbinden, nicht einmal dieses Protokoll unterzeichnet haben, sondern fortgingen. Warum soll man also diese 25,000 fl. unseren Mitteln entziehen für Etwas, das auf so unsicherem Felde steht. Glauben Sie, daß die Gemeinden beitragen, und daß es eine Angelegenheit im Interesse des Staates ist, so bleibt es Ihnen überlassen, in der nächsten Periode eine Bewilligung zu verlangen und zu geben. Ich kann übrigens nicht glauben, daß Dieß im Interesse des Staates liegt. Wenn wir jedem kleinen Bächlein die Mittel des Staates zuwenden sollen, weil, wie es scheint, die Leute in jener Gegend nicht fleißig genug sind, so werden wir bald nicht mehr Geld genug auftreiben können. Wenn die Leute davon sprechen, daß bei einem Gewitterregen Sand und Koth in den Bach komme, so mögen sie den Morast, wie andere Leute, auch selbst wieder herausnehmen, und wenn die Leute ferner sagen, es laufe dieser Bach in großen Krümmungen, so sind mir viele solche Wiesenbäche bekannt, wo das Gleiche der Fall ist, und ich bin gewiß, daß eine Masse von Ansprüchen an den Staat gemacht wird, wenn man zur Correktion dieses Baches einen Beitrag aus der Staatskasse gibt. Die Kammer muß alsdann auch erklären, daß, wenn sich irgend eine fleißige Gemeinde dazu versteht, einen Theil ihrer Gemarkung in urbare Felder zu verwandeln, dieß auch ein Nutzen für den Staat ist, mithin der Staat auch zahlen müsse. Jeder fleißige Mann, der seine Güter verbessert, bringt Nutzen dem Staate; allein deßhalb soll der Staat noch nicht gleich mit Geldmitteln eingreifen, sondern erwägen, daß dann andere Bürger auch dazu beitragen müssen. Ich kann mich von der Schuldigkeit des Staates nicht, und noch viel weniger davon überzeugen, daß wir jetzt die geforderte Summe bewilligen sollen.

Bader: Ich kann nur bestätigen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß nämlich durch die Regulierung des Aachflußes große Nachtheile für jene Gegend beseitigt, und bedeutende Vortheile errungen werden können. Ich habe selbst früher eine der betreffenden Gemeinden zu bestimmen gesucht, in ihrer Gemarkung diesen Fluß zu corrigiren, allein der Kosten wegen wollte sie sich nicht dazu verstehen, so augenscheinlich auch die Vortheile waren, die durch diese Correktion zu erzielen gewesen wären. So wie aber die Sachen gegenwärtig stehen, glaube ich selbst nicht, daß, wenn man auch der Regierung den verlangten Credit bewilligen wollte, sie in der nächsten Budgetperiode davon Gebrauch machen könnte, indem nicht vorauszusehen ist, daß alle betheiligten Gemeinden sobald ihre Zustimmung geben werden. Es wird demnach wahrscheinlich ein Gesetz nothwendig seyn, wie dieß bei dem Elz- und Dreisamkanal der Fall gewesen ist. Ich kann deßhalb nur den Wunsch aussprechen, daß, wenn auch die Gemeinden nicht einwilligen sollten, der Plan zur Ausführung dieses Vorhabens nicht aufgegeben, sondern verfolgt werden möchte.

Was die Frage über die Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit betrifft, so besteht eine solche Schuldigkeit von Seiten des Staats allerdings, strenge genommen, nicht, allein sie bestand auch nicht bei dem Elz- und Dreisamkanal, und bei vielen andern Unternehmungen —

(Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß ja dort Flußbaubeiträge bezahlt werden.)

Dieß rechtfertigt noch nicht einen Beitrag von 300,000 fl. Wenn aber hier erwiesener Maßen ein großer Vortheil für die ganze Gegend erzielt werden kann, so ist Grund vorhanden, von Seiten des Staats hülfeleistend einzuschreiten, nämlich einen verhältnißmäßigen Beitrag zu geben.

Schaaff: Ich erkläre mich mit dem ausgesprochenen Wunsche einverstanden. Zu den Gründen, welche der Abg. Bader vorgebracht hat, möchte auch noch der zu reihen seyn, daß nach verläßigen Mittheilungen es für jene Gegend nicht nur in Beziehung auf die Cultur von großem Nutzen ist, wenn die Aach regulirt wird, sondern daß auch ein allgemeiner Nachtheil abgewendet werden kann, der durch das stagnirende Wasser verbreitet wird, indem sich böse Dünste sammeln; gegen einen solchen Nachtheil für die Gesundheit einzuschreiten, ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allerdings Sache der Staatspolizeibehörde, und zwar müßte Dieß hier im Wege der Gesetzgebung geschehen. Sodann muß man auch Rücksicht auf die Armuth dieser Gegend nehmen. Wenn die Regierung einmal für nothwendig erkennt, daß im Interesse des öffentlichen Wohls Etwas geschehe, so fordert auch die Gerechtigkeit, daß ein Staatsbeitrag geleistet werde zur Unterstützung der Gemeinden, die nicht im Stande sind, die Kosten allein zu tragen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es concurriren hier zwei Interessen, nämlich ein öffentliches und ein Privatinteresse, und es scheint hiebei das Angemessenste, daß man zuerst im Wege der Uebereinkunft, sich über die Mittel und die Art, wie sie verwendet werden sollen, vereinigt, wozu auch die erste Einleitung getroffen worden ist. Daß die Sache nützlich und von wesentlichem Vortheil für den Bezirk seyn würde, ist nirgends beanstandet worden, und es schien deßhalb allerdings zweckmäßig, von Seiten der Regierung einstweilen einen Credit von 25,000 fl. zu eröffnen, wobei aber ausdrücklich erklärt worden ist, daß kein Gebrauch davon gemacht werden solle, wenn keine Uebereinkunft zu Stande komme. Jedenfalls ist es gewiß zur weitern Verfolgung der Sache zweckmäßig, wenn die Regierung eine gewisse Summe in Aussicht stellen kann. Man weiß nicht, was für Bedürfnisse in der nächsten Budgetperiode zu befriedigen sind, und dann könnte man vielleicht zu bedauern haben, daß man über die frühern Mittel nicht zu diesem Zweck verfügt hat. Die Regierung soll nur einen Credit erhalten, für den Fall, daß eine Vereinbarung zu Stande kommt. Kommt sie nicht zu Stande, so fällt die Summe zurück, und die Sache wird später im gesetzlichen Wege erledigt werden.

Gottschalk: Ich kann nicht begreifen, wie die Abgeordneten Bader und Schaaff einer Gegend auf Kosten des Staats eine Wohlthat zuwenden wollen, welche sie selbst nicht in Anspruch nimmt. Uebrigens kann ich mir die Hindernisse denken, die sich hier entgegen stellen, denn aus den Planen geht hervor, daß dieses kleine Wasser für die Zukunft auf andere Ländereien geführt werden solle, und wenn man die Gemeinden dazu bringen wollte, daß das Unternehmen ausgeführt werden müßte, so würden erst später bedeutende Privatstreitigkeiten entstehen, indem einzelne Bezirke von dem Wasser befreit, Andere aber, die es bisher nicht hatten, davon getroffen werden würden. Die Budgetcommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn wir auf solche kleine Wasser Bedacht nehmen, wir unsere Aufmerksamkeit noch auf viele andere Wasser lenken müßten, und ich selbst wohne in einem Thale, wo ein solcher Fluß besonders in der letzten Zeit ungeheuere Verwüstungen anrichtete. Die Regierung hat sich hier ebenfalls bemüht, zum Zweck dieser Correction eine Concurrenz zu eröffnen. Das Amt und die Kreisregierung haben die Sache eingeleitet, allein als es zur Ausführung kommen sollte, sagte Niemand, daß der Staat Etwas beizutragen gesonnen sey. Die Einzelnen haben deßhalb an das Ministerium recurrirt. Allein es war auch da nichts zu machen, und man mußte die Sache auf den ersten Standpunkt zurückführen; wenn wir bei solchen Kleinigkeiten mit Staatsmitteln einschreiten, so frage ich, wohin wir damit kommen würden? Ich selbst würde, wegen der vielen Verwüstungen in unserer Gegend, alsbald Ansprüche an den Staat machen, und so kämen wir in Folge der Consequenz vielleicht dahin, wohin wir im Interesse der Staatsmittel nicht zu kommen wünschen können.

Rettig: Es handelt sich hier um einen ganz andern und weit wichtigern Gegenstand, als Diejenigen glauben mögen, welche die Verhältnisse nicht genau kennen. Es gibt im Seekreis noch sehr viele Landschaften, die an Versumpfung leiden, und der Hauptzweck von diesem Unternehmen wäre gerade der, auch dort einen Impuls zu geben, oder auf die große Wohlthat des Entsumpfungsgeschäfts im Seekreis aufmerksam zu machen, und den Leuten, die zunächst dabei betheiligt sind, Muth zu solchen Unternehmungen einzuflößen, welcher Muth ihnen gerade darum fehlt, weil noch kein Beispiel von einer größern Unternehmung dieser Art dort vorliegt.

Ich stelle nachträglich den Antrag, die von der Regierung geforderte Summe zu bewilligen.

v. Itzstein: Die Commission, welche den Auftrag

hatte, die Vorsteher mehrerer Gemeinden zu versammeln, machte denselben ausdrücklich die Eröffnung, daß 25,000 fl. Staatszuschuß gegeben werden sollen. Die Gemeinden wußten also, woran sie sind, und gleichwohl haben sie Alle miteinander, bis auf Salem, sich geweigert, das Protokoll zu unterschreiben, indem sie erklärten, sie seyen nicht im Stande, die Kosten zu bestreiten.

Vogelmann bemerkt, daß er sich der Ansicht der Abgeordneten Rettig, Bader und Schaaff anschließe.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Schon um ein Beispiel in Betreff solcher Rectifikationen geben zu können, wäre es sehr wünschenswerth, daß mit Wirksamkeit an der Bildung einer Concurrenz gearbeitet werden könnte, was ich bezweifle, wenn hier nichts bewilligt wird.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, und der Antrag des Abg. Rettig zur Abstimmung gebracht.

Derselbe wird jedoch abgelehnt, der Commissions-Antrag dagegen angenommen.

§. 43.

Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung.

(Seite 415 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

die von der Regierung verlangte einmalige Summe im Betrag von 50,000 fl. zu bewilligen.

Hiegegen wird in der Kammer nichts erinnert.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Sekretär:

Bissing.

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. v. Rüdt, Geh. Referendär Eichrodt und Ministerialrath Frhr. v. Marschall; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerbel, Junghanns, Kuenzer, Metzger, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Der erste Sekretär zeigt folgende neue Eingabe an:

1) des Frhrn. v. Drais in Eberbach, die Beurkundung der Endurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit betreffend;
2) der Metzgerzunft des Amtsbezirks Müllheim, um Verwandlung der Fleischaccise in Aversen;
3) des Andreas Frei zu Rainhof, Landamtsbezirks Freiburg, Beiträge zu den Bedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend;
4) des Alois Grimm zu Unterneudorf, Amtsbezirks Buchen, die Bürgerrechtsverhältnisse der Kinder der Staatsdiener betreffend;
5) der Bürgermeister der Gemeinden Witlekofen, Faulenfirst und Schwarzhalden, Erklärung zu der in der 35. Sitzung durch den Abg. Rettig vorgelegten Erklärung der übrigen Bürgermeister des Amtsbezirks Bonndorf, „wegen Verunglimpfung des Amtmanns von Reichlin durch den Abg. Welcker.“

Sodann legen einzelne Mitglieder folgende Petitionen vor, und zwar:

der Abg. v. Itzstein:

6) des Waldhüters Bies und Consorten zu Wiesloch, rückständige Anzeigegebühren von den Jahren 1827 bis 1835 betreffend.

Der Abg. Welte:

7) des Handelsstandes der Stadt Villingen, Abschaffung, beziehungsweise Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Der Abg. Baum:

8) vieler Einwohner der Stadt Lahr, Dankadresse für das Wirken der Kammer.

Der Abg. Gottschalk:

9) der Gemeinden Eichen, Wehr und Oeflingen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale betreffend.

Der Abg. Bissing:

10) der Gemeinden Rohrbach und Landshausen, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen in den Straßenverband betreffend.
11) der Gemeinderäthe zu Odenheim und Zeuthern, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Zeuthern und Odenheim nach Eppingen in Straßenverband betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Abg. Mayer:

12) der Gemeinde Sanct Märgen, die Beförderung der Einschätzung der Gebäude in die Brandversicherung betreffend.

Die Eingabe unter 2 wird der Commission für Bassermann's — und jene unter Ziffer 7 der Commission für Rettig's Motion, die Uebrigen aber werden der Petitionscommission zugewiesen.

Der Präsident macht, da der Herr Finanzminister noch nicht anwesend ist, den Vorschlag, einen Bericht der Petitionscommission anzuhören.

Da hiegegen von der Kammer nichts erinnert wird, so erstattet der Abg. Leiblein Bericht über eine Petition der Fürstlich Fürstenbergischen Landgemeinden des Amtsbezirks Haslach, um Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen, hinsichtlich der Nachsteuer.

(Beilage Nro. 1.)

Der Antrag der Commission geht auf empfehlende Ueberweisung der Petition an's hohe Staatsministerium zur näheren Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung.

Reichenbach: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission.

Was wollen die Petenten? Sie verlangen eine Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen, sie verlangen, daß ihnen Gerechtigkeit wiederfahre. Es wäre gut gewesen, wenn man den Gegenstand dieser Petition als Motion behandelt hätte. Ich würde, als ich die Petition in einer frühern Sitzung vorgelegt habe, einen solchen Antrag gestellt haben, wenn ich nicht gewußt hätte, daß die Zeit uns zu kurz zugemessen wäre.

Wenn gleichwohl jetzt keine Adresse an Seine Königliche Hoheit überreicht werden kann, um Vorlage eines Gesetzentwurfs, so habe ich doch die Hoffnung, daß die hohe Regierung bis zum künftigen Landtage ein Gesetz der Art vorbereiten wird, damit den Uebelständen, welche jetzt bestehen, ein Ende gesetzt wird.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß eine Ueberweisung dieser Petition mit dieser Bitte an das Großh. Staatsministerium nach der Geschäftsordnung nicht wohl zulässig ist, da darin um die Vorlage eines Gesetzes gebeten werden soll, was nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 54 nur in Folge einer Motion geschehen kann.

Uebrigens sind schon mehrfache Vorarbeiten in dieser Sache gepflogen worden.

Rettig: Ich habe diesem Gegenstande eine umständliche Darstellung gewidmet, und, um zu zeigen, daß meine Ansicht practisch ist, auch zugleich einen Gesetzentwurf mit abdrucken lassen. Wenn einmal die hohe Regierung Zeit gewinnt, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen zu können, so könnte Dieses als eine Vorarbeit benützt werden, denn es wäre sehr zu wünschen, daß diese sehr schmerzliche Steuerungleichheit einmal ein Ende nehme.

Der Präsident schließt die Diskussion und bringt den Antrag der Commission zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wird.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Fortsetzung der Diskussion über das außerordentliche Budget und zwar zu den Titeln, welche dem Ressort des Finanzministeriums angehören.

V. Finanzministerium.

Cameraldomänenverwaltung.

§. 48.

Kosten wegen der Zehntablösung.

Die Commission stellt (in ihrem Berichte, Seite 418 des zweiten Beilagenhefts) den Antrag:

"Zum Zwecke der Zehntablösung und der Lastenberechnung die Summe von 64,224 fl. in das außerordentliche Budget aufzunehmen."

v. Itzstein: Aus den Motiven der Regierung geht hervor, daß diese Kosten hauptsächlich für die Berechnung der Baulasten und deren Ablösung bestimmt seyn sollen, und ich möchte eben deßhalb den Herrn Minister der Finanzen fragen, ob in neuerer Zeit, in Folge der ergangenen Instructionen, diese Berechnungen wirklich einen schnellen Fortgang nehmen, oder ob nicht — wie ich verschiedentlich gehört habe, jedoch nicht ermessen kann, weil ich den Umfang der Kenntnisse nicht zu beurtheilen vermag, die ein Schätzer haben soll — da

durch, daß an vielen Orten die Abschätzung der Gebäude für die Brandassecuranzen schon vollzogen seyn soll, Leute zur Verfügung kommen, welche an der Berechnung der Baulasten helfen können.

Finanzminister v. Böckh: Das Finanzministerium hat bisher alle möglichen Mittel aufgeboten, um die Lastenbefreiung zu befördern. Die Zahl der Bauverständigen, welche man dazu brauchen kann, ist nicht groß, denn es sind dazu ganz tüchtige Leute erforderlich.

Daß die Abschätzung zum Behufe der Brandversicherung eine wesentliche Verzögerung herbeigeführt hat, ist nicht zu bezweifeln.

Der Commissionsantrag wird, da keine Stimme sich dagegen erhoben hat, vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu

§. 49.

Wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode

(Seite 418 des Berichts)

wird der Commissionsantrag angenommen.

Zollverwaltung.

Die Anträge zu den §§. 50 bis 56

(Seite 418 — 421 des Berichts)

werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 57.

Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen.

Die Commission stellt (Seite 433 ihres Berichts) den Antrag:

"für die Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung der Brückenmannschaft in Knielingen, für den Faschinenbau zum Schutze des Ufers, für Ankaufung des Terrains zum Hauptsteueramtsgebäude und dazu gehörigen Einrichtungen, endlich für Revisionsschopfen, Ladstelle und Wippe die Summe von 34,000 fl. zu bewilligen, zugleich aber auch den Credit von 6,330 fl., aus der frühern Bewilligung für den Brückenbau herrührend, aufrecht zu erhalten."

v. Itzstein: Die Kammer wird aus dem Berichte ersehen, daß bei Weitem größere Summen nothwendig sind, um diese Stelle in der Art einzurichten, daß er als Hafen dient. Sie finden die Bemerkung, daß man wünschen müsse, daß die Regierung vordersamst die Erfahrungen benütze, ob und in wie weit sich der Hafen bewähre und wie der Verkehr sich darstellen wird. Diese Erklärung hat das Finanzministerium selbst schon früher gegeben, indem es die Hauptbauten unterließ. Der Herr Finanzminister hat aber auch in der Budgetcommission dieselbe Ansicht ausgesprochen, indem er erklärte, daß die Baulichkeiten, für welche jetzt die Mittel gefordert würden, nur einstweilen die nothwendigsten seyen, Diejenigen, welche durchaus nicht entbehrt werden können. Denn, seit die Brücke dasteht, fängt der Verkehr sich dorthin zu ziehen an. Das Gebäude für Unterbringung der Brückenmannschaft ist nothwendig geworden, weil das eigentliche Brückenhausgebäude, welches für diese Leute bestimmt war, dem Zollbeamten als Wohnung überlassen werden mußte. Der Platz, der nach der Vorlage gekauft werden muß, soll nicht erst gekauft werden, sondern er ist es schon und mußte gekauft werden, weil andere Käufer sich vorfanden, welche der Regierung sonst das unentbehrliche Terrain weggenommen hätten. Es umfaßt aber der gekaufte Raum nicht allein den Platz für dieses Gebäude, sondern das ganze Terrain, das zu der Anlage der sämmtlichen künftigen Hafengebäude nothwendig werden kann. Daß das Terrain theuer ist, kann nicht widersprochen werden, und es ist hier dem Herrn Finanzminister gegangen, wie andern Leuten auch, wenn man Etwas nöthig hat, muß man auch das Schlechteste versilbern. Das gekaufte Terrain ist größtentheils Sand, zum großen Theil Wasserlachen, aber der Platz war für den Zweck nothwendig!

Unterdessen sind in dem Berichte Bemerkungen niedergelegt, welche die Ansicht des Finanzministeriums bestärken müssen, mit den größern Bauten einzuhalten, bis sich bewährt, ob der Verkehr, der durch die im Bau begriffene Eisenbahn gar leicht eine Veränderung erleiden dürfte, die starken Ausgaben für einen förm-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Hafen nöthig macht, damit nicht zum zweiten Male ein Leopoldshafen hier aufgeführt wird.

Finanzminister v. Böckh: Das angekaufte Terrain umfaßte Alles, was jenseits des Dammes liegt.

Wie zurückhaltend von Seite des Finanzministeriums verhandelt wurde, haben sie aus der eigenen Erklärung der Regierung ersehen, und wir werden nicht mehr thun, als was die Erfahrung als dringend darstellt.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Die Anträge zu den §§. 58 und 59 werden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 60.

Für die Herstellung des Mühlburger Thors zu Carlsruhe.

(Seite 424 — 428 des Berichts.)

Die Commission stellt den Antrag:

„Die für den genannten Zweck verlangte Summe von 3,729 fl. nicht zu bewilligen.“

Finanzminister v. Böckh: Der Antrag Ihrer verehrlichen Budgetscommission, diese Position nicht zu bewilligen, hat mich in der That überrascht.

Sollte dabei der Umstand, daß dieses Thor schon gebaut, der Aufwand schon gemacht ist, daß die Ausgabe stattgefunden, ehe das Budget vereinbart war, nicht ohne einigen Einfluß gewesen seyn; so läge darin eine offenbare Unbilligkeit von Seiten der Budgetcommission, denn das Finanzministerium hat diesen Bau so lange als möglich verschoben. Aus polizeilichen Gründen und aus Rücksichten des Anstandes konnte der jedenfalls nicht zu umgehende Bau auch nicht mehr länger verschoben werden. Ich glaube mich, was die Dringendheit desselben betrifft, auf die Budgetsverhandlungen von 1841 beziehen zu dürfen, und auf die Akten des Finanzministeriums.

Die Frage: wer die Thore von Carlsruhe zu bauen und zu unterhalten habe? ist nun zum dritten Male Gegenstand der Diskussion: sie war es 1831, sie war es 1841, sie ist es 1842, und wird es vielleicht 1843 abermals seyn, zur besondern Ergötzlichkeit der Hrn. Abgeordneten der Stadt Karlsruhe, wie ein Mitglied dieser Versammlung an einem frühern Landtage bemerkte.

Im Jahr 1831 handelte es sich von den Kosten eines neuen Thores, des Karlsthores. Durch ein Staatsministerialrescript vom 25. September 1828 war bestimmt worden, daß das Wachthaus desselben zu zwei Dritteln aus der Staatskasse, und zu einem Drittel aus der Stadtkasse zu bezahlen sey, und daß dieser Maßstab auch für die Unterhaltung dieses Thores und dessen Nebengebäude für die Zukunft dienen solle.

Das nämliche Staatsministerialrescript bestimmte zugleich wegen Unterhaltung der bereits stehenden Thore, die bis jetzt ausschließend aus der Staatskasse bestritten worden war, daß sie für die Zukunft mit drei Vierteln aus Derselben und mit einem Viertel aus der Staatskasse bezahlt werden solle.

Die Commission von 1831 trug auf Genehmigung der Ausgabe für das Karlsthor an, und die Kammer erhob diesen Antrag zum Beschluß (1831, 21. Heft, Seite 298 — 311.)

Jetzt ist von Herstellung eines längst bestehenden Thores, das auf Kosten der Staatskasse erbaut worden ist, und bis zu dem schon erwähnten Staatsministerialrescript vom 25. September 1828 auch ohne Concurrenz der Stadt unterhalten wurde, die Rede, von der Anwendung des nämlichen Ministerialrescripts auf die Unterhaltung des Mühlburger Thores.

Die für diesen Bauaufwand erforderlichen 3,729 fl. wurden erstmals in das halbjährige Budget vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 aufgenommen. Die Budgetcommission stellte damals den Antrag:

„Diese Summe für den Fall zu bewilligen, daß die Regierung die Herstellung dieses Thores aus überwiegenden Gründen für nothwendig halten sollte.“

Nach langer Diskussion über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Stadtthore überhaupt, die besondere Rücksicht, welche bei der Residenz zu nehmen, den Unterschied zwischen der frühern und der jetzigen Zeit, die Vortheile, welche die Stadt Carlsruhe dadurch habe, daß sie die Residenz des Landesfürsten sey, und über die damit conneren Verbindlichkeiten; nach langer Diskussion glaubte man aber, die Sache sey noch nicht hinlänglich aufgeklärt, und faßte den Beschluß:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Bewilligung zur Zeit noch zu vertagen.“

(1841 zweites Protokollheft Seite 324 — 332.)

Jetzt, nachdem die Regierung die Herstellung des Thores aus überwiegenden Gründen für nöthig gehalten und aus polizeilichen Gründen nicht länger in Anstand belassen konnte, wird auf die Nichtgenehmigung des gemachten Aufwandes angetragen, der Hauptsache nach aus folgenden Gründen:

1) Alle Städte des Großherzogthums müßten, wenn sie Thore haben wollten, diese selbst bauen.
2) Das Staatsministerialrescript sey der alleinige Grund, aus welchem die bisherigen Beiträge zu den Carlsruher Thorbaulichkeiten abgeleitet würden.
3) Das Staatsministerium habe aber nur deßwegen einen Beitrag des Staates verordnet, weil damals an den Thoren und den dazu gehörenden Gebäuden noch Steuern und Einnahmen für den Staat erhoben wurden, und deßwegen ein Staatsbeitrag, der jedoch immer zu hoch gegriffen war, billig erschien.

   Die Verhältnisse hätten sich verändert, da keine Staatsgefälle mehr an den Thoren erhoben würden.

Richtig ist, daß andere Städte ihre Thore selbst erbauen und erhalten müssen; Dieß schließt aber eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht aus. Seit der Existenz von Carlsruhe wurden die Thore desselben aus der Staatskasse erbaut und unterhalten. Ein vieljähriges Herkommen steht der Stadt Carlsruhe für diese Ausnahme zur Seite.

Das, was aus landesherrlicher Munificenz für andere Städte, die Residenzen waren, in früheren Zeiten geschehen ist, und in seinen Wirkungen noch fortlebt, dürfte bei näherer Untersuchung und Vergleichung die der Stadt Carlsruhe bewiesene Gunst als eine unbedeutende darstellen. Wie dem übrigens seyn mag, sie hat sie einmal erhalten, und wenn ein langjähriges Herkommen einigen Anspruch giebt, so steht ihr ein solcher zur Seite.

Daß es sich hier von einer Ausnahme handle, wußte die Kammer von 1831, als sie den Staatsbeitrag für das Karlsthor bewilligte, sehr wohl, und doch hat sie nach der Entscheidung des Staatsministerialrescripts vom 25. September 1828 den Staatsbeitrag genehmigt.

In gleicher Lage befand sich die Budgetcommission von 1841, als sie den Antrag stellte, die Kosten der Herstellung des Mühlburger Thores zu genehmigen, wenn sie, die Regierung, es aus überwiegenden Gründen für nothwendig halte.

Auch Sie, meine Herren, werden das Gewicht dieses Herkommens, und die Verbindlichkeit der Regierung, welche aus dem Rescripte vom 25. September 1828 abgeleitet werden kann, nicht verkennen.

Unrichtig ist es, wenn Ihre verehrliche Budgetcommission pag. 427 ihres Berichts behauptet: „Dieses Staatsministerialrescript sey der alleinige Grund, aus welchem die Beiträge zu den Carlsruher Thorbaulichkeiten abgeleitet wurden.“ Im Gegentheil, nur die Beschränkung des bisherigen Herkommens, der Beitrag der Stadtkasse wird und kann daraus abgeleitet werden, denn vor dem Erscheinen dieses Rescripts wurde der Aufwand aus der Staatskasse allein bestritten.

Unrichtig ist die Behauptung, daß jenes Staatsministerialrescript nur deßwegen einen Beitrag des Staats verordnete, weil damals an den Thoren und in den dazu gehörigen Gebäuden noch Steuern und Einnahmen für den Staat erhoben wurden.

Auch hier verhält sich die Sache gerade umgekehrt; weil die Stadt, was ursprünglich nicht der Fall war, ihre Octroigebühren an den Thoren controliren und das Pflastergeld dort erheben läßt, wurde dieser ein Beitrag von ein Viertel auferlegt.

Der Staat läßt übrigens heute noch, wie feüher, den Eingang des Schlachtviehes und der Weine an den Thoren controliren, was wegen der Fleischaccise, der Weinaccise und des Ohmgeldes von Wichtigkeit ist.

Die Verhältnisse haben sich im Wesentlichen nicht geändert, in keinem Falle rücksichtlich des Thores, wovon jetzt die Rede ist.

Die Behauptungen, die ich widersprochen, würden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übrigens von der Budgetcommission nicht aufgestellt worden seyn, wenn sie alle Actenstücke über diesen Gegenstand vor Augen gehabt hätte. Sie hatte, wie ich mich überzeugt zu haben glaube, nur die Acten des Finanzministeriums zur Einsicht erhalten. In diesen fehlt aber das Hauptactenstück, worauf das Ministerialrescript vom 25. September 1828 beruht, der Bericht des Ministeriums des Innern vom 8. Juli des nämlichen Jahres.

Das Finanzministerium hat dieses Rescript veranlaßt durch seinen Bericht vom 12. Mai 1827; der die Fortzahlung aller Kosten für die Stadtthore von Carlsruhe beanstandete. Es hielt nur einen Beitrag von Seiten der Staatskasse für die Zukunft begründet.

Das Staatsministerium entschied die Sache, nachdem es das Ministerium des Innern darüber gehört, welches den Gemeinderath und den Bürgerausschuß der Stadt Carlsruhe vernehmen ließ, und von der Stadt- und Polizeidirection darüber Bericht erhob; das Staatsministerium entschied, nachdem es über die Anträge des Ministeriums des Innern auch noch das Finanzministerium zur Aeußerung seiner Ansicht aufgefordert hatte; es entschied mit voller Sachkenntniß.

Ich wünsche, daß mit derselben vollständigen Sachkenntniß auch die Budgetcommission urtheilen möchte, ich wünsche, daß zu diesem Zweck der Gegenstand an dieselbe zurückgewiesen werde, in welchem Fall ich ihr die entscheidenden Actenstücke zustellen würde, welche sie, wie ich glaube, bis jetzt nicht hatte.

Zugleich wünsche ich, daß sich die Budgetcommission die Frage beantworten möchte, was das Endresultat der Verweigerung seyn solle und seyn werde?

Fischer: Meine Herren! Im Interesse meiner Vaterstadt und im Interesse des Rechts erlaube ich mir einige Bemerkungen und Berichtigungen Ihres Commissionsantrags. Es ist notorisch anerkannt, daß der Staat die Thore der Stadt von ihrer Gründung an erbauen und unterhalten ließ, und erst im Jahr 1828 wurde zum ersten Mal die Stadtkasse in's Mitleiden gezogen.

Ihr Bericht, meine Herren! sagt Seite 426, daß in den Aktenauszügen kein Rechtstitel für die Baupflicht des Staates vorliege, da von den Behörden anerkannt worden, daß die alten Thore aus Domänenmitteln nur gutthatsweise gebaut wurden, weil Carlsruhe früher eine arme zusammengerufene Kolonie war und erst durch die Residenz wurde, was es ist, eine blühende Stadt, die, wenn auch ohne eigentliches Vermögen in Grund- und Gemarkungseigenthum, doch dadurch, daß sie Residenz ist, ein größeres Vermögen wie jede andere Stadt besitze.

Meine Herren! Seit 100 Jahren hat der Staat den Bau und die Unterhaltung der Stadtthore bestritten, in neuerer Zeit das Ludwigsthor auf eigene Kosten erbaut und erst später bei Erbauung des Karlsthores wurde an die Stadt das Ansinnen gestellt, daß das Thor und Zollhaus zur Hälfte, das Wachthaus hingegen zu zwei Drittel aus Staatsmitteln, das Uebrige hingegen als zur Obliegenheit der Stadt gehörend, von dieser zu tragen sey. Damals, meine Herren! hat wohl die Gemeindeverwaltung nicht in dem Maße das Interesse und die Rechte der Stadt gewahrt, wie sie nach Urkunden und Stiftungsbriefen hätte thun sollen und können, die die fürstliche Zusicherung enthalten, daß die der neuen Residenz ertheilten Freiheiten und Gnaden nicht nur allein erhalten, sondern nach Gelegenheit auch vermehrt werden sollen. Würde also nicht schon durch Verjährung rechtlich dem Staat die Baupflicht zugesprochen werden müssen, so wird es gewiß geschehen müssen, diesen fürstlichen Zusagen gegenüber.

Was die Blüthe der Stadt betrifft, meine Herren! so kann solche am besten durch Zahlen klar gemacht werden. Die Stadt hat noch eine halbe Million Gulden Schulden, die sie größtentheils nicht haben würde, wenn nicht die Verhältnisse, als Residenz, sie zu nicht unbedeutenden Opfern bestimmt hätte. Die hiesige Stadt hat etwa 1800 Bürger, wovon gegen 700 mit höchstens 500 fl. Steuerkapital aufgezeichnet und davon ungefähr 400 nichts zu zahlen im Stande sind.

Meine Herren! Es kann die Versicherung gegeben werden, daß die Stadt außerordentlich große Ausgaben hat, obgleich sie nicht, wie andere Städte, eine reiche Ausstattung bei ihrer Gründung erhalten hat; zudem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat sie eine zum Handel und Gewerbsbetrieb leider unglückliche Lage; nur ein mäßiger Theil der Bürger besitzt Vermögen, dagegen ist das Grundeigenthum der mehrsten verpfändet.

Hat die Stadt durch die Residenz Vortheile, so hat sie auch davon unzertrennliche Nachtheile. Daß die Vortheile nicht so überaus groß seyn können, wie solche leider gerne angenommen werden möchten, geht aus obiger Schilderung ihres Wohlstandes hervor; wie es sich sonach mit der großen Blüthe und den daraus gezogenen Folgerungen verhält, ist wohl klar. Ganz auffallend ist jedoch die Angabe in Ihrem Commissionsbericht, daß die Controllirung der indirekten Steuern an den Thoren als eine Nebensache angesehen werden müsse. Allein, meine Herren! nur durch die am Thor eingeführte Aufzeichnung der steuerbaren Gegenstände, als Wein und Schlachtvieh, ist es dem Aufsichtspersonal möglich, Defraudationen der Staatsgefälle aufzufinden und was noch von Bedeutung ist, daß alsdann dadurch der Beweis der Defraudation vor dem Richter leicht geliefert werden kann, und es wird, wenn der Herr Finanzminister genauer mit dem Schmuggel und der Defraudation bekannt ist, die Wichtigkeit einer solchen Kontrole von ihm nicht in Abrede gestellt werden können. Würde man diese Kontrole an den Thoren aufheben, so leistete man dem Schmuggel und der Defraudation wissentlich Vorschub und trüge sonach auch noch auf indirektem Weg zur Demoralisation bei.

Die Thorwarthe, meine Herren! haben, mit besonderen Instruktionen versehen, auch noch staatspolizeiliche Geschäfte, für welche Besorgung der Staat nichts bezahlt, da die Thorwarthe allein von der Stadt besoldet sind.

Eben so auffallend ist die Angabe des Berichts, daß der Billigkeitsgrund, woraus eine Anforderung an den Staat gemacht werden könne, in Folge der Aufhebung aller Chausseegelder ꝛc. verschwunden sey; allein, meine Herren! es wird ja das Pflastergeld erhoben und dieses von der bezugsberechtigten Stadtgemeinde hergestellt, erhalten und ohne weitere Kosten für den Staat, dessen Obliegenheit es eigentlich ist, besorgt.

Ferner ist die Stelle des Commissionsberichts aufzuklären, wo gesagt ist, die Stadt würde, wenn eine Militärwache nicht gestellt würde, nothwendig eine Polizeiwache aus eigenen Mitteln anordnen müssen; meine Herren! es ist bekannt, daß die Städte, in denen besondere Staatspolizeistellen eingesetzt sind, schon genügend belastet sind. Carlsruhe trägt gegen 4000 fl. dazu bei. Was die Militärwachen betrifft, meine Herren, so sind solche im Interesse des Staates, am Sitz seiner Regierung zur Sicherheit der darin befindlichen Staatsanstalten nothwendig, daher auch der Staat die Kosten sicherlich zu bestreiten haben wird, und in letzterer Beziehung kann Carlsruhe nicht mit andern Städten verglichen werden.

Schon öfters und zuletzt von dem seligen v. Rotteck, bei der Diskussion über das Häuserfeuerversicherungsgesetz wurde anerkannt, daß Carlsruhe viel zu Staatslasten, z. B. durch die Ablösung der Zehnten, der vielen alten Abgaben ꝛc. beitrage, wovon ihm auch nicht das Mindeste wieder zufließe, noch nütze. Dennoch wird aber bei jeder nur möglichen Gelegenheit, meine Herren, von Seiten der Kammer der Stadt mit ungünstigen Gesinnungen entgegengetreten und statt einer rechtlichen Begründung, oder der andern Städten getragenen Berücksichtigung nur immer ihr Glück als Residenz entgegen gehalten; aber überall bestrebt man sich, die daraus fließenden wohlthätigen Folgen ihr zu entziehen oder möglichst zu schmälern, wohl wissend, daß ihre Existenz hierauf allein basirt ist.

Die Gründe, worauf die Budgetcommission ihren Antrag auf Nichtgenehmigung dieser Position stellte, glaube ich sämmtlich widerlegt oder berichtigt zu haben, daher ich wohl auch von der hohen Kammer den Antrag der Regierung nur genehmigt sehen darf.

Goll: Die gründliche und beherzigenswerthe Ausführung des Herrn Finanzministers über den Bau und die Unterhaltung der hiesigen Thore, enthebt mich der Mühe, diesem Gegenstande etwas Weiteres beizufügen. Ich beschränke mich daher nur auf einige wenige Aeußerungen, und bemerke dem Herrn Berichterstatter, daß er in einem großen Irrthume befangen ist, wenn er als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausgemacht annimmt: der Staat habe stets nur aus Gnade gebaut und unterhalten. Gerade Das hat die Stadt niemals zugegeben, sondern jederzeit behauptet, daß der Staat, so lange Karlsruhe steht, immer in der Meinung eine Rechtspflicht zu erfüllen, die Thore gebaut und unterhalten, und daß die Stadt solche Bauleistungen nicht als bloße Gnade, sondern als ein altes Recht angesprochen und empfangen habe.

Wenn nun im Verlauf der Zeit und unter veränderten Umständen die Regierung nicht mehr Alles wie früher leisten konnte, sich jetzt nur noch zu einem Theile verstand, und Dieß von der Stadt angenommen wurde, so war das nach meinen Begriffen ein Vergleich, welcher nicht bloß die Frage, ob der Staat zu leisten habe, sondern auch die, wie viel er zu leisten habe, entschied.

Diesen Vergleich konnte die Regierung, wie in jedem andern privatrechtlichen Streit, ohne Genehmigung der Kammer abschließen; wenn es aber je noch einer solchen Genehmigung bedurft hätte, so scheint sie mir im vollsten Maße dadurch gegeben, daß die Kammer seit einer Reihe von Landtagen, die jeweils für die Unterhaltung der Thore vorkommende Budgetsätze bewilligte, so wie auch die Kammer vom Jahre 1831 den theilweisen Aufwand für den Neubau des Karlsthores bewilligt hat.

Es ruht auf der gegenwärtigen Forderung ein eigener Unstern, denn die vorjährige Budgetcommission hat dieselbe einstimmig angenommen, und erst bei der spätern Berathung des halbjährigen Budgets in der Kammer hat der nämliche Herr Berichterstatter einige Anstände und Bedenken erhoben, wodurch die Sache bis heute verschoben wurde.

Ich vertraue aber auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Kammer, und hoffe, sie werde die Forderung der Regierung bewilligen, denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat und die Stadt, wenn ein solcher Bau vorgenommen werden muß, die Kosten auch gemeinschaftlich zu tragen haben, weil beide Theile ein gleiches Interesse dabei haben.

Ich frage den Herrn Abg. Sander ob ich Recht habe oder nicht, und bitte ihn im erstern Falle um seine Allianz; er ist ein geborener Karlsruher, er hat hier den Grund zu seinen kaufmännischen Kenntnissen gelegt, und später seine erste wissenschaftliche Bildung hier erhalten, in welcher er es in der That zur Meisterschaft gebracht hat. Es handelt sich sonach, eine gerechte Sache für die Vaterstadt durchzusetzen und in dieser Beziehung ersuche ich ihn, mich darin zu unterstützen.

Sander: Es sind noch mehrere geborene Karlsruher in diesem Saale.

Trefurt: Es ist richtig, was der Abg. Goll gesagt hat; die Thatsache, daß von jeher von dem Staat und nur von dem Staat die Thore gebaut und unterhalten wurden, ist auch von dem Herrn Berichterstatter nicht bestritten worden. Es ist nur die Frage, ob der Staat gutthatsweise oder ob er aus Rechtsverbindlichkeit gebaut hat. Die Budgetcommission sagt, nur gutthatsweise, allein die Thatumstände, aus welchen Dieß hervorgehen soll, lagen der Budgetcommission gar nicht vor, und ich möchte nach der Information, welche ich über diesen Gegenstand erhalten habe, sehr bezweifeln, ob der Richter, wenn ihm die Thatumstände vorgelegt würden, erklären würde, es wäre hier nur eine reine Gnadensprache, ob er nicht vielmehr erklären würde, der Staat habe gebaut in der Meinung, dazu verbindlich zu seyn.

Ich glaube aber, daß, wenn die Budgetcommission in voller Kenntniß der Thatumstände, der Stiftungsbriefe und aller öffentlichen Verhältnisse gelangt, sie auch die Ueberzeugung erhalten wird, daß der Staat verbindlich sey, zu bauen.

Ich bin für die Bewilligung dieser Summe; eventuell stelle ich den Antrag auf Zurückweisung an die Commission.

Bader: Ich bin auch für die Verweisung der Sache an die Budgetcommission. Wenn behauptet wird, daß Data vorliegen, welche der Budgetcommission nicht bekannt gewesen seyen, so kann doch nichts Anderes geschehen, als daß die Budgetcommission Einsicht davon nehme, und dann der Kammer weiteren Vortrag erstatte. Es ist mir ohnedieß zweifelhaft, ob nicht das erwähnte Staatsministerialrescript einen Titel für die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stadt Karlsruhe enthalte, auf welchen hin sie ihre Forderung vor Gericht geltend machen kann.

Ich glaube, man sollte vor Allem darüber abstimmen, ob die Sache nicht an die Commission zur weiteren Berathung zurückgewiesen werden solle, und darauf stelle ich meinen Antrag.

v. Itzstein: Ich muß bekennen, daß ich keinen Grund sehe, die Sache zurückzuweisen. Die Data, welche ich in den Bericht gelegt habe, sind sämmtlich aktenmäßig.

Aus früheren Mittheilungen weiß ich, daß in den Akten des Finanzministeriums die Behauptung aufgestellt ist, nur gutthatsweise, nur aus Gnade seyen die Thore ursprünglich vom Staate gebaut worden, als Karlsruhe noch eine Colonie gewesen sey. Ist Dieses der Fall, so liegt, wie das Finanzministerium in seinen frühern Vorlagen selbst zugegeben hat, gar kein Rechtstitel für die Forderung der Stadt vor. Von einer Verjährung kann aber nicht die Rede seyn. Es ist schon in einer früheren Verhandlung vom Jahr 1841 von einem Rechtsgelehrten in dieser Kammer ausgeführt worden, daß wir nur ein Bauedict, nämlich das Kirchenbauedict haben, nach welchem das erste Baufaktum als entschiedenes Moment für die Zukunft angesehen wird. Das findet aber keine Anwendung auf andere Baustreitigkeiten. Eine Verjährung ist also nicht vorhanden, ein Vertrag liegt ebensowenig vor. Die ursprünglichen Thorbauten gingen von den Domänen aus, der Herr Finanzminister wird aber wissen, daß er durch ein neues Reglement erklärt hat, es könnte für diese Thore Nichts mehr aus der Domänenkasse bezahlt werden, sondern künftig aus dem Staatsbeutel, und gegen diesen Staatsbeutel muß ein Rechtstitel vorliegen, wenn er zahlen soll. Welcher soll es seyn? Ich habe gezeigt, daß das Staatsministerialrescript es nicht seyn kann. Nach der Verfassung kann nicht durch das Staatsministerium eine Last auf den Staat übernommen werden, weil Dieses nicht die Form ist, in welcher der Staat auf solche Art belastet werden kann. Aus diesem Grunde allein wäre es gerecht, den Antrag der Commission anzunehmen. Wenn dieser Grund allein für den Antrag der Commission sprechen würde, könnte von dem Herrn Finanzminister mit seiner Ausführung, so wie von den Sprechern der Stadt Karlsruhe, von denen man erwarten mußte, daß sie gegen den Antrag sprechen werden, nicht nachgewiesen werden, daß die Stadt ein Recht habe, zu fordern, der Staat solle ihr die Thore bauen, während dem kein Rechtstitel für sie vorliegt, während dem keine Verjährung eingetreten ist, während kein Vertrag besteht, der den Staat bindet, während die allgemeine Regel besteht, daß jede Gemeinde ihre Thore aus eigenen Mitteln bezahlt! Ich würde den Prozeß der Stadt Karlsruhe durchaus nicht scheuen.

Will übrigens die Kammer die Sache zurückweisen, je nun, die Budgetcommission muß sich Dieses gefallen lassen. Für diesen Fall schweige ich jetzt, sonst wäre es an mir, die Aeußerungen des Herrn Finanzministers zu widerlegen. Ich werde also abwarten, bis die Kammer entschieden hat.

Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich bei der Entscheidung dieser Präjudizialfrage vorzüglich darum, ob die Budgetcommission die entscheidenden Aktenstücke über diesen Gegenstand wirklich eingesehen hat. Ich glaube mich überzeugt zu haben, daß Dieses nicht der Fall ist. Sie hat Akten bei dem Finanzministerium requirirt und diese sind ihr mitgetheilt worden. Ich habe nun in den Akten nachgesehen und gefunden, daß diesen Akten ein Hauptstück, der Bericht des Ministeriums des Innern, nicht angelegen hat. Ich habe deßhalb die Akten von dem Staatsministerium reklamirt und meine Absicht ist, sie der Budgetcommission mitzutheilen, wenn sie den Vortrag des Ministeriums des Innern noch nicht gesehen hat.

Darüber bitte ich den Herrn Berichterstatter sich zu erklären.

v. Itzstein: Ich habe ihn nicht gesehen, weil man mir ihn nicht gegeben hat.

Finanzminister v. Böckh: Meine Herren, ich bin in der Sache ganz unbefangen. Die Ueberweisung von dem Domänenetat auf den allgemeinen Bauetat ist bloß eine Sache der Form; darauf kommt es überall nicht an. Zufällig war ich abwesend, als das Finanzministerium Bericht erstattete über den Vortrag des Mini-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

steriums des Innern, zufällig war ich abwesend, als das Staatsministerium den in Frage stehenden Beschluß faßte. Ich bin also, wie schon bemerkt, in der Sache ganz unbefangen, allein ich glaube, es ist, wie der Herr Abg. Bader bereits richtig bemerkt hat, Nichts mehr zu thun, als daß die Budgetcommission auch die Akten des Staatsministeriums noch einsieht und dann erklärt, ob sie auf dem Antrage beharre oder nicht.

Der Antrag des Abg. Trefurt, die Sache nochmals zur nähern Information durch die Akten an die Budgetcommission zurückzuweisen, wird angenommen.

Da der betreffende Herr Regierungscommissär nicht anwesend ist, so wird die zu

VI. Kriegsministerium

gehörige Position ausgesetzt und übergegangen, zu den Ausgaben, wozu die Mittel aus dem Grundstockvermögen entnommen werden sollen.

Cameraldomänenverwaltung.

§. 1.

Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei zu Rothhaus.

(Seite 431 des Berichts.)

Die Commission stellt hier den Antrag:

„für den eben genannten Zweck die Summe von 100,000 fl. aus dem Grundstockvermögen zu bewilligen.“

v. Itzstein: Ich muß voraussetzen, meine Herren, daß Sie die Ausführung über diesen Gegenstand sorgfältig gelesen haben. Er ist von der Art, daß in der Budgetcommission selbst Zweifel aller Art entstanden, weil ihr die Vorlagen fehlten, welche wir für nöthig erachtet haben, um urtheilen zu können, ob es vortheilhaft für den Staat ist, hunderttausend Gulden in eine Brauerei zu stecken, weil wir nicht wünschen, daß der Staat ein Gewerbe treiben soll, weil wir ferner der Meinung sind, daß es besser für den Staat und die Bürger wäre, die Brauerei, selbst wohlfeil, zu verkaufen, statt sie fortzuführen. Es fehlen uns die Vorlagen, die wir hätten erwarten können, aus denen hervorgehen müßte, daß, nachdem Hunderttausende verwendet sind, das Gewerbe sich so hinstellen wird, daß nicht allein das bisherige, sondern auch das neuverwendete Kapital wenigstens anständige Zinse trage. Sie finden in dem Bericht die ganze Darstellung, wie sie sich aus den Akten ergibt, Sie finden ferner, daß die Commission erklärt: es ist eine Art Vertrauensvotum, Das wir geben, falls die Zustimmung erfolgt. Die Majorität hat sich vereinigt zu der Bewilligung, weil wir glauben, daß es dem Finanzministerium Ernst ist, aus den verwendeten Kapitalien den entsprechenden Vortheil zu ziehen. Ob es gelingt? ich zweifle daran. Ich weiß zwar, daß das Finanzministerium Anstrengungen macht, ich weiß, daß es Leute nach München gesendet hat, um Erfahrungen zu sammeln, ich weiß, daß in der Beziehung Alles geschieht, aber mir fehlt die Basis der Beurtheilung, ob und in wie weit zu erwarten ist, daß die Verwendungen sich rentiren werden.

Finanzminister v. Böckh: Dieser Gegenstand ist schon einmal ausführlich besprochen worden, die Kammer hat auch die Ausgabe bewilligt. Sie hat für das halbe Jahr das Viertel der Summe mit 25,000 fl. in's Budget aufgenommen, jedoch unter der Voraussetzung, daß ein Versteigerungsversuch keine günstigen Folgen haben werde. Wir haben diesen Versuch machen lassen, er hatte keine günstigen Folgen. Die Brauerei wird übrigens einen dem Kapital entsprechenden Ertrag abwerfen, sie hat eine gute Lage, und von der ganzen Gegend wird gewünscht, daß sie gut hergestellt werde.

Der Commissionsantrag selbst wird hierauf genehmigt.

Ebenso die Anträge der Commission zu den

§§. 2, 3, 3½ u. 4

„Berg- und Hüttenverwaltung“

und

§. 4½

„Forstdomänenetat“

Zollverwaltung.

§. 5.

Für die fliegende Brücke zu Hüningen.

(Seite 437 des Commissionsberichts.)

Finanzminister v. Böckh berichtigt hier einen Druck-

fehler, indem es statt 19,333 fl. heißen soll: „19,499 fl.“, worauf die deßfallsigen Anträge der Commission sowohl zu dieser Position, als zu den Positionen 6 bis 10

ohne weitere Erinnerung zu Beschlüssen der Kammer erhoben werden.

Die Tagesordnung führt nun zur Diskussion des Berichts des Abg. Junghanns über die Motion des Abg. v. Itzstein, die Erweiterung des im §. 12 des Zehntgesetzes zu Verzinsung des Staatszuschusses bestimmten Termins betr.

(Seite 515 und 516 des zweiten Beilagenhefts.)

Der Antrag der Commission geht dahin:

„in einer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtenden Adresse um eine wo möglich noch der dießjährigen Ständeversammlung zu machende Vorlage eines Gesetzes zu bitten, dahin gehend:

„daß der in §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für Verzinsung des Staatszuschusses bestimmte Termin vom 1. Januar 1844 bis zum 1. Januar 1847 verlängert werde.“

Finanzminister v. Böckh: Meine Herren, ich bin zwar über diesen Gegenstand nicht näher unterrichtet, doch ist mir der Antrag hinlänglich, um Ihnen zu erklären, daß eine solche Gesetzesvorlage an diesem Landtage nicht mehr stattfinden kann. Die nächste Ständeversammlung wird zeitig vor dem Schlusse der Budgetperiode zusammenkommen und die Verzinsung soll nach dem Zehntablösungsgesetz vom 1. Jänner 1844 an aufhören. Es wird also die Zeit wohl vorhanden seyn, um einen Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit der nächsten Kammer zu übergeben.

v. Itzstein: Ich habe in meinem Antrage die Möglichkeit vorausgesetzt, daß die Kammern vielleicht nicht früh genug zusammenberufen würden, um den Entwurf zu berathen, und habe darum meinen Antrag gestellt. Ich glaube, daß derselbe, ungeachtet der Erklärung des Herrn Finanzministers angenommen werden kann, da wir die Zukunft nicht vorhersehen können.

Finanzminister v. Böckh: Es ist, wie gesagt, noch nicht dringend, ein Gesetz zu geben. Wenn ich noch an der Spitze der Finanzen stehe, wenn vom nächsten Landtage die Rede seyn wird, so werde ich sehr darauf dringen, daß die Stände so zeitig zusammenkommen, daß einmal das Budget bis zum Anfang der Budgetperiode berathen seyn kann, denn es ist ein großer Mißstand, daß das Budget jedes Mal einige Monate nach dem Anfange der Budgetperiode erledigt wird.

v. Itzstein: Auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers, in Beziehung auf das Gesetz, bin ich der Meinung, daß der Herr Präsident die Kammer über den Vortrag des Abg. Junghanns und über die Bitte abstimmen lasse. Zwar genügt mir die Erklärung des Herrn Finanzministers, weil ich glaube, daß es ihm Ernst ist; aber bekanntlich sind wir nicht Herr der Zukunft und nicht Herr über Leben und Tod.

Es ist deßhalb sehr gut, wenn von der Kammer die Bitte um ein Gesetz ausgesprochen wird, damit die Sache lebendig bleibe.

Reichenbach begnügt sich damit, den Wunsch auszusprechen, daß die erste Kammer mit einer gleichen Schnelle der Adresse beistimmen möge, damit Seine Königliche Hoheit die Gelegenheit finden würde, einen Gesetzentwurf noch auf diesem Landtage der Kammer vorlegen zu lassen. Die Sache sey so einfach, daß sie wahrscheinlich noch auf diesem Landtage erledigt werden könnte.

Finanzminister v. Böckh: Bedenken Sie nur, daß der erste Zins erst im Jahre 1845 fällig wird.

Der Präsident bemerkt noch nachträglich wegen der Abwesenheit des Berichterstatters, daß Derselbe unwohl sey. Er habe natürlich keinen Anstand genommen, die Sache gleichwohl zur Diskussion auszusetzen, da sie sehr einfach sey.

Derselbe schließt hierauf die Diskussion und bringt den Antrag der Commission zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wird.

Die hienach entworfene, der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 2

enthalten.

Züllig berichtet über nachbenannte, die Abhaltung der Kirchweihfeier betreffende vier Petitionen, als:

a) sämmtlicher Wirthe des Amtsbezirks Weinheim,
b) der Wirthe des Oberamtsbezirks Pforzheim,
c) sämmtlicher Gemeindeglieder von Großsachsen, Amtsbezirks Weinheim, und
d) der Wirthe des Amtsbezirks Bretten.

Beilage Nr. 3.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Hecker spricht mit Wärme für die Bittsteller und gegen den Antrag auf Tagesordnung, und stellt zugleich den weiteren Antrag, man wolle von Seite der Kammer die Petitionen an das höchstpreißliche Staatsministerium empfehlend überweisen, eventuell aber an das Ministerium des Innern die Bitte richten, auf diese Sache ein Augenmerk zu haben.

Züllig und Rindeschwender unterstützen diesen Antrag.

Helbing dagegen erklärt sich im Interesse der Moral für Tagesordnung, denn diese Tanzbelustigungen, wie sie früher waren, hätten das Volk nur verdorben, und er spreche aus Ueberzeugung, wenn er sage, daß die Folgen der letzten Verfügung sehr wohlthätig gewesen seyen.

Dieser Erklärung schließt sich auch der Redner der Regierung:

Geh. Referendär Eichrodt, an.

Sander unterstützt ebenfalls den Antrag des Abg. Hecker, die Petitionen zur Kenntnißnahme an das Gr. Staatsministerium abzugeben, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ein Beamter durch getroffene Anordnung seine Befugniß überschritten habe.

Ebenso Mördes.

Der Antrag des Abg. Hecker wird sodann in der Weise, wie ihn die Abgeordneten Sander und Mördes unterstützt, nämlich auf Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme, zur Abstimmung gebracht, und mit großer Mehrheit verworfen, wogegen der Antrag der Commission als angenommen erklärt wird.

Leiblein berichtet über die Eingabe mehrerer Bürgermeister des Stadt- und Landamtes Freiburg, die Erneuerung der Unterpfandsbücher, die Herstellung des Landrechtsatzes 2154 und die Auslegung der Landrechtssätze 2157 und 2158 betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission würde vorschlagen, die Petition als Motion zu behandeln, wenn die Zeit nicht zu kurz wäre. Der Antrag geht

„auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, mit dem Ersuchen, durch Erlassung einer Instructivverordnung zu veranlassen, daß der Ausstreichung eines Pfandeintrags kein Hinderniß in den Weg gelegt werde; wenn auf die angegebene Weise außer Zweifel gesetzt ist, daß der berechtigte Gläubiger die Strichbewilligung ertheilt hat.“

Vom Abg. Meyer unterstützt, wird der doppelte Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Kammer kehrt zur Discussion der rückständigen, das Ministerium des Innern betreffenden Positionen des außerordentlichen Budgets zurück, da Staatsrath Frhr. v. Rüdt inzwischen in den Saal getreten ist.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Der Commissionsantrag (auf Seite 416 des Berichts) lautet:

„für den Ankauf von Hengsten den Credit für die „im halbjährigen Budget bewilligte Summe von „15,000 fl. aufrecht zu erhalten, dagegen die wei„teren 15,000 fl. zu verweigern.“

Binz: Meine Herren! Bisher habe ich von keinen andern Bewilligungen gehört, als für Universitäten und andere Bildungsanstalten, an denen der Landmann das Meiste beitragen muß, ohne einen Vortheil daraus zu ziehen. In der Veredlung der Pferdezucht finde ich eine wesentliche Wohlthat für den Landmann. Diejenigen Herren, welche glauben, das Landesgestüt bringe keinen Nutzen, frage ich nach dem Pferdestand vor 20 Jahren und nach dem dermaligen Stande? Mehr als um das Doppelte hat er durch die Landesgestütsanstalt zugenommen. Ich kann der Meinung der Budgetcommission nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beipflichten, die Summe von 15,000 fl. zu verweigern, sondern ich spreche für die Verwilligung. Mit Bedauern sehe ich, daß man dem Landmanne fast jede Wohlthat entziehen will. Ich hoffe, die Anstalt des Landesgestütes wird so lange fortbestehen, bis wir eine veredelte Pferdezucht in unserem Lande haben.

Ich stelle daher den Antrag, die 15,000 fl. zu bewilligen.

Herrmann: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Binz, für das Landesgestüt die weitern 15,000 fl. für Ankauf von Zuchthengsten zu verwilligen. Ich wünschte aber, daß auch Zuchtstuten und nicht allein Hengste angekauft würden. Denn in allen Landesgestüten, die ich auf meinen ökonomischen Reisen in Württemberg, Bayern, Sachsen und Hessen gesehen habe, habe ich nebst den edelsten Hengsten auch die schönsten und edelsten Mutterstuten angetroffen.

Was die hohe Kammer für diese Staatsanstalt verwilligt, befördert das materielle Interesse des ganzen Landes und namentlich der Landwirthe, auf denen doch bekanntlich die Staatslasten größtentheils ruhen.

Die Hauptsache bei einem Landesgestüt ist, daß nur Zuchtpferde von edler Race angekauft werden, und nur von solcher Raçe, die für Bedürfnisse und Localitäten des Landes passen. Allein zur constanten Erhaltung einer edlen Raçe gehören nebst den Hengsten vorzüglich auch Stuten, denn die Fortpflanzung einer edlen Raçe auf Generationen hinaus, ist hauptsächlich durch eine ausgewählte Paarung bedingt, und diese muß auf reiner Inzucht beruhen. Ohne diese wesentlichen Bedingungen wird der Hauptzweck eines Landesgestüts, so wie jeder Anstalt zur Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes nur unvollständig erreicht und eine Ausartung der Raçe unvermeidlich eintreten. Daß die Originalzuchthengste und Stuten aber sehr theuer sind, ist bekannt, und mit 1,400 fl. per Zuchthengst wird man kein Originalthier kaufen können. Denn solche kosten oft mehrere Tausend Gulden, und eine Zuchtstute 500 bis 600 fl. Diese Zuchthengste und Zuchtstuten aber rentiren durch die Nachzucht und durch den Zuwachs in der Generation. Darüber liefert uns der Fohlenstall in Rüppurr den schönsten Beweis. Es stehen dort über 40 junge Hengste, zwei, drei und vier Jahre alz. Diese sind in verschiedenen Gegenden des Landes, im Ober-, Mittel- und Unterrheinkreis, namentlich aber in den Hardorten Rußheim, Liedolsheim, Linkenheim, Eggenstein, Knielingen und Darlanden angekauft worden als zweijährige Fohlen à 10, 15, 20—25 Louisdor's per Stück. Diese edlen Hengste sind dermalen aber so schön, daß Pferdehändler 80 und 100 Friedrichsd'ors per Stück geboten haben — und ein dreijähriger kastanienbrauner Hengst, der von Friedrich Meister in Knielingen zu 143 fl. als zweijähriges Fohlen angekauft wurde, ist von Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Sachsen-Coburg-Gotha dieses Frühjahr zu 300 Louisdor's gepreist worden. Dieser Hengst stammt von einer edlen Landstute und von einem englischen Halbblutshengste. Ich will keine arabische und keine persische Pferderaçe, sondern die dänische, meklenburger, hollsteiner und ungarische Raçe. Aus dieser Pferderaçe wird das Land tüchtige Arbeitspferde, Wagen- und Reitpferde erhalten.

Schon vor 100 Jahren hat Markgraf Wilhelm von Baden-Baden die türkische and ungarische Pferderaçe in's Land gebracht und auf dem Mittelberg ein Landesgestüt errichtet. Noch bis auf den heutigen Tag bewährt sich diese edle Raçe in den Hardorten, und von dieser Raçe hatte unser ehemaliges schönes Husarenregiment die Pferde, welche selbst den russischen Feldzug ausgehalten haben, vor allen und mehreren andern Pferden.

Ich will also nebst den Zuchthengsten nur 10—12 edle Zuchtstuten für's Landesgestüt angekauft wissen.

Daß die verehrliche Budgetcommission den Grundsatz der Sparsamkeit festhält, dafür danke ich ihr; allein ich sage ihr auch Dank und der hohen Kammer, wenn sie die Gelder verwilligt zur Anschaffung edler Zuchtpferde, Hengste und Stuten.

Als Beispiel: das Militärgestüt in Bayern hatte nach Staatsrath v. Hazzi im Jahr 1822 — 119 Hengste, 1786 Stuten, 4895 Fohlen und 165 Oeconomiezugpferde. Das Vermögen belief sich auf 3,184,857 fl. 9 kr. einschließlich des Werths an Realitäten von 920,776 fl. und einschließlich eines verzinslichen Kapitals von 1,595,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Es freut mich recht sehr, daß gerade der Abg. Binz darauf angetragen hat auf Verwilligung der von der Regierung weiter geforderten 15,000 fl., und daß dieser wohlbegründete Antrag so ausführlich unterstützt worden ist durch den Abg. Herrmann. Der Abg. Binz hat in dieser Sache ein wichtiges Wort zu sprechen, als Mann vom Fach, wenn ich so sagen darf, als Landwirth, welcher aus eigener Erfahrung weiß, welchen Nutzen das Landgestüt unserer Landwirthschaft bringt, und der Abg. Herrmann, mehr als Theoretiker, indem er sich mit dem Abg. Binz vereinigt, spricht auch in sehr kräftigen Worten für die Erhaltung der Anstalt. In dieser Sache, glaube ich, mehr als in einer andern, sollten die Stimmen gewogen werden.

Was die letzte Ausführung des Abg. Herrmann betrifft, daß auch Zuchtstuten angeschafft werden sollen, so theile ich seine Ansicht vollkommen, da, um jene Raçen zu ziehen, die Kreuzung berücksichtigt werden soll, was nicht geschehen kann, wenn nicht Vater und Mutter von edler Raçe sind. Ich weiß nicht, ob solche Stuten vorhanden sind, aber jedenfalls glaube ich, dürfen wir der Regierung die Mittel nicht zersplittern, zumal, wenn wir in's Auge fassen, daß mit 1,200 fl. kein ausgezeichneter Hengst angeschafft werden kann.

Ich unterstütze also den von dem Abg. Binz gestellten Antrag der Verwilligung der ganzen Summe von 30,000 fl. im Interesse der Landwirthschaft. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Landesgestüt fortbestehen wird in der bisherigen Weise, und wenn es auch dereinst cessiren sollte, so müßte in anderer Weise gesorgt werden. Man darf hier nicht ängstlich zu Werke gehen bei Bewilligung der Mittel für den vorliegenden Zweck. Wenn man nur die Hälfte verwilligt, kann auch nur halb gesorgt werden.

Gottschalk: Wo es sich um eine Ausgabe von 30,000 fl. handelt für Anschaffung von Hengsten, da kann ich nicht so sprechen, wie der Redner vor mir. Die Wunderthiere, von welchen der Abg. Herrmann gesprochen, habe ich nirgends finden können im Lande. Ich behaupte, die Pferdezucht hat sich bei uns nicht in dem Grade verbessert, wie in Württemberg, wo eine andere Einrichtung besteht.

Ich gebe aber nicht willig 30,000 fl. in die Hände einer Verwaltung, die in neuerer Zeit so sehr zurückgegangen ist. Ich bedauere nur, früher nicht den Antrag gestellt zu haben, daß aus den Mitgliedern dieses Hauses sich eine Commission bilden möchte, um das Wesen und die Verwaltung der Landesgestütsanstalt näher zu prüfen. Die letzten Summen für Ankäufe von Hengsten haben wir übel angelegt.

Schaaff: Damals hat es an den Mitteln gefehlt.

Gottschalk: Ich bin auch nicht der Meinung, auf ein Mal so tief in den Beutel zu greifen. Ein weiterer Grund für mich ist die Befürchtung, daß, wenn in so großer Zahl Hengste angeschafft werden, man kommen und sagen wird, das Gebäude ist zu klein, wir müssen ein größeres Local haben. Richtig bemerkt der Commissionsbericht, daß außer den bereits genehmigten 15,000 fl. noch weitere disponible Fonds da sind, womit etwas Ordentliches angekauft werden kann.

Die Ansicht des Abg. Herrmann theile ich nicht. Ich glaube, wenn der Staat die Zuchtstuten selbst ziehen will, werden sie uns mehr kosten, als wenn wir die Pferde auswärts kaufen. Es ist in dem Bericht des Abg. Bassermann klar ausgeführt, daß uns ein starker Pferdschlag Noth thut, und ich glaube, daß wir Diesen ohne große Summen bekommen können. Eben so hielt ich es für angemessener, statt der Absendung von Stallmeistern nach Arabien oder sonst wohin, einen tüchtigen Pferdehändler zu beauftragen, für einen gewissen Preis Pferde zu verschaffen, mit dem Vorbehalt, daß untaugliche ausgeschossen werden. Ich glaube, wir würden besser dabei fahren und gute, starke Pferde erhalten. Wir brauchen keine Araber.

Vor wenigen Tagen hatte ich Gelegenheit, ein Pferd zu sehen, das 10,000 fl. kostete, wofür der Abg. Binz für seinen Gebrauch vielleicht keine 50 fl. gäbe. Dergleichen Curiositäten brauchen wir nicht, und 15,000 fl. halte ich für überaus genug, um einen Versuch zu machen.

Martin: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Binz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gleichfalls. Wenn man die Landesgestütsanstalt erhalten will, so muß man ihr auch die Mittel zu ihrer Existenz bewilligen.

Wenn der Antrag des Abg. Herrmann jedoch dahin gehen sollte, außer den 30,000 fl. noch eine weitere Summe zu verwilligen für Anschaffung von Zuchtstuten, so könnte ich mich dazu nicht verstehen. Ich verbleibe lediglich bei dem Antrag des Abg. Binz stehen.

Herrmann: Ich habe geglaubt, man könnte für 1,400 fl. Stuten kaufen. Ich habe Dieß übrigens nur als Wunsch ausgesprochen.

Bassermann: Ich will nur den Abg. Binz beruhigen, wenn er meint, daß für den Städter so viel, während für den Landmann nichts geschehe. Alles, was wir für Justiz, Straßen ꝛc. bewilligen, kommt dem Landmann eben so zu gut, wie uns Städtern, vielleicht noch mehr. Der Landmann kann seine Söhne auch auf die Universität oder andere Anstalten schicken.

Der Abg. Herrmann, als Sachkundiger, sagt uns, man müsse die Pferde veredeln durch Zuchtpferde, welche zu haben sind aus Ungarn und Dänemark. Die arabische Raçe scheint ihm nicht geeignet. Der Stallmeister, welcher dem Landesgestüt vorsteht, beabsichtigt, wenn die 15,000 fl. verwilligt werden, nur englische Hengste anzukaufen. Dieß führt mich wieder zu der bei der letzten Discussion ausgesprochenen Uerzeugung zurück, daß man keinen richtigen Maßstab hat in der Wahl der sogenannten künstlichen Kreuzung, daß Alles nur ein Probiren ist, das oft schlecht ausfallen kann und schon schlecht ausgefallen ist, denn die Pferde waren vor zwanzig Jahren besser als jetzt.

Der Abg. Herrmann will, daß man von den 30,000 fl. auch Zuchtstuten kaufe. Wenn aber die Kammer keine Stuten anschaffen will, so ist mit dem Antrag des Abg. Herrmann dargethan, daß man 30,000 fl. für Hengste nicht braucht.

Herrmann: Wenn es sich um die materiellen Interessen des Landes handelt und der Landwirthschaft, so sollte man nicht so kargen. Mit 30,000 fl. kann man außer der nöthigen Zahl von Hengsten keine Zuchtstuten anschaffen. Ich bedauere, daß man nicht mehr als 30,000 fl. für diesen Zweck haben solle.

Hecker: Soll man etwa einen baierischen Fond von drei Millionen bewilligen?

Fischer: Ich finde die Anschaffung von Stuten nicht nothwendig, die Hengste sind die Hauptsache.

Bassermann: Der Abg. Fischer ist auch Sachverständiger und findet die Stuten nicht für nöthig. Der Abg. Herrmann will Stuten für 1,400 fl. angeschafft wissen. Er hat uns von ausgezeichneten Fohlen gesprochen, die wir im Land für den Fohlenstall bekommen haben; er hat ausgesprochen, daß wir keine feinen Pferde, sondern Wagenpferde brauchen. Das ist es aber gerade, was ich im Bericht ausgeführt habe. Wir haben im Land gute Pferde, man braucht nicht erst Alles hereinzuholen. Wenn man sie suchen will, wird man sie finden, so gut wie in andern Ländern, und die großen Summen bleiben dann im Land, die Pferde sind billiger und dem Landwirth wird dadurch ein Vortheil zugewendet. Daß wir aber wirklich den Landmann bedachten, das brauche ich nicht zu wiederholen. Ich will den Abg. Binz nur darauf aufmerksam machen, daß die 80,000 fl. im Futter verzehrt werden, wovon das Land keinen Nutzen hat. Wenn wir 40,000 fl. Prämien geben, kommt Alles auf das Land. Ich kenne auch einen Bezirk, welcher kürzlich auf eine Anfrage seines Amtsvorstandes, ob man wünsche, daß das Landesgestüt fortbestehen soll, einstimmig die Frage verneint hat. Es ist Dieß der Bezirk Bühl, wo auch Pferdezucht ist.

Knapp: In Bühl ist keine.

Bassermann: Was sagt der neuliche Beschluß der Kammer? Wir sollen uns Notizen sammeln bis zum nächsten Landtag und dann will man wieder auf die Frage zurückkommen. Für jetzt, für den Zeitraum von bloß 12 Monaten, ist die Landesgestütsanstalt im provisorischen Zustand. Es ist nicht ausgesprochen, daß sie fortbestehen soll, sondern im Gegentheil, es walten Bedenken ob. Für einen solchen Zustand können wir weder 30,000 fl., noch 15,000 fl. bewilligen. Ich glaube,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

man sollte nichts bewilligen. Die 12 Monate werden auch hingehen.

Ich stelle den Antrag gegen den Bericht der Commission, auch diese 15,000 fl. zu verweigern.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, die an dem Landesgestüt theilnehmenden Gemeinden werden dem Abg. Bassermann nicht sehr danken für seine Sorgfalt, wodurch er beabsichtigt, das Landesgestüt mit einer Einrichtung zu entschädigen, welche nichts zu wünschen übrig läßt. Zur Zeit, meine Herren, hat die Kammer die Dotation oder das Bedürfniß der Landesgestütsanstalt, welches sie jährlich nöthig hat, für die laufende Budgetperiode genehmigt. Dadurch hat die Majorität ausgesprochen, daß sie diese Anstalt zu erhalten wünscht oder die Aenderung, welche sie dabei wünscht, zur nächsten Budgetperiode sich vorbehält. Es ist also die Landesgestütsanstalt in ihrer Stelle geblieben.

Wenn man dieses Institut nicht indirecte zu Grund richten will, so muß man in Beziehung auf seine Ergänzung bewilligen, was nothwendig ist. — Es ist auf die ordinären Mittel verwiesen worden. Wenn Sie den Voranschlag im ordentlichen Budget ansehen wollen, so sind nur für Fohlen 3000 fl. ausgesetzt. Diese Summe wird verwendet für Fohlen und für den Fohlenhof.

(Eine Stimme: Und für Hengste?)

Staatsrath Frhr. v. Rüdt (fortfahrend): Und daraus wird nur successive die Ergänzung des Landesgestüts gewonnen, sobald die Pferde in das Alter treten, um zuchtfähig zu seyn. Ich muß bemerken, daß der Stand der Pferde sich nach derselben Regel der Sterblichkeit richtet, wie bei'm Menschen auch. Es ist also leicht begreiflich, daß die Zahl der Pferde abnehmen mußte. Der Stand beträgt nach beendigter Beschälzeit 103 Hengste, dazu werden circa 16 Fohlen genommen werden, wir haben dann 120. Um aber die Beschälplatten gehörig versehen zu können, sind 150 nöthig. Es müssen also 30 frische Hengste angeschafft werden, denn wenn wir weniger anschaffen, wenn wir in dem nicht completten Stand bleiben, so ist natürlich, daß wir die Gegner des Landesgestüts vermehren. Die Anschaffung von 30 Hengsten sind eine nothwendige Falge Ihres frühern Beschlusses. Es geht der Absicht des Gegners doch nichts verloren. Setzen Sie den Fall, daß Sie die Bewilligung der Mittel versagten oder wünschen, daß die Anstalt aufgehoben werde, so ist auch selbst von den Gegnern anerkannt worden, daß man den Stand der Pferdezucht nicht zu Grunde gehen lassen dürfe, sondern daß man ihn verbessern müsse. Dazu sind tüchtige Hengste nothwendig. Und wenn wir im Stande sind, die nöthigen Hengste zu stellen, so wird jede andere Operation doch erreicht, nicht erschwert. Daß wir aus dem Lande rrcrutiren können für jedes Jahr, das ist nicht möglich, weil wir keine Sperre haben in Beziehung auf die Fohlen und weil eine große Zahl vom Land ausgeht. Sodann, meine Herren, ist das eine Erfahrung. Ich bin kein Pferdekenner, aber ich habe von vielen Andern gehört, und das ist überhaupt bei der Viehzucht Regel, daß durch eine gutgewählte Kreuzung die Veredlung herbeigeführt wird. Bleiben wir bei unsrer Zucht allein stehen, so ist natürlich, daß sie sich verringern muß. Es muß zur Nachzucht immer eine Anzahl von Hengsten edler Race gezogen werden. Es sind verschiedene andere Bemerkungen gemacht worden, besonders hat der Abg. Gottschalk Ihnen einen Schrecken beibringen wollen, indem er von der Nothwendigkeit der Erbauung eines weitern Hengststalles sprach. Meine Herren! Die Anstalt hat ihre Stallungen und wir sind im Stande, 150 Hengste zu stellen.

Was die Verwaltung betrifft, so habe ich zu meinem Bedauern viele Gerüchte darüber gehört. Ich habe mich erkundigt und bisher ist keines derselben begründet gefunden worden. Man hat mir genau angegeben, daß von jedem Tag die Verpflegung eingetragen und controllirt wird. Ich habe zum Beweis hier ein Exemplar dieser Aufzeichnungen in der Hand. Ohnedieß wird die Lieferung in Akkord gegeben und es wird sehr genau darauf gesehen, welche Pferde von ihnen verpflegt werden. Man hat auch einzelne Ankäufe gerügt. Ich habe mich gleichfalls speciell darüber erkundigt und es ist mir angegeben worden, daß Dieß ein sehr wohl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

feiler Kauf gewesen sey, so, daß am andern Tag das Pferd zu einem weit höhern Preise wieder hätte verkauft werden können. Diese 30,000 fl., meine Herren, sind um so weniger zu beanstanden, als man wirklich aus Rücksicht wegen der Reisekosten auf Ersparniß bedacht war, und die 15,000 fl., welche die Kammer bewilligte, nicht angerührt hat. Ich glaube, das war eine Discretion, welche Achtung verdienen sollte. Man hätte diese 15,000 fl. auch verwenden können, aber um die doppelten Reisekosten zu sparen, hat man es nicht gethan, und aus dem weitern Grunde, um eine wesentliche Verbesserung der Landesgestütsanstalt auf einmal zu erreichen. Ich darf hoffen, daß Sie im Interesse der Anstalt und des Landes die 30,000 fl. bewilligen.

Helbing: Es haben sich heute wieder mehrere Redner erhoben, um zu beweisen, daß das Landesgestüt von Nutzen für das Land sey. Dessen ungeachtet sind die Meinungen darüber in dieser Kammer noch sehr getheilt. Ich bin der Ansicht, meine Herren, daß wenn man über den Nutzen einer Anstalt noch im Zweifel ist, die an 100 Jahre besteht, man ohne Bedenken den Stab darüber brechen darf. Die Anträge, welche die Budgetcommission in dem Bericht des Abg. Bassermann niedergelegt hat, werden bis zum nächsten Landtage im Land bekannt werden und die künftige Kammer wird dann im Stande seyn, im Sinne des Landes zu handeln. Man sollte daher bis dahin so große Ausgaben, wie sie verlangt werden, vermeiden. Ich stimme für die Bewilligung von nur 15,000 fl.

Knapp: Ich schließe mich dem Antrag des Abg. Binz an und wiedersetze mich dem Wunsch des Abg. Helbing.

Wenn ich mich mit der Ansicht des Abg. Binz einverstanden erkläre, so darf ich voraussetzen, daß man nur Hengste von Nutzen anschaffen wird. Es ist nothwendig, daß man die Interessen des Landmanns vertheidigt, für die Städter ist schon gesorgt. Ich meine insbesondere die Stadt Mannheim, die reichlich bedacht ist. Die Anstalt des Landesgestüts wird getadelt. Allein es ist leicht gesagt, die Anstalt taugt nichts. Man nenne die Fehler, man mache sie namhaft, man zeige, wie abgeholfen werden kann.

Schon vor 20 Jahren, seit welcher Zeit ich die Ehre habe, Mitglied dieses Hauses zu seyn, hat man gesagt, wir brauchen nicht zwei Universitäten und dennoch bestehen beide noch fort. Kommt es einmal dahin, daß eine aufgehoben wird, dann kann man bei dieser Gelegenheit auch das Landesgestüt aufheben.

v. Itzstein: Das gehört nicht hierher.

Knapp: Man hat ferner bemerkt, der Landmann könne seine Söhne auch auf die Universität schicken, er participire an Allem, was für die Städte geschehe. Ich sage aber, wenn er das Geld dazu hat. Für den Landmann geschieht eben Nichts.

Bassermann: Ich erinnere den Abg. Knapp nur an die Zehntablösung, Frohndablösung, an die Aufhebung der alten Abgaben, Aufhebung des Straßengeldes und dergleichen mehr. Kommen diese Wohlthaten nicht mehr dem Landmann als dem Städter zu gut?

Knapp: Es ist eingewendet worden, daß man die Militärpferde nicht im Lande bekommen könne. Meine Herren! Ich erinnere mich der Zeit noch sehr gut, wo man gesagt hat, man soll das Gestüt mit schweren starken Hengsten besetzen, damit man Pferde für den Ackerbau, nicht aber bloße Springer erhalte. Diesem Wunsche wurde Folge gegeben. Ich kann aus Erfahrung sprechen.

Ich wiederhole, ich stimme für den Antrag des Abg. Binz.

Da sich noch neun Mitglieder zum Sprechen gemeldet hatten, so bringt der

Präsident die Frage zur Abstimmung, ob die Diskussion geschlossen oder fortgesetzt werden soll.

Die Kammer erklärt sich für den Schluß.

v. Itzstein: Dem Abg. Martin als Budgetmann will ich darauf hinweisen, daß es sich nicht um 15,000 fl., sondern um 30,000 fl. handelt. Er sollte wissen, daß der Credit für 15,000 fl. aufrecht erhalten werden muß, und zu diesem Credit für 15,000 fl. noch weitere 15,000 fl. — also 30,000 fl. gefordert werden.

Die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Ministe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

riums des Innern, daß die im ordentlichen Budget aufgenommene Summe nur für Fohlen sey, ist nicht richtig; denn jene Summe ist zum Ankaufe von Hengsten und Fohlen bestimmt. Seine Aeußerung ist aber auch unrichtig, weil er sich mit einer frühern Aeußerung im Widerspruch befindet, nämlich mit der Aeußerung, daß die 15,000 fl. nicht angerührt worden, daß aber die angekauften Hengste aus den außerordentlichen Budget bestritten worden seien. Dem ist auch so. Wenn der Abg. Binz für die Bewilligung der 30,000 fl. spricht, so hat er Dieß in Folge seiner Ansicht gethan, die ich in ihm ehren muß, da er ein Ehrenmann ist. Die Gründe, aus welchen die Budgetcommission zum Antrag, 15,000 fl. zu bewilligen, gekommen ist, werde ich kurz aufzählen. Die Kammer mag dann entscheiden.

Erstens: die Kammer hat beschlossen, daß man die Regierung bitten möge, am nächsten Landtage Vorlage zu machen, ob die Anstalt verbleiben soll, oder ob Prämien eingeführt werden sollen. Nun wird aber der gute Haushälter, wenn er eine Veränderung in seiner Haushaltung vor hat, mit großen Ausgaben zurückhalten. Er wird sich nur auf das Dringendste beschränken. Zweitens glauben wir, daß man sich auf das Nöthigste beschränken kann, weil erstens schon Hengste angekauft worden sind, und zweitens, weil sechszehn Fohlenhengste aus der Anstalt zugehen, und drittens, weil aus dem Reste der im ordentlichen Budget bewilligten Summe noch Etwas für Hengste verwendet werden kann. Wir glauben, daß damit gethan sey, was nothwendig ist, um die Interessen des Landes zu besorgen, bis zum künftigen Budget, welches nach der Erklärung des Herrn Finanzministers zeitig kommen soll.

Verwilligen Sie nun durch Ihren Beschluß, was Sie für nöthig erachten.

Der Antrag des Abg. Binz wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so werden die Anträge der Commission, zu

§. 45

für Bauveränderungen im Fohlenhof zu Rüppurr,

zu

§. 46.

Für Vermessung und Taration der Forste,

und zu

§. 47

für das Copiren der Waldpläne,

(Seite 416 und 417 des Berichts)

zu Beschlüssen der Kammer erhoben.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt gibt die Erklärung zu Protokoll, daß die Minderung zweier Positionen in dem Etat der Gensd'armerie nach den Beschlüssen der Kammer, nach dem bisherigen Ergebniß der Rechnungen, Ueberschreitungen veranlassen werden.

v. Itzstein: Meine Absicht ist, zu erkären, daß, wenn wirkliche Ueberschreitungen stattgefunden haben werden, und zu rechtfertigen sind, Dieß die künftige Budgetcommission beurtheilen wird, und daß ich ferner die Hoffnung ausspreche, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern werden, da Sie selbst in der Budgetcommission zugegeben haben, daß in Beziehung auf die Zugskosten zu viel geschehen sey, dafür sorgen, daß für die laufende Budgetperiode das Maß eingehalten werde, das das Ministerium des Innern in der Weisung an die Commandantschaft empfohlen hat.

Die öffentliche Sitzung wird für geschlossen erklärt und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Fürstl. Fürstenberg'schen Landgemeinden des Bezirksamts Haslach, um Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen hinsichtlich der Nachsteuer.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Zwischen den deutschen Bundesstaaten besteht bekanntlich unbeschränkte Freizügigkeit, und es darf auch von den Standes- und Grundherrn keine Nachsteuer erhoben werden. Gleiches ist bei Auswanderungen nach Frankreich der Fall. Mit mehreren Staaten bestehen zwar auch Freizügigkeitsverträge; hier ist aber immer die Beschränkung beigefügt, daß Freiheit von der Nachsteuer nur dann eintritt: wenn diese in die Staatskasse fließen würde. Die Standes- und Grundherren sind dagegen immer noch berechtigt, von dem ausgehenden Vermögen Nachsteuer zu erheben.

Gegen diese Beschränkung ist die eingekommene Petition gerichtet. Es wird in derselben ausgeführt, daß im §. 69 des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg derselben nur die Gefälle garantirt seyen, welche aus ihrem Eigengenthume und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und welche nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören; die Nachsteuer könne aber nicht zu diesen Gefällen gerechnet werden, solche sey vielmehr ein Ausfluß der höhern Regierungsgewalt, besonders da keine Leibeigenschaft mehr bestehe und die Standesherrschaft den Abzug oder die Auswanderung nicht verhindern könne.

Es wird hiernach die Bitte gestellt, mittelst Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu veranlassen, durch welchen ausgesprochen wird, daß die Bewohner der standes- und grundherrlichen Orte nicht bloß bei den bereits bestehenden, sondern auch bei den künftig abgeschlossen werdenden Freizügigkeitsverträgen den übrigen Staatsangehörigen gleich zu stellen seyen.

Meine Herren! Der §. 46, litt. L, des Edikts über die Standesherrlichkeits-Verfassung vom 22. Juli 1807 bestimmt, daß den Standesherren die Abzugs- und Emigrationsgebühr verbleiben soll.

Der §. 70 des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg vom 12. Dezember 1823 sagt ferner:

„Es verbleiben der Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzt, und ihr bei der nach der Mediatisirung vollzogenen Revenüen-Abtheilung und nachher bei Aufhebung der standesherrlichen Justiz belassen blieben, wobei die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Bezug die Standesherrschaft gegenwärtig sich befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne volle, aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung."

Gleiche Bestimmung ist in den Edikten über die staatsrechtlichen Verhältnisse anderer Standes- und der Grundherren enthalten.

Wenn diese Edikte von dieser Kammer auch nicht anerkannt worden, so ist doch in dem, mit Zustimmung der Stände zu Stande gekommenen, Vertrag mit der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, im §. 58 und 61, Gleiches festgesetzt. Was aber Dieser eingeräumt ist, wird andern in gleichen Verhältnissen befindlichen Standesherrschaften nicht versagt werden können.

Nach diesen ausdrücklichen Bestimmungen hält es Ihre Commission für überflüssig, in eine nähere Erörterung einzugehen, welche Eigenschaft die Nachsteuer hat, und ob sie eine eigentliche Hoheitsabgabe ist; denn es ist Dieß ganz gleichgültig; die Standes- und Grundherren sind in deren Besitz, und sie kann ihnen nach der ihnen ertheilten Versicherung, ohne volle aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung, nicht entzogen werden.

Es wird und kann sich daher nur fragen, ob diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werden wolle? Ihre Commission ist außer Stande, hierüber ein sachgemäßes Gutachten abzugeben, da sie sich nicht in der Lage befindet, beurtheilen zu können, welche Last hierdurch auf die Staatskasse gewälzt wird. Soviel ist aber richtig, daß die Sache eine nähere Erwägung und Würdigung verdient. Nachdem die Leibeigenschaft mit ihren Folgen aufgehoben ist, ist wirklich nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Einwohner standes- oder grundherrlicher Orte anders behandelt werden sollen, wie die übrigen Staatsangehörigen, und warum ihnen noch eine Abgabe zur Last bleiben soll, von der die Letztere befreit sind. Nach dem durch die Verfassung ausgesprochenen Grundsatze, daß die staatsbürgerlichen Rechte aller Badner gleich seyn sollen, sollten Alle auch hinsichtlich der Nachsteuer gleich behandelt werden.

Der Weg einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, welchen die Petenten vorschlagen, wird jedoch, wenigstens auf diesem Landtage, nicht zum Ziele führen, da eine Berathung in beiden Kammern nicht wohl mehr möglich ist. Auch dürfte es wenigstens nicht unzweckmäßig seyn, vorher die Summe, welche als Entschädigung zu leisten wäre, einigermaßen zu kennen. Fällt diese, wie zu vermuthen ist, nicht zu bedeutend aus, so wird die Bitte der Petenten um so mehr Eingang finden. Die deßfallsigen Erhebungen können aber nur von der hohen Regierung bewerkstelligt werden.

Vordersamst möchte es daher genügen, die Bitte zu empfehlen, und Ihre Commission schlägt Ihnen deßwegen vor:

„die Petition dem hohen Staatsministerium zur nähern Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung empfehlend zu überweisen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 30. August 1842.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 45. öffentlichen Sitzung vom 24. d. M. den Antrag auf Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze für Verzinsung des Staatszuschusses festgesetzten Termins gestellt und begründet.

Nach Anhörung des Berichts der zu Prüfung dieses Antrags niedergesetzten Commission und auf gepflogene Berathung, hat sofort die zweite Kammer

in Erwägung, daß nach dem §. 12 des Zehntablösungsgesetzes der zur Ablösung zu leistende Staatsbeitrag nur bis zum 1. Jänner 1844 verzinst werden soll, — daß aber in vielen Gemeinden die Erledigung des Ablösungsgeschäfts, insbesondere wegen der so schwierigen Lastenberechnung, ohne alles Verschulden der Pflichtigen verzögert wird, es aber unbillig wäre, wenn den Pflichtigen wegen der nicht von ihnen abhängigen Geschäftsverzögerungen ein Zinsenverlust zuginge, —

in ihrer heutigen 49. Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, HöchstIhren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch

der im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für Verzinsung des Staatszuschusses bestimmte Termin vom 1. Jänner 1844 bis zum 1. Jänner 1847 verlängert wird.

Diese Bitte legen wir zu den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Hoheit ehrfurchtvollst nieder.

Karlsruhe, den 30 August 1842.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft
Bleidorn.
Bissing.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 30. August 1842.

Commissions-Bericht

über

mehrere Petitionen, die Kirchweihfeier an den Tagen, an denen dieselbe früher Statt hatte, betreffend, nämlich: sämmtlicher Wirthe des Amtsbezirks Weinheim; der Wirthe des Oberamtsbezirks Pforzheim, sämmtlicher Gemeindeglieder von Großsachsen (Amts Weinheim), der Wirthe des Amtsbezirks Bretten.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Schon seit dem Jahre 1804 dachte die Großherzogliche Regierung daran, die Feier der Kirchweihfeste mit Tanzmusik auf einen und denselben Tag zu verlegen. Sie wollte damit viele Uebel verhüten, die nicht allein das allzu zahlreiche Zusammenströmen, sondern auch das allzu häufige Hin- und Herziehen zu diesen Festen zu erzeugen pflegt, in den Haushaltungen zu großen Aufwand, wegen der Menge der Besucher und der Bettler, in den Wirthshäusern Unordnung durch übermäßiges, wetteiferndes Zechen, Streit zwischen Einheimischen und Fremden, Schlägereien, Unzüchtigkeiten u. dgl. Ohnehin bestand die Sitte, die Kirchweihen auf denselben Tag zu feiern, schon von früher her in manchen Landestheilen, wie namentlich an den Orten, die früher zur Würzburger, Mainzer, Speierer, Straßburger, Constanzer Diöcese gehört hatten, und von andern Seiten her wurden durch Decanate, Kreisregierungen, besonders die Unterrheinische und die evang. Kirchenministerial-Section auf Herstellung derselben Einrichtung angetragen. In der That ist die Zahl der bei diesen der Reihe nach gefeierten Kirchweihen vorkommenden Raufereien unübersehbar; auch Todtschläge sind da schon häufig vorgekommen, und die Geburt der unehelichen Kinder läßt sich großentheils nach deren Datum berechnen. Auch hört man, daß es junge Landleute gibt, die, um sich Geld für den Besuch mehrerer Kirchweihen zu verschaffen, Manches heimlich verkaufen, das sie ihren Eltern und sonstigen Angehörigen entwendet haben. Dennoch konnte sich die Regierung aus Rücksichten billiger Schonung nicht entschließen, die Verlegung auf einen Tag auf einmal befehlsweise anzuordnen. Sie begnügte sich, dieselbe vorzubereiten, indem sie die Kirchensectionen, die Kreisregierungen, die Bezirksämter, und durch diese die Gemeinde vernahm, und zu verschiedener Zeit nach Umständen einzelne Verfügungen erließ. Die letzte dieser in den uns mitgetheilten Acten enthaltenen Verfügungen, finden wir in einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1840 an die Regierungen des Unterrheinkreises und des Mittelrheinkreises, Nr. 8011. Auch da noch heißt es ausdrücklich:

„daß man sich nach den erhaltenen Vorlagen nicht entschließen könne, die weltliche Feier der Kirchweihen jetzt schon auf einen Tag zu verlegen, daß man es vielmehr der Regierung überlasse, dahin zu wirken, daß die Feier der Kirchweihen möglichst gleichzeitig abgehalten werde, wobei man jedoch die Beschränkung beifüge, daß die weltliche Feier der Kirchweihen in keinem Falle mit dem evangelischen großen Buß- und Bettag in Collision kommen dürfe.“

Was nun hierauf von diesen Regierungen an die Aemter erlassen worden, liegt in unsern Acten nicht vor; wohl aber beschwert sich die Petition sämmtlicher Wirthe des Amtsbezirks Weinheim über folgende Verfügung dieses Amtes vom 10. November 1840, Nr. 17,104:

An sämmtliche Bürgermeisterämter des Bezirks.

„Höherer Anordnung zufolge sollen künftig die Kirchweihfeste überall am dritten Sonntage des Monats October abgehalten werden.

Die Bürgermeisterämter haben Dieses zu verkünden und binnen 14 Tagen sich über die neue Anordnung berichtlich anher zu erklären.“

Daß Dieß nun nicht dem Wortlaut und der Intention

des angeführten hohen Ministerialrescripts gemäß ist, liegt vor Augen. Die Folge aber war, daß nach geschehener Verkündigung dieser amtlichen Anordnung in allen Dörfern des Bezirks gar kein Kirchweihfest gefeiert wurde. Nur die Stadtgemeinde Weinheim legte Remonstration ein und durfte dann ihre Kirchweihe mit Tanzmusik auf den herkömmlichen Tag feiern. Die Wirthe der andern Orte und die sämmtlichen Gemeindeglieder von Großsachsen, ergriffen Recurs bis an das Großh. Ministerium des Innern, hatten sich aber bis zum Datum ihrer Petitionen noch keiner Antwort zu erfreuen. So wird also dermalen, seit dem Jahr 1841, die Stadt Weinheim ausgenommen, in diesem Bezirke keine Kirchweihe mehr gefeiert, während in den angrenzenden Aemtern Ladenburg, Heidelberg, Schwetzingen die herkömmlichen Kirchweihtage noch immer ungehindert eingehalten werden.

Auch die Petitionen von Pforzheim und von Bretten sprechen von erlassenen Verfügungen, durch die im Frühjahr 1841 befohlen worden sey, daß in diesen Amtsbezirken sämmtliche Kirchweihen auf einen Tag abgehalten würden. Etwas Näheres über diese Verfügungen geben sie nicht an, wohl aber, daß nicht nur von Privaten, sondern auch von geistlichen und weltlichen Vorgesetzten manche Vorstellung dagegen eingereicht worden sey.

Zur Begründung ihres Wunsches, daß ihnen ihr Kirchweihfest auf die altherkömmlichen Tage zurückgegeben werde, führen nun die Petenten Folgendes an:

1) Daß eine allgemeine Kirchweihfeier auf einen Tag nicht ihre altherkömmliche Kirchweihe wäre. Es könnten dann nicht die Verwandten und Freunde der umliegenden Orte sich besuchen, was eben das Beste, Genußreichste und selbst für die Unterhaltung der Familien- und Freundschaftsverbindung Wirksamste sey, folglich auch bei dem Landmanne, der sonst zu Besuchen wenig Zeit habe, ein hoch in Anschlag zu bringendes ethisches Gewicht habe. Die bessere Gelegenheit, sich einmal im Jahr an diesem Tage etwas festlicher zu belustigen, sollte man doch dem Dorfbewohner, dessen übrige Tage so freudenleer sind, auch wohl gönnen. Selbst daran hänge etwas, daß es der Tag sey, den man von seiner Kindheit an in heiterer Lustbarkeit begangen habe, nachdem man erst Vormittags in der Kirche das Gedächtniß des Tages gefeiert habe, den Viele als den wirklichen Tag der Einweihung ihrer Kirche ansehen.

2) Daß es schwer und oft unmöglich seyn würde, Spielleute für die Wirthshäuser zu erhalten, wenn dieselben zu gleicher Zeit an allen Orten des Amtsbezirks begehrt würden. Eben so sey es mit den Krämern, die da feil zu halten pflegten. Es wäre deßwegen das ganze Kirchweihfest so gut als aufgehoben, denn: sich Kuchen backen und Wein trinken, dürften sie ja auch jeden andern Tag.

3) Daß die neue Anordnung nicht allein den Wirthen, sondern auch den Bäckern, Metzgern, Krämern, selbst dem Landmann und Weingärtner großen, materiellen Schaden bringe, indem nun einmal der ältere Kirchweihtag der Tag der stärkeren Consumtion sey. Besonders aber leiden dabei die Wirthe, die doch ihre Wirthschaftsconcession mit schweren Kosten an sich gebracht und auf die Einrichtung ihrer Wirthschaften oft große Summen verwendet haben, auch dieselben hoch versteuern müssen, zum Theil mit 1500—2000 fl. Auf dem Lande, sagen sie, sey das übrige Jahr hindurch, wo nicht etwa Landstraßen bedeutenden Verkehr unterhielten, der Wirthschaftsbetrieb höchst unbedeutend, und kaum kostenlohnend. Auf die Einnahme an der Kirchweihe sey der Wirth mit seinem ganzen Gewerbe angewiesen, denn da dürfe er, besonders in der Nähe der Städte, auf eine erkleckliche, den Verwendungen auf seine Wirthschaft entsprechende Einnahme hoffen, so fern er nämlich Tanzmusik halten dürfe und Spielleute dafür finde, denn ohne diese bliebe seine Wirthschaft brach liegen. Was vielleicht Einige zu viel ausgäben, das könnten sie vermeiden, aber der fragliche Verlust des Wirthes sey unvermeidlich und unverschuldet.

4) Wenn gehofft werde, daß durch diese Anordnung dem Her- und Hinziehen der jungen Leute gesteuert und Geldvergeudung, Streit und Liederlichkeit verhütet werde, so sey auch das nicht der Fall. In den benachbarten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aemtern bestehen die alten Kirchweihen fort; dahin wird dann um so eifriger gezogen und dort doppelt genossen, was man daheim nicht haben kann. In den hessen-darmstädtischen Orten, die an den Weinheimer Amtsbezirk grenzen, ist fast jeden Sonntag Tanzmusik zu finden, und unter allen 79 badischen Amtsbezirken ist ja bekanntlich nur einer, der nicht mit dem Auslande zusammenstoßt. Ueberall ist daher bei Beschränkung der einheimischen Kirchweihlust, Gelegenheit und fast Aufforderung, dieselbe auswärts zu suchen. Der Unterschied ist dann nur, daß dem Auslande das Geld zugetragen wird, während das Geschäft des inländischen Wirthes und Gewerbsmannes verkümmert.

5) Wo die verlegte Kirchweihe so gut als keine ist, da wird es freilich auch keiner Gendarmerie bedürfen, um Ordnung zu halten; wo es aber dennoch, wie Dieß hier und da möglich ist, bei den zugleich gefeierten Kirchweihen noch etwas lebhaft hergehen möchte, da wird das Polizeipersonal zu viel vertheilt werden, als daß es bei vorkommenden Unordnungen kräftig einschreiten könnte.

6) Einen eigenen Fall erlebte man im Oberamte Pforzheim. Als da im Jahr 1841 die Kirchweihe gleichzeitig gefeiert werden mußte, brach in Brötzingen Feuer aus. Von allen Seiten strömten Leute herbei, aber fast nur Betrunkene und Schlaftrunkene, so daß selbst die nöthige Ordnung nur sehr mühsam hergestellt werden konnte. Unterdessen brannten mehrere Gebäude ab, die, nach der Aussage der Petenten, hätten gerettet werden können, wenn die auswärtige Hilfsmannschaft in nüchternem Zustande gekommen wäre.

7) Fällt der für die allgemeine Verlegung der Kirchweihen vorgeschlagene Tag, der dritte Sonntag des Oktobers, schon in die spätere Zeit des Jahres, in eine Zeit, wo die Witterung in der Regel schon unfreundlich, regnerisch, rauh ist, wenn nicht gar in den Wald- und Gebirgsgegenden schon Schnee liegt. So viele schöne Tage der früheren Zeit durften nicht zu dieser Feier benutzt werden; das Vergnügen, das man jetzt erlauben will, wäre doch wirklich nur etwas Halbes.

Daß diese Gegengründe der Petenten nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern viel Wahres und Beherzigungswerthes enthalten, bedarf keines besonders auszuführenden Beweises. Besonders aber spricht zu Gunsten ihrer Wünsche, daß die Großherzogliche Regierung den Verwaltungsstellen bis zuletzt noch ausdrücklich eröffnet hat: „daß man sich nach den erhaltenen Vorlagen nicht entschließen könne, die weltliche Feier der Kirchweihen jetzt schon auf Einen Tag zu verlegen.“ Und was soll es seyn, daß in dem einen Amtsbezirk verboten seyn soll, was in dem benachbarten erlaubt ist? Sieht das nicht aus, wie wenn die Bewohner des einen Bezirks einer freieren, mehr ihren Wünschen angemessenen Stellung werth geachtet würden, als die des Andern? Zwar allerdings scheint es, als ob die Bürgermeisterämter versäumt hätten, gegen die erste Zumuthung diese Abänderung vorzunehmen, entschieden zu remonstriren; aber wie konnten sie sich auch dazu befugt achten, wenn ihnen, wie im Amtsbezirke Weinheim ausdrücklich rescribirt wurde: „Höherer Anordnung zu Folge sollen künftig die Kirchweihen überall“ u. s. w. Und „die Bürgermeisterämter haben Dieß zu verkünden und binnen 14 Tagen sich über die neue Anordnung berichtlich anher zu erklären.“ Sie konnten kaum anders denken, als daß diese neue Anordnung sich befehlsweise auf das ganze Großherzogthum erstrecke, und daß sie nur über den Vollzug dieses Befehls zu berichten hätten.

Ohnehin gemeint, daß es nicht gut sey, ohne dringende Noth das Volk in seinen Lieblingsgewohnheiten zu stören, während doch hier die dringende Noth nur darin besteht, daß überall gute polizeiliche und häusliche Ordnung gehalten und immer mehr ächte Civilisation angepflanzt werde, überdem ohnehin die Triftigkeit der meisten angeführten Gegengründe der Petenten anerkennend, und dabei auf den Vorgang der württembergischen zweiten Ständekammer sehend, die gleichfalls zu seiner Zeit den Antrag auf allgemeine Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag, entschieden verworfen hat, würde Ihre Commission nicht anstehen, den Antrag zu stellen, daß diese Petitionen empfehlend an daß Großh. Staatsministerium zu überweisen seyen, wenn die Petenten sich selbst schon an diese höchste Stelle gewendet hätten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und enthört worden wären. Da dieß aber nicht geschehen ist, so bleibt Ihrer Commission außer dieser Motivirung ihres Gutachtens nichts Anderes übrig, als der Antrag auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 49sten öffentlichen Sitzung vom 30. August 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition mehrerer Bürgermeister aus dem Stadt- und dem Landamte Freiburg, die Erneuerung der Unterpfandsbücher, die Herstellung des Landrechtssatzes 2154 und die Auslegung der Landrechtssätze 2157 und 2158 betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In den in der 16ten öffentlichen Sitzung eingekommenen zwei Petitionen werden zweierlei Anträge gestellt: der eine betrifft das Verfahren bei Erneuerung der Unterpfandsbücher und die Wiederherstellung des Landrechtssatzes 2154, der Andere verlangt, den Landrechtssätzen 2157 und 2158 eine andere Auslegung zu geben, als ihnen bis jetzt gegeben wurde. — Ihre Commission glaubt, beide Anträge gesondert erörtern zu müssen.

Was den ersten Antrag betrifft; so besagt der Landrechtssatz 2154, daß die Eintragungen der Unterpfands- und Vorzugsrechte in das Unterpfandsbuch solche nur 10 Jahre lang von dem Tage an, wo sie geschehen, bewahren, und daß ihre Wirkung erlöscht, wenn sie vor dem Ablaufe dieser Frist nicht erneuert werden. Dieses Gesetz wurde aber durch das vom 19. August 1819 einstweilen aufgehoben und angeordnet, daß solchem, in so lange keine Folge gegeben werden soll, bis über dessen fernere Beibehaltung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege eine endliche Bestimmung erfolgt seyn werde.

Eine Instructiv-Verordnung vom 18. April 1826 ordnet ferner an, daß bei Erneuerung der Unterpfandsbücher alle offenen oder nicht gestrichenen Einträge in das neue Pfandbuch übertragen werden müssen, selbst dann, wenn die betreffenden Gläubiger, der öffentlichen und speciellen Vorladung ohngeachtet, sich nicht angemeldet haben.

In der einen Vorstellung wird nun von den Bittstellern bemerkt, daß in ihren Gemeinden die Erneuerung der Unterpfandsbücher dringend nothwendig seye, daß die deßfallsigen Kosten aber nutzlos verwendet würden, so lange die erwähnte Instructivverordnung bestehe, wie Dieß die Erfahrung in andern Gemeinden gezeigt habe; denn so lange nicht durch eine öffentliche Urkunde die Tilgung der einzelnen Einträge bewiesen seye, müßten diese in das neue anzulegende Pfandbuch übertragen werden, die Beibringung einer solchen Urkunde sey aber in vielen Fällen ganz unmöglich, dadurch komme es, daß das neue Pfandbuch mit einer Menge von Einträgen überfüllt werde, die schon längst getilgt seyen. Dieß neue Pfandbuch leide dann an den nämlichen Mängeln, wie die ältern, und seye eben so unbrauchbar wie die letztern; der Zweck werde demnach durch die Renovation nicht erreicht, und die Kosten seyen vergebens aufgewendet. Es seye deßwegen dringend nothwendig, vor der Erneuerung die Pfandbücher von solchen Einträgen zu reinigen, was durch ein Gesetz bewerkstelligt werden könnte, nach welchem in das neue Pfandbuch nur solche Einträge überzutragen seyen, deren fortwährende Gültigkeit ordnungsmäßig nachgewiesen werde. Für die Zukunft seye dann die Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154 das Heilmittel, indem sich nach demselben das Pfandbuch nach und nach von selbst erneuere, ohne daß das Gemeindsvermögen beschwert werde.

In der zweiten Petition wird nur um die Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154 gebeten, und außer den so eben angeführten Gründen noch weiter geltend gemacht, daß nach der jetzigen Gesetzgebung die Mitglieder des Pfandgerichts, ihre Kinder und Enkel auf eine lange Reihe von Jahren verhaftet seyen, und zu einer Zeit in Anspruch genommen werden könnten, wo

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es ihnen nicht mehr möglich seye, Auskunft zu geben; während es ihnen im Laufe von zehn Jahren weit leichter seye, die Sache aufzuklären, durch Einschreibung bei dem Schuldner zu helfen, und dadurch kostspieligen Prozessen vorzubeugen: die Reinhaltung der Pfandbücher sey für den Credit einer Gemeinde von großer Wichtigkeit, solche aber nur nach dem bemerkten Landrechtsatz möglich; durch dessen Wiedereinführung würden auch die Schuldner in keine großen Kosten versetzt, da das Pfandgericht eine Urkunde auf weitere zehn Jahre für gültig erklären könne.

Meine Herren! Wer Gelegenheit hatte, die Pfandbücher in verschiedenen Gemeinden einzusehen, wird sich überzeugt haben, daß ein großer Theil Derselben an verschiedenen Mängeln leidet und viele in Unordnung sind. Zum Theil tragen die neuern Gemeinderäthe selbst die Schuld; indem sie nicht dafür sorgten, daß die Eigenthumsveränderungen insbesondere bei Vermögensübergaben, bei Privattheilungen in das Gewährbuch eingetragen werden, indem sie vielmehr nur in dem Lager- oder Stockbuch ab- und zuschrieben, ohne Rücksicht darauf, daß auf den Liegenschaften noch Pfandrechte haften, in dem sie ferner bei ihnen bekannten Kapitalabzahlungen versäumten, die Schuldner vorzurufen, zur Vorlage der Strichsbewilligung anzuhalten, und den Strich zu bewirken. Zum Theil schreibt sich diese Unordnung aber auch aus ältern Zeiten her, indem auch hier längst getilgte Pfandschulden nicht gestrichen wurden. — Daher kommt es, daß in den Pfandbüchern viele ganz alte Einträge noch offen stehen, bei welchen weder die Gläubiger noch die Schuldner mehr existiren, und bei welchen sich äußerst schwer oder gar nicht ermitteln läßt, wer jetzt im Besitze der Unterpfänder sich befindet. — Hierzu kömmt noch, daß bis zum Erscheinen der Pfandschreibereiinstruktion die Löschung der Einträge nur mittelst einfacher Durchstreichung geschah, so, daß gar nicht ersehen werden kann, wann und ob solche mit Recht erfolgte, weßwegen Mehrere der Ansicht sind, daß auch diese Einträge nicht unberücksichtigt bleiben könnten, und bei einer Erneuerung in das neue Pfandbuch übertragen werden müßten.

Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß eine Reinigung der Pfandbücher von solchen Einträgen überhaupt, besonders aber bei einer Erneuerung dieser Bücher nothwendig ist; wenn anders die Kosten nicht vergebens aufgewendet werden sollen. Es fragt sich daher nur, ob unsre Gesetzgebung nicht die Mittel und Wege an die Hand giebt, diese Reinigung zu bewerkstelligen.

Ist der Wohnort des Gläubigers oder dessen Erben bekannt; so ist es ein Leichtes, dessen Einwilligung zur Ausstreichung des Eintrags beizubringen. Der Schuldner kann Dieß in der Regel selbst thun; sollte es ihm aber auch zu beschwerlich fallen, so kann die Vernehmung des Gläubigers in glaubhafter Form veranlaßt werden, um seine Einwilligung zum Strich wird regelmäßig erfolgen.

Anders verhält sich die Sache, wenn der Gläubiger nicht mehr existirt, oder dessen Wohnort oder Erben unbekannt sind. Hier kann zwar der Schuldner oder der Besitzer der Unterpfänder nach Landrechtsatz 2159 eine Klage auf Ausstreichung des Pfandrechts anstellen, und entweder nach §. 272 und 273 der Prozeßordnung die öffentliche Vorladung des Gläubigers oder nach §. 274 die Aufstellung eines Pflegers verlangen. Da aber eine subjektive Klagenhäufung nicht stattfinden kann, so müßte wegen jedem Eintrag eine besondere Klage erhoben werden. Dieß würde bei der Masse von getilgten aber noch offen stehenden Einträgen einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand veranlassen, und könnte in einzelnen Fällen eine nicht leicht zu beseitigende Geschäftsüberhäufung herbeiführen.

Dieß Verfahren könnte zudem bei denjenigen Einträgen keine Anwendung finden, bei welchen der Schuldner oder die Besitzer der Unterpfänder nicht wohl ausgemittelt werden können. Dieser Einträge sind aber nicht wenige, wie sich Ihr Berichterstatter bei Einsicht mehrerer Pfandbücher zu verlässigen Gelegenheit hatte. Besonders ist Dieß mit richterlichen Unterpfändern der Fall, welche von den Gemeinderäthen bei Eigenthumsveränderungen wenig berücksichtigt worden zu seyn scheinen. Deren Ausstreichung dürfte zwar in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den meisten Fällen unbedenklich erscheinen, könnte aber auch in andern von nachtheiligen Folgen seyn, weßwegen von Manchem Anstand genommen wird, die Löschung zu gestatten.

Wäre der Landrechtsatz 2154 nicht aufgehoben worden, so wären diese Uebelstände allerdings nicht entstanden. Dessen unbedingter Wiederherstellung mögten aber doch manche erhebliche Bedenken entgegenstehen. Insbesondere scheint die Zeit zu kurz zu seyn, binnen welcher die Pfandrechte erneuert werden müssen. Auch müßten Vorschriften darüber erlassen werden, wie die Erneuerung zu geschehen habe, insbesondere ob eine neue Pfandurkunde nothwendig ist, oder ob der Kostenersparung wegen eine einfache Anmeldung bei dem Pfandgerichte genügt. — Diese Wiederherstellung würde ferner allein nicht genügen, es wären vielmehr auch Bestimmungen darüber nothwendig, wie es mit den bereits zehn Jahre alten Einträgen gehalten werden soll, wenn die Pfandbücher nicht noch zehn Jahre lang in ihrem jetzigen Zustande verbleiben sollen.

Unter diesen Verhältnissen würde Ihre Commission beantragen, die Petition als Motion zu behandeln, und zur nähern Berathung in die Abtheilungen zu verweisen; wenn vorauszusehen wäre, daß solche auf diesem Landtage noch die Erlassung eines Gesetzes zur Folge haben, oder auch nur in beiden Kammern berathen werden könnte. — Dieß ist aber nicht der Fall. Auf der andern Seite macht der Zustand mancher Pfandbücher Abhülfe dringend nothwendig. Ihre Commission glaubte deßwegen, in die Sache näher eingehen zu müssen.

1) Dieselbe ist der Ansicht, daß nur durch eine modifizirte Wiederherstellung des Landrechtsatzes 2154 gründlich geholfen werden kann. Eine Zwangsverbindlichkeit, getilgte Unterpfandsrechte ausstreichen zu lassen, besteht nicht, und wird auch nicht wohl eingeführt werden können. Es ist aber eine bekannte Sache, daß die Schuldner sehr häufig die Ausstreichung nicht nachsuchen, entweder weil sie es aus Unwissenheit nicht für nöthig halten, oder weil sie die, wenn auch unbedeutenden Kosten scheuen: Die Pfandgerichte sind aber, besonders in größern Gemeinden, nicht immer in der Lage, die Abzahlung dergleichen Pfandschulden zu kennen, und die Vorlage der Strichbewilligung in Zeiten zu veranlassen. Auch führen sie die ihnen obliegende Aufsicht über die Pfandbücher nicht immer so, wie sie sollten. Insbesondere versäumen sie es, für die Ausstreichung der Pfandeinträge da zu sorgen, wo sie es von Amtswegen thun könnten und sollten, z. B. bei Ganten, bei Zwangsversteigerungen, wo ein Curator aufgestellt wird, welcher die Befriedigung der Pfandgläubiger aus dem Erlös zu besorgen hat. Wenn daher auch die Pfandbücher von allen alten Einträgen gereinigt wären; so würden doch viele derselben in einer nicht sehr langen Reihe von Jahren an dem nämlichen Uebel wie jetzt leiden.

Wird dagegen der Landrechtsatz 2154 wieder eingeführt, so können die in der gesetzlichen Frist nicht erneuerten Einträge gestrichen, und die Pfandbücher werden dann immer rein erhalten werden.

2) Die Frist von zehn Jahren, binnen welcher die Erneuerung zu geschehen hat, scheint jedoch etwas zu kurz zu seyn. Innerhalb dieses Zeitraums ändern sich die Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger sehr oft nicht. Insbesondere wird Dieß bei Schuldnern eintreten, welche die Zinse pünktlich zahlen. Auch da wird Dieß der Fall seyn, wo Minderjährige oder Stiftungen Gläubiger sind. In solche Verhältnisse sollte man aber nicht störend einwirken, und eine Belästigung da nicht eintreten lassen, wo sie nicht erforderlich scheint. Eine so kurze Frist könnte auch leicht für Minderjährige von nachtheiligen Folgen seyn, deren Vormünder, wie es oft der Fall seyn wird, aus Unkenntniß oder Nachläßigkeit die Erneuerung versäumen.

3) Würde man dagegen für die Erneuerung einen Zeitraum von 30 Jahren festsetzen, so würde keine unnöthige Belästigung entstehen; denn es werden wenige Fälle seyn, in denen nicht während dieses Zeitraumes bei dem Schuldner oder Gläubiger Verhältnisse eintreten, welche die Abtragung der Schuld nothwendig machen. Auch wird es nicht wohl eine ungerechte Forderung genannt werden können, wenn von den Gläu

bigern verlangt wird, daß sie binnen einer so langen Frist den Eintrag ihres Pfandrechts erneuern lassen.

4) Diese Frist sollte nicht bloß für die künftigen, sondern auch für die bereits vorhandenen Einträge von dem Tage an, wo sie geschehen, ihren Anfang nehmen; nur für die bereits 30 Jahre alten, und Diejenigen, welche in den nächsten zehn Jahren 30 Jahre alt werden, dürfte eine weitere Frist von fünf Jahren, also von 35 Jahren gestattet werden.

5) Da nicht Pfandrechte selbst, sondern nur die Einträge einer Erneuerung bedürfen, so dürfte es zu deren Bewahrung auf weitere 30 Jahre genügen; wenn der Gläubiger oder Schuldner bei dem Pfandgerichte selbst die Anzeige machte, daß die Schuld und das deßfallsige Pfandrecht noch bestehe. Diese Anzeige hätte das Pfandgericht in das Pfandbuch einzutragen und Urkunde hierüber auszustellen.

Dieß Verfahren würde zur Erhaltung des öffentlichen Credits genügen, und wäre mit unbedeutenden Kosten für den Schuldner verbunden.

6) Was die getilgten oder noch offenstehenden Einträge betrifft, so sollte

a) den Schuldnern oder Unterpfandsbesitzern, welche die Urkunde über die Strichsbewilligung nicht beizubringen vermögen, weil der Wohnort des Gläubigers oder dessen Erben unbekannt ist, zur Ersparung der Kosten und Vereinfachung des Geschäfts, gestattet werden, ihre Klage auf Ausstreichung der Einträge in einem gemeinschaftlichen Akte anzustellen, solche bei dem Pfandgerichte vorzubringen, und auf öffentliche Vorladung der Gläubiger anzutragen. Das Pfandgericht hätte diese Anmeldungen in ein Verzeichniß zu bringen, in welchem der Name und Wohnort der Gläubiger, der Schuldner, Tag des Eintrags, die im Pfandbuch bemerkte Summe und die Ausstreichungsgründe eingetragen werden, und Dasselbe an das Bezirksamt einzusenden. Dieses erläßt dann die öffentliche Vorladung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle keine Einsprachen erhoben werden, die Ermächtigung zur Ausstreichung erfolgen soll.

Wird gegen den einen oder den andern Posten und dessen Strich Einsprache erhoben, so wird derselbe zur besondern Verhandlung ausgesetzt, bei den übrigen aber, gegen welche keine Einsprache stattfand, nach Umlauf der anberaumten Frist, die Strichsbewilligung ertheilt.

b) Bei denjenigen Einträgen, bei welchen der Schuldner nicht mehr existirt und die Unterpfandsbesitzer unbekannt sind, sollte auf den Antrag des Pfandgerichts gleiches Verfahren gestattet werden.

Durch diese Bestimmungen würden ohne Benachtheiligung des öffentlichen Credits die Pfandbücher von den alten Einträgen gereinigt, und auch für die Zukunft rein erhalten werden: da solche aber nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden können, so schlägt Ihre Commission vor:

„Die Petitionen mit Abschrift dieses Berichts dem „hohen Staatsministerium empfehlend mit dem Er„suchen zu übermachen, wegen modifizirter Wieder„herstellung des Landrechtsatzes 2154 und wegen „Erleichterung der Ausstreichung der getilgten aber „noch offen stehenden Pfandeinträge dem nächsten „Landtage eine Gesetzesvorlage zu machen.

Was den von den Petenten gestellten zweiten Antrag betrifft, so verordnen die Landrechtssätze 2157 und 2158, daß eingetragene Vorzugsrechte und Unterpfänder nur kraft der Bewilligung einer Parthie oder kraft eines rechtskräftigen Urtheils gestrichen werden können, und daß Derjenige, welcher die Ausstreichung verlangt, dieß Urtheil oder die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde über die ertheilte Strichsbewilligung vorzulegen habe.

Die Petenten stellen nun den Antrag, diese Gesetze dahin auszulegen, daß, wenn der Gläubiger vor dem Pfandgerichte selbst erscheine, und seine Einwilligung zur Ausstreichung gebe, Diese erfolgen dürfe: Gleiches sollte stattfinden dürfen, wenn das Pfandgericht die Handschrift des Gläubigers kenne oder Diese legalisirt sey, so daß eine öffentliche Urkunde nur dann gefordert werden sollte, wenn der Gläubiger weit entfernt oder im Auslande wohne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Begründung dieses Antrags bemerken sie, daß das Pfandgericht den Schuldner und meistens auch den Gläubiger weit besser kenne, als der Amtsrevisor und Notar, daher weit weniger hintergangen werden könne, als Diese; bei ihm seye es nicht so leicht möglich, daß ein boshafter Schuldner mit einem falschen vorgeschützten Gläubiger einen Löschungsschein erwirke. Auch müßten die Pfandgerichte ihrer eigenen Sicherheit wegen, bei den Löschungen vorsichtig zu Werke gehen.

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß nach Landrechtsatz 2158 die Vorlage einer Notariats- oder Amtsrevisoratsurkunde zur Bewirkung des Strichs eines Pfandeintrags nicht gerade erforderlich ist, daß es vielmehr genügt, wenn durch eine von der kompetenten Behörde ausgestellte öffentliche Urkunde außer allem Zweifel gesetzt ist, daß der berechtigte Gläubiger den Löschungsschein wirklich ausgestellt hat. Wenn also der Gläubiger vor dem Pfandgerichte selbst erklärt und unterschriftlich beurkundet, daß er die Ausstreichung bewilligt, wenn er eine solche Urkunde vor dem Gemeinderath seines Wohnorts ausstellt, und diese von dem Bezirksamte oder Amtsrevisorate beglaubigt ist; wenn er auf die Pfandurkunde selbst die gänzliche Tilgung der Schuld bescheinigt, und die Quittung, als von ihm ausgestellt, auf die angegebene Weise beglaubigt ist, so sollte der Löschung des Pfandeintrags kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Bekannt ist es aber, daß manche Amtsrevisorate, unter deren unmittelbarer Aufsicht die Pfandbücher stehen, strenge die Vorlage einer Notariatsurkunde verlangen, ehe sie die Ermächtigung zum Striche ertheilen, wodurch den Schuldnern unnöthige und für sie nicht immer unbedeutende Kosten veranlaßt werden. Ihre Commission stellt deßwegen auch hier den Antrag:

„dem hohen Staatsministerium die Petitionen empfehlend mit dem Ersuchen „zu übermachen, durch Erlassung einer Instruc„tiv-Verordnung zu veranlassen, daß der Aus„streichung eines Pfandeintrags kein Hinderniß in „den Weg gelegt werde, wenn auf die angegebene „Weise außer Zweifel gesetzt ist, daß der berech„tigte Gläubiger die Strichsbewilligung ertheilt „hat.“

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

152

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

17 22627 6 031

BLB Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg